This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Ger 4370.33.3

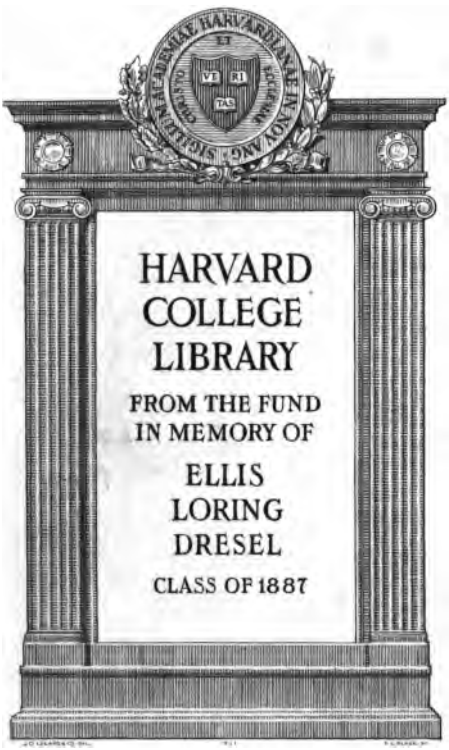
HARVARD
COLLEGE
LIBRARY
FROM THE FUND
IN MEMORY OF
ELLIS
LORING
DRESEL
CLASS OF 1887

Preußens Erster Reichstag.

Eine

Zusammenstellung der ständischen Gesetze, der Mitglieder und der Verhandlungen des ersten vereinigten Landtags, nebst einem geschichtlichen Umriß seiner Verhältnisse.

Herausgegeben

von

August Theodor Woeniger,

der Rechte und der Philosophie Doktor.

Mit Portraits und einer Kunstbeilage.

Achter Theil.

Berlin, 1847.

Stuhr'sche Buchhandlung.

Ger 4370.33.3

HARVARD COLLEGE LIBRARY
DRESEL FUND
June 17, 1933

Neun und dreißigste

Sitzung des Vereinigten Landtags

am 14. Juni.

Kurie der drei Stände.

Inhalt:

Schreiben des Landtags-Kommissars in Betreff der Rechnungs-Ablegung über die Staatsschulden-Verwaltung; die Petition auf Errichtung eines Kredit-Instituts für die bäuerlichen Grundbesitzer der ganzen Monarchie; Entwurf einer Bitte an Se. Majestät den König wegen Vertagung des Vereinigten Landtags; Bemerkungen darüber; Allerhöchster Entwurf einer Verordnung, die Verhältnisse der Juden betreffend, nebst ministerieller Denkschrift; Gutachten der Abtheilung über den Entwurf und Verhandlungen darüber.

Die Sitzung beginnt unter dem Vorsitze des Landtags-Marschalls von Rochow nach 10 Uhr mit Verlesung des Protokolls über die letzte Sitzung, welches von der Versammlung genehmigt wird.

Als Secretaire fungiren die Abgeordneten von Leipziger und Dittrich.

Hierauf eröffnet der Marschall der Kurie, daß der Geheime-Rath Brüggemann auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs den abwesenden Minister des Kultus ersetzen werde. Es wird ferner ein Schreiben des Landtags-Komissars an die Marschälle der beiden Kurien in Betreff der Rechnungs-Ablegung über die Staatsschulden-Verwaltung von dem Secretair von Leipziger verlesen und nach dem darin enthaltenen Verlangen von

dem Marschall die siebente Abtheilung an Stelle der Staatsschulden-Deputation, deren Wahl zu erlassen der Landtag gebeten hat, mit Prüfung der Rechnung beauftragt, auch die Rechnung selbst zum Drucke überwiesen.

„Da die Kurie der drei Stände in der Sitzung vom 5. d. M. beschlossen hat, eine Bitte an des Königs Majestät dahin zu richten, daß in Erwartung der Wiedervereinigung des Vereinigten Landtags innerhalb eines vierjährigen Zeitraumes die Wahlen der Vereinigten Ausschüsse und der Deputation für das Staatsschuldenwesen einstweilen erlassen werden mögen, so wird auch die Wahl der letzteren so lange ausgesetzt bleiben müssen, bis sich herausgestellt hat, ob die Herren-Kurie jener Bitte sich anschließen, eventualiter bis des Königs Majestät darüber entschieden haben wird.

Bei dem nahe bevorstehenden Schlusse des Vereinigten Landtages wird aber die demselben nach §. 8 der ersten Verordnung vom 3. Februar d. J. obliegende Abnahme der Rechnung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, welche ich unter dem 26. v. M. mitzutheilen die Ehre hatte, nicht füglich länger ausgesetzt werden können, weshalb ich ergebenst anheimstelle, für diesesmal die fragliche Rechnung ohne die vorbereitende Prüfung der Landesschulden-Deputation nach Vorschrift des §. 27 der Geschäfts-Ordnung zunächst an die Abtheilungen und demnächst an das Plenum der beiden Kurien gefälligst gelangen zu lassen.

Berlin, den 11. Juni 1847.

von Bodelschwingh."

Hierauf erhebt sich der Abgeordnete Milde mit der Behauptung, daß die Prüfung einer Abtheilung der Vereinigten Kurie zuzuweisen sei, wird jedoch von dem Landtags-Kommissar mit der Bemerkung widerlegt, daß §. 8 der Verordnung vom 3. Februar d. J. dieses Verfahren und somit die Ueberweisung des Gegenstandes an Abtheilungen der gesonderten Kurien vorschreibe, worauf der Abgeordnete Stark das erbetene Wort erhält.

Abg. Stark: Meine Herren! Ich habe mir das Wort erbeten, um den Herrn Marschall zu bitten, die Güte zu haben, die Petition, die von uns Vertretern der Landgemeinden aus der Provinz Posen eingebracht wurde, zur Berathung zu bringen. Sie betrifft die Errichtung eines Kredit-Institutes für die bäuerlichen Grundbesitzer in der ganzen Monarchie. Diese Petition würde wahrscheinlich liegen bleiben, da noch so viele andere Sachen liegen bleiben werden; weil sie aber von einer großen Wichtigkeit ist, so möchte ich bitten, daß

sie noch im Laufe dieser Woche berathen und zur Verhandlung gebracht werden möchte, weil, wie wir hoffen, der Landtag mit Ende dieser Woche aufgehoben werden wird. Da nun diese Sache von der höchsten Wichtigkeit ist und von allen Seiten gewünscht wird, daß jenes Institut ins Leben treten möge, so müssen wir sogar befürchten, wenn die Sache nicht zur Berathung kommt, von unseren Kommittenten die bittersten Vorwürfe zu bekommen, daß wir sie nicht befürwortet hätten, und ich muß also um so dringender bitten, daß dieser Gegenstand vorzugsweise vor anderen zur Berathung gezogen werde. Dies ist ebenfalls der Wunsch meiner übrigen Kollegen und der sämmtlichen Landgemeinden.

Abg. **von Saucken**: Ich erlaube mir, den gestellten Antrag zu unterstützen, denn er greift so tief in das Wohl vieler tausend Familien des Vaterlandes ein, daß auch ich mich dieser Bitte völlig anschließe, daß jener Antrag vorzugsweise zur Berathung komme.

Landtags-Marschall: In den nächsten Tagen wird uns das Gutachten über die Allerhöchste Proposition, die Verhältnisse der Juden betreffend, beschäftigen; sobald wir damit zu Ende sind, werde ich zunächst bekannt machen, welche Gutachten, der chronologischen Folge nach, an der Tagesordnung sind, wo dann die hohe Versammlung sich zu erklären haben wird, ob sie einige derselben vorzugsweise berücksichtigen will.

Abg. **Neumann**: Ich wünschte nicht, daß die kurz gemessene Zeit der hohen Versammlung irgendwie verloren gehe, weshalb ich mein Bedenken äußere, welches dahin geht, daß diese Angelegenheit nicht vor den Vereinigten Landtag, sondern vor die einzelnen Provinzial-Landtage gehöre.

(Von mehreren Seiten Zeichen der Nichtbeistimmung.)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Platen hat die Güte gehabt, den Entwurf, betreffend die Vertagung des Landtags, auszuarbeiten. Ich ersuche denselben, ihn vorzutragen.

Referent **von Platen** verliest diesen Entwurf:

Allerunterthänigste Bitte der Kurie der drei Stände, wegen Vertagung des Vereinigten Landtags.

Wenn die durch Se. Königliche Majestät zum ersten Vereinigten Landtage

zusammenberufenen Abgeordneten der drei Stände mit regem Eifer sich den Geschäften gewidmet haben, welche ihnen zur Erledigung vorgelegt waren, so ist es ihnen, trotz der Allerhöchst befohlenen Verlängerung der bereits abgelaufenen Frist, nicht gelungen, ihre Aufgabe vollständig zu lösen.

Es ist nicht füglich abzusehen, daß über die Allerhöchsten Propositionen bis zum anberaumten Schlusse des Landtags, in Rücksicht der Mitbetheiligung der Herren-Kurie, wird beschlossen werden können, noch weniger wird es möglich werden, die so zahlreich eingegangenen, alle Verhältnisse des Landes berührenden Bitten und Anträge einer erschöpfenden Berathung zu unterwerfen.

Vertrauensvoll erwartet aber das Land, erwarten unsere Kommittenten, daß der Landtag die in den Petitionen ausgesprochenen Wünsche reiflich prüfen und, wenn sie dazu geeignet befunden, Sr. Königlichen Majestät zur Allerhöchsten Entscheidung vorlegen werde.

Von den 453 übergebenen Petitionen sind erst wenige erledigt worden; um sie alle zu prüfen, würde annoch eine geraume Frist erforderlich sein.

Wenn nun aber nicht allein die Privat- und heimatlichen Verhältnisse, sondern auch amtliche Pflichten einem großen Theile der Abgeordneten, die nicht darauf gerechnet haben, so lange Zeit aus ihren Wirkungskreisen entfernt zu bleiben, die Rückkehr zur Heimat wichtig und dringend erscheinen lassen, so dürfte eine abermalige unmittelbare Verlängerung des Landtags nicht allein aus diesen Gründen von nachtheiligen Folgen, sondern überhaupt mit Rückblick auf die vorher angedeuteten Verhältnisse zur Förderung der Geschäfte mit Schwierigkeiten verbunden sein.

Die Kurie der drei Stände hat es für ihre Pflicht gehalten, diese Lage der Sache ehrfurchtsvoll zum Allerhöchsten Ermessen vorzutragen.

Zur Vermeidung der Nachtheile, welche gegenwärtig durch eine Verlängerung des Landtags entstehen würden, und andererseits in Erwägung des dringenden Wunsches, daß die eingebrachten Petitionen nicht unberücksichtigt liegen bleiben, sondern so bald als möglich und mit der erforderlichen Gründlichkeit erledigt werden, beschließt die Kurie der drei Stände, Sr. Königlichen Majestät die unterthänigste Bitte vorzutragen:

Allerhöchstderselbe wolle, behufs Erledigung der vielen dem Landtage noch vorliegenden Geschäfte, nach Verlauf der für die Dauer bestimmten Frist denselben zu vertagen und zur geeigneten Zeit wieder einzuberufen Allergnädigst geruhen.

Berlin, den 14. Juni 1847.

Die Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtags.

(gez.) von Rochow. von Platen. von Leipziger. Dittrich.

Abg. Freiherr von Vincke: Ich finde gegen das Materielle des Entwurfs nicht das Mindeste zu erinnern, vielmehr die Gründe vollständig ausgeführt. Das Bedenken, welches ich bei der Fassung

habe, ist rein formell. Insofern der Eingang lautet: Allerdurchlauchtigster u. s. w., so ist der Antrag an die Person Sr. Majestät gerichtet worden, während die Geschäftsordnung für alle Fälle ausdrücklich vorschreibt, daß die Beschlüsse der Kurie nur in Form einer Erklärung abgefaßt werden sollen; daß diese demnächst an die Herren-Kurie gelangen soll, um den Beitritt zu unseren Beschlüssen zu erhalten, und daß endlich Seitens der Herren Marschälle mit einem Begleitungsschreiben diese beiden Erklärungen an den Herrn Landtags-Kommissar befördert werden sollen. Die Kurie der drei Stände befindet sich daher niemals in der Lage, direkt mit Sr. Majestät zu kommunizirer, und wenn bei Gelegenheit des Vortrages des Entwurfes der Erklärung über die Proposition wegen der Eisenbahnen der entgegengesetzte Grundsatz unterstützt worden ist, so kann ich dies in dem Geschäfts-Reglement nicht begründet finden. Ich hatte mich zum Wort damals gemeldet, um dieselbe Bemerkung zu machen; es wurde aber durch Beschluß der hohen Versammlung der Schluß der Diskussion beliebt, und dadurch wurde es mir unmöglich, es zu erwähnen. Ich bin mit dem damaligen Referenten darin vollkommen einverstanden gewesen, daß eine Antwort an Se. Majestät in dieser Form nicht gefaßt werden dürfe. Es liegt zudem auf der Hand, daß eine Erklärung, die nur von dem Marschall, dem Referenten und den Secretairen unterzeichnet wird und nicht von der ganzen hohen Versammlung, nicht mit einer Anrede an des Königs Majestät beginnen kann. Das damals angeführte Beispiel von den Provinzial-Landtagen, wo die entgegengesetzte Fassung besteht, dürfte daher schon deshalb nicht passen. Daher glaube ich, daß die Form so zu fassen ist, wie sie die Geschäftsordnung vorschreibt, namentlich hier, wo es sich nicht um eine Proposition handelt, sondern lediglich um eine Petition. Die Fassung der Erklärung wegen der Rentenbanken ist die einzige, wo die Form: Allerdurchlauchtigster u. s. w. gewählt worden ist.

Landtags-Marschall: Die Bemerkung ist ganz richtig und gründet sich auf das frühere Verfahren, wie es immer beobachtet worden ist. Ich würde es selbst bemerkt haben, wenn mir nicht der Entwurf so eben erst überreicht worden wäre.

Referent **von Platen**: Ich werde es sogleich ändern, da nur im Titel und der Ansprache eine Aenderung einzutreten braucht.

Landtags-Marschall: Die hohe Versammlung wird wohl nicht verlangen, daß deshalb der ganze Entwurf nochmals vorgelesen wird.

Abg. **von Manteuffel II.**: In Beziehung auf die Form will ich nicht sprechen; allein es ist im Eingange gesagt worden: es sei dem Landtage nicht möglich, die Allerhöchsten Propositionen zu erledigen. Die einzige Proposition, welche uns noch zur Berathung vorliegt, ist die, welche heute auf der Tagesordnung steht, und ich glaube, daß sie jedenfalls noch erledigt werden wird, und ich möchte nicht, daß wir uns nach einem Zusammensein von 10 Wochen dahin aussprechen, daß wir nicht dazu Zeit gefunden hätten.

Referent **von Platen**: Es steht hier nur: „es ist nicht füglich abzusehen." Ich mache darauf aufmerksam, daß heute erst einer Deputation der Auftrag ertheilt worden, die Rechnungen der Staats-Schulden-Verwaltung zu revidiren, schwerlich wird sie bis zum Sonnabend ihr Geschäft beendigen. Ich glaube daher, daß eine Erledigung aller Gegenstände ohne Verlängerung von einigen Tagen nicht abzusehen ist.

Abg. **von Manteuffel II.**: Ich meinerseits glaube, daß sie erledigt werden können.

Abg. **Knoblauch**: Ich habe nur eine kurze Bemerkung gegen ein einziges Wort zu machen. Es heißt: „daß erst wenige Petitionen erledigt waren." Sollte es nicht angemessener sein, die Zahl der bereits erledigten und der noch zu erledigenden Petitionen genau auszudrücken? denn wenn ich nicht irre, so ist mehr als der vierte Theil bereits berathen.

(Einige Stimmen: Nein! Nein!)

Landtags-Marschall: Die Zahl weiß ich nicht genau, aber daß mehr als der vierte Theil erledigt sei, dem muß ich widersprechen.

Eine Stimme (vom Platze): Es sind über 100 Petitionen erledigt, und das Gutachten über 70 und einige liegt vor.

Abg. **von Auerswald**: Ich muß gegen das, was der geehrte Abgeordnete der Niederlausitz bemerkte, erinnern, daß, wenn in dem Antrage nicht gesagt ist: „es wäre nicht möglich", sondern nur „es

wäre eine Erledigung der Allerhöchſten Petitionen ꝛc. nicht füglich abzuſehen", dies wohl um ſo mehr der Fall ſein dürfte, als ich meinerſeits, eben ſo wie bei der Berathung der Allerhöchſten Propoſition, die in der letzten Sitzung der Vereinigten Kurie ſtattfand, erneuert darauf antragen würde, daß hier Paragraph für Paragraph mit derjenigen Genauigkeit und Aufmerkſamkeit durchgegangen werde, welche wir einer Königlichen Propoſition ſchuldig ſind, und ſie nicht wie jene durch einen generellen Beſchluß Beſeitigung fände.

Abg. Zimmermann: Ich habe mich nur der Erklärung des Abgeordneten der Provinz Preußen anſchließen wollen, inſofern, als es auch mir angemeſſen erſcheint, die vorliegende Propoſition paragraphenweiſe durchgehen zu laſſen.

Landtags-Marſchall: Es fragt ſich, ob die Bemerkung noch Unterſtützung finde, daß nicht geſagt werden möge: die Allerhöchſten Propoſitionen könnten nicht erledigt werden.

Eine Stimme (vom Platze): Ich kann mich dieſer Anſicht nicht anſchließen.

Landtags-Marſchall: Da weiter Niemand der Bemerkung beitritt, ſo hat ſie nicht die gehörige Unterſtützung gefunden, und da etwas Weiteres gegen den Entwurf nicht erinnert wird, ſo iſt er mit Vorbehalt der Veränderung, welche die Form betrifft, als angenommen zu betrachten.

Der Herr Abgeordnete Wächter wünſcht über eine allgemeine Angelegenheit das Wort.

Abg. Wächter: In dem ſtenographiſchen Zeitungsberichte über die Mahl- und Schlachtſteuer iſt ſtatt meines Namens, nämlich „Wächter", geſetzt: „Becker." Ich bitte, daß dies abgeändert wird.

Landtags-Marſchall: Es wird dies in den heutigen ſtenographiſchen Bericht aufzunehmen ſein. *)

Wir kommen nunmehr zur Tagesordnung, nämlich zur Berathung des Gutachtens über die Allerhöchſte Propoſition, die Verhältniſſe der Juden betreffend. Ich erſuche den Herrn Abgeordneten Sperling, als Referenten, dieſen Vortrag zu halten. **)

*) Iſt bereits in der betreffenden Sitzung der Vereinigten Sitzung vom 10. Juni geſchehen. (Bd. VII.)

**) Bevor dieſer Vortrag beginnt, ſchalten wir auch hier die Allerhöchſte

Entwurf einer Verordnung,
die Verhältnisse der Juden betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem Wir zur Herstellung einer allgemeinen und gleichmäßigen Gesetzgebung über die Verhältnisse der Juden die bestehenden Vorschriften sowohl über die jüdischen Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten, als auch hinsichtlich des bürgerlichen und Rechts-Zustandes, insbesondere die für das Großherzogthum Posen ergangene Verordnung vom 1. Juni 1833 einer Revision haben unterwerfen lassen, und in Betracht, daß die eigenthümlichen Verhältnisse der jüdischen Bevölkerung in der Provinz Posen eine gänzliche Aufhebung der dort gesetzlich bestehenden Verfassung des Judenwesens zur Zeit noch nicht gestatten, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach Anhörung Unserer getreuen Stände des Vereinigten Landtags, wie folgt.

Abschnitt I.

Ueber die Verhältnisse der Juden in allen Landestheilen Unserer Monarchie, mit Ausschluß des Großherzogthums Posen.

§. 1.

Die Juden, welche in den vorbezeichneten Landestheilen ihren Wohnsitz haben, genießen, so weit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, neben gleichen Pflichten gleiche bürgerliche Rechte mit Unseren christlichen Unterthanen, und sollen nach den für diese daselbst geltenden gesetzlichen Vorschriften behandelt werden.

§. 2.

Bildung von Judenschaften.

Die Juden sollen nach Maaßgabe der Orts- und Bevölkerungs-Verhältnisse dergestalt in Judenschaften vereinigt werden, daß alle innerhalb eines Judenschafts-Bezirkes wohnenden Juden demselben angehören.

§. 3.

Die Bildung dieser Judenschaften erfolgt durch die Regierungen nach Anhörung der Betheiligten in der Art, daß jede Judenschaft eine Stadt zum Mittelpunkt erhält, nach welcher sie benannt wird, und mit der die jüdischen Einwohner der umliegenden Städte und Dörfer oder anderer ländlichen Besitzungen verbunden werden.

In gleicher Weise sind die Regierungen ermächtigt, nach dem Bedürfniß

Proposition mit der ministeriellen Denkschrift ein. Letztere wird von zwei sehr umfangreichen Beilagen begleitet (I und II), welche wir der Ausdehnung ungeachtet doch sogleich nachfolgen lassen zu müssen glauben, da sie ein auch für das größere Publikum wichtiges statistisches Material enthalten. Einige Punkte aus diesen Beilagen haben wir außerdem als Anmerkungen zu der ministeriellen Denkschrift mit aufgenommen. Anm. des Herausgeb.

Abänderungen der Judenschafts-Bezirke vorzunehmen und die hierauf bezüglichen Verhältnisse unter Zuziehung der Betheiligten, einschließlich der etwa vorhandenen Gläubiger, zu ordnen.

§. 4.

Die einzelnen Judenschaften erhalten in Bezug auf ihre Vermögensverhältnisse die Rechte juristischer Personen. Der Verband der Judenschaften bezieht sich lediglich auf die ihnen durch diese Verordnung ausdrücklich überwiesenen Angelegenheiten.

§. 5.

Jede Judenschaft erhält einen Vorstand und eine angemessene Zahl von Repräsentanten.

§. 6.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern, welche ihr Amt unentgeldlich verwalten.

§. 7.

Die Zahl der Repräsentanten der Judenschaft soll mindestens 9 und höchstens 21 betragen.

§. 8.

Sämmtliche männliche, volljährige, unbescholtene Mitglieder der Judenschaft, welche entweder ein Grundstück besitzen, oder ein Gewerbe selbstständig betreiben, oder sich sonst ohne fremde Unterstützung selbstständig ernähren und mit Entrichtung der Abgaben für die Judenschaft während der letzten 3 Jahre nicht in Rückstand geblieben sind, wählen die Repräsentanten und diese den Vorstand der Judenschaft auf 6 Jahre. Die Wahl ist überall zugleich auf eine entsprechende Zahl von Stellvertretern zu richten.

§. 9.

Das Wahlgeschäft wird durch einen Abgeordneten der Regierung geleitet. Nach Ablauf der ersten 3 Jahre scheidet die Hälfte der Vorstands-Mitglieder und der Repräsentanten nach dem Loose, demnächst jedesmal die ältere Hälfte aus.

§. 10.

Die Wahlen der Vorsteher unterliegen der Genehmigung der Regierung, welche die ganze Wirksamkeit des Vorstandes zu beaufsichtigen hat und befugt ist, einzelne Mitglieder wegen vorsätzlicher Pflichtwidrigkeit oder wiederholter Dienstvernachlässigungen durch Beschluß zu entlassen.

§. 11.

Der Vorstand hat die gemeinsamen Angelegenheiten der Judenschaft zu leiten und die Beschlüsse der Repräsentanten zur Ausführung zu bringen. Er vertritt die Judenschaft überall gegen dritte Personen, insbesondere in allen Rechtsgeschäften, sie mögen die Erwerbung von Rechten oder die Eingehung von Verbindlichkeiten betreffen. Das Verhältniß der Vorsteher und Repräsentanten gegen einander und gegen die Judenschaft ist, so lange und so weit nicht das Statut (§. 13.) ein Anderes festsetzt, nach den Bestimmungen der revidirten

Städteordnung vom 17. März 1831 über die Rechte und Pflichten des Magistrats und der Stadtverordneten zu beurtheilen.

§. 12.

Ueber die Verwaltung des Vermögens der Judenschaften steht den Regierungen das Recht der Ober-Aufsicht in demselben Maaße zu, wie nach der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 über die Vermögens-Verwaltung der Stadtgemeinden.

§. 13.

Ueber die Wahl des Vorsitzenden in dem Vorstande und des Vorstehers der Repräsentanten-Versammlung, so wie über deren Befugnisse, ferner über die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und der Repräsentanten-Versammlung, der Stellvertreter derselben, so wie darüber, ob die Wahl in den Vorstand auf jüdische Einwohner der, zum Mittelpunkt der Judenschaft bestimmten, Stadt beschränkt bleiben, und welche Reisekosten-Entschädigung im anderen Falle den Gewählten gewährt werden soll, endlich über das Verhältniß der Vorsteher und Repräsentanten gegen einander und gegen die Judenschaft sind die erforderlichen Bestimmungen in ein besonderes, der Bestätigung des Ober-Präsidenten unterliegendes, Statut aufzunehmen.

Die erste Wahl des Vorstandes und der Repräsentanten erfolgt nach Vorschrift der Regierungen. Diese haben auch nach stattgefundener Wahl wegen Abfassung der Statuten binnen einer festzusetzenden Frist das Erforderliche anzuordnen. Sofern die Abfassung innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgt, ist von den Regierungen über die dem Statute vorbehaltenen Bestimmungen ein, die Judenschaft bindendes, Reglement zu erlassen.

§. 14.

Der Vorstand ist das Organ, durch welches Anträge oder Beschwerden der Judenschaft an die Staatsbehörde gelangen. Er hat über alle, die Judenschaft betreffenden Angelegenheiten und über einzelne zu ihr gehörige Mitglieder den Staats- und Kommunalbehörden auf Erfordern pflichtmäßig und unter eigener Verantwortlichkeit Auskunft zu ertheilen.

§. 15.

Vertretung der Judenschaften in Stadtgemeinden.

Wenn in einer Stadt, in welcher eine der beiden Städte-Ordnungen gilt, sich so viele wahlberechtigte Bürger jüdischen Glaubens befinden, daß sie mindestens diejenige Zahl der städtischen wahlberechtigten Bürgerschaft erreichen, welche eine Theilung der Gesammtzahl der letztern durch die Zahl der Stadtverordneten ergiebt, so kann auf den Grund einer zwischen den städtischen Behörden und dem Vorstande der Judenschaft unter Zustimmung der Repräsentanten Statt findenden Einigung den jüdischen wahlberechtigten Bürgern gestattet werden, einen oder nach dem angegebenen Verhältnisse auch mehrere Verordnete nebst Stellvertretern aus ihrer Mitte zu wählen, welche in der Stadtverordneten-Versammlung in allen, nicht das christliche Kirchen- und Schulwesen

betreffenden Angelegenheiten Sitz und Stimme haben; dagegen scheiden alsdann die Juden bei den Wahlen der übrigen Stadtverordneten, deren Zahl sich nach Maaßgabe der eintretenden jüdischen Verordneten vermindert, als Wähler und Wahl-Kandidaten aus.

Das Ergebniß einer solchen Vereinbarung unterliegt der Bestätigung der Regierung, und ist in das städtische Ortsstatut aufzunehmen.

Bei der Seitens der Juden stattfindenden Wahl von Verordneten aus ihrer Mitte finden die Vorschriften und Bedingungen Anwendung, welche für die Stadtverordneten-Wahlen überhaupt an dem betreffenden Orte maaßgebend sind.

§. 16.

Kultuswesen.

Die auf den Kultus bezüglichen inneren Einrichtungen bleiben der Vereinbarung jeder einzelnen Judenschaft, resp. deren Vorstehern und Repräsentanten überlassen. Die Regierung hat von diesen Einrichtungen nur in soweit Kenntniß zu nehmen und Entscheidung zu treffen, als die öffentliche Ordnung ihr Einschreiten erfordert.

§. 17.

Dem Statute einer jeden Judenschaft bleibt die Bestimmung darüber vorbehalten, ob Kultusbeamte angestellt und wie dieselben gewählt werden sollen. Bis dahin behält es wegen dieser Wahlen bei demjenigen, was in den einzelnen Judenschaften herkömmlich ist, und in Ermangelung eines festen Herkommens bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wegen der Wahl von Gesellschaftsbeamten sein Bewenden. Die gewählten Kultusbeamten dürfen in ihr Amt nicht eher eingewiesen werden, bis die Regierung erklärt hat, daß gegen ihre Annahme nichts zu erinnern ist. Die Regierung hat bei dieser Erklärung außer den Förmlichkeiten der Wahl nur darauf Rücksicht zu nehmen, daß die gewählten Kultusbeamten unbescholtene Männer sind.

§. 18.

Entstehen innerhalb einer Judenschaft Streitigkeiten über die innern Kultus-Einrichtungen, welche auf Bildung einer neuen Synagoge abzielen, so sind die Minister der geistlichen ꝛc, Angelegenheiten und des Innern ermächtigt, auf den Antrag der Interessenten eine Begutachtung der obwaltenden Differenzen durch eine, zu diesem Zweck einzusetzende Kommission eintreten zu lassen. Kann durch den Ausspruch der Kommission der Konflikt nicht ausgeglichen werden, so haben die Minister unter Benutzung des von der Kommission abgegebenen Gutachtens darüber Anordnung zu treffen, ob und mit welcher Maaßgabe die Einrichtung eines abgesonderten Gottesdienstes oder die Bildung einer neuen Synagoge zu gestatten ist; zugleich haben dieselben mit Ausschluß des Rechtsweges zu bestimmen, welcher Theil im Besitz der vorhandenen Kultus-Einrichtungen verbleibt.

§. 19.

Diese Kommission soll, so oft das Bedürfniß es erfordert, unter der Auf-

sicht eines Regierungs-Abgeordneten in Berlin zusammentreten, und aus neun Kultusbeamten oder andern Männern jüdischen Glaubens bestehen, die das Vertrauen der Judenschaft, welcher sie angehören, besitzen.

§. 20.

Die Mitglieder der Kommission mit einer angemessenen Zahl von Stellvertretern werden von den Ministern der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern auf den Vorschlag der Ober-Präsidenten, welche dabei die Anträge der Judenschaften ihres Verwaltungsbezirks besonders zu berücksichtigen haben, auf die Dauer von sechs Jahren ernannt.

§. 21.

Die durch den Zusammentritt der Kommission erwachsenden Kosten werden von den sämmtlichen Judenschaften des Staats nach Verhältniß des Kostenbetrages ihrer gesammten Bedürfnisse (§. 23.) aufgebracht.

§. 22.

Die Kommission beschließt über die, ihr zur Begutachtung vorgelegten Gegenstände nach absoluter Stimmenmehrheit, und hat die zu erstattenden Gutachten unter Beifügung von Gründen vollständig auszuarbeiten.

§. 23.

Die Kosten des Kultus und der übrigen, die Judenschaft betreffenden Bedürfnisse, zu welchen auch die Einrichtung und Unterhaltung der Begräbnißplätze gehört, werden nach den, durch das Statut einer jeden Judenschaft näher zu bestimmenden Grundsätzen auf die einzelnen Beitragspflichtigen umgelegt, und nachdem die Heberollen von der Regierung für vollstreckbar erklärt worden sind, im Verwaltungswege eingezogen. Der Rechtsweg ist wegen solcher Abgaben und Leistungen nur in soweit zulässig, als Jemand aus besondern Rechtstiteln die gänzliche Befreiung von Beiträgen geltend machen will, oder in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein behauptet.

Ob und in wieweit einzelne, zerstreut und von dem Mittelpunkte der Judenschaft entfernt wohnende Juden zu den von der Judenschaft aufzubringenden Kosten, insbesondere zu den Kultus-Bedürfnissen beizutragen haben, ist von den Regierungen nach Maaßgabe der Vortheile festzusetzen, welche jenen Juden durch die Verbindung mit der Judenschaft zu Theil werden.

Von neu anziehenden Juden darf ein sogenanntes Eintrittsgeld von der Judenschaft auch an denjenigen Orten, wo solches bisher üblich gewesen, künftig nicht mehr gefordert werden.

§. 24.

Armen- und Krankenpflege.

Ueber die, der besonderen Armen- und Krankenpflege jüdischer Glaubensgenossen gewidmeten Fonds und Anstalten steht dem Vorstande der Judenschaft, sofern ihm nicht die Verwaltung bereits stiftungsmäßig übertragen ist, die Aufsicht zu, vorbehaltlich jedoch des Oberaufsichtsrechts der Regierungen.

§. 25.

Unterrichtswesen.

In Bezug auf den öffentlichen Unterricht gehören die schulpflichtigen Kinder der jüdischen Glaubensgenossen den ordentlichen Elementarschulen ihres Wohnorts an.

§. 26.

Die jüdischen Glaubensgenossen sind schuldig, ihre Kinder zur regelmäßigen Theilnahme an dem Unterrichte in der Ortsschule während des gesetzlich vorgeschriebenen Alters anzuhalten, sofern sie nicht vor der Schulbehörde sich ausweisen, daß ihre Kinder anderweitig durch häusliche Unterweisung oder durch ordentlichen Besuch einer andern vorschriftsmäßig eingerichteten öffentlichen oder Privat-Lehranstalt einen regelmäßigen und genügenden Unterricht in den Elementarkenntnissen erhalten.

§. 27.

Befinden sich an einem Orte mehrere christliche Elementarschulen, so bleibt den Regierungen überlassen, die jüdischen Einwohner nöthigenfalls nach Maaßgabe der Ortsverhältnisse entweder einer von diesen Schulen ausschließlich zuzuweisen, oder unter dieselben nach einer bestimmten Bezirks-Abgrenzung zu vertheilen.

§. 28.

Zur Theilnahme an dem christlichen Religions-Unterrichte sind die jüdischen Kinder nicht verpflichtet; eine jede Judenschaft ist aber verbunden, solche Einrichtungen zu treffen, daß es keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religions-Unterrichte fehlt.

Als besondere Religionslehrer können nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Lehramtes vom Staate die Erlaubniß erhalten haben.

§. 29.

Zur Unterhaltung der Ortsschulen haben die jüdischen Glaubensgenossen in gleicher Weise und in gleichem Verhältnisse mit den christlichen Gemeindegliedern den Gesetzen und bestehenden Verfassungen gemäß beizutragen.

§. 30.

Eine Absonderung von den ordentlichen Ortsschulen können die jüdischen Glaubensgenossen der Regel nach nicht verlangen; doch ist den Juden gestattet, in eigenem Interesse auf Grund diesfälliger Vereinbarungen unter sich mit Genehmigung der Schulbehörden Privat-Lehranstalten nach den darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen einzurichten. Ist in einem Orte oder Schulbezirke eine an Zahl und Vermögensmitteln hinreichende christliche und jüdische Bevölkerung vorhanden, um auch für die jüdischen Einwohner ohne deren Ueberbürdung eine besondere öffentliche Schule anlegen zu können, so kann, wenn sonst im allgemeinen Schulinteresse Gründe dazu vorhanden sind, die Absonderung der jüdischen Glaubensgenossen zu einem eigenen Schulverbande auf den Antrag des Vorstandes der Judenschaft angeordnet werden.

§. 31.

Die Regierung hat in solchem Falle über die beabsichtigte Schultrennung und den dazu entworfenen Einrichtungsplan die Kommunalbehörde des Orts und die übrigen Interessenten mit ihren Erklärungen und Anträgen zu vernehmen.

§. 32.

Ergiebt sich hierbei ein allseitiges Einverständniß über die Zweckmäßigkeit der Schulabtrennung und über die Bedingungen der Ausführung, so ist die Regierung befugt, die entsprechenden Festsetzungen und Einrichtungen unmittelbar zu treffen.

Im Falle obwaltender Differenzen bleibt die Entscheidung dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vorbehalten.

§. 33.

Eine solche nach §§. 30—32. errichtete jüdische Schule, in welcher die Unterrichtssprache die deutsche sein muß, hat die Eigenschaften und Rechte einer öffentlichen Ortsschule. Insbesondere gelten dabei folgende nähere Bestimmungen:

a) Die Errichtung und Unterhaltung dieser Schule liegt in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung den jüdischen Einwohnern des Schulbezirks allein ob. Die Aufbringung der erforderlichen Kosten wird nach Maaßgabe der Bestimmung des §. 23. bewirkt.

b) Wo die Unterhaltung der Ortsschulen eine Last der bürgerlichen Gemeinde ist, haben die jüdischen Glaubensgenossen im Falle der Errichtung einer eigenen öffentlichen Schule eine Beihülfe aus Kommunalmitteln zu fordern, deren Höhe, unter Berücksichtigung des Betrages der Kommunalabgaben der jüdischen Einwohner, der aus den Kommunalkassen für das Ortsschulwesen sonst gemachten Verwendungen und der Erleichterung, welche dem Kommunalschulwesen aus der Vereinigung der jüdischen Kinder in eine besondere jüdische Schule erwächst, zu bemessen, und in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung von den Ministern der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern festzusetzen ist.

c) Die jüdischen Glaubensgenossen werden, wenn sie eine öffentliche jüdische Schule unterhalten, sowohl von der Entrichtung des Schulgeldes, als auch von allen unmittelbaren, persönlichen Leistungen zur Unterhaltung der ordentlichen Ortsschulen frei.

d) Der Besuch der öffentlichen jüdischen Schulen bleibt auf die jüdischen Kinder beschränkt.

§. 34.

Einwirkung auf den Lebensberuf jüdischer Knaben.

Nach vollendeter Schulbildung der jüdischen Knaben haben die Vorsteher der Judenschaft unter eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß jeder Knabe ein nützliches Gewerbe erlerne, oder sich auf wissenschaftlichen Lehranstalten einem höheren Berufe widme, und daß keiner derselben zum Handel oder Gewerbebetriebe im Umherziehen gebraucht werde. Sie haben sich deshalb zu-

nächst mit den Vätern oder Vormündern zu vernehmen; wenn aber auf diesem Wege der Zweck nicht erreicht wird, so haben sie ihre Anträge an den betreffenden Magistrat resp. an den Kreis-Landrath zu richten, welcher die Väter oder Vormünder, letztere unter Vernehmung mit der oberen vormundschaftlichen Behörde, anzuhalten hat, daß den Knaben die erforderliche Vorbereitung für einen wissenschaftlichen oder künstlerischen Beruf, oder für den Betrieb des Landbaues oder eines anderen stehenden Gewerbes zu Theil werde.

§. 35.

Zulassung zu öffentlichen Aemtern.

Zu unmittelbaren Staatsämtern sollen die Juden in soweit zugelassen werden, als sie sich durch den Dienst im stehenden Heere verfassungsmäßig Civilversorgungs-Ansprüche erworben haben und mit den ihnen zu übertragenden Civil- und Militairdiensten nicht die Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität verbunden ist.

Inwiefern die Juden mittelbare Staats- und Kommunalämter bekleiden können, ist nach den darüber ergangenen besonderen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Es findet jedoch deren Eintritt auch in solche Aemter nur dann statt, wenn mit denselben die Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität nicht verbunden ist.

Behufs Schlichtung streitiger Angelegenheiten unter ihren Glaubensgenossen können Juden zu Schiedsmännern gewählt werden.

An denjenigen Universitäten, auf denen nicht die Ausübung des Lehramts statutenmäßig an das Bekenntniß einer bestimmten christlichen Konfession geknüpft ist, können Juden als Privat-Docenten und außerordentliche Professoren der mathematischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Lehrfächer zugelassen werden.

Außerdem bleibt die Anstellung der Juden als Lehrer auf jüdische Unterrichtsanstalten beschränkt.

§. 36.

Ständische Rechte, Patronat ꝛc.

In Betreff der ständischen Rechte verbleibt es bei der bestehenden Verfassung, und soweit deren Ausübung mit dem Grundbesitz, zu dessen Erwerbung die Juden nach §. 1. überall berechtigt sind, verbunden ist, ruhen dieselben während ihrer Besitzzeit. Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit, wie des Patronats, desgleichen die Aufsicht über die Communal-Verwaltung und über das Kirchenvermögen wird, wo eine solche Aufsicht der Gutsherrschaft zusteht, von der betreffenden Staats- und kirchlichen Behörde ausgeübt. Die Staatsbehörde hat den Gerichtshalter und den Verwalter der Polizei-Gerichtsbarkeit zu ernennen. Der Besitzer bleibt zur Tragung der damit verbundenen Kosten und sonstigen Lasten verpflichtet.

Wo das Patronat einer Commune zusteht, können die jüdischen Mitglieder derselben an dessen Ausübung keinen Theil nehmen; sie müssen aber die damit verknüpften Reallasten von ihren Besitzungen gleich andern Mitgliedern der Com-

§. 43.

Schuldverhältnisse und besondere Abgaben.

Die über die Schuldverhältnisse einzelner jüdischer Korporationen ergangenen Vorschriften und besonders getroffenen Anordnungen bleiben bis zur Tilgung dieser Schulden in Kraft. Ueber die Aufhebung und Ablösung der noch bestehenden persönlichen Abgaben und Leistungen der Juden an Kämmereien, Grundherren, Institute ꝛc., bei denen es zur Zeit sein Bewenden behält, wird weitere Bestimmung vorbehalten.

Abschnitt II.

betreffend die Verhältnisse der Juden im Großherzogthum Posen.

§. 44.

Judenschaften.

Die Vorschriften des Abschnitts I. §. 2. bis 14. wegen Bildung von Judenschaften finden auf das Großherzogthum Posen, woselbst den Juden bereits Corporationsrechte gesetzlich beigelegt sind, mit folgender Maaßgabe Anwendung:

1) Die Regierungen sind ermächtigt, Ortschaften, welche bisher zu keiner bestimmten Judenschaft gehört haben, nach näherer Vorschrift des §. 2. einer solchen einzuverleiben.
2) Die nach §§. 5. bis 7. der Verordnung vom 1. Juni 1833 eingesetzte Verwaltungs-Behörde bildet den Vorstand der Judenschaft.
3) Zur Aufnahme von Schulden, zur Anstellung von Prozessen und zur Abschließung von Vergleichen über Gerechtsame der Corporationen oder über die Substanz des Vermögens der Judenschaft, wie zur Aufstellung des Verwaltungs-Etats und zu außeretatsmäßigen Ausgaben ist die Genehmigung der Regierung erforderlich.

§. 45.

Kultus- und Schulwesen. Armen- und Krankenpflege ꝛc.

Desgleichen finden die Vorschriften der §§. 16. bis 34. Abschnitt I. über das Kultuswesen, über die Armen- und Krankenpflege, so wie über die Schul-Angelegenheiten und wegen der Vorbereitung jüdischer Knaben zu einem nützlichen Berufe auch hier Anwendung. Diejenigen jüdischen Schulen, welche nach §. 10. der Verordnung vom 1. Juni 1833 als öffentliche jüdische Schulen errichtet worden sind, bleiben als solche bestehen, so lange nicht eine anderweitige Einrichtung von den Regierungen für nothwendig erachtet wird.

§. 46.

Die bisherige Unterscheidung der jüdischen Bevölkerung des Großherzogthums Posen in naturalisirte und nicht naturalisirte Juden, so wie die daraus hervorgehende Verschiedenheit der Rechte beider Klassen bleibt zur Zeit noch bestehen.

§. 47.

Naturalisirte Juden.

Zu den allgemeinen Erfordernissen der Naturalisation gehört:

1) ein feſter Wohnſitz innerhalb des Großherzogthums Poſen,
2) völlige Unbeſcholtenheit des Lebenswandels,
3) die Fähigkeit und Verpflichtung, ſich in allen öffentlichen Angelegenheiten, Willenserklärungen, Rechnungen und dergleichen ausſchließlich der deutſchen Sprache zu bedienen. Von dieſem Erforderniß kann der Ober-Präſident auf den Antrag der Regierung dispenſiren.
4) die Annahme eines beſtimmten Familien-Namens.

§. 48.

Unter dieſen Vorausſetzungen ſollen in die Klaſſe der naturaliſirten Juden nur diejenigen aufgenommen werden, welche den Nachweis führen, daß ſie entweder

einer Wiſſenſchaft oder Kunſt ſich gewidmet haben, und ſolche dergeſtalt betreiben, daß ſie von ihrem Ertrage ſich erhalten können;

oder ein ländliches Grundſtück von dem Umfange beſitzen und ſelbſt bewirthſchaften, daß daſſelbe ihnen und ihrer Familie den hinreichenden Unterhalt ſichert,

oder in einer Stadt ein nahrhaftes ſtehendes Gewerbe mit einiger Auszeichnung betreiben,

oder in einer Stadt ein Grundſtück von wenigſtens 2000 Rthlr. an Werth ſchuldenfrei und eigenthümlich beſitzen,

oder daß ihnen ein Kapitalvermögen von wenigſtens 5000 Rthlr. eigenthümlich gehört,

oder daß ſie ihrer Heerespflicht als einjährige Freiwillige reſp. durch dreijährigen Dienſt wirklich genügt und gute Führungs-Atteſte erhalten,

oder durch patriotiſche Handlungen ein beſonderes Verdienſt um den Staat ſich erworben haben,

oder endlich diejenigen, welche aus anderen Provinzen Unſerer Monarchie ihren Wohnſitz in das Großherzogthum Poſen verlegen.

§. 49.

Die Juden, welche den im §. 48. verlangten Nachweis führen, ſollen von der Regierung des Bezirks, in welchem ſie wohnen, mit Naturaliſations-Patenten verſehen werden.

§. 50.

Ehefrauen nehmen an den Rechten, welche ihre Ehemänner durch die Naturaliſation erlangt haben, Theil. Dieſe Rechte verbleiben ihnen auch nach Auflöſung der Ehe bis zur etwa eintretenden Verheirathung mit einem nicht naturaliſirten Juden. Geſchiedene, für den ſchuldigen Theil erklärte Ehefrauen verlieren die lediglich durch ihre Verheirathung erworbenen Rechte der Naturaliſation.

§. 51.

Nicht naturaliſirte Juden.

Die mit der Naturaliſation verbundenen Rechte gehen ohne Weiteres verloren, wenn der Richter gegen einen naturaliſirten Juden auf Verluſt der Na-

tional-Kokarde erkannt hat. Außerdem können jene Rechte der Naturalisation durch Plenarbeschluß der Regierung entzogen werden, sobald das Naturalisations-Patent auf Grund wider besseres Wissen gemachter unrichtiger Angaben erlangt ist, desgleichen in allen denjenigen Fällen, in welchen nach §§. 19. und 20. der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 das Bürgerrecht entzogen werden muß, oder von den Stadtbehörden entzogen werden kann. Gegen das, die Entziehung festsetzende Reskript der Regierung ist der Rekurs an den Minister des Innern zulässig, derselbe muß jedoch binnen einer zehntägigen präklusivischen Frist nach Eröffnung des Reskripts bei der Regierung angemeldet werden.

§. 52.

Ueber diejenigen jüdischen Einwohner der Provinz Posen, welche sich zur Aufnahme in die Klasse der Naturalisirten noch nicht eignen, sind wie bisher vollständige Verzeichnisse zu führen.

§. 53.

Auf den Grund derselben ist von der Orts-Polizeibehörde jedem Familienvater oder einzelnen volljährigen und selbstständigen Juden ein mit der Nummer des Verzeichnisses versehenes Certificat zu ertheilen, welches, insofern es Familien umfaßt, die Namen der sämmtlichen Mitglieder derselben enthalten muß, und nach der jährlichen Revision mit einem Visa versehen oder berichtigt wird.

§. 54.

Alle noch nicht naturalisirten mit Certificaten versehenen Juden sind folgenden besonderen Beschränkungen unterworfen:

a) Vor zurückgelegtem 24sten Jahre ist ihnen die Schließung einer Ehe, wenn nicht der Ober-Präsident in dringenden Fällen dazu besondere Erlaubniß ertheilt hat, nicht zu gestatten.

b) Sie sollen ihren Wohnsitz in der Regel und, mit Ausnahme der weiter unten unter c. angegebenen Fälle, nur in Städten nehmen. Zu Gewinnung des städtischen Bürgerrechts sind sie nicht fähig.

c) Auf dem Lande dürfen sie nur dann ihren Wohnsitz nehmen, wenn sie entweder einen Bauerhof erwerben oder pachten und denselben selbst bewirthschaften, oder wenn sie sich bei ländlichen Grundbesitzern als Dienstboten, oder zum Betriebe einzelner Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes, z. B. als Brenner oder Brauer vermiethen;

d) das Schankgewerbe darf ihnen nur auf den Grund eines besonderen Gutachtens der Ortspolizeibehörde hinsichts ihrer persönlichen Qualification von der Regierung, jedoch niemals auf dem Lande, gestattet werden. Der Einkauf und Verkauf im Umherziehen ist ihnen unbedingt untersagt.

e) Darlehnsgeschäfte dürfen sie nur gegen gerichtlich aufgenommene Schuld-Urkunden, bei Strafe der Ungültigkeit, abschließen.

f) Schuldansprüche derselben für verkaufte berauschende Getränke haben keine rechtliche Gültigkeit.

§. 55.

Zu ihrer Verheirathung bedürfen nicht naturalisirte Juden eines Trauscheins, der ihnen von Seiten des Landraths stempel- und kostenfrei ertheilt werden soll, sobald sie sich darüber ausweisen, daß sie das 24ste Lebensjahr erreicht haben, oder die Dispensation des Ober-Präsidenten von dieser Beschränkung beibringen.

§. 56.

Von den im Abschnitt I. in Betreff der bürgerlichen Verhältnisse der Juden getroffenen Bestimmungen finden diejenigen des

§. 35. wegen Zulassung zu unmittelbaren und mittelbaren Staats-, Kommunal- und akademischen Lehrämtern ꝛc. und des

§. 37. wegen des Gewerbebetriebes

auf die naturalisirten Juden des Großherzogthums Posen, dagegen die Bestimmungen der

§. 36. wegen der ständischen Rechte, des Patronats ꝛc.,

§. 38. wegen der Familiennamen, Führung der Handelsbücher ꝛc.

§. 39. wegen der jüdischen Zeugeneide,

§. 40. wegen der bei Trauungen unter den Juden zu beobachtenden Vorschriften,

§. 41. wegen der Ehen zwischen inländischen und fremden Juden,

§. 42. wegen der Niederlassung und des Aufenthalts fremder Juden,

auf alle dortigen Juden Anwendung.

§. 57.

Die naturalisirten Juden bedürfen Behufs ihrer Uebersiedelung aus dem Großherzogthum Posen in eine andere Provinz Unserer Monarchie künftig nicht mehr einer besonderen Genehmigung Unseres Ministers des Innern. Dagegen bleiben die bisherigen Beschränkungen in Betreff des Umzugs der nicht naturalisirten Juden in andere Provinzen und ihres zeitweisen Aufenthalts daselbst bestehen.

§. 58.

In Betreff der Schulden der jüdischen Corporationen und deren Tilgung, wie hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Ablösung der Corporations-Verpflichtungen verbleibt es überall bei den bestehenden Vorschriften und Anordnungen. Das festgestellte Ablösungskapital kann von den Regierungen im Wege der administrativen Exekution beigetrieben werden.

§. 59.

Allgemeine Bestimmungen.

In Betreff der Personenstands-Register sind die bestehenden Verordnungen in Anwendung zu bringen.

§. 60.

Alle von den vorstehenden im Abschnitt I. u. II. enthaltenen Bestimmungen abweichenden allgemeinen und besonderen Gesetze werden hiermit außer Kraft gesetzt.

§. 61.

Unsere Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern haben wegen Ausführung dieser Verordnung das Erforderliche zu veranlassen.

Gegeben den

Denkschrift

zu

dem Entwurf einer Verordnung,

die

Verhältnisse der Juden betreffend.

Bereits im vorigen Jahrhundert wurden die Verhältnisse der Juden im Preußischen Staate durch allgemeine Gesetze geregelt. Die General-Judenreglements vom 17. April 1750 für die damaligen Landestheile der Monarchie und vom 17. April 1797 für Süd- und Neu-Ost-Preußen, bestimmten in umfassender Weise über den, den Juden zu gewährenden Schutz, die von ihnen zu entrichtenden Abgaben, ihren Gewerbebetrieb ꝛc. wie über die Religions- und Ritual-Verfassung derselben.

Nach dem Tilsiter Frieden ordnete das Edikt vom 11. März 1812 die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den bei der Monarchie verbliebenen Provinzen, behielt jedoch die Bestimmungen wegen des Cultus und der Verbesserung des Unterrichts noch vor, bei deren Erwägung Vertrauen genießende Männer jüdischen Glaubens zugezogen werden sollten. Durch die Erweiterung, welche der Preußische Staat durch die Friedensschlüsse der Jahre 1814 und 1815 in Folge der Befreiungskriege erfuhr, trat an die Stelle der durch das Edikt vom Jahre 1812 erzielten Einheit eine Mannigfaltigkeit der verschiedenartigsten Gesetzgebungen über das Judenwesen.

In einzelnen der neuerworbenen Landestheile, wie in der Lausitz, in einem Theile der Provinz Sachsen, in Neu-Vorpommern, befanden sich wenige Juden, und gegen die Uebersiedelung derselben aus anderen Provinzen dorthin ward auf Grund der früheren Verfassung vielfach protestirt. Einzelne Städte suchten besondere, ihnen zustehende Befreiungen gegen den Zuzug der Juden darzuthun. Vorzugsweise ward ein unverhältnißmäßiges Zudringen aus der Provinz Posen gefürchtet. In der Rheinprovinz und Westphalen ward über die Bedrückungen, namentlich der ländlichen Bevölkerung durch jüdischen Wucher lebhaft geklagt. Trat einerseits diese sich mehrfach kund gebende Abneigung gegen die Uebersiedelung der Juden einer allgemeinen Regulirung ihrer Verhältnisse entgegen, so bot andrerseits der verschiedenartige Bildungs- und Cultur-Zustand der jüdischen Bevölkerung nicht geringe Schwierigkeiten. Durch Allerhöchste Ordre vom 29. April 1824 ward bestimmt, daß bevor im Wege der

Allgemeinen Gesetzgebung weiter vorgegangen werde, zuvörderst die Provinzialstände mit ihren Anträgen gehört werden sollten. Demgemäß wurden im Jahre 1824 die Landtags-Commissarien durch das Ministerium des Innern veranlaßt, von den zu berufenden Provinzialständen eine Erklärung darüber zu erfordern

ob und welche Vorschläge und Wünsche sie hinsichtlich der bestehenden Gesetzgebung über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in ihrer Provinz vorzubringen hätten.

Es ward den Ständen hierbei in den Landestheilen, wo das Edikt vom 11. März 1812 nicht gilt, zugleich eine Zusammenstellung über den Zustand und die Rechtsverhältnisse der dortigen Juden vorgelegt.

Nach den i. J. 1824—28 abgegebenen Erklärungen erachteten die Provinzialstände mehr oder weniger übereinstimmend Beschränkungen in den Rechten der Juden zum Schutz der christlichen Bevölkerung für erforderlich.

Der preußische Landtag schlug neben dem Antrage auf scharfe Prüfung der Staatsangehörigkeit der vorhandenen Juden und Fortschaffung der Fremden vor, das Edikt vom 11. März 1812, dessen Zweck,

die Juden zu andern Gewerben als den Handel hinzuleiten,

verfehlt sei, nur mit wesentlichen Beschränkungen beizubehalten, und mit diesen in die neu- und wiedereroberten Provinzen- einzuführen.

Der erste Pommersche Landtag erachtete dafür, daß die beim Erlaß des Edikts vom 11. März 1812 gehegte Absicht, die Juden von dem für ihre Moralität so verderblichen Schacherhandel abzuziehen, ihren Charakter zu veredeln und sie zum Christenthum hinzuführen, nicht erreicht worden, daß bei der Fortdauer des Gesetzes und bei der wachsenden Zahl der Juden die Wohlfahrt der christlichen Unterthanen gefährdet werde, weshalb neben der Einwirkung auf religiöse und sittliche Ausbildung der Juden, Beschränkungen ihrer Rechte nothwendig seien. Demgemäß wurde für Alt-Pommern eine Deklaration des Edikts vom Jahre 1812 in diesem Sinne, für Neu-Vorpommern aber im wesentlichen die Beibehaltung der dortigen Verfassung beantragt, indem man die nicht nachtheilige Einwirkung der Juden auf die Moralität und die Gewerbsamkeit der übrigen Bevölkerung neben der geringen Anzahl und der guten Führung der dortigen Juden auch den bestehenden Beschränkungen ihrer Rechte und Freiheiten beimaß.

Die Brandenburgischen Stände wünschten, daß das Edikt vom Jahre 1812 von denjenigen Landestheilen ausgeschlossen bleibe, wo dasselbe noch nicht bestehe, und daß solches da, wo es bereits eingeführt sei, Abänderungen erfahren möge, weil die bisherige Erfahrung gelehrt habe, daß die den Juden zu einer höhern Ausbildung und nützlichen Berufsarten reichlich dargebotene Gelegenheit unbenutzt, ihre Neigung zum Schacherhandel vorherrschend geblieben sei.

Der sächsische Landtag hielt mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen, wonach die Juden in die Eigenthums-, Gewerbs- und sonstigen Lebensverhältnisse der Christen störend und zerrüttend eingriffen, Maaßregeln erforderlich, wo-

durch der Verbreitung der Juden und ihrem gewerblichen Verkehr insbesondere gesetzliche Grenzen gesetzt würden.

Die schlesischen Provinzialstände, unter denen die Abgeordneten der Oberlausitz wünschten, daß es bei der daselbst bestehenden Juden-Verfassung unverändert belassen werden möge, gingen davon aus, daß die bei Erlaß des Edikts vom Jahre 1812 gehegte Hoffnung, in den Juden Bürgersinn und Gemeingeist zu erwecken, bis dahin größtentheils unerfüllt geblieben, die Ertheilung der den Juden eingeräumten Rechte zu voreilig erfolgt sei, und das dieselben aussprechende Gesetz einer Beschränkung bedürfe.

Der westphälische Landtag hielt es bei der fortdauernden moralischen Verderbtheit der Juden und bei dem unglücklichen Einflusse, welchen dieselben auf die christlichen Unterthanen in mehr als einem Theile der Provinz übten, für eine dringende Pflicht, dieser verderblichen Einwirkung Schranken zu setzen. Die Stände waren daher der Ansicht, daß den Juden vor allen Dingen das ihnen unter der Fremdherrschaft voreilig ertheilte Staatsbürgerrecht zu entziehen sei und dieselben vorläufig nur als Schutzgenossen behandelt werden müßten.

Auch der rheinische Landtag war der Ansicht, daß den Juden unter Ausschließung von dem Staats- und Gemeinde-Bürgerrecht als Schutzverwandten die Uebernahme von Staats- und Gemeinde-Aemtern zu versagen sei. Die Stände wünschten insbesondere, daß das auf der linken Seite des Rheins bestehende beschränkende französische Dekret vom 17. März 1808, mit Ausschluß der auf die alljährliche Lösung der Moralitäts-Patente bezüglichen Bestimmungen (Art. 7. 8.) als verbindlich für die Juden der ganzen Provinz erklärt werden möchte.

Der posensche Landtag endlich hielt mit Rücksicht auf die unverhältnißmäßig große Anzahl der Juden in dortiger Provinz, und da die Allerhöchste Absicht bei der Gesetzgebung über die Juden in den übrigen Provinzen nicht erreicht worden, indem dieselben vielmehr nach wie vor dem Schacher und Handel nachgingen, und ihre Abneigung gegen alle mit Anstrengung physischer Kräfte verbundene Beschäftigungen und Handarbeiten fortdauernd an den Tag legten, bei Feststellung ihrer Rechte bis dahin, wo die Juden insgesammt zum Staatsbürgerrecht zugelassen sein würden, solche Anordnungen für nothwendig, wodurch die Christen gegen die Ungebühr der Juden gesichert würden, wogegen den Juden jene Rechte in Aussicht zu stellen und ihnen die Mittel zu gewähren seien, sich solche sobald als möglich erwerben zu können.*)

---

*) Die oben (S. 9 Note**)) erwähnte Beilage I. enthält unter D. zugleich eine Zusammenstellung der ständischen Gutachten vom Jahre 1845, aus denen wir ebenfalls nach den einzelnen Provinzen hier Folgendes entnehmen:

1) Die Stände der Provinz Preußen, wenngleich der Ueberzeugung, daß den zahlreich bei ihnen eingegangenen Petitionen um gänzliche Emancipation der Juden zur Zeit nicht nachgegeben werden könne, beantragen doch im Interesse des Staats und der in demselben wohnenden Juden, unter Auf-

Die speciellen Vorschläge der acht Provinzial-Landtage in Bezug auf die erforderlich geachteten Beschränkungen waren sehr mannigfacher Art, und zum

---

hebung sämmtlicher, in einzelnen Landestheilen bestehenden Juden-Verfassungen, mit Ausnahme der rheinischen, welche den Juden ausgedehntere Rechte bewillige, neben mehreren speziellen Bestimmungen, allgemeine Einführung des Edikts vom 11. März 1812.

2) Der pommersche Landtag hat sich nach dem Sitzungs-Protokoll vom 11. März 1845 mit 28 gegen 16 Stimmen für die Petition des Vorstandes und der Repräsentanten der jüdischen Gemeinde zu Stettin wegen Regulirung der Kultus- und Unterrichts-Verhältnisse der jüdischen Unterthanen nach Maßgabe des Edikts vom Jahre 1812 erklärt.

3) Die Stände der Provinz Brandenburg gehen nach der Denkschrift vom 15. April 1845 davon aus, daß für den Umfang ihres Provinzial-Verbandes die Juden sich überall in einer Lage befinden, welche sie der Theilnahme an den Vortheilen des Edikts vom 11. März 1812 würdig erscheinen lasse; sie glauben, daß die in diesem Gesetz vorbehaltenene Entscheidung einzelner wichtigen Fragen und die bei der Anwendung desselben getroffenen Modificationen gegenwärtig einer Erörterung und gesetzlicher Feststellung bedürften; daß die im Jahre 1826 abgegebenen Erklärungen der Stände nicht mehr unbedingt als den Verhältnissen der Gegenwart entsprechend angesehen werdeu könnten, und haben daher mit 48 gegen 17 Stimmen beantragt:

Die Einheit der Gesetzgebung für die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in der Provinz auf den Grundlagen des Edikts von 1812 herbeizuführen, dabei die Bestimmungen dieses Gesetzes, mit Rücksicht auf den fortgeschrittenenen Kultur-Zustand der Juden, einer durchgreifenden Revision zu unterwerfen und den daraus hervorgehenden Gesetz-Entwurf ihnen zur Begutachtung vorlegen zu lassen.

Eine Stimme erhob sich für völlige Emancipation der Juden: da sie gleiche Pflichten mit den Christen hätten, müsse man ihnen auch gleiche Rechte einräumen. Die völlige Emancipation ward aber mit 42 Stimmen gegen 20 abgelehnt.

4) Die Stände der Provinz Schlesien haben nach der Denkschrift vom 26. März 1846 zwar die Ueberzeugung gewonnen, daß die Emancipation der Juden vorzugsweise von diesen selbst ausgehen müsse und die Regierung solche Bestrebungen nur Schritt vor Schritt unterstützen könne; sie glauben aber daß Beschränkungen der den Juden bereits gewährten Rechte dieser weiteren Entwickelung hemmend entgegenträten und von dem einst zu erreichenden Ziele zurückzuführen drohten. Sie beantragen daher die vollständige Wiederherstellung des Edikts vom 11. März 1812.

5) Die Stände der Provinz Posen glauben nach der Denkschrift vom 5. April 1845, daß die Verordnung vom 1. Juni 1833 ihren Zweck: die Hebung der Juden vorzubereiten, bereits größtentheils erfüllt habe und es daher an der Zeit sei, auf dem Wege der allmäligen Emancipation weiter fortzugehen. Zur Beseitigung der am schmerzlichsten bisher empfundenen Uebelstände, der beschränkten Freizügigkeit und der Ausschließung vom Militairdienste, beantragen sie, und zwar für den ganzen Staat, die Einführung des Edikts von 1812, nach Beseitigung aller späteren Zusätze. Um aber dem immer lebendiger werdenden edlen Drange eines Theils der jüdischen Bevölkerung entgegenzukommen und mit Rücksicht darauf, daß die wesentlichste Bedingung ihrer völligen Emancipation die Aufhebung ihres Separatismus sei, wünschen die Stände, daß Einzelne, welche entweder drei Jahre lang ehrenhaft im Militair gedient oder ein Gymnasium oder eine höhere Realschule besucht und daselbst ein gutes Sitten-

Theil tief eingreifend in die bürgerlichen Verhältnisse der Juden, namentlich in Bezug auf Freizügigkeit und Gewerbebetrieb. Es konnte kaum gehofft werden, daß es der Gesetzgebung gelingen werde, den Wünschen der Stände zu entsprechen, ohne der bundesgesetzlichen Vereinbarung zu nahe zu treten, und den Ju-

---

und Moralitätszeugniß erlangt, oder wenigstens 6 Jahre lang mit jüdischem Gesinde auf eigenem Besitzthum Landbau getrieben haben, oder durch übereinstimmenden Beschluß der Magistrate und Stadtverordneten für qualifizirt erachtet werden: in jeder Beziehung gleiche Rechte mit den Christen erhalten.

Endlich wird um baldigen Erlaß eines Gesetzes über das jüdische Kultus- und Schulwesen zur Ausführung des §. 39 des Edikts vom 11. März 1812 gebeten.

6) Der sächsische Landtag hat sich nach dem Sitzungsprotokoll vom 19. März 1845, mit Ausnahme von 4 Stimmen, gegen die Anträge der städtischen Behörden zu Magdeburg, auf bürgerliche Gleichstellung der Juden mit den Christen, event. auf Revision der bisherigen Gesetzgebung und Herbeiführung einer möglichsten Uebereinstimmung derselben in allen Provinzen, erklärt, weil die Juden ihrer Religion nach zu den meisten Staatsämtern nicht qualifizirt seien, insbesondere keine Eide abnehmen könnten ꝛc., weil in praktischer Hinsicht die erheblichsten Bedenken entgegenständen, sofern namentlich diejenigen Provinzen, in welchen die Juden sich nicht niederlassen dürften, sich in dieser Hinsicht weit besser befänden als die anderen, in welchen eine solche Beschränkung nicht stattfinde und die daher nichts weniger als eine Gleichstellung der Juden mit den Christen wünschen, weil der Separatismus der Juden, welche gleichsam einen Staat im Staate bildeten, fernere Zugeständnisse unmöglich mache, weil eine solche Maßregel die nicht wünschenswerthe Uebersiedelung der Juden aus dem benachbarten Auslande zur Folge haben würde und weil endlich auch der event. Antrag eine mehrere oder mindere Gleichstellung der Juden mit den Christen herbeiführen möchte.

7) Die Stände der Provinz Westphalen halten sich nach der Denkschrift vom 5. April 1845 überzeugt, daß mit dem Steigen des Preises der Bodenerzeugnisse und durch die Wohlthaten der paderborner Tilgungskasse ein Hauptgrund der Allerhöchsten Ordre vom 20. September 1836 wegen Beseitigung der in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter aus der Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit den Landbewohnern bäuerlichen Standes entsprungenen Mißverhältnisse aufgehört habe, daß ein Fortbestehen dieses Gesetzes auf den Kredit und das Ehrgefühl der Juden nachtheilig wirke und nur den christlichen Wucherern mehr Gelegenheit zu ihrem wucherlichen Verkehr darbiete. Sie geben deshalb der Erwägung anheim, ob nicht die Gründe jener Allerhöchsten Ordre dergestalt aufgehört haben möchten, daß die Aufhebung derselben gerechtfertigt erscheine.

8) Die Stände der Rheinprovinz beantragen nach der Denkschrift vom 28. März 1845 mit Rücksicht auf die günstigen Erfolge, welche die Verleihung gleicher politischer und bürgerlicher Rechte mit den übrigen Unterthanen für die Juden in Frankreich, Belgien, den Niederlanden und Nordamerika gehabt, mit Rücksicht ferner auf die Hemmungen, welche durch die jetzigen Beschränkungen ihrer geistigen und sittlichen Vervollkommnung auf gesetzliche Weise entgegenstehen, und auf das christliche Gebot allgemeiner Nächstenliebe: die definitive Aufhebung des Napoleonischen Dekrets vom 17. März 1808 und die Gleichstellung der Juden mit den Christen in den bürgerlichen und politischen Rechten.

den durch Entziehung der ihnen eingeräumten Rechte zugleich die Mittel einer Verbesserung ihres Zustandes auf eine bedenkliche Weise zu verkürzen.

Es erging hierauf zunächst die Allerhöchste Ordre vom 30. August 1830, (G. S. S. 116), welche den Zweifel, ob das Edikt v. J. 1812 mit dem Allg. Landrecht und der Allg. Gerichtsordnung in die neuen und wiedererworbenen Provinzen eingeführt worden sei, verneinend dahin entschied, daß es in jenen Landestheilen hinsichtlich der Juden bei den zur Zeit der Besitznahme vorgefundenen gesetzlichen Vorschriften bewende.

Die Verordnung vom 1. Juni 1830 (G. S. S. 66) regelte, theilweise den beschränkenden ständischen Anträgen folgend, vollständig die Verhältnisse der Juden im Großherzogthum Posen, woselbst bei der starken jüdischen Bevölkerung und ihrer zum großen Theil niedrigen Bildungsstufe ein dringendes Bedürfniß dazu vorlag.

Die von den Juden ausgeübten wucherischen Bedrückungen der ländlichen Bevölkerung in der Provinz Westphalen, insbesondere in den vier Paderbornschen Kreisen, wodurch der Wohlstand der Bauern auf sehr bedrohliche Weise zerrüttet wurde, machten das Einschreiten der Gesetzgebung nothwendig.

Die Allerhöchste Ordre vom 20. September 1836 (G. S. S. 248.) war bestimmt, jenen Uebelständen abzuhelfen. Die zum fünften Provinzial-Landtage versammelten westphälischen Stände beantragten demnächst, jene Verordnung, wenigstens deren ersten Paragraphen wegen Beschränkung der Juden im Erwerbe ländlicher Grundstücke auf die ganze Provinz auszudehnen, ein Antrag, welcher abgelehnt wurde, da Thatsachen so dringender Art, wie in jenen Kreisen, für die ganze Provinz nicht vorlagen.

Inzwischen ward ein allgemeineres Gesetz vorbereitet, welches bestimmt war, in einem Theil der neu- und wiedererworbenen Provinzen, in welchen das Bedürfniß besonders hervortrat, die Verhältnisse der Juden zu ordnen.

Bei der legislativen Berathung fand der Königliche Staatsrath eine vorgängige genaue Ermittelung der faktischen Zustände in den einzelnen Landestheilen und demnächst eine Vorlage des danach anderweit auszuarbeitenden Gesetz-Entwurfs nothwendig.

Des Königs Majestät befahlen auf den Bericht des Königlichen Staatsraths durch Allerhöchste Ordre vom 13. Dezember 1841, daß die vorgedachte faktische Ermittelung und auf Grund derselben unter Berücksichtigung der Vorschläge und Beschlüsse des Staatsraths anderweite Erwägung erfolgen sollte.

Das Ergebniß der erfolgten Ermittelungen ist unter Beifügung auch einiger anderen, den Gegenstand betreffenden Uebersichten in zwei dieser Denkschrift angeschlossenen Beilagen zusammengefaßt. Die gesammelten Materialien sind zunächst bei Berathung der Gewerbe-Ordnung benutzt worden. *)

---

*) Aus diesen bereits mehrfach (S. 9 und S. 26) erwähnten Beilagen entnehmen wir, und zwar zunächst aus I. B. noch folgende Daten:

Nach den Anträgen des Ministeriums des Innern, welche die Zustimmung des Königlichen Staats-Ministeriums erhielten, sind durch §. 190 jenes Gesetzes

---

Nach der am Schlusse des Jahres 1843 stattgehabten Zählung betrug die Gesammtzahl der im preußischen Staat vorhandenen Juden 206,050.

In den einzelnen Provinzen sind die Juden sehr ungleich vertheilt; es leben nämlich in den Provinzen:

1) Posen	79,575
2) Schlesien	28,606
3) Rhein-Provinz . .	27,510
4) Preußen	27,540
5) Brandenburg . . .	16,116
6) Westphalen	14,405
7) Pommern	7,716
8) Sachsen	4,522
also wie vor angegeben:	206,050

Das Verhältniß der jüdischen zur christlichen Bevölkerung in den einzelnen Provinzen anlangend, so befanden sich annähernd ein Jude in den Provinzen:

1) Posen	unter	16	Einwohnern,
2) Preußen	„	87	„
3) Rhein-Provinz . . .	„	96	„
4) Westphalen	„	98	„
5) Schlesien	„	102	„
6) Brandenburg	„	117	„
7) Pommern	„	141	„
8) Sachsen	„	367	„

im ganzen Staat durchschnittlich einer unter 74 Einwohnern.

Die Vertheilung der Juden, je nachdem sie in den Städten oder auf dem platten Lande wohnen, ist ebenfalls sehr ungleich. Es wurden nämlich gezählt in 836 Städten 166,332 und auf dem platten Lande 39,718.

Aus diesen Zahlen ergiebt sich, daß im Allgemeinen die Neigung der Juden, sich auf dem platten Lande niederzulassen, sehr gering ist; noch nicht voll ein Fünftel der gesammten jüdischen Bevölkerung hält sich daselbst auf. Auch hier ist wieder die Vertheilung auf die einzelnen Provinzen sehr verschieden; es wohnten nämlich im Jahre 1843 auf dem platten Lande:

1) in der Rhein-Provinz	16,867
2) in Schlesien	6,959
3) in Westphalen	6,361
4) in Posen	3,607
5) in Preußen	3,196
6) in Brandenburg . . .	1,405
7) in Pommern	734
8) in Sachsen	589

Von den in den Städten wohnenden Juden lebten 145,800 in Gemeinden von hundert Mitgliedern und darüber, und zwar in 325 Städten zusammen. Nach den einzelnen Provinzen stellte sich das Verhältniß derjenigen Städte, die unter ihrer Bevölkerung mehr als 100 Juden zählten, folgendermaßen:

1)	Die Provinz	Preußen	hatte	60	Städte	mit	21,818 Juden
2)	„	Posen	„	109	„	„	74,316 „
3)	„	Brandenburg	„	14	„	„	11,093 „
4)	„	Pommern	„	27	„	„	5,196 „
5)	„	Schlesien	„	48	„	„	19,526 „

die mannigfachen, zum Theil sehr wesentlichen, gewerblichen Beschränkungen, welche in vielen Landestheilen für die Juden bestanden, in Bezug auf den Be-

---

6)	„	Sachsen	„	8	„	„	1,985 „
7)	„	Westphalen	„	29	„	„	4,269 „
8)	„	Rhein-Provinz	„	30	„	„	7,147 „

Was die Erwerbsmittel der Juden betrifft, so ergiebt sich nach dem Gesammtverhältnisse in der ganzen Monarchie folgende Reihenfolge der Erwerbszweige, je nachdem sie am meisten von den Juden betrieben werden. Von 1000 Juden im ganzen Staate beschäftigen sich:

1) mit dem Handel	431
2) Handwerker	193
3) Gesindedienst	101
4) ohne bestimmten Erwerb	87
5) als Gast- und Schankwirthe	47
6) als Tagelöhner	42
7) mit Wissenschaften	27
8) als Rentiers leben	27
9) von selbstständigen Gewerben, abgesehen von Handel und Handwerk	22
10) von Kommunal- und Gemeindediensten	13
11) vom Landbau	10
	1000

Der Hausier-Handel ist überwiegend die Haupt-Beschäftigung der Juden. Wie sehr sie sich hierin von den Christen unterscheiden, geht daraus hervor, daß nach den statistischen Ermittelungen vom Jahre 1843 schon der 58ste Jude den Hausier-Handel trieb, während sich erst der 1034ste von der übrigen Bevölkerung mit demselben beschäftigte.

In der Beilage F. wird eine Uebersicht der Anzahl der in den einzelnen europäischen Staaten befindlichen Juden und ihres Verhältnisses zur Zahl der übrigen Bewohner dieser Staaten gegeben. Wir entnehmen daraus folgende, nach den Verhältnissen des Jahres 1843 bestimmte Daten:

Staat.	Zahl der Einwohner.	Darunter Juden.	Mithin ein Jude auf ... Einw.
1) Oesterreich	36,720,000	641,000	57
2) Preußen	15,267,326	206,050	74
3) Bayern	4,440,327	62,830	71
4) Sachsen	1,757,800	882	1,909
5) Hannover	1,758,119	11,127	158
6) Würtemberg	1,725,167	11,584	149
7) Baden	1,385,200	21,368	62
8) Kurhessen	732,073	8,300	88
9) Belgien	4,213,863	1,954	2,157
10) Niederlande	3,168,056	52,245	61
11) Dänemark	2,195,500	6,000	366
12) Schweden und Norwegen	4,260,000	850	5,012
13) England	26,991,517	13,000	2,076
14) Frankreich	34,136,000	70,000	487
15) Rußland	62,838,453	1,120,000	56
16) Krakau	145,700	13,000	11

trieb stehender Gewerbe, mit alleiniger Ausnahme der in den §§. 51—55 bezeichneten, aufgehoben. Demnächst ist durch die Allerhöchste Ordre vom 31. Oktober 1845 (G.-S. S. 682) die Annahme fester erblicher Familiennamen Seitens der Juden überall, wo diesfällige gesetzliche Bestimmungen noch fehlten, vorgeschrieben worden.

Ein bedeutender Theil der jüdischen Bevölkerung war davon ausgeschlossen. Dies fand insbesondere in den ehemals Herzoglich Warschauischen Landestheilen statt, woselbst über $\frac{2}{3}$ der Gesammtheit der Juden des Preußischen Staates wohnen.

Die Allerhöchste Ordre vom 21. Dezember 1845 (G.-S. de 1846. S. 22.) stellte die Militairpflicht allgemein her.

In Verbindung damit ist in der fernerweiten, an das Königliche Staats-Ministerium ergangenen Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1845 genehmigt, daß den zu Unteroffizieren beförderten jüdischen Soldaten, welche durch die vorgeschriebene Dienstzeit sich Civilversorgung-Ansprüche erworben, gleich den übrigen anstellungsberechtigten Unteroffizieren der Eintritt in solche Subalternstellen gestattet werden soll, mit denen die Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität nicht verbunden ist, wobei zugleich bestimmt worden, daß die Vereidigung beim Antritt des Civildienstes nach den für jüdische Zeugeneide bestimmten Vorschriften zu bewirken ist. Diese Allerhöchste Ordre ist den Departements-Chefs mitgetheilt, welche danach das Erforderliche angeordnet und die Behörden mit Anweisung versehen haben.

Inzwischen ist der Entwurf eines allgemeinen Gesetzes in den Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern ausgearbeitet. Ueber die hinsichtlich des Cultuswesens zu treffenden Anordnungen sind geeignete Männer aus der jüdischen Bevölkerung gehört worden. Der hierauf im Königlichen Staats-Ministerium stattgefundenen Berathung gemäß ist der dem Vereinigten Landtage vorgelegte Gesetzentwurf redigirt worden.

Wenige Gegenstände in der Gesetzgebung unterliegen so verschiedenartiger Auffassung, als die Ordnung der Verhältnisse der Juden. Auf diesem Gebiete begegnen und durchkreuzen sich die politischen und religiösen Gegensätze, welche zur Zeit das Volksleben bewegen; bei der darauf bezüglichen Gesetzgebung will vorzugsweise ein Jeder den Ausdruck der Ueberzeugung wiederfinden, unter deren Einfluß er von seinem Standpunkte aus die Aufgabe gelöst sehen möchte. Neben theoretischen Ansichten machen sich überall reichlich zu gewinnende praktische Erfahrungen geltend, welche mit jenen nicht selten in bestimmten Widerspruch treten. Es ist daher erklärlich, wenn von dem Rufe nach völliger sogenannter Emanzipation bis herab zur Aufrechthaltung und Erweiterung der bestehenden Beschränkungen ganz entgegengesetzte Stimmen vernommen werden.

Während man von einer Seite eine Bethätigung des Christenthums durch möglichste Gleichstellung der Juden mit den Christen bei Behandlung der Sache zur Richtschnur verlangt, indem behauptet wird, daß die Juden dem Staate gegenüber ihre Besonderheit nach und nach großentheils aufgegeben hätten und unter dem Einfluß einer milden Gesetzgebung völlig verlieren würden, wird andererseits von den Christen ein Schutz ihrer Glaubensgenossen gegen das, den Juden wegen ihres engen Zusammenhanges beigelegte Uebergewicht unter der Behauptung in Anspruch genommen, daß nach dem innern Wesen des Judenthums eine völlige Verschmelzung mit der Bevölkerung, unter welcher die Juden leben, unmöglich sei.

Schon die bisherige Preußische Gesetzgebung hat inmitten dieser entgegengesetzten Richtungen, fern bleibend von jedem den Juden als religiöser Genossenschaft aufgelegten Zwange das Ziel festgehalten, die ihrer socialen Entwickelung entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen, ihnen gleich den übrigen Unterthanen alle Erwerbsquellen zu öffnen und die mannigfachen Berufsarten des bürgerlichen Lebens zugänglich zu machen. Mit Ausnahme-Gesetzen ist nur bei klar erkanntem Bedürfnisse oder im Interesse der Juden selbst zu ihrer moralischen Hebung und socialen Verbesserung vorgegangen. In diesem Wege wird in Erwägung der erzielten Erfolge auch weiter fortzuschreiten, die hierbei zu ziehende Grenze aber nach der Eigenthümlichkeit des Judenthums, nach den in der Bevölkerung bestehenden besonderen Verhältnissen und nach den für das preußische Staatsleben vorhandenen Grundlagen festzustellen sein. Es wird hierbei neben dem Anerkenntniß, welches der entschiedenen Ehrenhaftigkeit vieler jüdischen Glaubensgenossen nicht versagt werden kann, die Stufe sittlicher und religiöser Bildung Beachtung finden müssen, auf welcher sich zur Zeit noch immer ein erheblicher Theil der jüdischen Bevölkerung befindet. Gegen das Bestehen eines jüdischen Volkes inmitten der Nationen, unter denen dasselbe verbreitet ist, wird lebhafte Verwahrung eingelegt; die Juden erklären vielseitig dem Staate als ihrem alleinigen Vaterlande anzugehören, in welchem sie geboren sind oder sich niedergelassen haben. An der Wahrhaftigkeit dieser ausgesprochenen Ueberzeugung darf nicht entfernt gezweifelt werden. Wenn der Begriff eines „Volks“ oder einer „Nation“ eine gemeinsame, durch äußere Begrenzung, Gesetzgebung, Sprache und Religion von andern Völkerschaften geschiedene Stammesgenossenschaft umfaßt, kann solcher auf die Juden keine Anwendung finden. Allein dennoch bleibt den Juden eine im gewissen Maaße bewahrte Nationalität eigenthümlich, welche auf ihre Stellung im Staate von Bedeutung ist. Zuvörderst besteht eine Religionsverschiedenheit, welche nicht blos auf besondere Glaubens-Normen gegründet, sondern auch in mannigfachen äußeren in die bürgerliche Gemeinschaft eingreifenden Geboten ausgeprägt ist, außerdem aber eine Stammesverschiedenheit, welche in Verbindung mit ihrer Religion den Juden unter den mannigfachsten Schicksalen die Eigenthümlichkeit erhalten hat, wodurch sie inmitten der verschiedenen Völker, unter denen sie sich niedergelassen

haben, erkennbar sind. Die Stammgenossenschaft ist den Juden nicht durch die Gesetzgebungen aufgedrungen, sondern folgt wesentlich aus der religiösen Grundlage des Judenthums. Der von Napoleon berufene jüdische Sanhedrin, dessen Entscheidungen im Allgemeinen geeignet waren, die den jüdischen Religionssatzungen beigemessenen Hindernisse einer völligen Gleichstellung der jüdischen mit der christlichen Bevölkerung zu beseitigen, hat sich über die Zulässigkeit der Ehen zwischen Juden und Christen dahin ausgelassen:

Das jüdische Gesetz verbiete unbedingt nur die Ehen der Juden mit den sieben cananitischen Völkerschaften, mit den Ammonitern, Moabitern und Aegyptern. Dieses Verbot sei daher nur auf abgöttische Völker anwendbar, und der Talmud erkläre ausdrücklich, daß als solche die Christen nicht zu betrachten seien, weil sie den wahren Gott anbeten. Die Meinung der Rabbiner sei indessen allerdings dagegen, da zur Eingehung der Ehe nach dem Talmud gewisse religiöse Ceremonieen erforderlich seien, welche nur die Glaubensgenossen verbinden können. Die Heirath sei sonach bürgerlich zwar gültig, werde jedoch von den Rabbinern nicht anerkannt, und es würden die Eheleute sich ohne eine förmliche Ehescheidung trennen dürfen.

Aus dieser Antwort geht so viel klar hervor, daß nach den jüdischen Satzungen die Ehe zwischen Juden und Christen in der That nicht als gültig betrachtet wird. Da hiernach eine Vermischung der Juden mit der sie umgebenden Bevölkerung ausgeschlossen bleibt, so ist es erklärlich und die Erfahrung bestätigt es, daß eine völlige bürgerliche Gleichstellung die Stammessonderung zwischen Christen und Juden nicht aufhebt.

Eingezogenen zuverlässigen Erkundigungen zufolge tritt in Frankreich neben erkennbaren socialen Fortschritten der jüdischen Bevölkerung nach Verlauf von mehr als einem halben Jahrhundert die frühere Trennung, wenngleich in mannigfachen Abstufungen noch jetzt in fast ungeschwächter Stärke hervor. Am Oberrhein, dem an Deutschland grenzenden Landestheile, besteht noch jetzt, mit Ausnahme einiger Veränderung in geselligen Berührungen, die frühere Geschiedenheit. In den mittleren und unteren Klassen zu Paris findet eine ähnliche Wahrnehmung Statt.

Der vorgelegte Gesetz-Entwurf ist, hievon ausgehend, darauf gerichtet, die Juden in allen Landestheilen mit geringer Ausnahme durch gemeinsame Normen zu verbinden, ihnen die zum Bestehen und zur Verbesserung ihres Kultus nothwendigen äußeren Grundlagen zu gewähren, die dazu Befähigten zu höheren Lehrämtern zu berufen, denjenigen von ihnen, welche im Heere gedient haben, gewisse Vorzüge zu sichern, durch die Aufhebung der zum großen Theil noch bestehenden Beschränkung in der Glaubwürdigkeit eidlicher Zeugnisse die Veranlassung zu einem hieraus hervorgehenden Mißtrauen gegen ihre Moralität im Allgemeinen zu beseitigen, die für ihre Freizügigkeit und Gewerbthätigkeit noch bestehenden Schranken aufzuheben und an Stelle der auf den Schutz der christ-

lichen Unterthanen wie auf Verbesserung der Juden gerichteten Ausnahmegesetze eine thätige Einwirkung der Juden selbst zur Hebung ihrer Glaubensgenossen treten zu lassen. In dem Verbande von Judenschaften sollen neben der Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse, ohne soziale Trennung von der übrigen Bevölkerung, die besten Kräfte gesammelt und zur fortschreitenden Entwickelung wirksam gemacht werden.

Bei der Redaktion des Gesetz-Entwurfs ist von einer Beibehaltung der bestehenden besondern Gesetzgebung über das Judenwesen nach einer vorgängigen Revision derselben, wie solche bei der frühern Berathung im Königlichen Staatsrath von einer Seite zur Erwägung gestellt worden, ganz abgestanden, da die Verschiedenheit derselben zu mannigfach ist, um auf einigen praktischen und befriedigenden Erfolg rechnen zu können, und provinzielle Eigenthümlichkeiten, um eine solche Behandlung zu rechtfertigen, außer in der Provinz Posen nicht bestehen. Vielmehr ist das Bedürfniß zur Regulirung der Verhältnisse der Juden durch ein möglichst allgemeines Gesetz erkannt.

Der erste Abschnitt des Gesetz-Entwurfs umfaßt alle Provinzen mit Ausschluß des Großherzogthums Posen, in Betreff dessen aus den weiterhin angegebenen Gründen die Vorschriften des ersten Abschnitts mit den sich als nothwendig ergebenden Abänderungen zur Anwendung gebracht worden. Auf diese Weise wird mit einer geringen Modifikation der Vortheil einer allgemeinen Gesetzgebung erreicht. Der erste Abschnitt betrifft auch die nicht zum Großherzogthum Posen geschlagenen, ehemals Warschauischen Landestheile, für welche bei der früheren Berathung die Anwendung der Verordnung vom 1. Juni 1833 für geeignet erachtet wurde. Es gehören dahin einige Kreise des Marienwerderschen und die Ortschaften Schermeissel und Grochau des Frankfurter Regierungsbezirks mit einer Bevölkerung von etwa 5000 Juden. Die letztgedachten unbedeutenden Ortschaften den abweichenden Vorschriften für die Provinz Posen zu unterwerfen, kann keinenfalls für zweckmäßig erachtet werden. Ein Bedürfniß dazu kann ebensowenig für das ehemals Warschauische Gebiet des Regierungsbezirks Marienwerder anerkannt werden, da nach dem Ergebniß der angestellten Ermittelungen angenommen werden darf, daß die dortigen Juden denen der benachbarten Landestheile, woselbst das Edikt vom Jahre 1812 gilt, in Sitte, Lebensart und Bildung gleichstehen, weshalb sie für die Einführung des letzteren Gesetzes stimmt.

Die Anwendung des ersten Abschnittes des Gesetzentwurfs auf alle neu- und wiedererworbenen Provinzen kann eben so wenig Bedenken finden. Die Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen der Gesetzgebung derjenigen Landestheile, woselbst sie für die Juden am günstigsten ist; auf der linken Seite des Rheins wird überdies das Dekret vom 17. März 1808, dessen Beschränkungen in die Rechtsverhältnisse und den ganzen socialen Zustand der Juden tief eingreifen (Beil. I. A. Anh. c.), aufgehoben.

Zu §§. 1—60. Hier ist zunächst der durch das Gesetz hergestellten Freizügigkeit zu gedenken.

Nach der bisherigen Verfassung bedurfte es beim Ueberziehen der Juden aus einem Landestheile in einen anderen mit abweichender Gesetzgebung einer besonderen Genehmigung des Ministeriums des Innern. Es wurden die Gemeinden des künftigen Niederlassungs-Ortes zuvor gehört, ohne denselben jedoch ein Widerspruchsrecht einzuräumen. Einzelnen Städten war, wenn auch nicht in der Form eines dauernden Privilegiums eine noch weiter gehende Verwahrung gegen den Zug der Juden gewährt.

Der §. 13. des Gesetzes vom 31. Oktober 1842. (G. S. 1843. S. 6.) über die Aufnahme neu anziehender Personen beläßt es bei jenen Beschränkungen. Insofern dieselben im Allgemeinen eine Folge der Verschiedenheit der Gesetzgebungen über das Judenwesen sind, bedarf es, sobald eine allgemeine Verordnung an deren Stelle tritt, jener besonderen Genehmigung nicht mehr.

Bei den früheren legislativen Berathungen sind insbesondere mit Rücksicht auf die von den Ständen früher abgegebenen Erklärungen gewisse Beschränkungen bei der Wohnsitznahme der Juden auf dem Lande und in den Städten für erforderlich erachtet worden, weil sie ein heterogenes Element in den ländlichen Gemeinden bildeten, und erfahrungsmäßig dem Landmanne verderblich seien, und auch für die Städte namentlich in den Landestheilen, wo sich zur Zeit noch wenig Juden befinden, einiger Schutz gegen das Ueberziehen aus anderen mit Juden mehr bevölkerten Gegenden räthlich schien. Ihre Niederlassung sollte, so schlug man vor, auf dem Lande an den Erwerb eines Ritterguts, sonst an den Betrieb der Landwirthschaft mit eigenem Gesinde oder an die Errichtung größerer gewerblicher Anlagen geknüpft werden, für andere Fälle von der Genehmigung des Ministeriums des Innern abhängen, und die Wohnsitznahme in den Städten einer Genehmigung der Regierung nach Anhörung der Gemeinde-Behörde bedürfen.

Von derartigen Beschränkungen ist jetzt abgesehen.

Die Zahl der auf dem Lande lebenden Juden ist verhältnißmäßig nicht groß und in den einzelnen Landestheilen sehr verschieden. (Beil. I. B.)

Die Regierungen, in deren Bezirk die meisten Juden auf dem Lande wohnen, erkennen ein Bedürfniß zu solchen Beschränkungen nicht.

Es würde den Juden der Uebergang zum Landbau, welcher andrerseits gewünscht werden muß, dadurch wesentlich erschwert sein. Bedrückungen aber des Landmanns seitens der Juden, wie sie früher in den Paderbornischen Kreisen vorgekommen, können von den Städten aus ebensowohl ausgeübt werden, und überdies hat die Erfahrung in jenen Kreisen ergeben, daß dem Landmann ein Schutz gegen wucherliche Bedrückungen durch Verbesserung seiner Lage auf anderem Wege sicherer und nachhaltiger gewährt werden kann.

Die Einführung einer Genehmigung der Regierung bei Niederlassung der

Juden in den Städten würde insofern eine erhebliche neue Beschränkung sein, als den Juden jetzt innerhalb des Bereichs derselben Gesetzgebung die allgemeine Freizügigkeit zusteht. Allerdings haben, den früher geäußerten Ansichten der Stände mehrerer Provinzen und auch der auf dem letzten Sächsischen Provinzial-Landtage von der Mehrheit ausgesprochenen Ansicht gemäß, mehrere Regierungen der Landestheile, in denen sich eine geringere jüdische Bevölkerung befindet, für eine Beschränkung der gedachten Art gestimmt, die übrigen Regierungen theilen diese Ansicht aber nicht, und namentlich hat sich in den Provinzen, wo selbst das Edict vom 12. März 1812 gilt, mithin volle Freizügigkeit besteht, das Bedürfniß zu beschränkenden Maßregeln nicht ergeben.

Die Freiheit in der Bewegung der Gewerbe und die wechselnde Konkurrenz verändert die Einträglichkeit gewerblicher Unternehmungen jetzt häufig so rasch und entschieden, daß die Gewerbtreibenden weit mehr als sonst genöthigt werden, ihr Geschäft von dem einen Orte fort nach einem andern, für ihre Beziehungen günstigeren zu verlegen, wenn sie dessen Bestehen und ihre Existenz sichern wollen. Hierbei wirkt außerdem noch der mächtige Einfluß mit, welche neu entstehende Kommunikations-Mittel, insbesondere die Anlegung von Eisenbahnen, auf das Sinken oder die Hebung gewerblicher Erfolge in den einzelnen Ortschaften ausüben, jenachdem ihnen der frühere Verkehr entzogen oder ein solcher neu zugewendet wird.

Die hierdurch entstehende Umgestaltung der Gewerbe-Verhältnisse bedingen daher die freie Bewegung der Gewerbtreibenden nach allen Richtungen, und wenn den Juden diese verschränkt würde, so bliebe ihnen damit dem Erfolge nach ein bedeutender Theil der ihnen durch die Gewerbe-Ordnung ertheilten Rechte wiederum entzogen.

Dazu kommt endlich, daß für die Fälle des Widerspruchs der Gemeinden allgemein leitende Grundsätze für die von den Verwaltungsbehörden zu treffende Entscheidung sich schwer feststellen lassen.

Aus diesen Gründen ist im Entwurfe von jeder Maßregel der gedachten Art Abstand genommen.

Durch die Bestimmungen des §. 1. und 60. werden ferner die Juden in allen den Landestheilen, in welchen sie noch als Schutzgenossen anzusehen waren, und deshalb das Bürgerrecht nicht erwerben konnten, namentlich in der Fähigkeit zum Erwerbe von Grundeigenthum, den übrigen Unterthanen gleichgestellt. Eine weitere Aufhebung wichtiger Beschränkungen liegt in der

Aufhebung des Französischen Decrets vom 17. März 1808.

Die historische Entstehung dieses aus den Klagen über den jüdischen Wucher hervorgegangenen Gesetzes, dessen bei den früheren legislativen Berathungen in Frage gestellte Aufhebung auf erhebliche Bedenken gestoßen ist, kann theils als bekannt vorausgesetzt, theils darf auf das in der Beilage I. A. Bemerkte Bezug genommen werden.

Ursprünglich sollte dasselbe, wie im Art. 18 in Aussicht gestellt ist, nur auf 10 Jahre gelten, indem die Hoffnung ausgesprochen wurde, daß mit Ablauf dieses Zeitraumes durch die getroffenen Maßregeln jede Verschiedenheit zwischen den Juden und den übrigen Bewohnern des Reichs verschwunden sein werde. — Eine weitere Verlängerung der Gültigkeit des Gesetzes wurde jedoch vorbehalten, wenn jene Hoffnung nicht in Erfüllung gehe. Von dem Inhalte des Decrets kommen gegenwärtig hauptsächlich nur noch die Art. 3–6 und 13—15 in Betracht, da die Bestimmungen des Art. 7—12 über die von den Juden zu lösenden und alljährlich zu erneuernden Patente zum Betrieb stehender Gewerbe durch die Allg. Gew.-Ordn. bereits außer Anwendung gesetzt sind.

Von den Rheinischen Regierungen hat nur eine für Beibehaltung dieser Patente gestimmt, indem sie deren Aufhebung lediglich für Juden, welche mit kaufmännischen Rechten Handlung treiben, befürwortet. Dagegen erachten die übrigen ganz allgemein die jetzt nur für den Gewerbebetrieb im Umherziehen bestehenden Beschränkungen des Decrets weder durch die Erfahrung bewährt, noch für nothwendig. Es sind nämlich sehr selten Fälle der Verweigerung der der Ausstellung der Patente zum Grunde liegenden Moralitäts-Atteste seitens der nach Art. 7 dieselben ertheilenden Schöffenräthe vorgekommen, bei zwei Regierungen seit einer Reihe von Jahren nur zwei resp. einmal, bei der Regierung zu Düsseldorf etwa jährlich einmal. Letztere bemerkt zugleich, daß in 8 Jahren bei 4307 Handelspatenten, welche dort ausgestellt worden, auch nicht ein einziges auf Grund des Art. 9 von den Gerichten widerrufen worden ist. Auch die General-Procuratur zu Köln bemerkte, daß, soviel sie erfahren, beim Rheinischen Appellations-Gerichtshofe kein Fall eines solchen Widerrufs vorgekommen sei. Die Ertheilung der Patente ist sonach zu einer bloßen Formalität ohne erkennbaren Nutzen geworden.

Es wird daher um so weniger Bedenken haben, die Aufhebung jener Vorschriften Art. 1—12 auch für den Gewerbebetrieb im Umherziehen eintreten zu lassen, als das Regulativ vom 28. April 1824 eine besondere Prüfung der Qualification des die Concession Nachsuchenden allgemein vorschreibt.

Der die Fortdauer des Decrets anordnenden Bestimmung der Allerhöchsten Ordre vom 3. März 1818 lag wesentlich der Bericht der Immediat-Justiz-Kommission zu Köln vom 30. Januar 1818 zum Grunde, worin nachgewiesen wurde, daß die Juden demselben Schachergeist wie früher ergeben seien, und durch ihren Wucher den Wohlstand der ländlichen Bevölkerung auf's äußerste gefährdeten.

Auch von den im Jahre 1826 versammelten Ständen der Rhein-Provinz war nicht nur die fernere Beibehaltung des Decrets, sondern sogar dessen Ausdehnung auf die ganze Provinz beantragt worden.

Mit Rücksicht hierauf hatte der Königliche Staatsrath bei der früheren Berathung eine Ermittelung der gegenwärtigen Verhältnisse und zur Begründung der Aufhebung des Decrets den Nachweis für erforderlich erachtet, daß eine Verbesserung der früheren Zustände eingetreten sei.

Das Ergebniß der demgemäß angestellten Ermittelungen insbesondere nach den Aeußerungen der Procuratoren ist in der Anlage 1. B. zusammengestellt. Danach läßt sich wesentliche Besserung in dem Verhalten der Juden kaum behaupten, vielmehr scheint der Zustand noch jetzt dem ähnlich, wie er von der Immediat-Justiz-Kommission zu Köln früher geschildert worden.

Bei vielen Landräthen und Friedensrichtern, welche mit den Juden selbst und den niederen, ihrem verderblichen Einfluß hauptsächlich ausgesetzten Klassen der Bevölkerung in unmittelbare Berührung kommen, ist eine nachtheilige Meinung über den Schacher und Wucher der dortigen Juden überwiegend, und sie haben sich daher auch für die Aufrechthaltung des Decrets ausgesprochen. Es wird bemerkt, daß die Juden nichts mehr fürchteten, als wenn auf Grund des Decrets der Einwand der nicht erhaltenen Valuta in Prozessen geltend gemacht würde, indem sie sich auf den von ihnen alsdann zu führenden Beweis nur in solchen Fällen einließen, wo sie ihrer Sache ganz gewiß seien, sonst aber sich lieber mit ihren Schuldnern verglichen; daß überhaupt die Furcht vor dem Decret und dessen Anwendung ihrem Treiben noch einigermaßen wirksam entgegentrete, und die bedauerlichen Folgen der Aufhebung desselben sich gar nicht absehen ließen. Auch die im Jahre 1845 befragten Ober-Prokuratoren haben für die Beibehaltung des Decrets gestimmt, nur der Prokurator zu Düsseldorf hat für die Aufhebung des Art. 4, welcher den Juden allemal den Nachweis der vollständig und ohne Betrug bezahlten Valuta auflegt, gestimmt.

Von den Regierungen hat sich nur eine unbedingt für die Beibehaltung des Decrets ausgesprochen. Sie bemerkt, daß dasselbe wenigstens in einzelnen Bestimmungen seinen präkautiven Nutzen bewährt, namentlich der Art. 4 sehr auf Verminderung der Prozesse gewirkt, der Art. 3 über Darlehne an Minderjährige ꝛc. die Art. 14—15 über den Pfandverkehr sich zweckmäßig erwiesen hätten, und beantragt daher nur die Aufhebung des Art. 4 für diejenigen Juden, welche mit kaufmännischen Rechten Handlung treiben, weil solchen fast nie unter erschwerenden Umständen der Einwand der nicht erhaltenen Valuta entgegengesetzt worden sei. Eine zweite Regierung erklärt sich nur bedingt für die Aufhebung des Decrets, die drei übrigen sind dagegen unbedingt für eine solche, theils weil sie die Zwecke des Decrets auf geeigneterem Wege erreichbar finden, theils weil die Bestimmungen des Gesetzes der Hebung der Juden entgegenständen.

Der Ansicht für die Aufhebung muß man sich in der That anschließen.

Folgt man den Angaben derer, welche für die Aufrechterhaltung des Decrets stimmen, so ist der Zweck, welchen das Gesetz hauptsächlich im Auge hatte, die moralische Besserung der Juden, in der beabsichtigten Weise nicht erreicht, sondern nachdem das Decret fast 40 Jahre hindurch in Wirksamkeit gestanden, dauert vielfach der jüdische Wucher noch jetzt fort, und eben so wenig hat das Decret die christliche Bevölkerung gegen den Wucher der Juden zu schützen vermocht.

Der mehrseitigen Behauptung, daß das Decret noch das einzige Mittel sei, welches dem jüdischen Wucher, namentlich den unerfahrenen Landleuten gegenüber, einigermaßen Schranken zu setzen vermöge, und daß, wenn es auch nicht oft direct zur Anwendung komme, darin jedenfalls ein Schutz gegen Betrug und Wucher liege, steht die Erfahrung entgegen, daß, obschon im Ganzen die Zahl der von Juden angestellten Civil-Prozesse verhältnißmäßig sehr bedeutend ist und dieselben fast nur Waaren-Forderungen und Darlehne betreffen, dennoch von dem Decret nur äußerst selten Gebrauch gemacht wird, wofür mehrfache Beispiele angeführt werden.

Der Jude behält, wie aus den Berichten vieler Friedensrichter erhellt, noch immer Mittel genug, das Decret zu umgehen, wofür ebenfalls evidente Beispiele angeführt werden.

Redliche Juden werden am wenigsten ängstlich auf Beobachtung der belästigenden Formen des Gesetzes halten, und können alsdann von einem unredlichen christlichen Schuldner beeinträchtigt werden, wie denn auch von einem Friedensrichter bemerkt wird, daß es selten die schlechtesten Juden seien, gegen welche das Decret geltend gemacht worden. Darf man sich auch bei einer Aufhebung dieses Gesetzes nicht der Erwartung überlassen, daß die Bedrückungen des Landmannes durch die Juden sichtbar abnehmen werden; ist es vielmehr, wie eine Regierung besorgt, sogar wahrscheinlich, daß die einem solchen wucherlichen Verkehre einmal hingegebenen Juden denselben noch ungehinderter betreiben werden, so ist doch von der Aufhebung des die jüdische Bevölkerung im Allgemeinen als demoralisirt voraussetzenden Decrets insofern ein günstiger Erfolg wohl zu hoffen, als dadurch das Ehrgefühl angeregt und der bessere Theil der jüdischen Bevölkerung zur Einwirkung auf die sittliche Hebung seiner Glaubensgenossen aufgerufen wird.

Muß eine Verbesserung der bestehenden Zustände einerseits wesentlich von der Erziehung und dem Unterricht der jüdischen Jugend gehofft werden, so ist andererseits anzunehmen, daß eine gründliche Abhülfe der jüdischen Bedrückungen, denen der Landmann in der Rheinprovinz ausgesetzt ist, hier nicht sowohl durch beschränkende Vorschriften, sondern durch Verbesserung der Lage des Landmanns begründet werden kann. Die Ermittelungen ergeben, daß da, wo der Landmann sich in geordneten Verhältnissen befindet, und seine Lage mehr gesichert ist, eine nachtheilige Einwirkung der Juden keinen leichten Boden findet, wogegen der ärmere Landbauer, dem es mit den nöthigen Hülfsmitteln auch an der erforderliche Vorsicht fehlt, wie den Bewohnern der Mosel- und Eifel-Gegenden, dem Wucher leicht Preis gegeben ist.

Dies stimmt mit den Erscheinungen in den vier Paderbornschen Kreisen vollkommen überein. Auch vor dem Erlasse der Allerhöchsten Ordre vom 20. September 1836 haben dort die wohlhabenderen Dörfer sich gegen den nachtheiligen Einfluß der Juden zu sichern gewußt.

Die Bedrückungen, welche die dortigen Bauern in den ärmeren Gemeinden

in so hohem Grade durch die Juden erlitten, sind nach den angestellten Ermittelungen nicht durch die beschränkenden Vorschriften jener Verordnung gehoben, vielmehr ist kein Fall bekannt geworden, in welchem der Richter der ihm im Gesetz beigelegten Befugniß gemäß die Aufnahme eines Kontraktes wegen Verdacht des Wuchers versagt hätte. Die Landleute fanden sich stets bereit, die nöthige gerichtliche Erklärung abzugeben; die Juden wußten jederzeit das Gesetz zu umgehen. Dagegen sind die bedrückten Landleute durch die wohlthätige Wirksamkeit der Tilgungskasse und mit den anderweit auch ohne Zutritt des Staats hervorgerufenen Hülfsquellen dem jüdischen Wucher enthoben, indem sie mit jener Hülfe zugleich die Einsicht über die richtigen Mittel zur Beseitigung eintretender Verlegenheiten gewannen. Indem man hoffen darf, daß in ähnlicher Weise dem bäuerlichen Stande in der Rheinprovinz wird geholfen werden, ist die Aufhebung des Dekrets räthlich, worauf auch neuerlich die Anträge der rheinischen Stände gerichtet sind.

In Betreff der durch die §§. 1 und 60 außerdem aufgehobenen in einzelnen Landestheilen bestehenden Beschränkungen darf auf die den Beilagen beigefügte Darstellung (I. A.) lediglich Bezug genommen werden, in so weit nicht zu den §§. 35 ff. ohnehin darauf eingegangen wird.

Noch ist des Anspruchs zu gedenken, welchen einige Städte, Danzig, Thorn und Bromberg darauf machen, Juden von der Niederlassung auszuschließen. Auch die Stadt Greifswald stützt sich in dieser Hinsicht auf ein ihr im Jahre 1264 verliehenes Privilegium.

Aus den oben für die allgemeine Freizügigkeit aufgestellten Gründen bedarf es einer besonderen Ausführung nicht, daß hinfort auch diese, den erstgedachten drei Städten überdies nur unter Hinweisung auf die künftige Gesetzgebung zugestandenen Befugnisse wegfallen müssen.

Bildung von Judenschaften.

Für eine weitere erfolgreiche Entwicklung der Verhältnisse der Juden im Staat und in der bürgerlichen Gesellschaft hat die Gesetzgebung die Aufgabe,

mit Vermeidung alles dessen, was über die durch ihre religiöse und in gewissem Maße auch nationell bewahrte Geschiedenheit von der übrigen Bevölkerung hinaus eine dem bürgerlichen Leben und deshalb auch den Juden selbst nachtheilige Trennung befördern oder verstärken könnte,

den Juden eine Organisation zu gewähren,

welche ihnen einestheils die erforderliche Selbstständigkeit giebt, nach innen ihre eigenthümlichen und insoweit auch stets abgesondert zu behandelnden Interessen zu ordnen, andererseits aber ihnen eine ehrenhafte Stellung sichert, und zugleich eine weitere Annäherung mit der christlichen Bevölkerung durch vermehrte Theilnahme der Juden am Gemeindeleben und durch Eröffnung einer geregelten Mitwirkung bei den Angelegenheiten des letztern vermittelt.

Allerdings vermag die Gesetzgebung allein dies Ziel nicht zu erreichen.

Sie kann nur die Grundlagen und Formen dafür gewähren, giebt aber damit so viel, daß die Hoffnung begründet erscheint, es werde aus den dargebotenen Mitteln, wenn dieselben mit entgegenkommendem Vertrauen richtig benutzt werden, eine für die Juden im Staats- und im Gemeindeleben nach allen Seiten hin befriedigende Stellung hervorgehen.

Die Nothwendigkeit der Bildung korporativer Verbände für das jüdische Kultuswesen hat sich mit der Zeit unabweisbar herausgestellt. Im §. 39 des Edikts vom 11. März 1812 über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den damals zum Preußischen Staate gehörigen Landestheilen wurde auch die Ordnung des jüdischen Kultus- und Schulwesens dahin vorbehalten,

daß die deshalb erforderlichen Bestimmungen unter Zuziehung von Männern des jüdischen Glaubensbekenntnisses, die wegen ihrer Kenntnisse und ihrer Rechtschaffenheit das öffentliche Vertrauen genießen, getroffen werden sollten.

Die bisherigen Verwaltungs-Maßregeln haben nicht befriedigen können. In einigen der neuen und wiedererworbenen Provinzen, auf welche die Bestimmungen des Edikts vom 11. März 1812 keine Anwendung finden, hatte eine vollständig organisirte Synagogen-Verfassung bestanden, welche später in Folge der Vereinigung jener Landestheile mit der Krone Preußen ihre eigentliche Grundlage verlor. Bei den früheren Verhandlungen über die Regulirung des Judenwesens ist von einer Einwirkung, auch nur auf die äußeren jüdischen Kultus-Verhältnisse, abgestanden, weil man annahm, daß eine Verbesserung sich aus der jüdischen Religions-Gesellschaft selbst herausbilden müsse, und diese Erfolge ebenso wie eine weitere Erfahrung darüber abzuwarten sei, in welcher Weise eine nähere Anschließung der Juden an die bürgerliche Gesellschaft, zu welcher in den älteren Provinzen durch das Edikt vom 11. März 1812 die Bahn gebrochen worden, sich gestalten werde.

Auch im Großherzogthum Posen haben sich die Behörden von jeher Einmischung in die Angelegenheiten des jüdischen Kultus, insofern eine solche nicht im polizeilichen Interesse nothwendig erschien, stets fern gehalten. Die Allerhöchste Ordre vom 13. Dezember 1841, wodurch die Vorbereitung eines anderweiten Gesetz-Entwurfs angeordnet ward, bestimmte zugleich, daß in Betreff der Ordnung des jüdischen Kultus- und Unterrichtswesens neben Ermittelung der betreffenden faktischen Zustände in den einzelnen Landestheilen die eigenen Vorschläge der Juden gehört werden sollten. — Das Ergebniß ist in der Beil. II. zusammengestellt, auf deren Inhalt Bezug genommen wird.

Jüdisches Kultuswesen.

Aus dem gegenwärtigen Zustande desselben in den einzelnen Landestheilen (Beil. II. A.) ergiebt sich, daß es fast überall an Einrichtungen fehlt, welche, auch wenn man das Verhältniß zunächst nur rein äußerlich auffaßt, eine gehörige Ordnung in den jüdischen Gemeinden herbeizuführen geeignet sind. Sämmtliche Regierungen, in deren Verwaltungsbezirke das Edikt vom 11. März 1812 zur

Anwendung kommt, haben in den auf die Verfügung vom 8. März 1843 (Beil. II. A. b.) erstatteten Berichten übereinstimmend dahin angetragen,

daß der Verheißung des §. 39. des Edikts wegen des Erlasses der nöthigen Bestimmungen in Betreff der Kultusverhältnisse entsprochen werden möge.

Die Regellosigkeit, in welche das jüdische Kultuswesen durch den Mangel solcher Bestimmungen gerathen ist, hat durch das Auseinandergehen der religiösen Ansichten unter den Juden und durch die in den einzelnen Gemeinden immer mehr hervortretenden Partheiungen eine noch größere Bedeutung gewonnen. Es kann zwar die innere religiöse Ueberzeugung einem Gesetze nicht unterliegen, es bedingt aber der äußere Verband, der auch für die Bekenner des jüdischen Glaubens zur Erhaltung ihrer kirchlichen Einrichtungen erforderlich ist, mehr Anerkennung, Schutz und Aufsicht des Staates, als ihm seit der durch das Edikt vom 11. März 1812 in der Gesetzgebung verbliebenen Lücke zu Theil geworden ist.

Die Behandlung der Judengemeinden als religiöse Privat-Gesellschaften, denen Korporationsrechte nicht zustehen, z. B. in denjenigen Landestheilen, wo das Edikt vom 11. März 1812 gilt, in den vormals Sächsischen Territorien, in Neu-Vorpommern und Rügen ꝛc., — hat sowohl im Allgemeinen, als auch insbesondere bei der Vertretung ihrer gemeinschaftlichen Vermögens-Angelegenheiten nach außen, z. B. in Betreff der Erwerbung von Grundeigenthum, Einziehung der Gemeindebeiträge, Anstellung von Klagen u. s. w., viele Uebelstände zur Folge.

Um den Nachtheilen vorzubeugen, welche die bisherige Stellung der Juden als bloß erlaubte Privat-Gesellschaften mit sich führt, erscheint es nothwendig, den Juden in der Besorgung ihrer eigenen, besonders der Kultus-Angelegenheiten, durch Bildung von Judenschafts-Verbänden mit korporativen Rechten eine größere Selbstständigkeit und Autorität einzuräumen. Es bleibt daher unerläßlich, eine äußere Einrichtung zu treffen, wodurch die Juden in den Stand gesetzt werden, über ihre Kultus-Angelegenheiten auf gesetzlichem Wege zu beschließen, dergleichen Beschlüsse zur Ausführung zu bringen und die zum Gottesdienste, sowie zur Erhaltung des gottesdienstlichen Verbandes erforderlichen Mittel von den säumigen Mitgliedern im Wege der Exekution einzuziehen, ohne den Weg Rechtens beschreiten zu müssen, welcher fast einer Rechtslosigkeit gleichsteht.

Die Bildung von Judenschaften mit korporativen Rechten steht auch mit den Verhältnissen der Juden als einer bloß geduldeten Religions-Gesellschaft nicht in Widerspruch, so wenig wie daraus weiter greifende Anordnungen und insbesondere eine Einmischung auch in die innern Kultus-Angelegenheiten nothwendig zu folgern sind.

Wird die Bildung von Judenschaften als ein Bedürfniß anerkannt, so unterliegt es auch keinem Bedenken, eine solche Einrichtung für alle jüdischen Gemeinden im ganzen Umfange der Monarchie ins Leben treten zu lassen.

In den ehemals Französischen und Westphälischen Landestheilen war durch

die Dekrete vom 17. März und 31. Dezember 1808 eine förmlich organisirte Synagogen-Verfassung eingerichtet; dieselbe hat jedoch in Folge der Vereinigung jener Landestheile mit der Krone Preußen und in Folge der Lostrennung der dortigen Synagogen-Gemeinden von den Central-Konsistorien zu Paris und Kassel zu bestehen aufgehört. Es wird daher auch für die Juden in den ehemals Französischen und Westphälischen Landestheilen unter Aufhebung des übrigen auf die jetzigen Verhältnisse nicht mehr anwendbaren Inhalts jener Dekrete die Bildung von Judenschaften in der beabsichtigten Art anzuordnen sein. In Betreff der Juden im Großherzogthum Posen ist bei dem Inhalte der Verordnung vom 1. Juni 1833 dem beabsichtigten Zwecke im Wesentlichen bereits genügt worden, und in den übrigen Landestheilen sind die jüdischen Gemeinden bisher nur als Privat-Gesellschaften behandelt worden, so daß die Verbesserung ihres Zustandes durch Bildung von Judenschaften, welchen die Rechte juristischer Personen beigelegt worden, ihnen nur erwünscht sein kann.

Es bleibt hier nur noch kurz zu erwähnen, in welcher Weise dem Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs, daß über die Ordnung der jüdischen Kultusverhältnisse zunächst die Juden selbst mit ihren Vorschlägen gehört werden sollen, genügt worden ist.

Insofern jener Bestimmung die Deutung zu geben sein möchte, daß die jüdischen Gemeinden durch ihre Organe mit ihrem Gutachten vernommen werden sollten, hat die Ausführung derselben nur unvollständig bewirkt werden können, da die Juden in den meisten Landestheilen sich zur Zeit nicht in abgegrenzten Verbindungen befinden, welche durch bestimmte Organe sich zu äußern im Stande sind, und die jetzt fungirenden Rabbiner überall nur als Privatbeamte der jüdischen Gemeinden in Betracht kommen, von welchen überdies, mit etwaiger Ausnahme der bei größeren Gemeinden fungirenden Rabbiner, eine besondere wissenschaftliche Befähigung nicht erwartet werden darf. Es hat mithin nur angenommen werden können, daß jene Allerhöchste Anordnung nichts anderes bezwecke, als was bereits der §. 39. des Edikts vom 11. März 1812 in Aussicht gestellt hatte, daß nämlich bei der Erwägung der nöthigen Bestimmungen wegen der Kultusverhältnisse und wegen der Verbesserung des Unterrichts der Juden nicht die Vertreter der jüdischen Gemeinden als solche, sondern einzelne Männer des jüdischen Glaubensbekenntnisses, die wegen ihrer Kenntnisse und Rechtschaffenheit das öffentliche Vertrauen genießen, zugezogen und mit ihrem Gutachten vernommen werden sollen.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend sind die Regierungen beauftragt worden, in den auf die Verfügung vom 8. März 1843 zu erstattenden Berichten auf die bei ihnen etwa gemachten Vorschläge der Juden besondere Rücksicht zu nehmen. In dieser Beziehung ergeben indessen die Berichte nur wenig. Außerdem sind sowohl von Seiten der bedeutendsten Judenschaften, als auch von einzelnen jüdischen Gelehrten verschiedene Gutachten bei dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten eingegangen, welchen aber ebenfalls nur ein geringer

praktiſcher Werth beigelegt werden kann, da ſie ſich meiſtentheils nur auf innere Kultus-Einrichtungen beziehen. Unter ſolchen Umſtänden hat es zweckmäßig geſchienen, um der Allerhöchſten Abſicht Sr. Majeſtät des Königs möglichſt zu entſprechen, noch einige hieſige Juden, von denen eine möglichſt genaue Kenntniß der jüdiſchen Zuſtände und ein ſicheres Urtheil über die zur Abhülfe der jetzigen Uebelſtände dienenden Maßregeln erwartet werden darf, mit ihrem Gutachten zu vernehmen. Mit dieſen Männern ſind diejenigen Verhandlungen aufgenommen und es iſt demnächſt von ihnen noch beſonders ein Gutachten abgegeben worden, wovon ein Abdruck in der Beilage II. e. f. g. unten enthalten iſt.

Später ſind auch noch durch Vermittelung der Ober-Präſidenten andere Männer jüdiſchen Glaubens in den verſchiedenen Provinzen des Staats gehört worden, welche faſt übereinſtimmend ihr völliges Einverſtändniß mit den Grundzügen des vorliegenden Geſetz-Entwurfs, ſoweit derſelbe die Kultus- und Unterrichtsverhältniſſe betrifft, erklärt haben. Nachdem in dem Vorſtehenden die allgemeinen Grundſätze dargelegt worden ſind, von welchen bei der im §. 2. des Entwurfs angenommenen Bildung von Judenſchaften ausgegangen iſt, bleibt zu dieſem Paragraphen und den einzelnen ſpäteren Beſtimmungen noch Folgendes zu bemerken:

Der §. 2. ſchreibt vor, daß die Juden nach Maßgabe der Orts- und Bevölkerungs-Verhältniſſe dergeſtalt in Judenſchaften vereinigt werden ſollen, daß alle innerhalb eines Judenſchafts-Bezirks wohnenden Juden demſelben angehören. Der Zweck des vorliegenden Geſetz-Entwurfs, Ordnung in die äußeren jüdiſchen Kultus-Angelegenheiten zu bringen, würde nach den bisherigen Erfahrungen vereitelt werden, wenn es lediglich von der freien Einigung unter den Juden abhängig gemacht werden ſollte, ob ſie der Wohlthat eines korporativen Verbandes theilhaftig werden wollen oder nicht, vielmehr iſt es nothwendig,

die allgemeine Verpflichtung der Juden zur Bildung ſolcher Judenſchaften durch das Geſetz feſtzuſtellen,

wobei dieſelben jedoch allerdings mit ihren eigenen Wünſchen und Vorſchlägen über die Art der Ausführung zu hören ſind.

Es iſt daher die Bildung von Judenſchaften in dem Maße für nothwendig zu erachten, daß dieſelben allgemein eingerichtet werden müſſen, und daß, wenn ein Judenſchafts-Bezirk abgegrenzt worden, auch jeder innerhalb des Bezirks wohnende Jude der Judenſchaft und der innerhalb derſelben beſtehenden Synagoge angehören muß. Denn da die jüdiſche Synagoge in der Regel ausſchließlich durch die Beiträge der Gemeindeglieder unterhalten wird, und die Bildung von Verbänden gerade die Beſeitigung des Uebelſtandes bezweckt, daß die Verſagung der Beiträge von Seiten eines Theils der Mitglieder das Beſtehen der vorhandenen Kultus-Einrichtungen gefährden kann, ſo erſcheint es unumgänglich nothwendig, auch die Frage:

welcher Synagoge ein Jude angehören und zu welcher er beitragen müſſe,

lediglich von dem Wohnſitz abhängig zu machen. Wollte man es den Betrei-

ligten selbst überlassen, ob sie sich der innerhalb der Judenschaft, zu welcher sie gehören, bestehenden Synagoge anschließen wollen, so würden bei den völlig entgegengesetzten religiösen Ansichten unter den Juden, durch die Lossagung eines Theils der Mitglieder von der bestehenden Synagoge einzelne Verbände in ihren Kräften leicht so geschwächt werden, daß ihnen die Mittel zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse mangeln könnten. Bei der Freiheit der Wahl eines Synagogen-Verbandes würde es auch immer im Interesse der einzelnen Mitglieder liegen, sich dem reichsten und in Betreff der Zahl seiner Mitglieder stärksten Verbande anzuschließen, wodurch andere Verbände leicht ganz verarmen könnten, oder die Last der einzelnen Mitglieder doch verhältnißmäßig sehr groß werden würde.

Unter diesen Umständen erscheint es auch nicht zweckmäßig, von dem Grundsatze:

daß jeder innerhalb eines Judenschafts-Bezirks wohnende Jude derselben als Mitglied angehören muß,

Ausnahmen mit der Wirkung zu gestatten, daß durch die Anschließung an einen anderen Verband die Beitragspflichtigkeit zum Verbande des Wohnorts aufhört. Es können allerdings in einzelnen Fällen besondere Gründe vorliegen, welche einem Juden den Anschluß an eine andere als an die Synagoge seines Bezirks wünschenswerth machen, und es unterliegt an sich keinem Bedenken, daß in solchen Fällen unter einzuholender besonderer Genehmigung der betreffenden Regierung der Eintritt in eine andere Synagoge nachgelassen werden kann; auf der einen Seite wird indeß der Uebertretende die zustimmende Erklärung derjenigen Judenschaft, welcher er außer dem Verbande seines Wohnorts angehören will, beizubringen haben, und auf der andern Seite darf die Beitragspflicht zur Synagoge des Wohnorts nicht aufhören,

Sind innerhalb eines Judenschafts-Bezirks mit Genehmigung des Staats mehrere, aus Verschiedenheit der religiösen Ansichten hervorgegangene Synagogen entstanden, so kann neu anziehenden Juden die Wahl der Synagoge, welcher sie sich anschließen wollen, überlassen bleiben; jedoch werden sie sich über die getroffene Wahl innerhalb einer bestimmten Frist zu erklären haben. Erfolgt diese Erklärung nicht, so müssen die Regierungen solche Juden alsdann einer der bestehenden Synagogen zuweisen.

Der §. 3. bestimmt näher, wie bei Bildung der Judenschaften zu verfahren ist. Daß eine jede Judenschaft eine Stadt zum Mittelpunkte erhält, rechtfertigt sich dadurch, daß mit seltenen Ausnahmen nur in den Städten die zu einem geordneten Kultus erforderlichen Anstalten anzutreffen sind. Die Bezeichnung der Judenschaften nach diesen Städten bietet sich zur äußeren Unterscheidung derselben von selbst dar. Ergiebt sich die in Folge der Freizügigkeit für einzelne Landestheile vielleicht bald eintretende Nothwendigkeit, die gebildeten Judenschafts-Bezirke abzuändern, so sind die Regierungen in gleicher Weise ermächtigt, die bezüglichen Verhältnisse zu ordnen.

Die Gründe für die in §. 4. erfolgte Verleihung der Rechte juristischer Personen an die Judenschaft sind bereits erörtert. Der Verband der Judenschaften, welcher auf die ihnen besonders überwiesenen Angelegenheiten gerichtet ist, wird nach §. 5. durch Vorstand und Repräsentanten vertreten.

Zu §. 6. Die für ersteren bestimmte Zahl seiner Mitglieder von mindestens drei bis höchstens sieben ist auf die Erfahrung gegründet, daß einerseits selbst bei den größten jüdischen Gemeinden z. B. bei derjenigen in Berlin, bisher die Zahl von 7 Vorstands-Mitgliedern nicht überschritten worden ist, andererseits aber auch bei den kleinen Gemeinden nicht unter die Zahl von 3 Mitgliedern herabgegangen werden kann, wenn eine kollegialische Berathung stattfinden und die Möglichkeit einer Vertretung in Behinderungsfällen einzelner Mitglieder gesichert sein soll. Die Anordnung der unentgeltlichen Amtsverwaltung soll dazu beitragen, die Vorsteherschaft zu einem Ehrenamte zu erheben, dessen Verwaltung sich in den Händen der angesehensten Mitglieder der Gemeinde befinden wird.

Der Bestimmung des §. 8. liegt die Erfahrung in der Provinz Posen zum Grunde, welche es nothwendig gemacht hat, durch die Allerhöchste Ordre vom 10. Februar 1841 (Gesetzsammlung S. 52.) die im §. 4. der Verordnung vom 1. März 1833 festgesetzte Stimmfähigkeit in der hier vorgesehenen Weise zu beschränken.

Die ferner im §. 8. wie in den §§. 9—13. enthaltenen Bestimmungen über die Wahl, die Dauer der Amtsverwaltung ꝛc. entsprechen den Vorschriften der Verordnung vom 1. Juni 1833.

Auf die in Betreff der Aufsichts- und Entlassungsbefugniß der Regierung bezügliche Anordnung führt die Erwägung, daß bei dem Zustande der jüdischen Glaubensgenossen in manchen Landestheilen eine nähere Aufsicht über die Verwaltung des Vorstandes erforderlich ist, und daß die Organisation für mehrere Landestheile erfolgt, in denen es den Judenschaften bisher an einer geregelten Verwaltung noch gänzlich gefehlt hat. Im Uebrigen ist den Betheiligten hinsichtlich der Ordnung ihrer eigenen Angelegenheiten alle zulässige Freiheit gewährt. In diesem Sinne sind in Verbindung mit §. 10. die §§. 12. und 13. redigirt, indem den Vereinbarungen der Mitglieder über die innere Organisation der Judenschaft möglichst freier Spielraum gelassen worden.

Die den Regierungen für den Fall, daß innerhalb der gesetzten Frist ein Statut nicht zu Stande kommen sollte, im §. 13. beigelegte Befugniß ist um so mehr erforderlich, als sich der Fall vielleicht öfter ereignen wird, daß die Judenschaften es zu einer Vereinbarung über ein Statut gar nicht bringen, es vielmehr bei den reglementarischen Bestimmungen belassen, wie dies bei den jüdischen Korporationen des Regierungsbezirks Posen der Fall ist, während diejenigen des Bromberger Departements mit Statuten versehen sind.

Zu §. 14. Es hat den Juden seither dem Staate gegenüber an einem Organe gefehlt, durch welches sie ihre Interessen geltend zu machen vermochten,

an welches die Behörden sich wenden konnten, um über allgemeine Angelegenheiten und einzelne Personen Auskunft zu ertheilen. Hierzu wird künftig der Vorstand der Judenschaften bestimmt sein. Ihm soll die Pflicht obliegen, über alle Gegenstände, sie mögen die Gesammtheit oder einzelne Mitglieder der Judenschaft betreffen, den Behörden die erforderliche Auskunft unter eigener Verantwortlichkeit zu ertheilen. Dies und die Befugniß, durch Anträge und im Wege der Beschwerde die Interessen der Juden bei den Behörden zu vertreten, wird dem Vorstande das gebührende Ansehen sichern.

Zu §. 15. In den Städten, wo eine der beiden Städte-Ordnungen gilt, können überall auch jetzt Bürger aus der jüdischen Bevölkerung des Orts in die Stadtverordneten-Versammlung gewählt werden. Da wo die Juden einen wesentlichen oder überwiegenden Bestandtheil der Stadtbewohner bilden, wie im Großherzogthum Posen, ist ihnen eine regelmäßige und genügende Vertretung auch der Bürger jüdischen Glaubens gesichert. Auch in andern Städten fallen die Wahlen zu Stadtverordneten auf Bürger aus der Zahl der Juden, und es fehlt nicht an Beispielen einer von diesen an solcher Stelle anerkannten bewährten Tüchtigkeit; allein die Wahlen fallen bei den bestehenden Wahlnormen keineswegs im Verhältniß der Zahl der jüdischen zu den christlichen Bürgern auf erstere. Wie die Theilnahme an Erfüllung der Dienstpflicht im stehenden Heere als wichtig und ehrenhaft für die jüdische Bevölkerung betrachtet werden muß, eben so wichtig und ehrenhaft ist es für sie, daß die dazu befähigten Bürger aus ihrer Mitte zur Mitwirkung in den städtischen Gemeinde-Angelegenheiten berufen werden.

Wenn der Entwurf,

unter Voraussetzung einer diesfälligen Vereinbarung mit der Bürgerschaft, für die Städte, wo eine zahlreiche Judenschaft vorhanden ist, eine statutarische Organisation vorbereitet, welche jene in den Stand setzt,

durch die Wahl von Stadtverordneten aus ihrer Mitte sich an der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten nach einer gewissen Norm fortdauernd zu betheiligen,

so ist davon ausgegangen,

daß durch eine solche regelmäßige Theilnahme der Gemeinsinn der Juden für bürgerliche allgemeine Zwecke in weit erheblicherem Maße als bisher geweckt und befestigt werden muß.

Diese Befugniß ist nur für diejenigen Städte in Aussicht genommen, wo eine der beiden Städte-Ordnungen gilt, weil die städtische Verfassung nur dort einen angemessenen Maßstab für die Zulassung einer entsprechenden Anzahl jüdischer Vertreter in der städtischen Gemeinde darbietet. Sofern der Erfolg sich günstig erweist, würde damit auf gesetzlichem Wege nach Befinden weiter vorzugehen sein. Gegen eine derartige Organisation läßt sich geltend machen, daß eine Rücksicht auf Religions-Verschiedenheit den Grundsätzen der Städte-Ordnung über die Wahl der Stadtverordneten fremd, und wo das Vertrauen der wäh-

lenden Bürgerſchaft nicht einen jüdiſchen Mitbürger in die Verſammlung berufe, kaum auf eine gedeihliche Wirkſamkeit zu rechnen ſei.

Es iſt indeſſen bei den Juden eine ſtärkere Sonderung von der übrigen Bevölkerung als bei andern Glaubensgenoſſenſchaften vorhanden, wodurch der Eintritt in die Stadtverordneten-Verſammlungen mittelſt der Wahlen, wie ſie jetzt ſtattfinden, erſchwert und zu ſelteneren Ausnahmen wird, ſofern nicht, wie im Großherzogthum Poſen und in einigen Städten Weſtpreußens, die jüdiſche Bevölkerung der Zahl nach eine bedeutende iſt oder die chriſtliche überwiegt. Der Entwurf greift in die beſtehende ſtädtiſche Verfaſſung nicht unmittelbar ein, ſondern überläßt es der Erwägung der ſtädtiſchen Behörden und dem Vorſtande der Judenſchaft des Orts, in welcher Weiſe den jüdiſchen Bürgern eine geordnete Mitwirkung in der ſtädtiſchen Vertretung der Bürgerſchaft einzuräumen ſei.

Es wird daher vorzugsweiſe auf die Stellung ankommen, welche die Judenſchaft am Orte inmitten der übrigen Bürgerſchaft einnimmt, ob ſie dasjenige Vertrauen zu gewinnen vermocht hat, welches jede diesfällige ſtatutariſche Vereinbarung vorausſetzt. Erkennt die Judenſchaft das Gewicht einer ſolchen Vereinbarung als die Grundlage für ein neues Feld ehrenhafter Wirkſamkeit und einer Quelle bürgerlichen Gemeinſinns, ſo darf man hoffen, daß die ſtädtiſchen Behörden auch ihrerſeits die Hand dazu bieten werden. Wenn den Judenſchaften auf dieſe Weiſe zugleich Raum gewährt wird, ihre innerhalb des bürgerlichen Gemeindeweſens beſtehenden und ſehr wohl ohne Gefährdung deſſelben einer weiteren Entwickelung fähigen, eigenthümlichen Intereſſen auf organiſche Weiſe zur Sprache zu bringen und zu vertreten, ſo darf bei einer auf gegenſeitiges Vertrauen gegründeten Vereinbarung um ſo weniger beſorgt werden, daß die Juden bei der ihnen eröffneten Mitwirkung an dem gemeinſamen ſtädtiſchen Berufe irgendwie privative Zwecke verfolgen möchten, wodurch die gemeinſame Thätigkeit gelähmt oder beeinträchtigt würde.

Nach den Bedingungen, welche der §. 15. für eine ſolche ſtatutariſche Einrichtung in der ſtädtiſchen Vertretung feſtgeſetzt, iſt vorgeſehen, daß unter Bewahrung der allgemeinen Vorſchriften niemals ein bedenkliches Uebergewicht auf Seiten der jüdiſchen Stadtverordneten in der Verſammlung eintreten kann.

Die Beſtimmung des §. 16. findet in der Stellung des Staats den Judenſchaften gegenüber und in dem Verhältniſſe der jüdiſchen Religion als einer bloß geduldeten ihre Begründung.

Der §. 17. handelt von den jüdiſchen Kultus-Beamten.

Es iſt dabei in Erwägung zu ziehen:

a) ob die Judenſchaften angehalten werden ſollen, beſtimmte Kultusbeamte anzuſtellen und event. welche?

b) welche Qualifikation von dieſen Beamten gefordert werden muß? und

c) in welcher Weiſe dieſelben beſtellt oder reſp. gewählt werden ſollen?

Die jüdiſche Religionsgemeinſchaft erkennt eben ſo wenig ein geiſtliches Oberhaupt, wie einen Unterſchied zwiſchen Geiſtlichen und Laien im Sinne der

christlichen Kirche an. Insbesondere steht den Rabbinern eine potestas ecclesiastica im gesetzlichen Sinne des Wortes nicht zu, und sie haben in ihren Funktionen mit den christlichen Geistlichen in keiner Beziehung irgend eine Aehnlichkeit. Sie sind sogar nach jüdischen Religionsbegriffen zur Begehung von keiner Art gottesdienstlicher Handlungen erforderlich, vielmehr können dieselben mit gleicher Wirkung von jedem beliebigen Mitgliede der Gemeinde vorgenommen werden. Wo Rabbiner vorhanden sind, wird deren Autorität nur in soweit anerkannt, als das ihnen geschenkte Vertrauen der jüdischen Glaubensgenossen solches zuläßt, und ihre Entscheidungen über Gegenstände des Ceremonialgesetzes haben nur insoforn Gültigkeit, als man im Vertrauen auf ihre Gesetzkunde anerkennen will. Noch weniger erfordert es der Zweck der jüdischen Religionsgesellschaften, daß außer dem Rabbiner noch andere Kultusbeamte bestellt werden.

Unter diesen Umständen kann den Judenschaften die Anstellung von Kultusbeamten überhaupt nicht zur Pflicht gemacht werden und es wird insbesondere lediglich ihrem eigenen Gutbefinden zu überlassen sein, ob sie für die Feier ihres Gottesdienstes und zur Ertheilung erforderlicher Belehrungen in Ritualsachen einen der Gesetze kundigen Beamten annehmen wollen. Hierdurch finden auch die unter b. und c. aufgestellten Fragen ihre Erledigung dahin, daß darüber allgemeine gesetzliche Vorschriften nicht ertheilt werden können. Der übrige Inhalt des §. 17 bedarf keiner Erläuterung.

Zur Motivirung der in den §§. 18—22 gemachten Vorschläge ist dagegen Folgendes zu bemerken:

Es ist oben bereits darauf aufmerksam gemacht worden, daß im Laufe der Zeit unter den Juden eine Richtung hervorgetreten ist, deren Anhänger den Boden des positiven und traditionellen Glaubens-Inhaltes mehr und mehr verlassen, und das Beharren in der Sonderung von den Christen, welche die Eigenthümlichkeit ihrer religiösen und nationalen Stellung verlangen würde, aufgeben. Neben diesem Theile der jüdischen Bevölkerung hat sich durch alle Jahrhunderte hindurch auch ein in der Zahl nach vielleicht nicht geringerer Theil der Juden erhalten, welcher jenen gegenüber der orthodoxe genannt wird.

Ungeachtet aber der Grundsatz der Nicht-Einmischung in die inneren Angelegenheiten des jüdischen Kultus und Glaubens von jeher festgehalten worden ist, so hat sich doch zu verschiedenen Zeiten eine wesentlich verschiedene Auffassung des Verhältnisses geltend gemacht, und es haben sich demgemäß auch die äußeren Folgen der Anwendung jenes Prinzips abweichend und einander sogar widersprechend gestaltet.

Bei der Ansicht, daß die Ober-Aufsicht des Staats sich darauf zu beschränken habe, zu verhüten, daß die jüdische Synagoge nicht eine für das Staats-Interesse bedenkliche Richtung nehme, wurde früher der Grundsatz festgehalten, daß, wenn auch im Allgemeinen die religiösen Einrichtungen der Juden einer näheren Beaufsichtigung der Staatsbehörden nicht unterliegen, diese doch darüber zu wachen habe, daß nicht eine solche Aenderung in der religiösen Verfassung

der Juden eintrete, welche die Baſis verrücken würde, auf welcher die Juden im Preußiſchen Staate geduldet ſind, und des hochſeligen Königs Majeſtät haben deshalb wiederholt zu befehlen geruht, daß der Gottesdienſt der Juden nur nach dem hergebrachten Ritus ohne die geringſte Einmiſchung von willkührlichen Neuerungen in den Ceremonien, Gebeten und Geſängen nach dem alten Herkommen gehalten werden ſolle, und daß auch der Religions-Unterricht nach den Glaubenslehren der Juden ohne ſolche Abweichungen, durch welche ſich eine neue Sekte bilden könne, zu ertheilen ſei.

Dem entſprechend iſt dieſe Angelegenheit mehrere Jahrzehnte hindurch behandelt worden. Erſt in neuerer Zeit iſt man in Folge der Verſuche einzelner Judengemeinden, ihren Gottesdienſt zu reformiren, darauf aufmerkſam geworden, daß, wenn eine Einmiſchung der Staatsbehörde in die inneren jüdiſchen Kultus-Angelegenheiten überhaupt nicht Statt finden ſolle, und dieſe nicht im Stande ſei zu beurtheilen, ob etwaige Veränderungen in dem Kultus der älteren Sitte entſprechen oder als unerlaubte Neuerungen zu betrachten ſind, alsdann auch die Feſthaltung des Hergebrachten in dem jüdiſchen Kultus in der Ausführung ſehr ſchwierig oder doch nur ſo durchzuführen ſei, daß der jüdiſche Kultus in jeder einzelnen Synagoge unverändert in der Verfaſſung erhalten werde, in welcher er erweislich ſeit dem Beſtehen der Synagoge geweſen iſt. Hierdurch würde aber der jüdiſche Kultus in eine ſolche abſolute Unveränderlichkeit gebannt werden, daß derſelbe nothwendig in ſtets grelleren Widerſpruch zu der auf andere Weiſe geförderten und offenbar wachſenden Bildung der Juden treten würde.

Es iſt deshalb in neuerer Zeit in verſchiedenen Fällen der Grundſatz in Anwendung gebracht worden,

daß eine Einmiſchung der Staats-Behörden in die Differenzen, welche unter den Juden über ihren Kultus entſtehen mögen, zwar nicht ſtatthaft und es lediglich ihre eigene Sache ſei, ſich darüber zu einigen, was dem Geiſte ihrer Religions-Satzungen angemeſſen iſt oder nicht, daß aber auch, wo es zu einer ſolchen Einigung nicht komme, einer Trennung in verſchiedene Gemeinden nicht hindernd entgegen zu treten ſei.

Dies iſt die gegenwärtige Lage der Sache. Es ergiebt ſich hieraus, daß, während auch jetzt noch der Grundſatz der Nicht-Einmiſchung in die inneren Kultus-Angelegenheiten der Juden feſtgehalten wird, ſich die praktiſchen Folgen weſentlich anders geſtaltet haben. Denn während früher jede Lostrennung von der beſtehenden Gemeinde und jede Abänderung in den hergebrachten Kultus-Einrichtungen ſtreng unterſagt war, wird jetzt den Judenſchaften die Anordnung ihres Kultus und die Abſonderung in verſchiedenen Synagogen freigeſtellt.

Es bedarf keiner Ausführung, daß ſowohl die eine als die andere der bisherigen Behandlungsweiſen nicht völlig befriedigt. Wird, wie es früher geſchah, jede Aenderung in dem Religionsweſen ſtreng ausgeſchloſſen und jede Entwickelung verboten, ſo hält die Anwendung dieſes Grundſatzes die niedere, ungebil-

dete Klaſſe der Juden in der überlieferten Kultus-Einrichtung feſt, entfernt die auf Bildung Anſpruch machenden Juden immer mehr aus der Synagoge und führt dieſelben entweder dem Deismus oder dem Indifferentismus entgegen, während die Durchführung des in neuerer Zeit befolgten Grundſatzes die beſtehenden Gemeinen nothwendig in verſchiedene Sekten theilen wird, welche, in vielen Fällen wenigſtens, wegen der geringen Zahl ihrer Mitglieder nicht im Stande ſein werden, ein eigenes Kultusweſen einzurichten und zu unterhalten, ſo daß die Folge alsdann ein völliges Zerfallen aller gemeinſchaftlichen Kultus-Einrichtungen unter den Juden ſein würde.

Es verdient daher in näherer Erwägung gezogen zu werden:

ob nicht auf einem anderen Wege ein Mittel gefunden werden kann, durch welches es möglich wird, in angemeſſener Weiſe Konflikten über innere Kultus-Angelegenheiten, welche auf Bildung neuer Synagogen abzielen, vorzubeugen, und wo ſolche vorhanden ſind, dieſelben beizulegen, und ohne daß den Diſſentirenden ein Gewiſſenszwang auferlegt wird, einen befriedigenderen Abſchluß ſolcher Differenzen herbeizuführen.

Einzelne Deutſche Bundesſtaaten, z. B. Würtemberg und Baden haben (ſ. Beil. II. B. IV. VI.) zur Entſcheidung über äußere wie innere Kultus-Angelegenheiten beſondere jüdiſche Kirchenbehörden eingeſetzt, deren Mitglieder, aus jüdiſchen Gelehrten beſtehend, unter Zuziehung eines Miniſterial-Kommiſſarius, welcher die landesherrlichen Rechte wahrnimmt, ihr Amt verwalten und deren Entſcheidungen mit der Wirkung in Vollzug geſetzt werden, daß ihren Ausſprüchen die Intereſſenten ſich unweigerlich zu unterwerfen haben. In andern Bundesſtaaten dagegen, z. B. in Meklenburg-Strelitz und Weimar, ſteht dem von der Staatsregierung eingeſetzten Ober-Rabbiner oder Landes-Rabbiner die ſelbſtſtändige Entſcheidung in allen Kultus-Angelegenheiten zu. Keine dieſer beiden im Auslande beſtehenden Einrichtungen wird für den hier vorliegenden Zweck nutzbar gemacht werden können. Denn das Judenthum erkennt ebenſo wenig in ſeinen Rabbinern eine geiſtliche Autorität, wie überhaupt einen Unterſchied zwiſchen Geiſtlichen und Laien im Sinne der chriſtlichen Kirche an. Es läßt ſich daher auch nicht rechtfertigen, die Juden einem geiſtlichen Oberhaupte unterzuordnen, deſſen Autorität ſie nicht anerkennen. Ebenſo wenig ſcheint es zuläſſig zu ſein, wenn man die Entſcheidung über Angelegenheiten der bezeichneten Art einer jüdiſchen Behörde in der Weiſe übertragen wollte, daß man deren Ausſprüche als eine Entſcheidungsnorm anzuſehen hätte, welcher ſich die Intereſſenten auch wider ihren Willen unterwerfen müßten. Man wird vielmehr den Grundſatz, den Parteiungen unter den Juden in Betreff ihrer Religions- und Kultusverhältniſſe auf äußerlichem Wege nicht entgegenzutreten, auch künftig feſthalten müſſen. Den Judenſchaften muß daher zunächſt überlaſſen bleiben, ſich darüber zu einigen, was dem Geiſte ihrer Religion angemeſſen iſt oder nicht, und wie es im Falle der Verſchiedenheit in den religiöſen Richtungen mit dem Gottesdienſte gehalten werden ſoll. Wo aber eine Vereinigung hierüber innerhalb der Judenſchaft nicht

herbeizuführen ist, und es sich vielmehr um die Bildung neuer Kultus-Einrichtungen in besonderen Synagogen handelt, da muß zwar, weil über Glaubens-Angelegenheiten die Meinung der Majorität nicht entscheidend sein kann, um Gewissenszwang zu vermeiden, die Absonderung der Dissentirenden und ihre Vereinigung zu einer eigenen Kultusverbindung gestattet sein, es wird aber von Seiten des Staats darauf gehalten werden müssen, daß durch die Abtrennung das Bestehen der bisherigen Synagoge nicht gefährdet wird, und daß mithin bis dahin, wo die Genehmigung zur Bildung einer neuen Synagoge ertheilt sein wird, die Beitragspflichtigkeit der von jener sich getrennt haltenden Mitglieder nicht aufhört.

Hierauf beziehen sich die in den §§. 18 bis 22 enthaltenen Bestimmungen, nach welchen die Einsetzung einer Kommission zur Abgabe von Gutachten über Streitigkeiten, welche innere Kultus-Angelegenheiten und die Bildung neuer Synagogen betreffen, erfolgen soll.

Es muß hier wiederholt darauf aufmerksam gemacht werden, daß eine Einmischung des Staats in die inneren Kultus-Angelegenheiten im §. 16 bestimmt ausgeschlossen ist. Der Staat kann sich aber von einer Kenntnißnahme dessen, was rücksichtlich neuer Reformen vorgeht, nicht ganz lossagen, da er mindestens wissen muß, ob die beabsichtigten Umgestaltungen nicht ganz und gar die wesentliche Grundlage des Judenthums verlassen, auf welcher dasselbe allein Anspruch auf Duldung im Staate hat, und da es eben so sehr in seinem Interesse liegt, vernünftige Reformen innerhalb des Judensthums nicht zu erschweren, als einer Zersplitterung desselben in so viele Secten vorzubeugen, daß ein Bestehen einzelner Judenschaften und mit diesen eine religiöse Erziehung und Erbauung unter den Juden ganz unmöglich wird. Nur diesen Reformbestrebungen gegenüber wird die Anordnung einer solchen begutachtenden Kommission beabsichtigt, welche sich den einzelnen Judenschaften und dem Staate gegenüber in ihrem rein äußerlichen Verhältnisse zu denselben darüber ausspreche, welche Ansichten und Reformen den Standpunkt des Judenthums verlassen, welche denselben festhalten, um danach beurtheilen zu können, welcher Theil der dissentirenden Judenschaft als die eigentlich jüdische Gemeinde anzusehen ist und daher zunächst ein Recht auf die bestehenden Kultus-Institute und deren Vermögen hat.

Dem Gewissen der Einzelnen soll und darf kein Zwang angethan, auch Niemand gezwungen werden, bei der bestehenden Synagoge zu bleiben; aber über das Verhältniß der Beitrags-Pflichtigkeit bis zur Zulassung einer neuen Gemeinde hat der Staat im Interesse der Sicherung des äußeren Bestehens jüdischer Kultus-Verbände zu bestimmen und dazu soll das Gutachten der Kommission einen Anhalt bieten.

Die Modalitäten, unter welchen die Kommission ins Leben treten und ihre Wirksamkeit äußern soll, ergeben sich aus dem Entwurfe selbst. Es bedarf keiner Erwähnung, daß die Begutachtung der obwaltenden Differenzen nur in solchen Fällen eintritt, wo von den Interessenten ausdrücklich darauf angetragen

wird. Die diesfälligen Anträge werden bei den Ober-Präsidenten anzubringen und durch den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten der Kommission vorzulegen sein, und die letztere wird niemals mit den einzelnen Synagogen-Gemeinden, sondern immer nur mit der Staatsbehörde verhandeln. Werden durch den Inhalt des Gutachtens die Konflikte ausgeglichen, so hat es dabei sein Bewenden. Fühlt sich dagegen ein Theil der Gemeinden durch den Ausspruch der Kommission beschwert, so werden die Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern darüber Anordnung treffen, ob und mit welcher Maaßgabe die Einrichtung eines abgesonderten Gottesdienstes oder die Bildung einer neuen Synagoge zu gestatten ist. Ueber die Frage, welcher Theil der Judenschaft bei erfolgender Bildung einer neuen Kultus-Einrichtung im Besitze des Vermögens der seitherigen Synagoge zu belassen ist, kann eine Entscheidung im Rechtswege nicht vorbehalten werden. Das vorhandene Vermögen gehört unzweifelhaft der fortdauernd bestehenden juristischen Person; es kommt also nur darauf an, diese zu ermitteln und als solche zu bezeichnen. Ist hierüber Bestimmung erfolgt, so ist mit derselben auch der Besitzstand festgestellt. Dem sich abtrennenden Theile muß es überlassen bleiben, neue Kultus-Einrichtungen zu treffen, wenn dazu die Erlaubniß der Staatsbehörde ertheilt worden ist.

Die Mitglieder der Kommission werden unzweifelhaft Reisekosten und Diäten für die Zeit des Zusammentretens erhalten müssen, welche von sämmtlichen Judenschaften aufzubringen sein werden. Ueber die Höhe der Diäten und Reisekosten wird ein angemessener Tarif festgesetzt werden.

Der §. 23 handelt von der Aufbringung der die Judenschaft betreffenden Bedürfnisse.

Es ist aber nothwendig, daß ein Zwang der Einziehung der Beiträge und zwar nicht durch die Gerichte, sondern im Wege der administrativen Exekution statt findet. Die einzelnen Beitragspflichtigen werden gegen eine solche Einrichtung eine gegründete Beschwerde nicht erheben können, wenn nur Sorge dafür getragen wird, daß die aufgestellten Vertheilungslisten eine bestimmte Zeit hindurch öffentlich ausgelegt werden und den Interessenten dadurch Gelegenheit geboten wird, ihre Einwendungen gegen etwaige zu hohe Besteuerung geltend zu machen und ihre Reklamation auf geordnetem Wege zur Erledigung zu bringen. Die Aufsicht und Direktion der Regierungen hinsichtlich der Aufbringung des laufenden Kostenbedürfnisses für die Zwecke der Judenschaften wird sich mithin darauf erstrecken müssen, die Aufstellung ordnungsmäßiger Etats zu veranlassen, diese zu prüfen und zu bestätigen, die Beitragsrepartitionen bei nicht erhobenem Widerspruch, oder nachdem die dagegen erhobenen Reklamationen erledigt worden sind, festzusetzen und für exekutorisch zu erklären, und die Beiträge selbst nach Erforderniß als öffentliche Beisteuern und nach den für solche geltenden Bestimmungen beitreiben zu lassen. Dabei ist es jedoch nicht ausgeschlossen, daß das rechtliche Gehör nach der Vorschrift des §. 79. Tit. 11. Th. 14. A. L. R. und der Verordnung vom 26. Dezember 1808 §§. 41. 42. den-

jenigen gestattet sein muß, die aus besonderen Rechtstiteln die Befreiung von Abgaben und Leistungen zur Unterhaltung des gemeinschaftlichen Kultuswesens geltend machen wollen, oder in der Bestimmung ihres Antheils über die Gebühr belastet zu sein behaupten.

Es versteht sich, daß durch die Beschreitung des Rechtsweges von Seiten derjenigen, welche eine solche Befreiung oder Prägravation behaupten, die exekutivische Einziehung der laufenden Beiträge, wenn sie deren Zahlung nicht verweigern, nicht gehemmt wird.

Da es sich lediglich um die Aufbringung derjenigen Kosten handelt, welche zur Erreichung der eigenen Zwecke der Judenschaften erforderlich sind, so kann denselben die Bestimmung über die Art der Aufbringung vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung füglich überlassen bleiben.

Es hat übrigens für zweckmäßig erachtet werden müssen, unter den die Judenschaft betreffenden Bedürfnissen auch die Lasten für den jüdischen Begräbnißplatz ausdrücklich zu erwähnen. Die Aufbringung der Kosten für die Erwerbung und Unterhaltung der Begräbnißplätze wird zwar nicht auf dieselbe Weise erfolgen können, wie die der übrigen Kultusbedürfnisse, weil für die Juden jedes Orts ein solcher Platz erforderlich ist; da indessen die Art der Repartition der Bedürfnisse durch das Statut jeder Judenschaft festgesetzt werden soll, so können in dieses auch füglich die besonderen Bestimmungen über den Tarif und die Aufbringung der Lasten für die Begräbnißplätze in den einzelnen zu jeder Synagoge gehörigen Ortschaften aufgenommen werden.

Werden alle Juden einem bestimmten Judenschafts-Bezirke zugewiesen, so erfordert es die Billigkeit, daß über die Beitragspflichtigkeit einzelner zerstreut und von dem Mittelpunkte der Judenschaft entfernt wohnender Juden besondere Bestimmung erfolge, da manche derselben aus der Verbindung mit der Judenschaft nur geringe oder keine Vortheile ziehen können.

Zur Erläuterung der am Schlusse des §. 23 vorgeschlagenen Bestimmung findet sich Folgendes zu bemerken:

Da nach dem vorliegenden Entwurfe jeder neu anziehende Jude in Folge seiner Niederlassung innerhalb der Grenzen eines Judenschafts-Bezirks Mitglied der daselbst bestehenden Synagoge wird, und den Judenschaften selbst Korporationsrechte beigelegt werden, so ist die Erhebung eines Eintrittsgeldes, auch wenn es in der Gemeinde hergebracht sein sollte, ferner nicht zu gestatten. Denn durch den Eintritt neuer Mitglieder in die Judenschaft werden die Rechte der bisherigen Mitglieder nicht geschmälert, da dem Einzelnen nirgends mehr ein privatives Eigenthum an einem aliquoten Theile, sondern das Gesammt-Eigenthum dem Verbande als juristischer Person zusteht.

Zu §. 24. Erfahrungsmäßig bethätigen die Juden bei der Armen- und Krankenpflege ihrer Glaubensgenossen die Vorschriften ihrer Religion in umfassender Weise.

Wo sich eine hinreichende Zahl bemittelter Mitglieder in den Judenschaften

findet, pflegt – abgesehen von der den bürgerlichen Gemeinden obliegenden diesfälligen Verpflichtung für alle Orts-Einwohner — theils durch Stiftungen dauernd, theils durch Aufbringung jährlicher Beiträge fortlaufend für die jüdischen Hülfsbedürftigen und Kranken besondere Fürsorge getroffen zu werden. Unbeschadet der den Juden in den dazu geeigneten Fällen nach den allgemeinen Grundsätzen der Armenpflege zustehenden Ansprüche an die Orts-Armenkasse, wird den bürgerlichen Gemeinden hierdurch in ähnlicher Weise faktisch eine mitunter erhebliche Erleichterung gewährt, wie dies an manchen Orten auch hinsichtlich einzelner christlicher Confessionen der Fall ist, welche sich neben der öffentlichen Armenpflege noch einer besonderen Fürsorge für ihre hülfsbedürftigen Gemeindeglieder unterziehen. Der Vorstand wird durch die hier getroffene Bestimmung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Regierungen in den Stand gesetzt, Einheit und Zusammenhang in der Wirksamkeit solcher wohlthätiger Einrichtungen herbeizuführen und eine möglichst gleichmäßige Verwendung zu gewinnen.

Jüdisches Schulwesen.

Durch geschärfte Handhabung der allgemeinen gesetzlichen Verordnungen für das Unterrichtswesen ist bereits seit längerer Zeit zunächst dahin gewirkt worden, den von den jüdischen Gemeinden, oder auf eigne Rechnung von einzelnen Privatlehrern unterhaltenen Schul-Anstalten, soweit sie für den wirklichen Elementar-Unterricht dienen sollten, die erforderliche Einrichtung geben zu lassen, damit sie entweder mit Erfolg für den Unterricht der jüdischen Kinder benutzt, oder diese, wo keine dergleichen ordentlich eingerichtete Anstalt sich vorfand, mit vorschriftsmäßiger Strenge zum Besuch der christlichen Ortsschulen angehalten werden konnten. In diesem Sinne sind die Regierungen durch die in den Beilagen abgedruckten Cirkular-Rescripte vom 15. Mai 1824 und 29. April 1827 darauf aufmerksam gemacht worden, dem Schulunterrichte für die Kinder jüdischer Unterthanen, sowie der fortschreitenden Verbesserung der jüdischen Unterrichts-Anstalten und der gesicherten Stellung der von jüdischen Gemeinden angenommenen Lehrer ihre besondere Sorgfalt zu widmen. Im Einzelnen beschränken sich die Vorschriften dieser Rescripte, wodurch jener Zweck wenigstens annäherungsweise erreicht wurde, hauptsächlich auf drei Punkte, nämlich darauf:

1. daß die Juden, welche den nöthigen Unterricht für ihre Kinder durch Privatlehrer oder in einer jüdischen Privatschule nicht besorgen lassen können, gehalten sein sollen, dieselben während des schulpflichtigen Alters in die öffentliche Orts-Schule zu schicken;

2. daß auch jüdische Privat- und Gemeinde-Schullehrer keinen Unterricht ertheilen dürfen, wenn sie nicht zuvor in einer von der Staatsbehörde zu veranstaltenden Prüfung über ihre Qualifikation sich ausgewiesen haben, und endlich

3. daß die Provinzial-Schulbehörden angewiesen worden sind, bei Ertheilung der Konzession für jüdische Schulen und als Bedingung derselben für eine

zweckmäßige Einrichtung und genügende Dotation derselben und für Sicherstellung dieser Bedingungen durch vollständige und bündige Kontrakte zu sorgen, und die jüdischen Schulen einer fortwährenden Beaufsichtigung, in der nämlichen Art wie alle übrigen Privat-Schulanstalten, unterwerfen zu lassen.

Es zeigte sich aber bald, daß man auf diesem Wege, wo die Anlage oder die verbesserte Einrichtung eigener jüdischer Schulen dem freien Entschlusse der Gemeinden überlassen blieb, häufig wegen der nicht zu Stande kommenden Vereinigungen eben zu dem obigen Auswege geführt wurde, die jüdischen Kinder zur christlichen Schule anzuhalten. Hiebei konnte es indeß rücksichtlich derjenigen Provinzen, wo besonders in den Städten sich jüdische Einwohner in bedeutender Zahl vorfinden, nicht unbeachtet bleiben, daß die dort vorhandenen christlichen Schulen häufig zur Mitaufnahme der jüdischen Kinder zu beschränkt waren, oder deren Aufnahme in dieselben aus anderen Gründen nicht stattfinden konnte, und daß deshalb mit bloßer Beförderung jüdischer Privatschulen nicht auszureichen sei, es vielmehr, wo solche Verhältnisse obwalten, nothwendig einer Abtrennung der jüdischen Einwohner zu besonderen öffentlichen jüdischen Schulen bedürfe.

Um daher für die Verbesserung des jüdischen Schulwesens zu wirken, ist die in den Beilagen enthaltene Cirkular-Verfügung vom 14. März 1842 erlassen.

In Folge derselben sind nur wenige öffentliche Schulen in der Weise ins Leben getreten, welche die in den Beilagen enthaltene Allerhöchste Ordre vom 12. Juni 1845 ergiebt, während die Verordnung vom 1. Juni 1833 solche Schulen für die Provinz Posen bereits eingeführt hatte.

Als Grundsatz soll auch ferner festgehalten werden,

daß die jüdischen Glaubensgenossen in der Regel der Angehörigkeit zur christlichen öffentlichen Elementarschule unterworfen sind.

Auf der anderen Seite ist aber auch die Errichtung eigener jüdischer Schulanstalten mit den Rechten und der Eigenschaft öffentlicher Schulen nicht allein als zweckmäßig, sondern im Interesse der betheiligten christlichen und jüdischen Orts-Eingesessenen selbst als nothwendig und als ein wesentlicher Schritt zur Verbesserung des jüdischen Schulwesens anzusehen.

Die Bestimmungen der §§. 25 und 26 finden in den bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung der Eltern, ihre Kinder zur Schule zu halten, ihre Begründung.

Die Bestimmung des §. 10 der Verordnung vom 1. Juni 1833, nach welcher der Privat-Unterricht der Kinder den Eltern nur ausnahmsweise, mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung überlassen werden darf, widerspricht der allgemeinen gesetzlichen Befugniß der Eltern, ihre Kinder auch in ihrem Hause unterrichten zu lassen und wird daher um so weniger festzuhalten sein, als diese Befugniß auch den christlichen Eltern unzweifelhaft zusteht und kein ausreichender Grund vorzuliegen scheint, die jüdischen Glaubensgenossen in dieser Beziehung anders als die Christen zu behandeln.

Es ist hierbei noch zu bemerken, daß die Verordnung über das Judenwesen

im Großherzogthum Posen die Verbindlichkeit, für den regelmäßigen Besuch der öffentlichen Schulen seitens der schulpflichtigen jüdischen Kinder zu sorgen, nicht den Eltern, sondern den jüdischen Korporationen und insbesondere ihren Verwaltungsbehörden auflegt. Hierzu ist eine genügende Veranlassung nicht vorhanden, da der beabsichtigte Zweck sicherer erreicht wird, wenn man, wie dies auch den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts entspricht, die Eltern resp. Pfleger für den regelmäßigen Schulbesuch ihrer Kinder und resp. Pfleglinge verantwortlich macht. In dieser Weise hat sich, ungeachtet jener Bestimmung der Verordnung vom 1. Juni 1833 auch im Großherzogthum Posen die Sache praktisch gestaltet, indem die Schulversäumniß-Strafen nicht gegen die Korporation, sondern gegen die nachlässigen Eltern vollstreckt werden.

Zur Erläuterung des §. 27 ist Folgendes zu bemerken:

Es könnte fraglich sein, ob in einem solchen Falle, wo an einem Orte sich mehrere christliche Elementarschulen befinden, es überhaupt erforderlich sei, eine Bestimmung über die Zutheilung der jüdischen Glaubensgenossen zu einer bestimmten Schule zu treffen, da die Zutheilung der Einwohnerschaft eines gewissen Bezirks zu einer Elementarschule als deren Schule gesetzlich niemals zur Folge hat, daß die Kinder nur in diese Schule geschickt werden dürfen, es vielmehr den Eltern, sobald sie nur überhaupt ihre Pflicht wegen eines ordentlichen Unterrichts ihrer Kinder erfüllen, frei gestellt bleibt, ob sie sich dazu des Mittels des häuslichen Unterrichts oder des Schulbesuchs und im letzteren Falle, welcher der ordnungsmäßig bestehenden Schulen sie sich bedienen wollen. Nach der Wahl, welche die Eltern zwischen den Schulen in oder außerhalb ihres Wohnorts treffen, richtet sich auch die Zahlung des Schulgeldes, soweit auf solches die Schulen überhaupt oder in Betreff der nicht zu ihnen gehörigen Kinder angewiesen sind. Ersteres, die Zahlung von Schulgeld aus der Gemeinde selbst, soll aber nach der Bestimmung der §§. 29. 32. Th. II. Tit. 12 Allg. Landrechts eigentlich gar nicht Statt finden, sondern die Schule durch fixirte Beiträge aller Hausväter unterhalten werden, und auch wo die Einrichtung des Schulgeldes noch besteht, müssen die Hausväter doch mit jenen allgemeinen Beiträgen in soweit hinzutreten, als der Schulgeldertrag für das Bedürfniß der Schule nicht ausreicht. In dieser Beziehung bleibt es daher allerdings nothwendig, den Regierungen die Befugniß beizulegen, erforderlichenfalls die jüdischen Eltern einer bestimmten Schule zuzuweisen oder unter mehrere zu vertheilen, da die jüdischen Einwohner sich sonst, wenn an einem Orte mehrere Schulen zunächst für verschiedene christliche Konfessionen und insofern ohne Territorial-Abgrenzung errichtet sind, den Unterhaltungsbeiträgen zum Nachtheil der christlichen Einwohner ganz würden entziehen können, oft aber auch eine einzelne Schule allein die Kinder der Juden aufzunehmen nicht vermag.

Wenn die jüdischen Kinder die christlichen Schulen besuchen, so müssen sie, damit die nöthige Ordnung und Vollständigkeit des Unterrichts nicht gestört wird, in der Regel an dem Unterrichte in allen in der betreffenden Schule vorkom-

menden Lehrgegenſtänden Theil nehmen. Nur dazu können ſie wider ihren Willen nicht angehalten werden, daß ſie dem Unterrichte in den eigentlich chriſtlichen Religionswahrheiten beiwohnen, vielmehr muß die Theilnahme an dem chriſtlichen Religions-Unterrichte überhaupt der freien Wahl der Eltern oder Vormünder der jüdiſchen Kinder anheimgeſtellt bleiben. Dies beſtimmt der erſte Satz des §. 28. Hierauf wird man ſich jedoch nicht beſchränken dürfen.

Wenn Maaßregeln in Vorſchlag zu bringen ſind, durch welche den jüdiſchen Kindern eine vollſtändige Elementarbildung gewährt wird, ſo kann dabei die Fürſorge des Staats für einen weſentlichen Theil des Elementar-Unterrichts, den Unterricht in der Religion, inſoweit dies mit der Stellung der Juden, als einer blos geduldeten Religionspartei, vereinbar iſt, nicht ausgeſchloſſen bleiben. Bisher hat man es den jüdiſchen Eltern überlaſſen, für die Unterweiſung ihrer Kinder in der Religion zu ſorgen, und auch die Verordnung vom 1. Juni 1833 enthält nur die allgemeine Beſtimmung,

daß es jeder Gemeinde vorbehalten bleibe, für den beſonderen Religions-Unterricht der jüdiſchen Kinder zu ſorgen.

Wenn es indeß im Intereſſe des Staats liegt, darüber zu wachen, daß ſeine Unterthanen ohne Ausnahme in der Religion, zu welcher ſie ſich bekennen, auch erzogen werden, nach der jetzigen Lage der Sache es aber lediglich dem Beſchluſſe und dem eigenen Gutbefinden der jüdiſchen Gemeinden anheimgeſtellt iſt, ob ſie ihren Kindern Religions-Unterricht ertheilen laſſen wollen oder nicht, ſo werden nicht ſelten einzelne jüdiſche Kinder überhaupt ohne allen Religions-Unterricht aufwachſen. Es wird daher nothwendig Veranſtaltung getroffen werden müſſen, daß ſolche Fälle künftig nicht vorkommen.

In verſchiedenen Deutſchen Bundesſtaaten, z. B. in Braunſchweig, Oldenburg und Weimar hat man den Ausweg gewählt, die jüdiſchen Gemeinden zur Errichtung und Unterhaltung beſonderer jüdiſcher Religionsſchulen zu verpflichten, an welchen jüdiſche Religionslehrer durch die Schulbehörde des Staats nach der von dieſer Behörde unter Zuziehung eines Rabbiners erfolgten Prüfung ihrer Qualifikation angeſtellt werden und worin ſämmtliche jüdiſche Kinder während des ſchulpflichtigen Alters unterrichtet werden müſſen. Wenn es indeß den Verhältniſſen der Juden als einer geduldeten Religionsſekte entſpricht, daß der Staat lediglich den Judengemeinden die Entſcheidung über das Maaß von Religionskenntniſſen, welches ſie von ihren Religionslehrern verlangen wollen, und über deren Rechtgläubigkeit überläßt, und daß er auch von dem materiellen Inhalte des den jüdiſchen Kindern zu ertheilenden Religions-Unterrichts keine nähere Kenntniß nehmen kann, ſo läßt ſich auch die zwangsweiſe Anhaltung der Juden zur Errichtung beſonderer Religionsſchulen für ihre Kinder, abgeſehen davon, daß die Ausführung der Maaßregel da, wo die Juden nur zerſtreut wohnen, auf vielfache Schwierigkeiten ſtoßen würde, nicht wohl rechtfertigen. Dem beabſichtigten Zwecke wird auch ſchon dadurch bedeutend näher getreten werden, wenn nur die Verfügung getroffen wird, daß jedem Kinde während des ſchulpflichtigen

Alters nothwendig Unterricht in der Religion ertheilt werden muß, und die Fürsorge hiefür nicht in das Belieben der Eltern, sondern die diesfällige Verbindlichkeit den Judenschaften auferlegt wird, ohne ihnen jedoch die Mittel, welcher sie sich zu diesem Behufe zu bedienen haben, speziell vorzuschreiben. Von diesem Gesichtspunkte aus ist der zweite Theil des §. 28 entworfen.

Von einzelnen Regierungen und auch in den kommissarischen Verhandlungen wird eine Bestimmung dahin gewünscht,

daß eine jede jüdische Gemeinde verbunden sein solle, wenigstens einen Religionslehrer anzustellen und zu besolden, welchem der Unterricht der Kinder in den jüdischen Religionswahrheiten zu übertragen sei.

Gegen ein solches direktes Einschreiten mit positiven Bestimmungen sind die oben gegen die Errichtung besonderer Religionsschulen angeführten Gründe ebenfalls geltend zu machen. Der Staat wird lediglich darüber zu wachen haben, daß wenn die jüdischen Gemeinden besondere Religionslehrer annehmen wollen, dazu nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Lehramts von der Schulbehörde die Erlaubniß erhalten haben, wie dies auch bisher schon geschehen ist und der Schlußsatz des §. 28 ausspricht. Die eigentlichen jüdischen Religions-Kenntnisse können jedoch bei den für den jüdischen Religions-Unterricht zu bestellenden Lehrern nicht Gegenstand der Prüfung sein und eben deshalb kann auch auf den in den kommissarischen Verhandlungen ausgesprochenen Wunsch,

daß besondere jüdische Seminarien zur Vorbildung für jüdische Religionslehrer errichtet werden möchten,

von Seiten der Staatsbehörde in der Weise, daß dieselbe die Errichtung solcher Seminarien anordnet, nicht eingegangen werden. Eine solche Veranstaltung wird vielmehr unter Zustimmung des Staats lediglich den Juden selbst zu überlassen sein, wenn sie sich davon einen Erfolg versprechen.

Die Bestimmung des §. 29 ist eine Folge der im §. 25 ausgesprochenen Angehörigkeit der jüdischen Glaubensgenossen zur Orts-Schulgemeinde. Die allgemeine Fassung dieses Paragraphen ist deshalb nothwendig, weil in den verschiedenen Landestheilen die Bau- und Unterhaltungslast auf verschiedenen Grundlagen beruht.

Wenngleich die Errichtung öffentlicher jüdischer Schulen nicht von dem alleinigen Beschlusse der Judenschaften oder der jüdischen Ortseinwohner abhängig gemacht werden darf, und die Juden eine Absonderung von den ordentlichen Ortsschulen aus ihrem einseitigen, namentlich religiösen Interesse nicht verlangen können, so wird es ihnen doch unbedenklich zu gestatten sein, in eigenem Interesse, auf Grund diesfälliger Vereinbarungen unter sich und mit Genehmigung der Schulbehörden, Privat-Lehranstalten nach den darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen einzurichten. Einer weiteren Ausführung über die rechtliche Qualität einer solchen besonderen jüdischen Elementarschule bedarf es nicht, sobald sie nur als Privatschulen bezeichnet und dadurch der Gegensatz gegen die

allgemeinen öffentlichen Ortsschulen festgehalten wird. Die Unterhaltung derselben beruht daher lediglich auf den zwischen den betheiligten Juden unter sich und mit dem Lehrer geschlossenen Kontrakten, und diese Schulen unterliegen nach der Allgemeinen Vorschrift der §§. 3. 4. Tit. 12. Th. II. A. L. R. den in Betreff der ordnungsmäßigen Einrichtung und Beaufsichtigung der konzessionirten Privat-Lehranstalten ergangenen Bestimmungen.

§. 30. Zu Errichtung einer öffentlichen jüdischen Schule werden folgende Gründe ausreichende Veranlassung bieten:

1. Mangel an Raum in der christlichen Schule zur Mitaufnahme der jüdischen Kinder bei regelmäßigem Schulbesuch;

2. Unausführbarkeit einer abhelfenden Erweiterung überhaupt und unverhältnißmäßige Schwierigkeit und Kostspieligkeit derselben nach den Lokal-Umständen;

3. Unbillige Belastung insbesondere der christlichen Einwohner bei Mitheranziehung zu den für das vorzugsweise Bedürfnisse des jüdischen Theils erforderlichen neuen Anlagen;

4. Besorgliche Rechtsverwickelung in Betreff vorhandener, das Religions-Bedürfniß mit berührenden Schul-Stiftungen;

5. Obwaltendes Bedenken in pädagogischer Beziehung gegen die gemeinschaftliche Schul-Erziehung der jüdischen und der christlichen Kinder.

Die §§. 31. und 32. bestimmen das Verfahren, welches bei befundener Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit der Sonderung des christlichen und jüdischen Schulwesens zum Zweck der Errichtung eigener jüdischer Schulen zu beobachten ist.

Ueber die rechtliche Qualität der im allgemeinen Schul-Interesse errichteten jüdischen Schulen enthält der §. 33. die näheren Bestimmungen.

Hiernach bestimmen sich die Rechtsverhältnisse, in welche die öffentlichen jüdischen Schulen treten, von selbst, und es ist darüber nur noch zu bemerken:

a) daß die Beiträge zur Unterhaltung öffentlicher jüdischer Schulen und zur Besoldung der an denselben angestellten Lehrer als eine öffentliche Last angesehen werden müssen, welche der Festsetzung und Einziehung im administrativen Wege nach Maßgabe der Bestimmung des §. 23. unterliegen, ist eine Folge der Gleichstellung der öffentlichen christlichen und jüdischen Schulen.

b) Schon nach jetziger Lage der Sachen ist von den Verwaltungsbehörden wiederholt angenommen worden, daß, wenn die Anordnung der jüdischen Schule als einer öffentlichen Anstalt des Orts von der Regierung selbst ausgegangen ist, der jüdischen Gemeinde alsdann die Bestimmungen der §§. 30. 34. Tit. 12. Th. II. A. L. R. zu Statten kommen, wonach bei Existenz mehrerer gemeinen Schulen für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an einem Orte jeder Einwohner nur zur Unterhaltung der Schule seiner Religionspartei beizutragen hat, und daß in solchem Falle die jüdischen Einwohner von der Mitverpflichtung zur Unterhaltung der christlichen Schulen bis dahin befreit bleiben

müssen, wo sie durch die Wiederaufhebung ihrer Schulen in den allgemeinen Schulverband des Orts werden zurückgetreten sein. Hiergegen ist zwar in einzelnen zur richterlichen Entscheidung gekommenen Fällen von den Gerichtsbehörden geltend gemacht worden, daß die erwähnten Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts nur auf christliche Schulen zu beziehen sind, und es läßt sich allerdings nicht verkennen, daß dieser Ansicht nicht unerhebliche Gründe zur Seite stehen; diese Meinungsverschiedenheit wird aber ihre Erledigung finden, wenn, wie in dem §. 33. des Entwurfs vorgeschlagen worden ist, allgemein bestimmt wird,

daß solche jüdische Schulen die Eigenschaften und Rechte einer öffentlichen Ortsschule haben,

indem es alsdann keinem Bedenken unterliegt,

daß im Falle der Errichtung einer besonderen öffentlichen jüdischen Schule die zu dieser Schule gehörenden jüdischen Einwohner von der Leistung derjenigen Beiträge, welche nach §§. 29. bis 32. Tit. 12. Th. II. A. L. R. von den zur Schule gewiesenen Hausvätern entrichtet werden, befreit bleiben.

Daß diejenigen Beiträge, welche nur beim wirklichen Schulbesuche jüdischer Kinder zu entrichten sind, z. B. Schulgeld, durch Ueberweisung der jüdischen Kinder in eine eigene jüdische Schule von selbst fortfallen, bedarf keiner Erwähnung.

An solchen Orten, wo, wie schon jetzt in den westlichen Provinzen, die Unterhaltung der bestehenden christlichen Schule eine Verpflichtung der Ortsgemeinde ist, wird sich diese, da die Juden unter den Kommunallasten mit zu deren Unterhaltung beisteuern, nicht entziehen können, den Juden aus dem Kommunal-Schulfonds auf angemessene Weise zu Hülfe zu kommen, wenn dieselben auf Anordnung der Schulbehörde durch Errichtung eines eigenen jüdischen Schulsystems ihre Kinder aus der christlichen Schule aussondern und dadurch die Unterhaltungslast der letztern verringert wird.

c) Der Besuch der öffentlichen jüdischen Schulen muß auf die jüdischen Kinder beschränkt bleiben, denn dem Elementar-Unterrichte der christlichen Kinder liegt überall eine dem Christenthum entsprechende Auffassung der Lebensverhältnisse zum Grunde, und die Schule soll zugleich im christlichen Geiste bilden und erziehen.

Im Uebrigen darf noch auf Folgendes aufmerksam gemacht werden, worüber es jedoch einer besondern gesetzlichen Bestimmung nicht bedarf:

Die Gleichstellung der öffentlichen jüdischen Schulen mit den christlichen kann nur so weit reichen, als dabei die Qualität der Juden als einer blos geduldeten Religionspartei nicht in Betracht kommt. Es folgt hieraus, daß die an öffentlichen Schulen fungirenden jüdischen Lehrer auf diejenigen Vorrechte, welche den christlichen Lehrern zustehen, wie auf die Befreiung von der Zahlung der Klassensteuer und von den Kommunallasten, keinen Anspruch zu machen haben. Eines besonderen Vorbehalts bedarf es indeß in dieser Beziehung nicht, weil die jüdischen Lehrer, auch wenn sie an öffentlichen jüdischen Schulen an-

gestellt sind, nicht den Charakter als mittelbare Staatsbeamte haben. Dagegen versteht es sich von selbst, daß die an öffentlichen jüdischen Schulen angestellten Lehrer nicht willkürlich entlassen werden dürfen, sondern so lange als öffentliche Elementarlehrer anzusehen sind, bis die Regierung sich veranlaßt sieht, ihre Entlassung im verfassungsmäßigen Disziplinarwege auszusprechen.

Es fragt sich,

ob der jüdische Religions-Unterricht in den Lehrplan der öffentlichen jüdischen Schulen aufgenommen werden darf, oder ob derselbe den jüdischen Gemeinden zur besondern Veranstaltung überlassen bleiben soll?

Streng genommen ist die Ausschließung des Religions-Unterrichts von dem Lehrplan der für jüdische Glaubensgenossen bestimmten öffentlichen Ortsschulen lediglich eine Folge des allgemeinen Grundsatzes über das Verhältniß der Juden als einer blos geduldeten Religionsgesellschaft, von welchem Grundsatze es abzuweichen scheint, wenn in der Elementarschule, als einer zu öffentlichen Rechten bestehenden Anstalt, auch der jüdische Religions-Unterricht ertheilt wird. Es war hierbei indeß schon immer vorausgesetzt, daß die Juden sich des Lokals und des Lehrerpersonals der Elementarschule auch zu den Privatlehrstunden in der Religion, in einer praktisch sonach ziemlich auf dasselbe hinausgehenden Art, bedienen könnten und würden. Um so weniger scheint es einem Bedenken zu unterliegen, daß, nachdem inmittelst auch in einem Spezialfalle mit einer Abweichung von jenem Grundsatze vorgegangen ist, die Aufnahme des Religions-Unterrichts in den Lehrplan einer öffentlichen jüdischen Schule, ohne ausdrückliche Bestimmung hierüber in dem zu erlassenden Gesetze, nachgegeben werde.

Endlich ist noch zu bemerken, daß die besonderen jüdischen Schulen, namentlich auch in Betreff des Schulzwanges, dieselbe Behandlung wie die christlichen Schulen werden zu erwarten haben.

Es versteht sich jedoch hierbei von selbst, daß, auch wenn eine besondere jüdische Schule besteht, die Mitglieder der jüdischen Gemeinde dennoch nicht verpflichtet sind, die jüdische Schule zu benutzen, sondern daß sie berechtigt bleiben, ihre Kinder auch in die christliche Elementarschule zu schicken und daß sie alsdann das Schulgeld nur an denjenigen Lehrer zu bezahlen haben, welcher ihre Kinder unterrichtet.

Zu §. 34. Der Entwurf überträgt hier den Vorstehern der Judenschaften eine Fürsorge dafür, daß die heranwachsende männliche Jugend der jüdischen Bevölkerung überall zu einem nützlichen Lebensberufe herangebildet, insbesondere von dem Handel im Umherziehen abgehalten werde.

Der §. 13. der Verordnung vom 1. Juni 1833 enthält für das Großherzogthum Posen eine ähnliche Bestimmung und legt in Verbindung damit im §. 9. neben der Verantwortlichkeit für den regelmäßigen Besuch der öffentlichen Schulen seitens aller jüdischen Kinder während des 7ten bis 14ten Lebensjahres der Corporation und deren Verwaltungs-Behörden besonders noch die Pflicht

auf, ganz dürftigen Kindern die nöthigen Kleidungsstücke, das Schulgeld und die sonstigen Schulbedürfnisse aus den dafür bestehenden besonderen Fonds, in deren Ermangelung aber aus dem Corporations-Vermögen zu gewähren. Die letztgedachte Verpflichtung, soweit sie nicht schon in der des §. 13. enthalten, hat in dem früheren Zustande der jüdischen Bevölkerung des Großherzogthums Posen ihre genügende Begründung gefunden und gute Früchte getragen. Die darin liegende Abweichung von den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Beaufsichtigung des Schulbesuchs und über Orts-Armenpflege ist jedoch als eine Ausnahme-Maßregel zu beseitigen, sobald die erzielten Erfolge es irgend gestatten. Die Behörden erachten dies für das Großherzogthum Posen für zulässig, und wie die diesfällige Vorschrift daher nunmehr für die Provinz Posen aufgehoben wird, so ist von einer so weit gehenden Verpflichtung auch überall Abstand zu nehmen. Dagegen ist die im §. 34. angeordnete Fürsorge durchaus räthlich. Die in der Provinz Posen erzielten Erfolge sprechen unverkennbar dafür. Wenn in dem Zustand der unteren Klassen der jüdischen Bevölkerung des Großherzogthums Posen unter dem wohlthätigen Einfluß der Verordnung vom 1. Juni 1833 in einem verhältnißmäßig kurzen Zeitraume eine erkennbare Besserung eingetreten ist, so darf jener den Corporationen auferlegten vorsorglichen Pflicht ein wesentlicher Einfluß darauf beigemessen werden. Die Provinz ist nicht mehr, wie früher, von hausirenden Handelsjuden überschwemmt, vielmehr ist unter Verminderung der Handel treibenden jüdischen Hausirer die Zahl jüdischer Handwerker sichtlich gewachsen. Erst der 113te Jude betreibt jetzt daselbst den Handel im Umherziehen, während dies in Schlesien schon beim 99sten der Fall ist, bis herab in die Provinz Sachsen, wo bereits der 25ste Jude dieses Gewerbe gewählt hat.

Die größte Zahl jüdischer mechanischer Künstler und Handwerker befindet sich im Großherzogthum Posen. Unter 1000 selbstständigen Juden finden sich daselbst 207 dergleichen Gewerbtreibende, in der Rheinprovinz 147, bis auf Sachsen herab, wo nur 58 auf 1000 selbstständige Juden vorkommen. Es kann dies bei dem Verhältniß des Culturzustandes der jüdischen Bevölkerung jener Provinzen wesentlich als ein Resultat der Verordnung vom 1. Juni 1833 betrachtet werden. (S. die näheren Angaben in Beilage I. B.)

So nützlich auch der Handelsbetrieb im Umherziehen sein kann und so unzweifelhaft unter diesen Gewerbtreibenden, bei den über die Zulassung zu demselben bestehenden gesetzlichen Anordnungen sich überwiegend Leute von tadelfreier Führung befinden, so wird dennoch der vorherrschende Hang der Juden zum Hausiren von den Verwaltungs- und Landes-Justiz-Behörden vorzugsweise als ihrer sittlichen Hebung entgegenstehend angesehen. (S. Beilage I. B.)

Indem die Vorstände der Judenschaften in dieser Weise zu einer durch die Erfahrung bewährten Mitwirkung für die sociale Hebung und sittliche Verbesserung ihrer Glaubensgenossen berufen werden, dürfen dieselben darin eine ihnen auferlegte lästige Pflicht nicht erkennen, vielmehr steht zu erwarten, daß sie über-

all die günſtigen Erfolge herbeizuführen ſich beſtreben werden, welche das Geſetz hierbei in Ausſicht nimmt.

Zu §. 35. Staatsämter haben die Juden ſeither nicht bekleidet. Sie ſollen künftig dazu verſtattet werden, ſofern ſie ſich Civil-Verſorgungs-Anſprüche im ſtehenden Heere erworben haben. Durch die an das Königl. Staatsminiſterium ergangene Allerh. Ordre vom 31. Dezember 1845, wodurch den Juden das Avancement zum Unteroffizier geſtattet iſt, ſind ſie in Stand geſetzt, ſich jene Anſprüche zu erwerben. In Betreff der mittelbaren Staats- und Communal-Aemter dagegen bewendet es bei den beſtehenden Vorſchriften. (S. Beilage I. A.) Ueberall aber wird beim Eintritt in dieſe Aemter die Grenze feſtgehalten, daß mit deren Ausübung eine obrigkeitliche Autorität nicht verbunden iſt. Dieſe Grenze iſt durch die Rückſicht auf die chriſtliche Bevölkerung des Staats bedingt. Es kann nicht für zuläſſig erachtet werden, den Juden eine obrigkeitliche Gewalt über chriſtliche Unterthanen einzuräumen. Die bereits im Eingange berührte, von den Juden in gewiſſem Maaße bewahrte Nationalität, die mit ihrer Religion eng verbundene Sonderung und Stammesverſchiedenheit muß als ein Hinderniß für den Eintritt in einen Beruf betrachtet werden, deſſen Wirkſamkeit in keiner Weiſe durch ein Mißtrauen oder Vorurtheil beeinträchtigt werden darf. Eine längere Dienſtzeit im ſtehenden Heere darf indeſſen erfahrungsmäßig als ein Mittel angeſehen werden, wodurch die nationelle Sonderung, ſoweit ſolche hier zur Berückſichtigung kommt, in dem Maaße beſeitigt wird, um den Juden innerhalb der gezogenen Grenze Staatsämter unbedenklich übertragen zu dürfen. Die eigenthümliche Verfaſſung des Preußiſchen Staats in Bezug auf die Vorbereitung in den Staats-Aemtern und die Berufung in dieſelben geſtattet bei der weſentlichen Verſchiedenheit hierin, den übrigen Europäiſchen Staaten gegenüber, eine Vergleichung nicht. Aber auch abgeſehen davon, in welcher Weiſe dort Beamte in die Staatsämter gelangen und daraus entlaſſen werden, bietet auch noch die ſehr erhebliche Abweichung in dem Verhältniß der jüdiſchen Einwohner zu den chriſtlichen ganz verſchiedene Geſichtspunkte. Außer in den Niederlanden iſt das Verhältniß (S. Beilage I. F.) in der Zahl der jüdiſchen zu den chriſtlichen Einwohnern in Preußen bedeutend ſtärker. In England und Frankreich gehört erſt der 2076ſte reſp. 487ſte, in Preußen bereits der 74ſte Einwohner den jüdiſchen Glaubensgenoſſen an.

Dagegen ſteht nichts im Wege, den Juden die Schlichtung ſtreitiger Angelegenheiten, wenn ſie von ihren Glaubensgenoſſen zu Schiedsmännern gewählt werden, zu übertragen.

In den §§. 7. und 8. des Edikts vom 11. März 1812 iſt die Beſtimmung enthalten, daß es akademiſche Lehr- und Schulämter giebt oder geben ſoll, welche jüdiſchen Gelehrten anvertraut werden dürfen; eine unbedingte Befähigung der Juden zu allen akademiſchen Lehrämtern iſt aber nicht darin enthalten. Es darf, um eine ſolche Deutung auszuſchließen, nur an die theologiſchen Fa-

cultäten überhaupt und an solche Universitäten erinnert werden, welche statutenmäßig von allen Lehrenden das Bekenntniß einer bestimmten christlichen Confession fordern. Diese Bestimmung des Gesetzes ließ daher, um ihre Anwendbarkeit innerhalb des aus der Natur der Sache abzuleitenden Umfangs festzustellen, eine nähere Erläuterung erwarten. In dem Zeitraum von 1812 bis 1820 waren auf Preußischen Universitäten als seltene Ausnahme nur drei jüdische Docenten für medicinische und naturwissenschaftliche Fächer aufgetreten, von denen zwei jedoch bald nachher zum Christenthum übertraten. Im Jahre 1820 meldete sich zum ersten Male ein Jude zur Privat-Doction in der juristischen Facultät und dieser Fall gab Veranlassung, den Umfang der Zulässigkeit jüdischer Gelehrten für akademische Lehr- und Schulämter in nähere Erwägung zu ziehen. Das Resultat derselben wurde von dem Königl. Staats-Ministerium des Hochseligen Königs Majestät vorgetragen, welche die im §. 8. des Edikts vom 11. März 1812 enthaltene Bestimmung in der Allerh. Ordre vom 18. August 1822 wieder aufhoben, weil sie, ohne große Mißverhältnisse zu veranlassen, nicht durchzuführen sei. Die dem Königl. Staats-Ministerium anheim gegebene Bekanntmachung dieser Abänderung erfolgte unter dem 4. Dezember 1822. (G. S. S. 221.)

Im Jahre 1845 haben die Preußischen und Schlesischen Stände die Wiederherstellung des §. 8. des Edikts von 1812 beantragt, und die Posenschen Provinzial-Stände haben sich diesem Antrage dadurch angeschlossen, daß sie die Einführung jenes Gesetzes in dortiger Provinz, jedoch nach „Beseitigung aller späteren Zusätze" erbaten.

Wenn nun der vorliegende Entwurf auf die in dem Edikt vom Jahre 1812 wegen Zulassung der Juden zu akademischen Lehr- und Schulämtern enthaltene Bestimmung zurückzugehen beabsichtigt, so konnte es nicht räthlich erscheinen, diese Zulässigkeit in jenem allgemeinen und eben deshalb für einzelne Fälle einen sicheren Anhalt nicht bietenden Ausdrucke zu wiederholen, sondern es ergab sich die Nothwendigkeit, auch zugleich den Umfang bestimmt auszusprechen, in welchem die Anstellung jüdischer Gelehrten zulässig sein sollte. Bei Feststellung dieses Umfanges ist von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen worden.

Wenngleich die in Deutscher Nationalität begründete Eigenthümlichkeit und das Christenthum auf die Gestaltung aller derjenigen Verhältnisse, auf denen unsere Gesammtbildung und die gesellschaftliche Ordnung beruhen, vorzugsweise eingewirkt haben, so sind doch in den letzten Jahrhunderten zu den vorhandenen Bildungsmitteln neue hinzugekommen, bei deren Förderung und weiterem Anbau der Einfluß des christlichen Religionsbekenntnisses zurücktritt. Hierauf ist bei der Ermittelung, in welchen Fakultäten, für welche Fächer und für welche Stufen des Lehramts die Anstellung der Juden zulässig erscheine, vorzüglich Rücksicht zu nehmen. Die theologischen Fakultäten dürfen nur genannt werden, um sofort die Ueberzeugung hervorzurufen, daß die in denselben bestehenden Lehrämter ohne Ausnahme nur Christen übertragen werden können. Das öffentliche und Privatrecht geht in dem Grade aus der gesammten Staats- und Familien-Ordnung

hervor und wirkt auf dieſelbe erhaltend, fortentwickelnd und ſichernd ein, daß chriſtliche Lebensanſchauung in Beziehung auf Recht und Verfaſſung, ſo wie deren Fortbildung ſtets ein entſcheidendes und niemals auszuſchließendes Moment bleiben wird. Muß ſchon dieſe Erwägung auf eine Ausſchließung der Juden von den Lehrämtern der juriſtiſchen Fakultät führen, ſo ſtellt es ſich auch als unvereinbar dar, den Juden den Eintritt in das Richteramt und in obrigkeitliche Aemter nicht zu geſtatten, und ſie doch als Rechts- und Geſetzeslehrer auftreten zu laſſen und ihnen die Bildung derjenigen anzuvertrauen, welche künftig das Richteramt und die Vollziehung der Geſetze übertragen werden ſoll. Da die Medizin ſich vorzugsweiſe mit den leiblichen Zuſtänden des Menſchen und der Herſtellung und Erhaltung ſeiner Geſundheit beſchäftigt, die öffentliche Sitte auch ſchon längſt jüdiſche Aerzte zugelaſſen hat, ſo kann den Juden auch der Vortrag der mediziniſchen Wiſſenſchaften geſtattet werden, wenngleich ſie für den Vortrag der Seelenheilkunde minder geeignet erſcheinen. In der philoſophiſchen Fakultät werden diejenigen Disziplinen chriſtlichen Lehrern vorzubehalten ſein, deren Auffaſſung und Darſtellung mehr oder weniger durch die religiöſe Anſicht beſtimmt wird, und welche insbeſondere auf die ganze geiſtige Richtung derjenigen Zuhörer entſcheidenden Einfluß äußert, die künftig als Richter oder Verwaltungsbeamte oder als Diener der Kirche und an chriſtlichen Schulen nicht blos als Lehrer, ſondern auch als Erzieher im Geiſte des Chriſtenthums wirken ſollen. Es ergiebt ſich von ſelbſt, daß hiernach nur die mathematiſchen und naturwiſſenſchaftlichen Disziplinen als ſolche übrig bleiben, welche auch von jüdiſchen Gelehrten vorgetragen werden können. Bei der Frage, für welche Stufen des Lehramts Juden angeſtellt werden können, kommt weniger die wiſſenſchaftliche Thätigkeit der Dozenten, als die disziplinariſche und obrigkeitliche Einwirkung derſelben auf die Studirenden in Betracht. Können Juden überhaupt nicht in Aemter eintreten, mit welchen die Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität verbunden iſt, ſo ſind ſie auch nicht als akademiſche Obere zuzulaſſen, und ſchon deshalb von dem Rektorate und akademiſchen Senate auszuſchließen, welche in Verbindung mit dem Univerſitätsrichter die Sittenpolizei und akademiſche Jurisdiktion ausüben. Aber auch der Fakultät als Geſammtheit liegt es ob, Rektor und Senat in der disziplinariſchen Thätigkeit zu unterſtützen; aus ihrer Mitte geht der Dekan hervor, welcher die Promotionen vollzieht und dabei dem Promovendus den Eid nach chriſtlichem Formulare abnimmt; Fakultätsmitglieder treten in verſchiedene Prüfungskommiſſionen, welche bei Abhaltung der Examina von der chriſtlichen Lebensanſchauung und chriſtlichen Denkungsart der Examinirenden in vielen Fällen weder abſehen können noch dürfen, übernehmen mithin Funktionen, welche von Juden nicht ausgeübt werden können. Erſcheint es aber hiernach nicht zuläſſig, Juden den Eintritt in die Fakultäten zu geſtatten, weil dieſer Eintritt die Wählbarkeit zu den bezeichneten Funktionen, zum Dekan und zum Senatsmitgliede in ſich ſchließt, ſo können ſie überhaupt zu ordentlichen Profeſſoren, welche als ſolche auch Mitglieder der Fakultäten ſind, nicht ernannt

werden, da es nicht angemessen ist, sie zwar zu ordentlichen Professoren zu ernennen, dagegen an den statutenmäßigen Rechten derselben nicht Theil nehmen zu lassen. Der Umfang der den Juden einzuräumenden akademischen Lehrerthätigkeit wird daher auf die Privatdoction und die außerordentliche Professur für die mathematischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Lehrfächer zu beschränken sein, in sofern nicht an einzelnen Universitäten statutenmäßig die Ausübung des Lehramts an das Bekenntniß einer bestimmten christlichen Konfession geknüpft ist, und Juden daher in Folge einer solchen speziellen Bestimmung ausgeschlossen sind. So setzen z. B. die Statuten der Universität zu Königsberg §. 105 fest, daß, der ursprünglichen Stiftung gemäß, bei derselben nur Lehrer evangelischer Konfession zuzulassen und anzustellen sind. Bei den übrigen Unterrichts-Anstalten, Gymnasien, höheren Bürgerschulen, Elementarschulen u. s. w. ist das ganze Wirken der Lehrer pädagogischer Natur, so daß der Unterricht niemals ausschließlich sich geltend macht, sondern stets in Verbindung mit der Erziehung den ganzen Menschen erfaßt, jedes Lehramt an diesen Schulanstalten daher auch an der Ausübung der Disciplin Antheil hat. Das erziehende Element kann aber in allen diesen Schulen nur auf christlicher Grundlage beruhen, und die religiöse Seite derselben mit den erforderlichen gottesdienstlichen Anordnungen nur dem Geiste der christlichen Kirche entsprechen, so daß alle diese Schulen, abgesehen von einer stiftungsmäßigen Feststellung ihres konfessionellen Charakters, nur als christliche Schulanstalten betrachtet und bezeichnet werden können, welche als solche die Anstellung jüdischer Lehrer unbedingt ausschließen. Es hat daher auch die Anstellung der Juden als Lehrer, außer der ihnen eingeräumten Theilnahme an einigen akademischen Lehrämtern, auf jüdische Unterrichts-Anstalten beschränkt werden müssen.

Zu §. 36. Die in diesem §. aufgeführten Beschränkungen beruhen theils in den ständischen Gesetzen, theils sind sie in der Allerh. O. vom 30. August 1816 gegründet. Die Beilage I. A. enthält darüber das Nähere. Die Bestimmungen folgen theils aus der Natur der christlichen Kirchengemeinschaft und der den christlichen Kirchengemeinden im Staate gebührenden Stellung, theils aus dem Grundsatze, daß den Juden die Ausübung obrigkeitlicher Rechte nicht eingeräumt werden kann. Eben deshalb müssen auch die aus dem gutsherrlichen Aufsichtsrechte über das Kommunalvermögen hergeleiteten Befugnisse, welche die §§. 33. u. fgg. Tit. 7. Th. II. A. L. R. einräumen, während des Besitzes eines Rittergutes seitens eines Juden ruhen.

Zu §. 37. Die in einigen Landestheilen in Bezug auf den Gewerbebetrieb der Juden im Umherziehen noch vorhandenen Beschränkungen, worüber die Gewerbe-Ordnung §. 14. weitere Bestimmung vorbehalten hat, sollen, mit Ausschluß der in der Provinz Posen hinsichtlich der nicht naturalisirten Juden beibehaltenen (§. 54. d. des Entw.) aufgehoben werden. Solche sind an sich von keinem erheblichen Umfange. (S. B. I. A.)

Der Hang zum Hausiren ist von jeher als ein wesentliches Hinderniß für

die Hebung der jüdiſchen Bevölkerung betrachtet worden. In den Deutſchen Bundesſtaaten beſtehen daher die mannigfachſten Vorſchriften, um dieſer Neigung der Juden entgegenzuwirken und ſie zu ſtehenden Gewerben überzuführen. (S. B. I. E.) Die ſtatiſtiſchen Ermittelungen ergeben (S. B. I.B.), daß die Zahl der Juden, welche den Handel im Umherziehen betreiben, noch jetzt verhältnißmäßig ſehr überwiegend iſt. Auch von den Provinzialſtänden iſt früher jener Hang der Juden als ein Hemmniß ihrer Verbeſſerung hervorgehoben, wobei verſchiedenartige Vorſchläge gemacht wurden, demſelben wirkſam entgegenzutreten. Die Landes-Juſtizbehörden haben bei Gelegenheit der im Jahre 1840 erfolgten Ermittelung des Verhältniſſes der Angeſchuldigten jüdiſchen Glaubens zu der übrigen Bevölkerung, welches ein erhebliches Uebergewicht auf Seiten der Juden ergab (S. auch hierüber Beil. I. B), unter den Gründen dieſer Erſcheinung mehrſeitig neben der ungenügenden Schulbildung und der mangelhaften religiöſen Erziehung auch die vorherrſchende Neigung zu den gedachten Erwerbsquellen angeführt. Mehrere Regierungen haben ſich in ähnlicher Weiſe geäußert. Wenngleich in dem überwiegenden Hange der Juden zum Handel im Umherziehen ein erheblicher Uebelſtand zu erkennen und die Ueberleitung zu ſtehenden Gewerben, zum Handwerk und zum Landbau für die Hebung namentlich der unteren Klaſſen von Wichtigkeit iſt, ſo muß doch Anſtand genommen werden, neben den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften, wodurch bereits vorgeſehen iſt, daß das Gewerbe im Umherziehen nur von Perſonen in reiferen Jahren bei vorwurfsfreier Führung betrieben werden darf, den Juden beſondere Beſchränkungen aufzulegen, mit Ausnahme jedoch der Provinz Poſen, wo zu ſolchen ein fortdauerndes Bedürfniß vorliegt.

Durch die den Juden jetzt verliehene Organiſation iſt die Verbeſſerung des Kultus und Religionsunterrichts erleichtert und vermöge der nach §. 34. den Vorſtehern der Judenſchaften obliegenden Ueberwachung bei der Vorbildung jüdiſcher Knaben kann eine günſtige Einwirkung, wie ſie in der Provinz Poſen Staat gefunden, überall erwartet werden. Es ſcheint hienach denn auch nicht bedenklich, die in Betreff des Gewerbebetriebes im Umherziehen nur noch in einzelnen Landestheilen beſtehenden Beſchränkungen aufzuheben.

Die Gewerbe-Ordnung hat, ſo weit bisher die Zulaſſung zu den in den §§. 51—55. bezeichneten ſtehenden Gewerben die Gemeinſchaft mit einer der chriſtlichen Kirchen erforderlich war, es vorläufig dabei belaſſen. Dieſe Gewerbe werden den Juden fortan freigegeben, ſo weit ſie davon noch ausgeſchloſſen geweſen ſind. Nur iſt auch hier die im §. 35. aufgeſtellte Norm feſtgehalten, ſofern mit dem Betriebe des betreffenden Gewerbes ein Staats- oder Kommunal-Amt verbunden iſt.

Den Juden wird hiernach namentlich das Apothekergewerbe offen ſtehen. Ihre bisherige Ausſchließung beruhte weſentlich auf der ihnen als Zeugen in erheblichen Kriminal-Unterſuchungen mangelnden Glaubwürdigkeit, während in manchen Gattungen von Verbrechen die Unterſuchungen der Apotheker von ent-

scheidender Wichtigkeit sind. Dies Hinderniß fällt nach §. 39. jetzt hinweg. Schwierigkeiten bei Ausübung des Apothekergewerbes durch die Ceremonial-Vorschriften der Juden sind dadurch zu beseitigen, daß auf eine Stellvertretung gehalten werden kann.

Außerdem verdient das Schankgewerbe besondere Erwähnung. Es ist mehrfach zur Sprache gebracht worden, daß der Betrieb der Schankwirthschaft besonders auf dem platten Lande sich als schädlich erwiesen habe.

Allerdings ist der Zudrang der Juden zum Schankgewerbe in manchen Provinzen, namentlich in Schlesien, Preußen, Posen und Pommern erheblich, dagegen findet sich dies in andern Provinzen nicht. (S. Beil. I. B.) Mehrere Regierungen halten den Schankbetrieb der Juden auf dem Lande wegen Verleitung zum Trunk, ausgedehnten Kreditirens, Uebervortheilung der Schuldner bei Annahme von Landesprodukten oder wegen Beherbergung liederlichen Gesindels für nachtheilig. Die Provinzialstände haben früher mehrseitig diese Ansicht getheilt. (S. Beil. I. D.) Nach der über den Gegenstand im Königlichen Staatsministerium veranlaßten Berathung ist jedoch in Berücksichtigung, daß die Vorschriften der Verordnungen vom 7. Februar 1835 und 21. Juni 1841 den Verwaltungsbehörden genügende Mittel gewähren, alle nicht zuverlässige Personen von diesem Gewerbe auszuschließen, für hinreichend erachtet, die Provinzialbehörden, in deren Bezirk sich eine nachtheilige Einwirkung auf die Bevölkerung seitens jüdischer Schänker gezeigt, auf ein möglichst strenges Verfahren bei Ertheilung derartiger Konzessionen hinzuweisen. Bei diesen allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über das Schankgewerbe ist die Aufhebung der diesfälligen in manchen Landestheilen für die Juden noch bestehenden speziellen Beschränkungen unbedenklich. Im Großherzogthum Posen müssen solche jedoch, in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Stände und der Regierungen dieser Provinz, beibehalten werden.

Zu §. 38. Die Führung fest bestimmter Familiennamen ist den inländischen Juden durch den §. 2. des Edikts vom 11. März 1812 für die alten Provinzen, durch die Allerhöchste Ordre vom 22. Dezember 1833 für das Großherzogthum Posen, durch das Dekret vom 20. Juli 1808 für die ehemals französischen und westphälischen Landestheile, endlich durch die Allerhöchste Ordre vom 31. Oktober 1845 (G. S. S. 682.) für alle übrigen vorgeschrieben. Räthlich erscheint es, im Gesetz auszudrücken, daß es auch in Zukunft hierbei verbleiben soll, damit kein Zweifel über die Anwendung der diesfälligen Vorschriften auch auf die erst künftig sich in den Königlichen Staaten niederlassenden Juden entstehen kann.

Der Vorschrift wegen Führung der Handelsbücher in landüblicher Sprache und Schriftzeichen liegt die Bestimmung des §. 2 des Edikts vom 11. März 1812 zum Grunde. Die angedrohte Strafe der Ungültigkeit erscheint als das einfachste und wirksamste Mittel, die Juden auf den Gebrauch der in dem betreffenden Landestheile üblichen Sprachen hinzuleiten. Bei Abfassung von Verträgen und rechtlichen Willenserklärungen, wie bei sonstigen schriftlichen Ver-

Handlungen ist nur der Gebrauch der Deutschen oder einer andern lebenden Sprache und Deutscher oder Lateinischer Schriftzüge gestattet. Da hier derjenige, welcher den Beweis aus dergleichen Urkunden zu erbringen hat, in der Regel nicht der verpflichtete Aussteller ist, so muß an Statt der angedrohten Nichtigkeit hier eine Geld- oder Freiheitsstrafe treten. Die Strafe des §. 6 des Edikts von 1812, wonach die, welche gegen jene Vorschrift fehlen, als fremde Juden behandelt und demgemäß aus dem Lande geschafft werden sollen (§. 35), steht theils außer allem Verhältniß mit der Uebertretung, theils ist sie in sofern unausführbar, als fremde Staaten zur Aufnahme solcher Juden nicht gezwungen werden können.

Zu §. 39. Ueber die Glaubwürdigkeit jüdischer Zeugnisse gelten für die Civilprozesse und Strafsachen verschiedene Vorschriften. (S. Beil. I. A.). Daß den Zeugnissen der Juden in Civilprozessen in allen Landestheilen, wo zur Zeit hierin Beschränkungen noch bestehen, in Uebereinstimmung mit dem Edikt vom Jahre 1812 und der Verordnung vom 1. Juni 1833 eine gleiche Glaubwürdigkeit mit den Zeugnissen der Christen beigelegt wird, ist eine Folge ihrer im Allgemeinen ausgesprochenen Gleichstellung mit den christlichen Unterthanen (§. 1), vergl. §. 88. des Anh. zur Allg. Ger.-O. zu §. 230. Tit. 10. Th. I.

Der Mangel an voller Glaubwürdigkeit jüdischer Zeugnisse in Kriminalsachen ist in den Landestheilen, wo gemeines Recht zur Anwendung kommt, auf dessen Vorschriften gegründet; in den Provinzen, wo das Edikt vom Jahre 1812 gilt, und im Großherzogthum Posen beruht jene Ausnahme auf den Bestimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung §. 351 fgg. a. a. O. und der Kriminal-Ordnung §§. 335 und 357, wonach Juden nicht gezwungen werden können, in Untersuchungen einen Zeugeneid abzulegen, wenn die Strafe eine Geldbuße bis 50 Thaler oder Gefängnißstrafe bis 6 Wochen übersteigt, und die volle Beweiskraft auch ihren in solchen Fällen freiwillig abgelegten eidlichen Zeugnissen entzogen bleibt.

Aus den, der Redaktion dieser gesetzlichen Vorschriften vorangegangenen Verhandlungen (S. v. Kamptz Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung Bd. 58. S. 401 fgd.) ergiebt sich, daß jenen Beschränkungen wesentlich die gutachtlichen Aeußerungen Moses Mendelssohns zum Grunde liegen. Derselbe bemerkte auf die ihm vorgelegten Fragen in Betreff der Eidesleistungen der Juden,

daß Zeugen durch den Eid in Kriminalsachen allerdings zu binden seien, in soweit nicht die Lebensstrafe oder eine unausstehliche Leibesstrafe daraus entstehe.

Unter der hiernach angenommenen Voraussetzung, daß den Juden nach ihren Glaubensgrundsätzen die Ablegung eines eidlichen Zeugnisses in Kriminalsachen nicht erlaubt sei, wurden die gedachten gesetzlichen Bestimmungen getroffen, und erschien es auch nicht zulässig, den Juden selbst bei freiwillig abgelegten eidlichen Zeugnissen volle Glaubwürdigkeit beizulegen, weil, wie man annahm, diese Eidesleistung mit Verletzung einer Religions-Vorschrift verbunden war. Die

Richtigkeit jener Voraussetzung ist in neuerer Zeit von den Juden bestritten. Zwei Mitglieder der jüdischen Gemeinde in Berlin, welchen eine genaue Kenntniß der jüdischen Religions-Vorschriften zugetraut werden darf, haben sich dahin erklärt,

daß nach jüdischen Satzungen die eidliche Bekräftigung eines Zeugnisses nur deshalb nicht für erforderlich erachtet werde, weil den Zeugenaussagen der Juden auch ohne eidliche Bestärkung voller Glauben beigemessen worden, daß es jedoch nicht als den Juden verboten anzusehen sei, auf Erfordern des Richters ein eidliches Zeugniß abzugeben.

Diese Ansicht haben neuerlich mehrere jüdische Gelehrte ausgesprochen, namentlich hat der Ober-Rabbiner Fränkel zu Dresden solche in dem im Jahre 1846 erschienenen Werke: „der gerichtliche Beweis nach mosaisch-talmudischem Rechte" ausgeführt.

Geht man auf die Ausführung in dem Gutachten Mendelssohn's vom 4. Juni 1782 (S. Kamptz Jahrb. a. a. O. S. 411) zurück, so ergiebt sich, daß solches insoweit mit der vorstehend gedachten Ansicht übereinstimmt, als auch er darin wörtlich bemerkt:

den Zeugen wird kein Eid aufgelegt, denn das Gesetz, sprechen die Rabbiner, ist hierüber deutlich und bestimmt genug, und also jeder durch das Gesetz Moses hinlänglich beeidigt, vor Gericht die Wahrheit auszusagen.

Dagegen fehlt eine Begründung aus der jüdischen Lehre dafür, daß die eidliche Bekräftigung eines in Kriminal-Sachen abgegebenen Zeugnisses den Juden verboten und unerlaubt sei, worauf die weitere Folge zu gründen wäre, daß einem solchen eidlichen Zeugnisse wegen der damit verbundenen Uebertretung bestimmter Religionsvorschriften die volle Glaubwürdigkeit entzogen bleiben müsse. Wird durch diesen Mangel genügender Begründung das Gewicht der Mendelssohn'schen Aeußerung über die Unzulässigkeit eidlicher Zeugnisse der Juden in Kriminal-Sachen erheblich geschwächt, so berechtigt die in der Fränkel'schen Schrift enthaltene, auf den Gegenstand in umfassender Weise eingehende Erörterung um so mehr dazu, die mehrseitig von jüdischen Gelehrten und andern der jüdischen Religionslehre kundigen Männern ausgesprochene Ueberzeugung,

daß den Juden nach ihren Religionsbegriffen gestattet ist, auch in Kriminal-Sachen auf Erfordern des Richters ein eidliches Zeugniß abzulegen,

als begründet anzusehen.

Erwägt man, daß im Bereich des Ober-Appellations-Gerichts zu Cöln, woselbst in Gemäßheit der dort bestehenden Gesetzgebung die Vereidigung jüdischer Zeugen erfolgt, ohne daß in der jüdischen Bevölkerung wegen entgegenstehender Vorschriften ihrer Religion Beschwerden erhoben sind, so rechtfertigt sich die, hinsichtlich der Verpflichtung der Juden zur Ablegung eidlicher Zeugnisse und der dieser beizulegenden Glaubwürdigkeit, im Entwurfe allgemein, mithin auch in Kriminal-Sachen erfolgte Gleichstellung mit den christlichen Unterthanen.

In den Vorschriften über die bei Ableistung jüdischer Zeugeneide zu beobachtenden Förmlichkeiten wird hierdurch nichts geändert.

Zu §. 40. Das Edikt vom 11. März 1812 im §. 25 und die Verordnung vom 1. Juni 1833 im §. 15 setzen bei den Ehen der Juden die Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und das feierliche Anstecken der Ringe an die Stelle der christlichen Trauungs-Handlung, und die Bekanntmachung in der Synagoge an die Stelle des kirchlichen Aufgebots.

Bei diesen Vorschriften, welche zufolge Allerhöchster Ordre vom 29. März 1836 auch in Neu-Vorpommern und im Ostrheinischen Theile des Regierungs-Bezirkes Koblenz zur Anwendung gebracht sind, wird es überall, wo sie bereits bestehen, zu belassen, und deren Anwendung auch da unbedenklich sein, wo nicht, wie in der Rhein-Provinz, eine besondere Gesetzgebung anderweite Förmlichkeiten und bestimmte abweichende Anordnungen enthält. Jene Vorschriften beruhen auf den Grundsätzen jüdischer Lehre und Ceremonial-Verfassung. Da hiernach jeder Jude eine Trauung vornehmen kann, so bedarf es indessen zugleich einer Sicherstellung, daß die einer Ehe entgegenstehenden gesetzlichen Hindernisse beachtet und von den die Trauung vollziehenden Juden ebenso geprüft worden, wie dies den christlichen Pfarrern §. 440 Tit. 11 Th. II A. L. R, unter Verweisung auf die Abschnitte 1 und 2 Tit. I. daselbst gesetzlich zur Pflicht gemacht ist. Die zu diesem Zweck in den Entwurf aufgenommene Bestimmung beruht auf der an das Königliche Staats-Ministerium ergangenen Allerhöchsten Ordre vom 29. März 1836, worin in dieser Beziehung verordnet ist, daß die im §. 440 Tit. 11. Th. II. des A. L. R. vorgeschriebene Verpflichtung der Pfarrer in Gemäßheit des §. 29 a. a. O. auf den die Trauung vollziehenden Juden übergeht.

In der Circular-Verfügung der Minister der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz vom 12. Januar 1837 ist hierauf den Regierungen und den Landes-Justiz-Behörden eröffnet, wie die Nichtbeachtung jener gesetzlichen Vorschriften gegen die, eine Trauung ihrer Glaubensgenossen vollziehenden Juden denselben Strafbestimmungen unterliege, nach denen dergleichen Pflichtverletzungen christlicher Pfarrer zu beurtheilen seien. Die hierauf bezüglichen in den §§. 149 Tit. 1. in Verbindung mit §. 35. 503. Tit. 20. Th. II. A. L. R. enthaltenen Strafandrohungen sind in den Entwurf mit der Maaßgabe übernommen, daß bei einer „wissentlichen" Uebertretung statt der in der letztgedachten Gesetzesstelle vorgeschriebenen Amts-Entsetzung eine Verdoppelung der für eine fahrlässige Pflichtverletzung angeordneten Strafe ausgesprochen ist. Juden, welche nicht befähigt sind, zu beurtheilen, ob der Ehe gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen, mögen sich der Trauung überhaupt enthalten. Es darf hier indessen auf das zu §. 59 Bemerkte Bezug genommen werden, wonach Uebelstände aus dieser Ueberlassung der Trauungs-Handlung an Juden nicht leicht zu besorgen sind.

Zu §. 41. Daß den inländischen Juden gestattet sei, ausländische Jüdin-

nen zu heirathen, ist bereits im Edikt vom 11. März 1812 §. 18 bestimmt. Hierbei wird es allgemein zu belassen sein; jedoch erscheint es zweckmäßig, denjenigen Staaten gegenüber, welche ihren jüdischen Unterthanen eine gleiche Befugniß nicht gewähren, die Bedingung der Reciprocität hinzuzufügen. So lange der diesfällige Beweis nicht geführt ist, bleibt die Trauung verboten. Da letztere in der Regel im Auslande vollzogen werden wird, woselbst die Braut wohnt, so ist durch die dem Minister des Innern ertheilte Ermächtigung vor Führung jenes Nachweises der Frau den Aufenthalt im Inlande zu gestatten, vorgesehen, daß in Fällen, wo dieser Nachweis nicht sofort formell zu beschaffen wäre, doch die Begründung des Hausstandes vorläufig kein Hinderniß finde. Es wird überall die Pflicht des die Trauung vollziehenden Juden sein, sich zuvor Ueberzeugung davon zu verschaffen, daß in dem auswärtigen Staate, dem die betreffende Jüdin angehört, die Ehe der Juden mit diesseitigen Jüdinnen ebenfalls gesetzlich zugelassen ist.

Die weitere Bestimmung, wonach der die Trauung zwischen ausländischen Juden und diesseitigen Jüdinnen vollziehende Jude diese Handlung nicht eher vornehmen soll, bevor feststeht, daß dem fremden Juden mit seiner Frau und mit den etwa in der Ehe erzeugten Kindern die Rückkehr in sein Vaterland gesichert ist, beruht auf der Allerhöchsten Ordre vom 28. April 1841 (G.-S. S. 121). Wenn hiernach den christlichen Pfarrern jene Prüfung obliegt, und von diesen erwartet werden kann, daß sie zu ermessen wohl im Stande sind, ob die beigebrachte Erklärung der heimathlichen Orts-Obrigkeit des Ausländers genüge, um dessen Befugniß zur Rückkehr außer Zweifel zu setzen, eine solche Beurtheilung aber einem jeden Juden nicht zuzutrauen ist, so schreibt der Entwurf vor, daß das betreffende Attest zuvor bei der Polizei-Obrigkeit des Wohnorts der Braut niedergelegt werden soll. Wenn gleich der Jude hierdurch von der ihm aufgelegten Verantwortlichkeit dafür, daß der Inhalt den gesetzlichen Erfordernissen genüge, nicht entbunden wird, so ist dennoch den Polizei-Behörden Gelegenheit gegeben, den betreffenden Juden vorkommenden Falls auf das Ungenügende der obrigkeitlichen Bescheinigung aufmerksam zu machen, und vor der Vollziehung der Ehe zu verwarnen. Eine Strafandrohung gegen Uebertretung dieser Vorschrift ist jedenfalls erforderlich, damit letztere überhaupt von Wirksamkeit sei, da bei den Juden diejenige Gewähr für Befolgung des Gesetzes fehlt, welche bei christlichen Pfarrern durch ihre Amtspflicht und die Disciplinar-Verhältnisse geboten ist, und eine besondere Strafbestimmung entbehrlich macht. Die im Entwurf getroffene Anordnung scheint einer Vorschrift vorzuziehen, wonach etwa in jedem Falle zuvörderst polizeiliche Genehmigung zu der Trauung einzuholen wäre, indem sich annehmen läßt, daß meistenstheils die Zulänglichkeit des Attestes außer Zweifel und dies von dem die Trauung vollziehenden Juden in der Regel auch genügend zu beurtheilen sein wird.

In den meisten Fällen erscheint die Einholung einer ausdrücklichen polizei-

lichen Genehmigung daher nicht nothwendig und es kann der damit verbundene Verzug füglich vermieden werden.

Zu §. 42. Der Entwurf beläßt es in Bezug auf die Niederlaſſung fremder Juden bei der Beſtimmung des §. 5 des Geſetzes vom 31. Dezember 1842 (G.-S. 1843. S. 15.) über die Erwerbung und den Verluſt der Eigenſchaft als Preußiſcher Unterthan. Es iſt nothwendig, daß hierbei nach möglichſt gleichen Grundſätzen verfahren werde, und ſofern der Zudrang fremder Juden zu groß wird, nach Befinden durch anderweite Normirung der Bedingungen die Aufnahme beſchränkt werden könne.

Dies würde nicht wohl ausführbar ſein, wenn die Aufnahme lediglich den Regierungen überlaſſen wäre.

Die fernere Vorſchrift wegen des vorübergehenden Aufenthalts fremder Juden iſt den Beſtimmungen der §§, 34. 35 des Edikts vom 11. März 1812 gemäß, die auf Uebertretungen geſetzte Strafe aber erforderlich, um das Einſchleichen fremder Juden, worüber in manchen Landestheilen Klage geführt wird, zu verhüten. Die Strafe, welche das Edikt nur gegen die inländiſchen Juden feſtſetzt, iſt jetzt auch gegen die ausländiſchen gerichtet, ſofern ſie über 6 Wochen im Lande ſind (§. 11. Tit. 20. Th. II. Allg. L. R.), und kein Grund obwaltet, weshalb dergleichen fremde Juden, welche von den Landesgeſetzen Kenntniß zu nehmen ſchuldig ſind, mit Strafe verſchont werden ſollen. Läßt ſich gleich aus den allgemeinen Rechtsgrundſätzen über Theilnahme Mehrerer an denſelben Vergehungen ſchon die Strafbarkeit der ſich einſchleichenden fremden Juden auch nach der Vorſchrift des Edikts herleiten (§. 64. Tit. 20. Th. II. Allg. L. R.), ſo iſt es jedenfalls angemeſſener, dies klar auszuſprechen.

Zu §. 43. Der in dieſem §. gemachte Vorbehalt iſt erforderlich, damit nicht durch die Beſtimmungen der §§. 1. und 60. diejenigen Anordnungen als aufgehoben angeſehen werden, welche hinſichtlich einzelner Judenſchaften beſtehen, wie namentlich in Betreff der Juden des ehemaligen Fürſtenthums Paderborn der Fall iſt, welche in Bezug auf die aus älterer Zeit herrührenden Schulden als ein noch fortdauernder corporativer Verband betrachtet werden, deren Schuldentilgung erſt neuerlich durch ein Allerhöchſt genehmigtes Regulativ geordnet iſt.

Was dagegen die ſonſt noch beſtehenden perſönlichen Abgaben und Leiſtungen der Juden betrifft, ſo beſtimmt §. 14 des Edikts vom Jahre 1812, daß inländiſche Juden mit beſonderen Abgaben nicht beſchwert werden dürfen.

Nach den Berichten der Provinzial-Behörden ſollen dergleichen perſönliche Abgaben an Grundherrſchaften ꝛc. nur an zwei Orten zu entrichten ſein. Im Laufe der Verhandlungen iſt es jedoch zweifelhaft geworden, ob dies nicht an noch mehreren Orten ſtattfindet. Es ſchweben hierüber noch Erörterungen und die Erwägung über eine etwaige Ablöſung bleibt vorbehalten.

Die Gleichſtellung mit den übrigen Unterthanen (§. 1.) ohne Vorbehalt in

Betreff der etwa an den Fiscus zu entrichtenden Abgaben hebt solche, wo sie bestehen, für die Juden auf.

Die für die Provinz Posen ergangene Verordnung vom 1. Juni 1833, welche im §. 20 bis auf die im Gesetze bezeichneten Beschränkungen die Juden in ihren Rechten den christlichen Einwohnern gleichstellt, hat sich im Allgemeinen als wohlthätig bewährt. Dies erkennen namentlich die Stände der Provinz Posen an (s. Beilage I. D.). Die Regierung zu Posen hat sich in ihrem allgemeinen Berichte darüber ausführlicher verbreitet. Die Zahl der Juden, welche sich nützlichen Handwerken, der Fabrikation und dem stehenden Handel zugewendet, hat sich erheblich vergrößert. Die äußere Sitte ist unter den dortigen Juden um vieles würdiger, die weltliche Erziehung der Kinder besser, das Bestreben, die nationalen Eigenthümlichkeiten abzulegen, sichtbarer geworden. Gleichwohl wird, namentlich von der Regierung zu Posen, die jüdische Bevölkerung anderseits als noch vielfach in religiöser und sittlicher Verwahrlosung befangen geschildert, indem der Gottesdienst weder erbaulich noch belehrend sei, den Rabbinern vielfach die nöthige Bildung fehle, und für den Religionsunterricht der Kinder nichts Genügendes geschehe, letzterer vielmehr beim Mangel qualificirter Lehrer und ohne obere Leitung des Erziehungswesens sich auf das Erlernen von Ritualien beschränke, so daß der sittlich-religiöse und sociale Zustand der dortigen Juden sich zu deren Nachtheil noch wesentlich von dem der Juden in den benachbarten Provinzen unterscheide.

Diese niedrige Stufe des Kulturzustandes, auf welcher sich der überwiegende Theil der jüdischen Bevölkerung des Großherzogthums Posen noch befindet, ist in den anderen Provinzen nicht unbekannt und hieraus ist es erklärlich, daß die Regierungen bei ihren gutachtlichen Aeußerungen über die Freizügigkeit, wenngleich sie im Allgemeinen dafür stimmen, dennoch mehrfach eine Ausnahme in Betreff der Posener Juden beantragen.

Wenn hiernach die Juden des Großherzogthums Posen, deren weit überwiegende Mehrzahl sich zur vorläufigen Naturalisation nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 noch nicht befähigt hat — von ungefähr 80,000 Juden sind etwa 14,500 naturalisirt — zu einer völligen Gleichstellung mit denen der übrigen Provinzen noch nicht für geeignet erachtet sind, so erscheint ein Fortschreiten auf dem eingeschlagenen Wege durchaus räthlich.

Ein wesentliches Mittel zur Hebung der jüdischen Bevölkerung ist in der, den Wünschen der Juden selbst und den Anträgen der Regierungen wie der Provinzialstände gemäß erfolgten, Einführung der allgemeinen Dienstpflicht im stehenden Heere bereits hinzugetreten.

Um festzustellen, durch welche Abänderungen der Verordnung vom 1. Juni 1833 der Zustand der Juden zu verbessern und eine völlige Gleichstellung mit denen der übrigen Provinzen weiter vorzubereiten sei, ist unter dem Vorsitze des

Ober-Präſidenten eine Kommiſſion zuſammengetreten. Hierbei ſind insbeſondere die von den Ständen ausgeſprochenen Wünſche und die von der Regierung zu Poſen gemachten Vorſchläge einer ſorgfältigen Prüfung unterzogen.

Die Vorſchläge der Kommiſſion gehen dahin, unter Beibehaltung der weſentlichſten Beſtimmungen der Verordnung vom 1. Juni 1833 mehrfache Abänderungen und Ergänzungen derſelben eintreten zu laſſen. Unter Berückſichtigung dieſer Vorſchläge werden in den §§. 44 bis 58. die Beſtimmungen des, die übrigen Provinzen der Monarchie umfaſſenden erſten Abſchnittes des Geſetzes mit einigen Ausnahmen auf die Provinz Poſen zur Anwendung gebracht.

Im §. 44 entſpricht die unter Nr. 1 den Regierungen ertheilte Ermächtigung dem §. 2 des erſten Abſchnitts.

Durch die Beſtimmungen in den §§. 1—3. der Verordnung vom 1. Juni 1833, welche es bei dem früheren faktiſchen Zuſtande bewenden ließen, iſt die Regulirung beſtimmter Korporationsbezirke nicht angeordnet. Es hat deshalb bisher nur darauf gehalten werden können, daß die beim Erlaß jenes Geſetzes faktiſch zu keiner Synagoge gehörigen Juden ſich irgend einer Korporation nach ihrer Wahl anſchließen mußten. Hierdurch ſind aber theils ſehr ausgedehnte Synagogenbezirke entſtanden, welche anfangen, ſich zu durchkreuzen, theils kommt es vor, daß ſich die Einwohner einzelner Ortſchaften zu verſchiedenen Synagogen halten, auch manche auf dem platten Lande zerſtreut wohnende Juden, indem ſie ſich der über ſie zu führenden Kontrolle ganz zu entziehen wiſſen, keiner beſtimmten Synagoge angehören. Dieſem Uebelſtande ſoll nunmehr abgeholfen werden. Die Beſtimmung unter Nr. 2 bezweckt nur eine Uebereinſtimmung in der Bezeichnung des Vorſtandes der Judenſchaften in Poſen mit dem in den übrigen Provinzen. Unter Nr. 3 wird die Einwirkung der Regierung auf die Verwaltung der Korporationen über die Vorſchriften der revidirten Städte-Ordnung hinſichtlich der der Regierung übertragenen Aufſicht hinaus ausgedehnt, ſo daß in mehreren Fällen, wo nach dem gedachten Geſetz die Beſchlußnahme des Magiſtrats und der Stadtverordneten — hier des Vorſtandes und der Repräſentanten — genügt, die Genehmigung der Regierungen vorbehalten iſt. Die Erfahrung hat eine ſolche weiter gehende Einwirkung erforderlich erſcheinen laſſen, auch iſt dieſelbe bisher ſchon eingetreten, um die Korporationen gegen Nachtheile ſicher zu ſtellen, welche aus einer minder beaufſichtigten Verwaltung hervorgetreten ſind. Die Beſtimmung des §. 15 wegen Vertretung der jüdiſchen Ortseinwohner durch Bürger aus ihrer Mitte in den Stadtverordneten-Verſammlungen iſt für das Großherzogthum Poſen nicht übernommen, weil dort, wie bereits oben bemerkt, mit ſehr geringen Ausnahmen eine beträchtliche Zahl Juden in den Städten vorhanden iſt, ſo daß eine genügende Mitwirkung jüdiſcher Bürger bei den Wahlen nicht fehlen kann, um ſicher zu ſtellen, daß Stadtverordnete auch aus ihrer Mitte in die Verſammlung gewählt werden. Ueberdies iſt von den dortigen Regierungen bemerkt worden, daß die Juden dahin neigen, vermöge ihrer korporativen Verfaſſung ſich als ein geſondertes Ganze innerhalb der

bürgerlichen Gemeinden anzusehen, und bei ihrer Mitwirkung in der städtischen Verwaltung privative Interessen zu verfolgen, eine Wahrnehmung, welche in dem Zustande der dortigen jüdischen Bevölkerung ihre Erklärung findet.

§. 45 bedarf keiner Erläuterung.

Wenn im §. 46 die bisherige, den Vorschlägen der Provinzialstände im Jahre 1828 entsprechende Unterscheidung der Juden der Provinz Posen in naturalisirte und nicht naturalisirte aus der Verordnung vom 1. Juni 1833 beibehalten worden, so ist im

§. 47 an Stelle der Bestimmung jener Verordnung, wonach zur Naturalisation der Nachweis des beständigen Wohnsitzes in der Provinz Posen seit dem 1. Juni 1815 ꝛc. erfordert wird, bei der inzwischen überall erfolgten Ordnung der persönlichen Verhältnisse der Juden jetzt die Bedingung eines festen Wohnsitzes innerhalb der Provinz getreten.

Zu §. 48. Durch die mit dem Dienste im stehenden Heere verbundene Aussicht auf Naturalisation wird die Neigung zur Erfüllung der Dienstpflicht gefördert werden, und während bei den freiwillig Eintretenden, deren Dienstzeit eine kürzere ist, ein gewisser Grad von Schulbildung erworben sein muß, verbürgt bei den übrigen die längere Dienstzeit einen durchgreifenderen wohlthätigen Einfluß auf ihre soziale Verbesserung.

Im Jahre 1845 schlugen die Posenschen Provinzial-Stände vor, auch die Juden, welche ein Gymnasium oder eine höhere Realschule besucht und daselbst ein gutes Sittenzeugniß erlangt, oder welche wenigstens 6 Jahr lang mit jüdischem Gesinde auf eignem Besitzthum Landbau getrieben oder durch übereinstimmenden Beschluß der Magistrate und Stadtverordneten für qualifizirt erachtet würden, den Christen gleichzustellen. Die Regierung zu Posen beantragt, auch denjenigen Juden, welche nur die Qualifikation zur Berechtigung für den einjährigen Militairdienst erlangt haben, die Naturalisation zu ertheilen. Die Kommission will dieselbe allen denen bewilligen, welche die zweite Klasse eines Gymnasii oder die erste Klasse einer solchen Real- oder höhern Bürgerschule besucht haben, auf welche das Reglement vom 8. März 1832 Anwendung findet. Auf diese Vorschläge, welchen die Absicht zum Grunde liegt, daß die nicht naturalisirten Juden sich mehr und mehr einer geistigen Bildung, höheren Gesittung und dem Landbau zuwenden möchten, ist im Entwurfe nicht eingegangen, da das Maaß der geforderten Qualifikation zu gering ist, um eine sichere Gewähr dafür zu bieten, daß die Absicht des Gesetzes wirklich erreicht werde, für den Betrieb der Landwirthschaft aber der §. 48 bereits eine ausreichende Bestimmung enthält, die Moralitätsatteste städtischer Behörden dagegen, zumal bei einer starken jüdischen Bevölkerung, erhebliche Bedenken darbieten. Auch kommt hierbei in Betracht, daß der Anreiz zur wirklichen Ableistung der Heerespflicht, worauf ein vorzügliches Gewicht gelegt werden muß, dadurch gemindert und der Werth des Dienstes im stehenden Heere für die nicht naturalisirten Juden wesentlich an seiner Bedeutung verlieren würde.

Außerdem ist im §. 48 noch bestimmt, daß auch die aus anderen Provinzen in das Großherzogthum Posen übersiedelnden Juden in die Klasse der naturalisirten eintreten. Bisher ward bei der dortigen Niederlassung sowohl ausländischer, als aus anderen Provinzen einziehender Juden nach den Vorschriften der Verordnung vom 1. Juni 1833 jedesmal geprüft, ob bei denselben die gesetzlichen Bedingungen der Naturalisation zutrafen oder nicht, und dem Ausfall dieser Prüfung gemäß wurden solche Juden in die Klasse der Naturalisirten oder der nicht Naturalisirten aufgenommen. Daß Juden, namentlich wohlhabendere Gewerbtreibende, Ackerbauer und Handwerker aus den übrigen Provinzen nach Posen übersiedeln, darf im Allgemeinen für wünschenswerth erachtet werden. Wenn aber schon die Schuldverbindlichkeiten der Korporationen des Großherzogthums Posen, in welche die dorthin überziehenden Juden eintreten, von Uebersiedelungen in jene Provinz abhalten, so muß die nach der bisherigen Verfassung vorhandene Möglichkeit, dort in die Klasse der nicht Naturalisirten versetzt zu werden, und somit bei einem künftigen Entschlusse, in andre Provinzen überzugehen, Schwierigkeiten zu finden, vollends davon abschrecken.

Die Bestimmung des §. 49 entspricht dem §. 19 der Verordnung vom 1. Juni 1833.

Zu §. 50. Die Verwaltungsbehörden haben schon bisher den, den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Grundsatz, daß Ehefrauen und Wittwen naturalisirter Juden bis zu ihrer Wiederverheirathung an einen nicht naturalisirten Juden an den Rechten ihrer Ehemänner Theil nehmen, befolgt. Dies wird jetzt im §. 50 ausgesprochen. Daß geschiedene, für den schuldigen Theil erklärte Ehefrauen die Naturalisationsrechte verlieren, sofern bei ihnen nicht persönlich die Bedingungen der Naturalisation zutreffen, entspricht ebenfalls den allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Zu §. 51. Ueber den Verlust der durch die Naturalisation verliehenen Rechte enthält der Entwurf eine neue Bestimmung. Daß die Rechte der Naturalisation, welche nur bei vorhandener völliger Unbescholtenheit ertheilt werden, einem naturalisirten Juden bei Verübung selbst schwerer Verbrechen nicht wieder sollten entzogen werden, kann in der Absicht der Verordnung vom 1. Juni 1833 nicht gelegen haben, vielmehr entspricht es derselben durchaus, daß die Klasse der Naturalisirten, als eine bevorzugte, von unwürdigen Mitgliedern freigehalten werde.

Die analoge Anwendung der Vorschriften der revidirten Städte-Ordnung scheint keinem Bedenken zu unterliegen, da die Erhaltung der Ehre in der Klasse der naturalisirten Juden nicht minder wichtig wie in der Bürgerschaft ist.

Die Entscheidung ist den Regierungen übertragen, da die Naturalisationsrechte von ihr mittelst Ertheilung des Naturalisationspatentes verliehen werden, und ihr als vorgesetzter Instanz die Organe der Verwaltung zu Gebote stehen, durch welche ein begründetes Urtheil zu gewinnen ist. Wenn nach Analogie der allgemeinen Gewerbe-Ordnung §. 71 die Entscheidung über den Verlust der

Naturalisation dem Plenum der Regierung übertragen wird, so wird dadurch eine der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechende Gewähr für sorgfältige Prüfung und gründliche Erwägung der Sache geleistet.

Daß die Einlegung des Rekurses, welcher gegen die Entscheidung der Regierung an das Ministerium des Innern zugelassen ist, an eine präklusivische Frist gebunden wird, entspricht dem in ähnlichen Fällen landespolizeilicher Entscheidungen bestehenden Verfahren.

Die §§. 52 und 53 entsprechen den §§. 22—24 der Verordnung vom 1. Juni 1833.

Im §. 54 sind im Wesentlichen die Bestimmungen des §. 25 der Verordnung vom 1. Juni 1833 übernommen. Die daselbst sub c. enthaltene Ausschließung der nicht naturalisirten Juden vom Handel und von kaufmännischen Rechten ist ausgeschieden, nachdem die allgemeine Gewerbe-Ordnung die Beschränkung der Juden bei stehenden Gewerben aufgehoben hat.

Sodann ist die Beschränkung der nicht naturalisirten Juden, wonach ihnen das Halten christlichen Gesindes versagt ist, weggefallen.

Die Provinzialbehörden haben sich dafür ausgesprochen, nachdem durch die allgemeine Gewerbe-Ordnung das Verbot, christliche Lehrlinge und Gesellen zu halten, aufgehoben worden. Allerdings ist das Verhältniß des Lehrlings zu dem Meister ein noch engeres, als das des Gesindes zur Herrschaft, und wenn gleich namentlich das ländliche Gesinde in einen abgeschlossenen Hausstand eintritt und dem Einfluß der Herrschaft mehr hingegeben ist, als das städtische, so scheint doch bei der damaligen Stellung des Gesindes zu den Herrschaften überhaupt die Aufhebung jener Beschränkung auch mit Rücksicht auf das ländliche Gesinde um so weniger bedenklich, als die Zahl des letztern im Ganzen gering ist. Nach den im Jahre 1843 aufgenommenen statistischen Tabellen leben von der beinahe 30,000 Seelen betragenden Bevölkerung im Großherzogthum nur 1944 nicht naturalisirte Juden auf dem platten Lande, und den Ackerbau mit Hilfe christlichen Gesindes oder Tagelöhner trieben überhaupt nur 32 Juden. Welche Schwierigkeiten den Juden entgegenstehen, wenn sie mit jüdischem Gesinde Ackerbau treiben wollen, ist in der Beilage I. B. hervorgehoben, und wenn, wie zu wünschen ist, eine Ueberleitung der Juden zum Ackerbau stattfinden soll, so wird ihnen auch das Halten christlichen Gesindes nicht zu versagen sein. Die Regierung zu Posen bemerkt übrigens, daß von dem Halten christlichen Gesindes, welches bisher bei den naturalisirten Juden statt gefunden hat, Nachtheile nicht bemerkbar geworden sind.

Ferner beantragt die Regierung zu Posen, die Juden allgemein vom Kleinhandel mit Getränken und der Gast- und Schankwirthschaft auszuschließen, die Kommission befürwortet eine solche Beschränkung wenigstens für die nicht naturalisirten Juden.

Hierauf ist indessen mit Rücksicht auf das oben zu §. 37 Bemerkte nicht einzugehen, vielmehr darf die unter d des §. 57 ausgesprochene Beschränkung

neben den über das Schankgewerbe bestehenden allgemeinen Vorschriften als ausreichend angesehen werden.

Der §. 55 ist dem §. 26 der Verordnung vom 1. Juni 1833 entsprechend.

Im §. 56 werden die Vorschriften der §§. 35 und 37 des ersten Abschnittes auf die naturalisirten Juden, der §§. 36, 38—42 auf alle Juden der Provinz anwendbar erklärt.

Die erstere Bestimmung verleiht den naturalisirten Juden neue Rechte. Im Uebrigen ist hierin, bis auf die Vorschrift wegen der Glaubwürdigkeit jüdischer Zeugen-Aussagen in schweren Kriminalsachen, gegen den Inhalt der Verordnung vom 1. Juni 1833 etwas wesentlich Neues nicht enthalten.

Zu §. 57. Da die naturalisirten Juden der Provinz Posen denen der übrigen Provinzen nunmehr gleichgestellt sind, so fehlt es an Veranlassung, ihren Umzug in einen andern Landestheil auch ferner, wie im §. 20 d. der Verordnung vom 1. Juni 1833 geschehen, von der Genehmigung des Ministers des Innern abhängig zu machen. Dagegen ist dieses in Betreff der nicht naturalisirten Juden, ebenso wie das bisherige Erforderniß einer besondern Erlaubniß für den zeitweisen Aufenthalt derselben in andern Provinzen beibehalten, letzteres namentlich deshalb, damit ein solcher vorübergehender Aufenthalt nicht zur Umgehung der gesetzlichen Vorschrift gemißbraucht werde.

Zu §. 58. Daß bei der den naturalisirten Juden zustehenden Freizügigkeit zugleich die bestehenden Vorschriften wegen der Verbindlichkeit zur Ablösung der Korporations-Verpflichtungen aufrecht erhalten und die Regierungen zur Betreibung des festgestellten Ablösungs-Kapitals ermächtigt werden, ist in den eigenthümlichen Verhältnissen der Provinz begründet. Die gedachten Vorschriften, welche theils im §. 20 d. der Verordnung vom 1. Juni 1833, theils in der Allerhöchsten Ordre vom 24. Juni 1844 (G.-S. S. 250) enthalten sind, gehen dahin, daß der aus der Korporation Wegziehende sowohl beim Verlassen der Provinz, als beim ersten Umzuge innerhalb derselben sich mit der Judenschaft, welcher er angehört, wegen der Korporations-Verpflichtungen abzufinden hat.

Die Schulden der jüdischen Korporationen im Großherzogthum Posen sind nicht unerheblich. Solche betragen zur Zeit noch ungefähr 300,000 Rthlr., und die Tilgungszeiträume sind zum Theil weit hinausgesetzt, für Fraustadt z. B. bis zum Jahre 1895 (Siehe Beilage I. B. Anhang).

Soll die Beseitigung der Schulden, deren möglichst baldige Abtragung wünschenswerth ist, nicht noch sehr viel weiter als schon jetzt geschieht, hinausgeschoben werden, so wird es bei den bisherigen Normen bewenden müssen.

Gerade die wohlhabenderen Juden aus der Klasse der Naturalisirten sind es, welche die Provinz in nicht geringer Zahl verlassen, während ein Zuzug gleich bemittelter Personen aus anderen Landestheilen sehr gering ist.

Es ist daher gerathen, an jenen Vorschriften zur Zeit nichts zu ändern. Die den Regierungen beigelegte Befugniß wegen Beitreibung der Abfindungssummen wird dadurch bedingt, daß denselben die Feststellung des Betrages des

Ablösungs-Kapitals bereits übertragen ist, eine Einziehung im Rechtswege den Korporationen mannigfache Weiterungen verursacht, Einreden aber gegen den Anspruch der Korporationen, welche eine richterliche Kognition räthlich machen möchten, nicht füglich vorkommen können. Das Interesse der Korporations-Verwaltung erheischt eine schleunige Betreibung der schuldigen Abfindungs-Summe, und es ist eine darauf gerichtete Anordnung künftig um so mehr erforderlich, als die Uebersiedelung der naturalisirten Juden in andere Provinzen nicht mehr von der Genehmigung des Ministers des Innern, wie früher, abhängig bleibt, wobei den Judenschaften bisher ein genügender Schutz dadurch gesichert war, daß jene Genehmigung erst auf vorgängig geführtem Nachweis der erfolgten Abfindung mit der betreffenden Korporation ertheilt ward.

Zu §. 59. In Betreff der Führung der Personenstands-Register beläßt es der Entwurf bei den bisherigen Bestimmungen. Diese Register sind mit Ausnahme der Rheinprovinz, woselbst die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über diesen Gegenstand auch auf die Juden Anwendung finden, überall von den Polizeibehörden geführt worden, indem die hierüber erlassene und zunächst nur für die alten Provinzen bestimmte Instruktion des Staatskanzlers vom 25. Juni 1812 durch die Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 16. April 1825 auf die ganze Monarchie ausgedehnt worden ist. In dem Immediat-Berichte des Königlichen Staats-Ministeriums vom 2. Oktober 1839 sind als Uebelstände, welche mit dieser Führung der Listen durch die Polizeibehörden, besonders hinsichts der jüdischen Aufgebote und Trauungen verbunden seien, hervorgehoben, einmal, daß viele Juden sich zu gar keiner Synagoge hielten, und es deshalb an einem Anhalt fehle, in welcher Synagoge die das christliche Aufgebot vertretende Bekanntmachung erfolgen müsse; zweitens, daß es zweifelhaft sei, ob die Synagogen-Beamten behufs Prüfung der zur Nachsuchung des Aufgebots erforderlichen Legitimation die nöthigen Kenntnisse besäßen; daß ferner nach jüdischem Ritus jeder jüdische Hausvater eine Trauung vornehmen könne, und von diesem noch weniger zu erwarten sei, daß er im Stande sein würde, zu prüfen, ob den gesetzlichen Bedingungen zur Eingehung einer Ehe genügt sei.

Der erstere der hier angedeuteten Uebelstände findet seine Erledigung durch die nunmehr über die Organisation des Kultuswesens getroffenen Bestimmungen. Es werden sonach künftig für jeden Bezirk gewisse Synagogen bestimmt werden können, in welchen die Bekanntmachungen erfolgen müssen, welche die Stelle des Aufgebotes vertreten. Was den zweiten Uebelstand betrifft, so ist demselben durch Uebertragung der Führung der Personenstands-Register auf die jüdischen Kultusbeamten nicht abzuhelfen, da das Judenthum die Stellung einer geduldeten Religionsgesellschaft behält, und den Beamten der Judengemeinden der Charakter öffentlicher Beamten ermangelt. Bei der Stellung der jüdischen Kultus- und

Verwaltungsbeamten, welche stets nur als Privatbeamte betrachtet werden, deren Auswahl ganz den jüdischen Gemeinden überlassen werden soll, kann nicht nach der Analogie der hinsichts der Personenstands-Register bei den Christen geltenden Vorschrift verfahren werden, wonach der Kirche die Synagoge, dem Prediger der Rabbiner oder ein anderer Beamter der jüdischen Religionsgesellschaft zu substituiren wäre.

Indessen ist auch ein Bedürfniß zur Abänderung der bisher befolgten Vorschriften nicht hervorgetreten, da dieselben sich im Ganzen als zweckmäßig bewährt haben. Namentlich darf die bisherige Einrichtung bei Führung der Geburts- und Sterbelisten nach der Instruktion vom 25. Juni 1812 für ausreichend erachtet werden.

Hinsichts der Aufgebote und Trauungen scheint die Möglichkeit vorkommender Mißgriffe näher zu liegen. Allein es sind Klagen über wirklich eingetretene derartige Uebelstände dem Ministerium des Innern im Laufe vieler Jahre nicht bekannt geworden, während die Regierungen in den erstatteten allgemeinen Berichten hinreichende Veranlassung gehabt hätten, solche ausführlich zur Sprache zu bringen.

Es darf hierbei nicht unbeachtet bleiben, daß Ehescheidungen und demnächst wieder erfolgende Verheirathungen, welche der praktischen Behandlung die meisten Schwierigkeiten darbieten, bei den Juden nur als vereinzelte Ausnahmen vorkommen. Der Entwurf beläßt es daher bei dem bisherigen Verfahren.

Zu §. 60 darf auf dasjenige verwiesen werden, was bereits oben in Verbindung mit §. 1 des Entwurfs bemerkt worden.

Im §. 61 werden die Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern ermächtigt, das Erforderliche zur Ausführung der Verordnung zu veranlassen. Insbesondere sind in Betreff der Organisation der Judenschaften nähere Anweisungen nothwendig, damit überall im Wesentlichen nach denselben Grundsätzen verfahren werde.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage
(gez.) v. Ladenberg.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
(gez.) Mathis.

I.

Beilagen der Denkschrift

zu dem

Entwurfe einer Verordnung

über

die Verhältnisse der Juden, soweit solche die bürgerlichen Verhältnisse derselben betreffen.

A.

Darstellung

des

gegenwärtigen Zustandes der Gesetzgebung

über das

Judenwesen in der Preußischen Monarchie.

Das Edikt vom 11. März 1812 begründete für den damaligen Umfang der Preußischen Monarchie eine neue allgemeine und gleichmäßige bürgerliche Verfassung der Juden. Durch die Allerhöchste Ordre vom 8. August 1830 (Gesetzs. S. 116) ward demnächst bestimmt:

daß das Edikt nur in denjenigen Provinzen, in welchen es bei seiner Erlassung publizirt worden, gelten, in den neuen und wiedererworbenen Provinzen dagegen, als mit dem Allgemeinen Landrecht und der Gerichts-Ordnung eingeführt, nicht betrachtet, vielmehr in letzteren bis zur weiteren gesetzlichen Bestimmung sich in Hinsicht der Verhältnisse der Juden lediglich nach denjenigen Vorschriften geachtet werden soll, welche bei der Besitznahme dieser Provinzen als darin gesetzlich bestehend vorgefunden worden sind.

Ein allgemeines Gesetz über das Judenwesen ist seitdem nicht ergangen. Nur besondere Verordnungen haben theils für den ganzen Umfang der Monarchie neue allgemeinere Bestimmungen getroffen, theils die bürgerlichen Verhältnisse der Juden, wie im Großherzogthum Posen, provinziell geordnet. Der Rechtszustand der Juden beruht sonach auf den allerverschiedensten Grundlagen, und geht von einer fast völligen Gleichstellung mit den christlichen Einwohnern bis zu den erheblichsten Beschränkungen derselben herab.

Die politische Eintheilung des Staats in acht Provinzen stimmt mit jener Verschiedenheit nicht überein, da nach Inhalt der gedachten Allerhöchsten Ordre vom 8. August 1830 auf die frühere Verfassung nach den Grenzen der durch

die Friedensschlüsse vom Jahre 1814 und 1815 erworbenen Landestheile zurückgegangen werden muß.

In der nachfolgenden Uebersicht, deren faktisches Material großentheils aus den von den Regierungen erstatteten Generalberichten entnommen worden, ist daher zuvörderst der gemeinsamen bürgerlichen Rechte und über das Judenwesen bestehenden allgemeinen Bestimmungen gedacht, worauf dann die Darstellung der verschiedenen Gesetzgebungen in den einzelnen Landestheilen folgt. Der zerrissene Zustand der Gesetzgebung hat indessen auf die Form der Darstellung nicht ohne Einfluß bleiben können.

I. Allgemeine Bestimmungen über das Judenwesen.

Fest bestimmte Familien-Namen.

Bereits früher bestand durch besondere Verordnungen für einzelne Landestheile, namentlich durch das Edikt vom 11. März 1812, die Posensche Verordnung vom 1. Juni 1833 und die Allerhöchste Ordre vom 22. Dezember 1833, durch das Französische Dekret vom 20. Juli 1808 (Bulletin des lois, Ser. IV. Tom. 9. pag. 27.) und durch das Westphälische Dekret vom 31. März 1808 (Bulletin des lois, I. No. 28. pag. 520 ff.) die Verpflichtung der Juden, fest bestimmte und erbliche Familiennamen anzunehmen.

Durch die Allerh. Ordre vom 31. Oktober 1845 (Gesetzs. S. 682.) ist diese Verpflichtung auf den ganzen Umfang der Monarchie ausgedehnt. Die Genehmigung des von dem Familienhaupte gewählten Namens steht den Regierungen zu.

Majorennitäts-Termin.

Der Majorennitätstermin der Juden ist durch die Deklakation vom 24. Januar 1844 (Gesetzs. S. 51.) in denjenigen neu und wiedererworbenen Provinzen, in welchen das Allg. Landrecht Gesetzeskraft hat, aber weder das Edikt vom Jahre 1812 noch die Posensche Verordnung vom Jahre 1833 eingeführt ist, auf das vollendete 24. Lebensjahr festgesetzt worden. Der §. 20. des Edikts vom 11. März 1812 und die §§. 20. 27. der Verordnung vom 1. Juni 1833 haben in dieser Beziehung bereits die Juden den christlichen Einwohnern gleichgestellt.

Ständische Rechte.

Zur Ausübung der ständischen Rechte sind die Juden nicht zugelassen, indem die für die einzelnen Provinzen ergangenen Verordnungen sämmtlich darin übereinstimmen, daß für die Wählbarkeit zum Deputirten auf den Provinzial- oder Kommunal-Landtagen, wie für die Berechtigung zur aktiven Wahl, und für die persönliche Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen-Bedingung ist.

Beschränkungen:

a) beim Verlegen des Wohnorts.

Als Folge der Verschiedenheit des rechtlichen Zustandes der Juden in den einzelnen Provinzen wird nach dem durch die Allerhöchste Ordre vom 18. Februar 1818 aufgestellten Grundsatze den Juden das Ueberziehen aus einem Landestheil in einen andern, woselbst eine abweichende Juden-Verfassung besteht, nicht ohne Weiteres gestattet, sondern es bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern. Das Gesetz vom 31. Dezember 1842 (Gesetzs. 1843 S. 7.) §. 13. beläßt es bei den diesfälligen Beschränkungen.

b) beim Reisen.

Ferner müssen nach §. 12. des allgemeinen Paß-Edikts vom 22. Juni 1817 Juden ausnahmsweise auch zu Reisen innerhalb der Monarchie stets einen Paß haben. (Gesetzs. S. 152.)

Gewerbsverhältnisse.

Die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetzs. S. 41.) setzt im §. 190. für den Umfang der gesammten Monarchie mit Aufhebung aller bisherigen besondern und allgemeinen Bestimmungen über Gegenstände, worüber sie selbst verfügt, namentlich auch diejenigen außer Kraft, durch welche in einzelnen Landestheilen die Juden in der Betreibung stehender Gewerbe seither noch beschränkt waren.

Für den Gewerbebetrieb im Umherziehen bleiben zwar nach §. 14. des Gesetzes die bisherigen Vorschriften maaßgebend, jedoch ist die Befugniß der Gewerbtreibenden mit kaufmännischen Rechten zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und deren Aufkauf im Umherreisen nicht mehr davon abhängig, daß der Gewerbtreibende oder der Gehülfe einer der christlichen Kirchen angehört; §. 60.

Bei den stehenden Gewerben sind die Juden den christlichen Einwohnern gleichgestellt, namentlich ist ihnen, da die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Stadt und bei keinem Gewerbe mehr von dem Besitz des Bürgerrechts abhängig ist (§. 20.), der Zutritt zu den Innungen gestattet; ihnen steht das Recht zu, Gesellen und Lehrlinge, auch christlicher Religion, zu halten, und der Marktverkehr ist ihnen freigegeben.

Die früheren Beschränkungen sind nur geblieben für die Geschäfte der Apotheker, Baukondukteure, Feldmesser, Nivellirer, Markscheider, Auktionatoren, See- und Binnenlootsen, Mäkler, Dispacheurs und Gesindevermiether, derer, die den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, sowie derjenigen, welche ein Gewerbe daraus machen, Leichen zu reinigen und anzukleiden, oder die zur Bestattung von Leichen erforderlichen Geräthschaften und Wagen zu halten, endlich für den Kleinhandel mit Getränken, die Gast- und Schankwirthschaft. (§§. 36. 51 bis 55.).

Militairdienst.

Nach der Allerh. Ordre vom 31. Dezember 1845 (Gesetzs. de 1846, S. 22.) sind die Juden jetzt in allen Landestheilen der allgemeinen Militairpflicht unterworfen, wogegen das von ihnen in den ehemals Herzoglich Warschauischen Landestheilen bisher gezahlte Rekrutengeld aufgehoben ist.

Erwerbung von Grundstücken zu gottesdienstlichem Gebrauch und zur Errichtung jüdischer Schulen.

Durch die Allerh. Ordres vom 25. Januar und 9. August 1845 sind die Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern ermächtigt worden, die Staatsgenehmigung zur Errichtung der für die Ausübung der den jüdischen Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche erforderlichen Gebäude, und zur Erwerbung des dazu benöthigten Grundeigenthums zu ertheilen. Eine gleiche Befugniß ist den Ministerien durch die Allerh. Ordre vom 13. März 1846 auch für diejenigen Fälle übertragen, wo es sich um den Erwerb von Grundeigenthum zur Errichtung von jüdischen Schulen handelt; es soll jedoch die Genehmigung nur dann ertheilt werden, wenn ein geeignetes Schullokal nicht miethweise beschafft werden kann.

II. Gesetzgebung in den einzelnen Landestheilen.

A. Die altländischen Provinzen.

Unter dieser Bezeichnung werden diejenigen Provinzen verstanden, welche nach dem Tilsiter Frieden bei der Preußischen Monarchie verblieben sind, in denen mithin das Edikt vom 11. März 1812, dessen Abdruck im Anhange beigefügt ist, als Gesetz besteht. Es sind dies nach der jetzigen Eintheilung des Staats

1. die Provinz Brandenburg mit Ausschluß der Lausitz, des Kottbusser Kreises, der Stadt Schermeisel und des Dorfes Grochow;
2. von der Provinz Sachsen die beiden Jerichowschen Kreise mit Ausnahme des Amtes Gommern;
3. die Provinz Preußen mit Ausnahme der Kreise Culm, Thorn, Straßburg, Löbau, des größten Theils des Graudenzer, mehrerer Ortschaften des Flatower Kreises und der Stadt Danzig mit ihrem Gebiete;
4. Pommern mit Ausschluß von Neu-Vorpommern.
5. Schlesien mit Ausnahme des dazu gehörigen Theils der Ober-Lausitz.

Naturalisation.

Das Edikt erklärt im §. 1. alle im Staate zur Zeit wohnhaften, mit General-Privilegien, Naturalisations-Patenten, Schutzbriefen und Konzessionen versehenen Juden und deren Familien für Inländer und Staatsbürger, und ist diese Bestimmung durch das Cirkular-Reskript des Ministeriums des Innern

vom 12. Mai 1812 und die Instruktion vom 25. Juni 1812 auch auf die ohne Konzession des Staats im Lande sich aufhaltenden Juden ausgedehnt worden, wenn sie nachweisen, daß sie bereits vor Publication des Edikts sich im Lande befunden und sich durch erlaubte Nahrungszweige redlich erhalten haben. Die Fortdauer des ihnen beigelegten Indigenats wird aber nur unter der Verpflichtung gestattet, daß sie

1. fest bestimmte Familien-Namen führen,
2. nicht nur bei Führung ihrer Handelsbücher, sondern auch bei Abfassung ihrer Verträge und rechtlichen Willenserklärungen der deutschen oder einer andern lebenden Sprache, und bei ihren Namensunterschriften keiner anderen als deutscher oder lateinischer Schriftzüge sich bedienen.

Personenstands-Register.

Binnen 6 Monaten sollte sich jeder konzessionirte Jude bei der Orts-Obrigkeit erklären, welchen Familien-Namen er beständig führen wolle, worauf er von der Regierung in Stelle des früheren Schutzbriefes für sich und seine Nachkommen ein Zeugniß darüber erhält, daß er Inländer sei und die Rechte aus dem Edikte von 1812 erlangt habe.

Wer diesen Bestimmungen zuwider handelte, sollte als ein fremder Jude angesehen und behandelt werden; §§. 2—6. Die im §. 5. vorbehaltene nähere Anweisung der Polizeibehörden ist demnächst durch die Instruktion vom 25. Juni 1812 erfolgt.

Die Bestimmungen derselben sind, soweit sie Vorschriften über die Civilstands-Register enthalten, noch jetzt von Interesse. Es soll nämlich durch die darin angeordneten Listen hinsichtlich der nach dem 24. September 1812 geborenen Juden und der später eingeheiratheten jüdischen Frauen der Beweis für die ihnen zustehenden Rechte aus dem Edikt von 1812 geführt werden, indem zur Sicherstellung des Nachweises der Abstammung ein jeder selbstständige Jude von allen in seiner Familie vorfallenden Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfällen in Städten der örtlichen Polizei-Obrigkeit binnen 24 Stunden, auf dem Lande dem Kreislandrath binnen 3 Tagen Anzeige machen soll. Diese Behörden führen über die ihnen mitgetheilten Familienveränderungen genaue Verzeichnisse und sind dafür verantwortlich, daß die Juden, deren Geburt u. s. w. eingetragen wird, die Rechte aus dem Edikt wirklich besitzen oder durch Geburt resp. Verheirathung erlangt haben, und daß das Eingetragene thatsächlich richtig ist.

Das Verzeichniß wird doppelt geführt, das Duplikat am Schluß des Jahres dem Gerichte eingereicht. Die auf Grund dieser Verzeichnisse ausgestellten amtlichen Atteste vertreten die Stelle von Geburts-, Trauungs- und Todtenscheinen.

Diese Vorschriften sind durch die Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 16. April 1825 (Ann. IX. S. 407.) auf die ganze

Monarchie, soweit nicht die fremdherrliche Gesetzgebung über Führung der Personenstands-Register besteht, ausgedehnt werden.

Bürgerliche Gleichstellung mit den übrigen Einwohnern.

Den für Inländer zu achtenden Juden ertheilt sodann der §. 7. des Edikts im Allgemeinen gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen.

Beschränkungen:

In folgenden Beziehungen aber finden Beschränkungen statt:

Bei Staatsämtern.

1. Sie werden zu öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern nicht zugelassen. Im §. 9. ist hierüber nur Bestimmung vorbehalten. Der durch den §. 8. bewilligte Zutritt zu den akademischen Lehr- und Schulämtern ist durch die Bekanntmachung des Königlichen Staatsministeriums vom 4. Dezember 1822 (Gesetzs. de 1822, S. 224.) zurückgenommen. Nach diesem Grundsatze sind die Juden denn auch zu dem Amte eines Schiedsmannes (Allerh. Ordre vom 29. April 1835, Ann. XIX. S. 339.), eines Feldmessers (Rescript vom 26. Oktober 1820, ib. IV. S. 700.), Auktions-Kommissarius (Rescript vom 17. August 1827, ib. XI. S. 750.) und Scharfrichters (Rescript vom 24. November 1820, ib. IV. S. 788.) nicht zugelassen worden.

Bei obrigkeitlichen und Gemeindeämtern.

Das Gemeinde-Bürgerrecht steht ihnen nach §. 7. cit. zu, und sie sind nach §. 8. zu Gemeindeämtern fähig. Sie sind indessen nach dem bemerkten Grundsatze von allen solchen Stellen und obrigkeitlichen Gemeindeämtern ausgeschlossen, mit welchen die persönliche und direkte Ausübung der Polizei verbunden ist. Der §. 89. der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 bestimmt, daß zu den Stellen der Bürgermeister und Oberbürgermeister das Bekenntniß der christlichen Religion erforderlich sei. Der Zutritt zu den Magistrats-Kollegien, auch wo von denselben die Polizeiverwaltung ausgeübt wird, ist ihnen überall gestattet worden.

Patronat.

2. In der Ausübung des mit dem Besitz der Rittergüter verbundenen Patronats sind die Juden beschränkt. Bereits das Allg. Landrecht verordnet Th. II. Tit. 11. §. 581—583., daß das Patronat bei der Veräußerung eines Gutes zwar auf jeden Besitzer ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses übergehe, daß jedoch Personen nicht christlicher Religion das Patronatsrecht über eine Kirche nicht ausüben sollen.

Durch die, diese Vorschriften deklarirende Verordnung vom 30. August 1816 (Gesetzs. S. 207.) ward jedoch für diejenigen Provinzen, in welchen nach dem Edikt den Juden Grundeigenthum zu erwerben gestattet ist, sowie da, wo ihnen diese Befugniß künftig ertheilt werden würde, verordnet, daß das auf Grundstücken, die sich im Besitz jüdischer Glaubensgenossen befinden, haftende

Patronatrecht über christliche Kirchen während der Dauer dieses Besitzes gänzlich ruhen soll. Es werden der Pfarrer, die Kirchenbedienten und der Schullehrer in evangelischen Gemeinden von der Provinzialbehörde, in katholischen von den Bischöfen ganz in derselben Art bestellt, als wenn kein Patron vorhanden, oder dessen Recht auf sie übergegangen wäre; ebenso wird es auch mit der Aufsicht über das Kirchenvermögen und mit der Abnahme der Kirchenrechnungen gehalten. Die Patronatslasten werden aus den Gutseinkünften bestritten, und wenn das Patronat einer Kommune zusteht, können die jüdischen Mitglieder derselben an dessen Ausübung nicht Theil nehmen, müssen aber die damit verknüpften Reallasten von ihren Besitzungen gleich andern Mitgliedern der Kommune tragen.

Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung bei Rittergütern.

Für die Patrimonialgerichtsbarkeit, welche nach dem Allg. Landrecht Th. II. Tit. 17. §. 24. mit dem Eigenthum des Grundstücks, dem sie zusteht, auf jeden folgenden Besitzer übergeht, fehlt es an einer ausdrücklichen Bestimmung, wegen der Befugniß jüdischer Besitzer, einen Justitiarius zu ernennen. In Betreff der Ausübung der mit den Rittergütern verbundenen Polizeigewalt, nimmt das Reskript vom 25. April 1831 (Ann, XV. S. 357.) als Folge ihrer Nichtzulassung zu Staatsämtern an, daß Juden dieselben nicht ausüben können.

Verhältnisse der jüdischen Religions-Gesellschaften.

Die im §. 1. ff. Tit. 11. Th. II. Allg. Landrechts allgemein ausgesprochene Glaubens- und Gewissensfreiheit bezieht sich auch auf die jüdische Religions-Gesellschaft, welche nach dem Edikt vom 9. Juli 1788 (N. C. C. Th. VIII. S. 2175.) zu den geduldeten gehört, denen nach §. 20. cit. die Rechte der erlaubten Privatgesellschaften zustehen. Die Juden bilden daher in ihren religiösen Vereinigungen keine juristische Person, §. 13. Tit. 6. Th. II. Allg. Landrechts, haben auch keinen privilegirten Gerichtsstand, da §. 103. Tit. 2. Th. I. Allg. Gerichts-Ordnung nur gewisse juristische Personen bezeichnet, denen derselbe ausnahmsweise beigelegt ist; eine spezielle Ausnahme in Betreff der Judengemeinden in den Mediatstädten macht der Anh. §. 31. zur A. G. O., indem derselbe diese den Dorfgemeinden gleichstellt, welche nach §. 105. cit. zwar im Allgemeinen bei ihren Patrimonialgerichten belangt werden müssen, aber im Falle die Gutsherrschaft Kläger ist, das Recht haben, die Einlassung vor dem Gerichtshalter abzulehnen, wonächst dann das Obergericht die Instruction und Entscheidung der Sache schon in erster Instanz an sich ziehen muß.

Die Ober-Aufsicht des Staates, welcher die Privat- und öffentliche Religions-Uebung einer jeden Kirchen-Gesellschaft nach §. 32. Tit. 11. Th. II. Allg. Landrechts unterworfen ist, wird durch die Regierungen und Provinzial-Konsistorien ausgeübt und in höherer Instanz durch die Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern, indem die Verordnung vom 27. Oktober 1810

über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden, dem ersteren die Aufsicht über die Juden in Betreff ihres Gottesdienstes, dem letzteren die Juden und Sectirer in Betreff ihrer Verfassung, des Kantonwesens und ihres politischen Zustandes zugewiesen hat. Demgemäß ist in der gegenwärtigen Darstellung auf die religiösen Verhältnisse der Juden nur in so weit eingegangen, als dabei die politischen und polizeilichen Rücksichten in Betracht kommen.

Was zunächst die Ausübung des Gottesdienstes betrifft, so stellt das Allg. Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 22–25. folgende Grundsätze auf:

Einer geduldeten Kirchengesellschaft ist die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes gestattet; zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen, dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche, sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder, wogegen ihr versagt ist, sich der Glokken zu bedienen, oder öffentliche Feierlichkeiten außerhalb der Mauern ihres Versammlungshauses, anzustellen. Bei der von den Juden nachzusuchenden Genehmigung des Staates zum Erwerbe von Grundstücken zu gottesdienstlichen Zwekken ist bisher darauf gehalten worden, daß es der Regel nach bei der an jedem Orte bestandenen Einrichtung für den jüdischen Kultus verbleibt, die Genehmigung zur Erwerbung neuer gottesdienstlicher Gebäude aber nur im Falle eines näher nachgewiesenen Bedürfnisses ertheilt wird, bei dessen Nichtberücksichtigung die betreffende jüdische Gemeinde in die Lage gekommen sein würde, überhaupt kein Lokal für ihren Gottesdienst finden zu können. Reskript vom 6. April 1838. (Ann. XXII. S. 616.)

Eine Berücksichtigung der jüdischen Feiertage findet darin statt, daß gerichtliche Termine, bei welchen Juden betheiligt sind, am Sabbath nicht anberaumt werden sollen. (Reskript des Justizministeriums vom 9. Mai 1823 und 30. März 1835.) Auch ist den Juden ferner durch die Allerh. Ordre vom 25. November 1835 gestattet, in offenen Städten zur Darstellung der nach ihrem Ritual-Gesetzbuch am Sabbath erforderlichen symbolischen Mauer, Schnüre und Dräthe zu ziehen, nur daß durch dieselben kein Aufsehen erregt, oder die Passage gehindert werde.

Die Form der von Juden dem Staat zu leistenden Eide ist der weiter unten zu erwähnenden Norm der gerichtlichen Eide nachgebildet; es gehört hierher der Homagial- und Bürger-, so wie der Eid jüdischer Medizinal-Personen. Diese Eide brauchen nicht in der Synagoge oder vor dem Richter abgeleistet zu werden, vielmehr ist es Sache der Behörde, zu bestimmen, wie bei Abnahme derselben verfahren werden soll.

Die Norm des Fahneneides ist durch die Allerh. Ordre vom 30. Oktober 1819 für die Juden dahin bestimmt:

Ich schwöre ohne die mindeste Hinterlist und Nebengedanken, auch nicht nach meinem etwaigen Sinn und Auslegung der Worte, sondern nach dem Sinne

des Allmächtigen und dessen Gesalbten, unseres theuren Königs bei dem Namen des heiligen allmächtigen Gottes, daß ich treu ꝛc.

zugleich auch, daß die Schlußworte der bei Christen üblichen Form:

„durch Jesum Christum“ fortzulassen seien.

Die §§. 36—38. Tit. 11. Th. II. Allg. Landrechts verordnen im Allgemeinen, daß alle Schmähungen und Erbitterung erregenden Beschuldigungen zwischen den verschiedenen Religions-Gesellschaften durchaus vermieden werden müssen.

In Betreff der Kultusverhältnisse besteht keine allgemeine äußere Vereinigung mehr. Es ist zwar durch gesetzliche Bestimmungen, namentlich durch das General-Judenreglement vom 17. April 1750 verordnet, daß an jedem Orte nur Eine Synagoge bestehen, und Trennungen der Juden durchaus vermieden werden sollen. Hieraus folgt indessen noch kein Parochialzwang, wie er bei den christlichen Kirchen stattfindet, da die Juden nicht verpflichtet sind, sich überhaupt zu irgend einer Synagoge zu halten. Es beruht die Konstituirung ihrer Gemeinden im Allgemeinen auf freier Vereinigung. Der Staat beaufsichtigt diese Gemeinden nur polizeilich, überläßt sie aber sonst ihrer eigenen Entwickelung. Von einzelnen Bestimmungen der ersteren Art ist zu erwähnen das Rescript vom 25. Juni 1842 (B. M. Bl. S. 259.), wonach das von jedem neu zutretenden Mitgliede zu entrichtende Eintrittsgeld tarifmäßig und unter höherer Genehmigung festgesetzt werden soll, ferner die Allerh. Ordre vom 30. April 1837, wonach die Judenschaft jedes Orts schuldig ist, bei Eidesleistungen ihrer Glaubensgenossen, wenn sie auch nicht zur Synagoge des Orts gehören, den Gebrauch derselben und die Zuziehung ihrer Rabbiner und Gelehrten gegen eine, von der Polizeibehörde festzusetzende Vergütigung zu gestatten.

Die Einführung besonderer Synagogen-Ordnungen über die äußere Form und Feier des Gottesdienstes steht, nach den allgemeinen Bestimmungen, Allg. Landrecht Th. II. Tit. 11. §§. 46—49., jeder Gemeinde zu, es bleibt jedoch die Prüfung und Bestätigung derselben den Regierungen überlassen. Rescr. vom 11. März 1822. (Ann. VI. S. 116.)

Was die Aufbringung der Kosten für die religiöse Verbindung anlangt, so gehören zu den Gemeindebedürfnissen außer den aufzubringenden Kosten für die Synagoge, die Gemeindebeamten, namentlich auch das gemeinsame Badehaus für die jüdische Frauen, die Besoldung des Lehrers zum Religionsunterricht der Kinder, und der Aufwand für den Begräbnißplatz. Es wird das Begräbnißwesen in den jüdischen Gemeinden meist getrennt von dem übrigen Gemeindewesen verwaltet, indem an den Orten, wo sich zahlreichere Gemeinden befinden, Beerdigungsgesellschaften aus Gemeindemitgliedern zusammentreten, welche nach besonderen Statuten eine eigene Kasse führen und ihre Geschäfte unentgeltlich verrichten. Es ist jedoch polizeilich darauf gehalten, daß die jüdischen Gemeinden alle jüdischen Leichen auf dem Begräbnißplatze beerdigen müssen, auch wenn der Verstorbene nicht zu solchen Gesellschaften gehört hat;

daß ferner die Gemeinden, mögen dergleichen Gesellschaften in ihr bestehen oder nicht, zur Beseitigung vielfach vorgekommener Erpressungen einen von der Regierung zu genehmigenden Tarif aufzustellen haben, und ihnen nur überlassen ist, wenn sie aus dem Eigenthumsrechte an dem Begräbnißplatze höhere Forderungen für die Grabstelle stellen zu dürfen glauben, diese demnächst im Wege Rechtens auszuführen.

Die Art und Weise der Repartition der Gemeindebedürfnisse unter die Gemeindeglieder ist lediglich deren Vereinbarung überlassen. Es folgt dies aus der Stellung der jüdischen Gemeinde als einer blos geduldeten Kirchengesellschaft. Aus demselben Grunde gewährt auch der Staat bei Einziehung rückständiger Beiträge von den Mitgliedern kein administratives Exekutionsrecht, überläßt es vielmehr der Gemeinde, die Beiträge im Wege Rechtens einzuziehen.

Nur in Berlin besteht für die Judengemeinde die Befugniß, die aufzubringenden Gemeinde-Abgaben im Verwaltungswege exekutivisch einzuziehen.

Die Beamten der jüdischen Religionsgesellschaft genießen nach der ausdrücklichen Vorschrift §. 26. Tit. 11. Th. II. Allg. Landrechts als solche keine besonderen persönlichen Rechte und werden als mittelbare Staatsdiener nicht angesehen. Die Wahl dieser Beamten bleibt lediglich den Judengemeinden überlassen, der Staat nimmt nur im landespolizeilichen Interesse soweit Kenntniß, daß nicht völlig untaugliche, etwa des Lesens und Schreibens unkundige, oder rücksichtlich ihrer Sittlichkeit verdächtige Subjekte gewählt werden, und daß die in medizinalpolizeilicher Hinsicht erlassenen Bestimmungen wegen der Zeit der Beerdigung, des Beschneidens der Judenkinder u. dergl. aufrecht erhalten werden.

Schließlich ist in Betreff des Vermögenserwerbes von jüdischen Religionsgesellschaften zu bemerken, daß ihnen ein solcher überall, wo die Juden keine Korporationsrechte haben, nach §. 13. Tit. 6. Th. II. Allg. Landrechts nicht zusteht, und daß also namentlich der Besitztitel der von ihnen etwa erworbenen Grundstücke nicht auf die Gesellschaft als solche, sondern immer nur auf deren einzelne Mitglieder berichtigt werden kann. Ist aber ausnahmsweise einer solchen Gemeinde die Erlaubniß von dem Landesherrn oder den dazu ermächtigten Ministerien zum Erwerb eines Grundstücks ertheilt worden, so ist alsdann anzunehmen, daß derselben hiedurch für diesen besonderen Fall Korporationsrechte ertheilt sind, so daß an einem dergleichen Grundstück der Gemeinde als solcher, nicht den einzelnen Mitgliedern derselben, das Eigenthum zusteht, und demgemäß der Besitztitel für die Gemeinde zu berichtigen ist.

Conf. Reskr. des Justizminist. vom 31. Dezember 1840. Justiz-Ministerialblatt de 1841, S. 34.

Armenpflege.

In Betreff der Armenpflege sind die Juden lediglich als Mitglieder der allgemeinen politischen Gemeinde zu betrachten, ihre Armen mithin von letzterer gleichfalls zu unterhalten.

Privatrecht.

Die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden sind nach dem Edikt vom 11. März 1812 (§. 20. ff.) denselben Gesetzen unterworfen, welche den andern Einwohnern des Staats zur Norm dienen, und Ausnahmen finden nur bei solchen Handlungen und Geschäften statt, welche wegen der Verschiedenheit der Religionsbegriffe und des Kultus an besondere gesetzliche Bestimmungen und Formen nothwendig gebunden sind.

Ueber die einzelnen privatrechtlichen Verhältnisse, bei denen sich in Betreff der Juden Abweichungen finden, ist Folgendes zu bemerken:

a) Die Ehe.

Der §. 36. Tit. 1. Th. II. Allg. Landrechts bestimmt:

Ein Christ kann mit solchen Personen keine Heirath schließen, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen verhindert werden.

Die Gerichtshöfe nehmen, soviel bekannt, übereinstimmend an, daß diese Vorschrift auf die Ehen zwischen Juden und Christen Anwendung findet.

Hinsichtlich der Ehen zwischen Juden bestimmt der §. 25. des Edikts:

An die Stelle der nach dem Allg. Landrecht Th. II. Tit. 1. §. 136. zu einer vollgültigen Ehe erforderlichen Trauung tritt bei den Ehen der Juden die Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und das feierliche Anstecken des Ringes, und dem im §. 138. verordneten Aufgebot ist die Bekanntmachung in der Synagoge gleich zu achten;

und diesen erläuternd, verweist die Allerh. Ordre vom 29. März 1836 (Ann. XX. S. 352.) bei den Nachweisungen, daß der Trauung kein gesetzliches Hinderniß entgegenstehe, und daß entweder die Auseinandersetzung mit den Kindern aus einer frühern Ehe erfolgt, oder die Erlaubniß der vormundschaftlichen Behörde zur Eingehung der zweiten Ehe ertheilt sei, auf die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmung ist durch die Cirkular-Verfügung vom 12. Januar 1837 (Ann. XXI. S. 87.) ausgesprochen, daß alle Juden, denen nach den Ritualgesetzen die Befugniß zusteht, Trauungen ihrer Glaubensgenossen vorzunehmen, wenn sie den oben angeführten gesetzlichen Vorschriften zuwider handeln, denselben Strafbestimmungen unterliegen, nach denen dergleichen Pflichtverletzungen der christlichen Pfarrer zu beurtheilen sind. (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 1. §§. 149. 155., Tit. XX. §§. 35. 503.)

Uebrigens bekümmert sich die Staatsbehörde nicht darum, wer die Bekanntmachung in der Synagoge verrichtet, in welcher Form sie vorgenommen, und was etwa sonst bei der, die Trauung vertretenden, Förmlichkeit beobachtet wird; namentlich ist den Rabbinern ein ausschließliches Recht, Trauungen zu verrichten, nicht zugestanden, sondern jeder jüdische Hausvater, dem die Ritualvorschriften hinlänglich bekannt sind, dazu befugt erachtet. Im Einzelnen ist nur noch be-

ſtimmt, daß nach Analogie der §§. 151. 152. Tit. 1. Th. II. Allg. Landrechts die Bekanntmachung in der Synagoge der Regel nach an drei Sabbathen hintereinander erfolgen ſoll, und Dispenſationen hiervon bei dem Landrath und deſſen vorgeſetzten Behörden nachzuſuchen ſind. An Orten, wo keine mit Rabbinern verſehenen Synagogen ſind, kann die Bekanntmachung zwar auch in den Bethäuſern erfolgen, jedoch nur in ſolchen, welche den Synagogen in Betreff ihrer dauernden Beſtimmung und Einrichtung für den jüdiſchen Kultus, ſo wie in Betreff ihrer Leitung durch beſtimmte, ordnungsmäßig als Gemeindebeamten beſtellte und für legales Verfahren bei den Kultus- und Religionshandlungen verantwortliche Vorſteher gleichkommen; dagegen bleiben alle diejenigen Betlokale ausgeſchloſſen, deren ſich die in einer Gegend nur vereinzelt wohnenden Juden, wenn auch zu gemeinſchaftlicher Andachtsübung unter polizeilicher Geſtattung, doch ohne ſonſtiges Beſtehen eines wirklichen Gemeindeverbandes bedienen.

Ueber die Eheſcheidung verordnen §§. 26. 27. des Edikts:

Auf die Trennung einer vollzogenen gültigen Ehe kann jeder Theil aus den im Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 1. §§. 669—718. feſtgeſetzten Urſachen antragen.

Zur Begründung der bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Eheſcheidung unter den Juden iſt das Erkenntniß des gehörigen Richters hinreichend und die Ausfertigung eines Scheidebriefes nicht nothwendig.

In erſterer Beziehung iſt es zweifelhaft geworden, ob der Uebertritt eines jüdiſchen Ehegatten zur chriſtlichen Religion den anderen Ehegatten zur Eheſcheidung berechtige. Das Allg. Landrecht beſtimmt in dieſer Rückſicht §. 715 Tit. 1. Th. II.:

In ſoweit als der Unterſchied der Religion von Anfang an ein Ehehinderniß iſt (§. 36. II. 1.), in ſofern giebt ein Ehegatte durch Veränderung ſeiner bisherigen Religion dem Andern rechtmäßigen Anlaß, auf die Scheidung zu klagen.

Der Scheidebrief iſt für die bürgerlichen Folgen der Eheſcheidung nicht mehr erforderlich; wohl aber muß ein ſolcher nach den jüdiſchen Religionsgeſetzen von dem Ehemann ertheilt und von der Ehefrau unter Beobachtung des geſetzlichen Ceremoniels angenommen werden, indem bis dahin die Ehe nicht als getrennt angeſehen wird. Es entſtanden Zweifel, wie es gehalten werden ſolle, wenn nach der durch den Richter ausgeſprochenen rechtskräftigen Eheſcheidung ein Theil reſp. die Annahme oder die Ertheilung des Scheidebriefes verweigere, und dadurch dem andern nach jüdiſchen Religionsgrundſätzen die anderweite Verheirathung unmöglich mache. Nach eingeholtem Gutachten des Land-Rabbiner Weyl entſchied das Reſcript des Juſtizminiſteriums vom 28. März 1820, daß das wegen des Scheidebriefs Erforderliche auf Antrag der Intereſſenten durch geſetzliche Zwangsmaaßregeln herbeizuführen ſei, weil ſonſt die Wirkungen der Eheſcheidung durch bloße Chikane des anderen Theils, und ohne daß Seitens dieſes ein Gewiſſens-Scrupel gedenkbar ſein könne, rituell vereitelt werden würden.

b) Uneheliche Kinder

sollen nach §§. 672. 73. Tit. 2. Th. II. Allg. Landrechts bis zum zurückgelegten 14. Jahre im Glaubensbekenntnisse der Mutter, in der christlichen Religion aber auch dann erzogen werden, wenn der Vater ein Christ, die Mutter einer anderen Religionspartei zugethan ist.

Vormundschaft.

Ferner dürfen nach dem Allg. Landrecht II. 18. §. 137. Christen nicht Vormünder von Juden, Juden nicht von Christen sein. Die früheren vormundschaftlichen Befugnisse der Rabbiner und Juden-Aeltesten sind durch §§. 29. 30. des Edikts aufgehoben.

c) Verträge.

Die Vorschrift des §. 805. Th. I. Tit. 11. Allg. Landrechts, daß Juden bei Darlehnen 8 Prozent Zinsen, jedoch mit Ausnahme der hypothekarisch sicher gestellten, bei welchen nur 5 Prozent gestattet werden (§. 808), nehmen können, ist durch §. 20. des Edikts aufgehoben; es ist dies noch besonders ausgesprochen durch die Allerhöchste Deklaration vom 20. April 1813 (Gesetzs. de 1813 Nr. 183), wonach auch aus Verträgen, die vor der Publikation des Edikts errichtet worden, diese höheren Zinsen nur bis zum Tage der Publikation desselben sollen erhoben werden dürfen. In Ansehung der Wechsel sollen in Gemäßheit des §. 24. des Edikts die Bestimmungen der §§. 989. 990. Tit. 8. Th. II. Allg. Landrechts,

wonach von einem Juden während eines Sabbaths oder solchen jüdischen Festes, an welchem er keine Handlungsgeschäfte treiben darf, die Acceptation eines auf ihn gezogenen Wechsels nicht verlangt werden kann, derselbe jedoch an dem nächst vorhergehenden Werkeltag sich darüber zu erklären schuldig ist,

auch fernerhin gelten; dagegen ist in Betreff der ähnlichen Bestimmung des §. 872, daß auch die Zahlung in einem solchen Falle auf gleiche Weise geleistet werden müsse, und der Vorschrift des §. 723 eod. über die allgemeine Wechselfähigkeit der Juden nicht besonders im Edict ausgesprochen

d) Eid.

Die Eide der Juden unterliegen auch ferner noch der Vorschrift der §§. 317. bis 351. Tit. 10. Th. I. Allg. Gerichtsordnung (§. 12 des Edikts). Alle den Juden vom Gegner zu- oder zurückgeschobenen oder vom Richter auferlegten Eide sollen in der Synagoge, oder in deren Ermangelung an dem Orte abgenommen werden, wo ihre gottesdienstlichen Versammlungen gehalten zu werden pflegen. Die Eidesleistung soll der Regel nach nicht an Sabbathen, Fest- oder Bußtagen erfolgen.

Unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten wird der Eid mit den Eingangsworten:

Ich schwöre bei Adonai, dem Gott Israels,

und mit der Schlußformel:

wenn ich falſch ſchwöre, ſo müſſen mich alle die Strafen treffen, welche mir in der geſchehenen Verwarnung angedeutet worden ſind. Amen.

abgeleiſtet.

In Betreff der Zeugeneide wird mit den im Geſetz näher beſtimmten Modifikationen, wie bei den nothwendigen, verfahren.

In Sachen der Juden gegen Juden bedarf es bei jüdiſchen Zeugen keines Eides, ſondern es werden dem Zeugen nur die 10 Gebote und die im Moſaiſchen Geſetz ausdrücklich gebotene Pflicht als Zeuge die Wahrheit zu ſagen, von dem Rabbiner ernſtlich vorgehalten; haben aber Chriſten bei der Eidesleiſtung ein Intereſſe, ſo können auch die jüdiſchen Zeugen ſich der förmlichen Ableiſtung des Zeugeneides nicht entziehen. Die Jüdinnen können nur zu einer Zeit, wo ſie von der monatlichen Reinigung frei ſind, ſchwören, Kindbetterinnen erſt nach erfolgter Reinigung, dagegen iſt die Schwangerſchaft kein Grund, ſich der Eidesleiſtung zu entziehen.

Die Glaubwürdigkeit eines jüdiſchen Zeugeneides ſteht in Civilſachen der eines Chriſten gleich, §. 88. Anhang zu §. 230. Nr. 12. Tit. 10. Th. I. Allg. Gerichtsordnung.

Für Kriminalſachen verordnen §§. 352—354. Tit. 10. Th. I. Allg. Gerichtsordnung §. 335. Nr. 7 der Kriminalordnung, daß Juden zur Ablegung eines eidlichen Zeugniſſes nicht gezwungen werden können, wenn die Strafe, welche den Angeſchuldigten treffen kann, 50 Thaler Geldbuße oder 6 Wochen Gefängniß überſteigt; ferner daß, ſofern ſie den Eid in Sachen, worin eine härtere Strafe eintreten kann, freiwillig leiſten wollen, dies zuläſſig ſei, ein ſolches Zeugniß jedoch nach §. 357. Nr. 8. Kriminalordnung keine volle Glaubwürdigkeit habe. Dagegen hat ihr Zeugniß, wenn die verwirkte Strafe nur jenes Maaß erreicht, und der Angeſchuldigte ein Jude iſt, gleiche Beweiskraft mit dem eines Chriſten.

Schließlich iſt hier noch des Cottbuſſer Kreiſes beſonders zu gedenken.

Cottbuſſer Kreis.

Bis zum Jahre 1815 befanden ſich daſelbſt, außer in der Stadt Cottbus, keine Juden. Durch eine Verfügung der Regierung zu Potsdam vom 23. März 1815 ward die Publikation des Edikts und der Inſtruktion des Fürſten-Staatskanzlers vom 25. Juni 1812 angeordnet, und nach Aufſtellung der Liſten mit Ausfertigung der Atteſte über das Staatsbürgerrecht verfahren. Seit dem Erſcheinen der Allerh. Ordre vom 8. Auguſt 1830 hätte nun zwar auch hier auf die, in der Niederlauſitz gültigen, Sächſiſchen Verordnungen zurückgegangen werden ſollen; es iſt indeſſen faktiſch der frühere Zuſtand aufrecht erhalten worden, und daher bis jetzt das Edikt vom 11. März 1812 dort zur Anwendung gebracht.

B. Die Stadt Danzig und deren Gebiet.

Von dem Gebiet, welches mit Danzig bei der zweiten Theilung Polens im Jahre 1793 an Preußen kam, blieb ein Theil im Frieden von Tilsit bei der Monarchie. Aus dem Uebrigen ward unter Hinzufügung eines neuen Gebietes der Freistaat Danzig gebildet. In dem ersteren Theile ist das Edikt vom 11. März 1812 mit eingeführt, dagegen galt in dem Freistaate der Code Napoléon, bis bei der Reokkupation jenes Gebiets die altländische Gesetzgebung an dessen Stelle trat. Man nahm nun zuerst an, daß hiermit zugleich auch das Edikt vom 11. März 1812 Gültigkeit erlangt habe, und brachte dasselbe unter Genehmigung des Staatskanzlers zur Anwendung. Später sprachen sich die Behörden gegen eine solche Anwendung aus. Nach der Allerh. Ordre vom 8. August 1830 hätten auch hier die zur Zeit der Okkupation des Freistaates bestehenden Gesetze allein Gültigkeit behalten müssen. Es bestimmte jedoch demnächst die Allerh. Ordre vom 25. April 1832 (Ann. XVII. S. 446.), daß diejenigen Juden, welche damals in der Stadt Danzig und deren Gebiet im rechtlichen Sinne ihren Wohnsitz gehabt, für sich und ihre Familien nach dem Gesetz vom 11. März 1812 auch fernerhin behandelt und die Bestimmungen vom 8. August 1830 auf sie nicht angewendet, dieselben auch für berechtigt angenommen werden sollten, sich in die anderen Provinzen, in denen das Edikt vom 11. März 1812 gilt, überzusiedeln; dagegen sollten bis zur definitiven Regulirung der Verhältnisse der Juden in den neu- und wieder erworbenen Provinzen die städtischen Behörden in Danzig befugt sein, anderen Juden die Aufnahme zu verweigern, diejenigen aber, welchen die Rechte aus dem Edikte vom Jahre 1812 nicht zustehen, nur mit Genehmigung der Staatsbehörde aufzunehmen.

Hiernach gilt dort, mit Ausnahme der in der Allerh. Ordre vom 25. April 1832 enthaltenen Ausnahme wegen der Freizügigkeit, Alles, was vorstehend sub A. in Betreff der altländischen Provinzen bemerkt worden.

C. und D. Die ehemals zum Herzogthum Warschau gehörig gewesenen Landestheile.

In das bei der Theilung Polens im Jahre 1772 an Preußen gekommene Gebiet ward durch das Notifikations-Patent vom 28. Februar 1772 das General-Judenprivilegium vom 17. April 1750 eingeführt; dagegen ward für die in den Jahren 1793 und 1795 einverleibten Landestheile, unter der Bezeichnung „Süd-Preußen und Neu-Ost-Preußen," unterm 17. April 1797 ein besonderes General-Judenreglement erlassen. Durch den Tilsiter Frieden vom 12. Juli 1807 verlor Preußen den größten Theil der ihm bei den früheren Theilungen zugefallenen Landestheile, welche größtentheils zur Dotirung des neu gebildeten Herzogthums Warschau verwendet wurden. In letzterem ward durch den §. 4. der Konstitution vom 22. Juli 1807, ohne Ausnahme in Betreff der Juden, allgemeine Gleichheit vor dem Gesetze bestimmt, und im §. 69 wurde die Fran-

zösische Gesetzgebung als bürgerliches Recht eingeführt. Hierdurch waren den Juden alle politischen und bürgerlichen Rechte eingeräumt. Die ersteren wurden jedoch bereits durch die Verordnung vom 17. Oktober 1808 suspendirt, und auch in Betreff der bürgerlichen Verhältnisse mehrfache Beschränkungen eingeführt. Als hierauf im Jahre 1815 das Herzogthum Warschau aufgelöst ward, fiel ein Theil der ehemals Preußischen Provinzen an Preußen zurück; der Kulmer und Michelauer Kreis in den Grenzen von 1772 und die Stadt Thorn mit ihrem Gebiet wurden wieder zu Westpreußen geschlagen, und aus den übrigen Distrikten, einem Theil des ehemaligen Süd-Preußens, ward als besondere Provinz das Großherzogthum Posen gebildet. In diese wieder erworbenen Länder ward durch die Patente vom 9. November 1816 das Allg. Landrecht und die Gerichts-Ordnung eingeführt, dagegen verblieb es nach der Allerh. Ordre vom 8. August 1830 in Betreff der Juden bei den bisherigen Gesetzen.

Und zwar C. Das Großherzogthum Posen.

Durch die Verordnung vom 1. Juni 1833 wurden demnächst die Verhältnisse der Juden in der Provinz Posen neu geordnet.

Dies Gesetz kündigt sich im Eingange als ein nur vorläufiges an. Sein wesentlicher Unterschied von dem Edikt von 1812 beruht in der Bildung jüdischer Korporationen für gewisse Angelegenheiten, und in der Unterscheidung zweier Klassen von Juden, naturalisirte und nicht naturalisirte, mit wesentlich verschiedenen Rechten.

Gemeinde-Verhältnisse.

Die Judenschaft eines jeden Ortes bildet eine vom Staate geduldete Religionsgesellschaft, welcher aber in Beziehung auf ihre Vermögens-Angelegenheiten die Rechte einer Korporation beigelegt sind. Wo bisher die Judenschaft mehrerer Orte zu einer Synagoge vereinigt war, soll diese Vereinigung auch für die Korporations-Angelegenheiten bestehen bleiben. Dieser Korporationsverband bezieht sich jedoch nur auf die inneren Verhältnisse der Synagogengemeinden, und auf die in der Verordnung ausdrücklich als Korporations-Angelegenheiten bezeichneten Gegenstände; in allen übrigen Angelegenheiten werden die Juden nur als Theilnehmer ihrer Ortsgemeinden behandelt (§§. 1. 2. der Verordnung).

Jeder Jude, welcher in einem Synagogenbezirk seinen Wohnsitz hat, gehört zur Korporation; stimm- und wahlfähig in derselben sind alle diejenigen männlichen volljährigen und unbescholtenen Juden, welche entweder naturalisirt sind und die Beiträge zu den Korporationsbedürfnissen ohne Rückstand abtragen, oder, sofern sie zu den nicht naturalisirten, jedoch mit Certifikaten versehenen Juden gehören, in den letzten drei Jahren zu den Korporationsbedürfnissen wirklich herangezogen worden und während dieses Zeitraums ihre Beiträge ohne Rückstand abgetragen haben. (§§. 3. 4. der Verordnung; Allerh. Ordre vom 16. Febr. 1841.; Gesetzs. S. 51).

Zur Ausführung dieser Bestimmung werden nach der Ober-Präsidial-Instruktion vom 14. Januar 1834, Art. 2. 4, durch die Synagogenvorsteher vollständige Listen über die zu den Synagogen gehörigen selbstständigen und großjährigen Juden, wie über deren Familienglieder geführt, wonach dann die Listen der stimmfähigen Gemeindemitglieder entworfen werden. Die stimmfähigen Mitglieder wählen in Gegenwart und unter Aufsicht eines Regierungskommissarius Repräsentanten, und diese wiederum Verwaltungsbeamten, welche von der Regierung bestätigt werden und ihr Amt unentgeltlich zu verwalten haben. Die näheren Bestimmungen über die Zahl der Repräsentanten, der Beamten, über die Dauer ihrer Verwaltung enthalten die Statute der einzelnen Korporationen, welche von der Regierung nach Vernehmung der Repräsentanten entworfen und vom Ober-Präsidenten bestätigt werden.

Das Wahlverfahren ist durch besondere Instruktionen von den Provinzialbehörden unter Genehmigung des Ministeriums des Innern geordnet.

Die Repräsentanten bilden ein Kollegium, dessen Geschäfte ein aus ihrer Mitte zu erwählender Vorsteher leitet, die Gemeinde-Verwaltungsgeschäfte besorgen die Vorsteher und deren Beistände kollegialisch; ihre Rechte und Pflichten gegen einander, gegen die Korporationen, und gegen dritte Personen werden nach den in der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 über die Rechte und Pflichten des Magistrats und der Stadtverordneten enthaltenen Vorschriften beurtheilt; §. 7. V. O. 11. Instr. In Gemäßheit dieser Bestimmung sind von der Regierung zu Posen unter dem 1. Juni 1834 Instruktionen erlassen worden. Danach gehören zu ihrem Geschäftsressort insbesondere folgende Gegenstände:

a) Prüfung des Schuldenwesens der Gemeinde und Aufstellung eines speziellen Schuldentilgungs-Planes nebst der Kontrole über das von den Verwaltungsbeamten zu führende Schuldenkonto.
b) Kontrole aller Korporationseinnahmen, insbesondere der Kauscher-Fleischabgabe und des Kommunalvermögens mit sorgfältiger Beurtheilung, wie solches in Zukunft möglichst vortheilhaft zu benutzen sei.
c) Aufstellung des Ausgabe- und Einnahme-Etats für die Korporation.
d) Prüfung der Gemeinderechnung und eventuelle Decharge des Rendanten.
e) Kontrole der Korporationsverwaltung überhaupt, und Revision der Kommunalkassenverwaltung insbesondere.
f) Kontrole des Armenwesens und der wohlthätigen Privatinstitute, jedoch ohne Störung der Privatstiftungen und der Vereine zum Zweck der Wohlthätigkeit.
g) Repartition der Korporationslasten und Leistungen.
h) Bewilligung außerordentlicher Geldmittel über den Betrag des Jahres-Etats.
i) Die jedesmalige Beschlußnahme, ob Namens der Korporation Prozesse angestellt, Käufe und Verkäufe, Vergleiche und andere Kontrakte abge-

ſchloſſen werden ſollen, in denen es ſich um die Subſtanz des Korporationsvermögens handelt.

Alle Beſchlüſſe, welche eine Veränderung in der Subſtanz des Korporationsvermögens, die Erhebung von Gemeindeſteuern und Laſten, eine Prozeßführung, Feſtſtellung des Korporations-Etats, Bewilligung von Gehältern, die perſönlichen Rechte einzelner Mitglieder u. ſ. w. betreffen, bedürfen der Beſtätigung der Regierung; alle ſonſtigen Beſchlüſſe hat der Korporationsvorſtand, wenn er mit ihnen einverſtanden iſt, ohne Weiteres zu vollziehen.

Die jüdiſchen Verwaltungsbeamten ſind als mittelbare Staatsdiener nicht anzuſehen.

Bürgerliche Rechte.

Das Geſetz verleiht die Naturaliſation mit den daran geknüpften erweiterten Rechten nur unter gewiſſen, in den §§. 17 und 18 der Verordnung vom 1. Juni 1833 näher bezeichneten Bedingungen, in Betreff derer auf den Inhalt der Verordnung verwieſen werden darf, deren Abdruck dieſer Darſtellung beigefügt worden iſt.

Wer dieſen Nachweis führt, wird von der betreffenden Regierung mit einem Naturaliſations-Patent verſehen, welches das Geſetz mit Rückſicht auf ſeinen proviſoriſchen Charakter als ein „vorläufiges“ bezeichnet.

Dieſe Naturaliſations-Patente erſtrecken ſich dann auch auf die Ehefrauen der naturaliſirten Juden, und verbleiben ihnen als Wittwen bis zur anderweiten Verheirathung; auf die Kinder gehen ſie aber wegen des Erforderniſſes perſönlicher Eigenſchaften nicht über.

Diejenigen Juden, welche ſich hiernach zur Naturaliſation noch nicht eignen, werden von den Korporationsbehörden familienweiſe verzeichnet.

Dieſe Korporationsverzeichniſſe werden alljährlich vom Kreislandrath nach vorgängiger Prüfung beſcheinigt und dann bei der Orts-Polizeibehörde niedergelegt. Auf den Grund derſelben wird von der Orts-Polizeibehörde jedem Familienvater ein mit der Nummer des Verzeichniſſes verſehenes Certifikat ertheilt, welches die Namen der ſämmtlichen Familienglieder enthält und nach der jährlichen Reviſion mit einem Viſa verſehen oder berichtigt werden muß.

Die Führung der Perſonenſtands-Regiſter iſt auch in Poſen den Polizeibehörden übertragen. Die Regiſter werden jährlich und in zweifacher Ausfertigung geführt, das Duplikat erhält der Landrath zur Reviſion. Beſchneidungen und Beerdigungen dürfen nicht eher vorgenommen werden, bis die Beſcheinigung der geſchehenen Eintragung in das Regiſter nachgewieſen iſt; in das Trauregiſter darf vor Beibringung des erforderlichen Trauſcheins nichts eingetragen werden. Art. 19 der Inſtruktion.

Die Juden werden im Allgemeinen nach denſelben Grundſätzen wie die chriſtlichen Einwohner behandelt; §. 27 der Verordnung. Die Beſchränkungen, denen die ſämmtlichen Juden des Großherzogthums Poſen, ſowie diejenigen, welchen die nicht naturaliſirten insbeſondere unterliegen, ſind in den §§. 15, 20,

25 26 der Verordnung vom 1. Juni 1833 enthalten, auf welche hier Bezug genommen werden darf.

D. Die übrigen ehemals zum Herzogthum Warschau gehörig gewesenen Landestheile.

Es sind dies nach der jetzigen Organisation der Provinzialbehörden mehrere Theile des Regierungsbezirks Marienwerder, die jetzigen Kreise Culm, Thorn, Strasburg, Löbau, der größere Theil des Graudenzer und mehrere Ortschaften des Flatower Kreises, im Regierungsbezirk Frankfurt die Ortschaften Schermeisel und Grochow.

Im Allgemeinen sind die Juden hier nach dem General-Judenreglement vom 17. April 1750, welches auch während der Fremdherrschaft faktisch großentheils zur Anwendung gebracht worden ist, und nach einzelnen, auf ihre Verhältnisse bezüglichen Verordnungen der Warschauischen Regierung behandelt worden. Hiernach wurden sie als Schutzverwandte und zur Erwerbung des Stadtbürgerrechts unfähig erachtet. Die Wohnsitzveränderung innerhalb dieses Landestheiles ist unbeschränkt, mit Ausnahme der Stadt Thorn. Diese hatte das Recht, den Juden die Niederlassung daselbst zu versagen, als auf alten Gerechtsamen beruhend, in Anspruch genommen. Nach der Wiedervereinigung der Stadt mit der Krone Preußen wurde anfangs angenommen, daß mit dem Allg. Landrecht auch das Edikt vom 11. März 1812 daselbst eingeführt sei. Auf eine Beschwerde der Stadtbehörden über den großen Andrang Posenscher Juden bestimmte jedoch der Staats-Kanzler durch einen Erlaß vom 17. März 1816, daß der Magistrat befugt sein solle, alle Juden, welche nicht die Rechte aus dem Edikt vom Jahre 1812 besäßen, zurückzuweisen, und diese Befugniß ist auch durch Allerhöchste Ordre vom 25. November 1827 aufrecht erhalten.

Der Erwerb von Landgütern wird den Juden mit Rücksicht auf die Warschauischen Dekrete vom 19. November 1808 und 23. September 1810 nicht gestattet. Den Ankauf städtischer Grundstücke band das Reskript des Ministeriums des Innern d. d. Warschau den 13. April 1813 an folgende Bedingungen:

Nachweis eines Vermögens von 40,000 Polnischen Gulden, Kenntniß der Deutschen, Polnischen und Französischen Sprache, Versprechen, ihre Kinder vom 7ten Jahre ab in eine öffentliche Schule zu schicken und sich aller Abzeichen in Bart und Kleidung zu enthalten, endlich Mangel eines christlichen Käufers.

Dieses Reskript ist zwar wegen mangelnder Gesetzeskraft nicht zur Anwendung gebracht, indem man annahm, daß derartige Bestimmungen nur im Wege der Gesetzgebung, nicht durch bloße Verfügungen der Verwaltungs-Behörden hätten getroffen werden können. Zur Erwerbung städtischer Grundstücke ist jedoch nach dem Reglement vom 17. April 1750 die Ministerial-Genehmigung für erforderlich gehalten worden.

Das Schankgewerbe iſt durch die Warſchauiſche Verordnung vom 30. Oktober 1812 bei Strafe der Konfiskation der vorräthigen Getränke und des doppelten Werthes derſelben verboten.

Uebrigens gilt das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung.

In Schermeiſel und Grochow wurden diejenigen Vorſchriften zur Anwendung gebracht, welche vor dem Erſcheinen der Verordnung vom 1. Juni 1833 in Poſen galten. Hiernach wird als Grundlage das Judenreglement vom 17. April 1797 für Süd- und Neu Oſtpreußen angeſehen, von welchem angenommen wird, daß es mit dem Allgemeinen Landrecht und der Allgemeinen Gerichtsordnung wieder eingeführt ſei.

Der faktiſche Zuſtand entſpricht im Allgemeinen dem der Juden im Regierungsbezirk Marienwerder, nur iſt ihnen der Hauſirhandel im Großherzogthum Poſen unterſagt. Außerdem ſind die Juden hier auch noch beſonderen perſönlichen Abgaben an die Gutsherrſchaft unterworfen, deren früher von der Regierung verſuchte Ablöſung nicht gelungen iſt.

Die rechtliche Begründung der in den ehemals Warſchauiſchen Landestheilen in der Behandlung des Judenweſens zur Anwendung gebrachten Grundſätze iſt nach dem oben unter C. D. Bemerkten nicht ohne Bedenken.

E. Ehemals Sächſiſche Landestheile.

Durch den Friedensſchluß mit Sachſen gingen vom Königreich Sachſen an Preußen über: die Niederlauſitz, ein Theil der Oberlauſitz, der Kurkreis mit Barby und Gommern, ein Theil des Meißner und Leipziger Kreiſes, der größte Theil der Stifter Merſeburg und Naumburg-Zeitz, das Sächſiſche Mannsfeld, der Thüringiſche Kreis, das Fürſtenthum Querfurt, der Neuſtädtſche Kreis, die Voigtländiſchen Enklaven und der Sächſiſche Antheil an Henneberg.

In allen dieſen Landestheilen beſteht auch jetzt noch die Sächſiſche Judenverfaſſung neben dem Landrecht und der Gerichtsordnung. In den Lauſitzen finden wiederum einige Verſchiedenheiten ſtatt.

Als allgemeines Geſetz gilt das Mandat vom 16. Auguſt 1746, wonach die Juden Schutzunterthanen ſind, welche im Herzogthum Sachſen nur auf Grund einer, auf ſie perſönlich gerichteten landesherrlichen Konzeſſion einen beſtimmten Wohnſitz nehmen dürfen — §. 1. des Mandats — welcher bei Verluſt des Schutzes und Strafe der Fortweiſung aus dem Lande nicht verändert werden darf. Niederlaſſung auf dem platten Lande wird gar nicht geſtattet (Verordnung vom 4. Dezember 1781. Cod. August Thl. II. pag. 1466). Sie ſind von allen öffentlichen Aemtern und vom ſtädtiſchen Bürgerrecht ausgeſchloſſen, da ſolches das Staatsbürgerrecht vorausſetzt. Der Erwerb unbeweglicher Güter und der antichretiſche Pfandbeſitz iſt ihnen unterſagt. Mandat vom 1. Auguſt 1602. Polizeiordnung vom 22. Juni 1661. Tit. I. Eingang. Ausſchußtags-Abſchied von 1680. Landtags-Abſchied vom 18. April 1716. 5. Mai

1718. (Cod. August I. S. 380. 400.) R. 18. Juli 1780. (Cod. August IV. Fortſ. II. Thl. II. Abth. I. S. 375.)

Durch die Gewerbe-Ordnung ſind die vielfachen früheren gewerblichen Beſchränkungen bis auf das Verbot des Hauſirens — Mandat vom 10. Juli 1799. (Cod. August I. S. 1899.) und §. 1. des Mandats vom 16. Auguſt 1746. — aufgehoben. Von den früheren perſönlichen Abgaben beſteht nur noch das ſogenannte Schutzgeld für die Konzeſſion des Wohnſitzes. Im Allgemeinen kommt das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung in Anwendung.

In der Lauſitz bildet das Königlich Sächſiſche Mandat vom 16. Auguſt 1746 die Grundlage des Rechtszuſtandes. Beſondere Beſtimmungen ſind hauptſächlich nur für die Niederlauſitz erlaſſen, da in der Oberlauſitz ſich überhaupt ſehr wenige Juden aufhalten.

Den konzeſſionirten Schutzjuden und deren Nachkommen iſt die Begründung des Hausſtandes geſtattet. Zur Veränderung des Wohnſitzes innerhalb der Lauſitz iſt Genehmigung der Regierung erforderlich. In Betreff des Erwerbes von Grundſtücken und des Betriebes von Gewerben verhält es ſich wie im Herzogthum Sachſen; jedoch iſt auch das Schankgewerbe unterſagt. Reſcript vom 22. Juli 1752. Für die privatrechtlichen Verhältniſſe ſind im Allgemeinen das Landrecht und die Gerichtsordnung maßgebend, es kommen aber außerdem folgende partikuläre Sächſiſche Beſtimmungen zur Anwendung.

1. Bei Darlehnsgeſchäften oder Ceſſionen zwiſchen Juden und Chriſten, wobei der Jude Gläubiger, Ceſſionar oder Indoſſatar iſt, muß bei Strafe der Nichtigkeit das darüber ausgeſtellte Dokument gerichtlich rekognoszirt, die Valuta baar vor Gericht aufgezählt und in Empfang genommen, auch, daß beides geſchehen, im Rekognitions-Protokolle mit bemerkt ſein; nur wenn der chriſtliche Empfänger des Darlehns oder der Valuta ein Kauf- und Handelsmann, oder eine handeltreibende Frauensperſon iſt, findet eine Ausnahme ſtatt. Ferner iſt dem jüdiſchen Darleiher bei Verluſt ſeiner ganzen Forderung und bei Strafe der Nichtigkeit des ganzen Geſchäfts jede Verabredung unterſagt, wonach ihm nach der gerichtlichen Verhandlung wieder etwas von der vor Gericht aufgezählten Summe unter dem Vorwande der Proviſion, Kourtage, oder irgend einem andern Titel zurückgegeben werde; bei gleicher Strafe muß auch das Darlehn ganz in baarem Gelde beſtehen, und es dürfen keine Waaren, Pretioſen oder andere Mobilien, auch keine Schuldforderungen ſtatt baaren Geldes gegeben oder angerechnet werden. Endlich wird keine Klage aus Schuldverſchreibungen, Wechſeln oder Ceſſionen angenommen, welche von einem in der Niederlauſitz wohnhaften, nicht dem Handelsſtande angehörigen Chriſten an einen ebendaſelbſt wohnhaften Juden, außerhalb der Niederlauſitz, ausgeſtellt ſind, wenn nicht jene Vorſchriften dabei befolgt worden.

   Mandat vom 1. Auguſt 1811. (Cod. Aug. III. Fortſ. Thl. I. S. 256.)

2. wird jeder Jude mit dem zurückgelegten 25ſten Lebensjahre wechſelfähig.

Mandat vom 21. April 1724. (Cod. Aug. II. pag. 2085. Fortſ. II. Thl. III. S. 715.)

3. dürfen die Juden nach dem Reſcript vom 18. März 1767 (Cod. Aug. I. Fortſ. Thl. III. S. 396.) bei Darlehen nur 5 Prozent, und im Wechſelverkehr nur 6 Prozent an Zinſen erheben.

In Betreff der Grafſchaft Henneberg dagegen iſt beſonders Nachſtehendes zu erwähnen:

Im Allgemeinen gelten die Sächſiſchen Geſetze, namentlich das Mandat vom 16. Auguſt 1746. Im Einzelnen iſt zu bemerken, daß zur Veränderung des Wohnſitzes, zur Begründung des Hausſtandes und zur Verheirathung der Juden Miniſterial-Genehmigung erforderlich iſt, dagegen iſt die Beſchränkung des Kurſächſiſchen Reſcripts vom 28. April 1781, wonach in der Grafſchaft Henneberg nicht mehr als 10 Judenfamilien geduldet werden ſollen, faktiſch überſchritten.

F. Neu-Vorpommern und Rügen.

Das Herzogthum Schwediſch Pommern und das Fürſtenthum Rügen behielten nach ihrem Uebergange an die Krone Preußen ihre frühere Judenverfaſſung, deren Grundlage die Patente vom 27. Oktober 1777 und 23. November 1810 bilden. Hiernach ſind die Juden Schutzgenoſſen und bedürfen zur Niederlaſſung einer beſondern Konzeſſion. Außer 2 Petſchierſtechern, 3 Brodeurs und den publiquen Bedienten, als dem Rabbi, Schulmeiſter, Schächter, ſoll kein Jude konzeſſionirt werden, welcher nicht ein ſchuldenfreies Kapital von 2000 Rthlr. Pommerſch Kourant (2262 Rthlr. 15 Sgr.) nachweiſt.

Den Schutzjuden wird erlaubt, ſich, wenn ſie keine erwachſenen Kinder haben, 2 bis 3 Bediente jüdiſcher Nation zu halten, dagegen wird den Petſchierſtechern, Rabbis u. ſ. w. nur einer geſtattet.

Das Privilegium erſtreckt ſich zunächſt auf den Schutzjuden, ſeine Frau und Kinder, nach ſeinem Tode fällt es auf den älteſten Sohn oder Tochter, und nach deren Abſterben ſucceſſive auf eins der übrigen Kinder, in deren Ermangelung aber auf die Wittwe.

§. 1. 3. 5. 6. Patent von 1777. Litt. a. des Patents von 1810.

Die Veränderung des Wohnſitzes innerhalb der Provinz iſt unbeſchränkt, doch wird die Niederlaſſung auf dem Lande nur unter der Bedingung des Ankaufs oder der Pachtung von Grundſtücken geſtattet; §. 7. des Patents von 1777 Litt. b. des Patents von 1810. Seit dem Erſcheinen der Gewerbe-Ordnung iſt ihnen nur noch der Kleinhandel mit Getränken, die Gaſt- und Schankwirthſchaft und der Hauſirhandel, letzterer jedoch mit Ausſchluß des Handels mit roher Wolle, den ihnen das Patent von 1810 unbeſchränkt verſtattete, unterſagt.

Die Führung ihrer Handelsbücher in Deutſcher und nicht in jüdiſcher Sprache, iſt ihnen ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

Uebrigens stehen die sämmtlichen Juden unter dem Rabbi und den Aeltesten in Stralsund.

Die Heirath mit einer Ausländerin ist nur zulässig, wenn dieselbe ein ansehnliches Vermögen mitbringt. §. 12. 13. Patent von 1777. Beim Darlehn und Wechselverkehr dürfen nicht über 5 resp. 6 Prozent Zinsen genommen werden, und der Schutz geht verloren, wenn ein Jude von verdächtigen Personen Sachen kauft, verhehlt oder zum Pfand nimmt, gute Münze umschmilzt und beschneidet, oder schlechte Münzsorten ins Land bringt und dagegen gute ausführt, oder wenn er vorsätzlich Bankerutt macht. Im Uebrigen kommt das gemeine deutsche Recht zur Anwendung. Die Beschränkungen der Juden durch dasselbe sind indessen theilweise obsolet geworden, so die Bestimmungen der Reichs-Gesetze, daß Kontrakte eines Juden mit einem Christen vor der Obrigkeit des Letzteren errichtet werden sollen, daß Juden ihre Forderungen an Christen nicht an andere Christen abtreten dürfen. Es besteht nach gemeinem Recht das Verbot einer Ehe zwischen Christen und Juden, l. 6. C. de Judaeis und die beschränkte Glaubwürdigkeit im Kriminalprozeß, wie in den Fällen, wo Juden im Civilprozeß von einem Glaubensgenossen gegen einen Ehristen zum Zeugen vorgeschlagen werden, l. 21. C. de haereticis. Cf. Eichhorn deutsches Privatrecht §. 81.

G. Ehemals Großherzoglich Hessische Landestheile.

1. Das Herzogthum Westphalen

ging durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 vom Erzbisthum Cöln an das Großherzogthum Hessen über, gelangte i. J. 1815 an Preußen, und bildet jetzt (mit den Grafschaften Wittgenstein) verschiedene Kreise im Regierungsbezirk Arnsberg.

Für die von jeher geduldeten Juden gaben die Kurfürsten von Cöln mehrfache Ordnungen, die letzte unterm 28. Juni 1700. (Scotti Sammlung Kurkölnischer und Westphälischen Landes-Verordnungen Abth. I. Th. I. S. 557), welche noch jetzt die Grundlage der Juden-Verfassung bildet, wiewohl ihre Anwendbarkeit von den Gerichten in Zweifel gezogen wird. Später ergingen über die Juden noch die Kurkölnische Verordnungen vom 14. Dezember 1771 und unter Hessischer Regierung die Verordnung vom 11. Februar und 30. Juli 1805, 11. September 1806, 15. Mai und 19. Juni 1812.

(Scotti Abth. I. Th. II. S. 910. Abth. II. Th. II. S. 739.)

Nach diesen Gesetzen sind die Juden nur Schutzverwandte, auch nicht Mitglieder der bürgerlichen Gemeinde. Sie bedürfen zur Niederlassung der Genehmigung der Regierung unter Ertheilung eines Schutz- (Geleit-) Briefes, bei Nachweis des Wohlverhaltens und eines Vermögens von 1500 Thlr. für die Städte, 900 Thlr. für das platte Land, (Preuß. 1153 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf. — 692 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf.) oder bei minderem Vermögen eines Toleranzscheins; beide werden nur auf einen bestimmten Ort ausgestellt, und ist daher auch zur

Wohnungs-Veränderung innerhalb des Herzogthums die Genehmigung der Regierung erforderlich. Das Verlassen des Herzogthums ist nur nach Zahlung aller Schulden bei Rückgabe des Geleitbriefes und öffentlicher Bekanntmachung gestattet. Die Juden bilden in ihrer Gesammtheit eine Korporation. An Eintrittsgeld zahlt der Schutzjude 5 Prozent seines Vermögens, höchstens 80 Thlr.; der Tolerirte aber höchstens 12 Thlr. zur Korporationskasse.

Der Erwerb von Grundeigenthum oder Grundgerechtigkeiten ist an die Genehmigung der Regierung geknüpft, welcher bei geführtem Nachweise, daß der Kaufpreis mit dem Werth des Grundstücks in richtigem Verhältniß steht, und keine verstreckten Geschäfte stattgefunden haben, ertheilt wird.

Verordnung vom 14. Dezember 1771 und 15. Mai 1812. Scotti I. II. 910. II. II. 739.

In Betreff des Handels und der Gewerbe ist jetzt nur noch der Kleinhandel mit Branntwein untersagt. Die Verheirathung ist den Juden nur mit Genehmigung des Staats gegen Lösung eines Hochzeitspatents gestattet; jüdische Knechte sollen unverheirathet sein; Ges. vom 11. März 1714; dagegen können fremde Jüdinnen auch ohne Einbringung eines Vermögens eingeheirathet werden. Im Uebrigen finden die allgemeinen Landesgesetze Anwendung, indem die in der früheren Gesetzgebung noch enthaltenen Beschränkungen von den Behörden für obsolet erachtet werden.

2. Die Grafschaften Wittgenstein.

Die frühere Polizei-Ordnung von 1569, wonach Juden nicht geduldet werden und im Betretungsfalle hart bedroht sind, ist antiquirt. Provinziell ist nur angeordnet, daß Register über Trauungen, Geburten und Sterbefälle gehalten werden sollen. Die Regierung bringt die Bestimmungen des Allg. Landrechts und subsidiarisch des gemeinen Rechts zur Anwendung und betrachtet die dortigen Juden als bloße Schutzverwandte ohne Theilnahme an den politischen Rechten und den bürgerlichen Korporationen. Die Begründung des Hausstandes kann lediglich unter Staats-Genehmigung gegen Lösung eines Schutzbriefes erfolgen, welcher nur für die Person und auf einen bestimmten Ort ertheilt wird, daher Söhne von Schutzjuden stets eines besonderen Schutzbriefes bedürfen. Bei der Reception wird nach Maßgabe des Vermögens ein Beitrag in den Armenkasten der Judengesellschaft gezahlt. Die Wohnsitz-Veränderung ist auch innerhalb der Grafschaften an die Staatsgenehmigung geknüpft, und wird den Juden die Niederlassung auf dem Lande nur in der Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein, mit Genehmigung der betreffenden Gemeinde, gestattet. Rescript vom 18. Mai 1840. (B. M. Bl. de 1840. S. 222.)

H. Ehemals Nassauische Landestheile.

Durch Vertrag mit dem Herzogthum Nassau gingen mehrere Aemter und Ortschaften, insbesondere das Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach

und Neukirchen an den Preußischen Staat durch Tausch über, welche jetzt zu den Regierungsbezirken Coblenz und Arnsberg gehören. Das Fürstenthum Siegen, welches nebst den erwähnten beiden Aemtern den Kreis Siegen im Regierungs-Bezirk Arnsberg bildet, gehörte bis 1806 zu Nassau, ward durch die Rheinbundesakte dem Großherzogthum Berg einverleibt und durch Patent vom 20. Dezember 1813 von dem Prinzen von Oranien wieder in Besitz genommen, welcher die vor dem 31. Juli 1806 bestandene Gesetzgebung vom 1. Januar 1814 ab mit der Maaßgabe wiederherstellte, daß alle Rechtsgeschäfte und alle Rechtsverhältnisse, die inzwischen auf rechtmäßige Weise entstanden, ihre Kraft behalten sollten. Demgemäß werden von der Regierung zu Arnsberg diejenigen Juden, welche sich vor dem 1. Januar 1814 dort angesiedelt, nach Bergischem Recht, dagegen die später eingewanderten nach Nassauischer Verfassung, namentlich nach der Oranien-Nassauischen Judenordnung vom 17. Januar 1770 und der Deklaration vom 27. April 1784 und $\frac{14.\ \text{Juli}}{19.\ \text{August}}$ 1786 behandelt. Hiernach sind sie Schutzjuden; auswärtige müssen einen Schutzbrief lösen, der nur bei einem Vermögen von 500 Thlr. für Städte, und von 500 Gulden für das platte Land ertheilt wird; der Schutz geht nur auf die Wittwe über, Söhne müssen bei Begründung eines eigenen Hausstandes einen besonderen Schutzbrief lösen. Sind beide Eltern todt, so wird der Sohn nur noch 1 Jahr nach erlangter Großjährigkeit geschützt, kann er dann einen eigenen Schutzbrief nicht lösen, auch als Knecht nicht unterkommen, so muß er nach Entrichtung des zehnten Pfennigs das Land räumen. Die Wohnsitzveränderung ist innerhalb des Kreises unbeschränkt, dagegen der Abzug aus demselben nur nach Ertheilung eines Abschiedsbriefes, und Ordnung der Geldangelegenheiten mit Christen gestattet. Der Erwerb von Grundeigenthum ist nur zu eignem Gebrauch, nicht zum Handeln oder zur Verpachtung erlaubt; Hausirhandel ist untersagt. Zur Verheirathung ist kein Konsens erforderlich; einheirathende Jüdinnen müssen jedoch in Städten 500, auf dem platten Lande 300 Gulden einbringen. Die Vertragsfähigkeit ist in so weit beschränkt, als Juden an „gemeine Leute" für „geringere Waaren" Forderungen nicht über 20 Gulden anwachsen lassen dürfen, von Rechnungsschulden Zinsen nur, wenn dieselben gerichtlich feststehen, zulässig sind, gerichtliche Aufnahme der Darlehns-Verträge vorgeschrieben und der Zinssatz auf 5 Prozent eingeschränkt ist; Cessionen dürfen nur gerichtlich aufgenommen, und Pfänder nur gerichtlich verkauft werden; im Uebrigen gelten das Allg. Landrecht und die Allg. Gerichtsordnung.

In den zum Regierungs-Bezirk Coblenz gehörigen Nassauischen Landestheilen ist die Stellung der Juden im Wesentlichen die des gemeinen Rechts, zum Theil näher bestimmt durch Nassauische, Kurfürstlich Trierische und Fürstlich Solms-Braunsfelsische Verordnungen. Sie sind Schutzverwandte, zu öffentlichen Aemtern, außer dem eines Arztes, unfähig, haben aber, indem sie nur gegen Lösung eines Schutzbriefes geduldet werden, auch nicht an allen bürgerlichen Lasten Theil zu nehmen; unvergleitete Juden, die auch nicht im Dienste eines

Schutzjuden stehen, sollen über die Gränze gebracht werden. Der Schutzbrief, welchen die Regierung ertheilt, ist rein persönlich, und wird der Regel nach bei Eingeborenen nur dem ältesten Sohn, event. der ältesten Tochter, beim Nachweis eines sittlichen Lebenswandels und eines Vermögens von 500 resp. 300 Gulden, gegen Zahlung von 7½ Dukaten Receptionsgebühren und eines jährlichen Schutzgeldes bewilligt, Ausländer erhalten den Schutz nur beim Einbringen von 1500 resp. 1000 Gulden für den Juden resp. die Jüdin, und bei Zahlung von 15 Dukaten Receptionsgelder.

Nassauische Verordnung vom 29. November 1806.

Die Besitz-Veränderung ist in den ehemals Solms-Braunfelsischen Landestheilen mit Staats-Genehmigung, nach vorher eingeholtem Gutachten der Kommunal-Behörden gestattet. Der Erwerb von Grundstücken ist an die Staats-Genehmigung geknüpft; für den Handel und Gewerbsbetrieb bestehen particuläre Beschränkungen. Für die privatrechtlichen Verhältnisse kommt das gemeine Recht zur Anwendung, und gilt daher im Allgemeinen das oben in Bezug auf Neu-Vorpommern Bemerkte.

Unvergleitete Juden dürfen gar nicht, vergleitete nur mit Staats-Genehmigung heirathen, und in Solms-Braunsfeld darf den jüdischen Kindern nur der vierte Theil des Vermögens als Aussteuer gegeben werden; Verträge mit Christen sind nur nach obrigkeitlicher Bestätigung gültig, und gekaufte gestohlene Sachen müssen von Juden unentgeltlich herausgegeben werden.

I. Wetzlar.

Die Juden in der ehemals freien Reichsstadt Wetzlar werden nach dem gemeinen Rechte, dem Herkommen und Lokal-Statuten behandelt, und gelten danach nur als Schutzjuden.

K. Ehemals Hannöversche Landestheile.

Durch den Vertrag zwischen Preußen und Hannover vom 29. Mai 1815 gingen durch Tausch von Hannover mehrere Aemter und Ortschaften an Preußen über.

Von den Regierungen zu Minden und Magdeburg werden mit Rücksicht darauf, daß jene Landestheile früher zum Königreich Westphalen gehört haben, die dortigen Juden nach der Königlichen Westphälischen Gesetzgebung behandelt. Für das Privatrecht gilt das Allg. Landrecht.

L. Ehemals zum Französischen Kaiserreich gehörige Landestheile.

Von dem Französischen Kaiserreich kamen in Folge des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 Art. III. an Preußen: die linke Rheinseite in den Regierungsbezirken Trier, Aachen, Koblenz, Köln, Düsseldorf, ferner vom rechten Rheinufer der Kreis Rees, und in der Provinz Westphalen mehrere jetzt zum Regierungsbezirk Münster gehörige Landestheile.

Nachdem bereits während der Französischen Revolution denjenigen Juden, welche den Bürgereid leisteten, und damit auf alle besonderen Rechte und Ausnahmen von den allgemeinen Gesetzen und Pflichten verzichteten, auch alle Rechte Französischer Staatsbürger verliehen waren, wurde durch den Code Napoléon die völlige Gleichstellung der Juden mit den Christen wiederholt ausgesprochen. Später ergingen jedoch, nachdem vielfache Klagen über den Wucher der Juden laut geworden waren, und ungeachtet der von dem Kaiser berufene Sanhedrin über das Verhältniß der Juden zum Staat und zu den christlichen Bewohnern anscheinend genügende Erklärungen abgegeben hatte, unter dem 17. März 1808 drei Kaiserliche Verordnungen, von denen zwei die Kultus-Verhältnisse feststellten, die letzte, gegen den Wucher gerichtete, nur provisorisch auf 10 Jahr gegeben war.

Bulletin de lois, Série IV. 186. Nr. 3211.

- - - - - 187. Nr. 3237. 3238.

Mit dieser Verfassung kamen demnächst die genannten Landestheile an Preußen. Durch die Allerh. Ordre vom 3. März 1818 (Ann. II. S. 726.) ward die Fortdauer der Anwendung des letzten Decrets vom 17. März 1808 bis auf weitere Bestimmung angeordnet.

Hiernach stehen die dortigen Juden im Allgemeinen in politischen und bürgerlichen Rechten den christlichen Einwohnern gleich. Sie werden jedoch weder zu Staats- noch zu akademischen Lehr- und Schul-Aemtern in den Regierungsbezirken Trier, Koblenz und Köln, auch nicht als Geschworne bei den Assisen zugelassen; Gemeinde-Aemter bekleiden sie im Regierungsbezirk Trier nicht, und durch die Rheinische Gemeinde-Ordnung sind sie von den Stellen der Gemeinde-Vorsteher ausgeschlossen. Gem. Ordn. vom 23. Juli 1845 §. 72. Gesetzs. S. 541.

Die Begründung des Hausstandes ist für die Juden der linken Seite der Rheinprovinz unbeschränkt, dagegen sonst von der Staats-Genehmigung abhängig, welche der Regel nach nur ertheilt wird, wenn der Jude ein zum Feldbau bestimmtes Grundstück erwirbt und sich lediglich dem Feldbau widmet, ohne sich mit irgend einer Art des Handels abzugeben. Artikel 16. des Decrets vom 17. März 1808. Die Veränderung des Wohnsitzes ist innerhalb dieser Landestheile unbeschränkt, obschon einige Regierungen auch für ein Umziehen aus einem ehemaligen Departements-Bezirk in einen andern die Beschränkungen des Art. 16. anwenden. In Betreff der sonstigen Beschränkungen, welche das Decret vom 17. März 1808 enthält, wird auf dessen Inhalt verwiesen.

S. den Abdruck dieses Gesetzes im Anhange.

Zu bemerken ist hiebei nur, daß jene Beschränkungen in Bezug auf den Betrieb stehender Gewerbe durch die Allg. Gew.-Ordn. §. 190. aufgehoben sind.

M. Ehemals Großherzoglich Bergische Landestheile.

In Folge des Wiener Congresses und des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 Art. III. ging das ehemalige Großherzogthum Berg an die Krone Preußen über. Dasselbe bildet gegenwärtig in der Rheinprovinz Bestandtheile der

Regierungsbezirke Koblenz, Köln, Düſſeldorf, und in Weſtphalen, der Regierungsbezirke Münſter, Arnsberg und Minden. In dieſen Landestheilen waren durch die Conſtitution des Großherzogthums Berg allen Einwohnern, ohne Ausnahme der Juden, gleiche Rechte verliehen worden. Die Franzöſiſche Geſetzgebung ward auch dort eingeführt; jedoch mit Ausnahme des Decrets vom 17. März 1808, welches auf dem rechten Rheinufer nicht publicirt iſt.

In der Grafſchaft Mark werden die Juden privatrechtlich den Chriſten gleich behandelt. Von dem Amte der Gemeindeverordneten und Vorſteher ſind ſie ausgeſchloſſen. L. G. O. für Weſtphalen vom 31. Oktober 1841 §§. 53. und 73. Geſetzſ. S. 307. und 310.

N. Ehemals Königlich Weſtphäliſche Landestheile.

In den ehemals dem Königreich Weſtphalen einverleibten, jetzt zu den Provinzen Weſtphalen, Sachſen und Brandenburg gehörigen Landestheilen beſteht in Betreff der Juden die Weſtphäliſche Geſetzgebung. Dieſe erklärte zuvörderſt im Art. 10. der Konſtitution vom 15. November 1807. (Bulletin des lois I., Ser. 13.) die völlige Gleichheit aller Unterthanen vor dem Geſetz. Zur näheren Ausführung erging demnächſt das Königliche Dekret vom 27. Januar 1808. (Tom. I. pag. 252.), durch welches den Juden dieſelben Rechte und Freiheiten, wie den übrigen Einwohnern, zugeſichert, alle bisher ihnen auferlegte beſondere Abgaben aufgehoben wurden.

Die Juden ſtehen daher auch gegenwärtig noch überall in ſoweit den chriſtlichen Einwohnern gleich, als nicht ſpäter wiederum ausdrückliche Beſchränkungen angeordnet worden ſind.

Durch die revidirte Städteordnung und die Weſtphäliſche Landgemeinde-Ordnung ſind ſie zu den Stellen der Bürgermeiſter und Oberbürgermeiſter, der Gemeindevorſteher und Gemeindeverordneten unfähig erklärt. Landgem. Ordn. vom 31. Oktober 1841, §§. 53. 73. (Geſetzſ. S. 307. 310.)

Als beſondere Geſellſchaften galten die jüdiſchen Gemeinden nur hinſichtlich der von ihnen kontrahirten Schulden; für deren Abtragung ſollte unverzüglich geſorgt werden, und bis dahin jeder Jude zu den Schulden, Koſten und Laſten derjenigen Gemeinde ferner Beitrag leiſten, zu welcher er nach der früheren Territorial-Eintheilung gehört hatte.

Als Privatrecht kommen die Vorſchriften des Allg. Landrechts und der Gerichtsordnung zur Anwendung; da jedoch nach der Allerh. Ordre vom 8. Auguſt 1830 in Betreff der Juden die bei der Occupation in den einzelnen Landestheilen vorgefundene Verfaſſung aufrecht erhalten werden ſoll, und hier durch die frühere Geſetzgebung die allgemeine Gleichſtellung der Juden mit den Chriſten ausgeſprochen worden, ſo ſchwankt die Praxis der Gerichte bei Anwendung der beſonderen landrechtlichen Beſchränkungen.

a.

Edikt,

betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem Preußischen Staate.

Vom 11. März 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc., haben beschlossen, den jüdischen Glaubensgenossen in Unserer Monarchie eine neue, der allgemeinen Wohlfahrt angemessene Verfassung zu ertheilen, erklären alle bisherige, durch das gegenwärtige Edikt nicht bestätigte Gesetze und Vorschriften für die Juden für aufgehoben und verordnen wie folgt:

§. 1. Die in Unsern Staaten jetzt wohnhaften, mit General-Privilegien, Naturalisations-Patenten, Schutzbriefen und Konzessionen versehenen Juden und deren Familien sind für Einländer und Preußische Staatsbürger zu achten.

§. 2. Die Fortdauer dieser ihnen beigelegten Eigenschaft als Einländer und Staatsbürger wird aber nur unter der Verpflichtung gestattet:

daß sie fest bestimmte Familien-Namen führen,

und

daß sie nicht nur bei Führung ihrer Handelsbücher, sondern auch bei Abfassung ihrer Verträge und rechtlichen Willens-Erklärungen der deutschen oder einer andern lebenden Sprache, und bei ihren Namens-Unterschriften keiner andern, als deutscher oder lateinischer Schriftzüge sich bedienen sollen.

§. 3. Binnen sechs Monaten, von dem Tage der Publikation dieses Edikts an gerechnet, muß ein jeder geschützte oder konzessionirte Jude vor der Obrigkeit seines Wohnorts sich erklären, welchen Familien-Namen er beständig führen will. Mit diesem Namen ist er, sowohl in öffentlichen Verhandlungen und Ausfertigungen, als im gemeinen Leben, gleich einem jeden andern Staatsbürger, zu benennen.

§. 4. Nach erfolgter Erklärung und Bestimmung seines Familien-Namens erhält ein Jeder von der Regierung der Provinz, in welcher er seinen Wohnsitz hat, ein Zeugniß, daß er ein Einländer und Staatsbürger sei, welches Zeugniß für ihn und seinen Nachkommen künftig statt des Schutzbriefes dient.

§. 5. Nähere Anweisungen zu dem Verfahren der Polizei-Behörden und Regierungen wegen der Bestimmung der Familien-Namen, der öffentlichen Bekanntmachung derselben durch die Amtsblätter und der Aufnahme und Fortführung der Hauptverzeichnisse aller in der Provinz vorhandenen jüdischen Familien bleiben einer besondern Instruktion vorbehalten.

§. 6. Diejenigen Juden, welche den Vorschriften §§. 2. und 3. zuwider handeln, sollen als fremde Juden angesehen und behandelt werden.

§. 7. Die für Einländer zu achtende Juden hingegen sollen, insofern diese

Verordnung nichts Abweichendes enthält, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen.

§. 8. Sie können daher akademische Lehr- und Schul-, auch Gemeinde-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten.

§. 9. In wiefern die Juden zu andern öffentlichen Bedienungen und Staats-Aemtern zugelassen werden können, behalten Wir Uns vor, in der Folge der Zeit gesetzlich zu bestimmen.

§. 10. Es stehet ihnen frei, in Städten sowohl, als auf dem platten Lande sich niederzulassen.

§. 11. Sie können Grundstücke jeder Art, gleich den christlichen Einwohnern, erwerben, auch alle erlaubte Gewerbe mit Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften treiben.

§. 12. Zu der aus dem Staatsbürgerrechte fließenden Gewerbefreiheit gehört auch der Handel.

§. 13. Den auf dem platten Lande wohnenden Juden und ihren Angehörigen steht nur frei, denjenigen Handel zu treiben, der den übrigen Bewohnern desselben gestattet ist.

§. 14. Mit besonderen Abgaben dürfen die einländischen Juden, als solche, nicht beschwert werden.

§. 15.. Sie sind aber gehalten, alle den Christen gegen den Staat und die Gemeinde ihres Wohnorts obliegende bürgerliche Pflichten, zu erfüllen, und mit Ausnahme der Stol-Gebühren, gleiche Lasten, wie andere Staatsbürger zu tragen.

§. 16. Die Militair-Konscription oder Kantonpflichtigkeit, und den damit in Verbindung stehenden besondern gesetzlichen Vorschriften sind die einländischen Juden gleichfalls unterworfen. Die Art und Weise der Anwendung dieser Verpflichtung auf sie, wird durch die Verordnung wegen der Militair-Konscription näher bestimmt werden.

§. 17. Ehebündnisse können einländische Juden unter sich schließen, ohne hierzu einer besondern Genehmigung oder der Lösung eines Trauscheins zu bedürfen, in sofern nicht nach allgemeinen Vorschriften die von Andern abhängige Einwilligung oder Erlaubniß zur Ehe überhaupt erforderlich ist.

§. 18. Eben dieses findet statt, wenn ein einländischer Jude eine ausländische Jüdin heirathet.

§. 19. Durch die Heirath mit einer inländischen Jüdin erlangt aber kein fremder Jude das Recht, in hiesigen Staaten sich niederzulassen.

§. 20. Die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden sind nach eben denselben Gesetzen zu beurtheilen, welche andern Preußischen Staatsbürgern zur Richtschnur dienen.

§. 21. Ausnahmen finden bei solchen Handlungen und Geschäften statt, welche wegen der Verschiedenheit der Religionsbegriffe und des Kultus an besondere gesetzliche Bestimmungen und Formen nothwendig gebunden sind.

§. 22. Bei den Eidesleistungen der Juden sind daher die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 10. §. 317—351. noch ferner zu beobachten.

§. 23. Auch muß es bei der Festsetzung der Allg. Ger. Ord. Th. I. Tit. 10. §. 352. und der Krim. Ord. §. 335. Nr. 7. und §. 357. Nr. 8, daß kein Jude in den benannten Kriminalfällen zur Ablegung eines eidlichen Zeugnisses gezwungen werden darf, so wie bei den daselbst bestimmten Wirkungen eines freiwillig geleisteten Zeugeneides, künftig verbleiben.

§. 24. In Ansehung der Präsentation der Wechsel am Sabbath, oder an jüdischen Festtagen behalten die §§. 989. 990. des Allg. Landrechts Th. II, Tit. 8. ihre fortdauernde Gültigkeit.

§. 25. An die Stelle der, nach dem Allg. Landrechte Th. II. Tit. 1. §. 136. zu einer vollgültigen Ehe erforderlichen Trauung, tritt bei den Ehen der Juden die Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und das feierliche Anstecken des Ringes, und dem im §. 138. verordneten Aufgebote ist die Bekanntmachung in der Synagoge gleich zu achten.

§. 26. Auf die Trennung einer vollzogenen gültigen Ehe kann jeder Theil aus den in dem Allg. Landrechte Th. II. Tit. 1. §. 669—718. festgesetzten Ursachen antragen.

§. 27. Zur Begründung der bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung unter den Juden ist das Erkenntniß des gehörigen Richters hinreichend und die Ausfertigung eines Scheidebriefes nicht nothwendig.

§. 28. Da, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, neue Gesetze auf vergangene Fälle nicht bezogen werden können, so sind die Streitigkeiten über Handlungen, Begebenheiten und Gegenstände, welche das bürgerliche Privatrecht der Juden betreffen, und sich vor der Publikation der gegenwärtigen Verordnung ereignet haben, nach den Gesetzen zu beurtheilen, die bis zur Publikation dieses Edikts verbindend waren, wenn nicht etwa die bei jenen Handlungen, Begebenheiten und Gegenständen Interessirte, in so fern sie dazu rechtlich befugt sind, sich durch eine rechtsgültige Willenserklärung den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung, nach deren Publikation, unterworfen haben sollten.

§. 29. In Absicht des Gerichtsstandes und der damit verbundenen vormundschaftlichen Verwaltung findet ebenfalls zwischen Christen und Juden kein Unterschied statt. Nur in Berlin bleibt es vorerst bei dem, den Juden angewiesenen besonderen Gerichtsstande.

§. 30. In keinem Fall dürfen sich Rabbiner und Juden-Aeltesten weder eine Gerichtsbarkeit noch eine vormundschaftliche Einleitung und Direction anmaßen.

§. 31. Fremden Juden ist es nicht erlaubt, in den hiesigen Staaten sich niederzulassen, so lange sie nicht das Preußische Staatsbürgerrecht erworben haben.

§. 32. Zur Erwerbung dieses Bürgerrechts können sie nur auf den Antrag der Regierung der Provinz, in welcher die Niederlassung erfolgen soll, mit Genehmigung Unsers Ministerii des Innern, gelangen.

§. 33. Sie genießen alsdann mit den Einländern gleiche Rechte und Freiheit.

§. 34. Fremde Juden, als solche, dürfen weder als Rabbiner und Kirchenbediente, noch als Lehrburschen, noch zu Gewerks- oder Hausdiensten angenommen werden. Es erstrecket sich jedoch dieses nicht auf diejenigen vergeleiteten Juden, welche sich zur Zeit der Publikation des gegenwärtigen Edikts bereits in Unsern Staten befinden.

§. 35. Diejenigen einländischen Juden, welche gegen diese Vorschrift (§. 34.) handeln, verfallen in 300 Rthlr. Strafe, oder im Falle des Unvermögens, diese zu erlegen, in eine, den wegen der Verwandlung der Strafen vorhandenen allgemeinen Vorschriften angemessene Gefängnißstrafe, und der fremde Jude muß über die Grenze geschafft werden.

§. 36. Ausländischen Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise oder zum Betrieb erlaubter Handels-Geschäfte gestattet. Ueber das von denselben und gegen dieselben zu beobachtende Verfahren, sollen die Polizeibehörden mit einer besondern Instruktion versehen werden.

§. 37. Wegen des Verbots wider das Hausiren überhaupt, hat es bei den Polizeigesetzen auch in Absicht auf die Juden sein Bewenden.

§. 38. In Königsberg in Preußen, in Breslau und Frankfurt an der Oder dürfen fremde Juden, so lange die Meßzeit dauert, mit Genehmigung der Obrigkeit, sich aufhalten.

§. 39. Die nöthigen Bestimmungen wegen des kirchlichen Zustandes und der Verbesserung des Unterrichts der Juden werden vorbehalten, und es sollen bei der Erwägung derselben, Männer des jüdischen Glaubensbekenntnisses, die wegen ihrer Kenntnisse und Rechtschaffenheit das öffentliche Vertrauen genießen, zugezogen und mit ihrem Gutachten vernommen werden.

Hiernach haben sich Unsere sämmtliche Staats-Behörden und Unterthanen zu achten. Gegeben Berlin, den 11. März 1812.

Friedrich Wilhelm.
Hardenberg. Kircheisen.

---

b.

Vorläufige Verordnung
wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen.

Vom 1. Juni 1833.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir Uns von der Nothwendigkeit überzeugt haben, den bürgerlichen Zustand der Juden in Unserer Provinz Posen baldigst, und noch vor Erlassung eines, die gesammten Provinzen Unserer Monarchie umfassenden Gesetzes über die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden zu verbessern, und die aus der Lage der Gesetzgebung über diesen Gegenstand hervorgehenden Zweifel zu

Militairdienst-Verpflichtung der Juden.

§. 14. Mit dem Vorbehalt, die allgemeine Militairpflichtigkeit der Posenschen Juden in Zukunft eben so, wie in andern Provinzen der Monarchie anzuordnen, soll auf die Dauer des, durch die gegenwärtige Verordnung begründeten provisorischen Zustandes, den dazu moralisch und körperlich geeigneten Juden gestattet sein, innerhalb ihres militairpflichtigen Alters freiwillig in den Militairdienst zu treten.

Durch den wirklichen Eintritt wird sowohl der Eintretende selbst, als dessen Vater von Erlegung des Rekrutengeldes befreit. Die Väter nicht eintretender Söhne sind dasselbe auch ferner zu erlegen verbunden. Wegen der in Beziehung auf die Erhebung und Berechnung des Rekrutengeldes zu treffenden Einrichtung hat Unser Finanzministerium die erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

Verheirathung der Juden.

§. 15. Die Ehe eines Juden mit einer Ausländerin ist nur in dem Falle zulässig, wenn die letztere ein eigenthümliches Vermögen von mindestens 500 Rthlr. in die Ehe bringt.

Dispensationen in einzelnen dringenden Fällen sind bei dem Oberpräsidenten der Provinz nachzusuchen.

An die Stelle der nach dem Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. I. §. 136. zu einer vollgültigen Ehe erforderlichen Trauung, tritt bei den Ehen der Juden die Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und das feierliche Anstecken des Ringes; und an die Stelle des im §. 138 daselbst verordneten Aufgebots, die Bekanntmachung in der Synagoge.

Naturalisation der dazu geeigneten Juden.

§. 16. Die Regierungen haben dafür zu sorgen, daß die Korporations-Angelegenheiten in der oben vorgeschriebenen Art spätestens binnen sechs Monaten nach Publikation dieser Verordnung geordnet werden. Sobald dies geschehen ist, und die Verwaltungsbehörden mit Zustimmung der Repräsentanten, Namens der Korporation die Erklärung abgegeben haben, daß sie für die Erfüllung der hier vorgeschriebenen Bedingungen haften wollen, sollen diejenigen jüdischen Hausväter und einzelne Personen, welche sich den nachstehenden Vorschriften gemäß dazu eignen, unter den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen naturalisirt werden.

§. 17. Allgemeine Erfordernisse der Naturalisation sind:

1) völlige Unbescholtenheit des Lebenswandels,
2) die Fähigkeit und Verpflichtung, sich in allen öffentlichen Angelegenheiten, Willenserklärungen, Rechnungen u. dgl. ausschließlich der Deutschen Sprache zu bedienen. Von diesem Erforderniß darf jedoch der Oberpräsident auf Antrag der Regierung dispensiren.
3) die Annahme eines bestimmten Familien-Namens.

§. 18. Unter diesen Voraussetzungen sollen in die Klasse der naturalisirten Juden aufgenommen werden, Diejenigen welche den Nachweis führen:

1) Daß sie seit dem 1. Juni 1815 ihren beständigen Wohnsitz in der Provinz Posen gehabt, oder zu ihrer spätern Niederlassung die ausdrückliche Genehmigung des Staats erhalten haben;

2) daß sie

entweder einer Wissenschaft oder Kunst sich gewidmet haben, und solche dergestalt betreiben, daß sie von ihrem Ertrage sich erhalten können;

oder ein ländliches Grundstück von dem Umfange besitzen, und selbst bewirthschaften, daß dasselbe ihnen und ihrer Familie den hinreichenden Unterhalt sichert;

oder in einer Stadt ein namhaftes stehendes Gewerbe mit einiger Auszeichnung betreiben;

oder in einer Stadt ein Grundstück von wenigstens 2000 Rthlr. an Werth schuldenfrei und eigenthümlich besitzen;

oder daß ihnen ein Kapitalvermögen von wenigstens 5000 Rthlr. eigenthümlich gehört;

oder daß sie durch patriotische Handlungen ein besonderes Verdienst um den Staat sich erworben haben.

§. 19. Diejenigen, welche diesen Nachweis führen, sollen von der Regierung des Bezirks, in welchem sie wohnen, mit vorläufigen Naturalisations-Patenten versehen werden, in welchen auf die gegenwärtige Verordnung und die ihnen darin verliehenen Rechte, so wie auf die ihnen auferlegten Verpflichtungen Bezug zu nehmen ist.

§. 20. Die solchergestalt naturalisirten Juden können, unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften, in Städten und auf dem platten Lande innerhalb der Provinz sich niederlassen, Grundstücke jeder Art erwerben, und alle erlaubte Gewerbe treiben; sie sind, mit Vorbehalt des nach §. 14. zu entrichtenden Rekrutengeldes, besondere Abgaben weder an die Staatskasse, noch zu den Kämmereien zu bezahlen verbunden, dagegen aber verpflichtet, alle den Christen gegen den Staat und die Gemeine ihres Wohnorts obliegende Verbindlichkeiten, vor der Hand mit der in Hinsicht der Militairpflichtigkeit §. 14 festgesetzten Ausnahme, zu erfüllen, und, mit Ausschluß der Stolgebühren, gleiche Lasten, wie andere Einwohner zu tragen. Mit Ausnahme der besonderen Vorschriften, welche die Gesetze wegen solcher Handlungen und Geschäfte, worauf die Verschiedenheit ihrer Religionsbegriffe von Einfluß ist, namentlich Thl. I. Tit. 10. §§. 317 bis 351. der Gerichtsordnung, wegen der Eidesleistungen Thl. I. Tit. 10. §. 352. der Gerichtsordnung und §. 335. Nr. 7. und §. 357. Nr. 8. der Kriminalordnung wegen der abzulegenden Zeugnisse und Zeugeneide, so wie Th. II. Tit. 8. §. 989 und 990 des Allgemeinen Landrechts, wegen Präsentation der Wechsel an Sabbathen und Festtagen, sind sie in Hinsicht ihrer bür-

gerlichen und privatrechtlichen Verhältnisse nach den allgemeinen Gesetzen, gleich den christlichen Einwohnern zu behandeln, und nur folgenden Beschränkungen unterworfen:

a) zu Staatsämtern und zu den Stellen der Magistratsdirigenten sind dieselben nicht wahlfähig; eben so wenig

b) zu der Funktion der Deputirten auf den Kreistagen, Kommunal- und Provinzial-Landtagen.

c) Wenn sie Rittergüter erwerben, werden einstweilen die mit dem Besitze verbundenen Ehrenrechte von der Staatsbehörde ausgeübt, doch bleiben sie die damit verbundenen Lasten zu tragen verbunden.

d) In eine andere Provinz Unseres Reichs ihren Wohnsitz zu verlegen, sind sie nur mit Genehmigung Unseres Ministers des Innern berechtigt und verpflichtet, sich vorher mit der Korporation, zu welcher sie gehören, wegen Ablösung ihres Antheils an den Korporations-Verpflichtungen durch Einigung mit dem Korporations Vorstande, oder, wenn eine solche nicht zu bewirken ist, nach der Festsetzung der Regierung abzufinden.

Rechts-Verhältnisse der noch nicht zur Naturalisation geeigneten Juden.

§. 21. Diejenigen jüdischen Einwohner Unserer Provinz Posen, welche sich zur Erlangung der, der gedachten naturalisirten Klasse verliehenen Rechte noch nicht eignen, sollen von der Verwaltungsbehörde jeder Korporation sorgfältig und zwar familienweise, nach einem von dem Oberpräsidenten zu bestimmenden Schema, verzeichnet werden. Die Verzeichnisse werden dem Landrathe des Kreises zur Prüfung vorgelegt, von demselben demnächst bescheinigt, und bei der Orts-Polizeibehörde aufbewahrt. Alle Jahr erfolgt eine Revision und Bescheinigung dieser Verzeichnisse.

§. 22. Auf den Grund derselben wird von der Orts-Polizeibehörde jedem Familienvater ein mit der Nummer des Verzeichnisses versehenes Certifikat ertheilt. Dieses soll die Namen der sämmtlichen Mitglieder der Familie enthalten, und nach der jährlichen Revision mit einem Visa versehen oder berichtigt werden.

§. 23. Solche Zertifikate sollen nur denjenigen Familienvätern und einzelnen volljährigen und selbstständigen Juden ertheilt werden, welche den Nachweis führen können, daß sie sich seit dem 1. Juni 1815 beständig in der Provinz befunden haben, oder daß ihnen der Aufenthalt in derselben späterhin ausdrücklich gestattet worden.

§. 24. Die durch solche Zertifikate nicht legitimirten Juden werden als Fremde betrachtet und nach ihrer Heimath zurückgewiesen; die Rückkehr aber soll ihnen bei einer Strafe von 50 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe untersagt werden. Denjenigen Juden, welche sich seit dem 1. Juni 1815 ohne ausdrückliche Erlaubniß in der Provinz angesiedelt und einen Wohnsitz im rechtlichen Sinne darin gewonnen haben, und in ihre Heimath nicht zurückge-

wiesen werden können, soll der Oberpräsident die Aufnahme und das Zertifikat zu bewilligen befugt sein.

§. 25. Alle noch nicht naturalisirten, jedoch ferner zu duldenden und mit Zertifikaten zu versehenden Juden sind außer den §. 20 ausgedrückten Beschränkungen, welchen auch die naturalisirten unterliegen, noch folgenden unterworfen:

a) Vor zurückgelegtem vierundzwanzigsten Jahre ist den nicht naturalisirten Juden die Schließung einer Ehe, wenn nicht der Oberpräsident in dringenden Fällen dazu besondere Erlaubniß ertheilt hat, nicht zu gestatten.

b) Sie sollen ihren Wohnsitz in der Regel und mit Ausnahme der weiter unten unter d. angegebenen Fälle, nur in Städten nehmen, ohne jedoch auf die zeitherigen Judenreviere beschränkt zu sein. Zu Gewinnung des städtischen Bürgerrechts sind sie aber nicht fähig.

c) Sie sind von dem Handel mit kaufmännischen Rechten ausgeschlossen; das Schankgewerbe darf ihnen nur auf den Grund eines besondern Gutachtens der Orts-Polizeibehörde Hinsichts ihrer persönlichen Qualifikation von der Regierung gestattet werden. Der Einkauf und Verkauf im Umherziehen ist ihnen unbedingt untersagt. Der Betrieb aller anderen an sich erlaubten stehenden Gewerbe dagegen darf ihnen unter den allgemeinen gewerbpolizeilichen Bestimmungen nicht versagt werden.

d) Auf dem Lande dürfen solche Juden nur dann ihren Wohnsitz nehmen, wenn sie entweder einen Bauerhof erwerben oder pachten und denselben selbst bewirthschaften, oder wenn sie sich bei ländlichen Grundbesitzern als Dienstboten, oder zum Betriebe einzelner Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes, z. B. als Brenner oder Brauer, vermiethen. Das Schank-Gewerbe auf dem Lande ist ihnen ganz untersagt.

e) Die Annahme christlicher Lehrlinge, Gesellen und Dienstboten ist ihnen nicht gestattet.

f) Darlehnsgeschäfte dürfen diese Juden nur gegen gerichtlich aufgenommene Schuldurkunden, bei Strafe der Ungültigkeit, abschließen.

g) Schuldansprüche derselben für verkaufte berauschende Getränke haben keine rechtliche Gültigkeit.

§. 26. Zu ihrer Verheirathung bedürfen diese Juden eines Trauscheins, der ihnen von Seiten des Landraths stempel- und kostenfrei ertheilt werden soll, sobald sie sich wegen Erreichung des Alters von 24 Jahren oder wegen der vom Oberpräsidenten erhaltenen Dispensation legitimiren; wenn die Braut eine Ausländerin ist, das derselben eigenthümliche Vermögen von 500 Rthlr. bescheinigen und die Fähigkeit und Mittel nachweisen, durch den Betrieb eines gesetzlich erlaubten Gewerbes oder durch hinreichendes eigenthümliches Vermögen den Unterhalt einer Familie zu sichern. Die Vorsteher der Korporationen sind verpflichtet, darauf zu halten, daß diesen Vorschriften genügt werde.

§. 27. In Beziehung auf alle im Obigen nicht berührte Geschäfte und Verhältnisse werden auch die nicht naturalisirten Juden nach denselben Grund-

sätzen, wie die christlichen Einwohner behandelt, und alle wegen dieses Gegenstandes ergangene frühere Verordnungen hiermit aufgehoben.

§. 28. Die geduldeten Juden können Naturalisations-Patente erhalten, sobald sie die §§. 17 und 18. vorgeschriebene Qualifikation nachweisen.

Instruktion.

§. 29. Nähere Anweisungen zu dem Verfahren der Regierungen und Polizeibehörden bei Ausführung der vorstehenden Anordnungen bleiben einer besondern Instruktion vorbehalten.

Fremde Juden.

§. 30. Ausländischen Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise oder zum Betriebe erlaubter Handelsgeschäfte gestattet. Das Verfahren gegen dieselben bestimmen die ertheilten oder noch zu ertheilenden polizeilichen Vorschriften.

Nach obigen Vorschriften haben Unsere Behörden und sämmtliche Unterthanen so lange, bis durch ein allgemeines Gesetz oder sonst ein Anderes bestimmt worden, sich gehorsamst zu achten.

Gegeben Berlin, den 1. Juni 1833.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenstein. v. Schuckmann. Gr. v. Lottum.
Gr. v. Bernstorff. Maaßen. Frh. v. Brenn.
v. Kamptz. Mühler. Ancillon.

Für den Kriegsminister im Allerhöchsten Auftrage.
v. Witzleben.

(Deutsche Uebersetzung.)

c.

Kaiserliches Dekret,

die Juden betreffend.

Im Palast der Tuilerien, den 17. März 1808.

Napoleon ꝛc. ꝛc.

Nach Anhörung unsers Staatsraths haben wir dekretirt und dekretiren was folgt:

Titel 1.

Art. 1. Von der Verkündigung dieses Dekrets an soll der durch unser Dekret vom 30. Mai 1806 angeordnete Aufschub für die Bezahlung der Schuldforderungen der Juden gehoben sein.

2. Doch sollen besagte Schuldforderungen nachstehenden Verfügungen unterworfen sein:

3. Jede Verbindlichkeit für Darlehen eines Juden, welche Minderjährigen, ohne Bevollmächtigung ihres Vormundes, Frauen, ohne Bevollmächtigung ihres Ehemannes, Kriegsleuten, ohne Bevollmächtigung ihres Hauptmannes, wenn es ein Soldat oder Unteroffizier, des Chefs vom Corps, wenn es ein Offizier ist, gemacht worden, soll von Rechtswegen nichtig sein, ohne daß die Inhaber oder Cessionarien sie geltend machen, und unsere Gerichte irgend eine Klage oder Belangung deshalb zulassen dürften.

4. Kein Wechselbrief, kein Billet auf Ordre, keine Obligation oder Schuldverschreibung, zu Gunsten eines Juden von einem unserer nicht handeltreibenden Unterthanen unterzeichnet, kann eingefordert werden, sofern der Inhaber nicht beweiset, daß der Werth derselben vollständig und ohne Betrug erlegt worden.

5. Jede Schuldforderung, deren Kapital auf eine offenbare oder verborgene Weise durch Hinzuschlagung der Zinsen von mehr als 5 Prozent vermehrt worden ist, soll von unsern Gerichten herabgesetzt werden.

Uebersteigt der zum Kapital geschlagene Zins 10 Prozent, so soll die Schuldforderung für wucherisch und als solche für nichtig erklärt werden.

6. In Ansehung der rechtmäßigen und nicht wucherischen Schuldforderungen sind unsere Gerichtshöfe autorisirt, den Schuldnern Fristen zu gestatten, die der Billigkeit gemäß.

Titel 2.

7. Künftig und vom 1. kommenden Julius an, darf sich kein Jude auf irgend einen Handel oder kaufmännischen Verkehr legen, ohne vom Präfekten des Departements ein Patent dazu erhalten zu haben, welches ihm nur auf genaue Erkundigungen und auf eine Bescheinigung

1. des Munizipalraths, bekräftigend, daß besagter Jude weder dem Wucher, noch einem unerlaubten Verkehr ergeben ist;
2. des Konsistoriums der Synagoge, in deren Bezirk er wohnt, seine gute Aufführung und Redlichkeit bezeugend,

ertheilt werden kann.

8. Dieses Patent soll alle Jahre erneuert werden.

9. Unsere General-Prokuratoren bei unsern Gerichtshöfen sind insbesondere beauftragt, durch eine besondere Entscheidung des Gerichtshofes besagte Patente zu widerrufen, so oft zu ihrer Wissenschaft kommt, daß ein patentirter Jude wuchert, oder sich einem betrügerischen Verkehr ergiebt.

10. Jedes Handelsgeschäft, welches ein nicht patentirter Jude gemacht hat, soll nichtig und wirkungslos sein.

11. Ein Gleiches soll in Betreff jeder Hypothek statt haben, die ein nicht patentirter Jude auf Güter nimmt, wenn sich erweiset, daß besagte Hypothek für

eine aus einem Wechselbrief herrührende Schuld, oder für irgend ein Handels- oder gewerbliches Geschäft genommen worden.

12. Alle Kontrakte oder Verschreibungen zum Besten eines nicht patentirten Juden, für Dinge, die mit Handel oder Gewerbe nichts gemein haben, können einer gerichtlichen Untersuchung unterworfen werden. Dem Schuldner steht frei zu erweisen, daß Wucher oder Gewinn aus einem betrügerischen Geschäft statt findet, und wenn dieser Beweis geführt wird, so können die Schuldforderungen vom Gerichtshofe entweder nach Gutfinden herabgesetzt, oder auch, wofern der Wucher 10 Prozent übersteigt, für nichtig erklärt werden.

13. Die Verfügungen des Art. 4. Tit. 1. des gegenwärtigen Dekrets über Wechselbriefe, Billets auf Ordre u. s. w., sind sowohl für die Zukunft, als für die Vergangenheit anzuwenden.

14. Kein Jude darf Dienstboten oder Lohnleuten auf Pfand leihen, und andern Personen soll er nur in sofern auf Pfand leihen dürfen, als darüber von einem Notarius ein Akt aufgenommen wird, welcher in dem Akt zu bescheinigen hat, daß die Geldsorten in seiner Gegenwart und im Beisein von Zeugen erlegt worden, bei Gefahr, alles Anrecht an den Pfändern zu verlieren, wovon solchenfalls unsere Gerichtshöfe die unentgeldliche Rückgabe anbefehlen können.

15. Die Juden dürfen, bei gleicher Gefahr, als Pfänder keine Instrumente, Geräthschaften, Werkzeuge und Kleidungsstücke von Arbeitsleuten, Tagelöhnern und Dienstboten annehmen.

Titel 3.

16. Kein Jude, der nicht wirklich in unsern Departements des Ober- und Niederrheins wohnhaft ist, soll künftig die Erlaubniß erhalten, sich allda niederzulassen.

Kein Jude, der nicht dermalen ansässig ist, soll die Erlaubniß erhalten in den andern Departements unsers Reichs seinen Wohnsitz zu nehmen, es sei denn, daß er ein Grund-Eigenthum erworben hat, und sich dem Ackerbau widmen will, ohne sich mit Handelsgeschäften und kaufmännischem Verkehr zu befassen.

Ausnahmen von den Verfügungen des gegenwärtigen Artikels können vermöge unserer Spezial-Ermächtigung statt finden.

17. Die jüdische Bevölkerung unserer Departements soll nicht die Freiheit haben, Stellvertreter bei der Conscription zu stellen; demnach soll jeder conscribirte Jude dem persönlichen Dienst unterworfen sein.

Allgemeine Verfügungen.

18. Die in gegenwärtigem Dekrete enthaltenen Verfügungen sollen 10 Jahre lang in Anwendung kommen, in der Hoffnung, daß nach Verlauf dieser Frist und durch die Wirkung der verschiedenen in Betreff der Juden genommenen Maaßregeln weiter gar kein Unterschied zwischen ihnen und den andern Bürgern unsers Reichs obwalten wird; uns jedoch vorbehaltend, die Vollziehung derselben,

wenn wir uns in unserer Hoffnung getäuscht sähen, so lange, als wir für dienlich erachten, zu verlängern.

19. Die zu Bordeaux und in den Departements der Gironde und der Haiden ansäßigen Juden, da sie zu keiner Klage Anlaß gegeben haben und keinem unerlaubten Handel nachgehen, sind von den Verfügungen dieses Dekrets ausgenommen.

20. Unsere Minister sind, jeder in seinem Fache, mit der Vollziehung gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

(gez.) Napoleon.
Auf Befehl des Kaisers
Der Minister. Staats-Sekretair.
(gez.) Hugo. B. Marel.

B.

Ergebniß der Ermittelungen,

betreffend

die socialen Verhältnisse der Juden in der Preußischen Monarchie und deren sittlichen Zustand.

Nach der, am Schluß des Jahres 1843 stattgefundenen Zählung betrug die Gesammtzahl der im Preußischen Staat vorhandenen Juden . . . 206,050
es hat daher gegen das Jahr 1840, in welchem die Zählung im Ganzen 194,558
Juden ergab, in drei Jahren die jüdische Bevölkerung eine Vermehrung von 11,492
erfahren, mithin etwas über $\frac{1}{17}$ der ganzen jüdischen Bevölkerung.

In den einzelnen Provinzen sind die Juden sehr ungleich vertheilt; es leben nämlich in den Provinzen:

1) Posen	79,575
2) Schlesien . . .	28,606
3) Rheinprovinz . .	27,570
4) Preußen . . .	27,540
5) Brandenburg . .	16,116
6) Westphalen . .	14,405
7) Pommern . . .	7,716
8) Sachsen . . .	4,522
also wie vor . . .	206,050.

Es enthält mithin die Provinz Posen allein beinahe $\frac{2}{5}$ der ganzen jüdischen Bevölkerung; etwas über $\frac{1}{4}$ befinden sich in Schlesien, der Rheinprovinz und Preußen mit ziemlich gleichmäßiger Vertheilung und etwas über $\frac{1}{7}$ in Branden-

burg, Westphalen, Pommern und Sachsen, diese jedoch mit sehr ungleicher Vertheilung, indem die beiden letzteren zusammen noch nicht ½ der auf diese vier Provinzen fallenden Anzahl und Sachsen allein nur etwas über $\frac{1}{7}$ der gesammten jüdischen Bevölkerung enthält. Ebenso verschieden ist die Vertheilung in den einzelnen Regierungsbezirken; in den beiden Westpreußischen, Marienwerder und Danzig, wohnen 21,341
dagegen in den Ostpreußischen, Königsberg und Gumbinnen, nur . . 6,199
zusammen 27,540

eben so kommen von den in Schlesien befindlichen
auf den Regierungsbezirk Oppeln . . . 15,560
" " " Breslau . . . 10,376
dagegen " " " Liegnitz . . . 2,670
zusammen . . 28,606.

Die wenigsten Juden sind in den Regierungsbezirken Merseburg und Stralsund, in ersterem 458, in letzterem nur 156, und sie haben sich seit dem Jahre 1840, wo deren 171 gezählt wurden, sogar um 15 vermindert.

Wie sich die Zunahme der jüdischen Bevölkerung im Verhältniß zur Vermehrung der christlichen Bewohner gestaltet hat, ist aus einer Zusammenstellung für den 18jährigen Zeitraum von 1822 bis 1840 in den „Betrachtungen über den Zustand der Juden im Preußischen Staate von Hoffmann" angegeben. Diese Angaben dürfen als das Ergebniß amtlicher Ermittelungen des statistischen Büreaus angesehen werden.

Hiernach hatten sich während dieses 18jährigen Zeitraums die Christen um nicht ganz 28 Prozent, die Juden dagegen um beinah 34½ Prozent vermehrt, obgleich aus ihnen noch 1½ Prozent ihrer anfänglichen Zahl durch den Uebertritt zur christlichen Religion ausschieden, so daß ohne diesen Uebertritt ihre Vermehrung beinah auf 36 Prozent gestiegen sein, also das Verhältniß zu den Christen sich wie 9 zu 7 gestellt haben würde.

Das Uebergewicht der Vermehrung beruht allein in der geringeren Sterblichkeit unter den Juden. Es wurden nämlich durchschnittlich unter 100,000 gleichzeitig Lebenden:

jährlich geboren . . .	4,001 Christen,	3,546 Juden,
dagegen starben . . .	2,961 "	2,161 "
Hiernach blieb Ueberschuß der Gebornen .	1,040 Christen,	1,385 Juden.

Während also bei den Christen schon unter 25, bei den Juden erst unter 28 gleichzeitig Lebenden jährlich ein Kind geboren ward, starb unter den Christen schon von 34, dagegen unter den Juden erst von 46 einer, so daß die Juden, der verhältnißmäßig geringeren Zahl von Neugebornen ungeachtet, doch einen Ueberschuß der Gebornen über die Gestorbenen von 4, die Christen dagegen unter einer gleichen Anzahl Lebenden nur einen von 3 hatten. Die Gründe dieser geringeren Sterblichkeit werden hauptsächlich darin gefunden, daß die jüdischen Frauen nicht leicht schwere Arbeiten außer ihrer Wohnung verrichten, als

Schwangere und Säugende sich mehr schonen, und ebenso auch später die Kinder stets unter naher Aufsicht behalten, daß ferner die Juden sehr selten Gewerbe treiben, wobei lebensgefährliche Zufälle öfter vorkommen, indem sie fast niemals als Schiffer, Bergleute, Fischer, Müller, Holzschläger sich nähren. Aber auch ihre größere Mäßigkeit, insbesondere im Genuß geistiger Getränke, darf als eine Ursach ihrer geringeren Sterblichkeit angesehen werden.

Das Verhältniß der jüdischen zur christlichen Bevölkerung in den einzelnen Provinzen anlangend, so befanden sich annähernd ein Jude in den Provinzen

		am Schlusse jener 18 Jahre:	nach der Zählung i. J. 1843:
1.	Posen	unter 16 Einwohnern	unter 16 Einwohnern
2.	Preußen.	" 90 "	" 87 "
3.	Rheinprovinz	" 98 "	" 96 "
4.	Westphalen.	" 101 "	" 98 "
5.	Schlesien	" 107 "	" 102 "
6.	Brandenburg	" 135 "	" 117 "
7.	Pommern . , . . .	" 155 "	" 141 "
8.	Sachsen.	" 385 "	" 367 "

im ganzen Staat im Jahre 1840 durchschnittlich einer unter 77 Einwohnern; im Jahre 1843 einer unter 74 Einwohnern.

Hiernach haben also die Provinzen, welche überhaupt die meisten Juden enthalten, deshalb nicht auch verhältnißmäßig die stärkste jüdische Bevölkerung; dies tritt namentlich in Schlesien bedeutend hervor.

Nach der Zählung vom Jahre 1843 leben von den in Preußen befindlichen Juden 127,414 unter dem Edikt vom 11. März 1812 oder sind nach der Posenschen Verordnung vom 1. Juni 1833 naturalisirt, oder befinden sich unter Französischer, Bergischer und Westphälischer Gesetzgebung; dagegen sind 78,636 nicht naturalisirt und genießen mindere bürgerliche Rechte. Sie sind wiederum sehr ungleich unter die einzelnen Provinzen vertheilt; es halten sich nämlich auf:

		mit Naturalisations-Patenten versehen, oder diesen gleichstehend:	ohne dergl. Patente resp. als geduldete oder im Schutzverhältniß stehende:
1.	in Posen	14,542	65,033
2.	" Schlesien . . .	28,245	361
3.	" der Rheinprovinz	25,760	1,810
4.	" Preußen . . .	21,934	5,606
5.	" Brandenburg. .	14,536	1,580
6.	" Westphalen . .	11,539	2,866
7.	" Pommern . . .	7,496	220
8.	" Sachsen . . .	3,362	1,160

Ein Schluß auf die Kulturstufe der Juden kann hieraus nicht ohne Weiteres gezogen werden.

Ein solcher ist nur in der Provinz Posen statthaft, weil hier die Verordnung vom 1. Juni 1833 einen gesetzlichen Unterschied zwischen naturalisirten und nicht naturalisirten Juden aufstellt, indem dadurch eine Heranbildung der letzteren zu der mehr bevorzugten Klasse der ersteren bezweckt wird. Es erscheint hier zwar das Verhältniß nicht günstig, indem über $\frac{2}{3}$ der Posener Juden nicht naturalisirt sind, indessen darf dabei nicht unberücksichtigt bleiben, daß die ziemlich bedeutenden Auswanderungen von Posen nach den anderen Landestheilen dem Gesetz gemäß mit seltenen Ausnahmen in besonderen Fällen fast nur aus der Klasse der Naturalisirten erfolgen. Es waren z. B. aus dem Regierungsbezirk Posen seit Emanation der Verordnung vom 1. Juni 1833 bis zum Jahr 1842, 612 naturalisirte Juden, also circa $\frac{1}{7}$ der damals vorhandenen ausgewandert.

Die Vertheilung der Juden, je nachdem sie in den Städten oder auf dem platten Lande wohnen, ist ebenfalls sehr ungleich. Es wurden nämlich gezählt in 836 Städten 166,332, und auf dem platten Lande 39,718.

Aus diesen Zahlen ergiebt sich, daß im Allgemeinen die Neigung der Juden, sich auf dem platten Lande niederzulassen, sehr gering ist; noch nicht voll $\frac{1}{7}$ der gesammten jüdischen Bevölkerung hält sich daselbst auf. Auch hier ist wieder die Vertheilung auf die einzelnen Provinzen sehr verschieden; es wohnten nämlich im Jahre 1843 auf dem Lande:

1.	in der Rheinprovinz .	16,867
2.	- Schlesien	6,959
3.	- Westphalen . . .	6,361
4.	- Posen	3,607
5.	- Preußen	3,196
6.	- Brandenburg. . .	1,405
7.	- Pommern. . . .	734
8.	- Sachsen	589

Besonders auffallend ist die unverhältnißmäßig große Anzahl der Juden auf dem Lande in der Rheinprovinz, die über $\frac{2}{3}$ aller überhaupt auf dem Lande wohnenden Juden und über $\frac{1}{4}$ der in der ganzen Provinz vorhandenen jüdischen Bevölkerung beträgt. Sehr gering ist die Zahl der Juden auf dem Lande in Posen, weil den nicht naturalisirten Juden, welche fast $\frac{2}{3}$ der dortigen ausmachen, der Aufenthalt daselbst nur gestattet ist, wenn sie entweder einen Bauerhof erwerben oder pachten und denselben selbst bewirthschaften, oder sich bei ländlichen Grundbesitzern als Dienstboten oder zum Betriebe einzelner Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes vermiethen.

Sieht man auf die einzelnen Regierungsbezirke, so finden sich die meisten Juden auf dem Lande in Oppeln und Coblenz, nämlich 5,995 und 5,440, die wenigsten in Merseburg und Stralsund, nämlich 14 und 8. Die im Anhange

beigefügte Uebersicht ergiebt, wie die Juden in den städtischen Gemeinden vertheilt sind, wo sich dieselben in einer Anzahl von mindestens hundert befinden.

Es bestanden demnach am Schluß des Jahres 1843 jüdische Ortsgemeinden von überhaupt 100 Mitgliedern und darüber in nachstehenden Zahlen und Abstufungen:

26	mit	1000	Mitgl.	u.	darüber,	zusammen	mit	60,970 Personen,
42	"	500	"	"	"	"	"	29,659 "
50	"	300	"	"	"	"	"	19,306 "
207	"	100	"	"	"	"	"	35,365 "
zusammen 325	mit	100	Mitgl.	u.	darüber,	zusammen	mit	145,300 Personen.

Es lebten also nur wenig über $\frac{7}{10}$ der gesammten Judenschaft des Preußischen Staats in Gemeinden, welche 100 Mitglieder und darüber enthalten, und zwar den Provinzen nach insbesondere:

in Preußen . . .	60	Gemeinden mit zusammen	21,818
" Posen	109	" " "	74,316
" Brandenburg . .	14	" " "	11,093
" Pommern . . .	27	" " "	5,196
" Schlesien . . .	48	" " "	19,526
" Sachsen . . .	8	" " "	1,935
" Westphalen . .	29	" " "	4,269
" der Rheinprovinz	30	" " "	7,147
zusammen. .	325	Gemeinden mit zusammen	145,300.

In noch kleineren Gemeinden oder ganz familienweise lebten hiernach:

in Preußen . . .	5,722
" Posen	5,259
" Brandenburg . .	5,023
" Pommern . . .	2,520
" Schlesien . . .	9,080
" Sachsen. . . .	2,587
" Westphalen. . .	10,136
" der Rheinprovinz.	20,423
zusammen	60,750,
welche die ganze Judenschaft ergeben mit.	206,050.

Das Verhältniß der in Gemeinden von 100 und mehr Mitgliedern lebenden Juden zu der gesammten jüdischen Bevölkerung ist demnach in den einzelnen Provinzen sehr verschieden. Es lebten nämlich durchschnittlich von überhaupt je 1000 Juden in solchen Gemeinden vereinigt in den Provinzen:

Posen. . . .	934
Preußen . . .	792
Schlesien. . .	683
Brandenburg .	688
Pommern . .	673

Sachsen . . .	428
Westphalen . .	296
Rheinprovinz .	259
im ganzen Staat .	705.

Es wohnten daher etwas über $\frac{1}{3}$ der Posenschen Juden in Gemeinden von weniger als 100 Mitgliedern oder ganz vereinzelt; in gleicher Lage befanden sich in Preußen beinah $\frac{1}{5}$, in Schlesien, Brandenburg und in Pommern mehr als $\frac{1}{4}$, in Sachsen $\frac{1}{3}$, in Westphalen etwas über $\frac{7}{10}$, und in der Rheinprovinz fast $\frac{3}{4}$ der gesammten jüdischen Bevölkerung.

Was hiernächst die Erwerbsmittel der Juden betrifft, so lebten im Jahre 1843 nach den statistischen Ermittelungen überhaupt von der Gesammtzahl derselben

in Posen	23,528
" Schlesien . . .	9,097
" der Rheinprovinz .	7,662
" Ostpreußen . . .	1,834
" Westpreußen . .	5,887
" Brandenburg . .	6,328
" Westphalen . . .	4,295
" Pommern . . .	2,048
" Sachsen	1,506
überhaupt . .	62,185

in selbstständigem Geschäfts- oder Gewerbebetriebe oder von 1000 ... 302.

Im Einzelnen ernährten sich:

I. Als Aerzte, Lehrer, Vorsteher von Bildungs-Anstalten oder sonst mit Wissenschaften und Künsten beschäftigt, sowie auch in Kommunal-Aemtern stehend:

in Posen	333	von	1,000	selbstständigen Juden	14
" Schlesien	270	"	"	" "	30
" der Rheinprovinz	142	"	"	" "	18
" Ostpreußen	33	"	"	" "	18
" Westpreußen	108	"	"	" "	18
" Brandenburg	557	"	"	" "	88
" Westphalen	98	"	"	" "	23
" Pommern	73	"	"	" "	36
" Sachsen	52	"	"	" "	35
im ganzen Staate	1,666	von	1,000	selbstständigen Juden	27

II. Von Einkommen aus eigenem Vermögen, Renten oder Pensionen ohne eigenen Geschäftsbetrieb:

in Posen	151	von	1,000	selbstständigen	Juden	7
„ Schlesien	271	„	„	„	„	30
„ der Rheinprovinz	132	„	„	„	„	17
„ Ostpreußen	98	„	„	„	„	53
„ Westpreußen	72	„	„	„	„	12
„ Brandenburg	823	„	„	„	„	130
„ Westphalen	57	„	„	„	„	13
„ Pommern	37	„	„	„	„	18
„ Sachsen	46	„	„	„	„	30
im ganzen Staat	1,687	von	1,000	selbstständigen	Juden	27

III. Im Handelsbetriebe für eigene Rechnung und damit verwandten Gewerben:

1. selbstständig:

in Posen	7,393	von	1,000	selbstständigen	Juden	314
„ Schlesien	3,255	„	„	„	„	358
„ der Rheinprovinz	2,858	„	„	„	„	373
„ Ostpreußen	734	„	„	„	„	400
„ Westpreußen	1,768	„	„	„	„	300
„ Brandenburg	2,313	„	„	„	„	365
„ Westphalen	1,705	„	„	„	„	397
„ Pommern	1,084	„	„	„	„	505
„ Sachsen	679	„	„	„	„	451
im ganzen Staat	21,739	von	1,000	selbstständigen	Juden	350

2. als Gehülfen:

in Posen	677	von	1,000	selbstständigen	Juden	29
„ Schlesien	994	„	„	„	„	109
„ der Rheinprovinz	568	„	„	„	„	74
„ Ostpreußen	389	„	„	„	„	212
„ Westpreußen	453	„	„	„	„	77
„ Brandenburg	997	„	„	„	„	157
„ Westphalen	450	„	„	„	„	106
„ Pommern	261	„	„	„	„	128
„ Sachsen	240	„	„	„	„	160
im ganzen Staat	5,029	von	1,000	selbstständigen	Juden	81

IV. Als Gast- und Schankwirthe:

in Posen	1,141	von	1,000	selbstständigen	Juden	48
„ Schlesien	1,150	„	„	„	„	126
„ der Rheinprovinz	68	„	„	„	„	9
„ Ostpreußen	99	„	„	„	„	54
„ Westpreußen	322	„	„	„	„	55
Latus	2,780					

	Transport	2,780				
in	Brandenburg	49	von	1,000	selbstständigen	Juden 8
"	Westphalen	26	"	"	"	" 6
"	Pommern	40	"	"	"	" 19
"	Sachsen	3	"	"	"	" 2
	im ganzen Staat	2,898	von	1,000	selbstständigen	Juden 47

V. Als mechanische Künstler und Handwerker:

1. Meister:

in	Posen	4,879	von	1,000	selbstständigen	Juden 207
"	Schlesien	669	"	"	"	" 73
"	der Rheinprovinz	1,129	"	"	"	" 147
"	Ostpreußen	66	"	"	"	" 36
"	Westpreußen	590	"	"	"	" 100
"	Brandenburg	401	"	"	"	" 65
"	Westphalen	454	"	"	"	" 106
"	Pommern	145	"	"	"	" 71
"	Sachsen	87	"	"	"	" 58
	im ganzen Staat	8,420	von	1,000	selbstständigen	Juden 135

2. Gehülfen:

in	Posen	1,971	von	1,000	selbstständigen	Juden 85
"	Schlesien	298	"	"	"	" 33
"	der Rheinprovinz	279	"	"	"	" 37
"	Ostpreußen	59	"	"	"	" 32
"	Westpreußen	313	"	"	"	" 53
"	Brandenburg	457	"	"	"	" 72
"	Westphalen	123	"	"	"	" 29
"	Pommern	73	"	"	"	" 35
"	Sachsen	63	"	"	"	" 42
	im ganzen Staat	3,636	von	1,000	selbstständigen	Juden 58

VI. Als Landwirthe, Gärtner, Wein- und Obstbauer:

in	Posen	191	von	1,000	selbstständigen	Juden 8
"	Schlesien	242	"	"	"	" 26
"	der Rheinprovinz	61	"	"	"	" 8
"	Ostpreußen	7	"	"	"	" 4
"	Westpreußen	41	"	"	"	" 7
"	Brandenburg	30	"	"	"	" 5
"	Westphalen	42	"	"	"	" 8
"	Pommern	17	"	"	"	" 8
"	Sachsen	8	"	"	"	" 5
	im ganzen Staat	639	von	1,000	selbstständigen	Juden 10

VII. Von anderem, unter den vorigen nicht begriffenem, selbstständigen Gewerbebetriebe:

in Posen	441	von	1,000	selbstständigen	Juden	19
„ Schlesien	344	„	„	„	„	38
„ der Rheinprovinz	226	„	„	„	„	29
„ Ostpreußen	9	„	„	„	„	5
in Westpreußen	88	„	„	„	„	15
„ Brandenburg	64	„	„	„	„	10
„ Westphalen	111	„	„	„	„	26
„ Pommern	49	„	„	„	„	24
„ Sachsen	32	„	„	„	„	21
im ganzen Staat	1,364	von	1,000	selbstständigen	Juden	22

VIII. Von der Verrichtung geringer Communal- und Gemeindedienste:

in Posen	270	von	1,000	selbstständigen	Juden	11
„ Schlesien	181	„	„	„	„	20
„ der Rheinprovinz	66	„	„	„	„	9
„ Ostpreußen	40	„	„	„	„	22
„ Westpreußen	85	„		„	„	15
„ Brandenburg	67	„	„	„	„	11
„ Westphalen	31	„	„	„	„	7
„ Pommern	24	„	„	„	„	12
„ Sachsen	26	„	„	„	„	17
im ganzen Staat	790	von	1,000	selbstständigen	Juden	13

IX. Von Tagelöhnerarbeit:

in Posen	1,579	von	1,000	selbstständigen	Juden	67
„ Schlesien	81	„	„	„	„	9
„ der Rheinprovinz	312	„	„	„	„	41
„ Ostpreußen	55	„	„	„	„	30
„ Westpreußen	407	„	„	„	„	69
„ Brandenburg	29	„	„	„	„	4
„ Westphalen	92	„	„	„	„	21
„ Pommern	53	„	„	„	„	26
„ Sachsen	28	„	„	„	„	19
im ganzen Staat	2,636	von	1,000	selbstständigen	Juden	42

X. Vom Gesindedienst:

in Posen	2,736	von	1,000	selbstständigen	Juden	116
„ Schlesien	625	„	„	„	„	69
„ der Rheinprovinz	1,127	„	„	„	„	147
Latus	4,488					

	Transport	4,488				
" Ostpreußen	88	von	1,000	selbstständigen	Juden	48
" Westpreußen	531	"	"	"	"	90
" Brandenburg	369	"	"	"	"	56
" Westphalen	576	"	"	"	"	134
" Pommern	119	"	"	"	"	56
" Sachsen	125	"	"	"	"	83
im ganzen Staat	6,296	von	1,000	selbstständigen	Juden	101

XI. Von Almosen, mit Einschluß der in öffentlichen Anstalten Unterhaltenen:

in Posen	1,126	von	1,000	selbstständigen	Juden	46
" Schlesien	484	"	"	"	"	53
" der Rheinprovinz	150	"	"	"	"	20
" Ostpreußen	73	"	"	"	"	40
" Westpreußen	240	"	"	"	"	41
" Brandenburg	128	"	"	"	"	20
" Westphalen	67	"	"	"	"	16
" Pommern	45	"	"	"	"	22
" Sachsen	43	"	"	"	"	28
im ganzen Staat	2,356	von	1,000	selbstständigen	Juden	38

XII. Ohne bestimmt nachzuweisenden Erwerb, wie durch Unterstützungen:

in Posen	640	von	1,000	selbstständigen	Juden	27
" Schlesien	233	"	"	"	"	26
" der Rheinprovinz	544	"	"	"	"	71
" Ostpreußen	84	"	"	"	"	46
" Westpreußen	869	"	"	"	"	148
" Brandenburg	44	"	"	"	"	7
" Westphalen	463	"	"	"	"	108
" Pommern	78	"	"	"	"	38
" Sachsen	74	"	"	"	"	49
im ganzen Staat	3,029	von	1,000	selbstständigen	Juden	49

Hiernach ergiebt sich folgende Reihenfolge der Erwerbszweige, jenachdem sie am meisten von den Juden betrieben werden: von 1,000 Juden im ganzen Staat beschäftigen sich:

1. mit dem Handel (selbstständig als Gehülfen) 431
2. Handwerker (als Meister und Gehülfen) 193
3. Gesindedienst 101
4. ohne bestimmten Erwerb (in öffentlichen Anstalten und durch Almosen) 87
5. als Gast- und Schankwirthe 47
6. als Tagelöhner 42

7.	mit Wissenschaften	27
8.	als Rentiers leben	27
9.	von selbstständigen Gewerben, abgesehen von Handel und Handwerk	22
10.	von Cnmmunal- und Gemeindedienſten	13
11.	vom Landbau	10
		1,000

Der Handel ist also bei weitem die vorzugsweise Beschäftigung der Juden, indem über $\frac{2}{3}$ derselben sich diesem Gewerbe ausschließlich widmen, und wiederum im Handelsbetrieb selbst überwiegt bei weitem der Kleinhandel. Selbstständig treiben überhaupt 21,739 Juden den Handel, und zwar:

1.	Großhandel- und Banquiergeschäfte	1,140
2.	Als Kaufleute mit offenen Läden	6,003
3.	als Lieferanten, Kommissionaire ꝛc.	1,358
4.	Kleinhandel, Trödelei, Hökerei, Hausirhandel ꝛc. .	13,238
	zusammen .	21,739,

so daß, wenn man auch die dritte Rubrik nicht zum Kleinhandel rechnet, dennoch sich von diesem noch $\frac{1}{2}$ der handeltreibenden Juden ernährten. Es hängt dies wesentlich wohl mit der im Ganzen unter der jüdischen Bevölkerung herrschenden Armuth zusammen, welche die zur Anlage eines größern, in Klasse A. besteuerten Geschäfts erforderlichen Kapitalien nicht besitzen. Dem Gewerbebetrieb im Umherziehen, worunter hier Hausiren und Trödelei begriffen wird, haben sich selbstständig 4,499 Juden gewidmet, also über $\frac{1}{3}$ sämmtlicher Handeltreibenden und $\frac{1}{14}$ derer, die überhaupt im Geschäfts- oder Gewerbebetrieb leben. Außerdem gab es noch 630 jüdische Hausirgehülfen.

In den einzelnen Provinzen finden sich am häufigsten handeltreibende Juden in Pommern, Ostpreußen und Sachsen, woselbst unter 1,000 selbstständigen Juden resp. 633, 612, 611, also über $\frac{1}{2}$ der ganzen Bevölkerung sich vom Handel ernähren; am wenigsten ist dies in Posen der Fall, woselbst unter 1,000 Juden nur 343, also etwas über $\frac{1}{3}$ Handel treiben. Was den Handel im Umherziehen und den Betrieb der eigentlichen Schankwirthschaft betrifft, so ergiebt sich nach den angestellten Ermittelungen folgendes Verhältniß.

Nach den statistischen Ermittelungen
am Ende des

Provinzen.	Civil-Einwohner: im Ganzen:	darunter befanden sich: Juden:	darunter befanden sich: andere Glaubensgenossen:	Hdlsleute überhaupt:
Preußen	2,382,191	27,504	2,354,651	700
Posen	1,279,375	79,575	1,199,800	1,309
Brandenburg	1,887,303	16,116	1,871,187	2,096
Pommern	1,088,805	7,716	1,081,089	1,147
Schlesien	2,917,929	28,606	2,889,323	3,951
Sachsen	1,659,787	4,522	1,655,265	2,817
Westphalen	1,412,595	14,405	1,398,190	2,989
Rheinprovinz	2,639,341	27,570	2,611,771	3,137
Summa	15,267,326	206,050	15,061,276	18,146

Das Verhältniß der jüdischen Gewerbtreibenden, welche den Handel im Umherziehen treiben, ist überall, gegenüber den sonstigen Hausirern dieser Art, sehr überwiegend.

In Posen befinden sich verhältnißmäßig wenig Hausirer, weil die nicht naturalisirten Juden von diesem Gewerbe ausgeschlossen sind, und es eine durch §. 13. der Verordnung vom 1. Juni 1833 den Verwaltungsbehörden der jüdischen Korporationen aufgelegte Pflicht ist, Judenknaben zu einem andern nützlichen Gewerbe heranbilden zu lassen, von Hausirgewerben aber zurückzuhalten. Hinsichtlich des Schankwirthschaftsbetriebes ist die Zahl der jüdischen Gewerbtreibenden in den Provinzen Preußen, Posen, Pommern und Schlesien sehr überwiegend, in den übrigen 4 Provinzen findet das umgekehrte Verhältniß statt.

Bei weitem die meisten Handwerker finden sich in Posen, nämlich 293 unter 1000, also gerade 100 mehr als die Durchschnittszahl für den ganzen Staat beträgt. Am wenigsten werden Handwerke in Ostpreußen betrieben, wo unter 1000 Juden sich nur 68 damit beschäftigen.

Die geringste Neigung findet sich bei ihnen von jeher für den Landbau. Nur 1 Prozent der jüdischen Bevölkerung hat sich demselben zugewendet, und im ganzen Staat bauen eigenhändig oder mit jüdischem Gesinde nur 186 Juden

waren im Preußischen Staate
Jahres 1843.

im Umherziehen excl. Gehülfen:				Schankwirthe:				
darunter befanden sich:		mithin betrieb diesen Handel der ? te		überhaupt:	darunter befanden sich:		ein Schankwirth war mithin der ? te	
Juden:	andere Glaubensgenossen:	Jude:	andere Glaubensgenosse:		Juden:	andere Glaubensgenossen;	Jude:	andere Glaubensgenosse:
595	105	46	22,425	5,900	249	5,651	111	417
703	606	113	1,980	4,328	619	3,649	117	329
326	1,770	49	1,057	5,817	13	5,804	1,232	322
256	891	30	1,213	1,732	22	1,710	351	632
290	3,661	99	789	8,791	840	7,951	34	363
181	2,636	25	628	4,449	1	4,448	. .	372
253	2,736	57	511	6,196	20	6,176	720	226
974	2,163	28	1,207	16,493	40	16,453	689	159
3,578	14,568	58	1,034	53,706	1,864	51,842	111	291

das Land. Am meisten findet dies noch in Schlesien (namentlich im Regierungsbezirk Oppeln) statt, woselbst 26 unter 1000 Juden Ackerbau treiben.

Auffallend ist ferner die nicht unbedeutende Zahl derer, die ohne bestimmt nachzuweisenden Erwerb und von Almosen leben, nämlich fast 5 Prozent der Bevölkerung. Dies tritt namentlich in den Regierungsbezirken Arnsberg, Marienwerder, Trier und Cöln bedeutend hervor, woselbst unter 1000 Juden resp. 192, 168, 147, 103 solcher Juden vorkommen, also über 10 bis beinah 20 Prozent der Bevölkerung. Dagegen ist dieses Verhältniß sehr günstig in der Provinz Posen, wo trotz der sehr starken jüdischen Bevölkerung doch nur 27 unter 1000 keinen bestimmten Erwerbszweig haben.

Auch dieser günstige Erfolg dürfte wohl als ein Ergebniß der gedachten gesetzlichen Vorschrift anzusehen sein.

Wenn als Erklärung dieses überwiegenden Hanges zum Handelsbetriebe meistentheils angeführt wird, daß die Juden eine Reihe von Jahrhunderten hindurch überall fast allein auf den Handel, und namentlich den Einzelhandel angewiesen gewesen, und dadurch zu sehr von dem Betriebe anderer Beschäftigung entwöhnt worden seien, so ist hierbei doch zu beachten, daß auch in den Ländern, wo sie von den drückenden Belästigungen in Betreff ihrer Erwerbsquellen seit

längerer Zeit befreit worden, wie in Frankreich, sie dennoch sich verhältnißmäßig den Handwerken nicht zugewendet und den Ackerbau wenig versucht haben, wiewohl sich die Juden durch die Leichtigkeit auszeichnen, womit sie von einer Berufsart zu einer andern überzugehen und sich damit vertraut zu machen fähig sind.

Eben sowenig möchte ein zureichender Grund allein in der Abneigung der Juden gegen körperliche Anstrengung zu finden sein, da sie bei den so häufig von ihnen betriebenen Gewerben im Umherziehen, mit ihren Waarenballen belastet, jeglichem Unwetter ausgesetzt, dennoch mit Muth und Ausdauer alle Strapazen zu überwinden vermögen. Ein Hauptgrund scheint, wie in dem oben angeführten Hoffmann'schen Aufsatze angenommen ist, in ihren Religionssatzungen gesucht werden zu dürfen, und zwar hauptsächlich in der Sabbathsfeier und den Speiseverboten. Die Juden können die Feier der Christen an deren Sonn- und Festtagen durch öffentlichen Betrieb ihrer Geschäfte nicht stören, sie werden daher an diesen Tagen zu Hause nicht mehr arbeiten, als etwa auch von Christen geschieht, wenn diese eine besondere Veranlassung dazu drängt. Diese christlichen Feiertage betragen zusammengenommen über $\frac{1}{7}$ des Jahres; die Juden verlieren aber für ihren Erwerb noch etwa ein Sechstel durch die strenge Feier ihrer Sabbathe und Kirchenfeste, welche nicht auf dieselben Tage mit den christlichen fallen, und zwar ist dieser Verlust um so schwerer, als die überwiegende Mehrzahl der Juden sich an diesen Festen auf gewissenhafte Weise aller Geschäfte zu enthalten pflegt. Dem steht zwar die Wahrnehmung entgegen, daß die Strenge der Sabbathe und Festfeier die Juden niemals abgehalten habe, mit Erfolg Handelsgewerbe zu treiben, allein ein Schluß von dem Betriebe dieser Gewerbe auf die Verrichtung von Handarbeiten ist nicht zulässig, da die Gegenstände, womit die Juden gewöhnlich handeln, in der Regel der Art sind, daß die Befriedigung der Bedürfnisse, welche dieselben gewähren sollen, nicht gerade an einen einzelnen Tag gebunden ist, die Kunden sich daher meist bis zu dem nächsten Tage gedulden können, wo der Jude wieder Geschäfte treibt, so daß er des Sabbaths ungeachtet doch im Ganzen nicht weniger verkaufen wird. Auch pflegen die Jahrmärkte mit Berücksichtigung der jüdischen Feiertage angesetzt zu werden, und ebenso beachtet man diese auch auf den Börsen der großen Handelsplätze. Dagegen verrichtet der Handarbeiter, der Ackerbauer, der Tagelöhner über $\frac{1}{7}$ der Arbeit im Jahre weniger, als unter gleichen Verhältnissen der Christ.

Außerdem erschweren dem Juden die strengen Speiseverbote jede Theilnahme an solchen gewerblichen Verrichtungen, welche Haus- und Tischgenossenschaft mit Christen oder auch nur eine gemeinschaftliche Versorgung mit Nahrungsmitteln bedingen. Er darf kein Thier zur Speise wählen, was seine Ritualgesetze für unrein erklären, auch das Fleisch der reinen Thiere nur in soweit genießen, als die vorgeschriebenen Gebräuche bei dem Einschlachten beobachtet sind; ebenso bedürfen die Gefäße, worin die Speisen bereitet werden, für den Gebrauch jüdischer Mahlzeiten einer besondern Reinigung. Hiernach vermag der jüdische

Handwerkergehülfe nicht, der Tischgenosse des christlichen Meisters zu werden, oder in der gemeinschaftlichen Herberge mit anderen Gesellen zu speisen, so lange die Gebräuche seiner Religion vollständig von ihm beobachtet werden. Als Mitglied einer christlichen Landgemeinde stehen dem Juden gleiche Hindernisse entgegen. Hieraus erklärt es sich, daß die Juden auch bei der vollständigsten Freiheit in der Wahl ihrer Gewerbe dennoch so lange als möglich sich solchen Geschäften widmen werden, welche sie derartigen Schwierigkeiten überheben. Wo die Juden familienweise zerstreut, oder nur in sehr kleinen Gemeinden beisammen leben, nähren sie sich fast ausschließlich vom Handel. Nur wo sie im Verhältniß gegen die Gesammtzahl der Einwohner zu zahlreich sind, um alle von solchem Erwerbe leben zu können, betreiben sie außerdem Handwerke, woraus sich die größere Anzahl jüdischer Handwerker in der Provinz Posen erklärt. Es nimmt zwar jetzt auch im Allgemeinen die Zahl der jüdischen Handwerker zu, indessen ist hierbei wohl zu berücksichtigen, daß viele Handwerke eine Richtung gestatten, worin der Handel mit den Gegenständen desselben den Erwerb durch eigene Handarbeit überwiegt, weshalb die Juden diese Art des Handwerksbetriebes vorzugsweise zu wählen pflegen.

Was den sittlichen Zustand der Juden betrifft, so kommen hier zuvörderst die über das Verhältniß der Zahl jüdischer Angeschuldigter zur Zahl der übrigen Einwohner in Betracht. Des Königs Majestät nahmen aus dem von dem Königl. Justizministerium im Jahre 1840 erstatteten Generalberichte, woraus sich eine überwiegende Anzahl jüdischer Verbrecher ergab, Veranlassung, die Aeußerung des Königl. Justizministeriums über die Gründe dieser Erscheinung zu erfordern. Der hierauf unterm 7. Januar 1841 erstattete Immediatbericht ward in Gemäßheit Allerh. Ordre vom 29. Oktober 1841 dem Königl. Staatsministerium mitgetheilt, um davon bei den Berathungen über das Judenwesen Gebrauch zu machen. Jene Allerh. Ordre und der gedachte Bericht sind nebst Anlagen des letztern dieser Darstellung im Anhange unter b. beigefügt.

Hiernach ist das Ergebniß allerdings ein für die Juden ungünstiges, denn es findet sich ein sehr überwiegendes Verhältniß bei der Zahl der Angeschuldigten jüdischer Religion, welche bei gleichem Verhältniß der christlichen zu der jüdischen Bevölkerung überhaupt nur hätte vorhanden sein sollen.

Aus den Geschäftslisten ergiebt sich, daß es hauptsächlich die Anklagen des Betruges, der Fälschung, des Banquerutts, des Wuchers, der Steuer-Defraudationen und Kontraventionen, des Diebstahls, der Diebeshehlerei und des Ankaufs gestohlener Sachen, des Meineides, überhaupt des unerlaubten Eigennutzes sind, welche gegen die Juden gerichtet werden.

Günstiger, als nach diesen Ergebnissen anzunehmen, beurtheilen die Regierungen den sittlichen und Kulturzustand der Juden, wiewohl sich dieselben in ihren

Berichten im Jahre 1842 hierüber nicht so umfassend ausgelassen haben, als zu wünschen gewesen wäre.

Sie heben vielfach hervor, daß die Juden sich noch vorzugsweise mit dem Handel, und bei weitem überwiegend mit dem Kleinhandel, dem Hausiren oder sogenannten Schacher beschäftigen, der Handwerksbetrieb nur wenige anzieht, obwohl auch hier einiger Fortschritt zu bemerken ist, daß wenige sich mit dem Ackerbau und fast gar nicht damit beschäftigen, ohne noch daneben ein Gewerbe, Handwerk oder Handel zu treiben. Daß das Edikt vom 11. März 1812, wenngleich die den Juden dadurch gewährte Freiheit in der Wahl ihrer Erwerbsmittel von ihnen nicht genügend benutzt worden ist, dennoch im Ganzen günstige Resultate herbeigeführt hat, wird von den betreffenden Regierungen im Allgemeinen anerkannt, die zu Breslau und Oppeln sprechen sich darüber besonders günstig aus. Namentlich bemerkt die Regierung zu Frankfurt, daß die unteren Klassen der dortigen Bevölkerung bei Christen und Juden von gleicher Bildung seien, die Schule von den jüdischen Kindern sehr regelmäßig besucht werde. Die Regierung zu Potsdam erwähnt insbesondere, daß Bedrückungen des Landmanns durch Wucher der Juden nicht wahrgenommen worden. Die Regierung zu Stettin hebt hervor, daß verhältnißmäßig sehr wenig Ehescheidungen und uneheliche Kinder vorkommen, die Regierung zu Königsberg rühmt das sittliche, mäßige und friedliche Verhalten der Juden, die gewissenhafte Erfüllung ihrer bürgerlichen Pflichten, wobei erwähnt wird, daß Ehescheidungen und Ausschweifungen selten, Verbrechen und Polizeivergehen nur in verhältnißmäßiger Anzahl vorkommen. Die Regierung zu Gumbinnen hält dafür, daß in den niedern Volksklassen die Juden in geistiger und industrieller Entwickelung der christlichen Bevölkerung voraus seien, während die Regierung zu Danzig bemerkt, daß die dortigen Juden noch auf einer niedern Bildungsstufe ständen, wenngleich in den letzten Decennien einiger Fortschritt wahrzunehmen gewesen. Die Regierung zu Stralsund ist mit dem Verhalten der dortigen Juden zufrieden und hält sie einer Verbesserung ihres bürgerlichen Zustandes für würdig.

Die Urtheile der Rheinischen Regierungen sind zum Theil von einander abweichend.

Es bemerkt zunächst die Aachener, daß nach den Berichten derjenigen Landräthe, welche umfangreichere Erfahrungen über das Treiben der Juden zu machen Gelegenheit gehabt, die letzteren sich fast allein dem Schacherhandel ergeben, und selbst die reicheren Juden unter dem Deckmantel eines ehrlichen Erwerbes oft eine Schaar von Schacherjuden zur Führung eines systematischen Wucherhandels zu Gebote haben sollen. Die Regierung fügt hinzu, daß sie diesen bestimmt ausgesprochenen Erfahrungen gegenüber nicht im Stande sei, den Juden günstige Thatsachen anzuführen. Dagegen bringen die anderen Rheinischen Regierungen derartige Mißstände, wie die Gerichte und theilweise die Landräthe sie schildern, nicht zur Sprache.

Die Regierung zu Coblenz erwähnt nur im Allgemeinen des Schachergeistes der Juden, als der Quelle aller ihrer Mängel.

Die Regierung zu Düsseldorf erklärt sich nur gegen eine Beschränkung des bisher dort freien Aufenthalts der Juden auf dem platten Lande.

Die Regierung zu Cöln bemerkt, es werde zwar in einigen Kreisen über Bedrückung und den Einfluß der Juden durch wucherisches Treiben geklagt, indessen sei dies größtentheils weniger die Ursache, als die Folge des abnehmenden Wohlstandes der ackerbauenden Klasse. Im Allgemeinen sei anzunehmen, daß, wenngleich die Juden der Rheinprovinz den eigentlichen Typus ihrer Nation, eine besondere List und Verschlagenheit, die Neigung zu gewinnsüchtigen Bestrebungen, ohne es mit den Grundsätzen des Rechts und der Redlichkeit besonders streng zu nehmen, und eine gewisse, bald größere, bald geringere Unehrenhaftigkeit im Handelsverkehr, welche, ohne dem Gesetze zu verfallen, doch die Sitte, das feinere Gefühl und das öffentliche Vertrauen verletze, keineswegs verleugneten, dieselben dennoch sich nach dem Zustande ihrer geistigen Entwickelung, besonders in größern Städten, von denen der meisten übrigen Provinzen durch Sitte und Lebensweise günstig auszeichneten, weshalb man auch aus manchen Kreisen über Wucher und Betrug der Juden seltner und verhältnißmäßig nicht mehr Klagen höre, als bei den Christen.

Endlich spricht sich die Regierung zu Trier dahin aus, daß unter den Juden zwar noch viele Wucher und Schacher trieben, und den leichtgläubigen Landmann in seinem Nahrungsstande gefährdeten, wie denn noch in neuerer Zeit eine gerichtliche Untersuchung den beklagenswerthen Belag für die behauptete Verworfenheit der jüdischen Wucherer geliefert, daß Juden namentlich mit Umgehung des Gesetzes auf dem Lande ein freieres, ungehemmteres Gebiet fänden, als in den Städten, und dort, der Vorschriften des Dekrets vom 17. März 1808 ungeachtet Nachtheile hervortreten; allein die Regierung glaubt andererseits, daß die Landräthe durch den unmittelbaren Eindruck, den die Schlechtigkeit mancher Juden in ihren Kreisen auf sie gemacht, zu einer ungünstigen Meinung gegen die Gesammtheit der jüdischen Bevölkerung verleitet worden seien, und giebt ihrerseits den Juden das Zeugniß, daß sie sich im Allgemeinen häuslich und unbescholten im Verkehr zeigen, der Sinn für nützliche Handwerke unter ihnen geweckt, fleißiger Schulbesuch der jüdischen Kinder bemerkbar, überhaupt aber ein Fortschreiten in geistiger Entwickelung und Sittlichkeit nicht zu verkennen sei.

Da über die Zulässigkeit der Aufhebung des Dekrets vom 7. März 1808 nähere Ermittelungen auch durch die dortigen richterlichen Behörden veranlaßt worden sind, welche namentlich den Einfluß der jüdischen Bevölkerung auf die dortigen Landbewohner zum Gegenstande haben, so werden hier auch noch die Ergebnisse dieser Ermittelungen ausführlicher angegeben.

Ueber den Verkehr der Juden in der Rheinprovinz mit der ländlichen Bevölkerung werden von den dortigen, namentlich den mit den Juden in unmittel-

bare Berührung kommenden Prokuratoren und Friedensrichtern vielfache Klagen geführt.

Die Aeußerung der General-Prokuratur zu Cöln in einem Schreiben an die Regierung zu Düsseldorf, welche sich solche über die Räthlichkeit einer ferneren Beibehaltung des Dekrets vom 17. März 1808 erbeten hatte, stimmt im Wesentlichen mit der, von der Immediat-Justiz-Commission zu Cöln in ihrem Berichte vom 30. Januar 1818 entworfenen Schilderung überein, welche damals Veranlassung gab, die Wirksamkeit jenes Dekrets bis auf weitere Bestimmung zu verlängern.

Es treiben — heißt es in jenem Schreiben — die Juden in den friedensgerichtlichen Bezirken sechs dortiger Land-Cantone (Reg.-Bez. Cöln) in der Regel Handel mit Vieh oder Waaren, und befassen sich nur selten mit einem Handwerk oder der Landwirthschaft. Ihre Geschäfte pflegen sie in der Regel nur klein (im Umherziehen mit abgetragenen Kleidern, Lumpen und altem Eisen) anzufangen.

Bei angewachsenen Mitteln wird dieses Geschäft ausgedehnt auf Fleisch, Ellenwaaren und andere Artikel, bis sie allmälig zu größeren Gegenständen übergehen, und finden sie ihre Rechnung vorzüglich bei den Landbewohnern, welche sich in ihren Geldverlegenheiten fast ausschließlich an die Juden wenden.

Am häufigsten treten Uebervortheilungen beim Viehhandel dadurch hervor, daß die Juden außer dem Preise des Viehes eine Zugabe in Korn, Weizen, Kartoffeln ꝛc. sich ausbedingen, und die Ablieferung zu einer Zeit fordern, wo die Preise auf das höchste gestiegen zu sein pflegen.

Jetzt wird Ausstand verlangt und gegeben, der Bauer borgt noch Geld dazu, verspricht Zinsen, und außerdem wieder eine Entschädigung in Früchten. Beim Ablauf des erhaltenen Ausstandes wiederholt sich ein ähnliches Verfahren, und so geht es fort, bis der Schuldner bei Aufstellung der durch die Zinsen hochangewachsenen Schlußrechnung sich ganz in den Händen seines jüdischen Gläubigers befindet. Dann geht es auf die Immobilien. Durch notarielle oder gerichtliche Urkunden weiß der Jude sich Hypothek zu verschaffen; die Subhastation wird veranlaßt, und der Schuldner an den Bettelstab gebracht.

Viele Grundbesitzungen sollen auf diese Weise in die Hände der Juden gekommen, viele Landleute verarmt, Juden dagegen, welche vor 10 Jahren noch den Packen durch das Land trugen, Besitzer ansehnlicher Güter geworden sein.

Oefters soll es sich herausgestellt haben, daß durch theilweise Einbehaltung des Kapitals wucherische Zinsen, simulirte Akte, Verkäufe auf Wiederverkauf, Aufdringen von Waaren und Lebensmitteln ꝛc. der Schuldner ungewöhnlich bedrückt und in größere Schulden gestürzt worden, als der jüdische Gläubiger rechtmäßig zu fordern gehabt hätte.

Im Bezirk des Ober-Prokurators zu Koblenz — wird ferner angeführt — pflegten die Landleute bei eintretender Geldverlegenheit, welche bei der Verarmung der Bewohner der Moselufer und des Eifelgebirges nur zu oft vorkommen,

ſich gewöhnlich an Juden zu wenden, und in ſolchen Fällen habe es ſich bei den gerichtlichen Verhandlungen häufig herausgeſtellt, daß in ähnlicher Weiſe, wie oben erwähnt, wucheriſche Bedrückungen ſtattgefunden. Dies beſtätigten allgemein die Friedensrichter, deren einer namentlich bemerkte, daß die Juden faſt bei einem Drittel der dort vorkommenden Rechtsſtreitigkeiten betheiligt ſeien; die Juden beſchäftigten ſich wenig mit Ackerbau und Handwerk, trieben vielmehr lediglich Handel in der Stufenleiter vom gewöhnlichen Schacher bis zum Kaufmann.

Vom Landgerichtsbezirk Trier urtheilt der Ober-Prokurator in ähnlicher Art. Auf dem Lande — bemerkt derſelbe — wo die Juden wohnen, ſind ſie in der Regel die Banquiers der Landleute, indem ſie auch die unbedeutendſten Vorſchüſſe machen, lange Termine geſtatten, und ſich nicht mehr als die geſetzlichen Zinſen verſprechen laſſen, dabei aber ihren Vortheil dadurch erreichen, daß ſie ſich Früchte, Wein u. dergl. als eine Nebenſchenkung geben laſſen, welche weder auf Zinſen, noch auf Kapital angerechnet wird. Der Detail-Handel von Spezerei-Waaren und Viktualien iſt faſt ausſchließend in ihren Händen, der dadurch ebenfalls zum Wuchergeſchäft wird, daß die Juden auch hierfür den Abnehmern Ausſtand geſtatten, für dieſen Ausſtand aber Lieferungen nehmen, die nicht in Anrechnung gebracht werden. Die Noth der Landleute wird immer benutzt, um ein Geſchäft mit denſelben zu machen, oder eine beſtehende Forderung zu vergrößern. Der Landmann, der nicht zahlen kann, geht auf alle Bedingungen des Juden ein, um die gerichtliche Einklage einer Forderung zu beſeitigen, er macht Abſchlags-Lieferungen, Abſchlags-Zahlungen ohne Quittung, kauft Waaren, die er gar nicht brauchen kann, zu hohen Preiſen, läßt ſich baare Zuſchüſſe zu der früheren Schuld geben, wenn er auch kein Geld nöthig hat, verkauft ſeine Erndte vor der Zeit und ohne, daß er den Preis zu überſehen im Stande iſt, um den anbringenden Juden augenblicklich zu beſchwichtigen. Dieſer verfolgt aber ſein Ziel unermüdlich, gelangt zu einer Hypothekenverſchreibung oder gar zu einem freiwilligen Urtheil, und iſt am Ende durch die Subhaſtation im Beſitz des Vermögens des Landmanns, ohne daß dieſer weiß, wie er dazu gekommen iſt.

Im Landgerichtsbezirk Saarbrücken ernähren die in den kleineren Städten und Dörfern wohnenden Juden ſich nur vom Kleinhandel. Kein einziger treibt ein bürgerliches Gewerbe, welches körperliche Anſtrengung erfordert, und wenn etwa ein Jude ſeinen Acker ſelbſt bebaut, ſo geſchieht dies durch Tagelöhner oder Knechte. Ihre meiſten Geſchäfte beſtehen im Viehhandel, im Verpachten von Vieh, Verkauf von Waaren und Lebensmitteln und im Darlehnsverkehr. Sie verfahren mit einer unglaublichen Emſigkeit und Betriebſamkeit, um die Gelegenheit zu erlauern, wo ein Geſchäft zu machen iſt. Sie laufen unermüdet von Dorf zu Dorf, von Haus zu Haus, kundſchaften alle Verhältniſſe aus, und wo ſie erfahren, daß ein Bauer durch ſeine Umſtände veranlaßt werden kann, irgend etwas zu kaufen oder zu verkaufen, ſo hängen ſie ſich ſogleich an ihn

und bieten ihm ihre Dienſte an. Der vermögende Landmann, der ohnehin eine größere Geſchäftskenntniß und Erfahrung beſitzt, findet leicht die Mittel, den Juden zu rechter Zeit zu befriedigen und dadurch jeder ferneren wucherlichen Behandlung zu entgehen. Aber der unvermögende Landmann, der wenig Vieh und Ländereien beſitzt, deſſen Ackerbau ihn nicht ernähren kann, der neben demſelben alſo noch als Tagelöhner dient, Fuhrwerk oder irgend ein anderes Geſchäft treibt, iſt am meiſten von den Juden bedroht; wenn er von einem Gläubiger gedrängt wird, ſo bleibt ihm am Ende nichts Anderes übrig, als ſeine Kuh oder ſeine Ziege oder ein Pferd zu verkaufen. Iſt der Jude, wie häufig der Fall iſt, ſelbſt der drängende Gläubiger, ſo übernimmt er das Stück an Zahlungsſtatt, ſonſt gegen baares Geld, womit der Gläubiger befriedigt wird. Dabei wird das Geſchäft gewöhnlich ſo abgeredet, daß der arme Mann ſich nicht ganz ſeiner Schuld entledigt, ſondern der Jude einen Rückſtand zu fordern behält, damit er ihn nicht aus den Händen verliert, und ihm ſo oft ſeine Hülfe angedeihen laſſen kann, als er noch ein Stück Vermögen beſitzt. Hier iſt der Jude Käufer. Noch ſchlimmer geht es aber, wenn er Verkäufer iſt. Ein Landmann hat ſeine Kuh oder ſein Pferd verloren; für einen anderen iſt das Glück, eine milchende Kuh zu beſitzen, ſo groß, daß er ſich leicht zum Ankauf einer ſolchen verleiten läßt, wenn er Kredit findet und der Vorſpiegelung Glauben ſchenkt, daß er ſpäter die Mittel zur Zahlung finden werde. Erſtlich muß der Landmann, weil er nicht baare Zahlung leiſtet, das Stück Vieh zu einem übermäßig hohen Preis annehmen. Zur Zahlung werden ihm ausgedehnte Friſten, oft von mehreren Jahren, bewilligt. Die darüber ausgeſtellten Schuldſcheine enthalten in der Regel die Bedingung, daß die ganze Forderung ſogleich auf einmal ſolle eingefordert werden können, wenn ein Zahlungstermin vom Schuldner nicht eingehalten wird. Dieſer läßt ſich eine ſolche Klauſel ohne Widerrede gefallen, denn er glaubt die Mittel zur Zahlung zu finden, und überſieht die Folgen, welche aus der Verſäumung eines Termins entſtehen können. Gerade dieſe Klauſel iſt aber der erſte Grund ſeines Unglücks. Der erſte Termin wird allenfalls bezahlt; beim zweiten erſcheint der Jude nicht, und der Schuldner glaubt an eine ſtillſchweigend bewilligte Friſt; ſpäter aber tritt der Jude plötzlich zu einer Zeit auf, wo er weiß, daß der Schuldner nicht zahlen kann, und verlangt die ganze Zahlung auf einmal. Die Verlegenheit des armen Schuldners wird durch Androhung gerichtlicher Verfolgungen und großer Koſten zu neuen Geſchäften benutzt. Vor allen Dingen muß er als Erſatz für erlittenen Schaden und verlorene Zinſen mit einem Quart Korn, Kartoffeln, Heu, Hanf oder andern Erzeugniſſen die Barmherzigkeit des Juden zu neuen Zahlungsfriſten erkaufen. Daran knüpfen ſich andere Geſchäfte, wie Verkauf eines Kalbes, alten Ackergeräths, Pferdegeſchirrs, auch von Waaren und Lebensmitteln, worüber wieder ein Schuldſchein ausgeſtellt wird. Auf dieſe und ähnliche Art wird nun beſtändig fortgekauft, getauſcht, geſchrieben und gezahlt, bis nach Ablauf einiger Jahre der betrogene Schuldner nicht mehr im Stande iſt, ſeine Verpflichtungen zu erfüllen. Dann beginnen

die gerichtlichen Klagen und Executionen, zuerst langsam, dann rasch. Für jeden einzelnen Schuldschein, und wenn der Jude ein halbes Dutzend gegen denselben Schuldner besitzt, wird ein besonderes Urtheil erwirkt. Die Execution in die Mobilien zeigt sich bald als fruchtlos, und nun wird der Schuldner gezwungen, ein Stück Land dem Juden zu verkaufen, wobei das Recht des Wiederkaufs ausbedungen und der Schuldner durch die Vorspiegelung, daß er sein Eigenthum zurückzunehmen im Stande sein werde, zu diesem neuen Handel verleitet wird. Zuletzt, wenn er völlig hülflos ist, legt der Jude den letzten Schein von Nachsicht ab, und der unglückliche Schuldner wird mit seiner zahlreichen Familie aus dem Besitz seiner Güter gesetzt. Sehr oft ist der Jude selbst der Ansteigerer. Auf diese Weise macht der Verkehr mit den Juden manchen Familienvater zum Bettler, während sie selbst täglich reicher werden. Wie verderblich und nachsichtslos ihr Benehmen sei, dafür wird insbesondere angeführt, daß an den Friedensgerichten, in deren Bezirk Juden wohnen, die meisten Prozesse, und verschiedentlich sogar der vierte, fünfte oder sechste Theil derselben von Juden erhoben werden.

Minder ungünstig lauten die Berichte der Ober-Prokuratoren zu Aachen, Cleve und Düsseldorf. Im Landgerichtsbezirk Aachen findet danach der jüdische Verkehr in denjenigen Friedensgerichtsbezirken, wo der Ackerbau blüht, wenig Nahrung, und ist daselbst von Gelddarlehnen, besonders in kleineren Summen, wenig die Rede. Anders gestaltet sich dieser Verkehr aber in zwei Friedensgerichtsbezirken, woselbst ein großer Theil der Landleute den Juden verschuldet ist. Bei jeder Gelegenheit pflegen erstere sich an Juden zu wenden, welche bereit sind, Geldvorschüsse zu leisten, dann schlechte Waaren oder krankes, unbrauchbares Vieh aufzudringen. Sie bewilligen ausgedehnte Zahlungsfristen, versetzen den Schuldner aber in die Nothwendigkeit, bei Ablauf der Frist schon vor der Erndte die Früchte unter dem Preise an Zahlungsstatt zu überlassen, und bringen auf diese Art den Schuldner in den Fall, späterhin Brod und Saatkorn zu höheren Preisen ankaufen zu müssen, wodurch der Verderb des Landmanns unvermeidlich herbeigeführt wird. Bei dem einen dieser beiden Friedensgerichte wurden im Jahre 1841 von den Juden nicht weniger als 64 Prozesse anhängig gemacht, welche Ansprüche zum Gegenstand hatten, die aus Darlehnen, Waarenschuld und Viehhandel herrührten.

Bei dem Landgericht zu Cleve kommen selten Fälle vor, wobei Juden als Parteien auftreten, jedoch hört man auch dort sehr viele Klagen darüber, daß die Landleute bei eintretender Geldverlegenheit sich gewöhnlich an Juden wenden, welche ihnen sowohl bei Darlehnen, als beim Verkauf von Vieh ausgedehnten Kredit bewilligen, aber durch theilweise Einbehaltung des Kapitals, durch wucherische Zinsen und Aufdringen von Waaren die Schuld dergestalt zu vergrößern wissen, daß der Bauer sich sehr bald in der Gewalt seines Gläubigers befindet. Namentlich sollen Verkäufe auf Wiederverkauf häufig vorkommen und alsdann

die Geldverlegenheit des Schuldners so gesteigert werden, daß ihm eine Einlösung innerhalb der bestimmten Frist unmöglich wird.

Am vortheilhaftesten soll sich der Verkehr mit den Juden auf der linken Rheinseite des Regierungsbezirks Düsseldorf gestalten, wo den Landleuten viele andere Mittel zu Gebote stehen, sich Geld zu verschaffen, weshalb sie nicht in die Lage gerathen, sich wucherischen Geschäften hingeben zu müssen; zum Theil wird dies auch der größeren Vorsicht der dortigen Landbewohner zugeschrieben.

Die Berichte der Friedensrichter, welche dem Schreiben des Generalprokurators zum Grunde liegen, stimmen damit im Wesentlichen überein.

In ähnlicher Weise wie die meisten Friedensrichter urtheilen überwiegend die Landräthe des Regierungsbezirks Trier, indem sie vielfach über den nachtheiligen Einfluß klagen, welchen der Verkehr der Juden auf die Vermögensverhältnisse der Landbewohner gehabt hat.

Was die Provinz Posen betrifft, so ist bereits oben bemerkt worden, in welcher Weise die Verordnung vom 1. Juni 1833 in Bezug auf den Hausirhandel günstig auf die dortigen Juden gewirkt hat. Aber auch im Allgemeinen hat der Erfolg jenes Gesetzes der Absicht entsprochen, welche bei seinem Erlaß vorwaltete.

Die Regierung zu Posen bemerkt, wie namentlich die Aufhebung der früheren Beschränkungen im Handel und Gewerbe auf die Richtung der Gewerbthätigkeit vortheilhaft eingewirkt hat. Es hatte sich nach einer im Jahre 1842 angestellten Vergleichung die Zahl der selbstständigen Handwerker und Fabrikanten um mehr als den dritten Theil seit dem Jahre 1832 vermehrt. — Die Kindererziehung ist besser geworden und der ganze soziale Zustand überhaupt vorgeschritten. Dagegen wird über den mangelhaften, sittlich-religiösen Zustand geklagt, indem es dem Gottesdienst an der nöthigen Würde gebricht, der Religionsunterricht mangelhaft ist, die 54 Rabbiner des Bezirks zum größeren Theil der erforderlichen Bildung entbehren.

Die Regierung zu Bromberg erachtete in ihrem allgemeinen Berichte im Jahre 1842 die dortigen Juden in der Bildung bis zu der Stufe vorgeschritten, auf welcher sich dieselben in anderen Provinzen befinden. Die im Jahre 1845 zusammengetretene Kommission zur Berathung über die zu treffenden legislativen Abänderungen der dort bestehenden Gesetzgebung war überwiegend der Ansicht, daß der soziale und moralische Zustand eines großen Theils der Posener Juden noch zu mangelhaft sei, als daß ohne Nachtheil für die christliche Bevölkerung die den naturalisirten Juden eingeräumten Rechte den Juden allgemein zugestanden werden können.

Beide Regierungen schildern übereinstimmend den Betrieb der Schankwirthschaft Seitens der Juden, welche sich diesem Gewerbe in überwiegender Zahl zuwenden, als sehr verderblich, namentlich für den Landmann.

Die Regierung zu Bromberg hebt hervor, daß sich die Juden vorzugsweise an Orten niederlassen, deren Einwohner der polnischen Nationalität angehören,

daß sie dort durch ihren Gewerbebetrieb auf die Moralität und die Vermögensverhältnisse der bäuerlichen Einsassen nachtheilig einwirken, und nach und nach deren Verarmung herbeiführen.

Beide Regierungen stimmen endlich darin überein, daß die Organisation in Korporationen die dortigen Juden verleite, den bürgerlichen Gemeinden gegenüber ihre korporative oder privative Interessen geltend zu machen.

Den Zustand der bestehenden Schuldverhältnisse der jüdischen Korporationen des Großherzogthums Posen ergiebt die anliegende Uebersicht.

---

a.

Uebersicht

sämmtlicher Städte des Preußischen Staats, in welchen nach der Zählung zu Ende 1847 einhundert Juden und darüber wohnten, nach den Provinzen geordnet.

	Namen der Städte.	Anzahl der darin lebenden Juden.		Namen der Städte.	Anzahl der darin lebenden Juden.
	A. Provinz Preußen.			Uebertrag.	
1	Danzig	4234	17	Elbing	393
2	Königsberg	1688	18	Thorn	379
3	Zempelburg	1589	19	Schlochau	349
4	Tuchel	715	20	Schloppe	347
5	Gollub	665	21	Berent	334
6	Krojanke	665	22	Neumark	311
7	Märkisch-Friedland	609	23	Neuenburg	302
8	Stargardt in Westpr.	608	24	Briesen	291
9	Deutsch-Crone	566	25	Konitz	288
10	Straßburg	559	26	Christburg	279
11	Flatow	535	27	Schwetz	274
12	Jastrow	509	28	Tilsit	271
13	Lauenburg	508	29	Schöneck	262
14	Löbau	499	30	Graudenz	245
15	Kulm	455	31	Wandsburg	243
16	Dirschau	409	32	Mewe	236

	Namen der Städte.	Anzahl der darin lebenden Juden.
33	Lessen	234
34	Marienwerder	231
35	Kulmsee	204
36	Deutsch-Eilau	184
37	Landeck	182
38	Hammerstein	175
39	Preußisch-Friedland	171
40	Putzig	169
41	Kammin	147
42	Rehden	141
43	Gerdauen	140
44	Neustadt	137
45	Liebstadt	136
46	Rosenberg	129
47	Johannisburg	127
48	Marienburg	126
49	Riesenburg	124
50	Baldenburg	121
51	Gurzin	119
52	Heilsburg	118
53	Bischofsburg	117
54	Neidenburg	117
55	Neuteich	115
56	Guttstadt	111
57	Freistadt	109
58	Preuß. Holland	107
59	Allenstein	105
60	Ortelsburg	105
	Summa	21818

B. Provinz Posen.

1	Posen	7359
2	Kempen	3528
3	Lissa	3261
4	Krotoschin	2214
5	Inowraczlaw	2120
6	Rawitz	1878
7	Gnesen	1794
8	Rogasen	1727
9	Schwerin	1622
10	Gräz	1548
11	Schwersenz	1511
12	Ostrowo	1498
13	Wreschen	1453
14	Fordon	1378
15	Filehne	1328
16	Wittkowo	1128
17	Czarnikow	1101
18	Meseritz	1078
19	Kornick	1077
20	Chodziesen	1040
21	Schrimm	1014
22	Pleschen	984
23	Samter	952
24	Neustadt a. W.	932
25	Lobsens	904
26	Nakel	889
27	Wollstein	859
28	Schneidemühl	859
29	Schönlanke	839
30	Exin	836
31	Birnbaum	823
32	Wronke	790
33	Pinne	757
34	Labischin	752
35	Kozmin	734
36	Wongrowic	669
37	Obersitzko	645
38	Fraustadt	601
39	Miloslaw	583
40	Borek	573
41	Jarocin	564
42	Somtomyschl	552
43	Neustadt bei Pinne	505
44	Zerkow	483
45	Bromberg	482
46	Murowana-Goslina	474
47	Schubin	463
48	Bombst	450
49	Strzelno	442
50	Margonin	420
51	Samoczyn	417
52	Trzemeszno	413
53	Schokken	413
54	Obornik	408
55	Kobylin	397

	Namen der Städte.	Anzahl der darin lebenden Juden.
56	Ryczywol	373
57	Schroda	373
58	Schmiegel	345
59	Zirke	328
60	Unruhstadt	328
61	Bentschen	318
62	Schildberg	316
63	Rogowo	314
64	Czempin	312
65	Pudewiz	309
66	Tirschtig (Alt- u. Neu-)	298
67	Gollancz	287
68	Bojanowo	285
69	Buk	279
70	Czerniejewo	271
71	Znin	266
72	Raszkow	264
73	Polnisch-Crone	258
74	Mroczen	249
75	Sandberg	247
76	Storchnest	238
77	Gostyn	238
78	Jaraczewo	236
79	Mogilno	220
80	Adelnau	219
81	Fions	216
82	Rackwitz	212
83	Jutroschin	211
84	Bräz	211
85	Kosten	208
86	Budzyn	208
87	Grabow	207
88	Janowiec	206
89	Gniewkowo	201
90	Zeluny	196
91	Miescisko	166
92	Usez	165
93	Barcin	165
94	Klecko	158
95	Moschin	153
96	Gonsawa	150
97	Dobrczyko	145
98	Betschie	140
99	Mieszkow	138
100	Kiszkowo	138
101	Stenzewo	127
102	Powitz	123
103	Blesen	122
104	Mixstadt	117
105	Wissek	116
106	Pakose	111
107	Gembice	109
108	Wrsitz	103
109	Miasteczko	102
	Summa	74316

C. Provinz Brandenburg.

	Namen der Städte.	Anzahl der darin lebenden Juden.
1	Berlin	8263
2	Frankfurt a. d. O.	642
3	Landsberg a. d. W.	395
4	Prenzlow	361
5	Schermeisel	206
6	Potsdam	182
7	Friedeberg	177
8	Brandenburg	140
9	Königsberg i. d. Neum.	137
10	Schwedt	134
11	Soldin	126
12	Wriezen	115
13	Wittstock	111
14	Berlinchen	104
	Summa	11093

D. Prov. Pommern.

	Namen der Städte.	Anzahl der darin lebenden Juden.
1	Stettin	519
2	Stolpe	391
3	Lauenburg	262
4	Stargardt	260
5	Polzin	248
6	Bütow	239
7	Pasewalk	226
8	Köslin	210
9	Schlawe	208
10	Pyritz	203

	Namen der Städte.	Anzahl der darin lebenden Juden.
11	Anklam	200
12	Bublitz	199
13	Tempelburg	194
14	Kallies	164
15	Neu-Stettin	163
16	Treptow a. d. Rega	161
17	Gollnow	146
18	Schievelbein	142
19	Kolberg	135
20	Greiffenberg	132
21	Bärwalde	129
22	Rummelsburg	123
23	Dramburg	121
24	Greiffenhagen	118
25	Regenwalde	102
26	Belgard	101
27	Labes	100
	Summa	5196

E. Prov. Schlesien.

1	Breslau	6339
2	Groß-Glogau	978
3	Beuten in Oberschlesien	826
4	Ratibor	761
5	Gleiwitz	760
6	Zülz	709
7	Sorau	508
8	Oppeln	496
9	Nicolai	406
10	Lublinitz	381
11	Brieg	376
12	Riebnick	365
13	Loslau	332
14	Liegnitz	332
15	Rosenberg	285
16	Grünberg	265
17	Neisse	261
18	Peiskretscham	261
19	Pleß	250
20	Hultschin	248
21	Guttentag	244
22	Tarnowitz	232
23	Münsterberg	219
24	Tost	214
25	Wartenberg	195
26	Kreuzburg	195
27	Festenberg	184
28	Bernstadt	179
29	Konstadt	161
30	Kosel	160
31	Ujest	156
32	Neustadt in Oberschl.	154
33	Ramslau	151
34	Groß-Strehlitz	150
35	Hirschberg	148
36	Oels	145
37	Frankenstein	141
38	Olau	142
39	Schweidnitz	141
40	Leobschütz	139
41	Ober-Glogau	135
42	Prausnitz	135
43	Kotschen	132
44	Dyhrenfurt	117
45	Landsberg in Oberschl.	112
46	Militsch	103
47	Glatz	102
48	Pitschen	101
	Summa	19526

F. Provinz Sachsen.

1	Magdeburg	631
2	Halberstadt	325
3	Nordhausen	241
4	Halle	156
5	Bleicherode	158
6	Erfurt	154
7	Mühlhausen	144
8	Ellrich	126
	Summa	1935

G. Prov. Westphalen.

1	Paderborn	332
2	Minden	202
3	Beverungen	201

	Namen der Städte.	Anzahl der darin lebenden Juden.
4	Münster	183
5	Steinfurt	179
6	Brakel	174
7	Warburg	166
8	Bochum	165
9	Marsberg	157
10	Geseke	157
11	Dortmund	153
12	Iserlohn	152
13	Bielefeld	146
14	Lengerich	139
15	Bocholt	136
16	Salzkotten	135
17	Blotho	131
18	Bünde	126
19	Berleburg	122
20	Soest	121
21	Limburg	120
22	Lübbecke	117
23	Laasphe	112
24	Hagen	111
25	Nieheim	110
26	Lügde	109
27	Hörter	106
28	Cösfeld	104
29	Ibbenbühren	103
	Summa	4269

H, Rheinprovinz.

1	Köln	784
2	Bonn	498
3	Kreuznach	490
4	Düsseldorf	412
5	Krefeld	404
6	Koblenz	349
7	Neuwied	305
8	Aachen	274
9	Essen	269
10	Mühlheim a. d. Ruhr	242
11	Deutz	240
12	Trier	232
13	Saarlouis	208
14	Goch	194
15	Wesel	187
16	Siegburg	185
17	Merzig	182
18	Simmern	170
19	Ottweiler	170
20	Mayen	161
21	Cleve	140
22	Steuß	139
23	Dinslaken	134
24	Rees	121
25	Bendorf	117
26	Wallendor	113
27	Wittlich	110
28	Linz	109
29	Sobernheim	108
30	Dülken	100
	Summa	7147

Zusammenstellung der Provinzen.

A.	Preußen mit 60 Städten	21818
B.	Posen mit 109 Städten	74316
C.	Brandenburg mit 14 Städten	11093
D.	Pommern mit 27 Städten	5196
E.	Schlesien mit 48 Städten	19526
F.	Sachsen mit 8 Städten	1935
G.	Westphalen mit 29 Städten	4269
H.	Rheinprovinz mit 30 Städten	7147
Im ganzen Staate 325 Städte mit 100 Juden und darüber. Summa		145300

b.

Ich habe aus Ihrem Bericht vom 7. Januar d. J. die Resultate der Ermittelungen ersehen, welche von Ihnen über die verhältnißmäßig große Zahl der jüdischen Verbrecher und die Ursachen dieser Erscheinung vorgenommen worden und trage Ihnen auf, Ihren Bericht dem Staatsministerium vorzulegen, um davon bei den von Mir angeordneten Berathungen über das Judenwesen Gebrauch zu machen. Die von einzelnen Gerichtsbehörden in Beziehung auf das jüdische Schulwesen gemachten Bemerkungen haben Sie dem Minister der geistlichen Angelegenheiten mitzutheilen.

Sans-souci, den 29. Oktober 1841.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justiz-Minister Mühler.

Abschrift.

Der Justizminister Mühler berichtet allerunterthänigst über die Gründe der verhältnißmäßig großen Anzahl jüdischer Verbrecher.

Des hochseligen Königs Majestät haben in der auf meine Generalberichte erlassenen Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29. April 1840 zu bemerken geruht, daß die verhältnißmäßig große Anzahl der jüdischen Verbrecher auffallend sei, und meine Ansicht über die Gründe dieser Erscheinung Allerhöchst erfordert.

In Folge dessen sind von mir zuvörderst die Obergerichte zur Berichtserstattung über diesen Gegenstand aufgefordert worden. Nachdem die Berichte derselben eingegangen sind, verfehle ich nicht, Eurer Königlichen Majestät Nachstehendes in tiefster Ehrerbietung vorzutragen.

Das Mißverhältniß der von den Juden im Vergleich zu den von Christen verübten Verbrechen, läßt sich nicht in Abrede stellen, wenn man das Gesammt-Resultat der Geschäftslisten betrachtet.

Die beifolgende Uebersicht des Verhältnisses der Einwohnerzahl christlicher und jüdischer Religion zur Zahl der Angeschuldigten beider Religions-Verwandten in den Provinzen Brandenburg, Pommern (mit Ausschluß von Neu-Vorpommern), Preußen, Posen, Schlesien, Sachsen und Westphalen in den Jahren 1834 bis incl. 1839, ergiebt:

„daß verhältnißmäßig weit mehr Juden als Christen in Kriminal- und fiskalischer Untersuchungen befangen gewesen. Nur in Hinsicht der polizeilichen Untersuchungen stellt sich das Verhältniß mit Ausnahme der Jahre 1834 und 1835 günstiger für die Juden.“

Eine Zunahme der Verbrechenzahl unter den Juden hat indessen im Verlauf dieser sechs Jahre doch nicht stattgefunden. Im Jahre 1834 war der 62ste Jude im Jahre 1839 erst der 84ste ein Angeschuldigter. In den Zwischenjahren hat das Verhältniß geschwankt; nur das Jahr 1835 zeichnet sich durch eine ungewöhnlich große Zahl jüdischer Verbrecher aus, indem schon der 68ste ein Angeschuldigter war. Für diese Abweichung im Jahre 1835, welche sowohl bei den Christen als bei den Juden stattfand, liegt der Grund in der im Jahre 1834 erfolgten neuen Organisation der Gerichte im Großherzogthum Posen, wie der Erweiterung der Kompetenz der formirten Untergerichte in Kriminalsachen, welche zur Folge hatte, daß die schwebenden Untersuchungen rascher beendigt worden sind; die Zahl der in den beendigten Untersuchungen enthaltenen Angeschuldigten also stetigen mußte.

So wie sich die Ergebnisse der verschiedenen Jahre im Ganzen verschieden darstellen, so ist eine noch viel größere Differenz in den Verhältnissen der Angeschuldigten jüdischer Religion zu der Gesammtzahl der Angeschuldigten christlicher und jüdischer Religion in den einzelnen Obergerichts-Departements vorhanden, worüber die allerunterthänigst beigelegte Uebersicht das Nähere besagt. Ich bemerke in Beziehung auf diese Uebersicht ehrfurchtsvoll, daß es zur Ermittelung des Verhältnisses, in welchem die Zahl der jüdischen Verbrecher zur Zahl der jüdischen Einwohner jedes einzelnen Obergerichts-Departements in den Jahren 1834 bis 1839 gestanden hat, an ganz zuverlässigen Materialien fehlt, indem bei der bestehenden Abweichung der Begrenzungen der Regierungs- und Obergerichts-Bezirke die Zahl der jüdischen Einwohner jedes Obergerichts-Bezirks in jenen Jahren nicht genau bekannt ist, auch eine nachträgliche Ausmittelung nicht bewirkt werden kann.

Die Verschiedenheit der Verhältnißzahlen ergiebt sich aber schon aus der obigen Uebersicht.

Darnach waren die meisten Juden in Untersuchung in den Departements Posen, Bromberg, Ratibor, Marienwerder, Arnsberg, Paderborn und Breslau; die wenigsten in den Departements Naumburg, Halberstadt, Magdeburg, Glogau, Insterburg, Stettin und des Kammergerichts. Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Posen war durchschnittlich der 11te Angeklagte, im Departement Naumburg der 377ste Angeklagte ein Jude.

Diese abweichenden Verhältnisse haben die natürliche Veranlassung gegeben, daß die Meinungen der Obergerichte über die große Anzahl jüdischer Verbrecher sehr verschieden ausgefallen sind, und daß einige ein Mißverhältniß im Vergleich zu der Zahl der christlichen Angeschuldigten nicht anerkennen.

Die Verschiedenheit ist ferner nicht allein in den verschiedenen Departements, sondern selbst in den einzelnen Kreisen desselben Departements wahrzunehmen. Das Ober-Landesgericht zu Marienwerder z. B. berichtet dies mit dem Beifügen, daß sich das Verhältniß in einzelnen Kreisen oft zu Gunsten der Juden stellt.

Führen aber auch diese Wahrnehmungen darauf hin, daß besondere Umstände und Einflüsse auf die größere oder geringere Moralität der Juden in verschiedenen Gegenden der Monarchie wirken mögen, so bleibt doch die Thatsache im Gesammtergebniß stehen, daß eine verhältnißmäßig größere Anzahl Juden zur Untersuchung gezogen wird, als Christen.

Um die Gründe dieser Erscheinung zu verfolgen, ist es zunächst von Interesse, die Gattungen derjenigen Verbrechen ins Auge zu fassen, wegen welcher die Juden hauptsächlich und vorzugsweise angeklagt werden.

Aus den Geschäftslisten ergiebt sich, daß es hauptsächlich die Anklagen:

des Betruges, der Fälschung, des Bankerots, des Wuchers, der Steuer-Defraudation und Kontraventionen, des Diebstahls, der Diebeshehlerei und des Ankaufs gestohlener Sachen, des Meineides, überhaupt des unerlaubten Eigennutzes

sind, welche gegen die Juden gerichtet werden. Die Zahl der Verbrechen gegen die Person ist gering; ebenso verüben sie selten Verbrechen aus Leidenschaftlichkeit und solche Verbrechen, welche persönlichen Muth und Verwegenheit erfordern.

Die vorherrschende Triebfeder bei ihren Vergehungen ist der Eigennutz, die Sucht nach Gewinn.

Die Art der Verbrechen, welche die jüdischen Glaubensgenossen verhältnißmäßig am häufigsten begehen, wird auch aus der Form der Untersuchungen erkennbar, in welche sie am meisten verwickelt werden.

Es sind die fiskalischen Untersuchungen, bei welchen das Verhältniß der jüdischen Angeklagten zu der Gesammtzahl der Angeklagten nach der allerunterthänigst überreichten Uebersicht das ungünstigste in allen Departements ist.

Im Departement Posen war der 8te, im Bromberger Departement der 10te fiskalisch Angeklagte ein Jude; im Departement der Ober-Landesgerichte zu Naumburg und Halberstadt, in welchen sich das Verhältniß übrigens am günstigsten zeigt, doch der 135ste und resp. 78ste, während von den in Kriminal-Untersuchung Befangenen erst der 358ste und 192ste jüdischen Glaubens war.

Beim Totaldurchschnitt der Verbrecherzahl aus allen Departements (conf. Uebersicht 11.) ergiebt sich erklärlich ein anderes Verhältniß der Angeklagten in fiskalischen Untersuchungen zu den Angeklagten in Kriminal-Untersuchungen, weil die Zahl der letzteren an sich viel größer ist, als die der fiskalischen. Aber auch hier ist das Verhältniß der jüdischen Angeklagten beim Vergleich der fiskalischen Untersuchungen zu den Kriminal-Untersuchungen weit weniger abweichend, als das der christlichen Angeklagten. Beispielsweise war im Jahre 1839 der 262ste Einwohner christlichen Glaubensbekenntnisses in Kriminal-Untersuchung, der 627ste in fiskalischer Untersuchung, während der 185ste Einwohner jüdischer Religion zur Kriminal-Untersuchung und schon der 202te zur fiskalischen Untersuchung gezogen wurde.

Die Triebfeder des Eigennutzes und der Gewinnsucht, welche sich als hauptsächliche Anregung zu den Verbrechen in der jüdischen Bevölkerung hervorstellt,

findet ihre Nahrung in mehrfachen Umſtänden, welche theils der bürgerlichen, theils der religiöſen und ſittlichen Stellung der Juden eigenthümlich und in einer hiſtoriſch überlieferten und feſtgeſtellten Nationalität begründet ſind.

Die religiöſen Anſichten der Juden laſſen ſie jedes andere Mittel des Erwerbs dem Ackerbau, der Viehzucht, den Handwerken und dem Dienſt bei Chriſten vorziehen; daher ihre Neigung zum Schacher und zum Hauſirhandel. Durch einen ihnen eigenthümlichen Abſcheu vor Anſtrengungen und durch die Bequemlichkeit und Leichtigkeit, mit der ſie als Handelsleute einen kleinen Gewinn erringen können, wird jene Neigung begünſtigt. Große Armuth und mangelhafte Schul- und gewerbliche Ausbildung nöthigen ſie überdem oft, dieſen nächſten und einzigen Weg zu ergreifen, auf welchem eine ihnen angeborne von Kindheit an geübte Schlauheit und Betriebſamkeit ihr Fortkommen befördert, wodurch aber das ſittliche Element immer mehr zurückgedrängt wird.

Ihre religiöſen Vorurtheile gegen die Chriſten verleiten ſie ohne Zweifel ebenfalls nicht ſelten zur Uebertretung des geſetzlichen Weges, indem ſie ſich durch die Glaubensanſicht im Gewiſſen decken, wenn ſie nach unerlaubten Vortheilen ſtreben, welche ſie von den Chriſten zu ziehen ſuchen.

Ein wichtiges Mittel für die ſittliche Erhebung und gegen ſtrafbare Neigungen, das Ehrgefühl, die geſellſchaftliche Achtung und die Furcht vor Schande, iſt ferner unter den Juden nicht in dem Grade wirkſam wie unter den Chriſten. Die Emanzipation der Juden erſtreckt ſich nicht auf alle Provinzen. Auch wo ſie eingetreten iſt, bleiben gewiſſe unvermeidliche Beſchränkungen übrig. Die Volksmeinung unter den Chriſten durch faſt zweitauſend Jahre eingewurzelt, reformirt ſich nur allmählig, und ſtreift nur zögernd eine gewiſſe Geringſchätzung ab, welche auf einem religiöſen und hiſtoriſchen Fundamente beruhend gegen die Juden gerichtet iſt. Dieſe Meinung wird um ſo langſamer beſiegt, als die Charakter-Eigenſchaften der Juden, ihre Art der Erwerbsthätigkeit und der in der Regel hervorſtechende Mangel chriſtlicher Geſinnungen der Milde und Wohlthätigkeit ſie kenntlich unterſcheiden und nicht dazu beitragen, ihre Gleichſtellung mit den chriſtlichen Mitbürgern im Volke zur Ueberzeugung zu bringen. Daraus muß in den Juden das Gefühl der Zurückſetzung entſpringen und unterhalten werden; das Bewußtſein der mindern Achtung ſchwächt aber den Eindruck der Unehre, welche mit einem Verbrechen verbunden iſt, und die Furcht vor Schande wird ein geringeres Motiv, ſtrafbare Handlungen zu unterlaſſen.

Dies ſind meines Erachtens die inneren Gründe, welche im Allgemeinen bei den Juden die Selbſtbeſtimmung zum Verbrechen erleichtern. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Redlichkeit einzelner unter dieſer Volksklaſſe deshalb nicht in Zweifel gezogen werden darf, daß die ungünſtigeren Anſichten über ſie auf keinen abſoluten Gründen beruhen und daß die Vorzüge der Aufklärung und höheren Bildung dahin führen werden, die Juden zu veredeln und das Urtheil über ſie zu berichtigen.

Aber auch an äußeren Veranlassungen fehlt es nicht, die Juden vorzugsweise zu verbrecherischen Handlungen und insbesondere zu denjenigen Vergehungen zu verleiten, die ihnen nach den Untersuchungslisten verhältnißmäßig am meisten zur Last fallen.

Der Handel, den sie hauptsächlich zu ihrer Erwerbsquelle machen, bringt sie mit vielen Menschen in Berührung, veranlaßt sie zu Reisen und häufigem Wechsel des Aufenthalts. Die Anknüpfung unlauterer Verbindungen, die Verführung, die Gelegenheit zur Bevortheilung ergiebt sich in diesen Lebensverhältnissen leichter als bei der auf den Grund und Boden oder auf ein an fixen Ort gebundenes Handwerk, Dienstverhältniß ꝛc. gerichteten Erwerbsthätigkeit. Die umherziehende Lebensart, welcher sich eine große Anzahl von Juden in größerer oder geringerer Ausdehnung hingiebt, erfordert eine größere moralische Kraft gegen die häufigen Versuchungen, und die moralische Kraft wird bei ihnen weniger gefunden als bei den Christen.

Die Armuth ist bei einem großen Theile der Juden vorherrschend. Sie wird bei ihnen, wie überall, leicht eine Quelle von Verbrechen. Sie hindert die Schulbildung der Kinder und ihre sittliche Befestigung. Die Kinder müssen oft im frühesten Alter bei dem Erwerbe der Eltern Hülfe leisten, um die Mittel zur Subsistenz zu beschaffen, und wenn die Verdorbenheit der Eltern nicht direkt auf sie schädlich einwirkt, so leidet doch ihre Sittlichkeit durch den Einfluß des Umherstreifens, durch die ungünstigen Erfahrungen, welche ihnen im Verkehr entgegentreten, durch das Anschauen böser Beispiele und jedenfalls durch den Mangel eines stetigen Unterrichts.

In einigen Provinzen wirken auch noch besondere Verhältnisse auf die Zahl jüdischer Verbrecher. In den an den Grenzen gelegenen, namentlich in den östlichen, kommen viele Juden aus dem Auslande und begehen diesseits Verbrechen oder knüpfen verbrecherischen Verkehr mit preußischen Juden an. Die Leichtigkeit, der Verfolgung zu entgehen, macht die an der Grenze wohnenden Juden dreister. Drohungen, sich zu rächen, Feuer anzulegen u. s. w. schüchtern die Bewohner ein. Es ist wahrscheinlich, daß viele Verbrechen gar nicht zur Anzeige kommen, und daß in vielen Fällen die Untersuchungen nach den Thätern aus diesem Grunde ohne Erfolg bleiben.

Die jüdische Bevölkerung ist in einigen Departements, z. B. in Posen und Bromberg sehr zahlreich und viel zahlreicher als in andern. Daraus erklärt sich, weshalb in diesen Bezirken verhältnißmäßig mehr Juden unter den Angeklagten sind. In den sächsischen Departements findet sich die geringste Zahl, weil dort, wie überhaupt in den Provinzen, in welchen das Edikt vom 11. März 1812 nicht eingeführt ist, nur wenig Juden sich aufhalten.

Das Ober-Landesgericht zu Breslau bemerkt, daß sehr viele arme Juden aus kleinen Städten des Großherzogthums Posen, mit Pässen der Polizeibehörden versehen, nach Schlesien herüber kommen und hier ihren Verkehr hausirend treiben,

der ihnen im Großherzogthum untersagt ist. Diese Subjekte begehen häufig Verbrechen und veranlassen Untersuchungen.

Es kann nicht außer Acht bleiben, daß die Juden überhaupt meistens in den Städten, selten auf dem flachen Lande wohnen, und daß in den Städten nach allgemeiner Erfahrung verhältnißmäßig die meisten Verbrechen verübt werden.

Sieht man von dergleichen besondern Verhältnissen in einzelnen Gegenden ab, welche die Vergehungen unter den jüdischen Einwohnern mehr oder weniger begünstigen oder auf ihre Zahl wirken, so bleibt die Frage im Allgemeinen zu beantworten,

welche Mittel dahin führen können, das Mißverhältniß der Verbrechen unter den Juden zu beseitigen?

Dies kann meines allerunterthänigsten Dafürhaltens nur auf dem Wege sittlicher Veredlung derselben geschehen und indem sie in eine gleiche Gewerbsthätigkeit hineingeführt werden, wie die Christen.

Das Edikt vom 11. März 1812 hat unstreitig die heilsamsten Erfolge gehabt, und die Gleichstellung der des Staatsbürgerrechts theilhaftigen Juden in fast allen Beziehungen mit den christlichen Einwohnern zeigt ihre Wirkung in der mächtig wachsenden Erwerbsthätigkeit der jüdischen Bevölkerung, in ihrem Wohlstande, in ihren verbesserten Gesinnungen. Wenngleich die Moralität unter ihr noch schwächer erscheint, als bei den Christen, so kann man vielleicht noch etwas von der Zeit erwarten und in der zweiten und ferneren Generation die weiter entwickelten Folgen jener großen Maaßregel hoffen.

Für eine große Unterstützung zur sittlichen Veredlung halte ich es indessen jedenfalls, wenn die Juden in ihren Neigungen zum Handel und Schacher beschränkt und ihr Erwerb auf andere Arten bürgerlicher Thätigkeit hingerichtet wird.

Die für das Großherzogthum Posen erlassene vorläufige Allerhöchste Verordnung vom 1. Juni 1833 (Gesetzs. S. 66) geht hierin mit äußerst zweckmäßigen Bestimmungen voran. Es ist ein zu kurzer Zeitraum vergangen, um die Erfolge schon jetzt in ihrem ganzen Umfange erwarten zu können. Die Ober-Landesgerichte zu Posen und Bromberg glauben aber, daß nur auf dem eingeschlagenen Wege fortgefahren zu werden brauche, um dem Ziele näher zu kommen. Jene Verordnung hat unter andern zur Tendenz

a) den Unterricht der Juden zu befördern,

b) und die ärmern, welche nicht zur Naturalisation geeignet sind, zu stehenden Gewerben, zum Ackerbau und zum Dienen zu nöthigen.

Der verderbliche Handel im Umherziehen ist den Nichtnaturalisirten unbedingt untersagt, vom Handel mit kaufmännischen Rechten sind sie ausgeschlossen, das Schankgewerbe wird nur bedingt gestattet.

Aehnliche Bestimmungen für diejenigen Juden in den übrigen Provinzen, welche weder Grundstücke oder hinreichendes Kapital-Vermögen besitzen, noch ein namhaftes stehendes Gewerbe betreiben, um damit ihre Existenz fest zu begründen, würden meines allerunterthänigsten Dafürhaltens sehr ersprießlich sein, um nach

und nach den vorherrschenden Schachergeist zu überwinden, den bürgerlichen Sinn auch der ärmeren Juden zu erheben, und die allgemeine Meinung über sie zu ihrer Ehre zu verändern vermögen, hierdurch aber einen wesentlichen Fortschritt zu ihrer sittlichen Veredlung vorbereiten, der durch die gleichzeitige Verpflichtung der jüdischen Korporationen, bei eigner Verantwortlichkeit für den Schulunterricht der jüdischen Kinder zu sorgen, eine Gewährsleistung in Beziehung auf die heranwachsende und auf die künftige Generation erhalten könnte.

Ew. Königlichen Majestät erlaube ich mir in der Anlage einen Auszug aus den Berichten der Obergerichte über diesen Gegenstand zu überreichen, und bemerke zugleich, daß die Angelegenheit über die hinsichtlich der Juden zu ergreifenden gesetzlichen Maaßregeln in den Provinzen, wo weder das Gesetz vom 11. März 1812 noch die Verordnung vom 1. Juni 1833 gelten, jetzt eben dem Staatsrathe vorliegt.

Berlin, den 7. Januar 1841.

(gez.) Mühler.

An
Seine Majestät den König,
meinen Allergnädigsten Herrn.

Ueber des Verhältnisses der Einwohnerzahl zur Zahl der Angeschuldigten in den Provinzen Brandenburg, Pommern (mit Ausschluß von Neu- in den Jahren 1834

In den Provinzen Brandenburg, Pommern, mit Ausschluß von Neu-Vorpommern, Preußen, Posen, Schlesien, Sachsen und Westphalen betrug:				Bei den beendigten kriminal-fiskalischen und polizeimäßig geführten Untersuchungen waren Angeschuldigte betheiligt:								
	Die Zahl der Einwohner				evangelischer und katholischer Religion.				jüdischer Religion.			
In den Jahren	im Ganzen.	nämlich evangelischer und katholischer Religion.	und jüdischer Religion.	im Ganzen.	bei Kriminal-Untersuchungen.	bei fiskalischen Untersuchungen.	bei polizeimäßig geführten Untersuchungen.	im Ganzen.	bei Kriminal-Untersuchungen.	bei fiskalischen Untersuchungen.	bei polizeimäßig geführten Untersuchungen.	im Ganzen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1839	11422593	11263100	159493	85594	42948	17969	22776	83693	860	791	250	1901
1838	11422639	11263142	159497	83328	40904	18066	22432	18402	1076	656	194	1926
1837	11423094	11263587	159507	77786	38469	17524	19796	75789	975	791	231	1997
1836	11006000	10852000	154000	76046	37696	17051	19442	74189	1002	610	245	1857
1835	10927711	10783711	144000 ungefähr.	77816	41779	17845	16077	75701	1127	643	345	2115
1834	10683193	10539193	144000 ungefähr.	66782	37356	15818	11842	65016	1088	467	211	1766

i ch t I.

nistlicher und jüdischer Religion

über Religions = Klassen

ropommern), Preußen, Posen, Schlesien, Sachsen und Westphalen

4 incl. 1839.

Mithin ist im Durchschnitt ein Angeschuldigter der . . ste Einwohner:									Bemerkungen.
	evangelischer und katholischer Religion				jüdischer Religion.				
im Ganzen.	bei Kriminal-Untersuchungen.	bei fiskalischen Untersuchungen.	bei polizeimäßig geführten Untersuchungen.	im Ganzen.	bei Kriminal-Untersuchungen.	bei fiskalischen Untersuchungen.	bei polizeimäßig geführten Untersuchungen.	im Ganzen.	
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
der 133ste oder wie 000 zu 7,49.	262	627	495	der 135ste oder wie 1000 zu 7,43.	185	202	638	der 84ste oder wie 1000 zu 11,92.	Die nebenstehenden Verhältnißzahlen wie 1000 zu .... betreffen das Verhältniß der Einwohner zur Zahl der Angeschuldigten.
der 137ste oder wie 000 zu 7,29.	275	623	502	der 143ste oder wie 1000 zu 7,22.	148	243	822	der 83ste oder wie 1000 zu 12,03.	
der 147ste oder wie 00 zu 6,81.	293	643	569	der 148ste oder wie 1000 zu 6,73.	163	201	690	der 80ste oder wie 1000 zu 12,52.	
der 145ste oder wie 00 zu 6,91.	288	626	558	der 146ste oder wie 1000 zu 6,83.	153	252	628	der 83ste oder wie 1000 zu 12,06.	
der 140ste oder wie 00 zu 7,12.	258	604	671	der 141ste oder wie 1000 zu 7,02.	128	224	417	der 68ste oder wie 1000 zu 14,69.	
der 166ste oder wie 00 zu 6,25.	282	666	890	der 162ste oder wie 1000 zu 6,72.	132	308	682	der 82ste oder wie 1000 zu 12,36.	

II. Ueber

des Verhältnisses der Ange

zu der Gesammtzahl der Angeschuldig

bei den beendigten wirklichen Kriminal-Untersuchungen, den

nach der Fraktion in den

Nr.	Departement.	Wirkliche Kriminal-Untersuchungen		
		wurden beendigt gegen Angeschuldigte christlicher und jüdischer Religion.	Darunter gegen Angeschuldigte jüdischer Religion.	Mithin ist von der Gesammtzahl der Angeschuldigten der—ste ein Jude.
1	Kammergericht	4687	89	53
2	Ober-Landesgericht zu Frankfurt . .	3082	55	56
3	Ober-Landesgericht zu Stettin . . .	1017	15	65
4	Ober-Landesgericht zu Cöslin . . .	735	13	57
5	Ober-Landesgericht zu Königsberg .	3010	34	88
6	Ober-Landesgericht zu Insterburg .	2977	28	107
7	Ober-Landesgericht zu Marienwerder	2445	79	31
8	Ober-Landesgericht zu Breslau . .	4069	83	49
9	Ober-Landesgericht zu Glogau . . .	1737	16	110
10	Ober-Landesgericht zu Ratibor. . .	2413	142	17
11	Ober-Landesgericht zu Posen . . .	2829	248	11
12	Ober-Landesgericht zu Bromberg . .	1815	128	14
13	Ober-Landesgericht zu Magdeburg .	2249	17	131
14	Ober-Landesgericht zu Halberstadt .	1281	7	192
15	Ober-Landesgericht zu Naumburg. .	3218	9	358
16	Ober-Landesgericht zu Münster. . .	474	8	62
17	Ober-Landesgericht zu Paderborn .	1540	32	48
18	Ober-Landesgericht zu Hamm . . .	768	12	62
19	Hofgericht, jetzt Ober-Landesgericht zu Arnsberg.	588	12	47

ſ i ch t

ſchuldigten jüdiſcher Religion

ten chriſtlicher und jüdiſcher Religion,

polizeimäßig geführten und den fiskaliſchen Unterſuchungen

Jahren 1834 bis 1839.

Polizeimäßig geführte Unterſuchungen			Fiskaliſche Unterſuchungen			Summa der beendigten Unterſuchungen		
wurden beendigt gegen Angeſchuldigte chriſtlicher und jüdiſcher Religion.	Darunter gegen Angeſchuldigte jüdiſcher Religion.	Mithin iſt von der Geſammtzahl der Angeſchuldigten der —ſte ein Jude.	wurden beendigt gegen Angeſchuldigte chriſtlicher und jüdiſcher Religion.	Darunter gegen Angeſchuldigte jüdiſcher Religion.	Mithin iſt von der Geſammtzahl der Angeſchuldigten der —ſte ein Jude.	gegen Angeſchuldigte chriſtlicher und jüdiſcher Religion.	Darunter gegen Angeſchuldigte jüdiſcher Religion.	Mithin iſt von der Geſammtzahl der Angeſchuldigten der —ſte ein Jude.
2234	3	638	1411	28	50	8332	120	69
2107	17	126	1221	33	36	6410	105	61
675	5	145	504	11	47	2196	31	70
199	1	171	525	12	46	1459	26	57
1814	16	115	1706	51	34	6530	101	65
1067	3	320	1574	25	63	5618	56	100
1048	15	80	1520	35	44	6850	133	51
1261	22	48	1169	44	26	4662	145	32
758	2	303	491	12	42	2986	30	100
427	59	7	948	96	10	3788	297	13
1303	64	20	1243	159	8	5375	471	11
473	31	15	716	74	10	3004	233	13
521	2	241	711	13	55	3481	32	108
887	4	242	1037	13	78	3205	24	135
3067	2	1840	1261	9	135	7546	20	377
267	3	94	383	11	35	1124	22	52
287	5	64	706	28	26	2533	65	39
428	4	107	682	12	58	1878	28	67
187	2	86	349	16	22	1224	30	37

III.

Auszug
aus den Berichten der Obergerichte
über
das Verhältniß der Juden und Christen in Beziehung auf die Verübung von Verbrechen.

1. Kammergericht.

Der Gerichtsbezirk des Kriminalgerichts umfaßt 285,229 Menschen, worunter 5645 Juden. Verhältniß 47: 1. Das Verhältniß in krimineller Beziehung stellt sich dagegen 27: 1, und würde noch ungünstiger ausfallen, wenn nicht eine große Anzahl jüdischer Verbrecher unentdeckt bliebe, was theils in ihrer Verschmitztheit bei der Begehung, theils in ihrer Hartnäckigkeit bei der Untersuchung rücksichtlich des Geständnisses und der Angabe ihrer Mitschuldigen beruht. Sie sind größtentheils vorsichtiger, nur die Kundschafter vor, und Hehler nach dem Verbrechen. Das Kammergericht findet die Wurzel des Uebels in ihrer Nationalitäts-Eigenthümlichkeit, die, trotz der humanen Preußischen Gesetzgebung, sie immer noch die moralische Bildungsstufe nicht erreichen läßt, welche der Staat ihnen geöffnet hat.

Problematischer erscheint es, ob die ihnen ungünstige öffentliche Meinung auf ihre Moralität nachtheilig zurückwirke; als bedeutender stellt das Kammergericht die Frage hin, ob nicht ihre Glaubens-Grundsätze sie (da gegen Juden selten Verbrechen begangen werden) zur Bevortheilung und feindlicher Stellung gegen die Christen disponiren.

2. Königsberg.

Von 731,929 Christen war nach dreijähriger Fraktion der 112te, von 3,939 Juden der 44ste ein Angeschuldigter. Vorzugsweise befinden sich unter den letzteren jedoch fremde, namentlich Königlich polnische Juden, die fast zum Drittheil gegen die Steuergesetze kontravenirt hatten. Pferde-Diebstähle werden von ihnen um so leichter verübt, als sie nach Verübung des Diebstahls und Verkauf der Pferde sich über die Grenze zurückziehen.

Eben diese Wandersucht qualifizirt sie zu geschickten Unterhändlern und Hehlern anderer Verbrecher, die bei ihnen alles anbringen, was sie leicht trödelnd wieder weiter verschachern.

So lange die Juden sich nicht an Ackerbau und persönliche Ar-

heitsdienste gewöhnen lassen, findet das Ober-Landesgericht alle Polizei- und Strafgesetze unzureichend.

3. Insterburg.

Von 554,965 Christen waren in sechs Jahren der 96ste, von 1,101 Juden der 20ste in Untersuchung.

Das Ober-Landesgericht bezeichnet aber, wie das Königsberger, meist Ausländer als die verbrecherischen Juden, die aus Polen und Litthauen gewerbs- und nahrungslos durch die Wälder übertreten, diesseits hausiren und stehlen, die Inländer an der Grenze verführen, ihnen gestohlene Sachen, namentlich Pferde, zuführen. Sogar um ihrer Rache zu entgehen, besonders Brandstiftungen, läßt man sich mit ihnen ein. Das Zurückschaffen über die Grenze nützt nichts, weil sie an einem andern Ort gleich wieder eintreten, wo sie, nicht zu erkennen, ihre Thätigkeit von Neuem beginnen. Das Ober-Landesgericht schlägt eine gehörige Züchtigung an die Stelle der Fortschaffung vor, worauf der Herr Minister des Innern nicht eingehen zu können meint.

4. Marienwerder.

Nach dreijähriger Fraktion kommen auf jährlich 339 Verbrecher 254 Juden. Das Ober-Landesgericht nennt die mangelhafte sittlich religiöse Bildung der Juden, ihre Scheu vor anstrengender Arbeit, und ihre Gewöhnung, sich ohnehin von der christlichen Bevölkerung verachtet zu sehen, als die Hauptgründe ihrer Verworfenheit und Bereitheit zu Verbrechen.

Das Talmudische Vorurtheil gegen Ackerbau und Viehzucht hält sie von dieser Beschäftigung ab; selbst der rein mosaische Glaube entbehrt des innern Gehaltes und zerrinnt in einen äußerlichen Gottesdienst, dessen Formelwesen sie von Handwerken und Handarbeit entfremdet. Hausiren, Schänkerei wird daher ihr einziges Treiben, und da diese gemeineren Juden sämmtlich arm sind, so können sie nur durch unerlaubte Malversationen von diesem Gewerbe und nebenbei einen Gewinn und ihre Subsistenzmittel erlangen.

Sie werden Hehler und Anstifter von Diebstählen. Auch hier ist die Posen-Polnische Grenze der Heerd. Daß das Wandern der Juden viel beiträgt, folgt daraus, daß in Zempelburge, Danziger Kreises, wo die meisten Juden ansässige Leute sind, das Verhältniß am günstigsten ist. Das Ober-Landesgericht findet die Ueberführung und Bestrafung der Juden insbesondere, außer ihrer Verschlagenheit, durch die §§. 335. 7. und 358. 8. der Kriminalordnung erschwert, und wenn gleich das Edikt vom 1. Juni 1833 zweckmäßig auch auf Preußen ausgedehnt werden möchte, so bevorwortet das Ober-Landesgericht vor allen Dingen eine entschiedene Einwirkung auf die Verbesserung des religiösen

Standpunktes und der Schulbildung der Juden, speziell aber eine Beschränkung der Erlaubniß zum Schankgewerbe und der sogenannten Bändel-Juden.

5. Greifswald.

Das Ober-Appellationsgericht berichtet, daß in Folge früherer Verfassung nur wenige Juden in die Provinz gelangt und ihren bestimmten Wohnsitz daselbst genommen haben.

Gegen diese ist gar keine Untersuchung entstanden. Nur zwei fremde aus den Niederlanden und Alt-Pommern sind wegen Diebstahls und Steuer-Kontraventionen bestraft worden.

6. Cöslin.

Unter 360,634 Einwohnern 2,989 Juden. Davon waren nach sechsjähriger Fraktion jährlich unter 1,450 Verbrechern 25 Juden, also der 119te Theil, während von der ganzen Bevölkerung nur der 248ste Theil.

Die Juden sind sämmtlich arm, treiben Kleinhandel, ziehen fortwährend auf den Jahrmärkten herum, und lassen dabei ihre Kinder gänzlich verwildern.

7. Stettin.

Unter 452,592 Einwohnern 2,932 Juden, von denen (1839) auf 111 eine Untersuchung fällt, während bei den Christen nur auf 272 eine. Steuer-Kontraventionen herrschen vor.

Die jüdische Bevölkerung drängt sich in den Städten zusammen, wo die Verbrechen überhaupt häufiger sind.

Das Ober-Landesgericht bezeichnet ihr Beharren beim Schacher, von dem die Emanzipation sie nicht abbringt, als die Hauptgelegenheit und Ursache zu ihren Vergehen durch Betrug, Diebeswirthschaft und Defraudation, und hebt als bemerkenswerth hervor, daß schwere Verbrechen unter Juden selten sind (als Räuber scheinen sie indeß anderwärts oft zu figuriren), weil sie nüchtern zu sein pflegen und der Verwegenheit ermangeln.

8. Frankfurt.

721,523 Christen und 4,247 Juden. Von 6,628 Verbrechern waren 213, also der 56ste Theil Juden oder dreimal mehr als Christen, verhältnißmäßig.

Auch hier wird bemerkt, daß sie meist in den Städten sich aufhalten (cfr. Stettin), die Entbehrung christlicher Moral, ihre Gewinnsucht, ihr

Schacher, ihr Umherziehen auf den Märkten sind die Ursachen ihrer größeren Verderbtheit.

Speziell für die Lausitz wird die noch bestehende Nicht-Emanzipation der Juden als Motiv angeführt, warum sie sich von der bürgerlichen Ordnung und Zucht nicht berührt finden.

9. Posen.

Von Christen (727,580) der 146ste, von Juden (52,015) der 118te ein Verbrecher. Bei den letzteren herrschen Zoll- und Steuer-Defrauden vor.

Die äußerst niedrige Kulturstufe und höchste Armuth ist auch durch das Edikt vom 1. Juni 1833 noch nicht beseitigt. Sie sind verachtet und auf wenige Erwerbszweige theils durch ihre Neigung zu leichter Arbeit, theils durch die Volksansichten beschränkt.

Auch hier (cfr. Marienwerder) wird der Nachtheil der allegirten §§. der Kriminalordnung hervorgehoben, und endlich erst von der Bildung eines civilisirten Mittelstandes der ganzen Provinz auch für die Juden einiger Erfolg gehofft.

10. Bromberg.

356,824 Christen und 22,179 Juden, von denen (letzteren) die meisten wegen Armuth noch nicht volle bürgerliche Rechte haben. Das Durchschnitts-Verhältniß von 4 Jahren ist 106 jüdische zu 120 katholischen und 140 evangelischen Verbrechern. Die Mehrzahl der Verbrechen (gegen das Eigenthum) folgt aus der Armuth, und die Gelegenheit dazu giebt der Kleinhandel, Trödeln, und der dadurch bewirkte Verkehr mit Räubern und Diebsgesindel, durch Hehlerei und Begünstigung, so wie sie sich andererseits auf Schmuggelei und Defrauden legen.

Das Ober-Landesgericht hebt Unterricht, der auch jetzt nur erst unvollkommen organisirt ist, und die Einführung der Juden in die bürgerlichen arbeitenden Gewerbe zum Ackerbau und Grundbesitz als die Mittel zur Verbesserung hervor.

11. Breslau.

Nach 6jähriger Fraktion jährlich von 6,850 Verbrechern 133 Juden, also der 51ste Mann (und zwar beim Inquisitoriat zu Breslau — also wohl der Stadt wegen — schon der 18te) wobei bemerkt wird, daß die Rückfälligkeit vieler (Juden) deren Zahl gesteigert haben.

Auch hier, wie fast überall wird die Abneigung gegen ordentliche Handwerke angeklagt, während der Schacher ohne Fonds und ihre Schlauheit sie zu Wucher, Handel mit gestohlenem Gut, Betrug, Diebstahl und Heh-

lerei führt. Namentlich wird die Leichtigkeit getadelt, womit die Posenschen Juden die Lizenzen zum Hausirhandel erhalten, und beantragt, nur unverdächtige Individuen mit Konzession zu versehen, die mangelhaft legitimirten Juden strenger zu überwachen, und vorzüglich die Erziehung der ärmeren jüdischen Jugend ins Auge zu fassen.

12. Glogau.

Von 20 Untersuchungen gegen Juden im Jahre 1839 betrafen ¾ Theile Eigennutz und Gewinnsucht und 18 Inquisiten gehörten dem Handels- und Schankwirthsstande an.

Die Hälfte hatte ihre Heimath im Posenschen.

Das Ober-Landesgericht weist darauf hin, daß die Mehrzahl der jüdischen Verbrecher trotz der Emanzipation die Art des Unterhalt-Erwerbes verfolgen, wie dies früher der Fall gewesen, und daß auch in Posen das Edikt vom 1. Juni 1833 nur erst kaum erkennbare Früchte trage, da die Hälfte der im Glogauischen Departement zur Untersuchung Gezogenen in das Posensche Departement gehörten.

13. Ratibor.

759,307 Christen, 11,527 Juden, also = 65 : 1.

3,835 christliche, 187 jüdische Verbrecher,

also = 21 : 1.

Das Ober-Landesgericht beschränkt sich darauf, zu bemerken, daß dieses Mißverhältniß daher rühren möge, weil die meisten Juden von Jugend auf sich mit dem Schacher beschäftigen und dadurch Gelegenheit fänden, die Verbrechen, welche fast alle sich auf die Zoll- und Steuergesetze bezögen oder in Diebeshändeln beständen, zu verüben, und weil auf alle diese Handlungen keine sonderlich hohe Strafe folge.

14. Magdeburg.

449,144 Christen und 1,594 Juden. Darunter im Jahre 1839:

3,382 christliche und 45 jüdische Angeschuldigte.

(viertehalbmal mehr jüdische pro proportione.)

Von den 1,594 Juden haben 1,218 das Staatsbürgerrecht noch nicht, die eben darum (als zu arm) sich lediglich mit Hausiren ernähren, was sie zu Kontraventionen und Betrügereien verleitet.

15. Halberstadt.

291,000 Einwohner incl. circa 4,500 Juden, von welchen letzteren nach

5jähriger Fraktion jährlich 24 in Untersuchung waren, während auf die Gesammt-Bevölkerung durchschnittlich jährlich 2500 Untersuchungen kamen.

Am häufigsten lag den jüdischen Inquisiten Defraudation, Ankauf gestohlener Sachen, Betrug, Fälschung, fahrlässiger Bankerut zur Last.

Sie leben meist in den Städten und bilden nicht geringe Gemeinden.

Das Ober-Landesgericht will daher von einem Mißverhältnisse so wenig wissen, daß es vielmehr vermeint, die christliche Bevölkerung produzire in Zahl und Schwere der Verbrechen leicht den größeren und wichtigeren Theil.

16. Naumburg.

Auch dieses Ober-Landesgericht des Sächsischen Landestheils stellt im Allgemeinen ein Mißverhältniß in Abrede.

Zuvörderst waltet, wie im Departement von Greifswald, noch die Wirkung früherer Verfassung vor, wonach keine oder nur wenige Juden aufgenommen wurden, so daß auch jetzt unter 643,779 Einwohnern (Regierungsbezirk Merseburg) nur 410 Juden sind, mehr im Erfurter Regierungsbezirk.

Hiernächst hält das Ober-Landesgericht diese Juden nicht für unmoralischer und zu Verbrechen geneigter, als die niedere Volksklasse überhaupt; die Untersuchungen gegen Juden, (an sich eine Seltenheit) beschränken sich auf verbotene Rückkehr in die diesseitigen Staaten, unerlaubtes Hausiren, Steuer-Kontraventionen, kleine Marktdiebstähle und Betrügereien.

Nach 4jähriger Fraktion sind von jährlich 7,633 Inkulpaten nur 15 bis 16 Juden fiskalisch und polizeilich, und nur 6 Juden kriminell inkulpirt gewesen, so daß auf 47,774 Seelen (und 477 Angeschuldigte) 1 Jude käme.

Armuth und Trägheit, vernachlässigte Erziehung und Schachergeist werden als Motive bemerkt.

17. Münster.

Von 362,290 Katholiken sind je:

	kriminell,	fiskalisch,	polizeilich,
	der 788ste	der 1266ste	und der 1254ste,
von 87476 Evangelischen	- 657ste	- 594ste	- - 412te,
- 2991 Juden	- 332ste	- 166ste	- - 149ste,
zusammen in	526	387	382

Untersuchungen befangen gewesen. (pro 1839.)

Wie bei Stettin und Breslau, wird auch hier bemerkt, daß die Juden fast sämmtlich in den Städten wohnen und hier vorzugsweise Gelegenheit zu Verbrechen finden. Nicht minder gehören die jüdischen Verbrecher hier, wie

überall der ärmsten, der niederen Volksklasse an und treiben ausschließlich Schacher.

Von 29 gegen Juden geschwebten Untersuchungen betrafen 17 fremdes Eigenthum und 9 die Steuergesetze.

18. Paderborn.

Auf 1000 Christen kamen (1839) 8
- 1000 Juden - 14 } Inkulpaten.

Von 412,541 Einsassen waren:

in Kriminal-Untersuchung	1505 Christen.	Die Volkszahl der Juden beträgt 5254 Seelen.
	21 Juden.	
in Polizei-Untersuchung	446 Christen.	
	6 Juden.	
in fiskalischer Untersuchung	1527 Christen.	
	50 Juden.	

Auch hier wird die ausschließlich auf den Schacher gerichtete Thätigkeit, der Eigennutz und der Kleinverkehr der Juden mit dem gemeinen Mann und die dabei involvirende Defraudations-Geschicklichkeit als Quelle des Mißverhältnisses angegeben, wie die Masse der fiskalischen (incl. Steuer-) Untersuchungen gegen Juden darthut.

19. Arnsberg.

Von 216,949 Christen und 2,342 Juden waren durch 7 Jahr durchschnittlich jährlich:

in Kriminal-Untersuchung	110 Evgl.	460 Kathol.	12 Juden.	Christen $\frac{1}{77}$ Thl. Juden $\frac{1}{777}$ Thl.
in Polizei-Untersuchung	25 Evgl.	176 Kathol.	2 Juden.	
in fiskalischer Untersuchung	91 Evgl.	258 Kathol.	14 Juden.	

Vier Fünftheile der gegen Juden eingeleiteten Untersuchungen betrafen Verbrechen gegen Eigenthum, Steuer-Defrauden, Fälschung, Widersetzlichkeit gegen Beamte.

Die gegen andere Provinzen zurückstehende bürgerliche Lage (kein Staatsbürgerrecht), der erschwerte Grundbesitz, mangelhafter Unterricht und schlechte Erziehung, Abneigung gegen Ackerbau und Gewerbe, bewirken, daß die Juden sich ausschließlich dem Schacherhandel von Jugend auf widmen, insbesondere auch sich auf verborgenen Wucher legen.

Das Ober-Landesgericht bevorwortet namentlich die Einführung der in andern Provinzen für die Juden geltenden Gesetze, bessern Unterricht der Jugend und deren Anziehung zur Arbeit.

20. Hamm.

Von 408,626 christlichen Einsassen waren 1839 der 180ste, von 3,971 Juden der 80ste in Untersuchung. Gegen Juden waren 43 Untersuchungen wegen Diebstahls, Wuchers, Ankaufs gestohlener Sachen, Steuer-Kontravention und Betrug, falschen Geldes, Spiels und Bankerots eingeleitet, nur 7 wegen anderer Vergehen. Davon führten nur 23 zu wirklicher Bestrafung.

Auch hier gilt die Armuth und Niedrigkeit der betreffenden jüdischen Volksklasse, die fast ohne Ausnahme den Kleinhandel treibt, und in Ermangelung alles Grundsatzes und gewerblichen Verdienstes ihre Subsistenz hausirend durch alle möglichen Bevortheilungen, gelegentlich auch Mausereien, namentlich auf Kosten des gemeinen Mannes, als Motiv des Mißverhältnisses der jüdischen zu den christlichen Verbrechern.

Berlin, den 25. Oktober 1840.

Ueber

des Schuldenzustandes der

des Großherzog

1. Laufende Nr.	2. Namen des Kreises, worin die jüdischen Korporationen befindlich.	3. Seelenzahl derselben.	4. Betrag des ursprünglichen Schulden-Zustandes. Rthl.	Sgr.	Pf.	5. Wie viel davon bis jetzt getilgt ist. Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Adelnau	2,041	4,820	2	.	2,060	14	2
2	Birnbaum	2,905	4,585	.	.	1,507	23	10
3	Bomst	1,878	10,063	1	.	1,842	26	.
4	Buk	2,842	18,859	6	11	3,750	.	.
5	Fraustadt	4,280	72,742	23	4	3,243	10	3
6	Kosten	968	6,101	.	.	3,226	7	6
7	Kröben	3,064	10,125	16	10	3,221	.	4
8	Krotoschin	4,330	30,295	18	11	3,357	20	7
9	Meseritz	2,045	20,007	15	3	2,783	29	11
10	Obornick	2,982	4,040	9	9	780	16	8
11	Pleschen	2,191	1,834	25	5	380	2	10
12	Posen	8,997	110,322	5	7	3,582	6	8
13	Samter	3,282	20,587	12	1	3,032	4	1
14	Schildberg	4,445	1,908	10	.	1,007	13	.
15	Schrimm	2,785	9,956	17	.	1,181	12	10
16	Schroda	1,270	380	21	.	126	9	.
17	Wreschen	2,519	7,406	26	1	98	24	7
18	Bromberg	2,878	.			.		
19	Wongrowiec . . .	2,647	.			.		
20	Schubin	2,648	.			.		
21	Gnesen	6,358	.			.		
22	Inowraclaw . . .	5,447	.			.		
23	Czarnikau	3,500	.			.		
24	Chodziesen	3,230	.			.		
	Summa .	.	334,037	1	2	35,182	12	3

ſicht **e.**

jüdiſchen Korporationen

thums Poſen.

6. Wie viel noch zu tilgen bleibt.			7. Muthmaßlicher Zeitpunkt der gänzlichen Tilgung.	Bemerkungen.
Rthl.	Sgr.	Pf.		
2,759	17	10	1848 bis 1856.	Da die Tilgungspläne der Korporationen in einigen Kreiſen verſchiedene Zeitpunkte enthalten, bis wohin die gänzliche Abtragung der Schulden erfolgen ſoll, ſo iſt in Colonne 7 der Endpunkt der Tilgungspläne von den Korporationen des Kreiſes nach den früheſten und ſpäteſten Schlußterminen angegeben.
3,077	6	2	1850 — 1876.	
8,220	5	.	1849 — 1879.	
15,109	6	11	— 1889. —	
69,499	13	1	1852 — 1895.	
2,874	22	6	1845 — 1853.	
6,904	16	6	1852 — 1885.	
26,937	28	4	1856 — 1874.	
17,223	15	4	1858 — 1862.	
3,259	23	1	1859 — 1865.	
1,454	22	7	— 1856. —	
106,739	28	11	1866 — 1871.	
17,555	8	.	1855 — 1882.	
900	27	.	— 1847. —	
8,775	4	2	— 1877. —	
254	12	.	— 1851. —	
7,308	1	6	1853 — 1863.	
990	.	.	1846 und 1854.	Von der Regierung zu Bromberg ſind die Colonnen 4 und 5 nicht angegeben.
2,204	20	.	1850 — 1865.	
6,551	.	.	1849 und 1890.	
2,976	16	.	1857 — 1861.	
10,835	.	.	— 1872. —	
2,305	.	.	1846 und 1867.	
3,962	23	6	1850 — 1882.	
318,679	18	5		

Abschrift.

C.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 8. v. M. genehmige Ich, daß den zu Unteroffizieren beförderten jüdischen Soldaten, welche durch die vorgeschriebene Dienstzeit sich Civil-Versorgungs-Ansprüche erwerben, gleich den übrigen anstellungsberechtigten Unteroffizieren der Eintritt in solche Subalternstellen gestattet werden soll, mit denen die Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität nicht verbunden ist. — Die Vereidigung beim Antritt des Civildienstes ist nach den für jüdische Zeugen-Eide bestehenden Vorschriften zu bewirken. — Die Departements haben wegen Ausführung dieser Bestimmungen das Erforderliche anzuordnen und die Behörden mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 31. Dezember 1845.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Auszug
aus
der Denkschrift des Ministers des Innern
über
die Ausdehnung der Militairpflicht der Juden.

Was die bisherigen Erfahrungen über den Militairdienst in der Preußischen Armee im Frieden und im Kriege anbetrifft, so hat das Königliche Kriegs-Ministerium auf Veranlassung des Ministers des Innern bei den sämmtlichen Armee-Corps und Truppentheilen hierüber umfassende Ermittelungen angestellt, deren Ergebniß zunächst für den Dienst im Frieden Folgendes ist:

Ihre Führung wird

beim 1. und 2. Armee-Corps
mit wenigen Ausnahmen als sehr gut bezeichnet;

beim 3. Armee-Corps
desgleichen, sowohl dienstlich als außerdienstlich, als gut;

beim 4. Armee-Corps
dem größeren Theile nach zur Zufriedenheit und ohne wahrnehmbare Verschiedenheit von den Soldaten christlichen Glaubens;

beim 5. Armee-Corps
mit nur geringen Ausnahmen als gut;

beim 6. Armee-Corps
ist vorherrschend guter Wille und aufmerksame Pflichterfüllung anerkannt — unter 587 Mann wird die Führung von 24 Mann schlecht, bei 73 mittelmäßig, bei 490 aber gut und sehr gut genannt;

beim 7. Armee-Corps

wird ihnen in moralischer und dienstlicher Beziehung mit wenigen Ausnahmen das ungetheilteste Lob gegeben;

beim 8. Armee-Corps

ist ihre Führung fast ohne Ausnahme durch Gehorsam, Dienstwilligkeit und einen guten, moralischen Lebenswandel ausgezeichnet gewesen;

bei der Artillerie

gut, theilweise sehr gut;

bei den Pionieren

werden sie als ordentlich und gehorsam bezeichnet.

Beim 1., 2. und 6. Armee-Corps wird übrigens noch besonders hervorgehoben, daß sie sich zu den Landwehr-Uebungen pünktlich gestellt haben, und beim 8. Armee-Corps, daß sie sich dabei durch große Folgsamkeit und stilles Benehmen ausgezeichnet.

Ueber das Verhalten der Juden im Kriege haben die Ermittelungen des Kriegs-Ministeriums zu keinem Resultate von der wünschenswerthen Vollständigkeit geführt, indem beim 1., 7. und 8. Armee-Corps und bei der Artillerie wegen Mangel der Listen die Zahl der jüdischen Soldaten in den Kriegsjahren nicht auszumitteln gewesen ist, bei den Pionieren aber kein Jude den Feldzug mitgemacht hat; auch beim 5., 6. und 8. Armee-Corps und bei der Artillerie in Ermangelung der erforderlichen Notizen keine Auskunft über ihre Führung hat ertheilt werden können.

Indessen hat sich doch ergeben, daß beim 2., 3. und 5. Armee-Corps etwa je 40 Mann, beim 6. 60 Mann, beim 4. 80 Mann jüdischen Glaubens gedient haben, und es ist besonders angeführt, daß sie beim 2. und 3. Armee-Corps fast sämmtlich, resp. größtentheils; beim 5. Armee-Corps wenigstens die Hälfte; beim 4. Armee-Corps unter den überhaupt 80 Mann 2 Juden als freiwillige Jäger eingetreten sind, während beim 1. Armee-Corps, obschon die Listen fehlen, doch als feststehend bezeichnet wird, daß sich im Kriege mehr Freiwillige als im Frieden gemeldet haben.

Ihre Führung im Kriege wird beim 2. und 3. Armee-Corps als gut bezeichnet, und beim letzteren wie beim 2. Armee-Corps wird anerkannt, daß sie zum Theil mit besonderer Auszeichnung gedient haben, wie denn auch beim 7. Armee-Corps ihnen das Zeugniß gegeben wird, sich dem Feinde gegenüber sehr brav benommen zu haben; und vom General-Kommando des 1. Armee-Corps angeführt ist, daß ihre im Kriege geleisteten Dienste gelobt würden.

Einige General-Kommando's haben sich noch zu besonderen Bemerkungen veranlaßt gesehen, welche mehr die Eigenschaften der Juden in Bezug auf den Militairdienst im Allgemeinen hinsichtlich ihrer Application oder Untauglichkeit betreffen und die bei ihnen generell wahrgenommenen Fehler oder Mängel, wie andererseits ihre Brauchbarkeit andeuten sollen.

Zum Kavallerie-Dienst erachtet sie in dieser Beziehung das General-Kom-

mando des 2. Armee-Corps wegen angeborner Aengstlichkeit und geringer Anstelligkeit weniger geeignet, wogegen hervorgehoben ist, daß sie die Anstrengungen des Infanterie-Dienstes sehr gut ertragen, indem namentlich die ehemaligen Hausirer gute Fußgänger seien, und sonst in Uebereinstimmung mit den General-Kommando's des 2., 3., 4. und 7. Armee-Corps ihre Aufmerksamkeit, Gelehrigkeit und Gewandtheit anerkannt wird.

Das General-Kommando des 3. Armee-Corps erwähnt, daß die Juden hin und wieder Neigung zum vorlauten Wesen verriethen und den Hang zum Schacher nicht immer unterdrücken könnten, dagegen wird zugleich ihre auffallende Enthaltsamkeit von geistigen Getränken gerühmt.

In Vergleichung mit den Soldaten christlichen Glaubens bemerken nicht allein die General-Kommando's des 4. und 7. Armee-Corps keinen Unterschied, sondern das des 2. Armee-Corps findet, daß die Juden den übrigen Rekruten in der Ausbildung nicht selten vorausgehen. Das General-Kommando des 8. Armee-Corps erklärt die moralische Qualification der Juden für den Kriegsdienst unbestreitbar.

Was endlich die Erfahrungen über den Einfluß der Religions-Gebräuche der Juden auf den Militair-Dienst, also das Halten der Sabbathe und Festtage, ihre Ritual-Gesetze und Ceremonial-Vorschriften betrifft, so gehen die Urtheile der General-Kommando's hierüber ganz übereinstimmend dahin, daß hieraus kein Nachtheil für den Dienst entstanden sei. Nirgends ist religiöser Reibung gedacht. Beim 2., 4. und 7. Armee-Corps ist vielmehr noch insbesondere bemerkt, daß die jüdischen Festtage, Gebräuche und Religionsbegriffe den Anforderungen des Dienstes stets willig nachgesetzt sind. Das General-Kommando des 5. Armee-Corps hebt hervor, wie die jüdischen Soldaten sich ganz der Lebensweise ihrer christlichen Kameraden hingegeben; und beim 6. Armee-Corps wird speziell erwähnt, wie die jüdischen Gebräuche selbst beim Stubendienst und den Menage-Wirthschaften keine Störungen verursacht haben.

Faßt man den Inhalt dieser Ermittelungen zusammen, so darf man als erfahrungsmäßiges Resultat annehmen,

daß die Juden des Preußischen Heeres von den Soldaten der christlichen Bevölkerung im Allgemeinen nicht erkennbar unterschieden sind, daß sie im Kriege gleich den übrigen Preußen sich bewährt, im Frieden den übrigen Truppen nicht nachgestanden haben;

daß ferner insbesondere die jüdischen Religions-Verhältnisse nirgends als ein Hinderniß beim Kriegsdienste hervorgetreten sind.

In letzterer Beziehung haben jüdische Rabbiner bereits mehrfach in öffentlichen Schriften auszuführen gesucht, wie nach der jüdischen Lehre die Ritual-Gesetze im weitesten Umfange *den* Pflichten nachständen, welche der Staat den Juden auferlege, und hiemit stimmt das nach dem Berichte der Regierung zu Posen von orthodoxen Rabbinern des Großherzogthums erforderte Gutachten überein, wonach dem vom Staate *als Pflicht* geforderten Kriegsdienste keine

religiösen Hindernisse entgegenstehen, während solches allerdings bei dem freiwilligen Kriegsdienst, wie weiter unten zur Sprache kommen wird, der Fall ist. Mag es nun auch anderseitig in Zweifel gezogen sein, ob sich dies wirklich dogmatisch begründen lasse: auf eine solche Untersuchung kann es in der That nicht ankommen, wenn so bestimmte Erfahrungen, so entschiedene darauf gegründete und mit einander übereinstimmende Urtheile vorliegen und um so weniger, als der Staat sich grundsätzlich um die Lehren und Glaubenssätze der Juden nicht bekümmert.

Noch ist zu erwähnen, daß nach den Erfahrungen bei Aushebung der Rekruten das Verhältniß der für den aktiven Dienst tauglichen Juden zur Zahl der jüdischen Bevölkerung erheblich geringer ist, als bei den Christen. Das erste Armee-Corps hält das Verhältniß um ⅓ geringer als bei den Christen; und vom 2. Armee-Corps wird angeführt, daß bei den Aushebungen in Westpreußen nur eine geringe Zahl wirklich dienstuntauglicher Juden gefunden werde, weil ihre dortige Lebensart sehr dürftig ist und deshalb ihre Leibeskonstitution von Jugend an unentwickelt bleibt.

Indessen scheinen diese Erfahrungen nicht in Betracht gezogen werden zu dürfen, weil die Armuth und die Erwerbsarten der Juden einen zureichenden Grund nur dann abgeben könnten, sie von der allgemeinen Wehrpflicht auszuschließen, wenn ihnen dabei eine Verschuldung beizumessen wäre, während die allgemeine Militairpflicht nicht ohne erheblichen Einfluß auf die Kräftigung und Stärkung der jüdischen Bevölkerung bleiben kann.

Außerdem erscheint das Geld-Aequivalent, welches, wie im Großherzogthum Posen und in den ehemals Warschauischen Landestheilen, die Stelle des Kriegsdienstes vertritt, gegenüber einer, auch nur schwachen Aushebung zu gering, um darin einen wahren Vortheil für die Landesvertheidigung finden zu können. Das gesammte Rekrutengeld beträgt nach den angestellten Ermittelungen in jenen Landestheilen, wo über ⅔ der ganzen jüdischen Bevölkerung wohnen, noch nicht 15,000 Rthlr., und würde, da überall der größere Theil der Juden zu den ärmeren Einwohnern gehört, bei denen eine höhere Besteuerung nicht ausführbar sein möchte, selbst wenn diese bei den wohlhabenden und reichen Juden, namentlich in den großen Städten einträte, niemals eine Summe erreichen, welche für das Preußische Kriegswesen von wesentlicher Bedeutung sein könnte.

Ungleich wichtiger ist vielmehr die hiergegen geltend zu machende Rücksicht auf die Preußische Kriegsverfassung, deren Vorzug und Eigenthümlichkeit eben darauf beruht und darin eine Stärke hat, daß jede Stellvertretung ausgeschlossen ist, deren Prinzip mithin durch die, für eine gewisse Einwohnerklasse jener Landestheile bestehende Verstattung zur Ablösung des Kriegsdienstes mittelst Geldes wesentlich verletzt wird.

In Betreff der Frage, ob nicht ein neben dem allgemein zu belassenden Rekrutengelde zu gestattender freiwilliger Eintritt der Juden in den Heeresdienst genügen möchte, hebt zuvörderst die Regierung zu Posen hervor, daß, wenn gleich

nach dem Gutachten orthodoxer Rabbiner bei dem gesetzlich geforderten Kriegsdienst die Religionsgrundsätze und jüdischen Ritualgesetze kein Hinderniß abgäben, diese vielmehr ohne Beeinträchtigung des Gewissens der Pflicht gegen den Staat nachständen, dennoch beim freiwilligen Eintritt sich dies anders verhalte. Es ist nicht zu verkennen, daß bei den unvermeidlichen Kollisionen zwischen dem Dienst und den jüdischen Ceremonialvorschriften das Gewissen des gläubigen Juden in Konflikte kommen, und daß er deshalb vorziehen muß, solche zu vermeiden, wenn das Gesetz nur die Zahlung eines Geldbeitrages fordert, der freiwillige Eintritt mithin als ein nicht gebotener Entschluß erscheint, durch welchen er sich ohne Noth in die Lage bringt, gegen die Satzungen seines Glaubens zu sündigen. Dem scheint auch die Erfahrung vollkommen zu entsprechen. Denn seit Erlaß der Verordnung vom 1. Juni 1833 über das Judenwesen der Provinz Posen ist bei der starken jüdischen Bevölkerung von dem gestatteten freiwilligen Eintritt fast nie Gebrauch gemacht.

Nach den Mittheilungen des Königlichen Finanz-Ministeriums, von welchem die Rekrutensteuer-Erhebung ressortirt, ist im Regierungsbezirk Bromberg kein einziger Fall, im Regierungsbezirk Posen sind bis auf die neueste Zeit überhaupt nur vier Fälle freiwilligen Eintritts, wodurch die Rekrutensteuer in Wegfall tritt, vorgekommen. Ebenso hat in den ehemals Warschauischen Landestheilen, welche in den Regierungsbezirken Marienwerder und Frankfurt belegen sind, ein freiwilliger Eintritt in das Heer nicht stattgefunden.

In Frankreich, woselbst den Juden das Avancement im Militair unbedingt offen steht, jedoch die Kriegspflicht in sofern nicht eine unbedingte ist, als die Stellvertretung stattfindet, wird von dieser Befugniß so häufig Gebrauch gemacht, daß nur die unbemittelten Juden zum Eintritt in das Heer kommen, während die bemittelten die Stellvertretung wählen, häufig auch die Wohlthätigkeit der reicheren Juden für die ärmeren zur Beschaffung der nöthigen Mittel der Stellvertretung wirksam in Anspruch genommen wird.

Diese Erscheinung läßt sich füglich nicht anders als dadurch erklären, daß die Juden es gegen ihr Gewissen halten, Kollisionen mit ihren Religionsvorschriften aus eigenem Entschlusse und freier Wahl herbeizuführen, da im Gegensatz hierzu überall, wo die Juden aus gesetzlicher Verpflichtung in das Militair getreten sind, eine Abneigung und ein Widerwille gegen den Dienst so wenig hervorgetreten ist, als sie sich vielmehr von den Soldaten christlichen Glaubens nicht erkennbar unterschieden, sondern diesen gleich bewährt haben, so daß anzunehmen, die religiösen Bedenken seien nur durch eine unbedingt festgestellte Pflicht zu beseitigen.

Abgesehen davon, daß es sonach immer mißlich bliebe, auch nur in einzelnen Individuen unter den Juden bei der Verstattung zum freiwilligen Eintritt einen innern Zwiespalt und Gewissensscrupel hervorzurufen, ist es jedenfalls als Erfahrung anzusehen, daß, wenn man auch diesen freiwilligen Dienst bei Aufhebung der Pflicht vorbehalten wollte, dies im Erfolge dennoch einer Nichtzu-

laſſung gleichſtände, mithin den, im Vorſtehenden entwickelten Gründen für die Militairpflicht der Juden nicht Genüge geſchehen würde.

Es bedarf hierbei eines Rückblicks auf die früheren Verhältniſſe der Juden in Deutſchland und auf die Entwickelung der Militair-Verfaſſung. Dieſer ergiebt, daß die Juden im Mittelalter, wenn ſchon ihnen manche Befugniſſe zuſtanden, welche die Chriſten nicht hatten, dennoch der bürgerlichen Freiheitsrechte entbehrten.

Eichhorn, Einleitung in das Deutſche Privatrecht §. 80. Rechtsgeſchichte §. 350.,

und im Zuſammenhange mit der Anſicht der katholiſchen Kirche, welche ſie für servi erachtete, gleichwie die weltliche Herrſchaft ſie als Knechte (servi fiscales, servi speciales camerae, Kammerknechte) bezeichnete, ihnen das Tragen der Waffen nicht zuſtand, wie denn auch ein Jude den Chriſten nicht zum Zweikampf auffordern durfte.

Mit der Ehre des freien Mannes ging ihnen das Zeichen dieſer Freiheit ab.

Um aber dennoch der mit der Ehre des Kriegsdienſtes verbundenen Pflicht zu genügen, mußten die Juden ihre Hülfe mit Geld thun.

Bei dieſer Geldhülfe war es bis in die neuere Zeit meiſt überall verblieben.

Das Preußiſche Kanton-Reglement vom 12. Februar 1792 (Rabe 2. S. 237 ff.) eximirt §. 28. (S. 249.) die Juden von der Einzeichnung in die Kantonrollen unter der Verpflichtung, keine kantonpflichtigen Stellen zu erwerben oder zu bewohnen, legt ihnen andernfalls aber die Kanton-Verpflichtung mit auf.

Dies Reglement trägt das Gepräge des Ueberganges von dem, in den letzten Jahrhunderten in Deutſchland eingeführten Werbe-Syſteme und Söldlings-Truppenweſen zu der Landesvertheidigung durch Eingeborne, indem es zwar ausſpricht, daß der Kriegsdienſt möglichſt mit gleichen Schultern getragen werden ſoll, und den treu Gedienten Verſorgung und Belohnung verheißt, andrerſeits aber außer den für Gewerbe und Landeskultur nothwendigen Händen auch die Söhne der höheren Stände (§. 9. ff.) und der wohlhabenden Privatleute (die 10,000 Rthlr. beſitzen, §. 19.) ausnimmt.

Der Vaterlands-Vertheidigung iſt daher darin noch nicht diejenige Ehre zindizirt, welche ihr in dieſem Jahrhundert zu Theil geworden, vielmehr trägt darin die Exemtion noch den Charakter eines günſtigen Privilegiums.

Die Verordnung vom 9. Februar 1813 (Geſetzſ. S. 13.), deren vorläufige Beſtimmung durch das Geſetz vom 3. September 1814 (Geſetzſ. S. 78.) organiſch ausgeführt iſt, hebt die früheren Exemtionen auf, und indem darin nur „Gebrechliche, zur Bewirthſchaftung nothwendige Grundbeſitzer, einzige Ernährer ihrer Familien und die Königlichen Beamten“ ausgenommen ſind, werden alle waffenfähige Bürger zur Vaterlands-Vertheidigung berufen, es wird der Kriegsdienſt in ganz allgemeiner Verpflichtung als

„ruhmwürdig“

hergestellt,

„wodurch der Dank des anerkenntlichen Vaterlandes erworben werde."

In dieser Bedeutung war der Kriegsdienst in der That von allen Preußen sofort und bis jetzt aufgefaßt; diese Ansicht ist seitdem immer fester begründet worden. Es ist dem Kriegsdienste die Ehre der Gemeinschaft freier, makelloser Männer gesichert, welche demselben Königshause unterthänig, demselben Vaterlande angehörig, die Vertheidigung desselben als einen Vorzug betrachten, gegen welchen die damit verbundenen Opfer gar nicht in Betracht kommen und verschwinden. Die Ausstoßung aus dieser Gemeinschaft ist von der Strafgesetzgebung an die schwersten Vergehen geknüpft.

Diese ehrenhafte Stellung des Kriegsdienstes, welche die Bestätigung ihrer Bedeutung sogleich bei ihrem Ursprunge in den Befreiungskriegen auf eine kaum geahnte Weise empfing, hat alle Klassen des Volks so tief durchdrungen, daß daran, als an einem Nationalgute, festgehalten wird, indem man den vaterländischen Kriegsdienst als einen Vorzug betrachtet. Selbst die unter den Juden über die Möglichkeit einer Anordnung, wodurch sie der Pflicht des Kriegsdienstes überhoben würden, entstandene Aufregung darf als eine Bestätigung dafür angesehen werden, wie sehr in Preußen diese Ehrenhaftigkeit ein so überwiegendes Moment beim Kriegsdienste bildet, und demselben eine so wichtige Bedeutung beigelegt wird, daß alle damit verbundenen Opfer davon absorbirt werden.

In den vielfachen Immediatgesuchen, welche die jüdischen Gemeinden und die Vorstände derselben bei dem entstandenen Gerüchte, als solle eine solche Maßregel getroffen werden, an Seine Majestät den König richteten, drückt sich die Furcht vor einer Ausschließung von der Kriegs*pflicht* sehr bestimmt und übereinstimmend aus.

Die Juden erkennen darin den Ausdruck eines unverdienten Mißtrauens gegen die jüdische Bevölkerung im Allgemeinen, welches der dem Einzelnen verstattete Eintritt in das Heer nicht zu tilgen im Stande ist.

Erwägt man, in welcher Weise sich der Kriegsdienst im Preußischen Staate entwickelt hat, welche Gesinnung darüber in der Nation feststeht, so ist allerdings nicht zu verkennen, wie der Ausschließung der Juden von der Kriegspflicht im Hinblick auf die denselben im Mittelalter versagte Waffenehre jene Deutung gegeben werden und dazu beitragen könnte, die ohnehin stattfindende Sonderung zu verstärken und das Vorurtheil zu vergrößern, welches den Juden die Ergreifung bürgerlicher Gewerbe außer dem Handel schon jetzt in so vielen Landestheilen erschwert, während es als eine besondere Aufgabe der Gesetzgebung erkannt werden muß, diese Vorurtheile aus dem Wege zu räumen.

Wird der Militairdienst in der musterhaften Form, wie er in Preußen besteht, mit Recht für ein *ausgezeichnetes Erziehungs- und Bildungsmittel des Einzelnen für das bürgerliche Leben* angesehen, so muß es auch von dieser Seite dem Staat, wie den jüdischen Unterthanen vorzugs-

weise wünschenswerth sein, daß der jüdischen Bevölkerung nirgend gestattet werde, sich davon auszuschließen.

Dem gemeinen Juden fehlt am meisten das Gefühl für Ordnung, Anstand und Ehre, welches dem Gebiete der Sittlichkeit angehört und so wesentlich zu ihrer höheren Entwickelung beiträgt. Es ist oben bereits gezeigt, daß dem freiwilligen Eintritt der Juden religiöse Hindernisse im Wege stehen. Unzweifelhaft wird es in der jüdischen Bevölkerung auch solche geben, welche, abgesehen von ihren Religionsbegriffen, den Werth allgemeiner Kriegspflicht und des Preußischen Militairdienstes nicht zu würdigen wissen. Diese werden bestimmt in überwiegender Mehrzahl mit veränderter Gesinnung aus dem Dienste zurückkehren, nachdem sie die Wirkung der dem Preußischen Kriegswesen zum Grunde liegenden Idee erfahren haben.

Der Wirksamkeit derselben kann der Einzelne sich nicht völlig entziehen. Wenige, ganz verkehrte und verderbte Individuen können dabei nicht in Betracht kommen. Es muß gerade deshalb ihre ganz allgemeine Heranziehung gewünscht werden.

Daher sprachen sich auch die Provinzialbehörden entschieden für die Militairpflicht der Juden aus, und ist solches ebenfalls in dem Promemoria der Kommission zur Berathung dringender Verwaltungs-Angelegenheiten des Großherzogthums Posen im Jahre 1833 geschehen, bei welcher sich auch der Ober-Präsident und der kommandirende General des Großherzogthums Posen befanden.

Nicht weniger haben sich die Provinzialstände von Preußen, Pommern, Brandenburg und Posen bei der früher von ihnen abgegebenen Begutachtung über zu treffende legislative Maßregeln hinsichtlich der Juden für die allgemeine Militairpflicht entschieden. Diese wichtige Rücksicht im Interesse des Staats für die Ausbildung der jüdischen Bevölkerung ist ebenso früher bei Gelegenheit der Berathung der Juden-Ordnung für das Großherzogthum Posen in dem Gutachten der Abtheilungen des Staatsraths vom 23. Dezember 1825, als ein wesentliches Moment hervorgehoben.

Es ist zwar geltend gemacht worden, daß es sich nicht rechtfertigen lassen möchte, den Juden den Militairdienst als eine Pflicht aufzuerlegen, insofern ihnen, gegenüber dieser, in Zeiten der Gefahr, bedeutungsvollsten Pflicht, welche Leben und Gesundheit einzusetzen hat, nicht alle Rechte der christlichen Unterthanen zu Theil werden könnten und ihnen der Antheil an obrigkeitlichen Aemtern, wie manchen Ehrenrechten, versagt bleiben müsse. Allein hiergegen darf sehr wohl in Betracht kommen, wie die Preußische Gesetzgebung den Juden den vollständigen Schutz ihrer Personen und ihres Eigenthums überall gewährt hat, daß ihnen ein Grad individueller Freiheit und Sicherheit zu Theil geworden, welcher ihnen eine mannigfache Ausbildung ihrer Fähigkeiten und erfolgreiche Benutzung ihrer Kräfte gestattet, und diesen wesentlichen Rechten gegenüber die Theilnahme am Kriegsdienste, welcher zur Erhaltung derselben bestimmt ist, sehr

wohl als eine Pflicht angesprochen werden darf. Diese Ueberzeugung scheint auch die jüdische Bevölkerung selbst zu theilen.

Es ist Thatsache, daß auf eine lediglich aus unverbürgten Zeitungsnachrichten entstandene Besorgniß hin, sich sofort die größeren jüdischen Gemeinden aus allen Landestheilen mit ihren Bitten, sie nicht von der Militairpflicht auszuschließen, an Se. Majestät den König wendeten; und nicht weniger sind diesfällige besorgliche Anfragen bei dem Kriegsministerium erfolgt.

Auch ist bei der Dringlichkeit der Bitten wohl anzunehmen, daß deren Zahl noch erheblich größer geworden sein würde, wenn nicht inzwischen beruhigende Bescheidungen ertheilt wären.

Von dieser Seite dürfte also weder ein Bedenken im Interesse der Juden aus der Beschränktheit ihrer Lage im Preußischen Staate zu begründen, noch anzunehmen sein, daß die Juden selbst in einer solchen Maßregel eine Fürsorge aus Gründen der Gerechtigkeit verkennen werden.

Es beruht in der Allerhöchst ausgesprochenen Absicht, dem bürgerlichen Zustande der Juden auch ferner noch jede Verbesserung zu Theil werden zu lassen, welche, mit höheren und allgemeinen Interessen vereinbar, dazu dienen möchte, ihnen die Fähigkeit zur Benutzung ihrer Kräfte zu erweitern.

Erwägt man nun, daß die Juden, nachdem sie von Sr. Majestät dem Könige durch die Verordnung vom 9. Februar 1813 und das Gesetz vom 3. September 1814 in Gemeinschaft mit der christlichen Bevölkerung zum Kriegsdienst berufen worden, in der Zeit der Gefahr nicht hinter den christlichen Einwohnern zurückgeblieben sind, sondern an der Vaterlands-Vertheidigung Antheil genommen haben, ihrem Verhalten in den Befreiungskriegen auch, soweit bekannt, die Anerkennung nicht versagt werden darf; daß sie seitdem im Friedensdienste sich überall zur Zufriedenheit geführt haben, erwägt man ferner die Eigenthümlichkeit der Preußischen Kriegsverfassung, die ihr beiwohnende Ehrenhaftigkeit und das in ihr gebotene Mittel sittlicher Verbesserung, so tritt in einer Enthebung von der Kriegspflicht so überwiegend die Entziehung eines Vorzugs, einer Berechtigung hervor, daß man nicht umhin kann, sich für die Ausdehnung der Militairpflicht auf alle Landestheile auszusprechen, wo sie noch nicht besteht.

D.

Auszug

aus den

Aeußerungen der Provinzialstände

in den Jahren 1824 — 1827 und im Jahre 1845 über die Regulirung der Verhältnisse der Juden im Preußischen Staate.

I. Provinz Preußen.

Im Jahre 1824.

Die Stände, welche ihre Aeußerungen nicht blos auf die zum Herzogthum Warschau gehörig gewesenen Landestheile, in welchen das Gesetz vom 11. März 1812 nicht gilt, sondern auf die ganze Monarchie bezogen wissen wollen, äußern sich im Wesentlichen folgendergestalt:

1. Der Zweck des Staats bei Ertheilung des Staatsbürgerrechts, die Juden zu Betreibung anderer Gewerbe, als dem Handel aufzufordern, sei ganz verfehlt, da sie sich fortwährend nur diesem Geschäfte hingäben. Sie machen daher den Vorschlag:

   keinem Juden die Befugniß zum Handel zu ertheilen, bis aus der Gesammtzahl derselben eine verhältnißmäßige Anzahl in andere Gewerbe übergetreten sei;

   ferner, jedoch nur mit einfacher Majorität:

   daß es keinem Juden erlaubt sein solle, christliche Dienstboten zu halten, bis erweislich sei, daß eine verhältnißmäßige Zahl jüdischer Dienstboten in christlichen Haushaltungen dienen.
2. Die Ausschließung der Juden von öffentlichen Lehr-, Schul- und Staatsämtern würde in Antrag gebracht werden, wenn die Stände nicht zu der Annahme berechtigt zu sein glaubten, daß diese Ausschließung bereits angeordnet sei.
3. Der Aufenthalt auf dem platten Lande soll den Juden nur gestattet werden, wenn sie als Eigenthümer oder Pächter, Ackerbau oder ein Handwerk betreiben, oder um zu dienen.

   Handel, Hökerei, Krugwirthschaft ꝛc. soll ihnen durchaus untersagt sein.
4. Von der Befreiung der Juden von den Beiträgen zur Unterhaltung der christlichen Kirchen, wird in Quartieren, wo die Juden sich sehr anhäufen, die Auflösung der christlichen Kirchensysteme befürchtet.
5. Die Minorität schlägt vor, daß die Juden bei ihrem Mangel an Vaterlandsliebe, zum Militairdienste nicht zugelassen, sondern dafür einer Abgabe unterworfen werden mögen, welche zur Belohnung christlicher Hand-

werker für Ausbildung jüdischer Lehrlinge zu tüchtigen Gesellen, zu verwenden sei.

Die Majorität widerspricht diesem Vorschlage und trägt vielmehr darauf an:

daß, weil die Juden durch allerhand Ränke sich dem Militairdienste zu entziehen wissen, bestimmt werde, daß jedenfalls eine, nach Verhältniß der jüdischen Bevölkerung zu der christlichen ausgemessene Anzahl der erstern eingestellt werden möge.

6. Zu Verminderung der frühen Ehen soll das unter den Christen gesetzlich bestimmte Alter, auch von jedem sich verheirathenden Juden gefordert werden.
7. Um dem verbotenen Einwandern und dem gesetzwidrigen Hausiren der Juden vorzubeugen, wird die besondere Aufmerksamkeit der Behörden in Anspruch genommen.

Ständische Denkschrift vom 21. März 1845.

Die Stände, wenn gleich der Ueberzeugung, daß den zahlreich bei ihnen eingegangenen Petitionen um gänzliche Emancipation der Juden zur Zeit nicht nachgegeben werden könne, beantragen doch im Interesse des Staates und der in demselben wohnenden Juden, unter Aufhebung sämmtlicher in einzelnen Landestheilen bestehender Juden-Verfassungen, mit Ausnahme der rheinischen, welche den Juden ausgedehntere Rechte bewillige, allgemeine Einführung des Edicts vom 11. März 1812.

Sie wünschen ferner:

1. Unter Aufhebung der Declaration vom 18. August 1822 die Wiederherstellung des §. 8. des Edicts, welcher die Juden zur Verwaltung academischer Lehr- und Schulämter fähig erklärt, weil es bei vielen solchen Aemtern nur auf das Talent, nicht auf die religiöse Anschauung ankomme, und es im Interesse des Staats liege, alle Talente und Kräfte seiner Mitglieder für seine Zwecke sich nutzbar zu machen.
2. Aufhebung des §. 23 des Edicts, wonach in Criminalsachen ein von einem Juden abgelegtes freiwilliges Zeugniß bei einer 6 Wochen Gefängniß- oder 50 Rthlr. Geldbuße übersteigenden Strafe nicht volle Beweiskraft hat, — weil die jüdische Religion die Ablegung eines Zeugnisses in solchen Sachen nicht verbiete, die Bedeutung einer Criminal-Untersuchung nicht von der Höhe der Strafe abhänge, der Zeuge meist bei seiner Vernehmung auch nicht einmal ungefähr wissen könne, welche Strafe später eintreten werde, und weil jene Bestimmung durch die darin enthaltene Verdächtigung die Juden demoralisire.
3. Ausführung der im §. 39 des Edicts vorbehaltenen Regulirung des jüdischen Cultus-Wesens und Beilegung von Korporationsrechten für ihre Cultus-Verbindungen, weil die letzteren wegen ihrer auch in Beziehung

auf den Staat nothwendigen Existenz von ihm besonders beaufsichtigt und geschützt werden müßten.

4. Vorlegung eines Gesetz-Entwurfes über die Anstellungsfähigkeit der Juden im Staatsdienst, weil ein solcher im §. 9 des Edicts vorbehalten worden, die Juden sich in den ihnen übertragenen Gemeinde-Aemtern tüchtig gezeigt hätten, und in der bisherigen Praxis viele Inconvenienzen hervorgetreten wären, namentlich dadurch, daß die Theilnehmer an den Feldzügen von 18¼ keinen Anspruch auf Civil-Versorgung hätten, daß die Juden nicht Auctions-Commissarien, Feldmesser, Dorfschulzen werden könnten, während sie factisch Lotterie-Collecteure, Bau-Inspectoren, Gensdarmen geworden wären, auch im stehenden Heere dienten und Offizier-Chargen bekleideten.

II. Provinz Pommern.

Im Jahre 1824.

Die Pommerschen Stände haben zwei besondere Gutachten abgegeben in Beziehung auf Alt-Pommern und Neu-Vorpommern.

A. Alt-Pommern.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß der Zweck des Gesetzes vom 11. März 1812, die Juden vom Schacherhandel abzuziehen, durchaus nicht erreicht, wohl aber seitdem ihre Anzahl verdoppelt worden sei. Die fortdauernde Beharrung der Juden in ihren Eigenthümlichkeiten, welche der Verbesserung ihres moralischen Zustandes höchst nachtheilig entgegenständen, die Festhaltung an ihrer Religion, welche ihnen die Erfüllung aller bürgerlichen Pflichten nicht erlaube, und zum Theil unmöglich mache, endlich die Besorgniß, daß bei einer ferneren Fortdauer des Edicts die Wohlfahrt der christlichen Unterthanen durch die immer mehr heranwachsende Zahl der Juden gefährdet werde, mache es erforderlich,

daß den Juden fernerhin eine Gleichstellung ihrer Rechte und Freiheiten mit denen der Christen nicht zu gestatten, sondern dieselben wenigstens zu beschränken seien,

daß der Beförderung des Christenthums unter den Juden ein möglichst freies Feld zu eröffnen sei,

daß dem Ueberhandnehmen der Juden Schranken gesetzt, und

daß auf ihre religiöse und sittliche Ausbildung hingewirkt werde.

Die Stände reichen deshalb eine Declaration des Gesetzes vom 11. März 1812 im Entwurfe ein, welche im Wesentlichen folgende Vorschläge enthält:

1. Bei zeitweiser Entfernung von seinem Wohnort soll jeder Jude mit einem, sein Signalement, und die Bemerkung über das ihm zustehende Staatsbürgerrecht enthaltenden Passe versehen sein.

2. Letztwillige Verfügungen, welche von Juden nicht in der Deutschen oder einer andern lebenden Sprache abgefaßt worden, sollen ungültig sein, die Haltung von Verträgen, die nicht in einer dergleichen Sprachen abgefaßt, aber lediglich von dem Willen des andern Contrahenten abhängen.
3. Von Staats-, akademischen Lehr-, christlichen Schul- und Gemeinde-Aemtern sollen die Juden ausgeschlossen sein.
4. Zur Niederlassung auf dem platten Lande soll die Erlaubniß der Ortsobrigkeit, in den Städten aber der Communalbehörde, erforderlich sein, und dieselbe im letzteren Falle versagt werden können, wenn an dem Orte der Zahl nach bereits ein Mißverhältniß der Juden zu den Christen überhaupt, oder in der betreffenden Classe der Gewerbsberechtigten besteht.
5. Von der Erwerbung von Rittergütern, mit welchen das Patronatsrecht verbunden ist, sollen Juden ganz ausgeschlossen sein. Einige Mitglieder wollen den Fall ausgenommen wissen, daß ihnen ein solches einer Forderung wegen sub hasta zugeschlagen werde; es sollen jedoch die Güter alsdann nicht an einen Juden vererbt werden dürfen.

Die Mehrheit des ersten Standes und der ganze dritte Stand hat auf ihre gänzliche Ausschließung vom Erwerbe aller Güter überhaupt angetragen.

6. Ländliche Grundstücke sollen sie nur mit Genehmigung der Ortsobrigkeit erwerben.
7. In den Städten sollen sie nur ein Haus nebst dem zu ihrem Gewerbebetrieb erforderlichen Lokal und so viel vom Stadtfelde erwerben können, als sie selbst bewirthschaften, vorbehaltlich des Zuschlages bei Subhastationen, in welchem Falle ihnen jedoch die Vererbung an Juden nicht gestattet werden soll.
8. In Hinsicht des Handels werden folgende Beschränkungen vorgeschlagen:
   a) nur ein Sohn darf einen Detailhandel führen;
   b) ein mit dem Großhandel verbundener Detailhandel soll nur mit den Objecten des ersteren geführt werden;
   c) jeder Jude, der Handel treiben will, muß den Nachweis des Erlernens der Handlung und der erforderlichen Geschicklichkeit, auch den Erwerb eines eigenthümlichen Geschäftslokals nachweisen;
   d) der Bezug der Jahrmärkte soll nur denjenigen Juden zustehen, welche in ihren Wohnorten einen Handel, eine Fabrik, einen offenen Laden oder eine Werkstätte halten;
   e) das Hausiren der Juden zum Verkauf soll bei Strafe der Confiscation der Waaren ganz verboten sein.

Die einfache Majorität wünscht auch den Hausirhandel zum Aufkauf auf Pferde-, Vieh- und Wollhandel beschränkt.

Daß dasselbe nur mit dieser Beschränkung den auf dem platten Lande wohnenden Juden gestattet werden möge, darüber sind die Stände einverstanden.

9. Ehen zwischen Christen und Juden sollen unter der Verbingung gestattet sein, daß die Kinder in der christlichen Religion erzogen werden.

Ueberhaupt soll jeder Jude vor der Ehe die Fähigkeit oder das Vermögen zur Ernährung einer Familie nachweisen müssen.

10. Fremde Juden sollen nur zugelassen werden, wenn sie 10000 Rthlr. Vermögen nachweisen und davon mindestens 2000 Rthlr. auf den Erwerb eines Grundstücks verwenden.

11. Auch den Christen soll bei Strafe untersagt sein, fremde Juden als Lehrburschen, zu Gewerks- oder Hausdiensten anzunehmen.

12. Schul- und Religionslehrer sollen gehörig geprüft und der Unterricht beider in Deutscher Sprache gehalten werden.

Außerdem haben die Stände noch gebeten:

13. Eine Recherche der nicht im Besitze des Staatsbürgerrechts sich befindenden und eingedrungenen Juden und die Bestrafung derselben zu verfügen.

14. Beim Militairdienste keine besondere Berücksichtigung der Juden behufs der Freilassung eintreten zu lassen.

B. Neu-Vorpommern.

Die Stände wünschen, daß es bei der jetzigen dortigen Juden-Verfassung belassen werde.

Ein Theil derselben wünscht die Abschaffung des Ritualrechts, welches bei privatrechtlichen Streitigkeiten der Juden unter sich noch zur Anwendung komme; die Majorität widerspricht jedoch diesem Antrage.

Sitzung von 11. März 1845.

Für die Petition des Vorstandes und der Repräsentanten der jüdischen Gemeinde zu Stettin, wegen Regulirung der Cultus- und Unterrichts-Verhältnisse der jüdischen Unterthanen, nach Maaßgabe des Edicts vom Jahre 1812, hat sich der Landtag, mit Rücksicht darauf, daß Behufs Aufrechthaltung der Ordnung in der Synagoge das Statut der Gemeinde nicht genüge, weil die Judenschaft nur eine Privatgesellschaft sei, und daher die im Statut festgesetzten Strafen nicht beigetrieben werden könnten, mit 28 gegen 16 Stimmen erklärt; es ist indessen derselben, da es an der erforderlichen Majorität von ⅔ der Stimmen fehlte, keine weitere Folge gegeben.

III. Provinz Brandenburg.

Im Jahre 1824.

Die Stände versichern, daß weder in den Landestheilen, wo das Gesetz vom 11. März 1812 eingeführt sei, dessen unveränderte Beibehaltung, noch in denen, wo es nicht eingeführt sei, dessen Einführung ohne Abänderung gewünscht werde.

Sie begründen dies durch die Erfahrung, daß jenes Gesetz auf die Veredelung der Juden noch sehr wenig gewirkt, dieselben zum Ackerbau und zum Betriebe nützlicher Handwerke noch nicht hingeführt habe, und daß der Schacherhandel noch immer fast ihr ausschließliches Geschäft sei, indem auch diejenigen, welche Grundstücke erworben, dies nur gethan hätten, um einen sichern Mittelpunkt für ihren Schacherhandel zu erlangen, oder aus den Grundstücken selbst einen Gegenstand des Handels zu machen.

Gänzliche Abstellung des jüdischen Schacherhandels sehen die Stände als das beste Mittel zur sittlichen Verbesserung der Juden an. Demnächst verlangen sie Verbesserung ihres Gottesdienstes und ihrer Erziehung.

Im Einzelnen machen die Stände folgende Vorschläge:

1. Das Einwandern fremder Juden soll auf's neue streng untersagt und die Gestattung von Ausnahmen nur Sr. Majestät dem Könige Allerhöchstselbst vorbehalten werden. Diese Ausnahmen wünschen sie auf diejenigen beschränkt, welche sich mit einem Vermögen von 50,000 Rthlr. hier niederlassen.

   Auch das Herumziehen der inländischen Juden aus einem Regierungsbezirk in den andern, sei es blos um zu handeln, oder um sich dort niederzulassen, soll untersagt und die Handelsbefugniß außer dem Bezirk auf die größeren Massen beschränkt werden.

2. Die Stände schlagen vor, die besonderen Judenschulen zu schließen und die Kinder zum Besuch der christlichen Schulen anzuhalten, mit Vorbehalt des besonderen Religions-Unterrichts, welcher nur von geprüften Lehrern gegeben werden soll. Dem Religions-Unterricht soll ein Lehrbuch in Deutscher Sprache zum Grunde gelegt, der Gottesdienst in dieser Sprache gehalten, von den Kindern bei öffentlichen Prüfungen ein Glaubensbekenntniß abgelegt werden.

   Nur wenn die Juden durch eine Prüfung die erforderliche Ausbildung bewiesen, soll ihnen das Verlassen der Schule, ein selbstständiges Etablissement und eine Heirath gestattet sein.

3. Das Bürgerrecht und die Befugniß zu Grundbesitz soll den Juden künftig unter folgenden Beschränkungen ertheilt werden:

   a) ein Jude soll nur an seinem Wohnorte Grundstücke, an diesem aber nur ein Haus und einen Garten erwerben dürfen, und auch dies nur, sofern er sich bei der Obrigkeit wegen Unbescholtenheit und Nahrungsfähigkeit ausgewiesen hat.

   Größere Begünstigungen sollen als Ausnahmen mit Genehmigung der Regierung stattfinden können.

   b) zur Erwerbung von Rittergütern sollen sie nicht zugelassen werden;

   c) was den Besitz von andern Landgütern anlangt, so wünscht ein Theil der Stände, daß ihnen solcher mit Ausschluß der Schank- und Gastnahrung und des Handels, und unter der Bedingung der eignen Bewirthschaftung gestattet werde, weil er den Betrieb des Ackerbaues

als ein wesentliches Mittel zu ihrer Verbesserung betrachtet. Ein anderer Theil der Stände, und zwar in einfacher Majorität, will sie von diesem Erwerbe ausschließen, weil sie den Landbau nicht verstehen, daher auf ihren Gütern nur den Schacherhandel einrichten und den Landleuten gefährlich werden würden;

Die gesetzliche Majorität hat sich außerdem noch über folgende Vorschläge vereinigt:

aa) In einem Dorfe soll sich nur eine Judenfamilie mit einem Bauer- und Kossäthengute ansiedeln dürfen; in kleinen Dörfern von weniger als 10 Höfen gar keine;

Mit diesen Beschränkungen ist indessen der Stand der Städte nicht einverstanden, weil er die Anleitung der Juden zum Ackerbau auf jede Weise befördert wünscht.

bb) Lehn- und Erbschulzengüter, auch Schank- und Gastnahrungen sollen Juden nicht erwerben dürfen;

cc) auf den erworbenen Gütern sollen Juden die Ackerwirthschaft, unter Verzichtleistung auf den Handel, selbst betreiben, im entgegengesetzten Fall aber die Güter nach 6 Monaten wieder verkauft werden;

dd) zur Versorgung der jüdischen Armen sollen die Juden eines zu bestimmenden Bezirks als ein besonderer Armen-Verein constituirt werden;

ee) kein Jude auf dem Lande soll Miethsleute seiner Nation aufnehmen dürfen;

4. Den Juden soll nie Hausir- und Schacherhandel, ein stehendes Handelsgeschäft aber lediglich in den Städten, und zwar nur dann erlaubt werden, wenn sie bei Errichtung desselben

in einer großen Stadt 15,000 Rthlr.,
" " mittlern " 5,000 "
" " kleinen " 1,500 "

Vermögen und die ordnungsmäßige Erlernung der Kaufmannschaft nachweisen. Dagegen möge durch die Gemeinde- und Polizeibehörden die Unterbringung jüdischer Knaben als Lehrlinge christlicher Handwerker möglichst erleichtert und befördert werden.

5. Christliches Gesinde zu halten, soll nur den jüdischen Ackerbauern erlaubt, allen andern Juden verboten sein.

6. Keinem Juden soll gestattet werden, zu heirathen, wenn er nicht nachweiset, daß er eine Familie zu ernähren im Stande sei und seiner Militärpflicht genügt habe. Auch soll Braut und Bräutigam sich wegen einer besonderen Confirmations-Prüfung ausweisen, und ihnen hierauf der Erlaubnißschein schriftlich, aber unentgeldlich, von der Ortsbehörde ertheilt werden.

7. Die Erfüllung der Militärpflicht sehen die Stände als ein vorzügliches Mittel zur Bildung der Juden an, daher sie darauf antragen, die einzustellenden immer zum dreijährigen Dienste anzuhalten.
8. Damit die Juden nicht die Namen geachteter Familien annehmen und damit Mißbrauch treiben, soll der von ihnen gewählte Name vor der Bestätigung durch die Regierung im Amtsblatte bekannt gemacht werden, damit Einspruch thun möge, wer dabei interessirt ist.
9. Da in dem besondern Sabbath und den Festtagen der Juden ein Hinderniß nicht nur ihrer Verbindung mit den Christen, sondern auch ihrer Gewerbsthätigkeit erkannt wird, so wünschen die Stände, daß mit vorurtheilsfreien Rabbinern darüber berathen werden möge:
   ob nicht die Verlegung des Sabbaths auf den Sonntag und die Beschränkung der jüdischen Festtage, mit ihren Glaubensregeln vereinbar sei?
   Auch soll die Beerdigung jüdischer Leichen in zu kurzer Frist untersagt werden.
10. Ausgeschlossen sollen die Juden sein
   a) vom Rechte der Standschaft, den Ehrenrechten, von der Erwerbung von Rittergütern, Lehn- und Erbschulzengütern, auch Gast- und Schanknahrungen;
   b) von Staats-, Communal- und akademischen Lehrämtern;
   c) von der Vormundschaft über christliche Kinder;
   d) vom Zeugniß in Kriminalfällen gegen Christen;
   e) vom Apothekergewerbe und der Schankwirthschaft, mit der Befugniß jedoch, Gastwirthschaft für ihre Glaubensgenossen zu halten.

Unter diesen Modifikationen wird das Gesetz vom 11. März 1812 auch für anwendbar auf diejenigen Theile des Provinzial-Verbandes erklärt, wo es jetzt noch nicht gilt. Gegen die Einführung ohne diese Modifikationen aber wird dringende Vorstellung gethan.

Schließlich bitten die Stände, daß nach Ablauf des Zeitraums einer Generation den Provinzialständen von neuem die Frage vorgelegt werden möge, ob die Juden in ihrer Bildung und bürgerlichen Nützlichkeit weiter vorgeschritten, ob sie reifer geworden seien, und deshalb auf eine größere Gleichstellung mit den christlichen Unterthanen Anspruch machen könnten.

Denkschrift vom 15. April 1845.

Die Stände gehen davon aus, daß für den Umfang ihres Provinzial-Verbandes, die Juden sich überall in einer Lage befinden, welche sie der Theilnahme an den Vortheilen des Edikts vom 11. März 1812 würdig erscheinen lasse; sie glauben, daß die in diesem Gesetz vorbehaltene Entscheidung einzelner wichtiger Fragen, und die bei der Anwendung desselben getroffenen Modificationen gegenwärtig einer Erörterung und gesetzlicher Feststellung bedürften, daß die im Jahre

1826 abgegebenen Erklärungen der Stände nicht mehr unbedingt als den Verhältnissen der Gegenwart entsprechend, angesehen werden konnten, und haben daher beantragt:

Die Einheit der Gesetzgebung für die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in der Provinz, auf den Grundlagen des Edikts von 1812 herbeizuführen, dabei die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Rücksicht auf den fortgeschrittenen Culturzustand der Juden einer durchgreifenden Revision zu unterwerfen und den daraus hervorgehenden Gesetz-Entwurf ihnen zur Begutachtung vorlegen zu lassen. Der nähere Inhalt der Discussion ist Folgender:

Es wird geltend gemacht, daß es gefährlich sei, die Juden als ein heterogenes Element im Staatsleben fortbestehen zu lassen. Vom Standpunkte des positiven Rechts aus betrachtet, seien die Bestimmungen in den Provinzen, wo das Edikt von 1812 nicht gelte, theils veraltet, theils dem Grundsatze völliger Emancipation huldigend. Da das Edikt die Juden für Staatsbürger erklärt und ihnen noch größere Rechte in Aussicht gestellt habe, diese Rechte auch durch den Artikel 16. der Bundes-Akte garantirt seien, trotzdem aber auch in den alten Provinzen die früheren Rechte beschränkt worden, sei die Uebereinstimmung der Gesetzgebung auf der Basis des Edikts von 1812 zu Recht begründet; die Moral könne die bisherige Zurücksetzung der Juden nicht gut heißen, noch weniger die christliche Moral, deren Princip die Liebe sei, und wegen der möglichsten Durchführung dieses Princips sei eine solche Gleichstellung für den christlichen Staat wünschenswerth.

Die Juden hätten schlagende Beweise ihrer socialen Gesinnung gegeben, weder die Messias-Idee, noch die Lehren des Talmud könnten ein Hinderniß der Emancipation sein. Die allmählige Verschmelzung mit den Christen sei das sicherste Mittel zur Beseitigung der, in ihrer besonderen Einrichtung etwa noch vorhandenen, schädlichen Elemente. Hiergegen ward anderseits die Kompetenz des Landtages, die Judenfrage vor sein Forum zu ziehen, bestritten. Es ward ferner eine plötzliche Beleihung aller Juden mit den Rechten des Edikts von 1812 als für die Interessen vieler christlicher Unterthanen höchst präjudicirlich gehalten, namentlich ward dies von dem Abgeordneten von Sorau, theils wegen des aus Posen zu erwartenden Andranges für die Stadt, theils deshalb hervorgehoben, weil die Juden nach und nach den ganzen Handel und die einträglichsten Gewerbe an sich reißen würden. Die völlige Emancipation der Juden sei mit dem Begriff eines christlichen Staates unvereinbar, weil dieselben die Hauptgrundlage des Christenthums, und damit dieses selbst geradezu für eine Lüge erklärten. Auch das Bestreben der Juden, eine abgeschlossene Nationalität zu bewahren, mache ihre Emancipation unstatthaft.

Von der ersten Seite ward die Kompetenz des Landtages für begründet gehalten und bemerkt, daß das Festhalten der Juden an ihrer Nationalität, Folge des langen Druckes sei, der auf ihnen gelastet, weder die Vergangenheit in

Preußen, noch die völlige Emancipation in fremden Ländern rechtfertige die Besorgniß, daß die Juden nicht treue Staatsbürger sein würden.

Eine Stimme erhob sich für völlige Emancipation der Juden: da sie gleiche Pflichten mit den Christen hätten, müsse man ihnen auch gleiche Rechte einräumen.

Die völlige Emancipation ward demnächst mit 42 gegen 20 Stimmen abgelehnt, dagegen der oben angegebene Antrag des Ausschusses mit 48 gegen 17 Stimmen genehmigt.

IV. Provinz Schlesien.

Im Jahre 1825.

Die Deputirten der Oberlausitz bitten, daß es daselbst bei der bestehenden Sächsischen Gesetzgebung bewenden möge, wonach sich kein Jude ohne besondere Concession niederlassen darf, und bei dem sehr beschränkten Gebrauch solcher Concessions-Ertheilungen in der Preußischen Ober-Lausitz sich nur wenige jüdische Familien befinden. Was die Wirkung des Gesetzes vom 11. März 1812 im eigentlichen Schlesien betrifft, so versichern die Stände, daß solches bis jetzt auf die Veredelung der Juden, auf ihr Anschließen an den Staat und die christlichen Staatsbürger keineswegs der Absicht gemäß gewirkt habe, daß die Juden vielmehr unter fast ausschließlicher Beibehaltung ihrer früheren Erwerbszweige auch die ganze unsittliche Richtung, welche frühere Bedrückung doch zum Theil hätte entschuldigen können, beibehalten hätten, daß die Aussöhnung mit dem Gesetz keine Aussöhnung mit den christlichen Staatsbürgern hervorgebracht, daß kein Impuls der Ehre oder des Bürgersinnes in ihnen erwacht sei, und selbst der Glaube des Gesetzgebers an ein Höheres und Besseres in ihnen die Verpflichtung, diesem Zutrauen zu entsprechen, nicht zum Bewußtsein erhoben habe. Sie sind daher der Ansicht, daß in den Juden der Keim der Veredelung noch zu tief schlummere, um auf dem eingeschlagenen Wege rasch hervorgerufen und zur Reife gebracht werden zu können, daß die Emancipation zu voreilig erfolgt sei, und halten daher Beschränkungen der Juden, besonders aber Maaßregeln für nothwendig, um dieselben zum Betriebe anderer Gewerbe anzuleiten. Hierzu werden Gewerbeschulen in einigen bedeutenden Städten vorgeschlagen, wofür die Kosten von der gesammten Judenschaft Schlesiens aufzubringen sein würden.

Im Einzelnen schlagen sie Folgendes vor:

1. Zu den Rabbinerstellen sollen 3 Candidaten vorgeschlagen, geprüft und einer derselben von der Regierung angestellt werden. Die Rabbiner sollen auf einer inländischen Universität mehrere Jahre lang studirt, insonderheit sich der Philosophie und der orientalischen Sprachen beflissen haben.
2. Die Juden sollen zur Errichtung förmlicher Elementarschulen, mit gehörig geprüften Lehrern, wo dies nicht möglich ist, zur Theilnahme an den christ-

lichen Schulen, angehalten werden. Der Unterricht in den jüdischen Schulen soll in der Deutschen Sprache ertheilt werden. Auch jüdische Privatlehrer sollen sich der Prüfung unterwerfen müssen. Der Unterricht soll wenigstens bis zum 14ten Jahre der Kinder fortgesetzt werden.

3. Christliches Gesinde sollen Juden nur zur Bestellung ländlicher Grundstücke halten dürfen, und dieses nur noch 10 Jahre lang.
4. Nur einem Sohne oder einer Tochter soll gestattet sein, sich dem Handel zu widmen. Nur in Städten sollen Juden Handel treiben dürfen, und in mittlern und kleinen Städten nur auf 10 christliche Kaufleute ein jüdischer zugelassen werden. Zu einem neuen jüdischen Handels-Etablissement soll in kleinen Städten die Genehmigung der Stadtverordneten erforderlich sein.

   Jeder Jude, welcher Handel treiben will, soll die Handlung erlernt und ein bis zwei Jahre als Commis conditionirt haben.

   Pferdehändler werden nicht als Kaufleute angesehen und sind von vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen. Der Hausirhandel bleibt den Juden untersagt.
5. Rittergüter, Erb- und Gerichtsscholtiseyen sollen Juden weder kaufen noch pachten dürfen, wohl aber andere ländliche, auch städtische Grundstücke.
6. Branntweinbrennereien sollen Juden nicht eigenthümlich erwerben, wohl aber pachten dürfen, Branntwein-Ausschank ihnen dagegen unbedingt untersagt werden.
7. Bei einem Pfandvertrag sowohl, als bei der Ausstellung von Wechseln und andern Geldverschreibungen soll bei Verlust der Forderung nachgewiesen werden, daß die Zahlung der Valuta vor Zeugen oder vor dem Richter erfolgt sei.
8. Von diesen Beschränkungen sollen Ausnahmen stattfinden: bei verdienstvollen Gelehrten, Künstlern, Fabrikanten, Handwerkern und bei solchen, welche sich durch besondere patriotische Handlungen ausgezeichnet haben. Nur durch des Königs Majestät sollen dergleichen Ausnahmen bewilligt werden.

Denkschrift vom 26. März 1845.

Die Stände haben zwar die Ueberzeugung gewonnen, daß die Emancipation der Juden vorzugsweise von diesen selbst ausgehen müsse, und die Regierung solche Bestrebungen nur Schritt vor Schritt unterstützen könne, sie glauben aber, daß Beschränkungen der den Juden bereits gewährten Rechte, wie solche namentlich durch die Bekanntmachung des Staats-Ministeriums vom 4. December 1822 und durch §. 89. der Städte Ordnung vom 17. März 1831 hinsichts ihrer Ausschließung von akademischen Lehr- und Schul-Aemtern und von den Stellen der Bürgermeister und Oberbürgermeister ausgesprochen seien, — welche letztere Bestimmung auch in den mit der Städte-Ordnung vom 19. November

1808 beliehenen Städten so streng gehandhabt werde, daß selbst die Wahl eines Juden zum Kämmerer, weil dieser den Bürgermeister vertrete, nicht Bestätigung finde —, dieser weiteren Entwickelung hemmend entgegenträten, und von dem einst zu erreichenden Ziele zurückzuführen drohten. Sie beantragen daher die vollständige Wiederherstellung des Edikts vom 11. März 1812.

V. Provinz Posen.

Im Jahre 1827.

Die Stände beantragen, daß den Juden auf die nächsten 10 Jahre das Bürgerrecht versagt werde, indem sie der Ansicht sind, daß die Bewilligung desselben ihrem Bestreben, dasselbe zu verdienen, hinderlich sein werde. Die Stände erachten selbst die Verleihung des Bürgerrechts an die gebildeten Juden für nachtheilig, da diese alsdann, zufrieden mit dem, was sie selbst erworben, keine Bemühung um die Verbesserung ihrer andern Glaubensgenossen anwenden würden.

Im Einzelnen schlagen sie Folgendes vor:

1. Alle zur Zeit der Erlassung des Gesetzes im Großherzogthum wohnhaften Juden werden den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen.
2. Juden, welche zwar in der Provinz geboren, solche aber verlassen haben, gehören nicht dazu.
3. Alle andern Juden sind Fremde.
4. Alle Häupter jüdischer Familien sollen bestimmte Stamm-Namen annehmen.
5. Verzeichnisse der Juden sind in allen Orten aufzunehmen und künftig fortzuführen.
6. Ueber alle Veränderungen durch Abzug, Geburt, Heirath, Ehescheidung und Tod werden von den Communalbehörden unentgeltlich besondere Bücher geführt.
7. Die Verzeichnisse werden jährlich der Regierung eingereicht.
8. Diejenigen, welche sich der Aufzeichnung entziehen, werden nach dem Vorschlag Nr. 20. behandelt.
9. Jeder über 14 Jahr alte Jude soll einen Schutzbrief erhalten und ihn zu seiner Legitimation bei sich führen.
10. Die Großjährigkeit soll mit Zurücklegung des vier und zwanzigsten Jahres eintreten, Venia aetatis nicht ertheilt, den Männern vor Erreichung dieses Alters, den Jüdinnen vor Vollendung des 18. Lebensjahres die Verheirathung nicht gestattet werden.
11. Rabbiner und Judenältesten dürfen sich keine Einwirkung weder in die religiösen noch in die privatrechtlichen Verhältnisse anmaßen.
12. Die Juden sind der Militairpflicht unterworfen. Diejenigen, die sechs Jahre gut und ununterbrochen dienen, sollen für sich und ihre Nachkommen das Bürgerrecht erhalten.

13. Von Staats- und Communal-Aemtern, vom Wahlrecht und der Wählbarkeit zu Deputirten für die Kreis- und Landtage, von Ausübung der Apothekerkunst, vom Schankgewerbe und vom Ankaufe der Rittergüter bleiben die Juden ausgeschlossen. Wenn es sich in den Gemeinden um Interessen der Judenschaften handelt, sollen sie mit berathender Stimme zugezogen werden.

14. Den Juden soll der Betrieb bürgerlicher Gewerbe und des Ackerbaues, auch der Erwerb städtischer und ländlicher Grundstücke unter folgenden näheren Bestimmungen gestattet sein:
   a) Wo Juden-Quartiere sind, sollen sie außer denselben sich nur mit Bewilligung zweier Drittheile der Einwohner, resp. des Dominiums und der Regierung ansiedeln, unter gleicher Genehmigung auch nur ihren Wohnort wechseln dürfen;
   b) Diejenigen Juden, welche mit Ausnahme der Handelsleute, Schneider, Kürschner, Glaser, Fleischer, Bäcker, Posamentirer, Watten- und Handschuhmacher, ein Handwerk ohne Hülfe von Christen ausüben, sollen auf 3 Jahre von der Gewerbesteuer befreit bleiben;
   c) jüdische Lehrlinge und Gesellen bei christlichen Meistern sollen nach dreijährigem Dienste die bezahlte Klassensteuer zurückerhalten;
   d) jedes Familienhaupt darf nur ein Gewerbe treiben;
   e) Concession zum Handel soll nur in größeren Städten unter den Bedingungen ertheilt werden:
      aa) daß sie die Handelsbücher in Polnischer oder Deutscher Sprache kaufmännisch führen,
      bb) daß sie in Hinsicht ihrer Tracht und äußern Abzeichen den seitherigen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen;
      cc) daß sie Polnisch oder Deutsch lesen und schreiben können;
   f) Den Ackerbau sollen sie nach Ablauf von 3 Jahren nur mit jüdischem Gesinde treiben dürfen, und wenn dies geschehen, die Grundsteuer für diesen Zeitraum zurückerhalten. Auf städtischen Häusern, welche sie erworben, sollen die Grundzinssteuern und Beiträge zu christlichen Anstalten hypothekarisch eingetragen werden. Weniger als zwei Stuben soll eine jüdische Familie nicht bewohnen, und jeder jüdische Hauserwerber soll sein Haus selbst bewohnen.

15. Die Concession zu den Gewerben und Erwerbungen sollen die Regierungen ertheilen, vorher aber die Dominien und Communen mit ihren Erinnerungen hören.

16. Juden dürfen bei Christen dienen, und soll in dem 14. c. erwähnten Falle die dort vorgeschlagene Begünstigung eintreten.

17. Das Halten christlichen Gesindes, mit Ausnahme der Haus-Officianten, ist den Juden untersagt.

18. Schuldverschreibungen von Christen, zu Gunsten eines Juden ausgestellt, be-

dürfen der Vollziehung vor dem Richter und der gerichtlichen Bescheinigung des Empfanges der Valuta, widrigenfalls den Christen der Beweis gegen den Inhalt aller, selbst gerichtlicher Urkunden offen steht. Mehr als landesübliche Zinsen zu nehmen, soll den Juden untersagt sein.

19. Wegen der fremden Juden bewendet es bei den bestehenden Gesetzen.
20. Vergehungen gegen die Bestimmungen sub 4. 9. 11. 12. sollen wie diejenigen behandelt werden, mit welchen der Verlust der National-Cocarde verbunden ist.
21. Rabbiner und Religionslehrer müssen über die vollständige Kenntniß der Deutschen und Polnischen Sprache und über ein zweijähriges Studium auf einer Universität sich ausweisen, und sich einer Prüfung unterwerfen. Privatlehrer sollen nicht geduldet werden, wohl aber Privat-Unterricht durch öffentliche Lehrer.
22. Jüdischer Gottesdienst und Religions-Unterricht soll nur in Polnischer oder Deutscher Sprache gehalten werden.
23. Nur für den Religions-Unterricht sollen besondere jüdische Schulen bestehen; wegen des andern Unterrichts soll aber die jüdische Jugend bis zum 14. Jahre die christlichen Schulen besuchen.
24. Die Juden-Synagogen sollen in Hinsicht der Gemeinde-Verhältnisse als Korporationen behandelt werden.
25. Ausschreibung von Beiträgen darf nur mit Genehmigung der Regierung erfolgen.

Denkschrift vom 5. April 1845.

Die Stände glauben, daß die Verordnung vom 1. Juni 1833 ihren Zweck, die Hebung der Juden vorzubereiten, bereits größtentheils erfüllt habe und es daher an der Zeit sei, auf dem Wege der allmähligen Emancipation weiter fortzugehen. Zur Beseitigung der am schmerzlichsten bisher empfundenen Uebelstände, der beschränkten Freizügigkeit und der Ausschließung vom Militairdienst, beantragen sie, und zwar für den ganzen Staat, die Einführung des Edikts von 1812, nach Beseitigung aller spätern Zusätze, nur mit Weglassung des auch bereits aufgehobenen, den besonderen Gerichtsstand der Berliner Juden betreffenden §. 29. desselben.

Um aber dem immer lebendiger werdenden edlen Drange eines Theils der jüdischen Bevölkerung entgegen zu kommen, und mit Rücksicht darauf, daß die wesentlichste Bedingung ihrer völligen Emancipation die Aufhebung ihres Separatismus sei, wünschen die Stände, daß Einzelnen, welche entweder 3 Jahr lang ehrenhaft im Militair gedient, oder ein Gymnasium oder eine höhere Realschule besucht und daselbst ein gutes Sitten- und Moralitäts-Zeugniß erlangt, oder wenigstens 6 Jahre lang mit jüdischem Gesinde auf eigenem Besitzthum Landbau getrieben haben, oder durch übereinstimmenden Beschluß der

Magiſträte und Stadt-Verordneten für qualifizirt erachtet werden, in jeder Beziehung gleiche Rechte mit den Chriſten erhalten.

Endlich wird um baldigen Erlaß eines Geſetzes über das jüdiſche Cultus- und Schulweſen zur Ausführung des §. 39. des Edikts vom 11. März 1812 gebeten.

VI. Provinz Sachſen.

Im Jahre 1825.

Die Sächſiſchen Stände klagen über den Abſonderungsgeiſt und die moraliſche Verderbniß der Juden: in unwandelbarer Feſthaltung an der Nationalität und dem eigenthümlichen Charakter des Volkes lebe der Jude in ſcharfer Abſonderung von den übrigen Landesangehörigen, er werde ſogar zur Behauptung dieſer Stellung durch die Lehren und ſtrengen Regeln ſeiner Religion ausdrücklich angehalten, und hieraus folge das Streben, nur ſolche Geſchäfte und Gewerbe zu betreiben, welche unabhängig von einem feſten Wohnſitz und ohne die Theilnahme an bürgerlichen Verhältniſſen, Gerechtſamen und Pflichten zu betreiben ſeien. Die Stände verſichern, daß die Juden überall, wo ſie ſich niederlaſſen, ſich ſchnell vermehren, bereichern und dem Gewerbe der Chriſten nachtheilig würden. Inſonderheit aber verſichern ſie, daß die Juden den Ankauf von Landgütern zum Gegenſtand ihrer Spekulation machen, dieſe Güter nach der Erwerbung im Einzelnen verkaufen, durch die hierbei angewendeten Mittel aber viele Landleute zu Grunde richten. Alle dieſe Uebelſtände ſind nach der Meinung der Stände in den Geſetzen der Juden ſelbſt begründet und werden, ſo lange ſie nicht aufhören, Juden zu ſein, ſich nicht beſeitigen laſſen. Gleichwohl wird die Einführung des Edikts vom 11. März 1812 in der Provinz, jedoch unter folgenden Beſchränkungen und Abänderungen für zuläſſig erachtet:

1. Von Staats- und Communal-Aemtern ſollen ſie unbedingt ausgeſchloſſen bleiben.
2. Außerhalb ihres Wohnorts, reſp. Geburtsort ſollen ſie ſich nur mit Genehmigung der Orts- und Gemeindebehörden, ſowie der Regierung niederlaſſen dürfen.
3. Der Erwerb ländlicher Grundſtücke ſoll ihnen nach dem Wunſche der Majorität unbedingt verboten werden.

   Die Minorität wünſcht ſie nur von den Prärogativen der Rittergüter, wenn ſie dergleichen erwerben, ausgeſchloſſen.
4. In den Städten ſollen ſie nur ein Haus erwerben und ein Etabliſſement errichten dürfen. Die Errichtung von Kommanditen ſoll ihnen aber gänzlich verſagt bleiben.
5. Das Apothekergewerbe ſollen ſie gar nicht, Schankgewerbe und Gaſtwirthſchaft aber nur für ihre Glaubensgenoſſen, und nur an ſolchen Orten be-

treiben dürfen, wo mindestens schon eine derartige, von einem Christen betriebene Wirthschaft vorhanden ist; sonst sollen ihnen alle zünftigen und unzünftigen Gewerbe gestattet sein.

6. Der Handel soll den Juden auf dem platten Lande gänzlich,
7. Der Hausir- und Schacherhandel überall untersagt werden.
8. Ehen zwischen Juden und Christen sollen, sofern sie nicht bereits nach dem allgemeinen Landrecht für untersagt zu achten, ausdrücklich verboten werden.
9. Als das wesentlichste Mittel zur Verbesserung des Zustandes der Juden wird die ihnen aufzulegende Verbindlichkeit betrachtet, ihre Kinder, sofern sie nicht besondere Hauslehrer angenommen haben, in die christlichen Schulen zu schicken.
10. Der Gottesdienst der Juden soll in Deutscher Sprache und am Sonntage gehalten werden.

Sitzung vom 19. März 1845.

Der Landtag hat sich, mit Ausnahme von 4 Stimmen, gegen die Anträge der städtischen Behörden zu Magdeburg auf bürgerliche Gleichstellung der Juden mit den Christen, event. auf Revision der bisherigen Gesetzgebung und Herbeiführung einer möglichsten Uebereinstimmung derselben in allen Provinzen erklärt, weil die Juden ihrer Religion nach zu den meisten Staats-Aemtern nicht qualificirt seien, insbesondere keine Eide abnehmen könnten ꝛc., weil in praktischer Hinsicht die erheblichsten Bedenken entgegenständen, sofern namentlich diejenigen Provinzen, in welchen die Juden sich nicht niederlassen dürften, sich in dieser Hinsicht weit besser befänden als die anderen, in welchen eine solche Beschränkung nicht stattfinde, und die daher nichts weniger als eine Gleichstellung der Juden mit den Christen wünschen: weil der Separatismus der Juden, welche gleichsam einen Staat im Staate bildeten, fernere Zugeständnisse unmöglich mache;

weil eine solche Maaßregel die nicht wünschenswerthe Uebersiedelung der Juden aus dem benachbarten Ausland zur Folge haben würde, und, weil endlich auch der event. Antrag eine mehrere oder mindere Gleichstellung der Juden mit den Christen herbeiführen möchte.

VII. Provinz Westphalen.

Im Jahre 1826.

Die Westphälischen Stände sind ebenfalls der Ansicht, daß bei der fortdauernden moralischen Verderbtheit der Juden, und bei dem unglücklichen Einfluß, welchen dieselben auf die christlichen Unterthanen in mehr als einem Theile der Provinz ausübten, ihnen die staatsbürgerlichen Rechte zu voreilig ertheilt worden, daß sie dazu noch nicht reif und diese Rechte durch die Gesetzgebung

wieder zu beschränken seien. Ueber die Verdorbenheit der Juden in dortiger Provinz, besonders über die mannigfaltigen betrügerischen Operationen, durch welche sie die Geldverlegenheiten des Landmannes benutzen, um sich auf wohlfeile Art in den Besitz seines Eigenthums zu setzen, verbreitet sich die Darstellung des Landtags-Commissarius, deren Richtigkeit von den Ständen nicht in Zweifel gezogen wird. Um den Zustand der Juden zu verbessern, halten die Stände eine bessere Einrichtung ihres Cultus- und Schulwesens, den Gebrauch der Deutschen Sprache in beiden, die Anstellung geprüfter, nicht wie zeither auf Kündigung angestellter Lehrer, die Errichtung eines aus gebildeten Juden zusammengesetzten Consistoriums und die Einführung geprüfter Schulbücher für nothwendig.

Bei der Autorität der Rabbiner glauben sie, daß es thunlich und rathsam sei, den Sabbath auf den Sonntag zu verlegen und die übermäßigen jüdischen Feiertage zu beschränken.

Uebrigens schlagen sie folgende Beschränkungen vor:

1. Das den Juden unter der Fremdherrschaft voreilig ertheilte Staatsbürgerrecht soll ihnen wieder genommen und sie sollen vorläufig nur als Schutzverwandte behandelt werden.
2. In den nächsten 10 Jahren soll ihnen die Erwerbung städtischer oder bürgerlicher Grundstücke untersagt sein.
3. Früher erworbene ländliche Grundstücke sollen Juden nur besitzen, wenn sie dieselben selbst kultiviren, außerdem sollen sie solche binnen 10 Jahren verkaufen.
4. Großhandel und Haltung eines offenen Ladens soll ihnen nur gestattet sein, wenn sie ihre Bücher in deutscher Sprache führen.
5. Von mehreren Söhnen eines Vaters soll nur einer sich auf den Handel legen dürfen.
6. Die Juden sollen kein christliches Gesinde halten dürfen.
7. Höhere, als die allgemeinen gesetzlichen Zinsen zu nehmen, soll ihnen — wenn sie mehr als 10 pro Cent genommen haben, bei Verlust der Forderung verboten werden.
8. Klagen aus Forderungen sollen nur gültig sein, wenn sie sich auf Zeugenbeweis, gerichtliche oder notarielle Urkunden gründen.
9. Fremde Juden und Jüdinnen sollen in der Provinz nur aufgenommen werden, wenn ein einheimischer Jude sich mit einer auswärtigen Jüdin verheirathet und wenn die Besetzung eines Rabbiner- oder Lehramts die Aufnahme nöthig macht.
10. Der Aufenthalt soll fremden Juden nur zu größeren Geschäften, mit Erlaubniß der Regierung, außerdem zum Viehhandel und auf Jahrmärkten gestattet werden.
11. Das Wandern der Juden soll möglichst erschwert werden.

12. Auf Pfänder sollen sie nur nach dem Regulativ vom 28. Juni 1826 leihen dürfen.

Denkschrift vom 5. April 1845.

Die Stände halten sich überzeugt, daß mit dem Steigen des Preises der Bodenerzeugnisse und durch die Wohlthaten der Paderborner Tilgungs-Kasse ein Hauptgrund der Allerhöchsten Ordre vom 20. September 1836 wegen Beseitigung der in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter aus der Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit den Landbewohnern bäuerlichen Standes entsprungenen Mißverhältnisse aufgehört habe, daß ein Fortbestehen dieses Gesetzes auf den Credit und das Ehrgefühl der Juden nachtheilig wirke, und nur den christlichen Wucherern mehr Gelegenheit zu ihrem wucherlichen Verkehr darbiete. Sie geben deshalb der Erwägung anheim, ob nicht die Gründe jener Allerhöchsten Ordre dergestalt aufgehört haben möchten, daß die Aufhebung derselben gerechtfertigt erscheine.

VIII. Rhein-Provinz.

Im Jahre 1826.

Auch die Rheinischen Stände sind in ihrer Mehrheit darin einverstanden, daß den Juden das Staatsbürgerrecht nicht ohne Beschränkung zu ertheilen, und daß es nothwendig sei, die christlichen Einwohner, besonders die Landleute (wie der Landtags-Kommissarius bemerkt) gegen die Kniffe und Ränke derselben in Schutz zu nehmen.

Sie schlagen vor:

1. Die Juden einem General-Sanhedrin unterzuordnen, von diesem eine Declaration der jüdischen Glaubenslehren über die Pflichten gegen die Obrigkeit und christlichen Mitbürger zu erfordern, diese dann den Rabbinern und Judenlehrern als verbindliche Norm vorzuschreiben, danach Lehrbücher in Deutscher Sprache anfertigen und den Unterricht in dieser Sprache ertheilen zu lassen,
2. ein von dem Ober-Präsidium erlassenes Schul-Reglement, nach welchem die Juden entweder regelmäßig eingerichtete Schulen halten oder ihre Kinder in christliche Schulen senden sollen, zu bestätigen,
3. die ostseits des Rheins vorhandenen Juden den westseits vorhandenen gleich zu stellen,
4. die wesentlichsten Beschränkungen der Juden, welche das Decret vom 17. März 1808 vorschreibt, mit der weiterhin sub 10 erwähnten Modification für die Juden der ganzen Provinz verbindlich zu erklären.
5. den Juden das Staats- und Gemeindbürgerrecht, mit welchem die Uebernahme von Staats- und Gemeinde-Aemtern verbunden ist, zu versagen,

und sie blos als Schutzverwandte in den Gemeinden zuzulassen, vorbehaltlich der Befugniß, Vormünder über Minderjährige ihres Glaubens zu werden,

6. ihnen den Gebrauch der Deutschen Sprache bei Führung der Handelsbücher, bei Abfassung von Verträgen ꝛc. und Deutscher oder Lateinischer Schriftzüge bei ihrer Namensunterschrift, zur Pflicht zu machen,
7. ihnen die Führung bestimmter Familien-Namen — mit Ausschluß der Namen bekannter Familien — aufzulegen,
8. ihren Hausirhandel dahin zu beschränken, daß sie keinen Kredit dabei geben dürfen, und aus einer Schuld dieser Art gerichtliche Klage nicht zu gestatten,
9. diese Beschränkungen vorläufig auf 10 Jahre festzusetzen.

In Betreff der Artikel 7. und 8. des Decrets vom 17. März 1808, welche vorschreiben, daß jeder Jude, welcher Handel irgend einer Art treiben will, dazu vom Präfecten ein Patent lösen muß, welches nur nach Beibringung von Zeugnissen seiner Rechtlichkeit auszustellen und jedes Jahr zu erneuern ist, erklärten sich

10. 46 Mitglieder der Stände-Versammlung gegen 32 für die Aufhebung dieser Vorschrift. Für den Fall aber, wenn die gänzliche Aufhebung nicht erfolge, schlug die Versammlung vor:

daß denjenigen Juden des linken Rhein-Ufers, welche zehn Jahre lang im Besitze des Patents gewesen, und jetzt ein Zeugniß von ¾ der Mitglieder des Municipalraths über ihre Rechtlichkeit beibringen, die fernere Lösung des Patents erlassen, denjenigen Handelsleuten auf der rechten Rheinseite aber, welche ebenfalls durch ein dergleichen Zeugniß sich legitimiren, die Lösung des Patents nicht aufgelegt werden solle.

Denkschrift vom 28. März 1845.

Die Stände beantragen mit Rücksicht auf die günstigen Erfolge, welche die Verleihung gleicher politischer und bürgerlicher Rechte mit den übrigen Unterthanen für die Juden in Frankreich, Belgien, den Niederlanden und Nord-Amerika gehabt, mit Rücksicht ferner auf die Hemmungen, welche durch die jetzigen Beschränkungen ihrer geistigen und sittlichen Vervollkommnung auf gesetzliche Weise entgegenstehen, und auf das christliche Gebot allgemeiner Nächstenliebe:

die definitive Aufhebung des Napoleonischen Decrets vom 17. März 1808 und

die Gleichstellung der Juden mit den Christen in den bürgerlichen und politischen Rechten.

Ueb
der bürgerliche
in den deutsch

Bemerkung. Wo einzelne Rubriken in der Tabelle nicht ausgefüllt sind, findet si

1. Staats- u. Gemeinde-Bürgerrecht (Niederlassung).	2. Korporationen.	3. Staats- und Gemeinde-Aemter.	4. Dienst im stehenden Heere.	5. Freizügigkeit.	6. Erwerb von Grundstücken.
					I. Kaiserthu
					1. Wien un
Die Juden haben weder Staats- noch Gemeinde-Bürgerrecht, sind nur Schutzverwandte und erstreckt sich der ertheilte Schutz zwar auf Weib und Kinder, jedoch nur so lange, als diese letzteren keine eigne Haushaltung begründen. §§. 1. 5. 6. 11. Ed. v. 2. Jan. 1782. Auch soll einer Vermehrung vorgebeugt werden. §. 2.	Bestehen nicht. §. 1.	Vom Civil-Staatsdienst sind sie ausgeschlossen u. werden nur ausnahmsweise zur Aufsicht bei der Grenzwacht zugelassen. (Gemeindeämter scheinen sie wegen des fehlenden Bürgerrechts nicht bekleiden zu können.) Bei ausgezeichneten Verdiensten können sie in den Oesterreichischen Adel erhoben werden.	Besteht.	Aus anderen Erbländern dürfen sich Juden nur mit Genehmigung der Regierung, ausländische nur mit Consens des Landesherrn in Wien niederlassen. Der Aufenthalt auf dem platten Lande ist untersagt, und wird nur ausnahmsweise, wenn sie eine Fabrik errichten oder sonst ein nützliches Gewerbe treiben, gestattet. Die frühere Beschränkung auf die Judenhäuser ist aufgehoben. §§. 3. 7. 18. Ed.	Ist den Jud nicht gestattet §. 18.
					2. Mä
Sie sind nur geduldet, und soll die für Mähren festgesetzte Anzahl nicht überschritten werden. §. 1. Ed. v. 13. Febr. 1782.	Sie wohnen theils zerstreut, theils in Gemeinden, aber auch die ersteren müssen einer bestimmten Judengemeinde angehören.	Wie ad 1.	Wie ad 1.	Mit Ausnahme der Häuser, d sie in ihrem gesetzlichen Domi besitzen, können sie andern Grun besitz nur mit landesherrlicher G nehmigung erwerben. Die Pachtung von Ackerstücken ist e laubt. Die Feldarbeiten müss aber mit jüdischem Gesinde v richtet werden. §. 6. Ed.	

ich t

erhältnisse der Juden

undesstaaten.

den erhaltenen Mittheilungen keine Auskunft über den betreffenden Gegenstand.

7.	8.	9.	10.	11.	12.
ewerbebetrieb.	Abgaben.	Verheirathung (Staats-Genehmigung) Ehe mit Christen.	Vertragsfähigkeit.	Glaubwürdigkeit in Criminal- u. Civilsachen.	Bemerkungen.
sterreich.					
ieder-Oesterreich.					
Allgemeinen beschränkt, können sie das Mei- recht erwer- . Auch ist Hausiren in Stadt und dem Lande Strafe der nfiscation Waaren boten. .10—13. 21.	Es wird ein Schutzgeld für Ertheilung des Schutzbriefes gezahlt; die früher üblichen doppelten Gerichts- und Kanzleitaxen sind abgeschafft. §§. 5. 23. Ed.	"	Sie dürfen zwar Darlehne auf liegende Güter ausleihen, nicht aber sich diese einschätzen (?) lassen. §. 14. Instrumente, die in hebräischer Sprache verfaßt, oder auch nur mit hebräischen Buchstaben geschrieben sind, sind ungültig. §. 15.	"	Das allgemeine Edict Kaiser Joseph II. vom 2. Jan. 1782 ordnet die Verhältnisse der Juden. Nach einer Mittheilung aus dem Jahre 1833 war man mit einer Revision der Gesetze beschäftigt, um die Sitten, Lebens- und Beschäftigungsweise der Juden mehr und mehr unschädlich zu machen und mit jenen der Gesellschaft, in welche sie aufgenommen sind, in gemeinnütziger Weise zu verschmelzen, sie durch angemessene Einwirkung auf ihre religiöse, sittliche und intellectuelle Bildung zur Ergreifung solcher Erwerbszweige, welche ihr Interesse mit jenem des Staats mehr in Uebereinstimmung bringen, aufzumuntern, und endlich ihre Isolirung und Absonderung in den Verhältnissen des Staats-Verbandes allmähig zu beseitigen. Ueber den weitern Fortgang der Legislation ist nichts bekannt.
schränkt, entlich kön- sie auch in dten, wo jü- he Gemein- sind, zum sterrecht zu- en werden. 8—11. Ed.	Die bisher bestehende Leibmauth und die doppelten Gerichtstaxen sind aufgehoben. §. 14. Ed.	"	Wie ad 1. §§. 13. 14. Ed.	"	Edict Kaiser Joseph II. vom 13. Februar 1782.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Staats- u. Gemeinde-Bürgerrecht (Niederlassung).	Korporationen.	Staats- und Gemeinde-Aemter.	Dienst im stehenden Heere.	Freizügigkeit.	Erwerb von Grundstücken.
Staatsbürgerrecht haben sie nicht. Die Zahl von 8,600 jüdischer Familien soll nicht überschritten werden. Fremde Juden werden nur gegen Entrichtung der Ansäßigkeits-Gebühren, und beim Nachweis von resp. 10,000 und 20,000 Gulden für das Land und die Stadt Prag zugelassen. §§. 26. 38. Ed. v. 3. August 1797.	Eine eigentliche Judengemeinde besteht nur in Prag. Sechs Vorsteher leiten dieselbe. Sie werden von der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählt und von der Regierung bestätigt; sie vertreten die Gemeinde nach Außen und haben für Beschaffung der von ihr aufzubringenden Gemeinde-Auslagen zu sorgen, werden auch besoldet. Auf dem Lande können nur freiwillige Vereine zu religiösen Zwecken stattfinden, wo jedoch eine Synagoge vorhanden ist, wird auch ein Vorsteher derselben gestattet. §§. 18—26. 53.	Wie ad 1.	Findet statt. §§. 6. 2. Ed.	Die Normalzahl der jüdischen Familien darf nicht vermehrt werden, auch wird der Aufenthalt nur an den Orten gestattet, wo im Jahre 1725 Juden geduldet wurden. Von der Stadt Prag nach dem Lande und umgekehrt scheint bis auf die Entrichtung des Abfahrtgeldes, Freizügigkeit zu bestehen. Die Auswanderung ist nach vorgängiger Auseinandersetzung mit der Grundobrigkeit, der Gemeinde und den Gläubigern, unter Genehmigung der Landesstelle u. gegen Entrichtung eines Abfahrtsgeldes gestattet, welches beim Abzug nach einem andern Erblande 10, nach dem Auslande 20 Procent des Vermögens beträgt. §§. 27. 37. 40. Ed.	3. B[illegible] Der Besitz ein[illegible] eigenen Han[illegible] ist erforderl[illegible] um zum G[illegible] meindevorst[illegible] gewählt wer[illegible] zu können. [illegible] Pachtung v[illegible] Dominial-Grundstücken gestattet, [illegible] darf der F[illegible] bau blos [illegible] jüdischem [illegible] finde betrie[illegible] werden. §. 45.

7.	8.	9.	10.	11.	12.
Gewerbebetrieb.	Abgaben.	Verheirathung (Staats-Genehmigung) Ehe mit Christen.	Vertragsfähigkeit.	Glaubwürdigkeit in Criminal- u. Civilsachen.	Bemerkungen.
ben.					
Im Allgemeinen stehen die Juden den Christen gleich, nur ist ihnen die Haltung von Schankhäusern auf dem Lande sowohl, als in der Stadt untersagt; in der letzteren können sie jedoch das Schank-Gewerbe auf eigene Rechnung und in eigenen Häusern betreiben. Mahlmühlen, Zehnten, imgleichen die Gerichtspachten dürfen sie nicht pachten. Die Meierrechte können sie erwerben u. auch in die besonderen jüdischen Innungen eintreten. Das Hausiren ist in Betreff auf alte Waaren u. Kleidungsstücke, auf dem Lande auf die im Hausirpatente bestimmten Gegenstände beschränkt. Die Erlaubniß dazu wird von der Obrigkeit ertheilt. §§. 43—50.	Es besteht ein Abfahrtsgeld. Ueber sonstige besondere Abgaben erhellt nichts.	Kein Jude darf getraut werden, bevor er ein Attest darüber beibringt, daß er Unterricht in der deutschen Sprache erhalten hat. Außerdem ist die Genehmigung der Landesstelle erforderlich, und diese wird bei Lebzeiten des Vaters nur dem erstgebornen Sohne, sonst nur ertheilt, wenn die gesetzliche Zahl der Juden nicht überschritten wird, ferner muß ein Alter von resp. 22 und 18 Jahren, nach Verschiedenheit des Geschlechtes, die Ergreifung eines erlaubten Nahrungszweigs und ein Vermögen von 3 und resp. 500 Gulden, auf dem Lande und in der Stadt nachgewiesen werden. Ausländische Jüdinnen erhalten die Genehmigung nur, wenn sie 5,000 Gulden mitbringen. Ehen ohne obrigkeitliche Genehmigung sind nichtig und strafbar. §§. 10. 16. 29. 31. 33. 35.	"	"	Edict Kaiser Franz II. vom 3. August 1797. Nach §. 51. desselben sollen diejenigen Juden, welche entweder sich freiwillig dem Militairstande widmen, oder sich selbst mit dem Feldbau beschäftigen, oder 3 Jahre hindurch ein zunftmäßiges Handwerk betrieben haben, in allen bürgerlichen Vortheilen den Christen gleichgestellt sein. Diese Begünstigung ist eine persönliche. Die vorerwähnten Bestimmungen über den von den Juden zu entrichtenden Abschoß sind durch den Artikel XVIII. No. 3. der deutschen Bundesacte für den Abzug nach dem Auslande aufgehoben.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Staats- u. Gemeinde-Bürgerrecht (Niederlassung).	Korporationen.	Staats- und Gemeinde-Aemter.	Dienst im stehenden Heere.	Freizügigkeit.	Erwerb von Grundstücken.
					II. Königrei
Die Juden sind nur geduldet, haben also weder Staats- noch Gemeindebürgerrecht. Zum Behuf des Gewerbebetriebes und des Besitzes von Grundstücken müssen sie zwar das Bürgerrecht erwerben, haben jedoch auf die in der Städte-Ordnung ertheilten Rechte keinen Anspruch. §§. 5. 8. Gesetz vom 16. August 1838.	Ist für die Religions-Angelegenheiten gestattet.	Hierzu sind sie nach Col. 1. nicht befähigt.	Der §. 5. der Verordnung v. 16. Aug. 1838. bestimmt, daß in der seitherigen Verpflichtung u. Befähigung der Juden zum Eintritt in die Kommunal-Garde nichts geändert werde.	Bleibend ist der Aufenthalt nur in Leipzig und Dresden gestattet. Die Uebersiedelung von einem Orte zum andern ist mit Ausnahme des Falles, wo sich eine Jüdin außerhalb ihres Wohnortes verheirathet, an die Genehmigung des Ministeriums des Innern gebunden. Eine gleiche Genehmigung ist für die Niederlassung auswärtiger Juden erforderlich; solche wird aber nur nach vorheriger Zustimmung der Obrigkeit u. Communal-Vertreter ertheilt. Auch eine auswärtige Jüdin, welche sich in Folge ihrer Verheirathung mit einem Inländer in Sachsen niederlassen will, bedarf derselben. §§. 1—3. Verordnung vom 16. Aug. 1838.	Jeder Jude, w[illegible] cher einen sel[illegible] ständigen Ha[illegible] halt führt, [illegible] in Leipzig o[illegible] Dresden, wo [illegible] wohnt, [illegible] Grundstück [illegible] genthümlich [illegible] werben, [illegible] dasselbe a[illegible] binnen 10 J[illegible] ren, vom T[illegible] der gerichtlich[illegible] Zueignung [illegible] — den F[illegible] einer Erbth[illegible] lung ausge[illegible] nommen — freiwillig ni[illegible] veräußern. Pfandrechte [illegible] Immobilien [illegible] dürfen sie zw[illegible] wie die Ch[illegible] sten erwerbe[illegible] jedoch in d[illegible] Besitz des [illegible] hafteten Gru[illegible] stücks, sofern [illegible] nicht zu dess[illegible] eigenthümlich[illegible] Erwerbung [illegible] fähigt sind, ni[illegible] gesetzt werde[illegible] §. 8. Verord[illegible] nung vom 16[illegible] August 1838. §. 1. Verord[illegible] nung vom 3. N[illegible] vember 1840.

7.	8.	9.	10.	11.	12.
ewerbebetrieb.	Abgaben.	Verheirathung (Staats-Genehmigung) Ehe mit Christen.	Vertragsfähigkeit.	Glaubwürdigkeit in Criminal- u. Civilsachen.	Bemerkungen.
...chsen.					
...r Klein- und ...sschnitthan- ...l, das Halten ...n Apotheken,	"	Ein besonderer Heiraths-Consens ist nur noch erforderlich, wenn ein Inländer im Auslande eine ausländische Jüdin heirathet, und zwar ist eine solche Ehe für Sachsen ohne Ministerial-Genehmigung ungültig. Zur Gültigkeit der Ehe gehört ferner, daß sie vor dem vom Staate bestellten Ober-Rabbiner geschlossen worden, und dieser darf die religiöse Weihe erst dann ertheilen, wenn nachgewiesen ist, daß beide Theile Inländer sind, oder falls der Bräutigam ein Ausländer, sofern die Zustimmung der auswärtigen Behörden zu der Heirath und Aufnahme der Ehefrau beigebracht worden. Jüdische Männer dürfen vor vollendetem 21sten Jahre nicht heirathen. G. v. 16. Ag. 1838 §. 1. V. v. 6. Mai 1839.	Die früheren Beschränkungen des Mandats v. 1. Aug. 1811 wegen der Wechsel und Schuld-Verschreibungen, und der Cessions-Urkunden der Juden zur Verhütung von Wuchergeschäften, sind aufgehoben. Ges. v. 13. Febr. 1840.	"	"
...treibung der Gast-, Speise- ...d Schankwirthschaft, Brannt- ...einbrennereien, Schacher- und ...rödelhandel ist untersagt; letz- ...er wird nur ausnahmsweise ...m Ministerium erlaubt, wenn ...r betreffende Jude sonst der ...menversorgung anheimfallen ...rde. Zur Betreibung des ...oß- und Speditionshandels ... Ministerial-Genehmigung er- ...derlich.					
...ftige Gewerbe können sie be- ...iben, auch das Meister- und ...nungsrecht erwerben, jedoch ...r jüdische Lehrlinge halten. ...e Zahl der Meister soll aber ...mer im Verhältniß der jüdi- ...en und christlichen Bevölke- ...ng stehen. Auch dürfen Ju- ..., die ein zünftiges, mit der ...nen Verfertigung von Waa- ... verbundenes Gewerbe betrei- ..., mit andern als eigen gefer- ...en Waaren nicht handeln. ...6. 7 G. v. 16. August 1838. ...5. erläuternde Verordnung.					

1. Staats- u. Gemeinde-Bürgerrecht Niederlassung).	2. Korporationen.	3. Staats- und Gemeinde-Aemter.	4. Dienst im stehenden Heere.	5. Freizügigkeit.	6. Erwerb von Grundstücken.
					IIII. Königreich
Das früher bestandene Schutzverhältniß ist aufgehoben, jedoch sind die Juden von den politischen Rechten sowohl in Beziehung auf den Staat als die Gemeinde ausgeschlossen; im Uebrigen können sie, jedoch mit Ausnahme der Schacherjuden, das Bürgerrecht erwerben. Zur selbstständigen Besetzung ist obrigkeitliche Erlaubniß nach zuvor gehörten Einwendungen der Commune erforderlich, wobei der Nachweis über genügende Subsistenzmittel, bisherige Unbescholtenheit, Volljährigkeit und Besitz des Wohnrechts an dem Orte erforderlich ist. Ausländischen Juden wird nur ausnahmsweise mit Ministerial-Genehmigung die Niederlassung gestattet. §§. 5—13. 52. 64. 71. Ges. v. 30. Sept. 1842.	Es bestehen besondere Synagogen-Gemeinden. Uebrigens gehören die Juden den Gemeinden ihres Wohnorts an. §§. 8. 35. 48. 49. 70.	Hiervon sind sie ausgeschlossen.	"	Die Veränderung des Wohnortes innerhalb des Königreichs ist an die Genehmigung der Regierung gebunden. §. 83.	Ist mit besonderer Erlaubniß der Regierung gestattet. §. 50.

7.	8.	9.	10.	11.	12.
ewerbebetrieb.	Abgaben.	Verheirathung (Staats-Genehmigung) Ehe mit Christen.	Vertragsfähigkeit.	Glaubwürdigkeit in Criminal- u. Civilsachen.	Bemerkungen.
nnover.					
im Allgemeinen unbeschränkt; zum Detailhandel, d. h. zum Handel, welcher nicht im Großhandel, Handwerkskram, Verkauf eigener Gewerbs-Erzeugnisse oder ländlicher Producte, noch in der Viehzucht besteht, wird in der Regel von mehreren Söhnen eines Juden nur Einer zugelassen, auch dürfen die an einem Orte befindlichen jüdischen Detailhandlungen der Regel nach nicht, jedenfalls nur nach Anhörung der Commune, vermehrt werden. Der Rothhandel, d. h. Trödelhandel, Ausleihen kleiner Geldsummen auf Pfänder oder gegen Handschrift, und das Hausiren sind nur ausnahmsweise solchen gestattet, welche ihren Unterhalt auf andere Art nicht gewinnen können. Eine Vermehrung der Rothhändler an einem Orte findet nie statt. Auch dürfen die jüdischen Rothhändler nur einen Gehülfen, und auch diesen nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß halten. §§. 51—70.	„	Zur Verheirathung eines Juden ist der Trauschein der Ortsobrigkeit erforderlich, u. wird derselbe nicht vor der Zustimmung zur selbstständigen Besetzung ertheilt. Jede Ehe ohne diesen Trauschein ist nichtig, u. deren Eingehung zieht außer dem Verluste des Rechts auf selbstständige Besetzung, auch Strafe nach sich. Die Heirath mit einer ausländischen Jüdin ist zwar erlaubt, jedoch für den Fall, wenn die Jüdin Kinder hat, an die nur ausnahmsweise zu ertheilende Ministerial-Genehmigung gebunden, falls die Kinder das Wohnrecht der Mutter noch theilen, und eine Bescheinigung der fremden Orts-Obrigkeit darüber fehlt, daß die Kinder in ihrer Heimath jederzeit wieder aufgenommen werden sollen. Rothhändler werden vor zurückgelegtem 30. Lebensjahre zum Heirathen nicht zugelassen. §§. 15—18. 67. 72.	In hebräischer Sprache oder Schrift abgefaßte Aufsätze oder geführte Handlungsbücher haben für den Juden nie Beweiskraft. Juden, die ohne Erlaubniß Rothhandel treiben, haben weder Klage noch Einrede aus dergleichen Geschäften. §§. 2. 63.	„	Das Gesetz vom 30. September 1842 ordnet im Allgemeinen die Rechtsverhältnisse der Juden.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Staats- u. Gemeinde-Bürgerrecht (Niederlassnng).	Korporationen.	Staats- und Gemeinde-Aemter.	Dienst im stehenden Heere.	Freizügigkeit.	Erwerb von Grundstücken
					IV. Königre
Sie genießen im Allgemeinen die Rechte Würtembergischer Staats-Unterthanen. Ausländische Juden werden in das Staatsbürgerrecht nur aufgenommen, wenn sie zuvor von einer Gemeinde die freiwillige Zusicherung des Orts-Bürgerrechts erhalten haben. Aufnahme in das Bürgerrecht erhalten sie jedoch erst, wenn sie den Feldbau oder ein Handwerk wenigstens 10 Jahre lang selbstständig betrieben haben, während sie zunächst nur das Beisitzrecht in der Gemeinde erlangen. Schacherjuden sind von der Ausübung des Gemeindebürgerrechts und namentlich von den Gemeindenutzungen ausgeschlossen; auch wird ihnen die Ansäßigmachung erst nach zurückgelegtem 35sten Lebensjahre verstattet; auswärtige Schacherjuden erhalten niemals das Staatsbürgerrecht. §§. 1. 10. 12. 15. 17. 32. Ges. v. 25. April 1828.	Es ist die Anlegung besonderer Colonien mit eigener Markung und Gemeindeverfassung gestattet, sonst bilden sie nur Cultusgemeinden, und muß jeder Jude einer solchen angehören. An der Spitze derselben steht ein Vorsteher-Amt, aus dem Rabbiner und 3 bis 5 Beisitzern gebildet. Die Vorsteher werden von der Gemeinde gewählt, müssen die Wahl auf 2 Jahre annehmen, werden vom Polizei-Amt bestätigt und verpflichtet. Sie sorgen für den öffentlichen Gottesdienst, die Kirchenzucht, die Armen- und Vermögens-Angelegenheiten. Die Armenpflege liegt den Cultusgemeinden ob, und wenn diese solche durchaus nicht bestreiten können, werden z der Kosten auf die bürgerliche Gemeinde übertragen. Für die besonderen Kirchen-, Schul- und Armenbedürfnisse der Juden besteht ein Central- und ein Lokalfonds für jede Gemeinde; jeder selbstständige Jude zahlt 6, jede Wittwe 3 Fl. zu demselben. §§. 20. 21. 58. 59. Verordn. vom 27. October 1831.	Von Staatsämtern sind sie nicht ausgeschlossen.	Findet statt; wer nach überstandener akademischer Vorprüfung israelitische Theologie studirt, gilt in Betreff der Recrutirungspflicht einem Zögling des evangelischen oder katholischen Convicts gleich. Dem Juden, welcher bis zur Aushebung in seine Altersklasse weder ein ordentliches Gewerbe erlernt, noch sich den Wissenschaften gewidmet und die akademische Vorprüfung überstanden hat, steht, falls ihn die Ordnung zur Einstellung trifft, nicht das Recht zu, einen Ersatzmann zu stellen. §§. 1. 22. 23.	Jeder Gemeinde ist gestattet, Juden aufzunehmen; sie ist dazu verpflichtet, wenn der Jude, abgesehen von den allgemeinen Erfordernissen, auf jede Art von Schacherhandel verzichtet, sich vom Feldbau oder einem Handwerke zu ernähren gedenkt, u. sich dazu wenigstens 10 Jahr ausgebildet hat. Sonst wird er auf den Feldbau nur aufgenommen, wenn er so viele Güter in der Feldmark erwirbt, als zur Ernährung einer Familie erforderlich. Bei Bäckern, Fleischern und Schneidern darf auch das Gewerbe nicht übersetzt sein. Vom Auslande eingewanderte Juden können nie die unfreiwillige Aufnahme in eine Gemeinde verlangen. §§. 13. 14.	Unbeschränkt, doch ruhen tronat, Gerichtsbarkeit u. Polizeirecht während al hiermit verb denen Last auch ferner leistet werd müssen. Erw zum Wieder verkauf ist w boten, dah müssen die J den das erkau Gut 3 Ja lang selbst b wirthschaftet ben, bever es wieder v kaufen oder v pachten dürf Ausnahmen den nur Bewilligung Regierung, wie bei den Wege der Sp haftation e worbenen G tern statt. §§. 27. 2 Verordn. v October 18

7. Gewerbebetrieb.	8. Abgaben.	9. Verheirathung (Staats-Genehmigung) Ehe mit Christen.	10. Vertragsfähigkeit.	11. Glaubwürdigkeit in Criminal- u. Civilsachen.	12. Bemerkungen.
Würtemberg.					
Im Allgemeinen unbeschränkt, jedoch soll die Zahl der jüdischen künftigen Detailhandlungen in keiner Gemeinde ohne Zustimmung des Gemeinderaths vermehrt werden; zünftige Handwerker dürfen fremde Fabrikate ihres Gewerbes nur, so lange sie das Handwerk selbst betreiben, verkaufen; ein dingliches Wirthschaftsrecht und eine Apotheke kann ein Jude nur an solchen Orten erwerben, in welchen zuvor schon Juden ansässig sind, und wenn an demselben ein Gewerbe gleicher Art von einem Christen betrieben wird. Der Eintritt in die Zünfte ist verstattet. Die Orts-Vorsteher und Bezirks-Aemter sollen auf jede Weise, durch Ermahnung der Eltern und Vormünder, Aufsuchung von Lehrmeistern, Bildung von Unterstützungs-Vereinen u. s. f. dahin wirken, daß die israelitischen Knaben vom 14. Jahre ab ordentliche Gewerbe erlernen, mit Ausschluß des Haustr- und Trödelhandels, Leihens auf Faustpfänder, Mäklerei jeder Art, außer wenn der Jude obrigkeitlich dazu bestellt ist, und des s. g. Viehverstellens. Juden, die unter dem Titel des Feldbaus oder eines Handwerks in eine Gemeinde übersiedelt sind, wird die zur Ausübung des Schachers im Umherziehen erforderliche Erlaubniß nie ertheilt. §§. 29. 30. 31. 36. 19. der Vollz. Instruct. vom 14. Juni 1828.	Besondere Abgaben kommen nicht mehr vor. §§. 1. 12.	Zur Verheirathung ist die Erlaubniß des Bezirk-Amts erforderlich, u. darf die Trauung nur durch den competenten Rabbiner verrichtet werden. Schacherjuden dürfen erst nach vollendetem 35. Lebensjahre heirathen. §§. 32. 37.	Juden, die nicht den vollen Genuß des Bürgerrechts haben, und nicht durch ordentlichen Erwerb unter gänzlicher Verzichtleistung auf den Schacher ihre Nahrung gewinnen, können gegen nicht wechselfähige Christen durch die bloße Unterschrift oder ein, der gerichtlichen Einklagung der Schuld vorangegangenes Anerkenntniß derselben, keinen Beweis führen, sie und ihre Rechtsnachfolger müssen vielmehr anderweit nachweisen, daß der Schuldner die Summe der Forderung wirklich und vollständig erhalten habe. §. 34.	Bei den Juden, welche sich weder den Wissenschaften, noch dem Feldbau, noch sonst einem ordentlichen Gewerbe gewidmet haben, bleibt die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit ihres Zeugnisses dem Gericht vorbehalten. §§. 5. 35. Im Uebrigen haben jüdische Zeugnisse volle Glaubwürdigkeit.	Das Gesetz vom 25. April 1828 ordnet die Verhältnisse der Juden im Allgemeinen.

1. Staats- u. Gemeinde-Bürgerrecht (Niederlassung).	2. Korporationen.	3. Staats- und Gemeinde-Aemter.	4. Dienst im stehenden Heere.	5. Freizügigkeit.	6. Erwerb v… Grundstück…
					V. Königr…
Im Rheinkreise haben sie mit den Christen gleiche bürgerliche Rechte bis auf diejenigen Beschränkungen welche das Franz. Decret vom 17. März 1808 enthält. In den übrigen Landestheilen müssen sie, um das Indigenat zu erhalten, in die Juden-Matrikel eingetragen werden, u. zu diesem Behuf ihre bisherige Aufnahmes-Urkunde vorlegen, feste Familiennamen annehmen, und den Unterthanenеid ableisten; thun sie dies nicht, so werden sie als fremde Juden behandelt. Einwanderung und Niederlassung fremder Juden ist durchaus verboten; auch soll	Cultusgemeinden sind gestattet, wo in einem mit der Territorial-Eintheilung übereinstimmenden Bezirk mindestens 50 Familien wohnen; auch ist das jüdische Cultusvermögen ausschließlich dem jüdischen Cultus überlassen, und wird durch den Rabbiner und zwei von der Gemeinde erwählte Mitglieder verwaltet; sonst bestehen keine Corporationen; die früher vorhandenen sind aufgelöst und die Corporationsschulden unter die Bezirke, welche bisher die Corporation gebildet haben, mit völliger Sicherstellung der Gläubiger vertheilt worden. Edikt von 1813 §§. 21. 24. 31.	Hierzu sind sie im Allgemeinen fähig, jedoch ausgeschlossen von dem Amt der Landräthe, und den Stellen der Landes-Abgeordneten. Zu den Gemeinde-Aemtern sind sie activ und passiv wahlfähig, außer wenn sie Nothhandel treiben. Verf. Urkunde Tit. IV. §§. 5. 1. Tit. VI. §. 12. Verordn. v. 25. August 1818 §. 10. Gemeinde-Wahlordn. vom 5. August 1818 Art. 3. 7. 10.	Besteht, und sind ihnen auch alle Offizierstellen offen; bei der Landwehr sind sie an ihren hohen Fest- und Feiertagen von Paraden u. Ausübung zur Waffenübung befreit, bei sonst wichtigen Dienstleistungen findet zwar bei ihnen keine Ausnahme statt, sie können sich aber durch Andere, welche v. Dienst frei sind, mittelst Uebereinkunft vertreten lassen. Verf. Urkd. Tit. IV. §§. 5. 12. Tit. IX. §. 1. Verordn. v. 15. Juli 1816.	Es sollen über die festgesetzte Zahl keine Juden zugelassen werden. Im Rheinkreise gilt die Beschränkung des Tit. III. des Franz. Decrets vom 17. März 1808.	Ist im Allge… nen gestatt… doch ist … ten, der E… des Ober… genthums … Gründe, … Nutz-Eige… thum … zusteht, de… chen der … werbgutes…

licher Rechte. Zum Wiederkauf dürfen sie Immobilien bei öffentlichen Versteigerungen oder im Concurs erwerben. Der Residenz dürfen sie … stets nur mit landesherrlicher … nehmigung kaufen. Ihre … können sie durch jüdische … christliche Dienstboten, nicht … durch auswärtige Juden … lassen. Sie dürfen Fel… pachten, nicht aber verpach… Edikt von 1813 §§. 16. …

die Zahl der Judenfamilien an den Orten, wo sie vorhanden, nicht vermehrt werden. Ansäßigmachung über diese Zahl hinaus an Orten, wo Juden sind, oder Ansäßigmachung an Orten, noch keine Juden sind, erfordert landesherrliche Genehmigung, und solche wird nur bei Errichtung von Fabriken oder großen Handelsunternehmungen, bei Ergreifung eines Handwerks unter Erlangung des Meisterrechts, beim Ankauf eines zur Ernährung der Familie hinreichenden und zur eigenen … arbeitung bestimmten Gutes ertheilt. Statt der Schutzbriefe erhalten die Juden Auszüge aus … Matrikel. Die Wittwe eines immatrikulirten Juden setzt den Schutz ihres Mannes fort. Die … den, die das Indigenat haben, genießen die allgemeinen bürgerlichen Rechte.

Verf. Urkd. Tit. IV. §. 2. Edikt vom 10. Juni 1813 §§. 1. 2. 7—13. Verordnung vom 23. April 1814.

7.	8.	9.	10.	11.	12.
Gewerbebetrieb.	Abgaben.	Verheirathung (Staats-Genehmigung) Ehe mit Christen.	Vertragsfähigkeit.	Glaubwürdigkeit in Criminal- u. Civilsachen.	Bemerkungen.
Juden.					
§ mit Ausnahme der Brauereien, Schank- u. Gastwirthschaften, unbeschränkt, jedoch ist der Hausir-, Roths- und Schacherhandel gänzlich verboten, und soll hierauf, wie auf den bloßen Viehhandel, ohne Erwerb einer angemessenen Realität, keine Concession zur Ansäßigmachung ertheilt werden; nur die hierauf bereits ansäßigen Juden dürfen denselben, wenn sie sich sonst nicht ernähren können, fortsetzen, auch wird bei ihrem Tode der hinterbliebenen Wittwe, oder einem ihrer Familienglieder die Fortsetzung oder zur Erlangung anderer Subsistenzmittel gestattet. Edikt von 1813 §. 15. 18. 19. 20. Im Rheinkreise gilt das Decret von 1808.	Besondere Abgaben bestehen nicht. Verf. Urkd. Tit. IV. Art. 13.	Zur Verheirathung ist Staats-Genehmigung erforderlich, welche dem Juden beim Nachweis, daß die bestimmte Zahl der Juden an dem betreffenden Orte nicht überschritten wird, und daß er mit Ausschluß des Schacherhandels einen ordentlichen, zur Erhaltung seiner Familie ausreichenden Erwerb habe, ertheilt wird. Ed. v. 1813 §§. 12. 14. Verordn. v. 17. April 1814.	Im Rheinkreise gilt noch das französische Decret vom 17. März 1808. In den übrigen Landestheilen ist die Befugniß der Juden, höhere als landesübliche Zinsen zu nehmen, ingleichen das Verbot der Cession einer Forderung an einen Christen, bei hypothekarischen Forderungen aufgehoben. Ges. v. 1. Juni 1822 §. 53. Ges. v. 11. September 1825.	Nach der in der Verfassungs-Urkunde ausgesprochenen Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte der Juden darf angenommen werden, daß den jüdischen Zeugnissen volle Glaubwürdigkeit zusteht.	Das Edict Maximilian Josephs vom 10. Juni 1813 ordnet die Verhältnisse der Juden allgemein.

1. Staats- u. Gemeinde-Bürgerrecht (Niederlassung).	2. Korporationen.	3. Staats- und Gemeinde-Aemter.	4. Dienst im stehenden Heere.	5. Freizügigkeit.	6. Erwerb von Grundstücken
				VI. Großherzogth	
Den Juden ist das Staatsbürgerrecht verliehen, dagegen bedarf es an Orten, wo sie bisher nicht waren, der Einwilligung der Ortsgemeinde und besonderer landesherrlicher Erlaubniß zu ihrer Aufnahme. Sie sind auch in den Gemeinden nicht Gemeinde-, sondern nur Schutzbürger. Juden, die sich vom Nothhandel ernähren, sollen gar nicht mehr zugelassen werden. Const. Ed. vom 4. Juni 1808 §. 19. Verordn. v. 13. Jan. 1809. §§. 18—20. Verord. vom 4. Mai 1812.	Es bestehen Gemeinden für die religiösen, Schul- u. Armen-Angelegenheiten. Die früheren Gemeindeschulden bleiben für jede Gemeinde; künftig sorgen jedoch alle Sprengel eines ganzen Bezirks für die Cultus-Bedürfnisse. In allen übrigen bürgerlichen Verhältnissen bilden sie mit den christlichen Bürgern des Orts eine unzertrennte Gemeinde. Verord. vom 13. Januar 1809 §§. 2. 4. 5.	Nach §. 9. der Verf. Urkunde haben alle einer der 3 christlichen Confessionen angehörigen Staatsbürger zu allen Civil- und Militair-Stellen u. Kirchenämtern gleiche Ansprüche. Die Juden sind nach §. 37. der Verfassungs-Urkunde zu der Stelle eines Repräsentanten nicht wählbar, haben aber activ es Wahlrecht. Gemeindeämter können sie bekleiden, wenn ihnen das Gemeindebürgerrecht besonders verliehen ist. Nach der Gemeinde-Ordnung sind zu den Stellen eines Bürgermeisters oder Gemeinderathes alle Gemeindebürger christlicher Religion wählbar.	Besteht. Ges. v. 13. Febr. 1808 §. 8. Gesetz vom 15. März 1808.	Bis auf die Bestimmung, daß an Orten, wo Juden bisher nicht vorhanden waren, zu ihrer Niederlassung die Einwilligung der Ortsgemeinde und landesherrliche Genehmigung erforderlich ist, findet keine Beschränkung Statt.	Unbeschränkt.

7.	8.	9.	10.	11.	12.
erwerbebetrieb.	Abgaben.	Verheirathung (Staats-Genehmigung) Ehe mit Christen.	Vertragsfähigkeit.	Glaubwürdigkeit in Criminal- u. Civilsachen.	Bemerkungen.
ßen.					
n Allgemeinen unbeschränkt, jedoch wird die Erlaubniß zum Rothhandel nur in den seltenen Fällen ertheilt, wenn der betreffende Jude sich sonst nicht täglich ernähren kann. Verordn v. 13. Januar 1809 §§. 18—22. Zum Rothhandel wird gerechnet: Ausstr-, Trödel- und Leihhandel, Geh- und andere Mäklerei, außer wenn ein Jude in einer Handelsstadt obrigkeitlich zum Mäkler bestellt wird.	Die besondern Abgaben der Juden sind aufgehoben. Gesetz vom 14. Mai 1828.	Staats-Genehmigung ist nicht erforderlich. Verordnung vom 13. Jan. 1809 §. 23.	Unbeschränkt. §. 25.	Unbeschränkt. §. 26.	Nach den oben aus der Verf. Urkunde u. Gemeinde-Ordnung angeführten Bestimmungen ist anzunehmen, daß die Juden weder zu Staatsämtern, noch zu der Stelle eines Gemeinderaths oder Bürgermeisters gesetzlich Zutritt haben.

1. Staats- u. Gemeinde-Bürgerrecht (Niederlassung).	2. Korporationen.	3. Staats- und Gemeinde-Aemter.	4. Dienst im stehenden Heere.	5. Freizügigkeit.	6. Erwerb von Grundstücken
				VII. Kurfürstenthu	
Die Juden sind im Allgemeinen den Christen gleich gestellt, nur müssen sie in allen Angelegenheiten, die ein anderes Glaubensbekenntniß, namentlich die christliche Kirche, betreffen, sich der Mitwirkung und Abstimmung enthalten. Juden, die den Nothhandel treiben, sind vom Erwerb des Ortsbürgerrechts ausgeschlossen. §§. 1. 2. 4. 6. Ges. v. 29. Oktober 1833.	Sie bilden nur in Betreff der Religionsübung und der davon abhängigen Einrichtungen eigene Gemeinden, haben daher für ihre Cultus-Bedürfnisse allein zu sorgen. Die Ortsarmenpflege ist gemeinschaftlich, doch werden jüdische und christliche Stiftungen getrennt verwaltet. Die Judenschaft jedes Kreises hat einen von ihr gewählten und von der Regierung bestätigten Vorsteher, welcher den Provinzial-Vorsteher-Aemtern (Behörden von 5—9 Mitgliedern mit einem landesherrlichen Commissarius) untergeordnet ist. Gesetz von 1833 §§. 1. 3. 10. Verord. vom 30. Dezbr. 1823.	Hierzu sind sie fähig und nur von der Anstellung in christlichen Kirchenämtern, und als Lehrer der christlichen Religion ausgeschlossen. Juden, die den Nothhandel treiben, entbehren jedoch der Fähigkeit zu öffentlichen und Gemeinde-Aemtern, ebenso der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit für die Landtage. §§. 5. 6.	Dem Dienst im Heere sind sie unterworfen. §. 1.	Unbeschränkt. §. 1.	Ist den Jud gestattet, n bürfen sie d Patronat üb christliche K chen nicht au üben. §§. 1. 5.

7.	8.	9.	10.	11.	12.
ewerbebetrieb.	Abgaben.	Verheirathung (Staats-Genehmigung) Ehe mit Christen.	Vertragsfähigkeit.	Glaubwürdigkeit in Criminal- u. Civilsachen.	Bemerkungen.
ssen.					
ur der Noth-andel ist dahin eschränkt, daß zu eine von zu 3 Jahren n erneuernde Regierungs-Genehmigung erforderlich ist, und diese nur solchen Personen ertheilt wird, welche sich sonst nicht erhalten können. Rabbiner dürfen kein Gewerbe treiben. §. 6. 10. Ges. vom 1833. 10. Verord. v.). Dezbr. 1823.	Alle besonderen Abgaben sind aufgehoben. §§. 3. 7.	Eine besondere Genehmigung ist nicht erforderlich.	Unbeschränkt. §. 1.	Unbeschränkt. §. 1.	Das Gesetz vom 20. Oct. 1833 ordnet die bürgerlichen, das Gesetz vom 30. Dezember 1823 die Cultus- und Gemeinde-Verhältnisse.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Staats- u. Gemeinde-Bürgerrecht (Niederlassung).	Korporationen.	Staats- und Gemeinde-Aemter.	Dienst im stehenden Heere.	Freizügigkeit.	Erwerb vo Grundstücke
				VIII. Großherzogth	
Nach Artikel 15. der Verfassungs-Urkunde haben nicht christliche Glaubensgenossen das Staatsbürgerrecht nur, wenn das Gesetz es ihnen verliehen hat, oder es Einzelnen ausdrücklich, oder durch Verleihung eines Staatsamts stillschweigend übertragen wird. Das Staatsbürgerrecht ertheilt das Ministerium den Juden unter folgenden Bedingungen: Derselbe muß deutsch lesen und schreiben können, in gutem Ruf stehen, demnächst entweder Großhandel treiben, hierzu ein Vermögen von 14,000 Fl. nachweisen und in die Zunft eintreten, resp. beim Waarenhandel einen offenen Laden halten oder sich vom Ackerbau resp. einem Handwerk, wobei er ebenfalls in die Zunft treten muß, nähren und dem Schacher entsagen. Die Aufnahme als Ortsbürger erfolgt wie bei Christen. Zur Aufnahme in den landesherrlichen Schutz muß der Jude deutsch lesen und schreiben können, Zeugnisse über sein bisheriges Wohlverhalten beibringen, und je nachdem er ausländischer Handelsjude oder Sohn eines Schutzjuden ist, ein Vermögen von 8000 resp. 10,000 Fl. nachweisen. Verordn. v. 24. Octbr. 1817. 12. Septbr. 1821. 1. April 1824.	Der §. 48. des die Gemeinde-Ordnung betreffenden Gesetzes bestimmt, daß die jüdischen Staatsbürger den Christen gleich stehen; daß es für die Nicht-Staatsbürger bei den bisherigen Normen bewende. Es werden nur Synagogen-Gemeinden erwähnt.	Nach den Worten des §. 15. der Verfassungs-Urkunde sind Juden von Staatsämtern nicht unbedingt ausgeschlossen.	Besteht.	Für Rheinhessen gilt der Artikel 16. des Französischen Decrets vom 17. März 1808.	Ist nur in öff licher Ver gerung ode ausnahmsw durch Verk aus freier H gestattet, w durch Abs tzung ausgen telt worden, der Verkäu dadurch nic Schaden leid ferner bei H fern nur, we der Jude ei solchen beda also nicht sch anderweit terkommen das zu sein Gewerbe ni thige Wohnh besitzt, und Landgütern, wenn er dies ben selbst o durch seine milie anbau Verord. vom October 181 5. Mai 182

7.	8.	9.	10.	11.	12.
werbebetrieb.	Abgaben.	Verheirathung (Staats-Genehmigung) Ehe mit Christen.	Vertragsfähigkeit.	Glaubwürdigkeit in Criminal- u. Civilsachen.	Bemerkungen.
ssen.					
Juden sollen, il sie ihres i der Auf- hme abgege- nen Verspre- ns ungeach- , dennoch oft hacherhandel iben, keine andels-Pa- te mehr er- lten. rdn. vom 7. Juli 1829. Rheinhessen lten die Ar- el 7. 11. des crets v. 17. ärz 1808.	"	"	Der Artikel 6. des Französischen Decrets vom 17. März 1808 besteht in Rheinhessen noch, daß die Gerichte bei gesetzmäßigen Schuldforderungen den Schuldnern billige Zahlungsfristen bewilligen können. Im Uebrigen ist das Decret zwar aufgehoben, dagegen aber bestimmt: alle Darlehne an Minderjährige, Ehefrauen, Dienstboten, ohne Genehmigung der Vormünder, Ehemänner, Dienstherrschaften, sind dergestalt unverbindlich, daß spätere Genehmigungen unwirksam sind und geleistete Zahlungen zurückgefordert werden können. — Darlehne an Kaufleute bedürfen keiner besonderen Form, alle andern Darlehne aber sind nur gültig, wenn die Urkunde vor dem Notar oder Bürgermeister des Wohnorts des Schuldners und einem Zeugen aufgenommen ist, und von diesen Personen bezeugt wird, daß der vollständige Betrag der verschriebenen Summe in ihrer Gegenwart dem Schuldner eingehändigt worden. Verordn. v. 13. März 1818.	"	"

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Staats- u. Gemeinde-Bürgerrecht (Niederlassung).	Korporationen.	Staats- und Gemeinde-Aemter.	Dienst im stehenden Heere.	Freizügigkeit.	Erwerb vo[illegible] Grundstücken
					IX. Herzogthü[illegible]
Die Juden sind nur in einzelnen Städten geduldet, an einigen Orten sind noch besondere Bedingungen zur Niederlassung erforderlich, z. B. daß sie ein eigenes Haus kaufen müssen und den Kaufpreis vollständig bezahlen. Das Ortsbürgerrecht scheinen sie überall erwerben zu können.	„	Können sie nicht bekleiden. Sie werden nach bestandener Prüfung zur Ausübung der Heil- und Wundarzneikunde zugelassen; auch sind ihnen in besonderen Fällen Concessionen für die Advocatur ertheilt; indessen bleiben sie dann von Führung geistlicher und Criminalsachen ausgeschlossen, in der Führung von Armensachen aber beschränkt.	Nur der Bauernstand ist dienstpflichtig, und die Juden dürfen gesetzlich auf dem Lande nicht wohnen.	Der Aufenthalt auf dem Lande ist ganz untersagt, auch ist eine besondere Genehmigung zur Uebersiedelung aus einer Stadt in die andere erforderlich, da die Erlaubniß zur Niederlassung auf einen bestimmten Ort lautet.	Der Ankauf lä[illegible] licher Gru[illegible] stücke ist un[illegible] sagt, und [illegible] den nur [illegible] Grundspec[illegible] landesherrli[illegible] Concessione[illegible] Ausnahmen [illegible] macht.
					X. Herzogth[illegible]
Das früher bestandene Schutzverhältniß ist aufgehoben, ohne daß feststeht, ob sie Staats- u. Gemeindebürgerrechte besitzen.	Nach dem Statute vom 23. März 1832 besteht in der Hauptstadt eine Corporation. Ebenso ist eine geordnete Gemeinde zu Seesen.	Ist nichts als festgestellt anzusehen.	Besteht.	„	Nach der [illegible] ßerung de[illegible] Braunschw[illegible] ger Magist[illegible] bedürfen sie [illegible] Ankauf vo[illegible] Grundstück[illegible] ebenso zur [illegible] derweiten [illegible] äußerung [illegible] selben an J[illegible] einer speci[illegible] Erlaubniß.

7. Gewerbebetrieb.	8. Abgaben.	9. Verheirathung (Staats-Genehmigung) Ehe mit Christen.	10. Vertragsfähigkeit.	11. Glaubwürdigkeit in Criminal- u. Civilsachen.	12. Bemerkungen.
Holstein und Lauenburg.					
Unbeschränkt, soweit den Juden nicht durch die Bestimmungen einzelner Zunftrollen der Eintritt in die Zünfte versagt ist.	Für die Befreiung von Gemeinde-Aemtern, die sie ihrer Religion wegen nicht übernehmen können, zahlen sie eine jährliche Abgabe an die Ortscasse. Das früher bezahlte Schutzgeld ist aufgehoben.	"	"	"	Nach den erhaltenen amtlichen Mittheilungen über die Verhältnisse der Juden bestehen keine allgemeinen Verordnungen, sondern es sind nur einzelne Gegenstände gesetzlich festgestellt.
Braunschweig.					
Unbeschränkt.	Die früher bestandenen besonderen Abgaben sind aufgehoben.	"	"	"	Nach den Magistratsberichten waren die Juden früher mannigfach sehr beschränkt; die Westphälische Gesetzgebung stellte sie den Christen gleich; bei der Wiederbesitznahme des Landes ward die frühere Gesetzgebung wieder hergestellt. In der Landschafts-Ordnung vom 12. October 1832. ward festgesetzt, daß einzelne auf Recht und Gesetz beruhende Beschränkungen aufrecht erhalten werden sollten.

1. Staats- u. Gemeinde-Bürgerrecht (Niederlassung).	2. Corporationen.	3. Staats- und Gemeinde-Aemter.	4. Dienst im stehenden Heere.	5. Freizügigkeit.	6. Erwerb von Grundstücken.
					XII. Großherzogthum
Es besteht ein Schutzverhältniß. Der Umfang der diesfälligen Rechte ist nach den localen Bedürfnissen besonders abgemessen. Fremde Juden sollen nicht mehr privilegirt werden.	Es bestehen Synagogengemeinden, welche sich meistentheils auch auf die Schul-Angelegenheiten erstrecken.	Als Schutzverwandte sind sie hiervon ausgeschlossen.	„	„	Nach der Verordnung vom 23. Sept. 18[illegible] sollen bei öffentlichen Versteigerungen von Grundstücken keine Juden zum Mitbieten zugelassen werden.
					XIII. Herzogthum
Die Juden sind nur Schutzgenossen. Der Schutz wird bei inländischen Familien meist nur dem ältesten Sohne, sonst der ältesten Tochter auf den Handel ertheilt, und muß das nachzuweisende Vermögen 5 resp. 300 Rthlr., bei Ausländern 1500 resp. 1000 Rthlr. betragen. Auswärtige Juden werden auf den Handel gar nicht aufgenommen. Bei den Inländern pflegt die Bedingung gestellt zu werden, daß sie ein bürgerliches Gewerbe oder Ackerbau ohne christliches Gesinde treiben. In Gemeinden, wo bisher keine Juden waren, wird deren Aufnahme nicht gestattet.	Corporationen bestehen nur für den Cultus und Religions-Unterricht, während der sonstige Unterricht und die Armenpflege davon ausgenommen sind.	Nur ausnahmsweise wegen besonderer Verdienste werden sie zu Staatsämtern zugelassen. Gemeindeämter können sie nicht bekleiden.	Besteht.	„	Unbeschränkt.

7.	8.	9.	10.	11.	12.
Gewerbebetrieb.	Abgaben.	Verheirathung (Staats-Genehmigung). Ehe mit Christen.	Vertragsfähigkeit.	Glaubwürdigkeit in Criminal- u. Civilsachen.	Bemerkungen.
[illegible]-Schwerin.					
[illegible] von der im Schutzbrief erhaltenen Concession abhängig, es sollen aber die Juden nur nach der zu ermessenden Nothdurft mit Handlungs-Privilegien versehen werden. Verord. v. 11. Septbr. 1817.	Receptionsgelder werden alljährlich entrichtet.	"	"	"	"
[illegible]ssau.					
Ganz untersagt ist der Hausirhandel, mit Ausnahme der Victualien u. solcher Landesproducte, die täglich oder frisch in der Haushaltung verbraucht werden. Der Wirthschaftsbetrieb (Gast- und Schankwirthschaft) ist nicht gestattet, u. zum Specerei-Handel werden keine neue Concessionen ertheilt. Das Handwerk ist unbeschränkt.	Die früher bestandenen besonderen Steuern sind aufgehoben.	Staats-Genehmigung ist erforderlich, und wird meistens nur dem ältesten Sohne ertheilt, nachgeborne Söhne erhalten solche nur ausnahmsweise, wenn sie mit hinreichendem Grundeigenthum zum Betriebe des Ackerbaues angesessen sind, oder ein Handwerk erlernt u. dasselbe bereits über 5 Jahr ununterbrochen betrieben haben.	Frühere Beschränkungen sind aufgehoben.	"	"
		Heirathen inländischer Juden im Auslande, ohne Staats-Genehmigung sind nichtig und mit Freiheitsstrafe bedroht. Verordn. v. 30. März 1811.			

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Staats- u. Gemeinde-Bürgerrecht (Niederlassung).	Korporationen.	Staats- und Gemeinde-Aemter.	Dienst im stehenden Heere.	Freizügigkeit.	Erwerb von Grundstücken.
				XXXI. Großherzogth[illegible]	
Die Juden haben, soweit nicht besondere Ausnahmen gemacht sind, mit den Christen gleiche Rechte, sie haben daher auch Staats- und Gemeinde-Bürgerrecht. Fremde Juden sollen aber nicht mehr aufgenommen werden, außer wenn ein Inländer eine auswärtige Jüdin heirathet oder wenn die Besetzung des Rabbineramtes die Aufnahme eines tüchtigen Mannes nothwendig macht. §§. 1. 17. Verord. v. 20. Juni 1813.	Corporationen bestehen für die Cultus-, Schul- und Armen-Angelegenheiten, deren Kosten die Juden allein aufbringen müssen; es wird ihnen jedoch hierbei eine Unterstützung aus den Landescassen gewährt; auch müssen sie die Gemeindeschulden, wenn schon dieselben aus früheren Verbindungen herrühren, allein tragen. Jede Judengemeinde hat einen Schultheißen zu bestellen, der von der Obrigkeit bestätigt wird. Nach deren und der Rabbiner Gutachten sollen Gemeinde-Ordnungen entworfen werden. §§. 9. 10.	Hierzu sind sie nach Col. 1. für fähig zu erachten. Zu Landtags-Abgeordneten sind sie nicht zuzulassen. §§. 1. 5.	Besteht. §. 1.	Sie sind auf ihren dermaligen Wohnort, und falls sie noch keinen eigenen Wohnsitz begründet haben, auf den ihrer Aeltern beschränkt. Wo ihnen ein eigener Bezirk des Ortes zum Aufenthalt angewiesen ist, soll es dabei verbleiben. Die Veränderung des Wohnsitzes ist nur unter Erlaubniß der Regierung und unter Beibringung eines förmlichen, von ⅔ sämmtlicher stimmfähigen Einwohner gefaßten Gemeindebeschlusses gestattet; die Regierung kann zwar nach Umständen ihre Genehmigung versagen, nicht aber gegen den Gemeindebeschluß die Aufnahme anordnen. §. 19.	Das Obereig[illegible] thum an Gru[illegible] stücken, o[illegible] das nutzbare [illegible] genthum, [illegible] sen und [illegible] ten, die [illegible] zu Grundstü[illegible] gehören, ing[illegible] chen Güter, [illegible] denen das [illegible] der Landst[illegible] schaft oder [illegible] dere grundh[illegible] liche Rechte [illegible] bunden sin[illegible] dürfen sie ni[illegible] erwerben, a[illegible] dere Grun[illegible] stücke aber [illegible] ihrem Woh[illegible] pachten und [illegible] sitzen, Feldg[illegible] jedoch nur [illegible] jüdischem [illegible] sinde bewirt[illegible] schaften. [illegible] ihnen ein [illegible] Grundstück [illegible] eine Gerech[illegible] keit der [illegible] erwähnten [illegible] oder ein Gr[illegible] stück außer[illegible] ihres Wohn[illegible] durch Exekuti[illegible] Subhastation [illegible] oder Erbsch[illegible] zu, so müssen [illegible] dasselbe bin[illegible] 3 Jahren [illegible] Vermeidung [illegible] gerichtlichen [illegible] Anschlages [illegible] äußern. §§. 25. 26. [illegible] ord. v. 6. [illegible] 1833.

7. Gewerbebetrieb.	8. Abgaben.	9. Verheirathung (Staats-Genehmigung) Ehe mit Christen.	10. Vertragsfähigkeit.	11. Glaubwürdigkeit in Criminal- u. Civilsachen.	12. Bemerkungen.
Weimar.					
Unbeschränkt, mit Ausnahme der Bierbrauerei, Bäckerei, Metzgerei, der Schank- und Gastwirthschaft. Sie können das Meisterrecht erwerben. Handel darf nicht treiben, wer darauf verzichtet u. dadurch den Ehe-Consens erlangt hat. Sonst ist der Großhandel und die Haltung eines offenen Ladens von der Zünftigkeit abhängig, in deutscher Sprache ein Handelsbuch ordnungsmäßig zu führen; wegen des Hausir- und Handels auf Jahrmärkten findet es bei den besondern Mal-Verordnungen.	Das Schutzgeld, wo es bisher zu den grundherrlichen Befugnissen mit Recht gezählt u. demgemäß erhoben worden, soll fortbestehen, es darf aber nirgend erhöht, noch an andern Orten eingeführt werden. §. 3.	Staats-Genehmigung ist erforderlich. Ehen, die ohne eine solche außerhalb Landes geschlossen werden, sind nichtig und mit Strafe bedroht. Von mehreren Söhnen eines Juden, die sich dem Handelsstande widmen, darf in der Regel nur einer heirathen; ein zweiter nur dann, wenn er durch ein anderes Gewerbe erweislich eine Familie ernähren kann und auf den Handel verzichtet. Die Ehe zwischen Juden u. Christen ist gestattet, nur muß zu gerichtlichem Protokoll versichert werden, daß die Kinder in der christlichen Religion erzogen werden sollen. Hat der Pfarrer des christlichen Theils die Ehe eingesegnet, so ist sie bürgerlich gültig. Spätere Verträge der Ehegatten über die Religionsbestimmung der Kinder sind nichtig. §§. 13—15.	Unbeschränkt sind: 1. jüdische Kaufleute, die in Weimar u. Eisenach größere Handels- oder Wechselgeschäfte treiben, oder als Innungsverwandte einen offenen Laden halten, 2. ferner im ganzen Staate die aus einem regelmäßig erlernten Handwerk über die zur Zunftberechtigung gehörigen Waaren, ingleichen mit schriftsässigen oder wechselfähigen Personen abgeschloßnen Verträge. Es sind 3. an keine Förmlichkeiten gebundene Verträge, a) zwischen Juden, b) die sogleich erfüllten, c) aus denen nur der Christ Gläubiger, oder doch nicht über 5 Rthlr. Conv. Geld Schuldner wird. Dagegen sind Verträge über eine den Betrag von 10 Rthlrn. Cassengeld übersteigende Schuld eines Christen nur gültig, wenn sie im Inlande, und von der ordentlichen Gerichtsobrigkeit einer der Parteien, oder von dem Gericht des Contracts bestätigt sind, wobei eine strenge Prüfung des Geschäfts vorausgehen muß. Aus einem Vertrage gegen diese Bestimmungen hat der Jude weder Klage noch Einrede; nur was er aus einem solchen erweislich gegeben, kann er von dem Empfänger und dessen Erben zurückfordern. Zum Beweis der Hingabe und des Werthes sind schriftliche Bekenntnisse der Empfänger und jüdische Zeugen keine zulässigen Beweismittel. §§. 27—29. Ges. v. 6. Mai 1833.	Dem Richter ist überlassen, den Werth eines jüdischen Zeugnisses, auch gegen einen Christen, nach den Umständen zu ermessen. Ein voller Beweis blos durch jüdische Zeugen ist aber nur anzunehmen, wenn die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses durch die bekannte achtbare Persönlichkeit des Zeugen selbst, den innern Gehalt seiner Aussage, und durch die erörterten Gründe seiner Wissenschaft erhöht wird. §. 33.	Die Verhältnisse der Juden sind allgemein durch die Verordnung Herzog Carl Augusts vom 20. Juni 1823. und das Nachtrags-Gesetz Carl Friedrichs, v. 6. Mai 1833., geordnet.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Staats- u. Gemeinde-Bürgerrecht (Niederlassung).	Korporationen.	Staats- und Gemeinde-Aemter.	Dienst im stehenden Heere.	Freizügigkeit.	Erwerb von Grundstücken.

XIV. Herzogthu

Nach den erhaltenen Mittheilungen sind allgemeine Gesetze für die Juden weder vorhanden, no
fanden. Diese werden als geduldete Schutzverwandte behandelt, ohne daß ihnen bürgerliche Rec
Juden, die im Lande Handel treiben wollen, müssen von Zeit zu Zeit zu erneuernde Patente lös
handel ist ganz untersagt. Mehr Juden befinden sich im Fürstenthum Lichtenberg, wo die Französ

XV. Herzogthu

Nach §. 42. des Staats-Grund-Gesetzes ist zur Aufnahme in den Staats-Verband des Herzogthu

7. Gewerbebetrieb.	8. Abgaben.	9. Verheirathung (Staats-Genehmigung) Ehe mit Christen.	10. Vertragsfähigkeit.	11. Glaubwürdigkeit in Criminal- u. Civilsachen.	12. Bemerkungen.
Coburg-Gotha.					
Erforderlich, indem im Jahre 1833 sich in Coburg, und ebenso in Gotha nur 3 jüdische Familien bestanden werden; ihr Gewerbe ist Handel, bestimmt durch ihre Concessionen und Schutzbriefe; fremde im Verkauf von Waaren innerhalb der Jahr- und Krammärkte, Hausirhandel, Tausch- und Schacherbetrieb und namentlich die Napoleonischen Decrete von 1808 noch in Kraft bestehen.					
Sachsen-Altenburg.					
Altenburg das Bekenntniß der christlichen Religion erforderlich, weshalb sich dort Juden nicht befinden.					

1. Staats- u. Gemeinde-Bürgerrecht (Niederlassung).	2. Korporationen.	3. Staats- und Gemeinde-Aemter.	4. Dienst im stehenden Heere.	5. Freizügigkeit.	6. Erwerb von Grundstücken.
					XVII. Herzogthum
In Meiningen sind die Juden als Staatsunterthanen anzusehen, welche bei Publikation des Edikts vom 5. Jan. 1811 dort ansäßig u. geschützt waren und deren Kinder, desgleichen die ausnahmsweise mit landesherrlicher Genehmigung Zugelassenen. Die Gewinnung des Ortsbürgerrechts hängt von der Gemeinde ab. §§. 1—6. v. 5. Januar 1811.	In Meiningen bilden die Juden an dem Ort, wo sie sich aufhalten, eine Gemeinde, und soll überall nur Eine organisirt werden; zu Vorstehern derselben werden die Schultheißen ernannt, sie scheinen aber nur für die religiösen u. Schulangelegenheiten bestimmt. §§. 8. 9. Ed. Von Hildburghausen erhellt dies nicht.	"	Besteht; von Eintritt in das Leibregiment sind sie ausgeschlossen. §. 18. Edikt von 1811. §. 2. Edikt von 1814.	Findet in Meiningen nicht statt, in Hildburghausen nur für die Juden, welche das Bürgerrecht erlangt haben. §. 3. Edikt von 1811. §. 21. Edikt von 1814.	In Meiningen in Betreff der Grundstücke und Wohnorte unbeschränkt, nur müssen die Juden Landgüter mit jüdischem Gesinde bewirthschaften. In Hildburghausen dürfen Schutzjuden keine Grundstücke erwerben, und auch verpachtete nur mit jüdischem Gesinde bewirthschaften, auch nicht weiter verpachten. Die Juden mit den Staats-Bürgerrecht können Häuser und Grundstücke resp. zur eigenen Bewohnung, zum eigenen Anbau mit jüdischem Gesinde erwerben; in Ansehung anderer Grundstücke haben die übrigen Ortsbürger ein Rückkaufsrecht, Obereigenthum ohne nutzbares Eigenthum und gutsherrliche Rechte können Juden gar nicht erlangen. §. 18. Ed. v. 181. §§. 13. 14. 1 21. Ed. v. 181
In Hildburghausen gelten die Schutzjuden gleichfalls als Eingeborne; sie können das Staatsbürgerrecht gewinnen, wenn sie 21 Jahr alt sind, deutsch sprechen und lesen, den Militairgesetzen genügt haben, ein ordentliches Gewerbe mit genügendem Kapital treiben, sich dem Ackerbau widmen und hinlänglichen Grundbesitz zum Unterhalt ihrer Familie haben; fremde Juden können das Bürgerrecht gewinnen, wenn sie neue Häuser in der Residenz bauen, oder besonders nützliche Gewerbe ins Land bringen. Das Bürgerrecht wird vom Landesherrn verliehen; es geht nicht auf die Kinder über, wohl aber das Ortsbürgerrecht, wenn letztere das volle Unterthanenrecht erworben haben. Das Bürgerrecht geht theils wegen Verbrechen, theils aus gewissen landespolizeilichen Gründen verloren und zieht den Verlust des Ortsbürgerrechts nach sich. Die übrigen Juden sind bloße Schutzgenossen. §§. 1. 12. 18. 24. Edikt vom 11. Mai 1814.					

7. Gewerbebetrieb.	8. Abgaben.	9. Verheirathung (Staats-Genehmigung) Ehe mit Christen.	10. Vertragsfähigkeit.	11. Glaubwürdigkeit in Criminal- u. Civilsachen.	12. Bemerkungen.
Meiningen.					
In Meiningen sind die Juden nicht beschränkt, werden auch, falls die Zünfte sie nicht zulassen wollen, zu Freimeistern gemacht. In Hildburghausen haben sie Zutritt zu den Zünften, mit Ausnahme der Bäckerzunft; Schutzjuden dürfen keine Bürgerl. Gewerbe treiben. Die Staatsbürger sind von der Brauerei, Gastwirthschaft, Wein- u. Bierschank, der Bäckerei u. dem Hausir- und Schacherhandel ausgeschlossen; ein jüdischer Fleischer soll resp. zu Hildburghausen und Simmershausen angelassen werden. 18. Edikt von 1811. §. 11. 14. 18. l. Ed. v. 1814.	In Meiningen wird ein besonderes Schutzgeld den Gerichtsherrn da, wo dasselbe hergebracht ist, belassen, jedoch nur von Händlern, Schacher- und Mäkler-Juden entrichtet. In Hildburghausen finden sich keine besonderen Abgaben. §§. 15. 16. Edikt von 1811. §§. 9. 21. Edikt von 1814.	In Meiningen darf in der Regel aus jeder Familie nur ein Sohn heirathen; für die übrigen ist landesherrliche Genehmigung erforderlich, welche nur denen ertheilt wird, die sich den Wissenschaften und Künsten widmen, Handwerke erlernen, Ackerbau treiben oder gegen Tagelohn arbeiten, den Hausir-, Schacher- und Mäklerjuden wird kein Consens ertheilt; die mit der Handlung beschäftigten Juden müssen nachweisen, daß sie ein hinreichendes Vermögen besitzen und ein ordentliches Handelsbuch in deutscher Sprache führen können. In Hildburghausen dürfen Schutzjuden nicht heirathen, dagegen ist für die Staatsbürger keine Genehmigung erforderlich. §§. 2. 4. Ed v. 1811. §§. 16. 21. Ed. v. 1814.	Mit allen, die in erster Instanz unter den Untergerichten stehen, und nicht wechselfähig sind, dürfen Juden in Hildburghausen solche Verträge, welche nicht von beiden Theilen sogleich erfüllt werden, nur vor deren ordentlichem Richter schließen, widrigenfalls sie keine Klage auf Erfüllung haben. §. 8. Edikt von Jahre 1814.	In Hildburghausen können Schutzjuden gegen Nichtjuden kein vollgültiges Zeugniß ablegen. §§. 15. 21. Ed. v. 1814.	In Meiningen sind die Verhältnisse der Juden allgemein durch ein Edikt der Regentin Louise Eleonore vom 5. Januar 1811, in Hildburghausen durch ein Edikt des Herzogs Friedrich vom 11. Mai 1814, geordnet.

1. Staats- u. Gemeinde-Bürgerrecht (Niederlassung).	2. Korporationen.	3. Staats- und Gemeinde-Aemter.	4. Dienst im stehenden Heere.	5. Freizügigkeit.	6. Erwerb von Grundstücken.
				XVII. Großherzogthum	
Die Juden sind Schutzverwandte.	Wo die Juden zahlreicher vorhanden sind, bilden sie Gemeinden, namentlich besteht für die Gemeinde zu Strelitz ein besonderes Statut. Die Gemeinschaft erstreckt sich übrigens nur auf 1 Religion-, Schul- und Armen-Angelegenheiten. 7 Mitglieder als Aelteste und Vorsteher stehen an der Spitze; sie müssen aber bei wichtigen Vorfällen 8 Hausväter aus der Gemeinde zuziehen.	Hiervon sind sie als Schutzverwandte als ausgeschlossen anzusehen; Advokatur und Notariat dürfen sie nicht übernehmen; dagegen ist ihnen die ärztliche Praxis gestattet.	Zum Dienst im stehenden Heere werden sie nicht herangezogen.		Ist ihnen ebenso wie das Recht ländliche Grundstücke zu erwerben versagt, dagegen können sie in den Städten mit besonderer Erlaubniß der Regierung und mit Zustimmung des Magistrats Häuser erwerben.
				XVIII. Großherzogthum	
In Birckenfeld haben die Juden das volle bürgerliche Recht und den vollen Genuß aller Gemeinderechte; auch in Oldenburg haben sie zwar das Staatsbürgerrecht, es ist dies jedoch von Ertheilung eines Schutzbriefes abhängig. Der Schutz wird nach dem Ableben des bisherigen Inhabers meist nur auf ein Familienglied, in der Regel den ältesten Sohn, von der Regierung übertragen; ausnahmsweise wird auch bei Lebzeiten des Vaters einem Sohn die selbstständige Niederlassung gestattet, wenn er Manufacturen und Fabriken errichten, sich auf ein Handwerk legen, Grundstücke zur eigenen Bewirthschaftung ankaufen will; übrigens lauten die Schutzconcessionen stets nur auf einen bestimmten Ort und ein bestimmtes Gewerbe. Fremden Juden wird nur ausnahmsweise die Niederlassung mit landesherrlicher Genehmigung gestattet. §§. 1. 4. 6—8. Verordn. 14. Aug. 1827.	Bestehen nur für Schule u. Cultus. Verf. 11. Oktbr. 1832.	In Birckenfeld sind sie nach Col. 1. dazu fähig, in Oldenburg werden sie nur als Aerzte u. Unterbeamte zugelassen, von den höhern Hof- oder Civil-Staatsdiensten, imgleichen von der Wählbarkeit zu Gemeindebeamten, sind sie ausgeschlossen.	Besteht.	Ist in Birckenfeld unbeschränkt, in Oldenburg an die Genehmigung der Regierung gebunden. §. 7.	Unbeschränkt, namentlich können die Juden auch mit christlichen Gesinde Feldarbeit verrichten.

7.	8.	9.	10.	11.	12.
Gewerbebetrieb.	Abgaben.	Verheirathung (Staats-Genehmigung) Ehe mit Christen.	Vertragsfähigkeit.	Glaubwürdigkeit in Criminal- u. Civilsachen.	Bemerkungen.
Mecklenburg-Strelitz.					
ndwerke dürfen sie gar nicht betreiben, und in Betreff der Gewerbe sind sie von der Befugniß, Gasthäuser und Apotheken zu halten, ausgeschlossen. Der Handel ist ihnen unverschränkt, namentlich auch der Hausirhandel, gestattet.	An die herrschaftlichen Cassen wird ein geringes Schutzgeld gezahlt.	"	"	"	"
Oldenburg.					
n Birckenfeld unbeschränkt, - dagegen lautet in Oldenburg jede Schutzconcession auf ein bestimmtes Gewerbe; auf den Schacherhandel oll nie die Anässigmachung einer bisher nicht geschützten Familie erfolgen; der Trödelhandel wird ur solchen conessionirten Juden verstattet, e sich sonst nicht würden ernähren können. Gast- u. Schankirthschaft ist nen untersagt. §§. 7. 14.	Besonderen Abgaben sind die Juden nicht unterworfen.	Die Ehe zwischen Juden u. Christen ist verboten. Staats-Genehmigung zur Eingehung einer Ehe ist für die Juden erforderlich, und wird dieselbe nur an concessionirte Juden ertheilt. Schließt ein Inländer ohne Genehmigung eine Ehe im Auslande, so wird er bestraft und die Ehefrau, wenn sie sich im Lande betreffen läßt, zurückgewiesen. Nur der Landes-Rabbiner darf Trauungen vornehmen. §. 10. Synag. Ordn. §. 49.	Beschränkungen erhellen nicht, namentlich ist das Französische Decret vom 17. März 1808 in Birckenfeld nach Ablauf des 10 jährigen Zeitraums, für welchen es zunächst erlassen war, nicht erneuert worden.	"	In Oldenburg ordnet das Gesetz v. 14. Aug. 1827 die Verhältnisse der Juden allgemein; im Fürstenthum Birckenfeld besteht noch die Französische Gesetzgebung.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Staats- u. Gemeinde-Bürgerrecht (Niederlassung).	Korporationen.	Staats- und Gemeinde-Aemter.	Dienst im stehenden Heere.	Freizügigkeit.	Erwerb von Grundstücken.
					XIX. Herzogthum
Die Juden sind Schutzjuden u. bedürfen eines Schutzbriefes, haben daher anscheinend weder Gemeinde- noch Staats-Bürgerrechte. Von den Kindern eines Schutzjuden muß der sich verheirathende Sohn einen besonderen Schutzbrief nachsuchen.	"	Als Schutzverwandte für befähigt nicht anzusehen.	"	Der Schutzbrief lautet nur auf einen bestimmten Ort, und eine Veränderung des Wohnsitzes ist nur mit Genehmigung der Regierung gestattet.	"
					XX. Herzogthu
Es sollen künftig nur diejenigen Juden, welche ein bürgerliches Gewerbe oder eine Kunst oder Wissenschaft ordentlich erlernt haben, als Unterthanen aufgenommen, dann aber zum Genuß staatsbürgerlicher Rechte gleich den christlichen Unterthanen unter allen diesen obliegenden Verbindlichkeiten zugelassen werden. Verordn. 1. Jan. 1810. §. 6.	"	Nach der Verordnung v. 1. Januar 1810 dazu fähig.	"	"	Im Allgemeine unbeschränkt, je doch werden beim Verka ganzer Güterd Juden nur al Käufer zuge lassen, wenn s sich ausdrückli verbindlich machen, kein Speculations handel damit treiben, sonde die Güter selb zu bewirthsch ten. Verordn. v. 3 Mai 1813.

7. Gewerbebetrieb.	8. Abgaben.	9. Verheirathung (Staats-Genehmigung) Ehe mit Christen.	10. Vertragsfähigkeit.	11. Glaubwürdigkeit in Criminal- u. Civilsachen.	12. Bemerkungen.
Anhalt-Dessau.					
Der Materialhandel ist verboten.	Für Ertheilung des Schutzes zahlt der Inländer 10 Rthlr., der Ausländer 50 Rthlr. Gold. Der früher bestandene Leibzoll ist aufgehoben. Verordn. 25. Juni 1764. Verordn. 25. Mai 1804.	"	"	"	Allgemeine Gesetze bestehen nicht, sondern nur besondere, auf einzelne Verhältnisse bezügliche Verordnungen. Gegenwärtig bestimmt sich das Verhältniß des Einzelnen hauptsächlich nach dem ihm ertheilten Schutzbriefe.
Anhalt-Bernburg.					
Der Materialhandel ist verboten. Verordn. v. 16. April 1819.	Die Procentgelder beim Ankauf von Häusern u. Grundstücken sind aufgehoben. Verordn. v. 13. Juli 1810.	Die Staatsbürger bedürfen nur eines Trauscheins der Obrigkeit, wie die Christen, die Schutzjuden außerdem einer Erlaubniß der Kammer, wofür sie Traugelder entrichten. Die Trauung selbst darf nur der competente Land-Rabbiner oder sein Stellvertreter verrichten. Verordn. v. 26. Mai 1828. Verordn. v. 23. Febr. 1839.	"	"	"

1. Staats- u. Gemeinde-Bürgerrecht (Niederlassung).	2. Korporationen	3. Staats- und Gemeinde-Aemter.	4. Dienst im stehenden Heere.	5. Freizügigkeit.	6. Erwerb von Grundstücken.
				XXII. Herzogthum	
Durch die Verordnung vom 28. October 1810 wurde der code Napoléon in Anhalt-Cöthen eingeführt, die Juden gegen Uebernahme aller bürgerlichen Verpflichtungen ausgedehnt, namentlich wurden sie durch das Reorganisations-Patent vom 24. October 1812 aufrecht erhalten, und besteht noch gegenwärtig.					
				XXII. Fürstenthum	
Die im Lande wohnhaften und mit Schutzbriefen concessionirten Juden und deren Familien werden als Inländer und Staatsbürger betrachtet, und genießen gleiche Rechte mit den übrigen Unterthanen. Auswärtige Juden werden der Regel nach gar nicht aufgenommen, jedenfalls nur beim Einbringen einer bestimmten Summe, Nachweis bisherigen Wohlverhaltens und Berichtigung der herkömmlichen Abgaben. Verordn. v. 28. Febr. 1815. Verord. v. 20. Novbr. 1835. §. 1.	Den Vorsteher der Judenschaft wählt und verpflichtet die Regierung. Er ist das Organ und der Repräsentant der Gemeinde und beaufsichtigt insbesondere die jüdische Armen-Casse. Verordn. v. 28. Febr. 1815.	Können sie nicht bekleiden.	Besteht.	Unbeschränkt.	Unbeschränkt.
				XXIII. Fürstenthum	
Es sind nur sehr wenige Juden vorhanden, daher giebt es auch keine allgemeinen Gesetze, vielmehr hängen die Befugnisse des Einzelnen von der ihm ertheilten Concession ab. Sie sind nur Schutzgenossen, müssen, um Aufnahme zu finden, gute Zeugnisse beibringen und einiges Vermögen nachweisen, genießen aber sonst alle Rechte dortiger Bürger.	Bestehen nicht.	Als Schutzgenossen nicht für fähig zu achten.	Besteht.	Die Concessionen werden nur auf einen bestimmten Ort ausgestellt.	"

7. Gewerbebetrieb.	8. Abgaben.	9. Verheirathung (Staats-Genehmigung) Ehe mit Christen.	10. Vertragsfähigkeit.	11. Glaubwürdigkeit in Criminal- u. Civilsachen.	12. Bemerkungen.
Anhalt-Cöthen.					
übet. Hiernach waren die Unterthanen vor dem Gesetz gleich. Diese Gleichstellung wurde auch auf auch der allgemeinen Pflicht des Dienstes im Heere unterworfen. Diese Verfassung wurde in dem					
Schwarzburg-Sondershausen.					
Ueber die gegenwärtige Anzahl hinaus soll keine Concession auf den Handel ertheilt werden, und auch nur ein Mitglied einer sich vom Handel ernährenden Familie zu diesem Erwerbzweig zugelassen werden. Verordn. v. 20. Novbr. 1835. §§. 2—4. Der kleine Leihverkehr, Trödel oder Viehhandel ist untersagt. §. 9.	Besondere Abgaben kommen nicht vor. Verordn. v. 28. Febr. 1815.	Vom Nachweise abhängig, Frau und Kinder ernähren zu können. Verordn. v. 20. Novbr. 1835. §. 8.	"	"	"
Schwarzburg-Rudolstadt.					
s darf kein anderer Handel getrieben werden, als worauf die besondere Concession lautet. Verordn. v. 1. August 1792.	Für die Familie 6 Thlr. Schutzgeld jährlich.	"	Die jüdischen Ehefrauen müssen den weiblichen Rechtswohlthaten eidlich entsagen. Verordn. v. 4. Novbr. 1776. §§. 6. 7.	"	"

1. Staats- u. Gemeinde-Bürgerrecht (Niederlassung).	2. Korporationen.	3. Staats- und Gemeinde-Aemter.	4. Dienst im stehenden Heere.	5. Freizügigkeit.	6. Erwerb von Grundstücken.
					XXIV. Fürstenthum
Nur in der Stadt Haigerloch befinden sich Juden, deren bürgerliche Rechte lediglich auf den ihnen mit verbundenes Handels- und Ansiedelungsrecht auf eines ihrer Kinder zu übertragen; eine Wi dagegen kann die kinderlose Wittwe ihren Schutz und ihr Ansiedelungsrecht auf einen zweiten Ehe aufgenommen werden.					
					XXV. Fürstenthum
Die Juden werden auch ohne Schutz u. Toleranzbriefe als Unterthanen angesehen; die Städte sind jedoch nicht verpflichtet, sie zum Bürgerrecht zuzulassen.	Corporationen bestehen nur für die Religions- und Unterrichts-Angelegenheiten.	Hierzu werden sie nicht zugelassen und sind von der Landstandschaft gesetzlich ausgeschlossen.	Besteht, und ist auch das Avancement ihnen gestattet, es ist indessen noch nicht vorgekommen, daß ein Jude Offizier geworden wäre.	"	Ist unbeschränkt, nur muß das Ackergut von bedeutendem Umfang sein, auch der Gewerber auf andere Gewerbe verzichten, damit die Ansiedelung nicht zum Schacher gemißbraucht werde
					XXVI. Fürstenthümer
In Schleiz und Ebersdorf befinden sich keine Juden; auch in Greiz kommen nur sehr wenige vor					
					XXVII. Fürstenthum
Sie stehen im Schutz, das Geleit müssen sie alle 6 Jahre erneuern. Der Schutz bleibt der hinterlassenen Wittwe, bis sie sich wieder verheirathet; die Kinder haben ihn nur so lange, als sie bei ihren Aeltern sich aufhalten, unverheirathet bleiben, und für sich kein besonderes Gewerbe treiben.	"	Nach Col. 1. sind sie hierzu nicht fähig.	Sie werden zum Heerdienst nicht herangezogen, entrichten aber jährlich eine Summe an die Contingents-Casse.	Der Schutzbrief lautet nur auf einen bestimmten Ort.	"

7. Gewerbebetrieb.	8. Abgaben.	9. Verheirathung (Staats-Genehmigung) Ehe mit Christen.	10. Vertragsfähigkeit.	11. Glaubwürdigkeit in Criminal- u. Civilsachen.	12. Bemerkungen.
Hohenzollern-Sigmaringen.					
theilten Schutzbriefen beruhen. Hiernach sind die Familienväter befugt, ihren Hausbesitz und ihr da- mehrung der Familienzahl oder die Abtretung des Hausbesitzes an einen Fremden wird nicht gestattet, nann übertragen. Verträge der Juden müssen bei den Aemtern bestätigt, und Verhandlungen darüber					
Waldeck.					
In Betreff der Handwerke und Gewerke unbeschränkt. Zum Betriebe der Branntweinschenkwirthschaft werden sie in der Regel nicht zugelassen.	Besondere Abgaben kommen nicht vor.	Staats-Genehmigung ist nicht erforderlich. Es muß von jeder Gemeinde ein für allemal ein Jude vorgeschlagen und von der Regierung bestätigt werden, welcher sämmtliche Trauungen ausschließlich zu verrichten hat; Trauungen durch andere Juden sind nichtig. §. 10. Verordnung v. 15. Juli 1833.	Ist unbeschränkt.	"	"
Reuß.					
und bestehen daher keine die Juden betreffenden besonderen Gesetze. Sie werden dort nur geduldet.					
Schaumburg-Lippe.					
Sie sollen vom Handel möglichst abgezogen, und daher einem Handelsmann der Schutz nie ertheilt werden.	An Schutzgeld werden alljährlich 2 Thlr. u. ebenso 2 Thlr. bei jedem Sterbefall und jeder Verheirathung in der Familie gezahlt.	"	"	"	"

1. Staats- u. Gemeinde-Bürgerrecht (Niederlassung).	2. Korporationen.	3. Staats- und Gemeinde-Aemter.	4. Dienst im stehenden Heere.	5. Freizügigkeit.	6. Erwerb von Grundstücken.
–				XXVIII. Fürstenthum	
Sie sind Schutzgenossen. Der ihnen ertheilte Schutzbrief muß alle 10 Jahr erneuert werden. Beim Tode des Mannes bleibt der Wittwe das Geleit bis zu ihrer Wiederverheirathung, dann aber hängt es vom Gutbefinden der Regierung ab, ob der Schutz dem zweiten Ehegatten oder einem Kinde erster Ehe ertheilt werden soll.	"	"	Besteht.	Die Schutzbriefe werden auf bestimmte Orte ausgestellt.	"
					XXIX
	"	Hiervon sind sie ausgeschlossen.	Besteht.	Das Uebersiedeln von Moisling nach Lübeck wird nicht gestattet.	Ist unbeschränkt in Moisling.

7. Gewerbebetrieb.	8. Abgaben.	9. Verheirathung (Staats-Genehmigung) Ehe mit Christen.	10. Vertragsfähigkeit.	11. Glaubwürdigkeit in Criminal- u. Civilsachen.	12. Bemerkungen.
ippe-Detmold.					
ie Befugniß um Handel ängt hauptsächlich von den Bestimmungen im Schutzbriefe ab. Dieser wird für den Handel jetzt nur noch auf Descendenten, nicht auf Seitenverwandte vertragen. Außerdem müssen in Vermögen von 500 Rthlr., ußer Lebenshandel und enntnisse im echnen, Deutsch Lesen nd Schreiben achgewiesen erden. Haushandel ist verboten. Für die andwerke bestehen keine Beschränkungen. rordn. v. 14. März 1843.	Es wird ein jährliches Schutzgeld von 4 Thlr. entrichtet, für die Handels-Concession sind 20 bis 30 Pistolen zu zahlen; sonstige Abgaben sind aufgehoben. Verordn. v. 14. März 1843.	Ein Copulationsschein von der Kammer ist erforderlich, und wird nur ertheilt, wenn der Bräutigam eine Concession auf den Handel, eine Profession oder den Ackerbau beibringt, u. beide Brautleute rechnen und Deutsch lesen u. schreiben können. Nur der Rabbiner ist zu Trauungen berechtigt. Verordn. v. 28. Novbr. 1809. §§. 6. 7.	Sie können Geld bis zu 8 Procent ausleihen.	"	"
beck.					
Lübeck selbst rden nur Siestecherei und gleichen unstige Gerbe gestattet. s Haustren urchaus unagt; dagegen ist zu Moisder Handel t beschränkt.	"	Es ist Staatsgenehmigung erforderlich, und wird diese in der Regel nur nach vollendetem 25. Lebensjahre, beim Nachweise hinlänglichen Nahrungsbetriebes, u. einer mindestens auf 6 Jahr zu Moisling gesicherten Wohnung ertheilt.	"	" dem 1806 von getretenen Flecken Moisling.	In Lübeck selbst existirten früher gar keine Juden, u. wurden erst im 18. Jahrhundert einzelne Schutzjuden mit sehr beschränkten Befugnissen aufgenommen; dagegen finden sich mehr Juden in Holstein abge-

1. Staats- u. Gemeinde-Bürgerrecht (Niederlassung).	2. Korporationen.	3. Staats- und Gemeinde-Aemter.	4. Dienst im stehenden Heere.	5. Freizügigkeit.	6. Erwerb von Grundstücken.
Die seßhaften Juden haben Staatsunterthanenrechte; sie können zwar, da sie von der Verwaltung des Staats und der christlichen Gemeinde ausgeschlossen bleiben, das volle Staatsbürgerrecht nicht erlangen, werden jedoch in allen privatbürgerlichen Beziehungen im Allgemeinen den Stadtbürgern gleich behandelt. Ges. v. 1. Septbr. 1824. Art. I.	Es besteht eine Corporation für Cultus-, Schul- und Armen-Angelegenheiten. Ein Senats-Commissair steht an der Spitze, und nimmt zugleich das Staats-Interesse wahr. Außerdem ist ein aus 9 Mitgliedern bestehender Vorstand u. ein Gemeinde-Ausschuß von 9 Mitgliedern zur Verwaltung u. Leitung der Corporations-Angelegenheiten bestellt, und wird hierbei den Rabbinern keine directe Mitwirkung verstattet. Regul. vom 8. März 1839.	Hiervon sind sie ausgeschlossen. Ges. v. 1. Septbr. 1824. Art. I. Als Aerzte und Advocaten werden sie zugelassen, nicht aber zum Notariat, zu den Physikatsstellen, und dem Sanitäts-Amte.	Sie sind dienstpflichtig, auch vom Avancement nicht ausgeschlossen; in der Linie hat jedoch noch keine Beförderung eines Juden zum Offizier, nicht einmal die Bewerbung um eine solche Stelle stattgefunden; zur Stadt- und Landwehr worden sie auch herangezogen und befinden sich unter der ersteren 4 jüdische Offiziere.		Sie dürfen zwa in der Stad und deren Um gebungen Häu ser u. Gärten ei genthümlich er werben, es darf aber jeder selbst ständige Jud nur ein Haus und einen Garten eigen thümlich be sitzen. Diese Beschränkung wird jedoch auf Feldgüter nicht bezogen. Gesetz vom 1 Septbr. 1824. §. 15.

7. Gewerbebetrieb.	8. Abgaben.	9. Verheirathung (Staats-Genehmigung) Ehe mit Christen.	10. Vertragsfähigkeit.	11. Glaubwürdigkeit in Criminal- u. Civilsachen.	12. Bemerkungen.
rankfurt.					
ie Etablirung als Handelsmann ist erlaubt, wenn der Jude vom 15. Jahre ab, 3 Jahr die Handlung ordentlich erlernt und (was für Christen nicht gilt) 4 Jahr in der Stadt oder 2 Jahr auswärts als Commis gedient hat; untersagt ist der Handel mit Brennholz, Frucht, Fourage und Mehl, nur der Kleinhandel mit Mehl ist gestattet. Die frühere Beschränkung der Zahl der Kleinhändler ist aufgehoben. Der Betrieb von Fabriken und Manufakturen ist unbeschränkt, doch dürfen christliche Arbeiter nur mit Senats-Bewilligung angenommen werden. Für die Handwerke bestehen keine Beschränkungen; der jüdische Meister hat, soweit sie nicht politischer Natur sind, dieselben Rechte wie der christliche, er darf jedoch keine Societät mit christlichen Meistern schließen, nicht mit Arbeiten, die er nicht selbst verfertigt, oder rohem Material Handel treiben, auch nur jüdischer Gehülfen sich bedienen. Die Zahl der jüdischen Meister soll unter Berücksichtigung des Verhältnisses der jüdischen zur christlichen Bevölkerung beschränkt bleiben; eine jüdische Meisterwittwe kann das Geschäft ihres Mannes, jedoch nur mit jüdischem Gesinde, fortsetzen. §§. 5. 14. Gesetz vom 1. September 1824.	„	Zur Verheirathung bedürfen die Juden der Senats-Erlaubniß, auf vorgängigem Nachweis der Fähigkeit, eine Familie hinlänglich ernähren zu können. In einem Jahre werden nur 2 Ehen mit fremden Juden oder Jüdinnen gestattet, wobei jedoch die in einem Jahr etwa nicht erreichte Anzahl auf die nachfolgenden übertragen werden kann. Gesetz §§. 3. 4. v. 1. Sept. 1824.	Unbeschränkt.	„	Das Gesetz vom 1. September 1824. ordnet die Verhältnisse der Juden allgemein.

1. Staats- u. Gemeinde-Bürgerrecht (Niederlassung).	2. Korporationen.	3. Staats- und Gemeinde-Aemter.	4. Dienst im stehenden Heere.	5. Freizügigkeit.	6. Erwerb von Grundstücken.
					XXXI
Die Juden haben kein Staats- oder Gemeinde-Bürgerrecht, werden vielmehr als Schutzgenossen betrachtet. Der Schutz ist rein persönlich, und erlischt mit dem Tode des Concessionirten, auch kann die Uebertragung desselben jederzeit nur von einem Kinde des verstorbenen Schutzjuden nachgesucht werden. Ausländische Juden erhalten keine Genehmigung zur Niederlassung, sondern werden nur zeitweise geduldet.	"	Hiervon sind sie ausgeschlossen.	"	Der Schutzbrief lautet auf einen bestimmten Ort.	Ist von einer besonderen Erlaubniß des Senats abhängig
					XXXI
Die Juden sind Schutzverwandte.	"	Hiervon sind sie ausgeschlossen. Das Notariat ist ihnen zugänglich.	Besteht.	Ist unbeschränkt.	

7.	8.	9.	10.	11.	12.
Gewerbebetrieb.	Abgaben.	Verheirathung (Staats-Genehmigung) Ehe mit Christen.	Vertragsfähigkeit.	Glaubwürdigkeit in Criminal- u. a. Civilsachen.	Bemerkungen.
Bremen.					
as Haustren, owie der Handel mit starken Getränken und onstigen der Consumtions-Abgabe unterworfenen Waaren ist untersagt.	An Schutzgeld werden 4 Rthlr. jährlich gezahlt.	Die Ehe mit einer Ausländerin bedarf der Erlaubniß des Senats, indem die Fremde erst dadurch in den Schutz ihres Ehemanns tritt, und die Aufenthaltsbefugniß erhält.	"	"	In Bremen selbst befinden sich keine Juden, sondern nur in einigen zum Stadtgebiet gehörigen Dörfern.
mburg.					
"	Die Benutzung der Giro-Bank wird den Juden gegen eine Abgabe von 50 Rthlrn. gestattet.	"	"	"	"

F.

Uebersicht

der

Anzahl der, in den einzelnen europäischen Staaten befindlichen Juden und ihres Verhältnisses zur Zahl und der übrigen Bewohner dieser Staaten.

Nach den Angaben in dem genealogisch-historisch-statistischen Almanach. Weimar. Landes-Industrie-Comptoir pro 1846.

Anmerkung. In Betreff des Preußischen Staates sind die Tabellen des statistischen Büreaus vom Jahre 1843 zum Grunde gelegt.

Wo die Colonnen 4. und 5. nicht ausgefüllt sind, findet sich die Zahl der Juden in dem betreffenden Staate nicht angegeben.

1. Laufende No.	2. Namen der Staaten.	3. Zahl der Einwohner überhaupt bis zum Jahre 1844.	4. Zahl der darunter befindlichen Juden bis zum Jahre 1844.	5. Es kommt mithin 1 Jude auf folgende Zahl von Einwohnern.	6. Bemerkungen.
1	Oesterreich	36,720,000	641,000	57	
2	Preußen	15,267,326	206,050	74	
3	Bayern	4,440,327	62,830	71	
4	Sachsen	1,757,800	882	1,909	
5	Hannover	1,758,119	11,127	158	
6	Würtemberg	1,725,167	11,584	149	
7	Baden	1,335,200	21,368	62	
8	Kurhessen	732,073	8,300	88	
9	Hessen-Darmstadt	834,711	28,325	29	
10	Sachsen-Weimar	251,980	1,428	177	
11	Sachsen-Meinigen	156,930	1,508	104	
12	Sachsen-Altenburg	126,178	.	.	Daselbst befinden sich verfassungsmäßig keine Juden.
13	Sachsen-Coburg-Gotha	99,677	1,200	83	
14	Braunschweig	267,565	1,480	181	
15	Mecklenburg-Schwerin	488,056	3,320	147	
16	Mecklenburg-Strelitz	96,500	680	142	
17	Oldenburg	276,291	1,370	202	
18	Nassau	406,314	6,688	61	
19	Anhalt-Dessau	62,603	1,700	37	
20	Anhalt-Bernburg	49,356	800	62	
21	Anhalt-Cöthen	42,106	.	.	
22	Schwarzburg-Sondershausen	54,888	491	112	
23	Schwarzburg-Rudolstadt	68,891	170	405	
24	Hohenzollern-Hechingen	21,000	.	.	
25	Hohenzollern-Siegmaringen	45,100	.	.	
26	Lichtenstein	6,350	.	.	

1. Laufende No.	2. Namen der Staaten.	3. Zahl der Einwohner überhaupt	4. Zahl der darunter befindlichen Juden	5. Es kommt mithin 1 Jude auf folgende Zahl von Einwohnern.	6. Bemerkungen.
		bis zum Jahre 1844.			
27	Reuß (ältere Linie)	33,803	373	291	
28	Reuß (jüngere Linie)	74,883			
29	Waldeck	58,753	500	118	
30	Lippe-Detmold	104,500	.	.	
31	Schaumburg-Lippe	29,900	.	.	
32	Hessen-Homburg	24,373	1000	24	
33	Lübeck	47,300	500	95	
34	Hamburg	168,000	7,500	22	
35	Bremen	76,000	.	.	
36	Frankfurt a. M.	65,524	.	.	
37	Belgien	4,213,863	1,954	2,157	
38	Niederlande	3,168,056	52,245	61	
39	Dänemark	2,195,500	6,000	366	
40	Schweden und Norwegen	4,260,000	850	5,012	
41	Großbritanien und Irland	26,991,517	13,000	2,076	
42	Frankreich	34,136,000	70,000	487	
43	Spanien	12,186,891	.	.	
44	Portugal	3,412,500	.	.	
45	Rußland, einschließlich jedoch der außereuropäischen Landestheile	62,838,453	1,120,000	56	Eine Angabe über die Zahl der Juden in den europäischen Besitzungen allein fehlt.
46	Krakau	145,700	13,000	11	
47	Europäische Türkei	12,200,000	250,000	41	
48	Griechenland	956,000	.	.	
49	Schweiz	2,363,000	2,600	909	
50	Jonische Republik	205,567	5,500	37	
51	Kirchenstaat	2,898,115	16,000	181	
52	Parma	465,673	630	739	
53	Lucca	168,200	.	.	
54	San-Marino	8,100	.	.	
55	Sardinien	4,650,368	6,798	684	
56	Sicilien	8,320,217	2,000	4,160	
57	Toscana	1,436,785	6,486	221	
58	Modena	510,000	1,500	340	

II.

Beilagen der Denkschrift

zu dem

Entwurfe einer Verordnung

über

die Verhältnisse der Juden, soweit solche das jüdische Kultus- und Unterrichtswesen betreffen.

A.

Darstellung

des

jetzt bestehenden factischen und rechtlichen Zustandes des jüdischen Kultus- und Unterrichtswesens

in

der Preußischen Monarchie.

Bei Erlaß des Edikts vom 11. März 1812 über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden wurde im §. 39 vorbehalten, auch die jüdischen Kultus- und Schul-Angelegenheiten durch gesetzliche Bestimmungen zu ordnen und fester zu regeln.

Hiernächst ist von des Königs Majestät durch die Allerhöchste Ordre vom 13. Dezember 1841 eine allgemeine Regulirung des jüdischen Kultus- und Schulwesens für den ganzen Umfang der Monarchie angeordnet worden, wobei nach der Allerhöchsten Absicht die eigenen Vorschläge der Juden besondere Berücksichtigung und Erwägung finden sollen.

Bei der weiteren Vorbereitung der beabsichtigten Regulirung ist es nothwendig gewesen, zunächst über die gegenwärtigen faktischen Zustände des jüdischen Kultus- und Schulwesens in den verschiedenen Landestheilen der Monarchie genaue Auskunft zu erhalten, um danach prüfen und beurtheilen zu können, ob und in wieweit die Juden eines Orts, eines Bezirks, einer Provinz u. s. w. in Gemeinden und weiter aufsteigend in größere Corporationen zu vereinigen, wie diese auf eine wo möglich dem jüdischen National-Charakter und den jüdischen Religions-Begriffen entsprechende Weise in sich zu organisiren und unter einander in Verbindung zu setzen seien.

Die Herbeischaffung der zu einer vollständigen und allseitigen Kenntniß dieser Zustände erforderlichen Materialien ist den Regierungen unter Vorlegung

bestimmter in den zu erstattenden Berichten zu beantwortenden Fragen aufgegeben worden.

Es ist für nothwendig erachtet worden, hierbei auch auf die Bevölkerungs-Verhältnisse der Juden in den einzelnen Landestheilen Rücksicht zu nehmen. Auf Grund der von den Regierungen gelieferten Materialien ist die unter a beiliegende tabellarische Zusammenstellung angefertigt worden, welche die Zahl:

1. der jüdischen Einwohner:
   a) des ganzen Preußischen Staats,
   b) der einzelnen Provinzen,
   c) der einzelnen Regierungs-Bezirke und zwar:
      α. in den Städten,
      β. auf dem platten Lande;
2. der schulpflichtigen Kinder, nach denselben Rubriken eingetheilt und die Zahl derjenigen Kinder, welche die christlichen Schulen besuchen, oder in besonderen jüdischen Schulen unterrichtet werden oder endlich Privat-Unterricht erhalten,

übersichtlich nachweist.

Im Uebrigen gründet sich die nachfolgende Darstellung des jetzt bestehenden rechtlichen und faktischen Zustandes des jüdischen Kultus- und Schulwesens theils auf die Angaben der Regierungen, theils auf die in den Akten der betreffenden Ministerien vorhandenen Materialien. Der bürgerlichen Verhältnisse der Juden geschieht dabei nur in soweit Erwähnung, als zur Erläuterung und zum Verständniß der rücksichtlich des Kultus- und Schulwesens bestehenden Zustände erforderlich ist.

Das Edikt vom 11. März 1812 ist nur in den bei der Emanation desselben zum Preußischen Staate gehörigen Landestheilen als Gesetz publicirt, während die Juden in den neuen und wieder erworbenen Provinzen nach der hinsichts ihrer mitübernommenen Verfassung behandelt worden. Es ist daher

I. Der Zustand des jüdischen Kultus- und Schulwesens in den alten Provinzen

zu erörtern.

Ueber den Umfang der Gültigkeit des Edikts vom 11. März 1812 hat die Allerhöchste Ordre vom 8. August 1830 dahin entschieden, daß dasselbe nur in den Provinzen zur Anwendung zu bringen sei, in welchen es bei seiner Erlassung publicirt worden ist; dagegen in den neuen und wiedererworbenen Provinzen nicht als mit dem Allgemeinen Landrechte und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung eingeführt betrachtet werden könne, vielmehr in Letzteren bis zur weiteren gesetzlichen Bestimmung sich in Hinsicht der Verhältnisse der Juden lediglich nach denjenigen Vorschriften geachtet werden solle, welche bei der Besitznahme dieser Provinzen als darin gesetzlich bestehend vorgefunden worden sind.

Cfr. G.-S. 1830 p. 116.

Durch das Edikt vom 11. März 1812 sind also nur die in dem damaligen Umfange der Monarchie, d. h.

in Ost- und Westpreußen mit Ausnahme des Culmer und Michelauer Bezirks, und der Städte Thorn und Danzig mit ihren Gebieten,

in Pommern mit Ausnahme des Regierungs-Bezirks Stralsund,

in der Provinz Brandenburg mit Ausnahme der Lausitz und des Kottbusser Kreises und

in Schlesien mit Ausnahme des dazu gelegten Theiles der Ober-Lausitz,

zu jener Zeit wohnhaften Schutzjuden und deren Familien, in sofern sie die in dem Edikte speziell angegebenen Bedingungen erfüllen, für Einländer und Staatsbürger erklärt, und die Vorschriften des Edikts können daher auch noch jetzt nur auf die in den gedachten Landestheilen wohnhaften Juden Anwendung finden.

Ueber das jüdische Kultus- und Schulwesen disponirt der §. 39 des Edikts vom 11. März 1812, daß die nöthigen Bestimmungen wegen des kirchlichen Zustandes und der Verbesserung des Unterrichts der Juden vorbehalten bleiben und daß bei der Erwägung derselben Männer des jüdischen Glaubensbekenntnisses, die wegen ihrer Kenntnisse und Rechtschaffenheit das öffentliche Vertrauen genießen, zugezogen und mit ihrem Gutachten vernommen werden sollen. Diese vorbehaltenen Bestimmungen sind noch nicht ergangen und es entsteht daher zunächst die Frage:

nach welchen Gesetzen gegenwärtig die Kultus-Verhältnisse der Juden in den alten Provinzen zu beurtheilen sind?

Diese Frage ist zwar verschieden beantwortet worden, gewöhnlich wird aber angenommen, daß das in Mylius N. C. C. 1756 p. 118 abgedruckte General-Juden-Privilegium vom 17. April 1750, soweit es die jüdischen Kultus-Verhältnisse betrifft, und in sofern einzelne Bestimmungen nicht obsolet geworden sind, noch jetzt zur Anwendung zu bringen sei. Diese Ansicht stützt sich im Wesentlichen auf folgende Gründe:

Das General-Juden-Reglement vom 17. April 1750 gilt als lex specialis in den Preußischen Staaten. Dieses jus singulare erstreckte sich auf die Juden in einer zwiefachen Beziehung, nämlich einmal in sofern sie den Unterthanen-Charakter hatten und dann in sofern sie einer bestimmten Religionsgesellschaft angehörten, oder mit anderen Worten, das General-Juden-Reglement enthält Bestimmungen rücksichtlich der bürgerlichen Verhältnisse und auch in Betreff des Kultuswesens der Juden. Es ist Rechtsregel, daß ein neueres generelles Gesetz an und für sich ein älteres spezielles nicht aufhebt. Ist mithin in dem neueren Gesetze die Ungültigkeit des älteren nicht ausdrücklich ausgesprochen, so kann das ältere nur in soweit als nicht mehr bestehend angesehen werden, als die neue Verordnung mit demselben in keiner Art zu vereinigen ist. Ist in dem neuern Gesetze gar noch angegeben, daß nur eine theilweise Aufhebung des früheren eintreten soll, und hat sich rücksichtlich des anderen Theils der Gesetzgeber noch künftige Bestimmungen vorbehalten, so ist es um so mehr außer Zweifel, daß

das ältere in Betreff des nicht abgeänderten Theils in Kraft geblieben ist. Das Edikt vom 11. März 1812 betrifft schon seiner Ueberschrift nach nur die bürgerlichen Verhältnisse der Juden. In dem Eingange des Gesetzes werden alle bisherigen Gesetze und Vorschriften für die Juden, jedoch nur in soweit als sie durch das gegenwärtige Gesetz nicht bestätigt werden, für aufgehoben erklärt. Die in den §§. 1—38 incl. enthaltenen Bestimmungen betreffen lediglich die bürgerlichen Verhältnisse, und der §. 39 verordnet, daß die Bestimmungen wegen der Kultusverhältnisse vorbehalten bleiben. Die älteren Verordnungen sind daher in der zuletzt gedachten Rücksicht in Kraft geblieben und als noch geltend anzusehen.

Auch in judicando ist es namentlich durch gleichlautende Erkenntnisse des Instruktions-Senats und des Ober-Appellations-Senats des Königlichen Kammergerichts und des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals in Sachen des Rittergutsbesitzers Henoch wider die hiesige Judenschaft ausgeführt worden, daß die älteren Gesetze in Bezug auf das Kultuswesen der Juden noch fortdauernd zur Anwendung zu bringen seien. Die Entscheidungen werden namentlich darauf gestützt, daß die Bestimmungen wegen des Kultuswesens nur vorbehalten werden, und daß sich das Edikt mithin seinem ganzen Inhalte und auch seinem Titel nach nicht auf diese, sondern nur auf die bürgerlichen Verhältnisse der Juden beziehe.

Geht man nun aber auf den Inhalt des General-Juden-Reglements vom Jahre 1750 zurück, so ergiebt sich, daß die Bestimmungen desselben mit den neueren Gesetzen in Ansehung der bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Juden zum Theil nicht in Einklang zu bringen sind und daher in den wesentlichsten Bestimmungen ihre praktische Bedeutung längst verloren haben.

Die wesentlichsten Dispositionen des gedachten Reglements in Betreff des Zustandes der Juden sind Folgende:

§. 3. daß die Zahl der jüdischen Ritualbeamten auf eine bestimmte Zahl beschränkt bleiben soll,

§. 29. daß die Juden-Aeltesten ihr Amt nach einer bestimmten, ihnen jedoch niemals ertheilten, Instruktion verwalten sollen,

§. 30. daß sich kein Jude von der Gemeinde seines Wohnorts lossagen und der Autorität der Aeltesten und des Rabbinats in Religions- und Kirchen-Sachen sich entziehen darf, und daß alle Betäubungen außerhalb der geordneten Bethäuser bei 10 Rthlr. Strafe untersagt sein sollen,

§. 31. daß bei Streitigkeiten der Juden in Religions-Sachen resp. der Magistrat oder der Rabbiner mit den Aeltesten entscheiden soll, je nachdem die Strafe nur 5 Rthlr. oder mehr beträgt, die Verzeichnisse über die festgesetzten Strafen aber zu Ende Dezember jeden Jahres der Kriegs- und Domainen-Kammer eingereicht werden müssen, und endlich

§. 32. daß die Kammer alljährlich eine Versammlung anzusetzen hat, um die Juden-Aeltesten wegen ihrer Amts-Verwaltung zur Rechenschaft zu ziehen,

die Mitglieder der Gemeinde mit ihren Beschwerden zu hören und für deren Abhülfe zu sorgen.

Alle diese Bestimmungen kommen unter den jetzt veränderten Verhältnissen, wie sich unten ergeben wird, nicht mehr zur Anwendung, und es fehlt daher rücksichtlich der Ordnung der jüdischen Kultus-Verhältnisse in der That an allen positiven gesetzlichen Bestimmungen.

In früherer Zeit bildeten die Juden ziemlich allgemein politische Gemeinden und ihr Verband in dieser Beziehung war sogar ein weit engerer, als derjenige anderer politischen Gemeinden, wie sich z. B. daraus ergiebt, daß ihnen die Verpflichtung oblag, den durch Vergehen einzelner Gemeindeglieder zugefügten Schaden zu ersetzen. Dieses Verhältniß hat selbstredend überall da aufhören müssen, wo die Juden, wie durch das Edikt vom 11. März 1812 geschehen, wirkliche Staatsbürger und dadurch gleichzeitig Mitglieder der Ortskommune geworden sind. Ihre Gemeinschaft ist hiernach nicht mehr eine politische, sondern eine bloße Kultus-Vereinigung.

Es ist daher zunächst das Verhältniß der jüdischen Religionsgesellschaften zum Staate, sodann ihr Verhältniß zu den christlichen Kirchengesellschaften und endlich ihr Verhältniß zu ihren Mitgliedern näher zu betrachten.

A. Verhältniß der jüdischen Religionsgesellschaften zum Staate.

Als Religionsgesellschaften betrachtet gehören die Judenschaften zu den blos geduldeten.

Cf. Edikt vom 9. Juli 1788 (s. g. Religions-Edikt.)

Ueber die Rechte und Pflichten geduldeter Religionsgesellschaften enthält das Allgemeine Landrecht §§. 13—23. II. 11. folgende Bestimmungen:

§. 13. Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen.

§. 14. Religionsgrundsätze, welche diesem zuwider sind, sollen im Staate nicht gelehrt und weder mündlich noch in Volksschriften ausgebreitet werden.

§. 15. Nur der Staat hat das Recht, dergleichen Grundsätze nach angestellter Prüfung zu verwerfen und deren Ausbreitung zu untersagen.

§. 16. Privatmeinungen einzelner Mitglieder machen eine Religions-Gesellschaft nicht verwerflich.

§. 17. Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften haben die Rechte privilegirter Corporationen.

§. 18. Die von ihnen zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude werden Kirchen genannt und sind als privilegirte Gebäude des Staats anzusehen.

§. 19. Die bei solchen Kirchen zur Feier des Gottesdienstes und zum

Religions-Unterrichte bestellten Personen haben mit andern Beamten im Staate gleiche Rechte.

§. 20. Eine Religionsgesellschaft, welche der Staat genehmigt, ihr aber die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften nicht beigelegt hat, genießt nur die Befugniß geduldeter Kirchengesellschaften (Tit. 6. §§. 11. seq.).

§. 21. Jede Kirchengesellschaft, die als solche auf die Rechte einer geduldeten Anspruch machen will, muß sich bei dem Staate gebührend melden und nachweisen, daß die von ihr gelehrten Meinungen nichts enthalten, was dem Grundsatze des §. 13. zuwider läuft.

Hiernach unterliegt es keinem Bedenken, daß die jüdischen Religionsgesellschaften nicht als juristische Personen anzusehen sind. Das Gesetz giebt den geduldeten Religionsgesellschaften — §. 20. l. c. — mit bestimmten Worten nur die Rechte der geduldeten Privatgesellschaften, welche im Tit. 6. §. 11. seq., auf welche ausdrücklich Bezug genommen wird, eben so ausdrücklich den moralischen Personen (Corporationen, Gemeinden) gegenüber gestellt werden.

Gegen diese Ansicht und für die Annahme, daß die jüdischen Religionsgesellschaften als juristische Personen anzusehen seien, hat man sich zwar auf die Bestimmung des Allg. Landrechts berufen:

> daß die Rechte der Corporationen solchen vom Staate genehmigten Gesellschaften zukommen, die sich zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke verbunden haben,

indem man nachzuweisen versucht hat, daß diese Merkmale bei den jüdischen Religionsgesellschaften vorhanden seien, und außerdem darauf Bezug genommen:

a) daß die Juden von den Staatsbehörden in amtlichen Verfügungen als Gemeinden bezeichnet würden,

b) daß sie, wenn sie keine Gemeinde mit den Eigenschaften einer juristischen Person bildeten, keine res communes, als Synagoge, Begräbnißplätze, Badehäuser u. s. w. haben könnten.

Diese Gründe sind jedoch, so wie jeder andere versuchte Beweis gegen die obigen bestimmten und klaren Gesetze nicht ausreichend.

Was die Ausübung des Gottesdienstes betrifft, so stellt das Allgemeine Landrecht für die geduldeten Kirchengesellschaften im Allgemeinen in den §§. 22. bis 25. II. 11. folgende Grundsätze auf:

§. 22. Einer geduldeten Kirchengesellschaft ist die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes gestattet.

§. 23. Zu diesen gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche, sowohl in ihren Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder.

§. 24. Eine blos geduldete Kirchengesellschaft kann aber das Eigenthum solcher Gebäude ohne besondere Erlaubniß des Staats nicht erwerben.

§. 25. Ihr ist nicht gestattet, sich der Glocken zu bedienen oder öffentliche Feierlichkeiten außerhalb der Mauern ihres Versammlungshauses anzustellen.

Die gottesdienstlichen Zusammenkünfte der Juden finden entweder in den ihnen eigenthümlich gehörigen Gebäuden oder in gemietheten Lokalien Statt. Unter dem Vorbehalte der Regulirung des Cultuswesens überhaupt ist über die Berechtigung der jüdischen Gemeinden zur Erbauung von Synagogen in dem Edicte vom 11. März 1812 nichts bestimmt. Nach dem General-Juden-Reglement vom 17. April 1750 war den Juden die Benutzung besonderer Synagogen oder sogenannter Judenschulen zwar erlaubt, jedoch mit der Einschränkung, daß an einem Orte nur *eine* Synagoge oder Judenschule sein dürfe, zu welcher sich alle Juden desselben Orts halten müssen. Demgemäß ist nach der Publication des Edikts stets darauf gehalten worden, daß sich nicht mehrere Synagogengemeinden an dem nämlichen Orte bilden und daß da, wo bereits eine Synagoge existirt, nicht noch Betsäle oder Privattempel, sondern einzig und allein die Synagoge als der Ort zur Feier des Gottesdienstes der Juden benutzt werden. Diese Bestimmungen sind auch wiederholt durch die Allerhöchsten Ordres vom 9. December 1815 und 12. December 1817 eingeschärft. Nach einer Verfügung des Ministeriums des Innern vom 2. Februar 1816 sollen diese Vorschriften jedoch nur so zu verstehen sein, daß nicht geduldet werden dürfe, daß gottesdienstliche Versammlungen in Privathäusern Statt finden, wo gottesdienstliche Reden gehalten oder überhaupt der Gottesdienst wie in der Synagoge ausgeübt werde, daß es sich aber mit solchen Betstuben, welche durch letztwillige Verordnungen eingeführt sind, und weiter keinen öffentlichen gottesdienstlichen Zweck haben, als zu gewissen Stunden bestimmte Personen Behufs zu verrichtender vorgeschriebener Gebete zu versammeln und womit Unterstützungen verbunden wären, wodurch sie in die Categorie der wohlthätigen Stiftungen kommen, ganz anders verhalte, und daß diese in der Verrichtung ihrer Gebete nicht gestört werden sollten.

An Orten, wo noch keine Synagoge ist, kann eine solche oder auch nur ein Bethaus nur mit Genehmigung des Staats, d. h. des Königs, da nach der Verordnung vom 27. Oktober 1810 jede Bestimmung wegen der Toleranz an die unmittelbare landesherrliche Genehmigung gebunden ist, angelegt werden. Demgemäß sind die Regierungen durch das Circular-Rescript vom 1. Juli 1830 angewiesen worden, durch die Ortspolizei-Behörden dahin zu sehen, daß Ankäufe von Grundstücken zur Anlage oder Erweiterung von Synagogen niemals vor eingegangener landesherrlicher Erlaubniß vorgenommen werden. In welchen Fällen die Erlaubniß zu ertheilen sei, hängt also lediglich von der Bestimmung Sr. Majestät des Königs ab. Des hochseligen Königs Majestät haben aber durch die Allerhöchste Ordre vom 22. Juli 1836 von dem Minister des Innern darüber Bericht erfordert:

> ob aus der Duldung der Juden im Allgemeinen ein Recht derselben hergeleitet werden könne, ihnen eigne Bethäuser auch in solchen Orten zu gestatten, wo sie sich bisher mit gemietheten Wohnungen beholfen haben?

In dem hierauf erstatteten Berichte wird ausgeführt: es liege schon in dem §. 24. II. 11. Allg. Landrechts, daß den Juden aus ihrer Duldung allein ein Recht, die Anlegung eigener Bethäuser im Gegensatze der gemietheten zu verlangen, nicht zugestanden werden könne, weil sie, wenn sie dieses Recht als solches besäßen, der besonderen Erlaubniß des Staats nicht bedürfen würden. Es könnten daher nur Rücksichten auf Billigkeit und auf das öffentliche Beste bei der desfallsigen Entschließung eintreten. Hiebei komme es nun allerdings in Betracht, daß, da kein Haus-Eigenthümer gern eine Synagoge als Miether aufnehme, die Juden an manchen Orten in den Fall kommen könnten, miethsweise gar kein Lokal für ihren Gottesdienst zu finden, wenn ihnen nicht die Erwerbung eines eigenen Grundstücks gestattet werde, in welchem Falle sie dann ohne alle gemeinsame Gottesverehrung bleiben müßten. Hiernach sei zwar den Juden ein Recht auf Erwerbung nicht zuzugestehen, es dürfte ihnen aber in der Regel und besonders in Fällen der gedachten Art die Erlaubniß dazu nicht zu versagen sein.

In der auf diesen Bericht ergangenen Allerhöchsten Ordre vom 20. März 1837 haben sich des hochseligen Königs Majestät mit dem Grundsatze,

> daß den Juden aus ihrer Duldung allein die Anlegung eigener Bethäuser im Gegensatze der gemietheten zu verlangen, nicht zugestanden werden könne,

einverstanden zu erklären und zu bestimmen geruht, daß die Juden, so wie sie früher sich beholfen, sich auch künftig behelfen und daß Ausnahmen hiervon nur in den dringendsten Fällen dann Statt finden sollen, wenn die Versagung darauf hinführen würde, daß sie gar kein Lokal zu ihrem Gottesdienste finden.

Nach diesen Bestimmungen wird die Genehmigung zu einem Synagogenbau und zu der desfallsigen Grund-Acquisition Seitens der betreffenden Ministerien grundsätzlich nur beim Obwalten eines absoluten, aus bestimmten und erheblichen Gründen nachgewiesenen wirklichen Bedürfnisses, bei dessen Nichtberücksichtigung die betreffende jüdische Gemeinde in die Lage kommen würde, überhaupt kein Lokal für ihren Gottesdienst finden zu können, nicht aus Rücksichten einer bloßen mehreren Bequemlichkeit oder einer ihren Wünschen entsprechenden bloßen Ausschmückung des bisherigen gottesdienstlichen Lokals, Allerhöchsten Orts bevorwortet.

Da ferner die Erbauung und Einrichtung von Synagogen oder Bethäusern nur in sofern, als der Staat dieselbe genehmigt, geschehen darf, so kann dies auch nur an derjenigen Stelle geschehen, welche ausdrücklich zu diesem Zwecke angewiesen wird.

Was die Frage betrifft,

> in wiefern der Staat den Glauben und die Religionsgebräuche der Juden anerkenne und berücksichtige,

so hat man bisher jede positive Einwirkung auf das jüdische Cultuswesen namentlich aus dem Grunde abgelehnt, weil man davon ausging, daß wenn man sich den Versuch einer Reformation der religiösen Verfassung der Juden erlauben wolle, derselbe doch fruchtlos bleiben und die Reform niemals feste Wurzel fas-

sen würde, daß eine solche Verbesserung des religiösen Zustandes der Juden sich vielmehr aus der Kirchengesellschaft selbst herausbilden und die Oberaufsicht des Staats sich darauf beschränken müsse, zu verhindern, daß dieselbe nicht eine dem Staats-Interesse gefährliche Richtung nehme.

Inzwischen waren aber schon bald nach der Publication des Edikts, namentlich von den Judengemeinden in Berlin, Breslau und Königsberg, Versuche gemacht worden, ihren Gottesdienst zu reformiren. Diese Neuerungen haben sich von Zeit zu Zeit wiederholt, sie sind aber früher stets untersagt worden, weil sie in der Art, wie sie angestellt waren, den bestimmt und wiederholt erklärten Absichten des hochseligen Königs Majestät entgegenliefen. Es wurde nämlich in dieser Beziehung als Grundsatz festgehalten, daß, wenn auch im Allgemeinen die religiösen Einrichtungen der Juden einer näheren Beaufsichtigung der Staatsbehörde nicht unterliegen, diese doch darüber zu wachen habe, daß nicht eine Aenderung in der religiösen Verfassung der Juden eintrete, welche die Basis verrücken würde, auf welcher dieselben im Preußischen Staate gebauet sind, und es war demgemäß in den Allerhöchsten Ordres vom 9. Dezember 1815, 12. Dezember 1818, 9. Dezember 1823, 6. Februar und 2. April 1824 wiederholt bestimmt, daß der Gottesdienst der Juden nur nach dem hergebrachten Ritus ohne die geringste Einmischung von willkührlichen Neuerungen in den Ceremonien, Gebeten und Gesängen ganz nach dem alten Herkommen gehalten werden solle und daß auch der Religionsunterricht genau nach der Glaubenslehre der Juden, ohne solche Abweichungen, durch welche sich eine neue Sekte bilden könne, zu ertheilen sei.

In neuerer Zeit ist jedoch das Princip des Festhaltens am Hergebrachten in den jüdischen Cultusformen in soweit aufgegeben worden, als die Staatsbehörden von den Differenzen, welche unter den Juden über ihren Cultus entstehen, nur in dem Falle Kenntniß nehmen und über dieselben Entscheidung treffen, wenn polizeiliche Gründe ihr Einschreiten erfordern. Im Uebrigen wird es lediglich den jüdischen Gemeinden selbst überlassen, sich darüber zu einigen, was dem Geiste ihrer Religionssatzungen angemessen ist oder nicht.

Von den einzelnen bei der Feier des jüdischen Gottesdienstes vorkommenden Ceremonieen und Gebräuchen hat der Staat bisher in keiner Weise Kenntniß genommen. In neuerer Zeit sind aber auch nicht sowohl Ceremonieen, als die ganze Art und Weise der Feier des Gottesdienstes Gegenstand besonderer, auf Neuerungen gerichteter Bestrebungen Seitens eines Theils der jüdischen Gemeinden geworden. Namentlich ist bereits in vielen Gemeinden, weil ein großer Theil der Gemeindemitglieder der hebräischen Sprache nur noch wenig oder nicht in dem erforderlichen Maaße oder, wie die Frauen und Mädchen, gar nicht kundig ist, ein Gottesdienst in deutscher Sprache eingeführt worden. In mehreren Gemeinden werden nur von Zeit zu Zeit deutsche Reden gehalten, in manchen sind aber auch die Gebete aus dem Hebräischen ins Deutsche übersetzt und werden in deutscher Sprache gesungen. Einzelne Gemeinden wünschen auch, daß

den Gesang der Gemeinde geregelt und wahrhaft erbaulich und nicht mehr durch ein verworrenes Durcheinanderschreien und die oft profanen Melodieen entheiligt werde, daß die Erlaubniß zum Gebrauch der Orgel beim Gottesdienst ertheilt werden möge.

In vielen Gemeinden hat sich ferner der Gebrauch gebildet, daß die jüdischen Knaben, nicht auch die Mädchen, nach zurückgelegtem dreizehnten Jahre, nach geschehener Darlegung der erlernten Religionskenntnisse in der Synagoge feierlich geweiht werden. Diese Weihe soll jedoch mit der in der evangelischen Kirche üblichen Confirmation, nach der von einzelnen Regierungen darüber ertheilten Auskunft, nichts gemein haben.

Die jüdischen Religionsgebräuche werden von den Staatsbehörden insbesondere bei den Eidesleistungen der Juden berücksichtigt. Dieser Gegenstand steht jedoch nicht in unmittelbarer Verbindung mit der Regulirung der jüdischen Cultusverhältnisse und ist daher hier nicht weiter zu erörtern.

B. Verhältniß der jüdischen Religionsgesellschaft zu den christlichen Religionsgesellschaften.

Im Allgemeinen bestimmen hierüber die §§. 36—38. II. 11. A. L. R.

§. 36. Mehrere Kirchengesellschaften, wenn sie gleich zu einerlei Religionspartheigehören, stehen dennoch unter sich in keiner nothwendigen Verbindung.

§. 37. Kirchengesellschaften dürfen so wenig als einzelne Mitglieder derselben einander verfolgen oder beleidigen.

§. 38. Schmähungen und Erbitterung verursachende Beschuldigungen müssen durchaus vermieden werden.

Was die Berechtigung zum Erwerbe des Patronats Seitens eines Juden über eine christliche Kirche betrifft, so sind die diesfälligen Verhältnisse unter Abänderung der §§. 481—583. II. 11. A. L. R. auch in den Landestheilen, in welchen nicht das A. L. R. gilt, für alle Territorien, wo die Juden Grundstücke unbeschränkt erwerben können, durch die Verordnung vom 30. Oktober 1846 (G. S. p. 207) dahin festgestellt, daß, wenn das Patronatrecht mit einem im Besitze eines Juden befindlichen Grundstücke verbunden ist, diese Rechte während dessen Besitzzeit ruhen und vom Staate ausgeübt werden. Der Pfarrer und die Kirchenbedienten, sowie die Schullehrer werden daher in evangelischen Gemeinden von der Provinzialbehörde, und in den katholischen ganz in derselben Art bestellt, als ob kein Patron vorhanden oder dessen Recht auf sie übergegangen wäre. Eben so soll es auch mit der Aufsicht über das Kirchenvermögen und mit der Abnahme der Kirchenrechnungen gehalten werden. Die Beiträge und Leistungen aber, zu denen der Patron verbunden ist, sind in allen Fällen aus den Einkünften des Guts zu bestreiten. Wo das Patronat einer Commune zusteht, können die jüdischen Mitglieder derselben an dessen Aus-

übung keinen Theil nehmen, sie müssen aber die damit verknüpften Reallasten gleich andern Mitgliedern der Commune tragen.

Die Beiträge der Juden für christliche Kirchensysteme anlangend, so bestimmt der §. 15. des Edikts vom 11. März 1812 (gleichlautend mit dem §. 20. der Verordnung vom 1. Juni 1833 wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen), daß die Juden gehalten sind, alle den Christen gegen den Staat und die Gemeinde ihres Wohnorts obliegenden bürgerlichen Pflichten zu erfüllen, und mit Ausnahme der Stolgebühren, gleiche Lasten wie andere Staatsbürger zu tragen. Sie müssen also als Besitzer von Grundstücken, auf welchen ein Patronatrecht über eine christliche Kirche haftet, oder als ansäßige Dorf- und Stadt-Einwohner zur Unterhaltung der christlichen Kirchensysteme in gleicher Weise beitragen, wie ein christlicher Besitzer dazu verpflichtet sein würde. Da der §. 17. des Edikts und pos. 5. der Verordnung vom 30. August 1846 diese Verpflichtung der Juden ebenso bestimmt als unbedingt aussprechen, so sind die allegirten Bestimmungen früher so zur Ausführung gebracht worden, daß man die Juden, welche von Christen Grundstücke erworben hatten, von diesen in gleicher Art, wie ihre christlichen Vorbesitzer, zu den Lasten der Unterhaltung der Kirchen- und Pfarrsysteme beitragen ließ. Dieser Modus setzte jedoch voraus, daß die Confession des Vorbesitzers selbst zu ermitteln sei. Diese Ausmittelung unterlag in manchen Fällen Schwierigkeiten und war in andern ganz unausführbar. In solchen Fällen blieb nichts anderes übrig, als die Juden zu den Kirchen- und Pfarrsystemen beider christlichen Confessionen des Orts beisteuern zu lassen und zwar mit der Hälfte des Beitrages eines wirklichen Pfarrgenossen beider Confessionen, und die Regierung in Marienwerder trug deshalb, um die Ungleichheiten bei der Anwendung obiger Gesetzstellen zu vermeiden, darauf an,

die Juden in allen Fällen zu den Kirchen- und Pfarrsystemen der christlichen Confessionen in der gedachten Art beisteuern zu lassen, ohne nach der Confession des Vorbesitzers überhaupt Nachforschungen anstellen zu lassen, vorausgesetzt, daß beide christliche Confessionen Kirchen- und Pfarrsysteme am Orte zu unterhalten haben.

Das Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat hierzu seine Zustimmung ertheilt, weil überhaupt das Gesetz in seiner allgemeinen Fassung nicht entgegenstehe und eine gleiche Behandlung aller eintretenden Fälle sich selbst empfehle, sodann aber, weil eine ungesetzliche Prägravation der Juden nicht zu befürchten sei, indem sie — wenn sie auch zu den evangelischen und katholischen Kirchen beisteuern — doch nur mit der Hälfte eines vollen Betrages herangezogen werden, und endlich, weil es sich überhaupt nur von einem Interimisticum handele und jedem Juden, der sich ungesetzlich behandelt wähnt, der Rechtsweg gegen die christlichen Gemeinden immer offen bleibe.

Diesen Grundsätzen gemäß ist seither verfahren worden. Nachgehends ist es aber zur Sprache gekommen, daß es für das religiöse Gefühl der Besitzer verletzend sei, wenn sie genöthigt würden, die zum Unterhalte eines ihnen fremden

den Gottesdienstes geforderten Beiträge unmittelbar in die Hände der christlichen Kirchenempfänger zu zahlen oder für die christlichen Kirchen und Pfarren etwa obliegenden Hand- und Spanndienste in Person zu verrichten. Des Königs Majestät haben deshalb hierüber das Gutachten des Staatsministerii erfordert und auf den erstattenden Vortrag durch die Allerhöchste Ordre vom 1. Oktober 1841 zu bestimmen geruht, daß es in Erwägung der besonderen Schwierigkeiten, welche mit einer Abänderung in der Art der Erfüllung der aus dem Patronate und dem Parochial-Verbande entstehenden Verbindlichkeiten für jüdische Grundbesitzer verbunden sein würden, bei den hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen belassen werden solle, daß jedoch, wenn es dabei auf die Einzahlung baarer Geldbeiträge ankomme, dafür gesorgt werden müsse, daß diese Einziehung durch die Communalbehörden bewirkt werde, damit die Juden dergleichen Beiträge nicht unmittelbar an die kirchlichen Beamten zu bezahlen haben. Eben so müsse den Juden gestattet werden, statt der Naturaldienste bei Kirchen und Pfarrbauten ein Aequivalent in Gelde zu entrichten, wenn sie es nicht vorziehen, diese Dienste durch von ihnen bezahlte Arbeiter verrichten zu lassen.

Zur Erledigung mehrerer über die Auslegung des Edikts vom 11. März 1812 §. 15., der Verordnung vom 30. August 1816 Nr. 5. und der Verordnung vom 1. Juli 1833 §. 20., so wie über den Umfang, in welchem jüdische Einwohner, insbesondere jüdische Grundbesitzer, zu Beiträgen für die christlichen Kirchensysteme herangezogen werden können, entstandenen Zweifel ist endlich die Circular-Verfügung vom 25. Februar 1842 an die Ober-Präsidenten der Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen und Posen erlassen, welche Folgendes bestimmt:

1. Das Edikt vom 11. März 1812 §. 15. und die Verordnung vom 1. Juli 1833, §. 20. verpflichtet die jüdischen Einwohner im Allgemeinen, gegen den Staat und die Gemeinde ihres Wohnorts alle den Christen obliegenden bürgerlichen Pflichten zu erfüllen und, mit Ausschluß der Stolgebühren, gleiche Lasten wie andere Einwohner zu tragen.

Unter der „Gemeinde des Wohnorts" kann, wie die in dem Edikte vom 11. März 1812 gebrauchte Bezeichnung "bürgerlichen Pflichten" beweist, nur die bürgerliche Gemeinde des Wohnorts verstanden werden. Eine Verpflichtung der jüdischen Einwohner, zu den Lasten der an ihrem Wohnorte befindlichen christlichen Kirchen beizutragen, kann aus diesen Gesetzen nicht hergeleitet werden, und der an einzelnen Orten stattfindende Gebrauch, die jüdischen Einwohner auch zu den, nach Klassen- oder Gewerbesteuer auf die Parochianen unmittelbar umzulegenden kirchlichen Abgaben heranzuziehen, entbehrt der gesetzlichen Begründung, sofern nicht ein spezieller Rechtstitel für diese Art und Weise des Verfahrens nachgewiesen werden kann. Ist dagegen die Unterhaltung der kirchlichen Systeme eine Pflicht der bürgerlichen Ortsgemeinde, so können die jüdischen Ortseinwohner sich den Beiträgen zu den bürgerlichen Communalbedürfnissen, die kirchlichen Bedürfnisse mit einbegriffen, nicht entziehen, da sie

gegen die bürgerliche Commune dieselben Lasten zu entrichten haben, wie die christlichen Einwohner, und eine Befreiung der jüdischen Einwohner dadurch nicht herbeigeführt wird, daß nach der Ortsverfassung ein Theil der bürgerlichen Gemeinde-Einkünfte zum Besten der christlichen Kirchen verwendet wird.

2. Handelt es sich aber um eine Abgabe, welche von den Pflichtigen unmittelbar an die christlichen Kirchensysteme zu entrichten ist, so kann die Heranziehung der Juden zu diesen Lasten nur in dem Maaße erfolgen, als die Verordnung vom 30. August 1816 dies gestattet. Diese Verordnung legt nur den jüdischen Grundbesitzern eine Beitragspflicht in der Weise auf:

daß die Juden als ansäßige Dorf- oder Stadt-Gemeindeglieder von ihren Grundstücken, gleich andern christlichen Besitzern, zur Erhaltung der Kirchensysteme beizutragen verpflichtet sind, da diese sonst wegen der Ansiedelung der jüdischen Staatsbürger Gefahr laufen, einzugehen.

Hieraus folgt:

a) daß die jüdischen Grundbesitzer, gleich jedem dritten Besitzer, zur Entrichtung solcher Abgaben und Leistungen an kirchliche Institute verpflichtet sind, welche in der Eigenschaft einer dinglichen Last auf ihren Grundstücken haften und als solche im Hypothekenbuche eingetragen sind, oder welche doch nach feststehendem Ortsherkommen von allen Grundstücken zu entrichten sind;

b) daß die jüdischen Grundbesitzer aber auch zu solchen kirchlichen Lasten, namentlich zu Baubeiträgen verpflichtet sind, welche ganz oder zum Theil, nach Maaßgabe des Grundbesitzes, in der Gemeinde vertheilt werden.

Die Verordnung vom 30. August 1816 beschränkt die Beitragspflicht der jüdischen Grundbesitzer nicht bloß auf die im strengen Sinne des Worts kirchlichen Leistungen, sondern verpflichtet dieselben von ihren Grundstücken in demselben Maaße, in welchem christliche Besitzer derselben beizutragen haben würden; den jüdischen Grundbesitzern fallen daher auch diejenigen Parochial-Abgaben zur Last, welche nach Häusern, Hufen, Höfen, oder nach dem Grundsteuerbetrage auf die in der Parochie begüterten Grundbesitzer umgelegt werden.

C. Verhältnisse der jüdischen Religionsgesellschaft gegen ihre Mitglieder.

Der jüdischen Synagogen-Einrichtung liegt keine äußere allgemeine Vereinigung mehr zum Grunde, seit der Sanhedrin, die höchste geistliche und weltliche Behörde zu Jerusalem, mit dem Staate selbst aufgelöst worden ist, und auch die späteren stellvertretenden Patriarchen aufgehört haben. Bestimmte Distrikte, in welchen die jüdischen Glaubensverwandten zu einem gemeinsamen Verbande gewiesen sind, nach Art der Parochieen der christlichen Kirche, sind nicht vorhanden. Das General-Juden-Reglement vom Jahre 1750 bestimmte zwar, daß den Juden keine Trennungen gestattet sein sollten, und durch spätere, oben bereits erwähnte Allerhöchste Ordres ist wiederholt anbefohlen worden, daß an

einem Orte nicht mehrere Synagogen sein sollen; die Verwaltungsbehörden haben ebenfalls angenommen, daß für die Juden ein Parochialzwang im Sinne der christlichen Gemeinden, d. h. die Verpflichtung der Juden, sich zur Gemeinde ihres Wohnorts zu halten, nicht bestehe, daß vielmehr jedem jüdischen Familienhaupt, weil die Juden keine privilegirte Corporation bilden, und ihren einzelnen Mitgliedern daher freigestellt bleiben müsse, ob sie sich überhaupt einer Gemeinde anschließen wollen, auch freistehen müsse, sich zu einer beliebigen Synagoge oder Betschule zu halten. Hiemit stimmt nach den von den Regierungen erstatteten Berichten auch der factische Zustand fast überall überein. Förmlich abgeschlossene Synagogenbezirke sind nicht vorhanden. Die jüdischen Gesellschaften und Vereine zur gemeinschaftlichen Feier des Gottesdienstes sind vielmehr lediglich auf gütliches Uebereinkommen gegründet. Das gemeinschaftliche Bedürfniß hält und führt sie zusammen und es kommt verhältnißmäßig nur selten vor, daß einzelne jüdische Familien sich einem solchen Verein nicht anschließen. Nur in einzelnen Städten des Regierungsbezirks Königsberg — Braunsberg, Wormditt, Frauenburg, Osterode, Mehlsack, Pr. Holland, Ortelsburg und Rastenburg — werden die jüdischen Familienväter und andere selbstständige Juden für verpflichtet erachtet, sich nach Art des Parochialzwanges zu der Synagoge oder Betstube am Orte zu halten, wovon nur die Ausnahme vorkommt, daß in den Städten Braunsberg, Wormditt, Frauenburg und Mehlsack diejenigen Juden, die nachweisen, bereits einer anderen Gemeinde anzugehören, der Gemeinde am Orte beizutreten nicht verbunden sind.

Abweichend hiervon haben der Ober-Appellations-Senat des Königlichen Kammergerichts und das Königliche Geheime Ober-Tribunal in Sachen des Rittergutsbesitzers Henoch wider die hiesige Judenschaft den Grundsatz ausgesprochen, daß für die Juden in den Landestheilen, in welchen das Edikt vom 11. März 1812 Gültigkeit hat, die Verpflichtung bestehe, sich der jüdischen Gemeinde ihres Wohnorts anzuschließen und zu den Gemeindebedürfnissen beizutragen.

Der Appellationsrichter führt aus:

Jeder Genosse einer aufgenommenen oder geduldeten Religionsgesellschaft müsse der Natur der Sache nach zu irgend einer Gemeinde seiner Religionspartei gehören und sich in Ansehung der Frage, zu welcher Gemeinde er als beitragendes Mitglied zu rechnen, lediglich der Bestimmung des Staats unterwerfen. — Allg. Landrecht II. 11. §. 111. — Die Bestimmung, wie es mit den Juden zu halten, sei durch das Juden-Privilegium vom 17. April 1750 dahin erfolgt, daß jeder Jude derjenigen Gemeinde, welche an dem Orte seines Wohnsitzes geduldet wird, sich nothwendig anschließen müsse. Diese Annahme, welche mit dem faktischen Zustande der Juden übereinstimme, entspreche auch dem Wesen der Religionsgesellschaften, indem diese als solche nur bestehen können, wenn alle Glaubensgenossen, welche an demselben Orte wohnen, der daselbst befindlichen Verbindung beitreten müßten. Nicht minder entspreche diese Be-

stimmung demjenigen, was in Ansehung der Glaubensgenossen aufgenommener Kirchengesellschaften bestimmt ist.

Das Königliche Geheime Ober-Tribunal hat diese Entscheidung bestätigt, ist aber aus anderen Gründen zu demselben Resultat gelangt.

In dem betreffenden Erkenntnisse heißt es:

Der §. 237. II. 11. Allg. Landrechts rechnet es ausdrücklich zum Begriffe einer Parochie, also auch zu dem Eintreten eines durch den Wohnort begründeten Zwanges, der hier bestehenden Kirchengesellschaft beizutreten, daß von einer öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaft die Rede sei. Daß die Juden keine öffentlich aufgenommene Religionspartei sind, sondern nach dem Begriffe des §. 20. l. c. eine geduldete Religionsgesellschaft bilden, welche zwar der Staat genehmigt, ihr aber die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften nicht beigelegt hat, ist unbestritten. Die Rechte einer solchen sollen nach den über andere geduldete Religionsgesellschaften Tit. 6. Th. II. gegebenen Vorschriften beurtheilt werden. In den Vorschriften des Tit. 6. ist aber keine Spur von einem, solchen Gesellschaften beigelegten Zwangsrechte, ihnen anzugehören, anzutreffen, vielmehr erhellt aus den §§. 37. 182. 183., daß der Eintritt und Austritt lediglich von freier Willensbestimmung abhängt. Auch kann ein Zwangsrecht daraus nicht abgeleitet werden, daß dafür gehalten werden mag, daß es dem Zwecke einer Religionsgesellschaft angemessen sei; es folgt hieraus blos, daß es für eine solche wünschenswerth sei, daß ihr ein Zwangsrecht durch den Staat beigelegt werde, in ihren Rechten aber kann es an und für sich vermöge eines Zwecks nicht enthalten sein, da alle ihre Rechte nach §. 37. c. l. erst durch den Vertrag entstehen, das Wesentliche des Parochialzwanges aber darin besteht, daß er ohne Rücksicht auf freiwillige Unterwerfung vermöge gesetzlicher Bestimmung jedes Mitglied der Religionspartei bindet. Es fehlt aber nicht an einer besonderen gesetzlichen Bestimmung über die Rechte der jüdischen Religionsgemeinde, welche alle Juden, die ihren Wohnsitz an einem und demselben Orte haben, verpflichtet, Mitglieder der daselbst bestehenden Judengemeinde zu sein. In dem Art. 31. des Juden-Reglements vom 17. April 1750 ist ausdrücklich verordnet:

> Wir wollen auch, daß die sämmtlichen in Berlin und anderen unseren Städten wohnenden Schutzjuden in Religionssachen es mit der ganzen jüdischen Gemeinde halten und keiner davon ausgeschlossen, noch auch die geringste Trennung darin verstattet, sondern die sämmtlichen Glieder der jüdischen Gemeinde in sothanen Religions- und Kirchensachen den Aeltesten und dem Rabbi unterworfen bleiben,

womit in der That ganz dasselbe für die in den Städten, für welche das Juden-Reglement erlassen wurde, wohnenden Juden festgesetzt ist, was der Wohnort bei öffentlich aufgenommenen Religionsgesellschaften vermöge des Parochialzwanges mit sich bringt.

Hienach würde, wenigstens in den Städten, Mitglied der Judengemeinde

des Orts in dem Sinne, daß eine Zuziehung zu den Berathschlagungen und eine Heranziehung zu den Gemeindelasten Statt findet, ein jeder an dem Orte wohnende selbstständige Jude sein.

Dieser Grundsatz wird jedoch, wie oben bereits bemerkt, in der Regel von den Judengemeinden weder in den Städten noch auf dem platten Lande anerkannt. Die jüdischen Religionsgesellschaften beruhen in der Regel auf freier Vereinigung, und die Bedingungen des Eintritts in dieselben sind in den verschiedenen Gemeinden verschieden, häufig auch gar nicht nach bestimmten Grundsätzen geordnet.

Die gewöhnlichen Bedingungen der Mitgliedschaft sind folgende:

Selbstständigkeit, Bildung eines eigenen Hausstandes;

Volljährigkeit;

Unbescholtener Ruf;

Besitz der bürgerlichen Rechte aus dem Edikte vom 11. März 1812;

Frauen, auch wenn sie einen eigenen Hausstand bilden, werden nicht überall für aufnahmefähig erachtet.

Erworben wird die Mitgliedschaft in der Regel

a) durch die Niederlassung an dem Orte der Gemeinde,

b) durch Zahlung eines Einkaufsgeldes und eines laufenden Beitrages zur Befriedigung der Gemeindebedürfnisse.

In manchen Gemeinden wird auch nur die Entrichtung der laufenden Beiträge ohne ein besonderes Einkaufsgeld, gefordert.

Rücksichtlich des Einkaufsgeldes ist zu bemerken, daß die Regierungen ermächtigt sind, dasselbe den Umständen angemessen zu normiren. In dem Circular-Reskripte der Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern vom 25. Juni 1842 — Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung, 1842 p. 259. — ist hierüber bemerkt, daß es nicht zugegeben werden könne, daß die Aufnahme eines Juden in eine jüdische Synagogengemeinde zu Gelderpressungen benutzt werde. Es komme daher darauf an, welches Eintrittsgeld seither observanzmäßig oder einem bereits bestehenden Gemeindebeschlusse gemäß gezahlt worden sei, und wenn ein solches bisher nicht festgesetzt gewesen, müsse den jüdischen Gemeinden aufgegeben werden, durch einen zu fassenden Beschluß ein Eintrittsgeld zu höherer Genehmigung vorzuschlagen, worauf dasselbe mit Rücksicht auf das der jüdischen Gemeinde gehörende, für den Cultus benutzte Grund- und Capital-Vermögen zu prüfen und event. festzustellen sei.

Die Mitgliedschaft geht verloren

a) durch Veränderung des Wohnorts,

b) durch den Uebertritt zu einer andern Religionspartei,

c) durch Verweigerung der Theilnahme an den Gemeindelasten.

Die Ausschließung und die Verbannung eines Mitgliedes soll den Judengemeinden nach §. 31. des General-Juden-Reglements vom 17. April 1750 nicht gestattet sein und diese Bestimmung ist nach den Reskripten vom 9. Juni 1812

und 21. März 1827 (Annalen XII. p. 411.) nicht für aufgehoben zu erachten, weil sie mit dem Edikt vom 11. März 1812 nicht in Widerspruch steht.

Die beitragenden Mitglieder sind gewöhnlich auch stimmfähig und zu Gemeinde-Aemtern wahlfähig. Der Stimm- und Wahlfähigkeit gehen jedoch in der Regel diejenigen Mitglieder verlustig,

a. die zur Kriminal-Untersuchung gezogen werden, so lange sie nicht freigesprochen sind, oder die ihnen auferlegte Strafe verbüßt haben. Entehrende körperliche oder Zuchthausstrafe macht in einzelnen Gemeinden für immer stimm- und wahlunfähig,

b. die in Concurs gerathen sind, so lange sie nicht die Rechtswohlthat der Güterabtretung erlangt haben, oder wenn das Beneficium nicht beansprucht ist, so lange nicht der Gemeinschuldner in der Untersuchung wegen Banquerotts ein freisprechendes Erkenntniß erhalten hat,

c. muthwillige Restanten der Gemeinde.

Die Ordnung der Form und Feier des Gottesdienstes ist lediglich den jüdischen Gemeinden selbst überlassen. Das Allg. Landrecht Tit. 11. Th. II. §§. 46 bis 49 bestimmt hierüber:

§. 46. Wegen der äußern Form und Feier des Gottesdienstes kann jede Kirchengesellschaft dienliche Ordnungen einführen.

§. 47. Dergleichen Anordnungen müssen jedoch dem Staate zur Prüfung nach dem §. 13 — daß nichts gegen Gott, Staat, gute Sitte darin enthalten — bestimmten Grundsatze vorgelegt werden.

§. 48. Nach erfolgter Genehmigung haben sie mit anderen Polizeigesetzen gleiche Kraft und Verbindlichkeit.

§. 49. Sie können aber ohne Genehmigung des Staats nicht verändert, noch wieder aufgehoben werden.

Hiernach steht auch den jüdischen Gemeinden das Recht zu, ihre inneren Rechte innerhalb der durch die obigen gesetzlichen Bestimmungen festgestellten Grenzen durch Synagogen-Ordnungen zu reguliren. Eine eigentliche Bestätigung von Staatswegen wird solchen Synagogen-Ordnungen mit Rücksicht auf die Stellung, welche der Staat dem jüdischen Kultuswesen gegenüber einnimmt, nicht ertheilt, eine Prüfung derartiger Statuten findet aber im allgemeinen staatspolizeilichen Interesse in der Weise Statt, daß die Regierungen nach geschehener Prüfung und bei nicht obwaltenden Bedenken erklären, es finde sich bei dem Inhalte aus staatspolizeilichen Rücksichten nichts zu erinnern.

Wo es an solchen Synagogen-Ordnungen fehlt, treten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über erlaubte Privatgesellschaften ein und die Gemeindebeschlüsse werden alsdann nach den speziellen Vorschriften der §§. 51 seq. II. 6 Allg. Landrecht durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt, womit auch die jüdischen Ritualgesetze übereinstimmen sollen.

Zu den innern Rechten der jüdischen Religionsgesellschaften und zu der den Juden gestatteten Ausübung aller ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche

gehört es ferner, daß ihnen der Staat ein Strafrecht gegen ihre Gemeinde-Mitglieder, sobald es sich um innere Vergehen, die sie als Synagogengenossen begangen haben, handelt, zugesteht. Nach dem Circular vom 22. Mai 1775 N. C. C. M. Tom. III. p. 133 ist den Rabbinern und Aeltesten das Recht zur Bestrafung der Uebertreter in Ceremonial-Sachen ausdrücklich beigelegt. Die bloße Ausschließung von der Thora und die Entziehung der Synagogenrechte soll aber eine innerhalb richtiger Grenzen sich haltende Strafe sein, welche nur den Charakter einer kirchlichen Buße trägt. Die Staatsbehörde mischt sich jedoch nach jetziger Lage der Sache in das Innere des jüdischen Kultuswesens nicht dergestalt ein, um darüber zu entscheiden, ob der Rabbiner Gewalt habe, eine solche Satzungsstrafe auszusprechen oder nicht.

Cf. Rescr. des Minist. der geistl. Angel. vom 26. Mai 1840.

In einem Spezialfalle hatte ein Rabbiner ein angeblich zum Koscherschlachten nicht berechtigtes Mitglied der Gemeinde mit dem Bann belegt und diesen öffentlich in der Synagoge vollziehen lassen, wodurch dem Betreffenden namentlich der Zutritt zur Thora untersagt wurde. Auf die deshalb erhobene Beschwerde und das Gesuch die Aufhebung des Bannes zu veranlassen, hat sich das Ministerium des Innern dahin ausgesprochen,

daß es hinsichts des verfügten Bannfluches nichts verfügen könne, es vielmehr Sache der betreffenden jüdischen Gemeindeglieder sei, ob sie den ausgesprochenen Fluch beachten wollen oder nicht.

Cf. Rescript vom 8. Oktober 1830.

Anders verhält es sich mit der Bestrafung muthwilliger Störung des Gottesdienstes. In dieser Beziehung steht den jüdischen Gemeinden kein Recht eigner Erlassung und Handhabung von Strafanordnungen zu, vielmehr müssen, wo Gemeinde-Mitglieder durch Uebertretung der von der Gemeinde unter sich getroffenen Bestimmungen wegen der Ordnung bei ihren gottesdienstlichen Zusammenkünften oder durch sonst ungebührliches Verhalten bei denselben sich einer wirklichen Störung des Gottesdienstes schuldig machen, die Contravenienten der competenten Polizei- oder Gerichtsbehörde zur Abstellung solcher Störungen und Bestrafung des schuldigen Theils nach der gesetzlichen Verordnung des §. 216. II. 20. Allgem. Landrecht angezeigt werden.

Rescr. des Minist. der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern vom 23. April 1836.

Die Aufbringung der Kultuskosten, sowie der übrigen Gemeindelasten und die Art der Repartition derselben beruht lediglich auf Gemeindebeschluß. Zu den Gemeindebedürfnissen gehören außer den aufzubringenden Kosten für die Synagoge und für die Gemeindebeamten und unter Umständen für die Schul-, Armen- und Krankenpflege gewöhnlich auch

a) das gemeinsame Badehaus für die jüdischen Frauen,
b) der Lehrer zum Religions-Unterrichte der Kinder in der Gemeinde,
c) der Begräbnißplatz.

Das Kirchhofs- und Begräbnißwesen wird in den jüdischen Gemeinden in der Regel getrennt von dem übrigen Gemeindewesen verwaltet. Es besteht an allen Orten, wo sich eine zahlreiche Gemeinde befindet, eine besondere Beerdigungsgesellschaft aus den Gemeindegliedern, die eigne Statuten und eine eigene Kasse hat, und ihre Geschäfte freiwillig und ohne Remuneration versehen. Die Beerdigungs-Gesellschaften sind verpflichtet, auch die Leichen derjenigen Juden auf ihren Kirchhof aufzunehmen, welche nicht zu ihrer Gemeinde gehört haben. Sie sind aber berechtigt, von den Hinterbliebenen, falls diese zahlungsfähig sind, eine angemessene Entschädigung nach einem von der Regierung zu regulirenden Tarif zu fordern.

Rescript vom 24. März 1842 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung. 1842. p. 63.)

Der Repartitionsmodus der Gemeindelasten ist, wie bereits bemerkt, dem eigenen Beschlusse der jüdischen Gemeinden überlassen. Gewöhnlich legt man der Repartition die frühere Eintheilung der Juden in reiche, bemittelte und arme zum Grunde. In Berlin tritt jährlich eine Schätzungs-Kommission zusammen, die aus den verschiedenen Klassen der Beitragenden gebildet ist, und in 4 Sectionen von je fünf Personen zerfällt, deren jeder ein Commissarius des Ober-Vorsteher-Kollegiums beigegeben ist. Diese prüfen und resp. genehmigen die vorgelegten Etats und bestimmen den Beitrag eines jeden einzelnen Gemeindemitgliedes. Diese 4 Sectionen wählen dann je ein Mitglied aus ihrer Mitte und die vier so bezeichneten Individuen constituiren sich zu einem Ausschuß für das ganze Jahr, um die laufenden Geschäfte zu besorgen.

In der hiesigen jüdischen Gemeinde wird die Höhe der Beiträge zufolge einer von den Aeltesten entworfenen und von der Regierung zu Potsdam unterm 22. April 1813 bestätigten Instruktion von einer aus fünf Gemeindegliedern bestehenden Kommission bestimmt. In den kleineren Gemeinden liegt die Repartition der Beiträge gewöhnlich den Vorstehern ob.

Gegen diejenigen Mitglieder, welche die rückständigen Beiträge zu den Gemeindebedürfnissen nicht leisten wollen, findet, weil die Judenschaft nur eine Privatgesellschaft ist, keine Execution im administrativen Wege, sondern nur der Weg Rechtens Statt. Nur in Berlin sind die Aeltesten nach §. 6 der vorgedachten Instruktion ausnahmsweise befugt, bei nicht erfolgter Einzahlung des Beitrages Zwangsmittel eintreten zu lassen. Diese bestanden bis zum Jahre 1825 darin, daß die Restanten der Regierung zu Potsdam angezeigt wurden, von welcher die Exekutions-Vollstreckung ausging. Doch kam eine solche selten vor, weil die Bedürfnisse meist durch eine auf das Kauscherfleisch gelegte Abgabe (Pardon genannt) aufgebracht wurden, bei welcher keine Rückstände möglich waren. Als aber durch das Rescript des Ministeriums des Innern vom 22. Oktober 1824 einem jeden Juden das Schächten frei gegeben wurde und in Folge dessen die vorgedachte indirekte Gemeindesteuer aufhörte, und eine andere direkte Abgabe erhoben werden mußte, trugen die Aeltesten darauf an, daß bei dem Polizei-

Präsidium auf ihre Kosten ein Executor angenommen würde, welcher gegen die von ihnen namhaft gemachten Restanten die Execution vollstreckte. Durch Rescript vom 25. November 1825 wurde dieser Antrag genehmigt, worauf gegen einen von der Judenschaft geleisteten Beitrag von 20 Rthlr. ein Hülfs-Exekutor für die Einziehung der rückständigen Beiträge angestellt ist.

Von den Beamten der jüdischen Religionsgesellschaft.

Die Beamten der jüdischen Gemeinde sind, nachdem die politischen Corporationen der Juden zu bestehen aufgehört haben, nur als Privatbeamte der jüdischen Religionsgesellschaft und in dieser Eigenschaft nicht als personae publicae anzusehen. Sie genießen mithin nach §. 26. H. 11. Allgem. Landrecht keine besonderen persönlichen Rechte und von ihrer Annahme mit Ausschluß der Schullehrer nimmt der Staat nur in soweit Kenntniß, als es die allgemeine Landespolizei mit sich bringt. Selbst in denjenigen Territorien, wo die Juden wirkliche Corporationen bilden, werden die jüdischen Verwaltungsbeamten nicht für mittelbare Staatsdiener erachtet.

Rescr. vom 27. Mai 1842.

Die jüdischen Beamten sind daher auch von den Abgaben gegen den Staat und die Gemeinde nicht befreit. Insbesondere unterliegt es nach jetziger Lage der Gesetzgebung keinem Bedenken, daß die Rabbiner zu den städtischen Communal-Abgaben beitragen müssen, da sie nicht vom Staate bestätigte Beamte sind, mithin auf die den christlichen Geistlichen zugestandenen Befreiungen nicht Anspruch machen können.

Rescr. des Minist. des Innern vom 8. Oktober 1835.

Zu den jetzt noch vorkommenden jüdischen Gesellschaftsbeamten gehören:

1. die Aeltesten oder Vorsteher.

Nach dem General-Juden-Reglement vom 17. April 1750 standen die Aeltesten an der Spitze der ganzen Judengemeinde. Ihre Anstellung geschah unter Aufsicht des Staats in der Art, daß die von der Gemeinde gewählten Kandidaten zur Bestätigung präsentirt werden mußten, und die Wahl selbst Seitens der Gemeinde fand nach absoluter Mehrheit der Stimmen Statt. Jedes beitragende Mitglied war stimmfähig und lieferte seine Stimmzettel bis zu dem festgesetzten Tage bei dem Beglaubten ab.

In Berlin wurden Behufs der Wahl die Mitglieder der Gemeinde in drei Klassen getheilt, nämlich in die vermögenden, die mittleren und die armen Juden, aus welchen sodann zur Erwählung der Aeltesten 7 Männer — in Gegenwart der s. g. 15 Männer, des Rabbiners und der gelehrten Assessoren — durch das Loos gezogen wurden, und zwar aus der ersten Klasse drei und aus den beiden anderen je zwei. Die Sieben wählten, nachdem sie eidlich angelobt hatten, nicht solche zu wählen, welche der Gemeinde vorzustehen nicht tüchtig,

die Aeltesten, gelehrten Assessoren, Armen-Vorsteher und Cassirer. Die getroffene Wahl mußte binnen 8 Tagen bei Strafe der Nichtigkeit der Staatsbehörde zur Bestätigung angezeigt werden. In Berlin belief sich die Zahl der Aeltesten, einschließlich des Ober-Aeltesten auf sechs, welche ein Collegium bildeten. Die Anstellung dauerte drei Jahre. Die Ausscheidenden konnten jedoch von Neuem gewählt werden und der Gewählte durfte die Wahl nur beim Vorhandensein erheblicher Gründe ablehnen. Die Aeltesten sollten unter sich nicht nahe verwandt sein und sämmtliche Beamten sollten so wenig Connexionen wie möglich im gemeinen Leben mit einander haben. Die Aeltesten waren personae publicae und konnten daher auch Atteste über Gegenstände ihres Amts ertheilen. Sie waren der Ober-Aufsicht des Staats unterworfen und sollten mit einer Amts-Instruktion versehen werden.

Ihre amtlichen Funktionen waren folgende:

a) Sie waren Vorsteher und Repräsentanten der Gemeinde nach außen, vertraten dieselbe bei den Staatsbehörden und in Rechts-Angelegenheiten und contrahirten Namens der Gemeinde mit Dritten. Die von den Aeltesten contrahirten Schulden waren für die Gemeinde verbindlich.

b) Sie waren verpflichtet, die Gemeinde zu beobachten und es anzuzeigen, wenn sie gewahr wurden, daß bei der Judenschaft etwas vorging, wobei der Staat interessirt sein konnte. Im Unterlassungsfalle sollten sie fiskalisch bestraft werden.

c) Die Führung der HeirathS-, Geburts- und Sterberegister war ihnen übertragen.

d) Ferner lag ihnen die Verwaltung der inneren Angelegenheiten ob. Sie mußten daher die Beiträge einnehmen und verwenden oder dieses durch Rendanten und Cassirer besorgen lassen, die Anstellung der Gemeinde-Diener veranlassen, die Ober-Aufsicht über die von den Gemeinden unterhaltenen Anstalten — Lazarethe, Armenhäuser u. s. w. führen; auch hatten sie die hergebrachten Anordnungen in Betreff der Synagogen aufrecht zu erhalten und bei dem Gottesdienste die Polizei zu handhaben. Zu diesem Zwecke stand ihnen endlich

e) in Gemeinschaft mit den Rabbinern eine Art von Strafgerichtsbarkeit zu.

Außerdem sollten sich die sämmtlichen Aeltesten jährlich einmal versammeln und über das, was die Judenschaft angeht, einen gemeinsamen Beschluß fassen. Von diesen Versammlungen durfte Niemand bei 2 Rthlr. Strafe ausbleiben, wenn er nicht wegen Krankheit oder anderer wichtigen Ursachen, die er dem dirigenden Aeltesten anzeigen sollte, daran verhindert wurde und ein solcher Abwesender war durch den gemeinen Beschluß gebunden.

Da in diesen Bestimmungen bis jetzt gesetzlich nichts geändert ist, so muß man de jure annehmen, daß die Functionen der Aeltesten auch jetzt noch dieselben sind, welche ihnen früher oblagen, mit Ausnahme aller derjenigen, welche mit ihrer früheren Stellung verbunden waren. Eine hauptsächliche Folge des

Wegfalles der politischen Bedeutung der Judengemeinden ist in dieser Beziehung namentlich die, daß die getroffene Wahl der Aeltesten jetzt nicht mehr von der Regierung bestätigt zu werden braucht und daß der Staat überhaupt von dem Wirken der Aeltesten keine Notiz mehr nimmt, sobald es nicht aus polizeilichen Gründen unter besonderen Umständen nothwendig erscheint.

Der jetzige Modus bei den Wahlen der Vorsteher ist zwar in den verschiedenen Gemeinden nicht übereinstimmend, gewöhnlich aber erfolgt die Wahl durch die ganze Gemeinde nach absoluter Stimmenmehrheit. Die den Vorstehern obliegenden Functionen werden durch Gemeindebeschluß festgestellt. Gewöhnlich liegt ihnen ob:

a) die Gesellschaft zur Berathung und Beschlußnahme zusammen zu berufen und in der Versammlung den Vorsitz zu führen;
b) die Beschlüsse der Gesellschaft zur Ausführung zu bringen;
c) die Gesellschaft in ihren Angelegenheiten nach außen zu vertreten und die Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten, namentlich der für den Cultus und Unterricht nöthigen Anstalten zu besorgen;
d) der Gesellschaft die Repartition der zu leistenden Beiträge vorzuschlagen, demnächst diese Beiträge einzuziehen, das Vermögen der Gesellschaft zu verwalten und ihr Rechnung zu legen, endlich
e) in den gottesdienstlichen Versammlungen für die Aufrechthaltung der Ordnung zu sorgen.

Besondere Repräsentanten-Collegien, welche die Gemeinden den Vorstehern gegenüber vertreten und die Geschäftsführung der letztern controliren, sind in der Regel nicht vorhanden. In Berlin findet eine Repräsentation der jüdischen Gemeinde den Vorstehern gegenüber nur in sofern Statt, als zur Berathung über wichtige Angelegenheiten, besonders wenn es sich um größere Ausgaben handelt, noch 27 Mitglieder hinzugezogen werden, welche nach absoluter Stimmenmehrheit ihre Zustimmung zu ertheilen haben. In Breslau wird die jüdische Gemeinde durch ein Vorsteher-Collegium repräsentirt, das von sämmtlichen stimmfähigen Gemeindegliedern, d. h. von solchen, die mindestens einen jährlichen Beitrag von 6 Rthlr. zahlen, gewählt wird. Das Collegium besteht statutenmäßig aus 15 Mitgliedern, von denen jährlich der dritte Theil ausscheidet. Eine weitere Vertretung findet nicht Statt.

2. Die Rabbiner.

Die Rabbiner waren von jeher in sofern verschieden von den Aeltesten, als, während die Letzteren der Gemeinde nach außen vorstanden, und die inneren Angelegenheiten verwalteten, sie es in der Gemeinde mit den Rechtssachen und allen solchen Angelegenheiten zu thun hatten, wo es auf die Auslegung und Anwendung der Ritualgesetze und Gebräuche ankam. Die Juden hatten in ihren Gemeinden gewöhnlich einen Rabbiner und zwei andere Gelehrte, welche unter dem Vorsitze des ersteren Recht sprechen. Diese Verfassung fand

sich auch in Preußen vor. Nach dem General-Juden-Privilegio vom 17. April 1750 ist der Rabbiner derjenige unter den Juden, welcher in der Auslegung und Erklärung der Ritualgesetze sich durch vorzügliche Gelehrsamkeit auszeichnet und zur Verwaltung des Schiedsrichteramts von der Judenschaft erwählt und landesherrlich bestätigt worden ist. Zum Rabbiner durfte nur Einer in der Provinz und es sollte dazu wo möglich ein Fremder oder doch ein solcher ausersehen werden, der mit der Judengemeinde in keiner Verbindung steht.

Ihre Amtsfunktionen sollten darin bestehen, daß sie

a) in der Judenschule am Sabbath die Erwachsenen sowohl als die Kinder unterrichten, und sowohl die Bücher des alten Testaments, als die des Talmud erklären,

b) das Gebet verrichten und die Gebete und Gesänge ordnen und nach der Zeitfolge bestimmen,

c) den ganzen Gottesdienst nach dem Sinne der Gesetze einrichten,

d) die Mitglieder der Gemeinde, welche die öffentlichen und Privat-Kirchengebräuche verachten, durch Ordnungsstrafen zu ihrer Pflicht zurückzuführen und

e) über Gegenstände des Rituals zu entscheiden.

Zur Aufrechthaltung der gottesdienstlichen Ordnung durften sie theils Geldstrafen festsetzen, theils den Bann vollstrecken. Der Bann, welcher auch jetzt noch vorkommt, ist eine eigenthümlich jüdische Strafe, vermittelst welcher Jemand von der Gemeinschaft der jüdischen Religionsgesellschaft ganz oder zum Theil ausgeschlossen wird. Derselbe fand besonders in Ansehung derjenigen Vergehen Statt, auf welche nicht ausdrücklich eine Strafe bestimmt ist, die aber gleichwohl einer Ahndung unterworfen sind. Es ist nach der Wichtigkeit des Vergehens bald der große, bald der kleine Bann. Durch den großen Bann wird der Verurtheilte verflucht und von aller menschlichen Gesellschaft, auch von dem jüdischen Gottesdienste in der Synagoge ausgeschlossen, der kleine Bann währt nicht über 30 Tage und wird, wenn der Verurtheilte nicht zum Gehorsam zurückkehrt, auf 60 oder nach dem Befinden der Umstände noch auf 30 Tage verlängert. Dieser kleine Bann wird durch eine bloße Erklärung angesagt und ebenso wieder aufgehoben. Der Verbannte wird auch nicht von allem Umgange ausgeschlossen. Er wohnt in seinem Hause und seine Familie geht frei mit ihm um, Fremde müssen aber 4 Fuß von ihm entfernt bleiben.

Nach den von den Regierungen erstatteten Berichten wird der Bann nur noch höchst selten gehandhabt und ist bei den meisten jüdischen Gemeinden ganz in Vergessenheit gerathen.

Von den Geldstrafen und den 2 Rthlrn., welche der mit dem Bann Belegte während der Dauer des Banns täglich zahlen mußte, flossen ⅔ der Staatskasse und ⅓ der jüdischen Armenkasse zu.

Außer den obigen Functionen, welche den Rabbinern als Priester oblagen,

stand ihnen früher als Schiedsrichtern auch die Competenz zu in bürgerlichen Rechtssachen. Diese trat jedoch in Preußen von jeher nur dann ein, wenn Juden mit Juden zu thun hatten und wenn die Streitigkeiten zugleich in die jüdischen Ritualien einschlugen, also namentlich bei Ehepakten und in Betreff der Gültigkeit derselben, bei Concursen und in Successionsfällen u. s. w. Die richterliche Qualität der Rabbiner hat jedoch natürlich da aufgehört, wo die Juden der Staatsgesellschaft einverleibt worden sind, und es können daher jetzt nur noch ihre Functionen in Religionssachen in Betracht kommen.

Nach einem im Jahre 1818 von dem Juden-Aeltesten Gumpertz erforderten Gutachten beschränkt sich die Thätigkeit der Rabbiner jetzt lediglich darauf, bei der Gemeinde, welche sie mit ihrem Zutrauen beehrt und berufen hat, in Sachen des Ceremonialgesetzes und wenn über erlaubte und unerlaubte Speisen geurtheilt werden soll, zu entscheiden, auch die jüdischen Schlächter über ihre Kenntnisse der Schlachtgesetze zu prüfen. Sie haben deshalb nach Ansicht des ꝛc. Gumpertz in ihren Funktionen mit den christlichen Predigern gar keine Aehnlichkeit und sind gerade in den wichtigsten Geschäften von den christlichen Geistlichen verschieden. Sie verrichten die Beschneidung gewöhnlich nicht und auch bei den Trauungen ist ihre Mitwirkung nicht erforderlich: sie führen keine Kirchenbücher und predigen nur ausnahmsweise: sie sind nicht dazu berufen, den Unterricht in der Religion wahrzunehmen, die Aufsicht über die Schulen zu führen und die Sterbenden zu trösten. Ihre Entscheidungen haben, da die Rabbiner keiner Prüfung ihrer Kenntnisse von Seiten des Staats unterworfen, auch nicht unter Autorität des letzteren in ihre Stellen berufen werden, nur in sofern Gültigkeit, als man sie im Vertrauen auf ihre Gesetzkunde anerkennen will. Eine Unterordnung der einzelnen Rabbiner unter einander findet nicht Statt, vielmehr hat jeder Rabbiner nur so viel Autorität, als das ihm geschenkte Vertrauen der jüdischen Glaubensgenossen zuläßt.

Die Richtigkeit dieses Gutachtens suchte der damalige Vice-Ober-Land-Rabbiner Weyl anzufechten, indem er behauptete, die Heiligung der Sabbaths und der Festtage, die Reinigungs- und Speisegesetze, ferner die Art der gottesdienstlichen Verrichtungen, der religiöse Unterricht und der Wandel der Lehrer gehörten zur Cognition der Rabbiner, wenngleich ihnen keine Macht verliehen sei, die Befolgung der Gesetze auf dem Wege des Zwanges zu verlangen, sie vielmehr nur auf das Gewissen ihrer Gemeinde wirken könnten und er trug deshalb darauf an, zu bestimmen:

daß in Angelegenheiten des Cultus, in Anwendung und Auslegung der Religionsgesetze und Gebräuche nur dem Rabbiner die Entscheidung zustehen, und daß bei allen, den Religions-Unterricht und das Religionswesen betreffenden Angelegenheiten die Vorsteher oder Aeltesten einer Gemeinde ohne Zustimmung des Ober-Rabbiners oder Land-Rabbiners nichts vornehmen und beschließen könnten.

Die Ministerien des Innern und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten haben

jedoch bisher stets die Ansicht festgehalten, daß die Grundsätze, von welchen ausgehend Gumpertz den Einfluß der Rabbiner auf die Religions-Angelegenheiten der Juden festgestellt, den Gesetzen des Preußischen Staats über die rechtlichen Verhältnisse blos geduldeter Religionspartheien und der Bekenner des jüdischen Glaubens insbesondere völlig entsprechen. Demgemäß werden die jüdischen Rabbiner für bloße Cultusbeamte der jüdischen Religionsgesellschaft, nicht für unter öffentlicher Autorität bestellte Religionslehrer, deren Qualification von der geistlichen Oberbehörde des Staats zu beurtheilen ist, angesehen. Von dem Unterrichte, den die jüdischen Gelehrten in der jüdischen Theologie ertheilen, nimmt der Staat nicht nähere Kenntniß: vielmehr bleibt den Judengemeinden selbst die Entscheidung über das Maaß von Religions-Kenntnissen, welches sie von ihren Religionslehrern verlangen wollen, und über deren Rechtgläubigkeit allein überlassen.

Den Rabbinern ist auch überall keine potestas ecclesiastica im gesetzlichen Wortverstande beigelegt. Wenn sie daher auch gewöhnlich zu Handlungen, bei denen es auf Beobachtung der Ceremonialgesetze ankommt, zugezogen werden, so sind ihre Glaubensgenossen doch nicht verpflichtet, sich ihrer zu dem einen oder dem anderen Behufe zu bedienen. Sie verrichten gewöhnlich die jüdischen Trauungen, haben aber kein ausschließliches Recht, die Trauungen und andere religiöse Handlungen entweder selbst zu verrichten oder durch speziell dazu ermächtigte Personen verrichten zu lassen, sondern es kann jeder in der Religion unterrichtete Jude solche Handlungen ohne allen Beistand des Rabbiners verrichten, namentlich eine Ehe einsegnen und die Beschneidung verrichten. Die Festsetzung der Gebühren für die Synagogendiener bei Trauungen, sowie überhaupt bei religiösen Diensthandlungen ist Sache der Uebereinkunft der Interessenten und bei ganzen Gemeinden des Societätsbeschlusses. Ein Einschreiten mit öffentlichen Tax-Ordnungen findet nicht Statt. Gewöhnlich sind in den einzelnen Gemeinden gewisse Sätze hergebracht oder mit den betreffenden Beamten gleich bei ihrem Engagement verabredet.

Eine Unterordnung mehrerer mit Rabbinern versehener Gemeinden findet nirgends Statt. Die vorkommenden Benennungen: Rabbiner, Ober-Rabbiner, Ober-Land-Rabbiner, Rabbiner-Stellvertreter u. s. w. sind vielmehr nur verschiedene Bezeichnungen für die mit der Verwaltung des Rabbinats-Geschäfte von den jüdischen Gemeinden beauftragten Personen.

Die Art und Weise, wie die Wahl der Rabbiner vorgenommen werden soll, ist gewöhnlich für jede einzelne Gemeinde in deren Statuten bestimmt. In manchen Gemeinden erfolgt die Wahl durch die Vorsteher, in anderen durch die sämmtlichen stimmfähigen Mitglieder. Für die hiesige jüdische Gemeinde ist für die vor Kurzem Statt gehabte Wahl eines Rabbiners (resp. Rabbinats-Assessors), weil es an ausreichenden Vorschriften für eine solche Wahl mangelt, durch die Allerhöchste Ordre vom 25. Mai 1842 folgender Wahlmodus angeordnet worden:

I. Die Wahl des Rabbiners ist von dem Gemeinde-Vorstande mit Zuzie-

hung von 32 dispositionsfähigen Männern, welche aus den bestehenden drei Classen, den vermögenden, mittleren und armen Gemeindegliedern zu nehmen sind, zu bewirken.

2. Diese 32 Männer und eine angemessene Zahl von Substituten zum Ersatz für diejenigen, welche an der Theilnahme der Wahl verhindert oder zu derselben nicht geneigt sind, sind in Gegenwart der s. g. 15 Männer und der beiden Rabbinats-Assessoren aus sämmtlichen stimmfähigen Gemeindemitgliedern in der Art zu bestimmen, daß aus jeder der beiden ersten Classen 11 und aus der dritten 10 Mitglieder an der Wahl Theil nehmen.

3. Das auf diese Weise aus dem Gemeinde-Vorstande und den 32 Männern gebildete Wahl-Collegium ist von dem Vorsitzenden des ersteren unter Angabe des Zwecks der Zusammenberufung zu einem mit achttägiger Frist anzuberaumenden Wahltermine einzuladen und hat in diesem Termine die Wahl eines Rabbiners mit absoluter Stimmenmehrheit vorzunehmen.

4. Die Minister des Innern und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten sind ermächtigt, den Gewählten in seinem Amte zu bestätigen, wenn gegen die Person desselben keine Bedenken obwalten, entgegengesetzten Falls ist an des Königs Majestät zu berichten.

Diese Bestimmungen sollen auch bei künftigen Wahlen zur Besetzung des Rabbinats zur Anwendung kommen, bis Abänderungen derselben in Folge der über die Regulirung der jüdischen Cultus- und Gemeinde-Verhältnisse angeordneten Verhandlungen beschlossen sein werden.

In Breslau, wo statutenmäßig ein aus 2 Rabbinern bestehendes Rabbinats-Collegium vorhanden ist, werden die Rabbiner und resp. Beisitzer in folgender Art gewählt:

Es treten zunächst die 15 Ober-Vorsteher und deren 10 Stellvertreter zusammen. Diese wählen insgesammt aus der Gemeinde noch 10 Gelehrte oder Sachverständige. Dann werden noch 35 Personen aus denjenigen Gemeindegliedern gewählt, die jährlich 6 Rthlr. und mehr zu den Gemeinde-Bedürfnissen beitragen und das auf diese Weise constituirte Wahl-Collegium von 70 Personen wählt die Rabbiner und resp. Assessoren nach Stimmenmehrheit.

Ob die Rabbiner auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Reihe von Jahren oder endlich auf Kündigung gewählt werden sollen, hängt von dem Beschlusse der Gemeinde ab. Gewöhnlich wird mit ihnen ein förmlicher Contrakt abgeschlossen. Ihre Besoldung besteht theils aus einem fixirten Gehalt, theils in bestimmten Gebühren. Bei der Beantwortung der Frage, aus welchen Gründen sie entlassen werden können, muß zunächst auf den mit ihnen abgeschlossenen Vertrag, event. auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zurückgegangen werden. Die Entscheidung über die in dieser Beziehung sich etwa ergebenden Differenzen gebührt dem Richter.

Die Frage:

ob die Judengemeinden gezwungen werden können, Rabbiner zu bestellen?

ist zur Sprache gekommen, als sich im Jahre 1634 in Halle ein Rabbiner oder jüdischer Assessor nicht aufhielt, und das dortige Landgericht deshalb wegen der jüdischen Eidesleistungen in Verlegenheit gerieth. Das Königliche Ober-Landesgericht in Naumburg war der Meinung, daß jede jüdische Gemeinde von Aufsichtswegen angehalten werden könne, da, wo es erforderlich, einen Rabbiner oder einen jüdischen Gelehrten anzustellen und das Justizministerium trat dieser Ansicht bei. Das Ministerium des Innern erachtete jedoch einen solchen Zwang nicht für zulässig, weil die Rabbiner nirgends als eigentliche öffentliche Beamte, welche bei dem jüdischen Cultus nothwendig wären, anerkannt, sondern nur als Gesetzausleger anzusehen seien, an welche sich die Juden in Gewissenssachen wenden. Die Anstellung derselben sei auch der Judenschaft in keinem Gesetze zur Pflicht gemacht, auch würde sie sich nur in wenigen Orten, wo größere Judenschaften sind, bewirken lassen, da eine große Anzahl von Juden sporadisch zerstreut, zum Theil nur einzelne Familien an einem Orte wohnen, welche einen eignen Rabbiner zu erhalten gänzlich außer Stande sein würden. Selbst wenn im Wege der Gesetzgebung eine solche Vorschrift gegeben werden sollte, würde sie schwer auszuführen sein. Demgemäß ist von dem Ministerium des Innern und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten übereinstimmend angenommen worden, daß die Juden eines Orts als Religionsgesellschaft zur Anstellung eines Rabbiners nicht gezwungen werden können, daß es dagegen unbedenklich sei, überall, wo ein Rabbiner vorhanden, denselben auch wider seinen und der Gemeinde Willen zu denjenigen Handlungen anzuhalten, bei welchen das Gesetz die Anwesenheit eines solchen erfordert.

3. Der Vorsänger oder Cantor und Schächter.

Die Verrichtung des Vorsängers besteht darin, daß er die Kapitel aus der Thora, oder aus den Psalmen, so wie die Gebete bei dem Gottesdienste vorsingt. Er wird gewöhnlich von den Aeltesten der Judengemeinde oder aber von den sämmtlichen Mitgliedern der Gemeinde nach Mehrheit der Stimmen gewählt und erhält neben bestimmten Gebühren gewöhnlich noch ein fixirtes Gehalt, wozu von jedem Mitgliede der Gemeinde nach dem Verhältnisse des Vermögens beigetragen wird. In der Regel ist der Vorsänger auch zugleich Schächter.

In einzelnen Gemeinden kommen auch noch besondere

4. Gemeinderedner

neben den Rabbinern vor, welche von der Gemeinde kontraktlich angenommen sind und zu bestimmten Zeiten religiöse Vorträge in deutscher Sprache in der Synagoge halten.

Von den Gütern und dem Vermögen der jüdischen Religions-Gesellschaften.

Ueberall, wo die jüdische Religionsgesellschaft keine Corporation bildet, ist

sie als solche nicht fähig, ohne spezielle Erlaubniß des Staats Vermögen irgend einer Art zu erwerben; sondern es kann dies nur die Gesammtheit der einzelnen Mitglieder der Gesellschaft. Anders verhält es sich zwar in Betreff derjenigen jüdischen Religionsgesellschaften, denen die Rechte einer Corporation ausdrücklich beigelegt sind, allein auch diese können Vermögen nicht ohne Einwilligung der vorgesetzten Behörde erwerben und insbesondere sind auch sie in Betreff des Erwerbes von Gebäuden zu gottesdienstlichen Zusammenkünften an die ausdrückliche Erlaubniß des Staats gebunden, denn der §. 24. II. 11. A. L. R. bestimmt ganz allgemein, daß eine blos geduldete Religionsgesellschaft das Eigenthum der zu ihren gottesdienstlichen Zusammenkünften bestimmten Gebäude ohne besondere Erlaubniß des Staats nicht erwerben kann.

Hiernach unterliegt es keinem Bedenken, daß, wenn eine jüdische Religionsgesellschaft zu religiösen Zwecken gemeinsames Vermögen erwirbt, nach jetziger Lage der Gesetzgebung jedem Mitgliede der Gesellschaft ein Anrecht auf einen aliquoten Theil von diesem Vermögen zusteht, und daß insbesondere Grundeigenthum, welches die Gesammtheit der Mitglieder einer jüdischen Religionsgesellschaft erworben, nicht auf den Namen der Gesellschaft, sondern nur auf den der einzelnen Mitglieder in das Hypothekenbuch eingetragen werden kann. Von dieser Regel tritt nur dann eine Ausnahme ein, wenn der Religionsgesellschaft die ausdrückliche Erlaubniß einer speciellen Acquisition ertheilt worden ist, indem in einem solchen Falle nur angenommen werden kann, daß der Gesellschaft die Eigenschaft einer Corporation in Bezug auf das bestimmte Grundstück resp. Gebäude beigelegt worden sei.

Das jüdische Schulwesen.

Hinsichtlich des jüdischen Schulwesen wird auf dasjenige Bezug genommen, was hierüber in den Motiven zu dem Gesetz-Entwurf bemerkt worden ist.

II. Rechts-Verhältnisse der jüdischen Religionsgesellschaften in den neuen und wiedererworbenen Provinzen.

A. Im Allgemeinen.

In Preußen sind für die wiedererworbenen und neuen Provinzen, mit Ausnahme des Großherzogthums Posen, noch keine allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ergangen.

Das Edikt vom 11. März 1812 gilt, wie bereits oben bemerkt, nur in denjenigen Provinzen, in welchen es bei seiner Erlassung publizirt worden ist, und ist in den neuen und wiedererworbenen Provinzen als mit dem Allg. Landrecht und der Gerichts-Ordnung eingeführt nicht anzusehen, vielmehr sind die Rechts-Verhältnisse der Juden in den letzteren bis zur weiteren gesetzlichen Bestimmung, welche bisher nur für das Großherzogthum Posen ergangen ist, le-

diglich nach denjenigen Vorschriften zu beurtheilen, welche bei der Besitznahme dieser Provinzen als darin bestehend vorgefunden worden sind.
Kab. Ordre vom 8. August 1830. (G. S. p. 116.)

B. In den einzelnen Provinzen.

1. Im Großherzogthum Posen, im Kulmer und Michelauer Kreise und in der Stadt Thorn mit ihrem Gebiete.

Nach der früheren Gesetzgebung über die Juden in Polen stand an der Spitze der Juden, welche in Provinzen getheilt ihre eigenen Landtage hielten, ein vom Staate bestätigter Marschall, der alle 6 Jahre von Neuem erwählt wurde und die Angelegenheiten der Juden sowohl nach innen ordnete, als gegen den Staat vertrat. Die Rabbiner hatten die Jurisdiction sowohl in Sachen der Juden unter sich, als auch in einzelnen Sachen der Juden mit Christen. Erst unter dem letzten polnischen Könige Stanislaus wurden jene jüdischen Landtage und Marschälle, sowie viele andere jüdischen Privilegien aufgehoben.

Als Preußen bei den Theilungen Polens in den Jahren 1772, 1793 und 1795 in den Besitz eines Theils desselben gelangte, sorgte es für die Juden durch allgemeine Gesetzgebungen. In dem 1772 von Polen abgerissenen Gebiete, welches jetzt die Provinz Westpreußen bildet, wurde durch das Notifikations-Patent vom 28. Februar 1772 das General-Juden-Reglement vom 17. April 1750 eingeführt. Für die Ländertheile, welche sich Preußen in den Jahren 1793 und 1795 aneignete, und ihnen die Bezeichnung Südpreußen und Neu-Ostpreußen beilegte, erschien unterm 17. April 1797 ein besonderes General-Juden-Reglement für Süd- und Neu-Ostpreußen, in welchem auch von der Religions- und Ritual-Verfassung der Juden umständlich gehandelt wurde. Dieses Gesetz galt bis zum Tilsiter Frieden vom 12. Juli 1807. Durch diesen verlor Preußen die in Folge der drei Theilungen Polens ihm zugefallenen Ländertheile fast gänzlich. Dieselben wurden dazu benutzt, um das von Napoleon neu kreirte Herzogthum Warschau zu dotiren. Durch die Konstitution des letztern vom 22. Juli 1807 wurde, ohne daß in Ansehung der Juden eine Ausnahme gemacht, im §. 4. bestimmt, daß vor dem Gesetz vollkommene Gleichheit Statt finde und im §. 69. wurde das französische Recht mit Aufhebung aller früheren Gesetze für das bürgerliche Recht erklärt. Schon durch die Verordnung vom 17. Oktober 1808 wurden jedoch die politischen Rechte der Juden auf 10 Jahre suspendirt und auch in Betreff der bürgerlichen Rechte mehrere Ausnahmegesetze gegeben. Als im Jahre 1815 das Herzogthum Warschau aufgelöst wurde, fiel durch den Pariser Frieden ein Theil der ehemals Preußischen Provinzen an Preußen zurück, und wurde theils zur Provinz Westpreußen geschlagen, zum Theil zu einer neuen Provinz unter dem Namen des Großherzogthums Posen umgeformt. In diese Landestheile wurde das Allg. Landrecht und die Gerichts-Ordnung wieder eingeführt, in Ansehung des innern Staatsrechts verblieb es bei der bestehenden

Verfassung, wie durch die Kabinets-Ordre vom 8. August 1830 ausdrücklich anerkannt wurde. Demgemäß blieb in den zum Herzogthum Warschau gehörig gewesenen Ländern die von diesem Staate gegebene Verfassung der Juden in voller Gültigkeit, bis sie durch die für das Großherzogthum Posen gegebene Verordnung vom 1. Juni 1833 aufgehoben wurde.

Nach den Bestimmungen der Verordnung vom 1. Juni 1833 bildet die Judenschaft eines jeden Orts eine vom Staate geduldete Religionsgesellschaft, welcher in Beziehung auf ihre Vermögens-Angelegenheiten die Rechte einer Corporation beigelegt sind. Es dauert jedoch, wenn bisher die Judenschaften mehrerer Orte zu einer Synagoge vereinigt waren, diese Vereinigung auch hinsichts der Corporations-Angelegenheiten fort. Der Corporations-Verband bezieht sich nur auf die inneren Verhältnisse der Synagogen-Gemeinden — §. 20. Tit. 2. §§. 13. sqq. II. 16. A. L. R. — und auf diejenigen Gegenstände, welche die Verordnung als Corporations-Angelegenheiten ausdrücklich bezeichnet. In allen andern bürgerlichen Angelegenheiten findet zwischen den Mitgliedern der Judenschaften kein solcher Verband Statt, sie werden vielmehr in dieser Beziehung als Mitglieder ihrer Ortsgemeinde nach den für diese bestehenden und zu erlassenden Vorschriften beurtheilt. In Hinsicht der äußeren Angelegenheiten — §. 81. sqq. II. 6. A. L. R. — sind auch die Posenschen Judenschaften nur als Privatgesellschaften zu behandeln.

Jeder selbstständige und großjährige Jude, welcher in einem Synagogen-Bezirke oder Orte seinen Wohnsitz hat, gehört zur Corporation. Der Umfang derselben richtet sich also nach den Ortschaften und einzelnen Besitzungen und in diesen nach den jüdischen Einwohnern derselben, welche bisher zu einer Synagoge vereinigt waren.

§§. 1—3. der Verordnung.

Art. 1—3. der Instruktion.

Stimm- und wahlfähig in dieser Corporation hinsichts der oben bezeichneten Gemeinde-Angelegenheiten sind nur diejenigen volljährigen und unbescholtenen Juden, welche entweder naturalisirt sind und die Beiträge zu den Corporationsbedürfnissen ohne Rückstand abtragen, oder in sofern sie zu den nicht naturalisirten, jedoch mit Certificaten versehenen Juden gehören,

§. 21. der Verordnung,

in den letzten einer Wahl der Repräsentanten und Verwaltungsbeamten — §. 5. — vorausgegangenen Drei Jahren zu Corporationsbedürfnissen wirklich herangezogen worden und während dieses Zeitraums ihre Beiträge ohne Rückstand abgetragen haben.

§. 4. l. c., abgeändert durch die Allerhöchste Ordre vom 10. Februar 1841, G. S. p. 52.

Zur Ausführung dieser Bestimmung hat die Regierung zu Bromberg die Landrathsämter ihres Bezirks unterm 30. Juni 1841 angewiesen, nach Analogie der §§. 63. 64. der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 vor jeder

Wahl ein Verzeichniß der hiernach stimm- und wahlfähigen Juden in der Corporation anzufertigen und 4 Wochen vor der Wahl in der Synagoge auszulegen, demnächst aber mit dem Wahlgeschäft selbst vorzugehen. Auch hat sie angeordnet, daß diejenigen, welche einmal in das Verzeichniß aufgenommen, daraus wieder gestrichen werden sollen, sobald sie den im Gesetze ausgesprochenen Bedingungen nicht vollständig nachkommen.

Die stimmfähigen Mitglieder der Corporation wählen in Gegenwart und unter Aufsicht eines Regierungs-Commissarius eine Anzahl von Repräsentanten und diese wiederum in gleicher Art die Verwaltungsbeamten, welche von der Regierung bestätigt werden und ihr Amt unentgeltlich zu verwalten haben. Die Bestimmungen über die Zahl der Repräsentanten, der Verwaltungsbeamten und über die Dauer ihrer Verwaltung wird in das Statut jeder Corporation aufgenommen, welches die Regierung nach Vernehmung der Repräsentanten zu entwerfen und der Ober-Präsident zu bestätigen hat.

§§. 5. 6. der Verordnung.

Für die Zeit der ersten Wahl, deren Dauer auf drei Jahre festgestellt worden war, sollten der Gleichförmigkeit wegen gewählt werden:

a) Repräsentanten:

in Corporationen bis 300 Seelen höchstens 6
" " " 1000 " " 9
" " " 3000 " " 18
und in noch zahlreicheren Gemeinden höchstens 30;

b) Gemeinde-Verwaltungs-Beamten:

in Corporationen bis 1000 Seelen ein Vorsteher und zwei Beistände,
in Corporationen über 1000 Seelen ein Vorsteher und vier Beistände.

Gleichzeitig mit der angegebenen Zahl der Repräsentanten sollen zwei Drittel derselben als Stellvertreter, für jeden Vorsteher aber ein Stellvertreter, um ihn in Abwesenheitsfällen zu ersetzen und gleichzeitig die Hälfte der Zahl der Beistände als Stellvertreter derselben erwählt werden.

Art. 5. der Instruktion.

Die Bestimmung des §. 5. der Verordnung hatte in einem speziellen Falle bei der Wahl des Rabbiners Eiger in Posen zu dem Zweifel Veranlassung gegeben,

ob den Repräsentanten und Verwaltungsbeamten auch die Befugniß zustehe, eine Rabbinatswahl vorzunehmen.

Diese Frage ist durch die Allerhöchste Ordre vom 21. November 1839 dahin entschieden worden, daß im §. 5. l. c. nicht beabsichtigt worden sei, die Repräsentanten, indem ihnen die Wahl der Verwaltungsbeamten übertragen wird, auch zur Wahl der Rabbiner zu ermächtigen, daß es vielmehr wegen dieser Wahlen bei dem, was in den einzelnen Judenschaften herkömmlich ist, und event. bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wegen der Wahl der Gesellschaftsbeamten verbleiben solle.

Die Rechte und Pflichten der Repräsentanten und der Verwaltungsbeamten gegen einander, gegen die Corporation und gegen dritte Personen werden nach den Vorschriften beurtheilt, welche die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 über die Rechte und Pflichten des Magistrats und der Stadtverordneten enthält. Die Verwaltung der Vermögens-Angelegenheiten der Corporation steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Regierung oder ihres Commissarius; ohne ihre Genehmigung dürfen keine Schulden kontrahirt, keine Grundstücke weder erworben noch veräußert und keine neue Abgaben eingeführt werden. Sie hat das Recht und die Verpflichtung, die Verwaltung durch Commissarien unter Zuziehung der Repräsentanten revidiren zu lassen, den Beschwerden der letzteren über die Verwaltung abzuhelfen und darauf zu halten, daß die Rechnungslegung an die Repräsentanten regelmäßig erfolge.

§§. 7. und 8. der Verordnung.

In den Fällen, in welchen eine jüdische Repräsentanten-Versammlung sich als unwürdig oder unfähig zur Ausübung der ihnen verliehenen Rechte zeigt, ohne durch administrative Verfügungen und Warnungen zu einem ihrer Pflicht und Stellung angemessenen Verfahren zurückgebracht werden zu können, bleibt die Entschließung über die durch Auflösung der Versammlung zu treffende Remedur Sr. Majestät dem Könige unmittelbar vorbehalten.

Kabinets-Ordre vom 8. Februar 1840.

Sowohl zur Abhaltung der Wahlen, als auch zur Ausübung des durch das Gesetz ihnen übertragenen Aufsichtsrechts sind die Regierungen der Organe der Kreislandräthe, Ober-Bürgermeister und Bürgermeister und der Bezirks-Vogts sich zu bedienen befugt.

Zur Wahl der Repräsentanten werden die Stimmberechtigten durch die Wahl-Commissarien vermittelst einer Currende auf einen gewissen Tag vorgeladen. Sobald zwei Drittheile der Stimmberechtigten im Wahltermine versammelt sind, kann eine gültige Wahl abgehalten werden. In größeren Gemeinden, in denen sich über 300 Stimmberechtigte vorfinden, bleibt es der Behörde überlassen, die Gemeinde in mehrere Wahlbezirke zu theilen und für jeden derselben möglichst an demselben Tage die Wahl abzuhalten und das Wahlprotokoll aufnehmen zu lassen. Demnächst sind die Stimmen der ganzen Gemeinde zusammenzuzählen. Absolute Stimmenmehrheit der Wahl-Versammlung entscheidet über die Wahl. Nur die Stimmberechtigten sind wahlfähig. Die Wahl-Commissarien ernennen zwei bis sechs angesehene und als rechtlich bekannte Juden zu Wahlzeugen, welche das Protokoll mit unterzeichnen. Der Wahltermin wird 14 Tage zuvor in den Synagogen bekannt gemacht, auch sind die Listen der Gemeindemitglieder und der Stimmberechtigten während derselben Zeit in dem gewöhnlichen Gemeinde-Lokale oder in der Synagoge zu Jedermanns Einsicht offen zu legen. Reclamationen gegen einzelne Ansätze in denselben sind die Wahl-Commissarien ermächtigt, auf der Stelle zu entscheiden, ohne daß dergleichen Reclamationen jedoch die Vollziehung der Wahl verzögern können. Die

Wahl-Protokolle, denen die vollzogenen Currenden beizufügen sind, unterliegen der Bestätigung der Regierung.

Die Gemeinde-Verwaltungs-Beamten und deren Stellvertreter werden von den Repräsentanten, sobald diese verpflichtet sind, in ganz gleicher Weise gewählt.

Die Regierungen sind ermächtigt, spezielle Vorschriften für die Abhaltung der Wahlen der Repräsentanten und Verwaltungs-Beamten zu ertheilen, wobei dasjenige analog zum Grunde zu legen ist, was die revidirte Städte-Ordnung wegen der Wahlen der Stadtverordneten und der städtischen Verwaltungs-Beamten verfügt.

Die amtliche Einsetzung der Repräsentanten, Verwaltungs-Beamten und Stellvertreter geschieht durch dieselbe Commission. Diese Verpflichtung erfolgt nicht im Wege der förmlichen Vereidigung,

§. 16. der Verordnung,

sondern in der Art, daß die Gewählten durch Handschlag an Eides Statt geloben, daß, nachdem sie durch die israelitische Gemeinde zum Gemeinde-Repräsentanten ꝛc. erwählt worden, sie alle ihnen in dieser Eigenschaft, vermöge der Verordnung vom 1. Juni 1833 und der zur Vollziehung derselben erlassenen oder noch zu erlassenden Instruktion, obliegenden Pflichten gewissenhaft und treu erfüllen und sich davon durch nichts abhalten lassen wollen. Die geschehene Ableistung dieses Gelöbnisses wird in dem Installations-Protokolle wörtlich, wie hier angegeben, vermerkt. Die Wahl- und Installations-Protokolle werden dreifach ausgefertigt, wovon ein Exemplar in der Gemeinde-Registratur, das zweite bei der Orts-Polizeibehörde und das dritte bei der Regierung aufzubewahren ist.

Die erste amtliche Versammlung der neu eingesetzten Verwaltungsbeamten leitet der Wahl-Commissarius persönlich, um dieselben mit dem zu beobachtenden Geschäfts-Verfahren bekannt zu machen. In dieser ersten Versammlung wird

a) das Gesetz vom 1. Juni 1833 deutlich vorgelesen und auf den Grund der zu dessen Vollziehung erlassenen Instruktion sachgemäß erläutert,
b) die Wahl- und Einsetzungs-Verhandlungen werden dem Gemeinde-Vorsteher zur Aufbewahrung in der Gemeinde-Registratur übergeben,
c) die bisherigen Synagogen-Vorsteher und Cassen-Verwalter übergeben die etwa bestehenden Gemeinde-Etats-Rechnungen, Akten, Kassenbücher u. s. w. und weisen sich über den dermaligen Kassenbestand aus,
d) der regelmäßig abzuhaltende Versammlungstag wird bestimmt,
e) über Alles dies wird ein Protokoll geführt und von sämmtlichen Anwesenden incl. des Commissarius unterzeichnet.

Die Repräsentanten bilden ein Collegium, dessen Geschäfte ein aus ihrer Mitte zu erwählender Vorsteher leitet. Die Gemeinde-Verwaltungs-Geschäfte besorgen der Vorsteher und dessen Beistände collegialisch.

§. 9—12 der Verordnung.

Alle Verhandlungen und Beschlüsse müssen in deutscher Sprache aufgenommen und niedergeschrieben werden.

Art. 6—11 der Instruktion.

Die jüdischen Corporationen und insbesondere ihre Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß es keinem schulfähigen Kinde vom siebenten bis zum zurückgelegten vierzehnten Jahre an dem gehörigen Schulunterrichte fehle. Sie sind dafür verantwortlich, daß alle Kinder, mithin sowohl Knaben als Mädchen, in diesem Alter die öffentlichen Schulen vorschriftsmäßig besuchen, und zugleich verbunden, ganz dürftigen Kindern die nöthigen Kleidungsstücke, das Schulgeld und die sonstigen Schulbedürfnisse aus den etwa dafür bestehenden besonderen Fonds, in deren Ermangelung aber aus dem Corporations-Vermögen zu gewähren. Unter den öffentlichen Schulen werden sowohl die christlichen als die mit Genehmigung des Staats nach einem bestimmten Lehrplan eingerichteten und mit vollständig qualificirten und durch die Regierung bestätigten jüdischen Lehrern besetzten jüdischen Schulen verstanden. Jedoch kann der Privat-Unterricht der Kinder mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung den Eltern ausnahmsweise gestattet werden. Für den besondern Religions-Unterricht der jüdischen Kinder zu sorgen, bleibt jeder Gemeinde vorbehalten. Jedoch sollen auch als Religionslehrer nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Lehramts vom Staate die Erlaubniß erhalten haben. Die Lehrsprache beim Unterrichte in den öffentlichen jüdischen Schulen ist lediglich die deutsche.

§§. 9—12 der Verordnung.

Die Gemeinde-Vorsteher müssen Listen über die vorhandenen schulfähigen Kinder führen und die Eltern auffordern, ihre Kinder regelmäßig zur Schule zu schicken, auch Abschriften jener Listen den betreffenden Schullehrern mittheilen. Letztere haben die Kinder in ihre Schul-Versäumniß-Listen aufzunehmen und diese in den gewöhnlichen Terminen den Orts-Polizei-Behörden zu übergeben, damit gegen diejenigen Eltern, deren Kinder die Schule ohne gehörige Entschuldigungsgründe versäumen, die im Allgemeinen feststehenden Strafen vollstreckt werden. Um aber den Schulbesuch der jüdischen Kinder ganz besonders zu controliren und zu befördern, sind die Kreis-Landräthe angewiesen, diesem Gegenstande eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen und der Regierung periodisch die Schulversäumniß- und Straf-Listen hinsichts der jüdischen Kinder einzureichen.

Die Kinder armer Eltern sind als solche von den Vorstehern den Schullehrern besonders zu bezeichnen und die letzteren haben sich mit den Vorstehern in fortwährender Verbindung zu erhalten, damit die erforderliche Unterstützung an Bekleidung, Schulgeld und anderem Schulbedarf pünktlich gewährt werde. In Fällen, wo diesem Verlangen der Schullehrer nicht Folge geleistet wird, haben die letzteren der betreffenden Polizeibehörde davon Anzeige zu machen, welche alsdann berechtigt ist, mit polizeilichen Zwangsmaßregeln gegen die Vorsteher, resp. gegen die Eltern einzuschreiten.

Die Regierungen lassen die Vollziehung dieser Vorschriften von Zeit zu Zeit durch die Kreis-Landräthe, Schul-Inspektoren und die auf amtlichen Bereisungen befindlichen Departements-Räthe controliren.

Bei den Schulen ist ein gleichmäßiger periodischer, am besten halbjähriger Prüfungstermin zur eventuellen Entlassung der während des jedesmaligen Zeitabschnitts in das normalmäßige Alter — das zurückgelegte 14te Jahr — getretenen Schulkinder festzusetzen und mit vorbehaltener Befugniß der Orts-Schulbehörde, nach ihrem billigen Ermessen bei motivirenden besondern Umständen und vorauszusetzender wirklicher Reife des betreffenden Schulkindes, die Zulassung zur Prüfung auch für solche Kinder, welche das 14jährige Alter in dem nächstfolgenden Zeitabschnitt erreichen, auf Ansuchen ihrer Eltern nachzugeben. Die Prüfung wird von dem Schul-Inspektor des Kreises, oder nach Erforderniß der Lokalität, von der Regierung anderweitig aus den Geistlichen des Orts oder der Nachbarschaft zu bestimmenden Commissarius abgehalten, dessen pflichtmäßiges Befinden hiernächst darüber entscheidet, welchen Kindern, als genügend unterrichtet, die Entlassung zu bewilligen, oder bei welchen eine noch fernere Fortsetzung des Schul-Unterrichts Behufs Erfüllung der obigen Gesetzes-Vorschriften für nothwendig zu erachten ist. Die letztern, bei eigentlich reifem Alter noch ungenügend unterrichtet befundenen Kinder, sind bis zum Nachweise ihrer bessern Befähigung in einem anderweiten Prüfungstermine unter jederzeit geschärfte Aufmerksamkeit des Lehrers für ihren Unterricht und der Orts-Schulbehörde über ihre regelmäßige Anhaltung zum Schulbesuche zu stellen.

Die im jedesmaligen Prüfungstermine als zur Entlassung geeignet befundenen Kinder werden dem Orts-Vorstande Behufs der Feststellung ihrer bürgerlichen Bestimmung und zur eventuellen Ertheilung eines Zeugnisses über ihre ordnungsmäßige Entlassung aus dem Schul-Unterrichte überwiesen. Sie werden jedoch nicht eher aus den Listen der schulpflichtigen Kinder gestrichen, als bis die Schul-Abgangs-Zeugnisse ertheilt worden sind. Die Vorsteher der Verwaltungs-Behörden haben zu diesem Ende die betreffenden Individuen und deren Eltern resp. Vormünder vor sich kommen zu lassen und gemeinschaftlich mit ihnen festzustellen, welchen Broderwerb die ersteren nunmehr zu ergreifen haben.

Art. 14, 15 der Instruktion.

Sie haben dafür zu sorgen und sind dafür verantwortlich, daß jeder Knabe irgend ein nützliches Gewerbe erlerne oder sich auf höheren Lehr-Anstalten einem wissenschaftlichen Beruf widme, und daß keiner derselben zum Handel und Gewerbebetrieb im Umherziehen gebraucht werde. Dieser Verbindlichkeit sollen sie durch die mit den Vätern oder Vormündern zu treffenden Verabredungen zu genügen suchen; wenn aber durch diese der Zweck nicht zu erreichen ist, so haben sie sich an den Kreis-Landrath zu wenden, welcher die Väter oder Vormünder, letztere unter Vernehmung mit der obervormundschaftlichen Behörde anhalten soll, den Knaben einer Wissenschaft oder Kunst, oder dem Landbau oder nützlicher Handarbeit, oder der Fabrikation oder einem bestimmten Handwerke, oder dem Handel von festen Verkaufsplätzen aus, zu bestimmen.

§. 13 der Verordnung.

Wenn junge Juden betroffen werden, welche ein unerlaubtes Gewerbe betreiben, betteln oder sich über gar kein Gewerbe ausweisen können, so hat die Polizeibehörde die betreffenden jüdischen Gemeinde-Vorsteher deshalb zur Verantwortung zu ziehen und dieselben event. wegen Nichtbefolgung der ihnen gesetzlich obliegenden Pflichten in eine Ordnungsstrafe zu nehmen und wenn es die Umstände gestatten, zur nachträglichen Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. Außerdem ist gegen das betreffende Individuum, wo es nöthig ist, nach den wegen Vagabondirens, Bettelns u. s. w. bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu verfahren. Die gegen die Vorsteher zu verhängenden Strafen werden durch ein schriftliches Resolut, unter Vorbehalt des Recurses an die Regierung, festgesetzt.

Art. 16 der Instruktion.

Der übrige Inhalt der Verordnung vom 1. Juni 1833 und der zur Ausführung derselben erlassenen Ober-Präsidial-Instruktion betrifft nur die bürgerlichen Rechte der naturalisirten und der nur geduldeten Juden im Großherzogthum Posen und ist daher hier von keinem weiteren Interesse.

Auch in der Provinz Posen fehlt es an positiven gesetzlichen Bestimmungen über das jüdische Kultuswesen und es kann in dieser Beziehung nur auf die allgemeinen landrechtlichen Bestimmungen über die Verhältnisse geduldeter Religions-Gesellschaften zurückgegangen werden. Wie bereits oben bemerkt, gehören zu denjenigen Gegenständen, auf welche sich der Corporations-Verband erstreckt, das jüdische Kultuswesen und der Religions-Unterricht nicht, vielmehr fallen letztere, soweit dadurch nicht die Vermögens-Verwaltung der Corporationen tangirt wird, außerhalb des innern Bereichs der Corporations-Verbände und werden als Angelegenheiten betrachtet, die den Gemeinden lediglich in ihrer Eigenschaft als geduldete Religions-Gesellschaften überlassen bleiben, ohne daß eine andere als die allgemeine polizeiliche Aufsicht von Seiten der Staatsbehörde dabei Statt findet.

Die Verhältnisse rücksichtlich des Kultuswesens sind daher ganz dieselben wie in den alten Provinzen.

2. In der Stadt Danzig und deren Gebiet.

Von dem Gebiete, welches mit Danzig bei der zweiten Theilung Polens im Jahre 1799 an Preußen kam, blieb ein Theil im Frieden von Tilsit bei Preußen, dem Uebrigen wurde ein neues Gebiet hinzugefügt und aus dieser Gesammtheit der Freistaat Danzig geschaffen. In dem Gebiete des Freistaats wurde der Code Napoleon eingeführt, in dessen Stelle das Allg. Landrecht und die Allg. Gerichts-Ordnung traten, nachdem jenes Gebiet Preußen wieder einverleibt worden war. Durch den §. 11 des Organisations-Decrets vom 24. März 1814 wurden die in den Preußischen Staaten geltenden allgemeinen Gesetze wieder eingeführt. Man nahm an, daß hierdurch das Edict vom 11. März 1812 mit eingeführt worden sei und es wurde dasselbe unter Zustimmung des Staatskanzlers, Fürsten von Hardenberg, zur Anwendung gebracht. Diese

Annahme widersprach dem Grundsatze, daß in den neuen und wiedererworbenen Provinzen rücksichtlich der Rechte der Juden der Status quo zur Zeit der Besitznahme aufrecht erhalten werden solle; da indeß das Edict vom 11. März 1812 einmal zur Anwendung gekommen war, so bestimmte die Allerhöchste Ordre vom 25. April 1832:

> in Beziehung auf die Stadt Danzig und das Gebiet derselben solle die Allerhöchste Cabinetsordre vom 8. August 1830 dahin modificirt werden, daß diejenigen Juden, welche damals ihren Wohnort im rechtlichen Sinne daselbst hatten, für sich und ihre Familien, als mit dem Staatsbürgerrechte versehen, nach dem Gesetze vom 11. März 1812 behandelt werden sollten.

Hiernach ist der zeitige Zustand der Juden in Danzig und dessen Gebiet lediglich nach dem Edicte vom 11. März 1812 zu beurtheilen.

3. In den vormals Sächsischen Landestheilen.

Durch den Friedensvertrag zwischen Preußen und Sachsen vom 18. Mai 1815 gingen vom Königreich Sachsen an Preußen über:

die Niederlausitz,
ein Theil der Oberlausitz,
der Churkreis mit Barby und Gommern,
ein Theil des Meißner und Leipziger Kreises,
der größte Theil der Stifte Merseburg und Naumburg,
Zeitz,
das sächsische Mansfeld,
der Thüringsche Kreis,
das Fürstenthum Querfurt,
der Neustädtische Kreis,
die Voigtländischen Enclaven in Preußen und
der sächsische Antheil in Henneberg.

In allen diesen Territorien gilt auch jetzt noch in Betreff der Juden die Sächsische Verfassung.

Da die beiden Lausitzen eine von den übrigen sächsischen Territorien, welche gegenwärtig das Herzogthum Sachsen bilden, verschiedene Verfassung auch in Betreff der Juden von jeher gehabt haben, so ist letztere besonders zu erwähnen. Beide hatten nur das gemein, daß die Juden sehr erheblichen Beschränkungen unterlagen.

a) In dem gegenwärtigen Herzogthum Sachsen.

Von dem durch den Landtags-Abschied vom 24. April 1711 ausgesprochenen Grundsatze hinsichtlich der Ausübung des Gottesdienstes:

„Wollen auch denen Juden ihren etwa angemaßten Cultus, welcher auch

allhier sogleich, als man davon einige Nachricht erlanget, aufgehoben werden, in keinem Wege öffentlich gestatten,"

ist in soweit abgegangen, als den dortigen Juden die Preußische Regierung in einzelnen Fällen die Anlegung besonderer Synagogen gestattet hat.

b) In der Ober- und Nieder-Lausitz.

In den Lausitzen fehlt es gänzlich an allgemeinen, die Cultus- und Schulverhältnisse der Juden betreffenden Gesetzen und sie sind daher lediglich nach den besonderen Concessionen zu beurtheilen, auf Grund deren ihnen der Wohnsitz in diesen Territorien bewilligt wird.

4. In Neu-Vorpommern und auf der Insel Rügen.

Durch den Friedens-Tractat zu Kiel vom 14. Januar 1814 trat Schweden an Dänemark das Herzogthum Schwedisch-Pommern und das Fürstenthum Rügen ab. Durch die Tractate vom 4. und 7. Juni 1815 mit Dänemark und Schweden gingen dieselben von Dänemark an Preußen über. Letzteres erhielt, wie bei allen neu acquirirten Ländern, die vorgefundene Juden-Verfassung aufrecht.

Corporative Rechte stehen den Judenschaften in Neuvorpommern nicht zu, sondern nur die Rechte der erlaubten Privatgesellschaften.

Nach der Bestimmung des §. 8. der General-Concession vom 23. Juli 1776 (Neuvorpommersches Prov. Recht Bd. V. p. 232—235) stehen sämmtliche Juden Neuvorpommerns unter dem Aeltesten oder Vorsteher der Juden in Stralsund, und soll jeder in dem Regierungsbezirk sich niederlassende Jude sich bei dem Vorsteher der jüdischen Gemeinde in Stralsund melden, ein nach Beschaffenheit seines Vermögens arbitrirtes Einkaufsgeld erlegen, und wegen seiner ferneren Beiträge zur Synagoge und den Gemeinde-Ausgaben sich vergleichen.

Hiernach bilden sämmtliche in Neuvorpommern lebende Juden eine Gemeinde.

Zur Theilnahme an den allgemeinen Versammlungen, zur Verhandlung über Angelegenheiten der Judengemeinde, welche gewöhnlich zweimal im Jahre Statt finden, haben nur diejenigen ein Recht, welche Beiträge zu den Gemeindelasten leisten.

In Bezug auf die Cultus-Angelegenheiten wird die Gemeinde allein durch den Gemeinde-Vorstand repräsentirt, welchem gegenüber keine Vertretung durch einen Ausschuß Statt findet. Der Vorstand wird durch Stimmenmehrheit zeitweise gewählt. Dem Vorstande liegt die Besorgung sämmtlicher Gemeinde-Angelegenheiten, Repartition der Gemeindelasten, Einziehung und Verwendung der Gelder ob. Ein Rabbiner ist nicht vorhanden. Dem Cultus und der Schule steht ein Schächter vor. Dieser wird von dem Gemeinde-Vorstande zunächst auf ein Jahr, mit Vorbehalt der halbjährigen Kündigung, gewählt. Findet die Gemeinde demnächst keine Veranlassung zur Beschwerde, so bleibt er im Amte.

Gemeinde-Vermögen ist nicht vorhanden und die Bedürfnisse werden durch baare Beiträge der Mitglieder ohne Einwirkung der Staatsbehörde gedeckt. Sind Beschwerden über einzelne Mitglieder zu führen, so steht dem Vorstande ein Strafrecht zu, wie die General-Concession vom 23. Juli 1776 vorschreibt.

Besondere jüdische Schulen sind nicht vorhanden, die Kinder besuchen die christlichen Schulen, nur der Religionsunterricht wird von den Eltern oder besonderen Lehrern ertheilt.

5. In den Landestheilen, welche vom Großherzogthum Hessen-Darmstadt abgetreten sind.

a) Das Herzogthum Westphalen.

Das Herzogthum Westphalen wurde im Jahre 1179 dem Erzstifte Cöln zu Lehn gegeben, und blieb bei demselben bis zur Auflösung des Kurfürstenthums Cöln durch den Reichs-Deputationsschluß vom 25. Februar 1803, durch welchen es an Hessen-Darmstadt gelangte. In Folge der Bestimmung des §. 47., der Wiener Congreß-Akte und der zwischen Hessen-Darmstadt und Preußen geschlossenen Verträge vom 10. Juni 1815 und 30. Juni 1816 gelangte dasselbe an den Preußischen Staat und bildet jetzt im Regierungsbezirk Arnsberg die Kreise Arnsberg, Wittgenstein, Brilon, zum Theil Iserlohn, Olpe und Soest.

Für die von Alters her geduldeten Juden gaben die Kurfürsten von Cöln am 1. Februar 1594, im Jahre 1614 und am 28. Juni 1700, Juden-Ordnungen. Die Gültigkeit dieser letzteren Juden-Ordnung vom 28. Juni 1700 wird von einzelnen Verwaltungsbehörden, nicht aber von den Gerichten angenommen. Später bestimmten noch wegen der Juden

die Kur-Cölnische Verordnung vom 14. Dezember 1771,

und unter Hessen-Darmstädtischer Regierung die

Verordnungen vom 11. Februar und 30. Juli 1805,
11. September 1806,
15. Mai und 19. Juni 1812.

Nach diesen Gesetzen, an welchen die Preußische Regierung bisher etwas Wesentliches nicht geändert hat, bilden sämmtliche Juden unter sich eine Corporation, an deren Spitze ein besoldeter Vorsteher unter der Oberaufsicht des Staats und ein Rabbiner sich befinden.

Bis zum Jahre 1818 hatte der Vorsteher mit noch drei Receptoren die Verwaltung der jüdischen Gemeinde-Angelegenheiten ohne Einmischung des Staats. Auch vertrat er die Corporation nach außen und führte deren Prozesse. Seit dem 1. Juli 1818 hat jedoch die Regierung die Verwaltung des Cassen- und Schuldenwesens an sich gezogen, indem sie die Schulden- und Cassen-Angelegenheiten durch die Instituten- und Communal-Kasse verwalten, die Beiträge durch die Kreiseinnehmer erheben und die Rechts-Angelegenheiten durch einen dazu bestellten General-Anwalt betreiben läßt.

b) Die Grafschaften Wittgenstein.

Diese Grafschaften, früher reichsunmittelbar, wurden in Folge der rheinischen Bundesakte vom 12. Juli 1806 vom Großherzoge von Hessen in Besitz genommen und von diesem durch den Vertrag vom 30. Juni 1816 an Preußen abgetreten. Besondere gesetzliche Bestimmungen über die Verhältnisse der Juden in diesem Gebiete sind nicht vorhanden.

6. In den ehemals Nassauischen Landestheilen.

Durch den Staatsvertrag vom 3. Mai 1815 gingen an den Preußischen Staat von dem Herzogthum Nassau durch Tausch über:

die Aemter Arzbach, Hohenholms, Greifenstein, Braunsberg, Frensburg, Friedewald, Schierlein, Schönberg, Altenkirchen, Altenwied, Dindorf, Steuerburg, Linz, Hammerstein nebst Enger und Heddersdorf, die Stadt und Gemarkung Neuwied, das Kirchspiel Hamm, zum Amte Hachenberg gehörig, das Kirchspiel Hohenhausen, zum Amte Harsbach gehörig, und die auf dem rechten Rheinufer gelegenen Theile der Aemter Vallendar und Ehrenbreitstein,

in den jetzigen Kreisen Altenkirchen, Coblenz, Neuwied und Wetzlar im Regierungsbezirk Coblenz und zur Jurisdiction des Justizsenats zu Coblenz gehörig,

und die Aemter Burbach und Neuenkirchen,

jetzt den Kreis Siegen im Regierungsbezirk Arnsberg bildend.

Das Fürstenthum Siegen gehörte nur bis 1806 zu Nassau, wurde durch die Rheinbundacte dem Großherzogthum Berg einverleibt und durch Patent vom 20. Dezember 1813 von dem Prinzen von Oranien wieder in Besitz genommen. Da dieser die bestehende Verfassung in Betreff der Juden nicht änderte, so galt diese zur Zeit der Preußischen Besitznahme noch und kommen daher hier die unten zu erwähnenden Bestimmungen über die Verhältnisse der Juden im Großherzogthum Berg zur Anwendung.

Die Verfassung der Juden in den vormals Nassauischen Gebietstheilen ist im Wesentlichen keine andere, als die im ehemaligen deutschen Reiche gemeine, auf den Reichsgesetzen beruhende.

Die besonderen Landes-Verordnungen über das Judenwesen,

a) die Verordnung vom 24. November 1807, welche den Juden nachläßt, wenn sie keinen tüchtigen Eingebornen zum Vorsänger, Schulmeister oder Schächter erhalten können, hierzu mit Genehmigung der Ortsbehörde einen Ausländer anzunehmen,

b) eine Provinzial-Verordnung vom 9. Januar 1840, daß den jüdischen Vorsängern und Schulmeistern eine Trauung ohne Erlaubniß der Regierung vorzunehmen untersagt sein soll,

sind für die Kenntniß des jetzigen Zustandes der dortigen Juden ohne besonderes Interesse.

7. In den vom Königreich Hannover abgetretenen Territorien.

Durch den Vertrag zwischen Hannover und Preußen vom 29. Mai 1815 gingen durch Tausch von Hannover an Preußen über:

das Amt Klötze, das Amt Neckeberg und die Dörfer Rüdigershagen und Gänseteich.

Sie bilden zur Zeit den Kreis Wiedenbrück im Regierungsbezirk Minden und gehörten zum Königreich Westphalen. Da jedoch Hannover bei der Besitzergreifung die gesammte Verfassung des Landes wieder in den Zustand, wie er vor dem Jahre 1807 bestanden, zurückversetzte, so fand Preußen bei der Besitznahme auch in Betreff der Juden in diesen Länderparzellen nicht die westphälische, sondern die hannäversche Verfassung vor und diese gilt mithin noch jetzt, während in Ansehung der privatrechtlichen Verhältnisse das Allgemeine Landrecht in denselben eingeführt worden ist.

Da sich zur Zeit in diesen Länderparzellen gar keine Juden befinden, so bedarf es eines nähern Eingehens auf die hannöversche Gesetzgebung über das Judenwesen nicht.

8. In den ehemals Schwarzburg-Rudolstädtischen und Schwarzburg-Sonderhausenschen, Sachsen-Weimarschen, Königlich Niederländischen und Kaiserlich Oesterreichischen Landestheilen.

1. Durch den mit dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen abgeschlossenen Tractat vom 15. Juni 1816 trat derselbe an Preußen ab:

das Amt Bodungen, die Gerichte Allersdorf und Hainröden, die Ortschaften Uttersde und Bruchstädt.

2. Durch den mit dem Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt abgeschlossenen Vertrag vom 19. Juli 1816 trat derselbe die Ortschaft Wolkramshausen an Preußen ab.

3. Durch die mit dem Großherzog von Sachsen-Weimar abgeschlossenen Verträge vom 1. Juni 1815 und 22. September 1815 trat derselbe an Preußen das Dorf Ranzleben ab.

4. Durch den mit dem Könige der Niederlande geschlossenen Vertrag vom 7. Oktober 1816 kamen einige zum Königreich der Niederlande gehörig gewesene auf dem rechten Rheinufer belegene Ortschaften an Preußen.

5. Endlich gingen auch die zum Königreich Böhmen gehörig gewesenen, in den Preußischen Antheil der Ober-Lausitz eingeschlossenen Ortschaften Güntersdorf und Nieder-Gerlachsheim mit deren Zubehör an Preußen über.

In Betreff dieser Landestheile, meist einzelner Dorfschaften, gelten hinsichtlich der Juden die früheren Verfassungen. Es kann jedoch auf eine nähere Darstellung dieser einzelnen Verfassungen nicht eingegangen werden, da dies in

keinem Verhältniß stehen würde mit der statistischen Bedeutungslosigkeit des Gebiets, in welchem sich überdies nur wenige Juden aufhalten.

9. In den zum französischen Kaiserreiche gehörig gewesenen Landestheilen.

Von dem französischen Kaiserreiche kamen in Folge des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 folgende Landestheile an Preußen:

In der Rheinprovinz: die Regierungs-Bezirke Trier und Aachen, vom Regierungs-Bezirk Coblenz die linke Rheinseite, also die Kreise Coblenz, St. Goar, Kreuznach, Simmern, Zell, Mayen, Kochem, Ahrweiler und Adenau,

im Regierungs-Bezirk Cöln ebenfalls das linke Rheinufer, also die Kreise Cöln, Bergheim, Euskirch, Bonn, Rheinbach,

im Regierungs-Bezirk Düsseldorf auf dem linken Rheinufer: die Kreise Crefeld, Reuß, Grevenbroich, Gladbach, Kempen, Geldern, Cleve und auf dem rechten Rheinufer der Kreis Neus.

In der Provinz Westphalen die im Regierungs-Bezirk Münster belegenen Kreise Steinfurth, Ahaus, Borna, Teklenburg, zum Theil Münster, Cössfeld, Warendorf und Lüdingshausen.

Diese Territorien hatten im französischen Kaiserreiche die Departements Rhein und Mosel, so wie einen Theil der Departements Saar, des Forets, Ourthe, Nieder-Maas und Roux gebildet.

Die Verhältnisse der Juden in diesen Landestheilen sind jetzt im Wesentlichen noch dieselben, welche während der Vereinigung derselben mit Frankreich bestanden haben.

Es ergingen unterm 11. Mai 1808 drei Kaiserliche Verordnungen, von denen zwei die Kultus-Verfassung dauernd feststellen, die letzte gegen den Wucher gerichtete nur provisorisch auf 10 Jahre gegeben wurde.

Cfr. Bulletins des lois Ser. IV. 186. Nr. 3211.
187. Nr. 3237. 3238.

Das mit Nr. 3237. bezeichnete Dekret ertheilt einem Reglement über die Errichtung des jüdischen Cultus, welches der Sanhedrin entworfen hatte, Gesetzeskraft. Das Dekret Nr. 3238. enthält nur Bestimmungen über die Ausführung der einzelnen Punkte des ersteren.

Nach diesen Dekreten sind für jedes Departement, worin 2000 Juden leben, Consistorial-Synagogen mit einem Consistorium und in Paris ein Central-Consistorium angeordnet. Die Departements-Consistorien, welche aus dem Ober-Rabbiner, einem andern Rabbiner und drei der angesehensten Juden zusammengesetzt sind, haben

1. dahin zu sehen, daß die Rabbiner nichts gegen die Beschlüsse des großen Sanhedrins lehren,

2. die Ordnung in den Synagogen aufrecht zu erhalten, und gottesdienstliche Versammlungen außerhalb derselben zu verhindern,
3. die Gemeinde-Einkünfte zu verwalten,
4. zur Ergreifung nützlicher Gewerbe zu ermuntern und die keinen ehrlichen Erwerb nachweisenden Juden der Regierung anzuzeigen,
5. die Conscriptionslisten zu fertigen.

Als Pflichten der Rabbiner sind angegeben:

1. der öffentliche Unterricht in der Religion und
2. in den Lehren, welche in den Beschlüssen des großen Sanhedrins enthalten sind,
3. besonders in Beziehung auf den Soldatenstand,
4. zu erklären, daß die Juden während ihres Dienstes im Heer von allen damit nicht vereinbaren Gebräuchen dispensirt sind,
5. in den Synagogen zu predigen und die Gebete für den Regenten zu sprechen,
6. die Ehen einzusegnen und die Scheidungen zu verkündigen, wenn die Partheien in beiden Fällen die bürgerliche Schließung oder Trennung der Ehe erlangt haben.

Da bei der Vereinigung der Rheinprovinzen mit Preußen die vorgefundene Verfassung beibehalten worden ist, so unterliegen die dortigen Juden lediglich den Beschränkungen des Kaiserl. Dekrets vom 17. März 1808 — Nr. 3311. —, welche sich jedoch nur auf die Niederlassung in anderen Departements und auf Gegenstände des Handels beziehen. In religiöser Beziehung stehen sie unter dem in Bonn und Cassel residirenden Consistorium. Nach den über die Cultus-Verhältnisse noch jetzt gültigen Bestimmungen muß man annehmen, daß für die dortigen Juden eine gesetzliche Verbindlichkeit nach Art des Parochialzwanges in der christlichen Kirche besteht, der Synagoge ihres Departements sich anzuschließen. Nach den von den betreffenden Regierungen erstatteten Berichten ist indeß auch hier Willkür und Unordnung eingerissen und den zur Abwehr derselben eingesetzten Behörden, den Consistorien, jede Kraft gelähmt.

Auch die nach Art. 4. des Dekrets Nr. 3237. getroffene Anordnung, daß jede einzelne Judengemeinde — synagogue particulaire — durch Notabeln und einen Rabbiner, welchen das Consistorium unter Genehmigung des Central-Consistoriums zu ernennen hat, verwaltet und resp. repräsentirt werden solle, ist in seiner eigentlichen Bedeutung außer Gebrauch gekommen.

Ueberhaupt ist die durch das Dekret vom 17. März 1808 eingerichtete Cultus-Verfassung der Juden, nachdem zwischen den einzelnen jüdischen Consistorien der Rheinprovinz und dem Central-Consistorium in Paris die früher bestandene Verbindung aufgehoben worden ist, ihres Fundaments und der entscheidenden Autorität in Angelegenheiten des Cultus beraubt. Denn wenn auch das Ober-Präsidium der Provinz quoad externa factisch an die Stelle des Central-Consistoriums getreten ist, so stehen doch die jüdischen Gemeinden hinsichtlich der innern Kultus-Angelegenheiten ganz isolirt da.

In Hinsicht des Schulwesens sind die Juden nach der französischen Gesetzgebung den Christen gleich zu achten. Denn die französische Gesetzgebung kennt keine Confessionsschulen, sondern nur gemeinschaftliche Elementarschulen ohne Rücksicht auf Confession und ohne Einfluß der Geistlichkeit auf dieselben.

Insbesondere wird nach dem Gesetze vom 11. Floreal X. bei den öffentlichen Elementarschulen — écoles primaires — von den die Schulen für ihre Kinder benutzenden Eltern nur unter eventueller Vertretung der Unvermögenden durch den Communalfonds das Lehrergehalt nur durch Schulgeld aufgebracht, woneben von Seiten der Orts-Communen unmittelbar das Unterrichts-Lokal und eine Amtswohnung für den Lehrer beschafft werden muß. Nach der ursprünglichen Absicht der französischen Gesetzgebung sollten die Primairschulen außer aller religiösen Beziehung stehende, rein bürgerliche Unterrichts-Anstalten sein, von deren Lehrplan daher auch der Religions-Unterricht überhaupt ganz ausgeschlossen sein sollte. So wie aber nachgehends schon unter französischer Verwaltung hiervon wieder abgegangen wurde, namentlich dadurch, daß die Kirchschulen, wo dergleichen sich vorfanden, mit in die Reihe der Ortsschulen gestellt wurden, so ist noch bestimmter seit Wiederbesitznahme der Rheinprovinzen auch dort der Grundsatz wieder aufgenommen worden, das Simultanschulwesen nur in Nothfällen fortbestehen zu lassen, hingegen, so weit die Lokalverhältnisse und die vorhandenen Mittel es gestatten, auf besondere Elementarschulen für die jüdische Glaubenspartei zu halten. Praktisch ist zwar wegen der geringen Anzahl der Juden in den meisten Ortschaften die Absonderung des Schulwesens dort ebenfalls nur ausnahmsweise zur Ausführung gekommen; wo hingegen nach Maaßgabe der Verhältnisse eine eigene jüdische Primairschule erfordert worden, da ist dieselbe auf gleichem Fuße mit den christlichen Schulen behandelt.

10. In den zum Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen.

Vermöge der Uebereinkunft des Wiener Congresses und des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 ging das ehemalige Großherzogthum Berg an Preußen über. Dasselbe bildet gegenwärtig folgende Bezirke:

1. in der Rheinprovinz:
   a) im Regierungsbezirke Coblenz die Sammtgemeinde Friesenhagen im Kreise Altenkirchen,
   b) im Regierungsbezirke Cöln die Kreise Mühlheim, Siegburg, Ueckerath, Homberg, Germersbach, Waldbroel,
   c) im Regierungsbezirke Düsseldorf die Kreise Duisburg, Düsseldorf, Solingen, Elberfeld, Lennep.
2. In der Provinz Westphalen:
   a) im Regierungsbezirke Münster die Kreise Warendorf, Beckum, Lüdinghausen, Recklinghausen, Münster, Coesfeld,

b) im Regierungsbezirke Arnsberg die Grafschaft Arnsberg mit Dortmund, oder die Kreise Altem, Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, Iserlohn, Lippstadt, Olpe, Soest und Siegen,

c) im Regierungsbezirke Minden die Herrschaft Rheda im Kreise Wiedenbrück.

In allen diesen Ländertheilen waren durch die Constitution des Großherzogthums Berg allen Einwohnern gleiche Rechte verliehen worden, ohne daß hinsichtlich der Juden eine Ausnahme gemacht war. Gleichzeitig waren aber auch mit der französischen Gesetzgebung die im vorigen Abschnitt gedachten Beschränkungen der Juden eingeführt worden. Es gilt daher von letzteren in den gedachten Landestheilen Alles, was im vorigen Abschnitt gesagt worden ist.

11. In den zu dem Königreich Westphalen gehörig gewesenen Landestheilen.

Das Königreich Westphalen war zusammengesetzt aus den Braunschweigischen und Hessen-Kasselschen Staaten, einem Theile von Hannover und einem bedeutenden Theile von Preußen. Von dem letztern wurde nämlich durch den Tilsiter Frieden hierzu abgetreten: der auf dem linken Ufer der Elbe belegene Theil der Altmark und der Provinz Magdeburg, das Gebiet von Halle, Halberstadt, Hohenstein, Quedlinburg, die Grafschaft Mansfeld, das Eichsfeld nebst Treffurt, Mühlhausen, Nordhausen, die Grafschaft Stolberg-Wernigerode, Corvei, das Bisthum Paderborn, Minden und Ravensberg und die Grafschaften Rietberg und Kaumtz.

In allen diesen Preußischen Landestheilen, welche gegenwärtig zu den Provinzen Sachsen, Westphalen und Mark Brandenburg gehören, ist die Westphälische Verfassung noch jetzt in Gültigkeit.

Die Cultus-Verhältnisse der Juden im Königreich Westphalen waren durch das Decret vom 31. März 1808, betreffend die Errichtung eines jüdischen Consistoriums und die Bestellung von Syndiken zur Aufsicht über den jüdischen Gottesdienst, geordnet. Daß dieses Decret auch jetzt noch gültig ist, unterliegt keinem Bedenken, wenngleich faktisch nicht mehr alle Organe, welche dasselbe vorschreibt, vorhanden sind. Nach dem Inhalte desselben genießen die Juden in den dortigen Landestheilen die Rechte privilegirter Corporationen. Das Decret bestimmt, daß in Cassel ein Consistorium für die jüdische Religion errichtet werden sollte, bestehend aus einem Präsidenten, der ohne Unterschied aus den Rabbinern oder den andern Juden gewählt werden durfte, drei Rabbinern, zwei jüdischen Gelehrten und einem Secretair. Die Mitglieder des Consistoriums sollten von den Ministern des Innern und der Justiz vorgeschlagen und von dem Landesherrn bestätigt werden; dem Consistorio selbst aber wurde das Recht beigelegt, an der Stelle der abgegangenen oder verstorbenen Mitglieder für jede erledigte Stelle zwei Kandidaten in Vorschlag zu bringen. Das Gehalt der

Mitglieder des Consistoriums war auf 3000 Franken für den Präsidenten, auf 2000 Franken für den Rabbiner und auf 1000 Franken für jedes der anderen Mitglieder, auf 2000 Franken aber für den Secretair festgesetzt. Das Consistorium sollte beauftragt sein, die Aufsicht zu führen:

a) über Alles, was die Religions-Uebung betrifft,

b) über die Ansetzung, Erhebung, Verwaltung und Verwendung der zu den Kosten des Gottesdienstes bestimmten Beiträge und Stiftungen,

c) über die Ansetzung, Erhebung und Verwaltung der Beiträge, welche zur Besoldung des Consistorii und zu den Schulen und milden Anstalten, welche die Juden für die Kinder und Armen ihrer Religion unterhalten, bestimmt sind,

d) über die Vollziehung der zur Abtragung der von den ehemaligen jüdischen Gemeinheiten gemachten Schulden getroffenen und noch zu treffenden Maaßregeln.

Die Aufsicht in Betreff der Religions-Uebung sollte in sich begreifen die Ritualien oder gottesdienstlichen Verordnungen, den Gottesdienst in der Synagoge, die Disciplin und den Religions-Unterricht. Alle diese Gegenstände sollten von dem Consistorio unter der Oberaufsicht und einzuholenden Genehmigung der Regierung angeordnet und festgesetzt werden. Das Consistorium sollte die Rabbiner und jüdischen Schullehrer prüfen, und nachdem dieselben von den Ministerien des Innern und der Justiz bestätigt worden, über sie die Aufsicht führen. Es sollte ferner darüber wachen,

a) daß die Rabbiner und Schullehrer bei jeder Gelegenheit den Gehorsam gegen die Gesetze, und insbesondere gegen diejenigen, welche sich auf die Vertheidigung des Vaterlandes beziehen, lehren, daß sie in ihrem Unterricht den Militairdienst als eine heilige Pflicht darstellen, während deren Ausübung das Gesetz von allen damit unvereinbaren religiösen Gebräuchen entbinde;

b) daß in allen Synagogen öffentliche Fürbitten für das Königliche Haus gehalten werden, und

c) daß die Rabbiner die Ehen nicht eher einsegnen und die Ehescheidungen nicht eher aussprechen, als nachdem ihnen die Civil-Urkunde oder Ehescheidung vorgezeigt ist.

Auf den Vorschlag des Consistoriums sollten die Minister des Innern und der Justiz die Hauptsynagoge für jedes Departement, sowie die Anzahl und den Ort der untergeordneten Synagogen bestimmen. Es sollten Syndiken in einem jeden Departement zur Aufsicht bestellt, deren Anzahl und Verrichtungen aber auf den Vorschlag des Consistoriums bestimmt werden.

Alle Gemeinde-Ausgaben, sowohl zur Deckung der Cultuskosten und der inneren Verwaltung, als auch für die Unterhaltung der Schulen und sonstigen Institute, das Gehalt für die Mitglieder des Consistoriums, für die Rabbiner und Lehrer, die Unterhaltung und Reparaturen der Tempel und Synagogen,

die Schulkosten zur Erziehung der Waisen- und Armenkinder, die Unterstützung der Alten und Schwachen, endlich die Schulden der ehemaligen jüdischen Gemeinheiten, sollen mittelst der für jeden Gegenstand bestehenden Stiftungen und Verschreibungen berichtigt werden; im Fall diese nicht zureichen würden, sollte das Fehlende durch verhältnißmäßige Beiträge ergänzt werden, und zwar:

a) durch ein Prozent von der Aussteuer der Eheleute bei der Verheirathung;
b) durch eine fixe Steuer von 32 Centimen — 2½ Sgr. — wöchentlich von jeder Familie;
c) durch eine unbestimmte, nach dem Vermögen abzumessende Steuer einer jeden Familie und einer jeden selbstständigen Person.

Die Vertheilungs-Verzeichnisse sollten, nachdem sie von dem Ministerio genehmigt worden, von dem Präfekten auf das Gutachten des Unterpräfekten für executorisch erklärt werden. Die ehemaligen jüdischen Gemeinheiten sollten in denselben Bezirkungen, welche sie vor der neu eingeführten Territorial-Eintheilung des Königreichs gehabt, fortbestehen; aber als besondere Gesellschaften nur in Hinsicht der von ihnen contrahirten Schulden und der Verschreibungen, wegen welcher die Mitglieder dieser Gesellschaft verhaftet seien. Die jüdischen Gemeinheiten sollten unverzüglich für die Bezahlung ihrer Schulden Sorge tragen, bis zu deren Berichtigung aber sollte jeder Jude zu den Schulden, Kosten und Lasten der Gemeinheit, zu welcher er vor der Territorial-Eintheilung des Königreichs gehörte, ferner beitragen. Jeder in dem Königreich sich niederlassende Jude sollte gehalten sein, sich innerhalb 6 Wochen in die Register der Synagoge, in deren Bezirk er seinen Wohnsitz nimmt, eintragen zu lassen, um zu den Kosten des Gottesdienstes beizutragen.

Das Consistorium und die Rabbiner sollten in Uebereinstimmung mit der bürgerlichen Autorität darüber wachen: daß die jüdischen Familien die Geburts-, Ehe- und Sterbe-Urkunden den Vorschriften des code Napoleon gemäß von den Maires und Adjuncten aufnehmen lassen.

Die Vertretung der Gemeinden erfolgt nach der Westphälischen Consistorial-Verordnung vom 9. Oktober 1810 durch Vorsteher. Jede Gemeinde soll einen, die größeren zwei Vorsteher haben. Erwählt werden sie auf 3 Jahr von sämmtlichen Gemeinde-Mitgliedern nach Stimmenmehrheit. Als stimmberechtigt werden nur die beitragenden Mitglieder angesehen. Unter Zuziehung zweier Beisassen und der 4 ältesten Gemeindeglieder stellen sie den Etat auf und treiben die Steuern selbstständig ein. Gehalt erhalten sie nicht. Auch liegt ihnen ob, dem Syndikus ihres Bezirks die Materialien zur Führung des Synagogenbuchs zu liefern. Vor ihrem Abgange haben sie die Wahl eines neuen Vorstehers zu leiten.

Nach der Reoccupation der Westphälischen Landestheile sind die Regierungen angewiesen worden, Statt des aufgehobenen Consistorii die Aufsicht über das Judenwesen zu führen, den jüdischen Corporationen sowohl bei Aufbringung der Kosten ihres Cultus, als bei Regulirung ihrer Schulden Assistenz zu leisten

und dabei auch darauf zu sehen, daß die Schulden sobald als möglich berichtigt, neue Schulden der Judenschaften aber, als besonderer Gesellschaften, unter keinem Vorwande contrahirt werden.

Demgemäß hat die Regierung zu Magdeburg für den ehemals westphälischen Theil ihres Verwaltungsbezirks angeordnet, daß in den jüdischen Gemeinden wiederum Vorsteher ganz nach den Bestimmungen des westphälischen Decrets vom 9. Oktober 1810 bestellt werden sollen. Ihre Wahl erfolgt noch jetzt durch die Gemeindeglieder unter Aufsicht der Ortsbehörde und Bestätigung der Regierung. Die Dauer ihres Amts, welches sie unentgeldlich führen, ist verschieden, und hängt von der eigenen Bestimmung der Gemeinden ab. Ihre Functionen sind: Zusammenberufung der Gemeinde, Einziehung der Steuern, Verwaltung der Gemeinde-Kasse und des Gemeinde-Vermögens, Abschließung der Contracte für die Gemeinde, Aufsicht in der Synagoge, Verwahrung der heiligen Bücher, Ueberwachung der Cultusdiener, Annahme der Aufgebote und Verkündigung der letzteren. Die zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse erforderlichen Kosten werden von den Gemeinde-Vorstehern repartirt. Die Vorsteher stellen auch alle 3 Jahr die Etats auf, welche nach vorgängiger Revision und Begutachtung von der Regierung bestätigt und für executorisch erklärt werden.

Die übrigen Regierungen, zu deren Verwaltungsbezirke Bestandtheile des vormaligen Königreichs Westphalen gehören, sind mit allgemeinen Verfügungen nicht eingeschritten und haben die ganze Gemeinde-Verwaltung und die Regulirung der darauf bezüglichen Angelegenheiten stillschweigend der Uebereinkunft der Juden selbst überlassen. Sie nehmen von dem jüdischen Gemeinde- und Cultuswesen nur Notiz, wenn auf ihre Entscheidung ausdrücklich provocirt wird, was nur selten vorkommen soll.

Das Innere des jüdischen Synagogenwesens war unter der Westphälischen Fremdherrschaft durch die Bekanntmachung des israelitischen Consistoriums zu Cassel

wegen besserer Einrichtung des Gottesdienstes in den Synagogen vom 24. September 1810

geordnet. Dieses Reglement enthält unter vielen sehr zweckmäßigen, die Form und Polizei des Gottesdienstes betreffenden Einrichtungen auch eine Reihe von Anordnungen und Entscheidungen über liturgische und dogmatische Streitfragen, welche den orthodoxen Juden mißfällig waren und deren Befolgung daher schon unter der Fremdherrschaft an allen Orten, wo die orthodoxe Parthei das Uebergewicht hatte, nach Möglichkeit eludirt wurde, gänzlich aber fast überall cessirte, sobald bei der Auflösung des Königreichs Westphalen das israelitische Consistorium zu Cassel, als die Behörde, von welcher jenes Reglement ausgegangen war, zu existiren aufgehört hatte. Da der von Westphalen übernommene Zustand in Betreff des jüdischen Cultuswesens nach der Cabinetsordre vom 8. August 1830 provisorisch fortbesteht, so ist zwar das Reglement vom 24. September 1810 auch jetzt noch als gültig anzusehen, die Regierung zu Minden hielt

die Anwendung desselben aber schon im Jahre 1819 theils für schwierig, theils für unmöglich,

a) theils wegen des Widerwillens der orthodoxen Juden gegen viele darin enthaltenen dogmatischen und ritualischen Neuerungen,

b) theils wegen Aufhebung des israelitischen Consistoriums, dessen permanente Einwirkung in gewissen Cultus-Angelegenheiten durch mehrere Artikel des Reglements vorausgesetzt war,

c) theils endlich wegen mancher nur auf die Existenz des Königreichs Westphalen bezogenen und ganz unbrauchbar gewordenen liturgischen Normen, und unterwarf dieses Reglement daher einer Revision, um dasselbe, soweit es nach den vorliegenden Verhältnissen zweckmäßig und anwendbar erschien, also mit Weglassung aller den Controversgeist nährenden dogmatischen und ritualischen Neuerungen, so wie mit angemessener Umänderung solcher Artikel, in welchen auf die Existenz eines jüdischen Consistoriums oder auf die damalige politische Gestaltung des Königreichs Westphalen Bezug genommen wird, zu republiciren.

Ein von der Regierung zu Minden ausgearbeitetes Verordnungs-Project sollte in 14 Paragraphen zweckmäßige Polizei-Verordnungen für den jüdischen Cultus, gestützt auf den status quo der Westphälischen Gesetzgebung in Bezug auf die Kirchen- und Schulpolizei der Juden enthalten.

Dieser neue Entwurf wurde jedoch von den Ministerien des Innern und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten nicht genehmigt, weil man damals annahm, daß mit der Auflösung des jüdischen Consistoriums auch das ganze Decret vom 31. März 1808 außer Kraft getreten sei.

Dieser Grund ist zwar durch die Allerhöchste Ordre vom 8. August 1830 widerlegt, der Erlaß einer anderweiten Verordnung Statt des Reglements vom 24. September 1810 ist aber später nicht wieder in Anregung gekommen.

Nachdem mit der Aufhebung des jüdischen Consistoriums aller Anhalt in Bezug auf religiöse und andere Angelegenheiten der Juden, bei denen die Einwirkung eines Rabbiners als Bedürfniß sich herausstellte, verschwunden war, sind, um dafür etwas Anderes zu substituiren, von dem ehemaligen Civil-Gouvernement im Jahre 1815 provisorische, s. g. Land-Rabbiner mit fixirtem Gehalte, welches nach Familien von den jüdischen Glaubensgenossen aufgebracht werden mußte, angestellt und auf das Juden-Reglement vom 17. April 1750 verwiesen. Solche Land-Rabbiner sind zum Theil noch jetzt vorhanden, die Regierung nimmt aber von ihnen keine Notiz, und überläßt es dem eigenen Ermessen der Judenschaften, ob sie einen Rabbiner annehmen und wie sie für dessen Remuneration sorgen wollen.

Anhang.

a.

Tabellarische Uebersicht

über

die im Preußischen Staate vorhandenen schulpflichtigen jüdischen Kinder.

	Provinz.	Regierungs-Bezirk.	Zahl der Juden.	und zwar	
				1. in den Städten.	2. auf dem platten Lande.
I.	Preußen	Königsberg	4458	4074	385
		Gumbinnen	1345	1035	310
		Danzig	5012	4923	89
		Marienwerder	15939	13953	1986
	Summe I.		26755	23985	2770
II.	Posen	Posen	53806	51991	1815
		Bromberg	24343	.	.
	Summe II.		78149	.	.
III.	Pommern	Stettin	3363	3164	199
		Cöslin	3636	3336	300
		Stralsund	164	156	6
	Summe III.		7164	6614	505
IV.	Schlesien	Breslau	9498	9306	192
		Liegnitz	2478	2478	.
		Oppeln	15064	.	.
	Summe IV.		27040	.	.
V.	Brandenburg	Berlin	6295	6295	.
		Potsdam	2570	.	.
		Frankfurt	4368	.	.
	Summe V.		13233	.	.
VI.	Sachsen	Magdeburg	2562	2441	121
		Merseburg	438	437	1
		Erfurt	1387	904	483
	Summe VI.		4387	3782	605
VII.	Westphalen	Münster	3117	.	.
		Minden	5614	3507	2107
		Arnsberg	5231	.	.
	Summe VII.		13962	.	.
VIII.	Rhein	Coblenz	8382	3615	4767
		Düsseldorf	7003	.	.
		Cöln	5121	.	.
		Trier	4612	.	.
		Aachen	2395	.	.
	Summe VIII.		27513	.	.
	Haupt-Summe		198202	.	.

Schulpflichtige Kinder sind vorhanden.			Summe	Bemerkungen.
a. in christlichen Schulen.	b. in jüdischen Schulen.	c. erhalten Privat-Unterricht.	von a. b. und c.	
529	346	.	875	
251	.	79	330	
638	286	.	924	
2008	880	.	2888	
3426	1512	79	5017	
1886	6896	7	8789	
.	.	.	3906	Der Reg.-Bericht ergiebt über die frei gelassenen Colonnen nichts Bestimmtes.
.	.	.	12695	
480	67	.	547	
503	154	7	664	
31	.	.	31	
1014	221	7	1242	
1015	663	76	1754	
251	130	.	381	
1833	897	.	2730	Wie ad II. in Bezug auf Colonne 1. und 2.
3099	1690	76	4865	
648	290	12	950	
436	47	2	485	Wie ad II.
572	121	3	696	Wie ad IV.
1656	458	17	2131	
299	39	59	397	
54	.	.	54	
174	58	.	232	
527	97	59	683	
232	311	.	543	Wie ad IV.
.	.	.	1005	Wie ad II.
.	.	.	842	Wie ad II.
.	.	.	2390	
1018	297	16	1331	incl. Neuwied.
695	487	.	1182	
629	151	141	921	
445	341	.	786	
391	32	.	423	
3178	1308	157	4643	
.	.	.	33666	

b.

Circulare.

Schon bei Erlaß des Edikts vom 11. März 1812 über die bürgerliche Stellung der Juden wurde die Nothwendigkeit anerkannt, auch deren Kultus- und Schul-Angelegenheiten durch gesetzliche Bestimmungen zu ordnen und fester zu regeln.

Nachdem das Bedürfniß hiernach sich von Jahr zu Jahr gesteigert und durch einzelne Anordnungen und administrative Maaßregeln nur sehr unvollständig hat befriedigt werden können, soll ihm nunmehr in umfassender Weise genügt und für den ganzen Umfang der Monarchie das jüdische Kultus- und Schulwesen genauer regulirt werden.

Nach der Allerhöchsten Absicht werden hierbei die eigenen Vorschläge der Juden besondere Berücksichtigung und Erwägung finden, und ist deren sowohl von Seiten der bedeutendsten Judenschaften als einzelner jüdischer Gelehrten bereits eine nicht geringe Anzahl hier eingegangen.

Vor Allem handelt es sich nun bei der weiteren Vorbereitung der desfalls erforderlichen Maaßregel um die gegenwärtigen faktischen Zustände des jüdischen Kultus- und Schulwesens in den verschiedenen Landestheilen der Monarchie, um danach prüfen und beurtheilen zu können, ob und in wie weit die Juden eines Orts, eines Bezirks, einer Provinz ꝛc. in Gemeinden und weiter aufsteigend in größere Korporationen zu vereinigen, wie diese auf eine, wo möglich dem jüdischen National-Charakter und den jüdischen Religionsbegriffen entsprechende Weise, in sich zu organisiren und unter einander in Verbindung zu setzen seien.

Die zu einer vollständigen und allseitigen Kenntniß dieser Zustände erforderlichen Materialien sollen durch die Provinzialbehörden herbeigeschafft werden, und wird demnach die Königliche Regierung aufgefordert, unter Berücksichtigung der vorstehend angedeuteten Gesichtspunkte, über die Verhältnisse der dortigen jüdischen Bevölkerung, nach Maaßgabe der hier folgenden Fragen, Bericht zu erstatten:

1. Wieviel Juden leben in dem dortigen Regierungsbezirk und wieviel in den einzelnen dazu gehörigen Ortschaften?

2. Welche positive gesetzliche Bestimmungen sind für das jüdische Kultus- und Schulwesen vorhanden? Kommen dieselben, die allein besonders anzugeben sind, gegenwärtig wirklich noch zur Anwendung, oder sind sie ganz oder theilweise durch Observanzen, administrative Anordnungen ꝛc. verdrängt worden?

3. An welchen Orten bestehen mit Wissen und Willen der Staatsbehörden Synagogen oder zu gottesdienstlichen Versammlungen dienende Judenschulen? Sind diese Eigenthum der Juden oder von denselben bloß gemiethet? Wieviel Juden und welche Ortschaften gehören zu den einzelnen Synagogen-Bezirken,

und müssen sich alle innerhalb derselben wohnende Familienhäupter, resp. alle volljährige und selbstständige Juden, nach Art des Parochialzwangs in der christlichen Kirche, zur Synagogen-Gemeinde halten?

4. Befinden sich die Judenschaften im Besitz wirklicher Korporationsrechte und von welchem Umfange, oder haben sie nur die Rechte erlaubter Privat- resp. geduldeter Religions-Gesellschaften?

5. Welches sind die Bedingungen der Mitgliedschaft der Gemeinde? wie wird dieselbe erworben und wie verloren, und haben alle Mitglieder ein volles Stimmrecht in den Gemeinde-Angelegenheiten?

6. Wie werden die Gemeinden in Bezug auf die Kultus-Angelegenheiten repräsentirt, blos durch Vorsteher resp. Vorsteher-Kollegien, welche sie nach außen, oder außerdem noch durch besondere Repräsentanten, welche sie den letztern gegenüber vertreten? Von wem, wie und auf wie lange werden diese und jene gewählt und welches sind ihre Funktionen und Befugnisse?

7. Welche Gemeinden haben einen Rabbiner, wie wird derselbe gewählt resp. bestätigt und wie kann er entlassen werden? Von wem und in welcher Art wird er besoldet, welches sind seine einzelnen Funktionen und in welchem Amtsverhältniß steht er zu dem Vorstande?

8. Finden sich Ober-Rabbiner und wodurch unterscheiden sie sich in ihrer amtlichen Stellung von den Rabbinern?

9. Welche zu dem Kultus in Beziehung stehenden Personen giebt es überhaupt und namentlich an den Orten, wo sich keine Synagogen befinden, noch außer den Rabbinern, und wie, von wem, auf wie lange werden sie erwählt, wie besoldet und wie entlassen?

10. Worin besteht das Gemeinde-Vermögen, finden sich namentlich besondere Fonds oder Stiftungen für Kranken- und Armenpflege, Beerdigungen ꝛc. und wer verwaltet sie?

11. Wie und von wem werden die Kultuskosten oder sonstigen Gemeinde-Beiträge und Lasten repartirt und eingezogen? Tritt dabei oder überhaupt bei der Vermögens-Verwaltung eine Aufsicht und Einmischung der Staatsbehörden ein?

12. Uebt die Gemeinde resp. der Vorstand ein Strafrecht gegen die einzelnen Mitglieder aus und in welcher Weise? Wird der Bann noch gehandhabt und von wem? Wer entscheidet Streitigkeiten in Gemeinde- und Kultus-Angelegenheiten? Sind deshalb Spaltungen vorhanden, worin äußern sich dieselben, welche Parthei bildet die numerische Majorität und welche, die neologische oder die altgläubige, läßt sich etwa als die sittlich bessere bezeichnen?

13. Hat die deutsche Sprache bei dem Gottesdienst Eingang gefunden und wie weit? Wird auch gepredigt, findet eine der Konfirmation der Kinder in der christlichen Kirche nachgebildete Aufnahme derselben in die Gemeinde statt, und was ist in Bezug auf die Nachahmung christlicher Riten und Gebräuche, insbesondere bei der Tracht der Kultusbeamten sonst etwa zu bemerken?

14. Wer ertheilt den jüdischen Kindern den Religions-Unterricht und unter wessen Aufsicht?

15. Wieviel schulpflichtige jüdische Kinder sind in den einzelnen Ortschaften vorhanden?

16. Besuchen dieselben die christlichen Schulen oder bestehen besondere jüdische Schulen und zwar als Privatschulen oder als anerkannte öffentliche Schulen? Von wem werden die bei den letztern angestellten Lehrer erwählt und beaufsichtigt? Werden dieselben von den Staatsbehörden bestätigt und werden sie zu den Kommunal-Lasten herangezogen?

17. Tragen die bürgerlichen Kommunen zur Unterhaltung der jüdischen öffentlichen Schulen bei und zwar nach gesetzlicher Verpflichtung oder ohne dieselbe?

18. Tragen die Juden zur Unterhaltung der christlichen Schulen oder auch der christlichen Kirchen und Pfarren bei und auf welchen Rechtstiteln beruht diese Beitragspflicht?

Der Bericht der Königlichen Regierung hat sich an die vorstehend verzeichneten Fragen, wodurch weitere nothwendig erscheinende Mittheilungen indeß nicht ausgeschlossen werden, überall anzuschließen. Findet eine spätere Frage ihre Erledigung bereits in dem, was bei einer früheren angeführt ist, so bedarf es einer Wiederholung nicht, wohl aber ist alsdann eine genaue Verweisung auf die letztere erforderlich.

Ad Nr. 2 sind die gesetzlichen Bestimmungen genau zu bezeichnen, und sofern nicht mit Sicherheit anzunehmen ist, daß sie hier in extenso vorhanden sind, dem Berichte abschriftlich beizufügen. Dieses letztere gilt nicht auch von den Statuten der einzelnen Judenschaften; deren Inhalt gehört vielmehr, soweit er von Erheblichkeit ist, in den Bericht selbst.

Den Eingang des letztern wünsche ich möglichst beschleunigt zu sehen und hoffe, daß die Königliche Regierung denselben binnen vier Monaten bewirken wird.

Berlin, den 8. März 1843.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung
zu

c.

Der Königlichen Regierung wird ein Extrakt der unter heutigem Dato an die Königliche Regierung zu Breslau erlassenen Verfügung, die Einrichtung des jüdischen Schulwesens betreffend, zur Nachricht und Nachachtung mitgetheilt.

In welcher Art dieselbe die darin enthaltenen Bestimmungen auch im dortigen Regierungsbezirke zur Ausführung gebracht, hat dieselbe binnen 3 Monaten einzuberichten.

Berlin, den 15. Mai 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Unterrichts-Abtheilung.

(gez.) von Kamptz.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Extrakt.

Auch werden schwerlich die wohlwollenden Absichten, welche man für Verbesserung des sittlichen und bürgerlichen Zustandes der Juden hegt, erreicht werden, wenn man dabei auf ein bereitwilliges Entgegenkommen von ihrer Seite warten will.

Das dringendste und nächste Bedürfniß, für welches gesorgt werden muß, ist eine angemessene Einrichtung der für sie bestimmten Schulen. Von vielen Seiten wird anjetzt diese Sache zur Sprache gebracht. Allein wenn gleich die Einsichtsvolleren unter den Juden selbst darauf bezügliche Veranstaltungen zu wünschen scheinen, so läßt sich doch von der größern Masse nicht hoffen, daß sie aus freier Entschließung sich zu Einrichtungen verstehen werde, die zum Zwecke haben, sie dem verwahrloseten Zustande zu entreißen, in welchem sie sich befindet. Es wird vielmehr nöthig, von Seiten der Regierung mit Ernst und Nachdruck zu verfahren, und die bestehenden Gesetze gewähren dazu einen hinlänglichen Anhalt. Es kommt nur darauf an, daß folgende Punkte, nachdem selbige zur öffentlichen Kenntniß gebracht sind, mit nachhaltigem Ernst und nöthigenfalls durch angemessene Strenge ausgeführt werden:

1. Daß, wie (nach A. L. R. II. 12. §. 43.) jeder Einwohner, so auch die Juden, welche den nöthigen Unterricht für ihre Kinder in ihrem Hause nicht besorgen können oder wollen, schuldig sind, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken.
2. Daß auch die jüdischen schulfähigen Kinder, erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Bestrafung der nachlässigen Eltern, zum Besuch der Schule angehalten werden (ebendaselbst §. 48.).
3. Daß die Juden, wo selbige eigene Schulen ihres Glaubens nicht eingerichtet haben, ihre Kinder in die öffentlichen christlichen Schulen zu schicken verpflichtet sind, in welchen diese jedoch dem Unterrichte in den eigentlich christlichen Religions-Wahrheiten wider Willen beizuwohnen nicht gezwungen werden können (ebendaselbst §. 11.).

4. Daß die Prüfung und Bestätigung der Lehr- und Einrichtungs-Pläne auch der jüdischen Schulen, sowie die Prüfung der zum Gebrauch bestimmten Schulbücher, und überhaupt die Aufsicht und Verwaltung des gesammten jüdischen Schulwesens ganz in der Art erfolgt, wie dies durch die Konsistorial- und Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 im Allgemeinen regulirt worden ist.
5. Besonders, daß auch an den jüdischen Schulen kein Lehrer angestellt wird, der nicht in einer Prüfung, die mit ihm, die Religionskenntnisse ausgenommen, in ganz gleicher Art wie mit einem Lehrer an einer christlichen Schule der nämlichen Gattung, vorzunehmen ist, als tüchtig zum Lehramte erfunden worden (ebendaselbst §. 24.).
6. Daß die vorige Bestimmung sich auch auf die etwa ausschließlich für den jüdischen Religionsunterricht zu bestellenden Lehrer insoweit erstreckt, daß zwar nicht ihre eigentlich jüdischen Religionskenntnisse Gegenstand der Prüfung sein, wohl aber untersucht werden soll, ob sie die übrigen, von einem dem Lehrstande gewidmeten Subjekte erwarteten Kenntnisse und Geschicklichkeiten besitzen.
7. Und endlich, daß auch diejenigen jüdischen Privatlehrer, welche Lehrstunden in den Häusern geben wollen, ihre Tüchtigkeit dazu in einer mit ihnen zu veranstaltenden Prüfung ausweisen müssen (ebendaselbst §. 8.), und ohne eine, auf den Grund des von der kompetenten Prüfungsbehörde ihnen über ihre hinlängliche Qualifikation ausgestellten Zeugnisses, von der Provinzial-Regierung ertheilte Konzession nicht befugt sein sollen, Lehrstunden zu geben.

Wenn nach obigen Bestimmungen in allen Punkten ernstlich verfahren, wenn alle jüdischen Winkelschulen geschlossen, wenn zugleich mit allen bisher noch nicht geprüften jüdischen Lehrern die erforderliche Prüfung vorgenommen, und denjenigen, welche darin nicht bestehen oder derselben sich zu unterziehen sich weigern, das Unterrichtgeben nicht weiter verstattet, wenn alle schulfähige jüdische Kinder in die Ortsschulen eingewiesen, und die betreffenden Lokal-Behörden zur pünktlichsten und aufmerksamsten Ausführung der gegebenen Vorschriften angehalten, auch allgemeinere Revisionen, um sich von der Art der Ausführung zu überzeugen, vorgenommen werden, so wird der wohlthätige Erfolg dieser Anordnungen unfehlbar in kurzer Zeit sich erweisen.

ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 15. Mai 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Unterrichts-Abtheilung.

(gez.) von Kamptz.

An

die Königliche Regierung zu Breslau.

d.

Der Königlichen Regierung wird hierneben Abschrift eines von der Königlichen Regierung in Stettin eingereichten Entwurfs zu einer an die Magistrate und Schuldeputationen ihres Bezirks zu erlassenden, von dem Ministerio zweckmäßig befundenen Verfügung, betreffend die Anstellung jüdischer Lehrer, mit dem Auftrage zugefertigt, auch in ihrem Verwaltungs-Bezirke eine ähnliche Verordnung unter den dort etwa nöthigen Modifikationen zu erlassen.

Berlin, den 29. April 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift.

Um dem willkührlichen Verfahren, welches bei Anstellung der jüdischen Lehrer bisher stattgefunden hat, und dem häufigen Wechsel dieser Lehrer vorzubeugen, werden, auf den Grund der bestehenden Gesetze und früheren Verordnungen, insbesondere mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 30. August 1824 und auf unsere Cirkular-Verfügung vom 3. Dezember 1822, folgende Bestimmungen hiedurch festgesetzt:

1. Es darf kein Lehrer bei einer jüdischen Gemeinde angestellt werden, ohne zuvor über seine Tüchtigkeit dazu in einer mit ihm zu veranstaltenden Prüfung sich auszuweisen und zu seiner Annahme unsere landesobrigkeitliche Genehmigung und Bestätigung nachgesucht und erhalten zu haben.
2. Die betreffende jüdische Gemeinde hat sich dieserhalb zunächst an den Magistrat der Stadt zu wenden und ihrem diesfälligen Gesuche:
   a) den Nachweis des Staatsbürgerrechts des gewählten Lehrers;
   b) einen von ihm selbst in deutscher Sprache verfaßten Lebenslauf;
   c) die erforderlichen Zeugnisse über die frühere Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere;
   d) die Zeugnisse der Ortsbehörde und des jüdischen Gemeinde-Vorstandes über bisherigen unbescholtenen Lebenswandel; ferner
   e) das Wahlprotokoll und
   f) ein genaues und vollständiges Verzeichniß der mit der fraglichen Lehrerstelle verbundenen Einkünfte

   beizufügen.
3. Der Magistrat hat diese Angaben und Nachweise sorgfältig zu prüfen, er-

forderlichen Falls darüber genaue Nachforschungen zu halten und dann das Gesuch der Gemeinde nebst den sämmtlichen Beilagen (§. 2. a—f.) mittelst gutachtlichen Berichtes an uns einzureichen.

4. Wenn auf den Grund dieses Berichts und der von uns mit dem Gewählten veranstalteten Prüfung unsere Genehmigung zu der Anstellung desselben erfolgt ist, so hat die betreffende Gemeinde über die äußeren Bedingungen dieser Anstellung einen schriftlichen Vergleich mit ihm abzuschließen und denselben durch den Magistrat an uns zur Genehmigung einzureichen.
5. Der auf diese Weise Gewählte, Geprüfte und anstellungsfähig Erklärte darf jedoch nur provisorisch auf 1, 2 oder 3 Jahre angesetzt werden und hat nach Ablauf dieser Frist eine feste Anstellung nur alsdann zu erwarten, wenn von dem betreffenden jüdischen Schul- und Gemeinde-Vorstande und von der ihm vorgesetzten Stadtschul-Deputation seine Amtstüchtigkeit bezeugt wird. Wir behalten uns dann vor, nach den Umständen entweder eine abermalige Prüfung oder sofort die feste Anstellung zu verfügen.
6. Die Gemeinde darf so wenig *vor* als *nach* Ablauf des abgeschlossenen Kontrakts den einmal angenommenen Lehrer nach Willkühr wieder entlassen, sondern sie soll vielmehr verpflichtet sein, uns davon bei Ablauf der festgesetzten Frist auf vorschriftsmäßigem Wege Anzeige zu machen, damit wir dann die Gründe der gewünschten Entlassung des Lehrers prüfen und demgemäß darüber entscheiden.
7. Es soll zwar jedem Lehrer freistehen, seine Stelle auch vor Ablauf des mit ihm abgeschlossenen Kontrakts niederzulegen; aber er hat dabei die Vorschriften des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 10. §. 97. und Th. II. Tit. 6. §§. 175. und 176. genau zu berücksichtigen.
8. Die jüdischen Gemeinden sollen ermächtigt sein, in den von nun an mit ihren Lehrern zu schließenden Verträgen als Bedingung der Anstellung festzusetzen, daß sie nur zu Ostern und zu Michaelis, und nachdem sie drei volle Monate vor dem einen oder dem andern Termine ihren bevorstehenden Abgang, unter Anführung der Gründe, schriftlich angezeigt haben, entlassen werden können, es sei denn, daß die durch ihren Abgang erledigte Stelle früher besetzt werden kann.
9. Die Gemeinde muß die erwähnte Anzeige an den Magistrat gelangen lassen, welcher sie dann unverzüglich an uns zu weiterer Entschließung einreichen wird.
10. Wird hierauf der Abgang des Lehrers von uns genehmigt, so muß die Gemeinde sich angelegen sein lassen, einen andern geeigneten Lehrer auszumitteln, und falls er die vorschriftsmäßige Prüfung noch nicht bestanden haben sollte, denselben sogleich auffordern, diese Prüfung zunächst bei dem Superintendenten der Synode nachzusuchen, damit bis dahin, wo der Lehrer abgehen wird, der neue gewählt und angestellt werden kann.

11. Der oben §. 4. erwähnte Kontrakt ist von dem betreffenden jüdischen Gemeinde- und Schulvorstande, so wie von dem Lehrer selbst und von der Stadtschul-Deputation zu vollziehen und von dem Magistrate Behufs der Bestätigung an uns einzureichen. Nur diejenigen Lehrer, welche eine definitive oder feste Anstellung erhalten, werden auf unsere ausdrückliche Bestimmung mit einer förmlichen Vokation versehen.
12. Die obigen Festsetzungen erstrecken sich auch auf die ausschließlich für den jüdischen Religionsunterricht zu bestellenden Lehrer.

Wir machen dem Magistrat und der Schul-Deputation hierdurch zur Pflicht, auf die Befolgung der vorstehenden Bestimmungen streng zu halten und zu dem Zwecke solche der dortigen jüdischen Gemeinde sowohl, als dem betreffenden jüdischen Lehrer in unserm Namen bekannt zu machen. Daß dies geschehen, hat der Magistrat binnen 14 Tagen anzuzeigen und dieser Anzeige zugleich das gehörig vollzogene Einkünften-Verzeichniß der dortigen jüdischen Lehrerstelle, wenn dasselbe noch nicht mit unserer Bestätigung versehen sein sollte, beizufügen. Unter diesem Verzeichnisse ist zugleich zu bemerken, bis zu welchem Zeitpunkte die provisorische Anstellung des jetzigen jüdischen Lehrers von uns genehmigt worden ist.

Von dem Einkünften-Verzeichnisse sowohl, als von dem obengedachten Kontrakte, ist jedesmal eine beglaubigte Abschrift zu unsern Akten mit einzusenden.

Stettin, den ten

Königl. Preußische Regierung.
Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

Abschrift.

c.

Durch die Cirkular-Verfügungen des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Mai 1824 und 29. April 1827 sind die Königlichen Regierungen bereits darauf aufmerksam gemacht worden, dem Schulunterrichte für die Kinder jüdischer Unterthanen, sowie der fortschreitenden Verbesserung der jüdischen Unterrichts-Anstalten und der gesicherten Stellung der von jüdischen Gemeinden angenommenen Lehrer ihre Sorgfalt zu widmen, und sind daselbst besondere Vorschriften aufgestellt, durch deren Beobachtung jener Zweck annäherungsweise erreicht werden soll.

Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß diese Maaßregeln noch nicht den Anforderungen entsprechen, welche an den Unterricht und die Bildung der schulpflichtigen Kinder jüdischen Glaubens im Allgemeinen gemacht werden müssen. Bei einer von des Königs Majestät angeordneten Untersuchung über die Ursachen

der verhältnißmäßig größeren Zahl jüdischer Verbrecher ist zur Sprache gekommen, daß der Grund dieser Thatsache zum Theil dem Umstande zuzuschreiben ist, daß die Kinder jüdischer Unterthanen im Allgemeinen der Wohlthat eines ordentlichen Schulunterrichts noch nicht in gleichem Maaße theilhaftig werden, wie dies bei den Kindern christlicher Unterthanen der Fall ist, und daß die Kinder jüdischer Eltern von letzteren nicht selten dem Unterrichte entzogen, auf Messen und Märkten herumgeführt, und zu frühe schon zu den Geschäften des bürgerlichen Verkehrs, namentlich zum Handelsgewerbe, angehalten werden.

Um diesen Uebelständen auf nachdrückliche Weise zu begegnen, wird die Königliche Regierung zunächst auf die strenge Beobachtung und Handhabung der bestehenden Gesetze verwiesen.

Nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 12. §§. 43. bis 46. und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1845 (G. S. S. 149.), welche für diejenigen Landestheile erlassen worden ist, in welche das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt wurde, sind alle Unterthanen des Staats, die jüdischen Unterthanen nicht ausgeschlossen, verpflichtet, ihre Kinder vom zurückgelegten 5. Jahre an, sofern nicht durch provinzielle Verordnungen (wie namentlich für die Rheinprovinz durch den Allerhöchsten Landtags-Abschied vom Jahre 1836, welcher das 6. Jahr als den Zeitpunkt des beginnenden Unterrichts bezeichnet)ein späterer Termin vorgeschrieben ist — bis zur Vollendung der ihren Verhältnissen entsprechenden Bildung zur Schule zu schicken. Sind die jüdischen Einwohner nicht im Stande, ihre Kinder durch Privatlehrer oder in jüdischen Lehr-Anstalten unterrichten zu lassen, so müssen sie dieselben in die nächste christliche Schule schicken, und kann deren Aufnahme daselbst nach §. 10. Th. II. Tit. 12. Allgem. Landrechts nicht verweigert werden. Nur zu der Theilnahme am christlichen Religions-Unterrichte dürfen die jüdischen Kinder in den christlichen Schulen nach §. 11. daselbst nicht angehalten werden.

Werden diese Vorschriften gehörig beobachtet, und nöthigenfalls die gesetzlichen Zwangsmittel gegen nachlässige jüdische Eltern zur Anwendung gebracht, so wird dadurch der frühzeitige Besuch der Messen und Märkte durch die jüdischen Kinder von selbst verhindert werden. Insbesondere ist durch die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 5. August 1817, durch das Regulativ über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824, durch die Verfügungen der Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen vom 17. März 1827, und der Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei vom 18. Juli 1836, ausreichende Vorkehrung getroffen, um die Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Hausirgewerbe und anderen, im Herumziehen betriebenen Beschäftigungen zu verhüten. Durch diese bereits bestehenden Anweisungen werden die im Interesse des Schulunterrichts jüdischer Kinder zu ergreifenden Maaßregeln unterstützt.

Die Aufmerksamkeit der Königlichen Regierung wird aber ferner auch dahin zu richten sein, daß die Einrichtung eigener jüdischer Schulen und die Verbes-

ferung des darin zu ertheilenden Unterrichts auf angemessene Weise befördert werde.

Nach den bestehenden Gesetzen kommen den vorhandenen jüdischen Unterrichts-Anstalten, mit Ausnahme der in der Provinz Posen bestehenden, die Rechte öffentlicher Schulen nicht zu. Dieselben bestehen nur in der Eigenschaft eines, unter Aufsicht der Behörden errichteten Privat-Instituts, und die dabei beschäftigten Lehrer stehen im Wesentlichen in einem privatrechtlichen Kontrakts-Verhältnisse zu den sie besoldenden jüdischen Gemeinden. Des Hochseligen Königs Majestät haben jedoch bereits bei Gelegenheit eines zur Allerhöchsten Kenntniß gediehenen Spezialfalles auszusprechen geruht,

daß die Einrichtung öffentlicher Schulen für die jüdischen Glaubensgenossen an sich nicht unstatthaft sei und nur die Festsetzung der näheren Bedingungen und Modalitäten, unter welchen dies geschehen könne, vorbehalten.

Ueber diese Bedingungen und Modalitäten kann zur Zeit eine allgemein gültige Vorschrift noch nicht erlassen werden, da die Berücksichtigung der verschiedenartigen, provinziellen und lokalen Interessen, deren Umfang noch durch keine Erfahrung festgestellt ist, eine große Verschiedenheit in der Behandlungsweise bedingt.

Durch die von des Königs Majestät im Allgemeinen ertheilte Billigung ist aber bereits der Gesichtspunkt angedeutet, daß es zweckmäßig sei, den jüdischen Schulunterricht da, wo dies in anderer Weise nicht füglich geschehen kann, durch die Errichtung eigener, die Rechte öffentlicher Schulen genießenden Schulanstalten zu heben, den Schulbesuch der Kinder und den Unterhalt der Lehrer dadurch auf eine festere Grundlage zurückzuführen, und um so eher gebildete Männer jüdischer Religion zu veranlassen, sich dem Unterrichte ihrer Glaubensgenossen zu widmen. Dieser Zweck darf nicht aus dem Auge gelassen werden, und es können, vorbehaltlich einer späteren allgemeinen Regulirung dieser Verhältnisse, schon jetzt vorbereitende Schritte gethan werden, um in einzelnen dazu angethanen Fällen die Bedingungen zu ordnen, unter welchen eine jüdische Schulanstalt, mit den Rechten einer öffentlichen Schule, als besondere jüdische Konfessionsschule ins Leben treten kann. Erst durch eine sorgfältige Behandlung einzelner Spezialfälle wird eine sichere Erfahrung gewonnen werden, um das jüdische Schulwesen nach einem umfassenden Plane ordnen zu können.

Die Königliche Regierung wird daher ermächtigt, in den dazu geeignet scheinenden Fällen mit den legitimirten Vorständen der jüdischen Gemeinden einerseits und der dabei interessirten christlichen Schulanstalten andererseits in Verhandlung zu treten, die Auseinandersetzung beider und die Begründung des jüdischen Schulsystems vorzubereiten und die näheren Bedingungen in der Weise zu ordnen, daß dieselben in Form eines besondern Statuts für die jüdische Schulanstalt zur Allerhöchsten Genehmigung Sr. Majestät des Königs vorgelegt werden können.

Als Gesichtspunkte, welche hierbei zu beobachten, sind im Allgemeinen folgende zu bezeichnen:

1. Eine geeignete Veranlassung zum Einschreiten der Königlichen Regierung wird alsdann vorhanden sein, wenn entweder die jüdische Gemeinde eines Orts auf die Errichtung einer eigenen jüdischen Schule, oder die christliche Gemeinde auf Sonderung des jüdischen und christlichen Schulwesens anträgt, und die Anzahl und der Wohlstand der christlichen und der jüdischen Bevölkerung des Schulbezirks ausreichend erscheint, um das Bestehen gesonderter Schulen zu sichern.

In diesen Fällen sind, unter Einleitung kommissarischer Verhandlungen, die Vorbereitungen zur Absonderung des jüdischen Schulsystems zu treffen.

2. Die nächste Sorge wird alsdann der Feststellung der ökonomischen und rechtlichen Verhältnisse der jüdischen Schule gewidmet sein.

Zu diesem Ende wird die jüdische Gemeinde die Mittel zur Beschaffung der nöthigen Gebäude und Lehrmittel, und für die Gehalte und eventuelle Pension der Lehrer nachzuweisen und sich über die Aufbringung der erforderlichen jährlichen Beiträge zu einigen haben.

Es wird ferner über den Umfang des Schulbezirks, aus welchem die jüdischen Eltern ihre Kinder in ihre neue Glaubensschule zu schicken haben, über die Berechtigung zur Berufung des Lehrers, die Feststellung des künftigen Lehrplans, und die Bestellung eines jüdischen Schulvorstandes, welcher die nächste Aufsicht über die jüdische Schule zu führen und deren rechtliche Vertretung zu übernehmen befugt ist, eine definitive Festsetzung vorzubereiten sein.

Es versteht sich von selbst, daß die jüdischen Schulen und deren Lehrer der Aufsicht der Staats-Behörde in demselben Maaße unterworfen bleiben müssen, in welchem die christlichen Schulen es sind, und wird die Königliche Regierung im vorkommenden Falle auch in Erwägung zu ziehen haben, durch welche Organe diese Aufsicht an Ort und Stelle am zweckmäßigsten ausgeübt werden kann.

3. Ist durch die sub Nr. 2. angestellten Ermittelungen und Vorbereitungen die begründete Aussicht dargethan, daß ein eigenes jüdisches Schulsystem zu Stande kommen kann, so wird ferner die Auseinandersetzung mit den bestehenden christlichen Schulverbänden zu vermitteln sein.

Für die christlichen Schulanstalten existirt im Allgemeinen keine Verpflichtung, aus ihrem Vermögen oder besonderen Einnahmen etwas zu Gunsten des sich absondernden jüdischen Schulsystems abzugeben. Dagegen fallen diejenigen Beiträge, welche nur bei wirklichem Schulbesuche jüdischer Kinder zu entrichten sind, z. B. Schulgeld, durch Ueberweisung der jüdischen Kinder an eine eigene Schule von selbst fort. Desgleichen können diejenigen Beiträge, welche nach §. 29. bis 33. II. 12. Allgem. Landrechts von den zur Schule gewiesenen Hausvätern entrichtet werden, von den jüdischen Einwohnern, nach §. 30. das., fernerhin nicht mehr gefordert werden, sobald eine eigene jüdische Glaubensschule an dem Orte errichtet wird.

Ist dagegen die Unterhaltung der bestehenden christlichen Schulen eine Verpflichtung der Ortsgemeinde, und steuern die Juden unter den Kommunallasten mit zu deren Unterhaltung bei, so erscheint es billig, daß die Ortsgemeinde der jüdischen Gemeinde auf angemessene Weise zu Hülfe kommt, wenn die letztere durch Errichtung eines eigenen jüdischen Schulsystems ihre Kinder aus den christlichen Schulen aussondert und dadurch die Unterhaltungslast derselben verringert. Hierüber ist im vorkommenden Falle ein freiwilliges, billiges Abkommen zu vermitteln, und wird eine Einigung besonders in den Fällen zu hoffen sein, wenn durch die Begründung des jüdischen Schulsystems und das Ausscheiden der jüdischen Schulkinder eine sonst bevorstehende Erweiterung der christlichen Schulen oder die Anstellung neuer Lehrer den Ortsgemeinden erspart wird.

4. Sind diese Vorbereitungen so weit geführt, daß die dauernde Begründung einer jüdischen öffentlichen Schule ohne Beeinträchtigung bestehender Gerechtsame möglich erscheint, so sind die geschlossenen Verhandlungen zur weiteren Prüfung und Bestätigung, vorbehaltlich der Allerhöchsten Genehmigung Sr. Majestät des Königs, mir einzureichen.

Die hier angedeuteten Gesichtspunkte enthalten nur eine allgemeine Bezeichnung derjenigen Momente, welche bei der Errichtung öffentlicher jüdischer Schulen zu berücksichtigen sind. Es bleibt dem sachkundigen Ermessen der Königlichen Regierung vorbehalten, nach den eigenthümlichen Verhältnissen eines jeden Orts und einer jeden Gemeinde auch diejenigen anderweitigen Rechtsverhältnisse in Erwägung zu nehmen und zu ordnen, auf welche die Bildung des neuen jüdischen Schulsystems von Einfluß ist.

Ueber den Erfolg dieser Maaßregel und die Fälle, in welchen dieselbe zur Anwendung gekommen ist, werde ich in dem jedesmaligen Jahresberichte eine nähere Anzeige erwarten.

In denjenigen Landestheilen, in welchen das Allgem. Landrecht nicht Gesetzeskraft hat, oder in welchen besondere Provinzialgesetze der Anwendung der bezogenen Paragraphen desselben entgegenstehen, hat die Königliche Regierung zu prüfen, welche Mittel die bestehende Gesetzgebung, so weit sie hier nicht schon ins Auge gefaßt worden, an die Hand giebt, um einen regelmäßigen Schulbesuch der jüdischen Kinder zu sichern, und darüber zu berichten.

Berlin, den 14. März 1842.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) Eichhorn.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift.

f.

Auf Ihren Bericht vom 14. v. M. will Ich hierdurch die Errichtung besonderer öffentlicher Schulen für die jüdischen Gemeinden zu Aachen und Gollup mit der Maaßgabe genehmigen, daß der Besuch dieser Schulen auf jüdische Kinder beschränkt bleiben muß, und die dabei angestellten Lehrer auf die Vorrechte, welche den christlichen Lehrern nach gesetzlicher Vorschrift oder besonderem Herkommen, namentlich in Hinsicht auf Befreiung von Staats- und Kommunal-Lasten, zustehen, keinen Anspruch zu machen haben. — Zugleich ermächtige Ich Sie zur Bestätigung der wegen Einrichtung der gedachten beiden Schulen entworfenen Statuten; damit jedoch hieraus für Veränderungen, welche sich in Folge des beabsichtigten allgemeinen Regulativs über das jüdische Kultus- und Unterrichtswesen als nothwendig oder zweckmäßig ergeben möchten, kein Hinderniß erwachse, so ist der Bestätigung ein entsprechender Vorbehalt beizufügen.

Elbing, den 12. Juni 1845.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Eichhorn.

Verhandelt Berlin, den 27. Februar 1845.

g.

Nachdem die Vorarbeiten zu der im §. 39. des Edikts vom 11. März 1812 vorbehaltenen und neuerlich von des Königs Majestät durch die Allerhöchste Ordre vom 13. Dezember 1845 für den ganzen Umfang der Monarchie befohlenen Regulirung des jüdischen Kultus- und Schulwesens jetzt soweit vorgeschritten sind, daß die in der gedachten Allerhöchsten Ordre zur legislativen Erwägung gestellten Gegenstände nach den dabei gegebenen Gesichtspunkten zur Berathung im Königlichen Staatsministerium vorgelegt werden können, haben die Unterzeichneten von Sr. Excellenz dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten den Auftrag erhalten, zuvor noch einige Männer jüdischen Glaubens, von denen eine genaue Kenntniß der jüdischen Zustände und ein sicheres Urtheil über die zur Abhülfe der jetzigen Mängel dienenden Maaßregeln erwartet werden darf, in Betreff der erforderlichen Bestimmungen wegen des kirchlichen Zustandes und der Verbesserung des Unterrichts der Juden mit ihrem Gutachten zu vernehmen. Es waren demnach auf ergangene Einladung heute erschienen:

1. der Vorsteher der hiesigen jüdischen Gemeinde, Herr Banquier Muhr,
2. der Syndikus der hiesigen jüdischen Gemeinde, Herr Dr. Rubo,
3. der Direktor des jüdischen Schullehrer-Seminars, Herr Dr. Zunz.

In Betreff der Reihenfolge der zu besprechenden Gegenstände vereinigte man sich zuvörderst darüber, daß es zweckmäßig sei, die Cultus-Verhältnisse von

dem Schulwesen ganz zu trennen, und rücksichtlich der ersteren zunächst nur die äußeren Angelegenheiten der jüdischen Religionsgesellschaften und sodann abgesondert von diesen die innern Verhältnisse zum Gegenstand der Erörterung zu machen.

Was die äußeren Verhältnisse der jüdischen Gemeinden betrifft, so ging man davon aus, daß der jetzige Zustand, nach welchem die jüdischen Religionsgesellschaften nur als Privat-Vereinigungen ohne corporative Rechte angesehen werden, schon im rein polizeilichen Interesse und um den mancherlei Rechtsverwickelungen und Unsicherheiten vorzubeugen, welche aus dem jetzigen Zustande nothwendig hervorgehen müssen, eine Abänderung zu bedürfen scheine. Ein Mittel zur Abhülfe werde in der Bildung von Synagogen-Verbänden zu suchen sein, in sofern dafür gesorgt werde, daß die Juden innerhalb dieser Verbände im Stande sind, über ihre Cultus-Angelegenheiten auf gesetzlichem Wege zu beschließen und ihre Beschlüsse zur Ausführung zu bringen. Diesen Synagogen-Gemeinden würden die Rechte vom Staate genehmigter Corporationen dergestalt beizulegen sein, daß sie unter der Aufsicht des Staats für ihren Gottesdienst Grundstücke erwerben und die für diesen Zweck erforderlichen Geldbeiträge durch Beischläge zu den Staatssteuern auf Grund executorisch zu erklärender Heberollen einziehen lassen können.

Die Herren Comparenten erklären sich hiermit im Allgemeinen einverstanden und erachten die orts- oder bezirksweise Bildung von Synagogen-Verbänden, sowie solche bereits für das Großherzogthum Posen durch die Verordnung vom 1. Juni 1833 angeordnet worden ist, ebenfalls für das zweckmäßigste Mittel, um zunächst eine äußere Ordnung in den jüdischen Gemeinden herbeizuführen. Seitens des Herrn Dr. Rubo wird dabei der Wunsch ausgesprochen, daß den zu bildenden Verbänden nicht, wie in der Verordnung vom 1. Juni 1833, die Bezeichnung Corporation, sondern die Benennung als Synagogen-Gemeinden beigelegt werden möge.

Was die Frage betrifft:

> ob jeder innerhalb eines Synagogen-Bezirks wohnende Jude eo ipso Mitglied der Gemeinde und als solches zu den Gemeinde-Bedürfnissen beitragen müsse, oder ob es ihm gestattet werden solle, sich einer andern Synagoge, als derjenigen, in welcher er wohnt, anzuschließen?

so wurde nur darauf hingewiesen, daß auch in der christlichen Kirche nicht in allen Fällen ein eigentlicher Parochialzwang Statt finde, und daß es vielleicht genüge, wenn jeder Jude nur angehalten werde, sich einer bestimmten Synagoge anzuschließen, wenn dies auch nicht gerade die Synagoge seines Wohnorts oder des betreffenden Synagogen-Bezirks sei, auf der andern Seite aber kam es zur Erwägung, daß es aus dem Grunde bedenklich sei, die Parochial-Verhältnisse der christlichen Kirche analog auf die jüdischen Synagogen-Verbände zu übertragen, weil christliche Kirchen, auch abgesehen von den Beiträgen der Eingepfarrten, meist eine auskömmliche Dotation besitzen, während eine jüdische Sy-

nagoge, welche ausschließlich durch die Beiträge der Gemeindeglieder unterhalten werden müsse, durch den Anschluß der Bezirks-Eingesessenen an eine außerhalb des Bezirks belegene Synagoge leicht in Gefahr gerathen könne, in ihrem Bestehen gefährdet zu werden. Es wird deshalb für zweckmäßiger gehalten, daß in dem zu erlassenden Gesetze die Frage:

welcher Synagoge Jemand angehören und zu welcher er beitragen müsse? lediglich von dem Domicil abhängig gemacht werde. Die Gestattung von Ausnahmen wird nicht für zweckmäßig gehalten. Da indeß in einzelnen Fällen besondere Gründe vorliegen können, welche einem Juden den Anschluß an eine andere als an die Synagoge seines Wohnorts wünschenswerth machen, so wird der Eintritt in eine andere Synagogengemeinde zwar zu gestatten sein, jedoch nur mit ausdrücklicher Genehmigung der betreffenden Provinzial-Regierung und ohne daß die Beitragsverbindlichkeit zur Synagoge des Wohnorts aufhört. Auch wird der Uebertretende in einem solchen Falle stets die zustimmende Erklärung derjenigen Gemeinde, welcher er außer der Gemeinde seines Wohnorts angehören will, beizubringen haben.

Die Herren Comparenten wollen indeß ihre Aeußerung über diesen Punkt noch nicht als eine definitive angesehen wissen, sie behalten sich vielmehr vor, dieselbe noch näher zu erörtern und ihr Gutachten event. zu modificiren. Man vereinigte sich hierbei im Allgemeinen dahin, daß die heutige Besprechung überhaupt nur als eine vorläufige angesehen werden soll, indem die Herren Comparenten die einzelnen zur Erörterung gestellten Fragen nochmals in sorgfältige Erwägung nehmen und ihr motivirtes Gutachten noch besonders schriftlich einreichen wollen. Es sollen daher in den vorliegenden Verhandlungen die noch zu besprechenden Punkte auch nur kurz angedeutet und das Weitere der schriftlichen Ausführung vorbehalten werden.

Gegen die Erhebung eines Eintrittsgeldes von neu anziehenden Mitgliedern für ihre Aufnahme in eine jüdische Gemeinde sprechen sich die Herren Comparenten übereinstimmend aus, denn jeder Jude muß der Gemeinde seines Wohnorts angehören: der Zahlung eines Geldäquivalents für den Erwerb des Miteigenthums an dem Gemeindevermögen bedarf es ferner nicht, wenn den jüdischen Gemeinden Corporationsrechte beigelegt werden und das Gemeindevermögen nicht mehr privatives Eigenthum der einzelnen Gemeindeglieder nach ideellen Theilen, sondern Eigenthum der Gemeinde als moralischer Person ist. Nur in dem Falle wird die Erhebung eines Eintrittsgeldes nachzulassen sein, wenn jemand, der schon Mitglied einer jüdischen Gemeinde ist, sich auch noch einer zweiten anschließen will (s. oben). Denn die letztere kann zu seiner Aufnahme nicht gezwungen werden. Einer besonderen Bestimmung hierüber in dem Gesetze bedarf es jedoch nicht, da in einem solchen Falle Alles der vertragsmäßigen Uebereinkunft der Interessenten wird überlassen bleiben müssen.

Rücksichtlich der Art der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten durch Repräsentanten und Verwaltungs-Beamten, wie sie durch die Verordnung vom

1. Juni 1833 für das Großherzogthum Posen angeordnet worden ist, findet sich etwas Wesentliches nicht zu erinnern. Es wird nur darüber eine ausdrückliche abändernde Bestimmung gewünscht, daß die Gesammtheit der Corporation nicht befugt sein soll, die Beschlüsse der Repräsentanten wieder aufzuheben.

Die Herren Comparenten wollen diesen Antrag in dem schriftlich einzureichenden Gutachten noch besonders motiviren. Außerdem wird der Wunsch ausgesprochen, daß über die Anzahl der zu wählenden Repräsentanten und Verwaltungsbeamten, je nach der Seelenzahl der Gemeinde, eine ausdrückliche Bestimmung in dem Gesetze selbst gegeben und die Festsetzung hierüber nicht dem Statut einer jeden einzelnen Gemeinde vorbehalten werden möge.

Als unumgänglich nothwendige Beamten einer jüdischen Gemeinde erkennen die Herren Comparenten nur den Religionslehrer an. Sie erklären, daß nach jüdischen Religionsbegriffen der Rabbiner nicht ein Beamter sei, dem eine potestas ecclesiastica im gesetzlichen Wortverstande beiwohne. Ein solcher sei überhaupt nach jüdischem Ritus zu gottesdienstlichen Handlungen überall nicht erforderlich. Wo Rabbiner vorhanden, werde deren Autorität nur in sofern anerkannt, als das ihnen geschenkte Vertrauen der jüdischen Glaubensgenossen solches zulasse. Dagegen müsse jede Synagogengemeinde wenigstens einen Religionslehrer haben. Ob die Gemeinde von dem Religionslehrer auch Belehrungen in Ritualsachen annehmen, oder für diesen Zweck einen besonderen der Gesetze kundigen Beamten unter dem Namen „Rabbiner" anstellen wolle, sei ihrem Gutbefinden zu überlassen. Nur sei es, um die jetzt vorkommenden häufigen Winkel-Ehen zu verhüten, durchaus nothwendig, daß in dem Gesetze über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden eine bestimmte Form für die Gültigkeit der Ehe vorgeschrieben werde. Diese Form solle aber nur den Zweck haben, um die Erkennbarkeit der bürgerlichen Wirkungen der Ehe zu sichern, da der kirchliche Akt der Trauung nach jüdischem Ritus vom einem besonders dazu bestellten Beamten nicht vorgenommen zu werden brauche.

Ueber die Erfordernisse der Qualification eines jüdischen Religionslehrers wollen sich die Herren Comparenten ihre bestimmte Aeußerung verbehalten. Es wurde dabei in Frage gestellt, ob der Nachweis bestimmter Vorbereitungs-Cursen nothwendig, oder ob nur eine Prüfung in einzelnen besonders zu bestimmenden Wissenschaften erforderlich sei, und in letzterem Fall, wer die Prüfung vorzunehmen habe. Es wurde darauf hingedeutet, daß es wohl zweckmäßig sei, in jeder Provinz eine Prüfungs-Commission mit einer angemessenen Anzahl von Rabbinern oder Religionslehrern, oder anderen für geeignet zu erachtenden Personen zu bestellen.

Von Rabbinern wird, wo die Gemeinden solche annehmen, mindestens eine vollständige Gymnasialbildung zu fordern sein. Die Herren Comparenten halten es indeß nicht für erforderlich, daß eine ausdrückliche Bestimmung hierüber in den Gesetz-Entwurf aufgenommen werde, da sich in jetziger Zeit wohl kaum

noch annehmen lasse, daß die Gemeinden andere als gehörig qualificirte Rabbiner wählen würden.

Die Bestellung anderer Beamten, z. B. Schächter, Cantoren u. s. w. wird nicht für wesentlich nothwendig gehalten, vielmehr hierin dem eigenen Beschlusse der einzelnen Gemeinden nicht vorgegriffen werden dürfen.

Etwas Weiteres fand sich über die äußeren Angelegenheiten der jüdischen Gemeinden für jetzt nicht zu bemerken.

In Betreff der inneren Angelegenheiten wurden die Herren Comparenten darauf aufmerksam gemacht, daß das Princip der Nicht-Einmischung der Staatsbehörden in die jüdischen Cultus-Verhältnisse wahrscheinlich auch für die Zukunft festgehalten werden würde, und daß es daher wesentlich darauf ankommen werde,

> eine Form zu finden, um in angemessener Weise Conflikten über innere Cultus-Angelegenheiten vorzubeugen und, wo solche vorhanden sind, dieselben beizulegen und, ohne daß den Dissentirenden ein Gewissenszwang auferlegt wird, einen befriedigenden Abschluß solcher Differenzen herbeizuführen.

Die Herren Comparenten halten diese Frage für zu wichtig, um schon jetzt eine bestimmte Aeußerung darüber abzugeben. Sie wollen dieselbe mit einander in sorgfältige Erwägung nehmen und ihr Gutachten zugleich mit dem über die oben berührten Punkte erstatten. Bei der heutigen vorläufigen Besprechung stellte sich die Ansicht als die anscheinend empfehlenswertheste heraus, daß bei Differenzen über Glaubenssachen, wenn solche nicht beizulegen sind — über die dabei anzuwendenden Mittel wurde die weitere Erörterung vorläufig ausgesetzt — zwar eine Abtrennung der Dissentirenden zulässig sei, die einmal gebildete Synagogengemeinde aber unantastbar bleiben müsse und die Beitragspflicht der Minorität mithin auch nicht aufhören würde.

Die weiteren Verhandlungen, insbesondere über das jüdische Schulwesen wurden für heute ausgesetzt, weil es nothwendig schien, zuvor eine nähere Verständigung über die vorstehenden Punkte herbeizuführen. Die nächste Conferenz soll Statt finden, sobald die Herren Comparenten ihr schriftliches Gutachten über die heute besprochenen Gegenstände eingereicht haben werden, was binnen längstens sechs Wochen geschehen soll.

Da etwas Weiteres nicht zu verhandeln war, so wurde vorstehende Verhandlung hiermit geschlossen, und nachdem sie den Herren Comparenten zum eigenen Durchlesen übergeben und von ihnen genehmigt worden war, wie folgt, vollzogen.

Zunz. Muhr. Rubo.
Dr. Brüggemann. Hertel.

Verhandelt Berlin, den 8. April 1845.

II.

Die Herren Banquier Muhr, Dr. Zunz und Dr. Rubo haben zwar die in der Verhandlung vom 27. Februar d. J. vorbehaltene schriftliche Aeußerung über die daselbst besprochenen Gegenstände noch nicht eingereicht; da es indeß wünschenswerth ist, daß die Vorarbeiten zur Regulirung des jüdischen Cultus- und Schulwesens möglichst bald beendigt werden, so ist auf heute eine anderweite Conferenz anberaumt worden, zu welcher die genannten Herren auf ergangene Einladung sich eingefunden hatten. Dieselben wollen ihr schriftliches Gutachten über die rücksichtlich des jüdischen Cultuswesens noch einer näheren Erörterung bedürfenden Punkte zugleich mit ihrem Gutachten über die heute noch zu erörternden Gegenstände einreichen und man vereinigte sich dahin, daß sodann noch eine dritte Conferenz zur Besprechung über diejenigen Fragen Statt finden soll, über welche eine Verständigung nicht hat herbeigeführt werden können.

Die Herren Comparenten bringen hiernächst mit Rücksicht auf den Inhalt der Verhandlung vom 27. Februar d. J. noch folgende Punkte zur Sprache:

1. Sie geben der Erwägung anheim, ob es nicht zweckmäßiger sein möchte, die für die Zwecke der Synagogengemeinden erforderlichen Geldbeiträge, Statt der nach Maaßgabe der Staatssteuern beabsichtigten Repartition, durch eine aus der betreffenden Gemeinde selbst gewählte Schätzungs-Commission auf die einzelnen Gemeindeglieder vertheilen zu lassen. Eine solche Einrichtung habe sich in größeren Gemeinden, namentlich auch hier in Berlin, als sehr zweckmäßig bewährt und scheine mit gleich günstigem Erfolge auch in kleineren Gemeinden zur Anwendung gebracht werden zu können. Die von der Schätzungs-Commission aufgestellte Vertheilungsrolle werde eine bestimmte Zeit hindurch öffentlich auszulegen, und bei nicht erhobenem Widerspruch, oder wenn die dagegen erhobenen Reklamationen auf verfassungsmäßigem Wege beseitigt worden sind, von der Staatsbehörde für executorisch zu erklären sein.

Die nähere Begründung dieses Vorschlags wird vorbehalten.

2. Die Bestimmung der Rechte und Pflichten der Repräsentanten und Verwaltungsbeamten gegen einander, gegen die Synagogengemeinde und gegen Dritte nach denjenigen Vorschriften, welche die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 über die Rechte und Pflichten des Magistrats und der Stadtverordneten enthält, wie solches in der Verordnung vom 1. Juni 1833 über das Judenwesen in der Provinz Posen angeordnet worden ist, wird von den Herren Comparenten für nicht zweckdienlich erachtet. Es wird vorgeschlagen, die Berathungen und die Fassung der Beschlüsse über wichtige Angelegenheiten der Synagogengemeinden den Repräsentanten und Verwaltungsbeamten gemeinschaftlich zu übertragen, wobei es nur darauf ankommen werde, die gedachten beiden Körperschaften in numerischer Hinsicht in ein richtiges Verhältniß zu

einander zu setzen. Die Verwaltungsbeamten würden alsdann die gemeinschaftlich gefaßten Beschlüsse zur Ausführung zu bringen haben.

Auch dieser Vorschlag soll noch näher motivirt und dabei insbesondere angegeben werden, welche Angelegenheiten der Gemeinden zu denjenigen zu rechnen sind, die den gemeinschaftlichen Berathungen und Beschlüssen der Repräsentanten und der Verwaltungsbeamten unterliegen sollen, und in welchen Fällen die Verwaltungsbeamten ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung der Repräsentanten die Gemeinde vertreten dürfen. Endlich

3. wird noch die Frage aufgeworfen:

ob es nicht zulässig sei, daß in einem und demselben Synagogenbezirke mehrere Synagogen oder Bethäuser vorhanden seien?

Man findet kein Bedenken, sich für die Bejahung dieser Frage auszusprechen, jedoch wird dabei vorausgesetzt, daß der bestehende Synagogenverband dadurch nicht alterirt werde, Darüber, in welchen Fällen die Errichtung mehrerer Synagogen statthaft und die Gesammtgemeinde zur Aufbringung der dazu erforderlichen Kosten verpflichtet sei, wird keine allgemeine Bestimmung getroffen werden können, vielmehr wird immer auf die Besonderheit des Falles Rücksicht genommen werden müssen. Die Herren Comparenten befürworten hierbei noch, daß in jedem Synagogenbezirke mindestens ein jüdischer Begräbnißplatz vorhanden sein, daß aber auch je nach der Localität die Einrichtung mehrerer dergleichen angeordnet werden könne.

Es wurde sodann zur Besprechung des jüdischen Schulwesens übergegangen.

Man ging davon aus, daß die Juden, wie alle Unterthanen des Staats, welche den nöthigen Unterricht für ihre Kinder in ihrem Hause nicht besorgen können oder wollen, dieselben vom zurückgelegten fünften Jahre an, soweit nicht durch provinzielle Verordnungen ein anderer Zeitpunkt des beginnenden Unterrichts festgesetzt ist, bis zur Vollendung der ihren Verhältnissen entsprechenden Bildung in die Schule zu schicken verpflichtet seien. Rücksichtlich der Mittel, durch welche das Schulbedürfniß befriedigt werden kann, bieten sich drei Auswege dar. Entweder werden die Juden für verpflichtet erklärt, ihre Kinder in die christlichen Schulen zu schicken, oder sie werden angehalten, eigene jüdische Schulen zu errichten, oder endlich sie sind berechtigt, ihre Kinder an dem Unterrichte in den christlichen Schulen Theil nehmen zu lassen, dürfen aber auch mit Genehmigung der Staatsbehörden eigene jüdische Schulen errichten.

Die Herren Comparenten sind damit einverstanden, daß es am zweckmäßigsten sei, wenn der Besuch der christlichen Schulen Seitens der jüdischen Kinder nach wie vor als Regel bestehen bleibe, daß aber auch die Errichtung eigener jüdischer Schulen nicht verschränkt werden dürfe, welchen letzteren alsdann der Character öffentlicher Schulen beizulegen sein werde. Es wird dabei der Wunsch ausgesprochen, daß die jüdischen Schulen derselben Aufsicht wie die christlichen Schulen durch die städtische Schul-Deputation resp. durch die Schul-

Inspectoren und nicht noch einer besonderen Special-Aufsicht, wie sie hier in Berlin Statt findet, unterworfen werden möchten.

Wo die vorhandenen christlichen Schulen zur Mitaufnahme der jüdischen Kinder zu beschränkt sind, oder wo sonst Gründe der Nothwendigkeit der Errichtung eigener jüdischen Schulen vorhanden sind, wird es für billig erachtet, daß die jüdischen Hausväter aus der Unterhaltungs-Verbindlichkeit der christlichen Schulen ausscheiden, und wo letztere aus Communalmitteln unterhalten werden, auch die jüdischen Schulen eines Zuschusses aus Communalfonds theilhaftig werden.

Endlich wird von den Herren Comparenten noch die Errichtung von Seminarien zur Bildung jüdischer Schul- und Religionslehrer dringend gewünscht. Die näheren Vorschläge hierüber werden zur weiteren schriftlichen Ausführung vorbehalten.

Hiermit ist die heutige Verhandlung geschlossen, von den Herren Comparenten selbst gelesen und, wie folgt, vollzogen.

a. u. s.

Rubo. J. Muhr. Dr. Zunz.

Dr. Brüggemann. Hertel.

I.

Gutachten

in Bezug

auf die jüdischen Cultus- und Unterrichts-Verhältnisse.

Die gehorsamst Unterzeichneten sind unter dem 23. Februar c. mit Bezug auf §. 39 des Edicts vom 11. März 1842 zu einigen Conferenzen über einzelne Punkte in Betreff der Allerhöchst zu erlassenden Bestimmungen wegen der jüdischen Cultus- und Unterrichts-Verhältnisse aufgefordert worden. Es haben bereits zwei Conferenzen am 27. Februar und am 8. April c. stattgefunden. Die besprochenen Punkte sind in den darüber aufgenommenen Protokollen zusammengefaßt und die gehorsamst Unterzeichneten sind dabei veranlaßt worden, über einzelne dabei zur Sprache gebrachten Gegenstände sich noch besonders gutachtlich zu äußern.

I. Was die zu bildenden Synagogen-Verbände anlangt, so findet sich in dieser Hinsicht noch Folgendes zu bemerken:

1. Die Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833 bestimmt §. 1, daß den einzelnen Judenschaften als Synagogengemeinden, mithin in kirchlicher Hinsicht in Beziehung auf ihre Vermö-

gens-Angelegenheiten die Rechte einer Corporation beigelegt werden. Hieraus kann und muß gefolgert werden, daß einer Corporation als solcher auch noch andere Rechte zustehen, welche die Vermögens-Angelegenheiten nicht betreffen. Ist dem aber also, so würde es immer, wie bisher, ungewiß bleiben, ob ein jüdischer Synagogen-Verband eine moralische oder juristische Person sein, ob ein solcher Verband überhaupt eine Persönlichkeit haben, ein Subjekt von Rechten sein soll. Dies ist aber wohl der Natur der Sache nach, in Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse und in Gemäßheit der hohen Intention festzustellen. Nachdem nun, wie §§. 81 und 82. Th. II. Tit. 6. Allg. Landrecht bestimmt ist, Corporationen in den Geschäften des bürgerlichen Lebens eine moralische Person vorstellen und in Bezug auf ihre Rechte und Verbindlichkeiten, wie einzelne Individuen beurtheilt werden; so möchte es angemessen erscheinen, im Allgemeinen ohne weiteren Zusatz zu bestimmen:

den Synagogen-Verbänden werden die Rechte der vom Staate genehmigten Corporationen beigelegt.

Oder, wenn man der Ansicht sein sollte, daß die Rechte der Corporationen sich überhaupt nur auf die Vermögens-Angelegenheiten der Gesellschaft gesetzlich beziehen und beziehen können, so dürfte um so weniger ein Grund vorhanden sein, diese Gerechtsame gerade bei den Synagogen-Verbänden auf die Vermögens-Angelegenheiten einzuschränken.

2. Es erscheint wünschenswerth, gesetzlich auszusprechen, daß in der Regel in einem Synagogen-Verbande nur ein Synagogen-Gebäude zur Ausübung des Gottesdienstes sein soll; daß da aber, wo ein inneres oder äußeres Bedürfniß sich herausstellen sollte, auch mehrere Synagogen-Gebäude, jedoch nur mit besonderer Erlaubniß des Staats, errichtet werden können.

3. Oefter ist es bisher zur Sprache gekommen, in wieweit den Juden die devotio domestica verstattet ist, weil der gemeinschaftliche Gottesdienst der Juden immer derselbe ist, er mag in einem dazu besonders eingerichteten Gebäude oder in einem Privatzimmer Statt haben.

Es wird daher gehorsamst anheimgestellt, ob zur Vermeidung aller Zweifel nicht ausgesprochen werden möge, daß in Betreff des häuslichen Gottesdienstes auch bei den Juden die allgemeinen Gesetze zur Anwendung kommen.

4. Daß die Einziehung der Geldbeiträge der zu einem Synagogen-Verbande gehörenden Juden für die Bedürfnisse dieses Synagogen-Verbandes auf Grund exekutorisch zu erklärender Heberollen erfolge: dagegen läßt sich natürlich nichts erinnern. Die Art der Erhebung durch Beischläge zu den allgemeinen Staatssteuern erscheint aber nach unserer unmaßgeblichen Meinung nicht nur nicht geeignet, sondern ganz unzulässig. Die Kosten, welche ein Synagogen-Verband nothwendig erfordert, werden nämlich bedeutend sein. Da sie von den Mitgliedern des Verbandes zu tragen sind, so können sie, wie solches auch bisher überall in allen Juden-Gemeinden der Fall ist, nur durch eine Vermögenssteuer aufgebracht werden. Sollen sie nun zugleich mit den Staats-Abgaben und als

Beischläge zu denselben eingezogen werden, so müßten sie gleichfalls wieder mit einer Vermögenssteuer des Staats in Verbindung gebracht, sie könnten nicht zugleich mit einer s. g. indirekten Abgabe verbunden werden. Diejenige Steuer, welche sich hierzu nur zunächst darbietet, ist die Klassensteuer. Hierbei ist jedoch Folgendes zu bemerken:

a) ein großer Theil der Städte ist von dieser Steuer ganz befreit. Wenn daher, was gar oft der Fall sein muß, sonst eine Vermögenssteuer für den Staat nicht einzuziehen ist, so würde ein Zuschlag zu einer solchen nicht Statt haben können,

b) die Klassensteuer enthält nicht so viele Abstufungen der Beiträge, als die Beitragsfähigkeit der einzelnen Mitglieder des Synagogen-Verbandes möglich und räthlich machen, damit die Abgaben für die, wenngleich nicht armen, doch nicht reichen, auch wohl nicht wohlhabenden Mitglieder, nicht zu einer bedeutenden Last werde.

Es ist gegenwärtig gar nicht selten, daß ein jüdischer Familienvater öfter das dreifache von dem Steuermaximum der Klassensteuer zu den Bedürfnissen der jüdischen Gemeinde beiträgt und sich dessen gar nicht weigert. So giebt es jetzt in der hiesigen jüdischen Gemeinde Familienväter, welche jährlich mehrere hundert Thaler beitragen, und wiederum welche, die nur einen oder zwei Thaler contribuiren, wobei von den Armen gar kein Beitrag eingezogen wird.

Es möchte daher angemessen sein, die Art der Festsetzung und Erhebung der einzelnen Beiträge zu den Bedürfnissen eines Synagogen-Verbandes so, wie solche bisher in allen Judengemeinden Statt gefunden hat und Statt findet, zu belassen, sie jedoch gesetzlich mehr zu regeln.

Zunächst dürfte periodenweise ein bestimmter Etat vom Vorstand und Repräsentanten des Synagogen-Verbandes in Bezug auf die erforderlichen Ausgaben anzulegen sein. Demnächst würde zu ermitteln sein, welche Revenüen der Synagogen-Verband als solcher aus vorhandenen Fonds (da er ein Kapital-Vermögen besitzen kann) oder sonst (als beständige Revenüen) zu beziehen hat. Diese feststehende Einnahme des Verbandes wäre von der veranschlagten Total-Ausgabe in Abzug zu bringen und der verbleibende Rest würde durch die regelmäßigen Beiträge der Mitglieder zu beschaffen sein, und zwar als eine Vermögenssteuer in Bezug auf das Capital-Vermögen und die Revenüen der einzelnen Mitglieder. Um dieses zu erwirken, möchten nun von einer aus Mitgliedern des Synagogen-Verbandes überhaupt oder aus der Mitte der Repräsentanten anzuordnenden Commission Hebe-Rollen auf die Zeit von etwa drei Jahren anzulegen sein, in welche der Beitrag eines jeden einzelnen Mitgliedes auf das muthmaßliche Kapital-Vermögen oder den muthmaßlichen Revenüen-Betrag einzutragen wäre, und zwar nach einer zuvor im Verhältnisse zu dem gesammten Bedarf angenommenen Norm (Procentsatz). Die so angefertigten Hebesollen müßten auf irgend eine Weise, etwa durch ein öffentliches Auslegen, zur Kenntniß sämmtlicher Mitglieder eine Zeit lang (etwa einen oder zwei Monate) von

Seiten des Vorstandes gebracht werden, damit ein Jeder seine Beschwerde bei der angeordneten Commission oder den Repräsentanten, in letzter Instanz bei der vorgesetzten Staatsbehörde würde vorbringen können. Es müßte einem Jeden verstattet sein, ein quantum minus seines Kapital-Vermögens oder seiner Revenüen nachzuweisen. Hierbei dürfte nicht auf stricten Beweis zu sehen, sondern die Führung eines Nachweises möglichst erleichtert werden: eine Versicherung an Eidesstatt oder mit Handschlag müßte genügen. Die demnächst festgestellten Heberollen würden der Staatsbehörde zur Bestätigung einzureichen und durch die zu ertheilende Genehmigung für exekutorisch zu erklären sein. Rücksichtlich derjenigen, welche im Laufe der Steuerperiode als Mitglieder in den Verband eintreten, würden die Steuersätze nachträglich, jedoch nur bis zum Ablauf der Steuerperiode, zu reguliren sein. Die einzelnen Beiträge mögen von dem Synagogen-Verbande selbst, durch dazu angenommene, etwa zu vereidende Personen eingezogen werden. Ueber die Rückstände, wenn sie nicht aus besonderen Gründen niedergeschlagen werden, müßte der Vorstand der Polizei-Behörde des Orts Anzeige machen mit dem Antrage, solche im Wege der Execution einziehen zu lassen, welche, allenfalls nach einer noch anberaumten kurzen Frist, zu vollstrecken sein würde.

Dasjenige, was bei einer Vermögenssteuer überhaupt als unsicher und ungewiß erscheint, und was eine Ungleichheit in der Vertheilung herbeiführt, braucht hier als etwas, was in der Staatswirthschaft genügend bekannt ist, nicht besonders hervorgehoben zu werden. Nur mag bemerkt sein, daß sich diese Schwierigkeiten in bedeutendem Maaße in einem Staate, ja in einer größeren Commune herausstellen werden, weniger aber in einem kleinen Kreise, wie ein solcher durch einen Synagogen-Verband gebildet wird, in welchem die einzelnen Individuen mit weit geringerer Unsicherheit in Bezug auf ihre Vermögens-Verhältnisse beurtheilt werden können. Die bisherige Erfahrung spricht sich ganz und gar dafür aus.

Allerdings scheint es angemessen, daß ausführlichere Anordnungen und Vorschriften in Bezug auf diese Bestimmungen in eine besondere Instruktion oder in das Statut eines jeden einzelnen Synagogen-Verbandes aufgenommen werden mögen. Hier sind die Anführungen nur gemacht, damit bei der Entwerfung des Gesetzes dieser Gesichtspunkt beobachtet werden möge.

5. In dem Gesetze wäre wohl bestimmt auszusprechen, daß derjenige Jude, welcher einen mehrfachen Wohnsitz und zwar innerhalb verschiedener Synagogen-Bezirke hat, auch Mitglied verschiedener Verbände und bei einem jeden dieser Verbände beitragspflichtig sei. Es hat dieser Punkt in den letzteren Zeiten öfter Veranlassungen zu Streitigkeiten gegeben, da früher, namentlich vor der Emanation des Edikts vom 11. März 1812, aus welcher Zeit sich die Bestimmungen über das Gemeinwesen der Juden noch herschreiben, in der Regel ein Jude nicht an zwei Orten zugleich wohnen sollte, sondern nur in Fällen besonderer landesherrlicher Bewilligung. Die hier in Antrag gebrachte Bestimmung liegt

in der Natur der Sache und ist in Bezug auf die christlichen Kirchen und Parochieen im Allg. Landrecht §. 264. Th. II. Tit. 11. ausdrücklich ausgesprochen.

6. In der Verordnung über das Judenwesen im Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833 ist §. 4 bestimmt, daß stimmfähig in der Corporation alle diejenigen männlichen, volljährigen und unbescholtenen Juden sind, welche entweder ein Grundstück besitzen oder ein Gewerbe selbstständig betreiben, oder sich außerdem selbstständig und ohne fremde Unterstützung ernähren. Bei diesem Stimmrecht kann es wohl nicht darauf ankommen, wodurch und in welchem Grade jemand die Kosten für seinen Unterhalt bestreitet, oder welches gesetzlich erlaubte Gewerbe er betreibt, sondern nur, daß er nicht zu denjenigen Armen, die von Almosen leben, gehöre. In dieser letzten Rücksicht würde aber nur zu bestimmen sein, daß dasjenige Mitglied ein Stimmrecht habe, welches zu den Bedürfnissen des Synagogen-Verbandes die erforderliche Abgabe zahlt. Demnach wäre unserer Ansicht nach im Allgemeinen zu verordnen, daß sämmtliche männliche dispositionsfähige Mitglieder, welche zu den Bedürfnissen des Synagogen-Verbandes die gesetzliche Abgabe leisten, stimmfähig seien.

Damit übrigens nur unbescholtene Personen an der Vertretung des Synagogen-Verbandes und der Verwaltung desselben Theil nehmen mögen, der Ausdruck „unbescholten" indessen rechtlich zu unbestimmt erscheint, so würde es wohl nicht unpassend sein, wenn sich das Gesetz auch darüber ausspräche, daß Mitglieder des Verbandes des Stimmrechts und aller Ehrenrechte in den Fällen verlustig werden, in welchen diese Befugnisse die Bürger einer Stadt nach den Vorschriften der Städte-Ordnung verlieren.

7. In dem Protokolle vom 27. Februar c. ist bereits die Ansicht aufgestellt, daß ein Jeder, innerhalb eines Synagogen-Bezirks wohnende Jude eo ipso Mitglied dieses Synagogen-Verbandes sei und sein müsse, auch zu den Bedürfnissen dieses Verbandes beizutragen habe; ferner, daß ein willkührliches Ausscheiden aus demjenigen Verbande, in dessen Grenzen sich das Domicil befindet, nicht zu verstatten sei, auch nicht durch das Anschließen an einen andern Verband; endlich aber, daß ein gleichzeitiger Eintritt in einen anderen Verband nur mit Genehmigung der Provinzial-Behörde, nach getroffenem Uebereinkommen mit demjenigen Verbande, an welchen der Anschluß erfolgen solle, möge verstattet werden, und daß dadurch eine Beitragspflichtigkeit bei dem Synagogen-Verbande des Domicils nicht aufhören dürfte. Die gehorsamst Unterzeichneten können jetzt nur noch hinzufügen, daß sie diese Punkte nochmals reiflich erwogen haben, daß nur durch eine solche Bestimmung manchem Streite und weiterer Unordnung vorzubeugen sei. Wollte man es gänzlich freistellen, welchem Synagogen-Verbande sich ein Jude anschließen wolle und sollte der Einzelne nur gehalten sein, irgend einem Verbande anzugehören, so würde gar leicht so mancher Verband in seinen Kräften so geschwächt werden, daß ihm die Mittel zur Bestreitung seiner Bedürfnisse gänzlich mangeln würden. Da die Ausgaben eines einzelnen Verbandes nur dadurch bestritten werden können, daß die Mittel durch

die Früchte eines Kapital-Vermögens, oder dadurch herbeigeschafft werden, daß die nothwendigen Kosten auf die einzelnen Mitglieder des Verbandes vertheilt werden, so würde es, bei der Freiheit in der Wahl eines Synagogen-Verbandes immer im Interesse der einzelnen Mitglieder sein, sich dem reichsten und in Betreff der Mitgliederzahl stärksten Verbande anzuschließen, wodurch andere Verbände leicht ganz verarmen könnten oder die Last der Mitglieder verhältnißmäßig sehr groß werden würde.

8. Einem jeden Synagogen-Verbande möchte es auch zur Pflicht zu machen sein, wenigstens einen Begräbnißplatz in dem Synagogen-Bezirke anzulegen und zu unterhalten. Wenn es die Localität erforderlich machen sollte, so würde auch die Anlegung mehrerer Begräbnißplätze in dem Bezirke eines und desselben Synagogen-Verbandes anzuordnen sein. Aus der bisherigen Gesetzgebung mag wohl kein vollständiger Grund zu der in dem Reskripte vom 1. September 1818 (v. Kamptz Annalen Band 2. Seite 728.) am Ende enthaltenen Verfügung herzuleiten sein, daß die Judengemeinden in den Städten, wo noch kein besonderer Begräbnißplatz für dieselben vorhanden ist, dergleichen zu beschaffen haben.

In Ansehung dieser Begräbnißplätze der jüdischen Synagogen-Verbände dürften die allgemeinen Vorschriften wegen der Kirchhöfe zur Anwendung kommen. Dies möchte zugleich mit der Vorschrift auszusprechen sein, daß die liegenden Güter, welche zum äußern Gottesdienst und zu den öffentlichen Schulen bestimmt sind, diejenigen Vorrechte genießen, welche Kirchen und öffentlichen Schulgebäuden überhaupt zustehen.

Wie nothwendig das ist, geht daraus hervor, daß die Subhastation einer Synagoge erst durch eine Cabinets-Ordre vom 26. Oktober 1840 (Justiz-Ministerialblatt 1840 Seite 340. Nr. 46.) hat für unstatthaft erklärt werden müssen.

9. Was die Vertretung eines Synagogen-Verbandes und die Verwaltung der Angelegenheiten desselben betrifft, so läßt sich im Allgemeinen gegen die Einführung von Verwaltungs-Beamten und Repräsentanten, welche die Verordnung vom 1. Juni 1833 für das Großherzogthum Posen festsetzt, nichts erinnern, die gehorsamst Unterzeichneten sehen sich indessen veranlaßt, hier noch Verschiedenes, das Materielle und Formelle betreffend, zu bemerken:

A. Dem Sprachgebrauche, dem Herkommen und der gesetzlichen Bezeichnung gemäß, dürften die Verwaltungsbeamten den Collectiv-Namen „Vorstand" führen.

B. Außer den eigentlichen Repräsentanten möchte auch eine geringere Zahl von Stellvertretern für dieselben in jedem Synagogen-Verbande anzuordnen sein, welche in Behinderungsfällen oder bei dem Abgange einzelner Repräsentanten für dieselben eintreten.

C. Mit Bezug auf §. 5. der Verordnung für das Judenwesen im Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833 wäre nur anzuführen, daß, um dem Synagogen-Verbande die möglichst gesetzliche Freiheit in der Betreibung seiner Angelegenheit zu lassen, es bei den vorzunehmenden Wahlen der Gegenwart und

Aufsicht eines Regierungs-Commissarius wohl nicht bedürfe. Es muß und darf mit Grund angenommen werden, daß die Juden gegenwärtig, besonders wenn sie nach bestimmten gesetzlichen Vorschriften zu verfahren haben, wohl geeignet seien, dergleichen Wahlen selbst vorzunehmen und zu leiten.

Daß der Vorstand und die Repräsentanten durch die Staatsbehörde zu bestätigen sind, wie solches in dem in Rede stehenden §. 5. der Verordnung vom 1. Juni 1833 auch enthalten ist, dürfte in dem Gesetz ausdrücklich mit aufzunehmen sein, damit diese Verbandsbehörde auch ihre Legitimation werde führen können. Eine förmliche Einführung, wobei eine Versicherung durch Handschlag nach einer bestimmten Formel zu ertheilen wäre, scheint angemessen.

D. Zu §. 6. der mehrgedachten Verordnung vom 1. Juni 1833 wäre zu bemerken:

a) die Art der Wahl des Vorstandes, der Repräsentanten und deren Stellvertreter, die Mitgliederzahl beider Verbands-Körper, die persönlichen Erfordernisse, die Amtsdauer derselben, ist in das Statut für jeden Synagogen-Verband aufzunehmen; im Gesetze möchte aber festzusetzen sein, daß die Zahl der Vorstands-Mitglieder im Allgemeinen höchstens 9 und die der Repräsentanten höchstens 36 betragen dürfen, in relativer Hinsicht aber die Mitglieder des Vorstandes höchstens den 4ten Theil der Zahl der Repräsentanten ausmachen können.

b) Bei der Entwerfung des Statuts müßte außer den Repräsentanten, wie in der gedachten Verordnung bestimmt ist, auch noch der Vorstand zu vernehmen sein, zumal letzterer in der Regel mit den Angelegenheiten der Gemeinde vertrauter ist.

c) Nach Anleitung §. 61. der revidirten Städte-Ordnung möchte in das Gesetz ausdrücklich aufzunehmen sein, daß Vorstands-Mitglieder, so lange ihr Amt dauert, zu Repräsentanten nicht gewählt werden können, und daß bereits gewählte Repräsentanten diese Stelle niederlegen müssen, wenn sie in den Vorstand eintreten.

d) Für die erste Wahl mag, wie in dem §. 6. der Verordnung vom 1. Juni 1833 festgestellt ist, die Bestimmung wegen der Anzahl der Mitglieder des Vorstandes und der Repräsentanten der Staatsbehörde vorbehalten bleiben: ob der Regierung oder der Provinzialbehörde (Ober-Präsidenten), dies möchte noch zu erwägen sein, da der Bezirk eines Synagogen-Verbandes füglich zu verschiedenen Regierungs-Distrikten gehören kann.

E. Zu §. 7. Dieser Paragraph lautet dahin:

die Rechte und Pflichten der Repräsentanten und der Verwaltungs-Behörden gegen einander, gegen die Korporationen und gegen dritte Personen sind nach den Vorschriften zu beurtheilen, welche die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 über die Rechte und Pflichten des Magistrats und der Stadtverordneten enthält.

Beiläufig mag hier nur darauf aufmerksam gemacht werden, daß, wenn die Vor-

ſchriften der Städte-Ordnung analogiſch auf die Verhältniſſe der jüdiſchen Gemeinde übertragen werden ſollen, dem Magiſtrat die Verwaltungsbeamten (Vorſtand), den Stadtverordneten die Repräſentanten gleich ſind. In der vorſtehenden Beſtimmung iſt aber dieſe Vergleichung, wenn man Anfang und Schluß gegen einander hält, unſtreitig gegen die Abſicht verwechſelt worden.

Die Sache ſelbſt betreffend, ſo fragt es ſich: erſcheint es zweckmäßig, in dem zu entwerfenden Geſetze, eben ſo auf die Beſtimmungen der Städte-Ordnung analogiſch zu verweiſen, oder die Beſtimmungen ſelbſt in den Text mit aufzunehmen?

Für die erſte Alternative ſpricht folgende Anſicht: daß die Verwaltung der jüdiſchen Synagogen-Verbände Vorſtänden zu übertragen ſei, liegt in der Natur der Sache, iſt geſetzlich und hat bereits in den früheren Ausführungen ſeine Erledigung gefunden. Ferner, daß die Verbände nicht von den Vorſtänden allein vertreten, mithin von dieſen allein nicht ſolche Beſchlüſſe gefaßt werden mögen, welche nicht blos die Verwaltung betreffen, iſt gleichfalls bereits angenommen worden, und zwar in der Art, daß an der Vertretung eines Synagogen-Verbandes eine größere Anzahl von Mitgliedern, welche der Verband ſelber gewählt hat, Theil nehmen ſoll. Es iſt nun augenſcheinlich, daß bei der Abfaſſung der Städte-Ordnung der Geſetzgeber denſelben Zweck hat erreichen wollen und von demſelben Rechtsgrunde und Motive geleitet worden iſt. Hat nun auch die Erfahrung gelehrt, daß die hierher gehörenden Beſtimmungen der Städte-Ordnung ſich in der Ausführung als geeignet gezeigt haben, mithin, daß man genügend erwogen hat, welche einzelne Fälle zur Beurtheilung kommen, um ſie unter die Geſetze ſubſummiren zu können, ſo erſcheint es allerdings als der kürzeſte Ausweg, auf die Städte-Ordnung zu recurriren. Man läuft dabei nicht Gefahr, einzelne Verhältniſſe überſehen zu haben. Dazu kommt noch, daß man füglich bei den Vorſchriften über die Rechte und Pflichten des Vorſtandes und der Repräſentanten nicht auf die allgemeinen Geſetze Bezug nehmen kann, da dieſe in den Königlich Preußiſchen Landen überhaupt ſehr verſchieden ſind, dagegen in Anſehung der ſämmtlichen Synagogen-Verbände gleichmäßige geſetzliche Beſtimmungen erlaſſen werden ſollen, wobei noch zu erwägen iſt, daß wahrſcheinlich öfter der Fall eintreten dürfte, daß in dem Bezirke eines und deſſelben Synagogen-Verbandes verſchiedene Landesgeſetze zur Anwendung kommen. Ja man kann noch weiter gehen und es muß hier wenigſtens angeführt werden, daß ſchon die Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts in Bezug auf Repräſentanten und Vorſteher (§. 114. seq. Th. II. Tit. 6.) zu unbeſtimmt ſind und nicht ausreichen. So iſt die im §. 114. cit. enthaltene Definition der Repräſentanten nicht genügend, und wollte man dieſelbe mit §. 117. ibid. in Verbindung bringen, ſo möchte das zu Erzielende nicht erreicht werden, da hiernach die Repräſentanten nur die äußeren Rechte der Gemeinde auszuüben haben würden. Auch die Befugniſſe der Vorſteher würden in Gemäßheit §. 137. seq. l. c. viel zu beſchränkt

sein; dieselben würden insonderheit nicht befugt sein, mit einem Dritten Namens der Gemeine zu verhandeln.

Gegen die Feststellung der analogischen Anwendung der hier in Rede stehenden Bestimmungen der revidirten Städte-Ordnung läßt sich aber wiederum anführen, daß die Administration der städtischen Angelegenheiten weit umfassender und complicirter ist, als die Verwaltung einer Kirchengesellschaft. Demnach muß es erwogen werden, ob der Geschäftsgang der Letzteren nicht bedeutend würde erleichtert werden, wenn der Vorstand als die allein ausführende Körperschaft angesehen würde, die Beschlüsse in wichtigeren Angelegenheiten aber dem Vorstande und den Repräsentanten gemeinschaftlich übertragen würden, so daß der Erstere nichts gegen die Gesetze des Staats und die Beschlüsse der Repräsentanten zur Ausführung bringen dürfte. Alsdann müßten beide Körperschaften (Vorstand und Repräsentanten) in numerischer Hinsicht in ein richtiges Verhältniß, etwa von 1 zu 5 zu setzen sein, wobei indessen wiederum zu erwägen wäre, ob eine solche Versammlung für die einfache Verwaltung einer Kirchengesellschaft nicht zu zahlreich sein würde. Geht man indessen dennoch darauf ein, so würden in dem Gesetze diejenigen wichtigeren Gegenstände näher anzugeben sein, in Ansehung welcher die Vertretung des Synagogen-Verbandes durch Vorstand und Repräsentanten gemeinschaftlich erfolgen müßte, und man würde füglich wieder darauf zurückkommen, hierbei sich §. 114. der revidirten Städte-Ordnung als Vorbild dienen zu lassen, also dahin zu rechnen: die Festsetzung des Etats, die Verpachtung, Verwaltung, Melioration und Veräußerung von Grundstücken, Anstellung von Prozessen und Abschließung von Vergleichen über Gerechtsame des Verbandes oder über die Substanz des Vermögens der Gemeinde, Verträge, die außer den Grenzen des Etats liegen, so wie außerordentliche Bewilligungen, welche den Etat übersteigen, und endlich auch die Anstellung der besoldeten Beamten bei dem Synagogen-Verbande, so wie bei den Stiftungen desselben, mit Einschluß aller Cultus-Beamten, als Rabbiner, Religionslehrer, Schullehrer u. s. w. In dieser letzten Rücksicht findet sich keine analoge Bestimmung in der revidirten Städte-Ordnung vor. Die Verordnung vom 1. Juni 1833 hat bekanntlich darüber Zweifel angeregt, ob ein Rabbiner, und mithin ob ein Cultus-Beamter von den Repräsentanten oder der ganzen Gemeinde zu wählen sei.

Außer Acht ist wohl nicht zu lassen, daß in der revidirten Städte-Ordnung auch in Bezug auf die Verhältnisse des Magistrats und der Stadtverordneten von solchen städtischen Angelegenheiten die Rede ist, welche bei einer Synagogen-Gemeinde als solcher gar nicht zur Sprache kommen sollen und können, da der hier in Rede stehende Verband sich lediglich auf die Verhältnisse der Synagoge, als einer Kirchengesellschaft, und auf diejenigen Verhältnisse, welche zufällig mit derselben in Verbindung kommen könnten, als Stiftungen ꝛc., nicht aber auf bürgerliche Angelegenheiten bezieht. So wird z. B. im §. 112. der revidirten Städte-Ordnung die Anlage und Unterhaltung von örtlichen Polizei-Anstalten und Armen-Instituten angeführt, wofür der Synagogen-Verband doch gar nicht

zu sorgen braucht. Ferner §. 81. und §. 105. der revidirten Städte-Ordnung wird der Magistrat für ein Organ der Staatsgewalt erklärt, um Aufträge in Landesangelegenheiten zu übernehmen und auszuführen, wozu jedoch der Vorstand eines Synagogen-Verbandes nicht berufen sein kann. Dieser Umstand und dieser Gesichtspunkt ist um so mehr zu beachten, als die Juden in früherer Zeit einige Institutionen der gedachten Art wirklich zu unterhalten hatten, welches alles aber durch die neueren Gesetze, so auch durch das Edikt vom 11. März 1812 aufgehoben und antiquirt ist. Endlich aber wird, wenn bei Feststellung der Rechtsverhältnisse der beiden Körperschaften des Synagogen-Verbandes (Vorstand und Repräsentanten) auf die Städte-Ordnung nicht verwiesen werden soll, in Erwägung zu ziehen sein, daß sodann gar viele einzelne Bestimmungen nach Analogie der Städte-Ordnung in den Text des Gesetzes mit aufzunehmen sein würden, wodurch dasselbe an Umfang sehr zunehmen müßte. Dahin gehören z. B. die Vorschriften wegen der Verantwortlichkeit der zwei Körperschaften, der Wählbarkeit eines Repräsentanten zum Vorsteher, der Verpflichtung zur Aufnahme eines Gemeinde-Amts, der Anordnung von Vorstands-Commissionen u. s. w.

Alle diese Umstände scheinen indessen bei den Berathungen der Verordnung für das Judenwesen im Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833 erwogen worden zu sein, und auch deshalb mag man bei der Redaction die Bestimmung in §. 2. aufgenommen haben, welche also lautet:

> Der Corporations-Verband bezieht sich nur auf die inneren Verhältnisse der Synagogen-Gemeinde und auf diejenigen Gegenstände, welche diese Verordnung als Corporations-Angelegenheiten ausdrücklich bezeichnet. In allen andern bürgerlichen Angelegenheiten findet zwischen den Mitgliedern der Judenschaften kein solcher Verband statt, sie werden vielmehr in dieser Beziehung als Theilnehmer ihrer Ortsgemeinden nach den für diese bestehenden oder zu erlassenden Ordnungen beurtheilt.

Das Resultat dieser Betrachtungen ergiebt sich nun wohl dahin:

> Die Rechte und Pflichten des Vorstandes und der Repräsentanten gegen einander, gegen den Synagogen-Verband und gegen Dritte müßten in dem Gesetze zum Theil speziell nach Anleitung der Bestimmungen in der revidirten Städte-Ordnung aufgeführt, zum Theil könnte aber auf diese verwiesen werden.

A. In Betreff der Rechte und Verhältnisse der Repräsentanten würde auf die §§. 75. bis 83. der revidirten Städte-Ordnung, welche lediglich von den Rechten und Verhältnissen der Stadtverordneten handeln, pure verwiesen werden können, nachdem die in Bezug auf die Stadtverordneten in den §§. 46. bis 74. enthaltenen Vorschriften, wie oben angedeutet ist, in das Statut eines jeden Synagogen-Verbandes aufzunehmen sein werden.

B. In Betreff des Vorstandes möchte nach Anleitung der revidirten Städte-Ordnung Tit. VII. ausdrücklich zu bestimmen sein:

a) daß jeder Vorstand einen Vorsitzenden, und, wo mehr als drei Vor-

ſtandsmitglieder ſein werden, auch einen Stellvertreter des Vorſitzenden habe (§§. 84. und 85.);

b) daß der Vorſtand in kollegialiſcher Form verhandelt und die Beſchlüſſe nach Stimmenmehrheit der jedesmal gegenwärtigen Mitglieder gefaßt werden, auch bei Gleichheit der Stimmen die Stimme des Vorſitzenden entſcheidet (§. 106.).

Daß der Schluß des §. 106. nicht mit aufgenommen werden kann, verſteht ſich von ſelbſt.

c) die §§. 107. und 108. lit. a. b. und d. können ausführlich angeführt oder es kann auf ſie verwieſen werden. Die Beſtimmungen in §. 108. lit. c. und e. ſind nicht anwendbar.

D. Was das Geſchäftsverhältniß des Vorſtandes und der Repräſentanten betrifft, ſo möchte auf Tit. VIII., mithin §. 110. bis §. 127. zu verweiſen, oder die daſelbſt enthaltenen Beſtimmungen ausdrücklich anzuführen ſein, jedoch mit folgenden Modificationen:

a) Der Inhalt des §. 112. iſt im Ganzen genommen auf die Verhältniſſe des jüdiſchen Synagogen-Verbandes nicht anwendbar, indem es ſich bei demſelben auf der einen Seite um Anlage und Unterhaltung von Polizei-Anſtalten nicht handeln kann, dagegen auf der andern Seite lediglich Angelegenheiten der Kirche, Schulen und frommen Stiftungen zur Sprache kommen können. Der Schluß dieſes Paragraphen aber, daß der Synagogen-Verband alles dasjenige, was nach den Feſtſetzungen der Staatsbehörden erforderlich iſt, zu leiſten hat, erſcheint weſentlich.

b) Zu §. 116. dürfte noch die Wahl und Anſtellung ſämmtlicher beſoldeter Beamten der Gemeinde, mit Einſchluß der Cultus-Beamten beſonders anzuführen ſein.

c) Da Fälle, auf welche §§. 118. und 119. anzuwenden ſein möchten, äußerſt ſelten vorkommen dürften, ſo kann nur anheim gegeben werden, ob auf dieſe Vorſchriften zu verweiſen ſein möchte oder nicht.

d) Die Beſtimmung im §. 122. iſt in Gemäßheit desjenigen, was oben S. 4. seq. angeführt iſt, ganz unzuläſſig.

e) Rückſichtlich der Verpflichtung der Verbands-Mitglieder zur Annahme von Stellen in dem Vorſtande oder in der Repräſentanten-Verſammlung könnte auf Tit. IX. (§§. 128. bis 132.) der revidirten Städte-Ordnung verwieſen werden.

f) Damit aber aus dem Geſetze nicht unrichtige Folgerungen auf die bürgerlichen Angelegenheiten der Juden gemacht werden, wird die Vorſchrift in §. 2. der Verordnung für das Judenweſen im Großherzogthum Poſen vom 1. Juni 1833 aufzunehmen ſein.

Das Allgem. Landrecht ſchreibt §. 119. Th. II. Tit. 6. vor, daß die Repräſentanten wegen ſolcher Geſchäfte mit der Geſellſchaft Rückſprache zu nehmen

verbunden sind, wodurch unbewegliche Sachen derselben veräußert, oder verschuldet, oder die Mitglieder zu neuen oder erhöheten Beiträgen verpflichtet werden sollen. Ferner legt die Vorschrift in §. 133. eod. tit. der Corporation das Recht bei, die von den Repräsentanten gefaßten Beschlüsse wieder aufzuheben und die von ihnen getroffenen Anordnungen zu widerrufen. (Daß in diesem §. 133. das Wort „ihre" auf Repräsentanten und nicht auf Corporation zu beziehen ist, geht aus dem nachfolgenden Worte „ihren" hervor.)

Diese Befugniß der Corporation würde zu vielen Unordnungen und gar häufigem Streite Veranlassung geben. Die revidirte Städte-Ordnung, welche in dieser Hinsicht als Norm dienen soll, befreit allerdings §. 75. die Stadtverordneten-Versammlung von jeder Rücksprache mit der Bürgerschaft; es müßte daher außerdem noch ausgesprochen werden, daß der Synagogen-Verband die Schlüsse der Repräsentanten auch nicht aufheben kann. In dem Statute für die Kaufmannschaft in Berlin vom 2. März 1820 §. 12. (G. S. 1820 S. 49.), ganz besonders aber in dem Statute für die Kaufmannschaft in Stettin vom 15. November 1821 §. 18. (G.-S. 1821 S. 198.) und in dem für die Kaufmannschaft in Magdeburg vom 9. April 1825 §. 20. (G.-S. 1825 S. 28.) ist diesem Mißverhältniß ausdrücklich vorgebeugt.

II. Religionslehrer.

Derjenige, welcher die Jugend in den Lehren des Judenthums unterrichtet, ist Religionslehrer. Ein solcher muß in jeder jüdischen Gemeinde vorhanden sein. Sein Unterricht umfaßt die religiöse Unterweisung der Knaben, wie der Mädchen, erstreckt sich über das ganze jugendliche Alter und wird mit der Einsegnung geschlossen. Abgesehen von der sittlichen Unbescholtenheit, die ihm das Vertrauen seiner Glaubensgenossen erwirbt, besteht die Qualifikation des Religionslehrers in:

1. pädagogischer Befähigung,
2. bestimmten Kenntnissen.

Was das Requisit ad 1 betrifft, so ist in dieser Rücksicht nachzuweisen:

a) ein regelmäßiger Schulbesuch,
b) ein Cursus in einem Seminar,
c) die Befugniß zu lehren.

Nur durch eine frühe, andauernde und regelmäßige Ausbildung und Erziehung wird ein Mensch fähig, Kindern auf bildende Weise und wirksam Gedanken beizubringen und Empfindung einzuflößen. Dies wird nur durch die Schule gewährt, und nur ausnahmsweise, wo eine sorgfältige häusliche Erziehung oder besondere Anlagen einen Ersatz geben, sollte davon dispensirt werden. Die Ausbildung des Lehrers aber in jüdischen Dingen und für eine jüdische Jugend kann nur in Seminarien geschehen, die auf diesen Gegenstand besondere Sorgfalt verwenden, d. h. in eigenen israelitischen Seminarien (conf. infra Nr. 5.). Der Seminar-Cursus wäre nur dann zu erlassen, wenn die päda-

gogiſche und theologiſche Bildung des Lehrers derjenigen, die er ſich in dem Seminar erworben haben würde, gleichkommt.

Ad 2. wird erfordert:

a) Kenntniß der hebräiſchen Sprache,

b) der heiligen Schrift,

c) der Religionslehre.

Der öffentliche Gottesdienſt iſt in den Gebetſtücken, wenigſtens doch in den wichtigſten, in allen jüdiſchen Gemeinden hebräiſch. Die Kenntniß des Hebräiſch-Leſens ſollte daher die geſammte Jugend, die Kenntniß der hebräiſchen Sprache mindeſtens die männliche Jugend lernen. Die Gebete werden in den jüdiſchen Schulen, auch im älterlichen Hauſe geleſen und überſetzt; noch häufiger die heiligen Schriften. Schon um deswillen kann ohne Kenntniß der hebräiſchen Sprache Niemand Kinder im Judenthum erziehen; ohnehin würde er ſonſt in weſentlichen Theilen der Religionslehre, der religiöſen Gebräuche ſtets ein Fremdling und gewiß nicht geeignet ſein, andere einheimiſch zu machen. Es muß dieſe Kenntniß aber nicht bloß eine praktiſche ſein, ſondern auf grammatiſcher Wiſſenſchaft beruhen, in welcher zugleich eine Gewähr für die geiſtige Ausbildung überhaupt gegeben iſt. Hieraus geht hervor, daß der Lehrer eine genügende Kenntniß der hebräiſchen Bibel beſitzen muß, daß er ſie überſetzen und erklären könne, über Inhalt und Geiſt derſelben Beſcheid zu geben wiſſe.

Die Religionslehren müſſen dem Lehrer nicht bloß nach ihrem Inhalt und Gehalt bekannt ſein, ſondern er muß ſie auch aus den Religionsquellen richtig herleiten und auf das Leben anzuwenden wiſſen, daher muß er die wichtigſten und gebräuchlichſten von den jüdiſchen Obſervanzen und gottesdienſtlichen Handlungen kennen.

Da jeder einer jüdiſchen Elementarſchule vorſtehende Lehrer eo ipso Religionslehrer iſt, ſobald er dem hebräiſchen und jüdiſchen Unterricht ſelbſt vorſteht, ſo würden die angegebenen Erforderniſſe zu einem Religionslehrer auch auf ihn ihre Anwendung finden. Der bei einer Gemeinde angeſtellte Religionslehrer müßte aber, außer daß er den eben angegebenen Erforderniſſen genüge, auch noch die Sprache der Miſchna und der mittelalterlichen Bibel-Commentatoren verſtehen und namentlich auch im Stande ſein, geeignete Abſchnitte aus Maimonides zu erläutern.

In jeder Provinz des Preußiſchen Staates würde von der Provinzial-Staatsbehörde eine Prüfungs-Commiſſion zu ernennen ſein, aus Religionslehrern, Rabbinern und anderen für geeignet erachteten Perſonen, zuſammen aus fünf Mitgliedern beſtehend, bei welchen halbjährlich, in Gegenwart eines aus dem Provinzial-Schulcollegium deputirten Mitgliedes, die Prüfung der künftigen jüdiſchen Religionslehrer ſtatthabe. Dieſelbe beſtehe in:

1. mündlichem Examen, in hebräiſcher Grammatik, Ueberſetzung und Erklärung von Stellen aus der Bibel, Glaubens- und Sittenlehrern nebſt Ritualien,

und nach Umständen auch in Exegese der Mischna, des Maimonides und der Commentatoren;

2. der Ertheilung von Religions-Unterricht in verschiedenen Klassen jüdischer Schulen;
3. der schriftlichen Ausarbeitung mindestens zweier in dies Fach einschlagender Themen.

Hat der Bewerber diese Prüfung bestanden, so erhält er von der gedachten Commission ein Zeugniß.

Diejenigen, die gegenwärtig bereits bei einer Gemeinde als Religionslehrer angestellt sind, hätten sich keiner neuen Prüfung zu unterziehen. Wer sonst vor der Publikation dieser Gesetzes-Vorschrift einen solchen Unterricht ertheilt hat, müßte hiervon bei dem Vorstande des Synagogen-Verbandes Anzeige machen und die allgemein gesetzliche Lehrbefugniß nachweisen. Zu der Prüfung vor der erwähnten Commission würde er aber alsdann nur verbunden sein, wenn der Vorstand und die Repräsentanten des betreffenden Synagogen-Verbandes, in dem er unterrichtet, binnen drei Monaten bei der Prüfungs-Behörde dennoch das Examen beantragen.

Als Religionslehrer bei einem Synagogen-Verbande dürfte aber durchaus Niemand von Neuem angestellt werden, welcher das Examen nicht bestanden hat.

Von der regelmäßigen Prüfung könne nur der Minister der geistlichen Angelegenheiten auf Antrag der Prüfungs-Commission in einzelnen Fällen dispensiren.

Auf diese Weise wäre wohl auf der einen Seite dafür gesorgt, daß nur befähigte Personen den Unterricht in der jüdischen Religion ertheilen und als Religionslehrer bei den Synagogen-Verbänden angestellt werden, aber auch daß die zu erlassende gesetzliche Bestimmung nicht zurückwirke.

III. Conflicte über innere Cultus-Angelegenheiten.

Die seit dem Anfange dieses Jahrhunderts von den einzelnen jüdischen Gemeinden und sogar von einzelnen Mitgliedern der einzelnen Gemeinden in größerer Anzahl getroffenen Maaßregeln zur Verbesserung des Cultus haben verschiedenartige Bedenklichkeiten, Zwistigkeiten und Beschwerden veranlaßt. Es fragt sich: wie soll diesen Conflicten vorgebeugt, wie sollen solche, wenn sie entstehen, beigelegt werden?

In die Gewissensfreiheit soll nicht eingegriffen werden. Dazu kommt noch, daß sich der jüdische Cultus nicht mehr in den steifen Formen des Herkömmlichen erhält und erhalten kann. Der eine und der andere Vorstand, der eine und der andere Cultusbeamte sucht in seinem Gebiete etwas der geistigen Bewegung Angemessenes anzuordnen. Diese Bewegung soll nicht aufgehalten werden; sie kann auch nicht aufgehalten werden.

Die jüdische Kirche kennt eben so wenig ein Oberhaupt, wie einen Unterschied zwischen Geistlichen und Laien im Sinne der christlichen Kirche. Obgleich die Rabbiner als Sachverständige und als diejenigen anzusehen sind, bei welchen

man sich in den einzelnen Fällen Rath zu holen hat, so ist es doch gar nicht selten, daß selbst der an der religiösen Satzung streng haltende Jude in Cultussachen seine Ansicht der des Rabbiners vorzieht, und sich von demselben weder eine Vorschrift noch einen Dispens ertheilen läßt.

Die Majorität einer jeden einzelnen Gemeinde kann nicht entscheiden, weil eine solche Majorität schwer einzuholen und festzustellen ist; ferner weil dieselbe wenigstens von denjenigen Mitgliedern zusammengesetzt sein würde, welche am wenigsten Einsicht und Kenntniß haben; und endlich weil die Resultate solcher einzelnen Entscheidungen nothwendig in dem vollsten Widerspruche mit einander sein würden.

Es muß daher eine obere Behörde sein. Dieselbe würde aber nicht zu entscheiden haben, eben weil die jüdische Kirche kein kirchliches Oberhaupt hat und nicht kennt. Sie müßte nur gutachtlich zu erklären haben und zwar mit ausführlicher Erörterung der Gründe, wenn Differenzen in einer Gemeinde in Bezug auf die Cultus-Einrichtungen entstanden sind, welche Parthei als die Gemeinde zu betrachten sei. Den diesfälligen eigentlichen Ausspruch habe die Staatsbehörde zu thun, ohne an dem schriftlich abgegebenen Gutachten der Behörde gebunden zu sein. Derjenige Theil der einzelnen Gemeinden, welcher in Bezug auf den entstandenen Conflict als die Gemeinde zu betrachten ist, habe die weiteren Anordnungen auf Kosten der Gemeinde zu treffen, ihm müßten sich auch der Vorstand und die Beamten der Gemeinde anschließen.

Dem andern Theil, welcher sich überhaupt nicht, auch nicht in Bezug auf die Beiträge zur Unterhaltung der Gemeinde, von dieser lossagen könne, bleibe es überlassen, für eigene Kosten einen gemeinschaftlichen Gottesdienst, welcher aber nicht der der Gemeinde sei, in einem Bethause anzuordnen.

Vor das Forum der oberen Behörde können durchaus nie Streitigkeiten über Glaubenslehren gehören, und religiöse Gebräuche bei dem Gottesdienst würden nur dann ein Gegenstand sein, über welchen ein Gutachten abzugeben sei, wenn ein wirklicher Conflict entstanden ist. Ob dies letztere der Fall ist oder nicht, würde nur die Staatsbehörde zu beurtheilen haben.

Die obere Behörde müßte ihren Sitz an einem bestimmten Orte, am geeignetsten in Berlin haben. Sie müßte nicht permanent sein, und zwar, weil es ganz ungewiß ist, wie oft und in welchem Umfange Arbeiten vorliegen werden, auch das Entstehen der Conflicte nicht als etwas bestimmtes im Voraus angenommen werden darf; sodann aber, damit diese Behörde, bei dem Mangel an Arbeiten, nicht von selbst, um sich dem Publikum gegenüber nicht überflüssig zu machen, Veranlassung zu ganz unnöthigen Erörterungen giebt.

Nur mit der Staatsbehörde, nicht mit den einzelnen Gemeinden oder den einzelnen Individuen habe die in Rede stehende Behörde zu verhandeln. Nur von der Staatsbehörde könnte sie aufgefordert werden, vorliegende Gegenstände zu erörtern und sich über diese gutachtlich und schriftlich zu äußern. Nur wenn

diejenigen Partheien, welche sich im Conflicte befinden, sich durch ein schriftliches Compromiß (nach einem festzustellenden Formular) verpflichten, den streitigen Gegenstand dem schiedsrichterlichen Ausspruche der Behörde zu unterwerfen, könnten sie mit derselben unmittelbar verhandeln und sie müßten sodann einen solchen Ausspruch ohne Widerrede gelten lassen. Auf diesem zuletzt gedachten Wege dürften Weitläuftigkeiten entfernt und so manchen Conflicten von Hause aus vorgebeugt werden.

Die obere Behörde dürfte sich regelmäßig alle zwei Jahr einmal zu versammeln haben; aber auch öftere Versammlungen müßten von der Staatsbehörde angeordnet werden können. Die Einberufung würde immer nur von der Letztern geschehen können. Einige der thätigeren Mitglieder, welche Kenntniß von dem Geschäftsbetriebe haben, mögen einen bleibenden Ausschuß bilden, welcher, soweit es erforderlich ist, den Geschäftsgang unterhielte, das Neuhinzukommende sammelte, das zu Bearbeitende vorbereitete und überhaupt Einheit in dem Ganzen erhielte.

Die obere Behörde müßte 1. aus einigen Cultus-Beamten (Rabbiner, Religionslehrer, Prediger) und einigen Geschäftsmännern, zusammen etwa ein Drittel des ganzen Collegiums ausmachend, und 2. aus andern unterrichteten Männern jüdischer Religion, welche das Vertrauen der Gemeinden genießen, bestehen. Die ad 1. gedachten Cultus-Beamten und Geschäftsmänner müßten die Staatsbehörden zu bestimmen haben, und zwar von 4 zu 4 Jahren. Die übrigen Mitglieder dürften von den Repräsentanten der einzelnen Synagogen-Verbände in Vorschlag zu bringen sein. Zu diesem Ende möchte zu proponiren sein, daß die Repräsentanten eines jeden Synagogen-Verbandes ein Mitglied als Candidaten der vorgesetzten Provinzial-Staatsbehörde anzuzeigen haben, welche letztere von den ihr angezeigten Candidaten zwei zu Mitgliedern der obern Behörde bestimmt. Dieses Verfahren dürfte sich von zwei zu zwei Jahren wiederholen. Den Repräsentanten der einzelnen Synagogen-Verbände würde es ganz freizustellen sein, ihren Candidaten aus ihrer Gemeinde oder aus irgend einer Gemeine des Preußischen Staats zu wählen; ein solcher Candidat darf nur nicht ein Cultus-Beamter sein, da in dieser Hinsicht die oberste Staatsbehörde die geeignete Anzahl von Mitgliedern zu bestimmen habe. Wenn demnach die von der Provinzial-Staatsbehörde zu bestimmenden Mitglieder nach den Vorschlägen der Repräsentanten der einzelnen Synagogen-Verbände 16 sein würden, so müßten 8 Cultus-Beamte und Geschäftsmänner von der obersten Staatsbehörde zu Mitgliedern des Collegiums zu bestimmen sein.

Sämmtliche Mitglieder würden gleiche Rechte haben. Sie wählen unter sich, so oft sie zusammenberufen werden, einen Vorsitzenden, und sie faßten ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Anwesenden, welche jedoch nicht weniger als zwei Drittel des ganzen Collegiums sein dürfte, wenn eine Berathung Statt finden und ein Schluß zu Stande kommen soll.

Die obere Behörde könne auch durch einen förmlichen Beschluß bestimmen, in einzelnen Fällen andere geeignete Männer des jüdischen Bekenntnisses zu veranlassen, ihre Ansichten schriftlich oder mündlich mitzutheilen. Eine Discussion oder gar eine Abstimmung könne jedoch von dem Collegium während der Anwesenheit solcher ihm nicht angehöriger Personen nicht Statt finden.

Die Mitglieder der oberen Behörde müßten Reisekosten und während der Versammlungen Diäten erhalten. Geringere Diäten würden auch fortwährend die Ausschuß-Mitglieder zu beziehen haben.

Die erforderlichen Kosten müßten, wenn sie der Staat nicht übernehmen will, von den sämmtlichen Gemeinden getragen werden. Zu dem Ende hätte der bleibende Ausschuß von zwei zu zwei Jahren eine Veranschlagung und Distribution der Kosten anzufertigen, und solche der obersten Staatsbehörde zur Prüfung und eventuellen Genehmigung vorzulegen.

IV. Das jüdische Schulwesen

anlangend, so dürfte zu dem Inhalte des Protokolls vom 8. April c. nichts weiter hinzuzusetzen sein. Daselbst ist indessen angeführt, daß, wo die vorhandenen christlichen gemeinen Schulen zu beschränkt, oder sonstige Gründe vorhanden sind, welche es nothwendig machen, eigene jüdische Schulen zu errichten, es billig sei, daß die jüdischen Hausväter nicht verpflichtet seien, zur Unterhaltung der christlichen Schulen beizutragen, und da, wo die letzteren von der Orts-Commune unterhalten werden, die jüdischen Schulen aus Communalfonds einen Zuschuß zu erhalten haben würden. Das Letztere scheint uns nicht ganz consequent zu sein. Der Grund zur Absonderung der jüdischen Jugend kann bei Schulen, welche von der Orts-Commune unterhalten werden, nur ein zweifacher sein:

1. weil die Communal-Schule einen ausdrücklichen confessionellen Character hat,
2. weil es an der Räumlichkeit mangelt.

Ad 1. möchte es noch konsequenter erscheinen, daß die Commune auch für eine jüdische Schule sorge, und zwar durch Errichtung einer solchen, oder wenn der jüdische Synagogen-Verband eine Schule unterhalten will, durch Ertheilung eines Zuschusses zu den Kosten der jüdischen Schule.

Ad 2. möchte aber zu bemerken sein, daß, wenn als Grund der Absonderung der Mangel an Räumlichkeit aufgestellt würde, die Commune in diesem Falle für eine größere Räumlichkeit eben so sehr zu sorgen habe, als wenn durch Zunahme der christlichen Jugend, also wegen der vermehrten Anzahl der schulfähigen Kinder überhaupt, das zeitige Lokal nicht mehr ausreicht.

In Bezug auf die Einrichtung von

V. Seminarien zur Bildung jüdischer Religionslehrer

ist der Wichtigkeit wegen noch Folgendes zu bemerken:

Daß die Ausbildung von jüdischen Religionslehrern höchst dringend ist, und daß das erste, vielleicht einzige Mittel hierzu die Seminarien sind, in welche gehörig Vorgebildete eintreten, braucht hier wohl nicht weiter ausgeführt zu werden. Diesem Bedürfnisse, als einem confessionellen, können natürlich die vorhandenen christlich-theologischen Seminarien nicht genügen. Eben so unstatthaft würde es sein, dem künftigen jüdischen Religionslehrer, unbekümmert um diesen Beruf, eine pädagogische Ausbildung lediglich in einem christlichen Lehrer-Seminare zu geben und in Bezug auf Judenthum, wie es gegenwärtig der Fall ist, sich selber oder der ersten besten Leitung zu überlassen. Hat der Religionslehrer, als solcher, sich einer Prüfung zu unterwerfen, so muß einerseits der Examinandus sich die von ihm geforderten Kenntnisse erwerben können, andererseits werden die prüfenden Behörden, den Gemeinden gegenüber, denen sie verantwortlich werden, ein Maaß der Beurtheilung fordern dürfen, welches bei dem Zustande der Anarchie nicht vorhanden ist. Diese Seminarien müßten selbst für eine weitere Ausbildung etwaiger Rabbiner sorgen können, damit die Gemeinden auch hierdurch mit der Zeit allgemein eine deutlichere Kenntniß von den Erfordernissen eines Rabbiners erhalten und für die von ihnen vorzunehmenden Rabbiner-Wahlen zur Beurtheilung der Tüchtigkeit derjenigen, welche sich um das in Rede stehende Amt bewerben, herangebildet, wenigstens hierin unterstützt werden. Auf diese Weise wird mit der Zeit nicht nur für zum Rabbiner-Amte geeignete Personen gesorgt, sondern, was wohl noch mehr ist, es wird dem Hauptgebrechen abgeholfen sein, daß die Gemeinden so oft aus Mangel an Befähigten zu untauglichen Personen greifen. Es scheint angemessen, daß vier solche Seminarien in den verschiedenen Theilen der Monarchie errichtet werden. Wir würden hierzu außer Berlin noch Königsberg, Bonn und Breslau vorschlagen. Diese Universitäten bieten den Vortheil dar, daß an denselben Juden Fächer des Judenthums vortragen könnten, die auch den Seminaristen zu Gute kommen würden; und so dürfte zugleich am einfachsten der Plan einer jüdischen Facultät zu verwirklichen sein, deren Nothwendigkeit immer mehr sich herausstellt, je größere Verwirrung die Ungewißheit und der Mangel jeder wissenschaftlichen Schule auf diesem Gebiete, gerade gegenwärtig, anrichtet.

Die Kosten zu der Erhaltung dieser Seminarien dürften theils der Staat, theils die Synagogen-Verbände tragen und unter gewissen Umständen auch die Seminaristen. Die Bereitwilligkeit des Staats, aus den öffentlichen Fonds für diese Anstalten beizutragen, ist nicht nur an und für sich von großer Bedeutung, sie würde noch ein Impuls werden, denselben Unterstützungen und Aufmerksamkeit auch von Seiten der Juden zuzuwenden. Zum Besuche eines bestimmten Seminars würde Keiner genöthigt sein; aber irgend eines muß der Religionslehrer, wenigstens im letzten Cursus, besucht haben.

IV. Schließlich erlauben wir uns nur noch Folgendes gehorsamst anzuführen:

1. Es dürfte die Zeit, etwa sechs Monat, nach erfolgter Einrichtung eines Synagogen-Verbandes festzustellen sein, innerhalb welcher von jedem Vorstande ein mit den Repräsentanten berathener Entwurf zu einem Statut bei der Regierung eingereicht werden müßte, welchen dieselbe zur Genehmigung der Provinzial-Staats-Behörde vorzulegen hätte. Für den Fall, daß die gedachte Frist nicht inne gehalten würde, müßte die Regierung selbst, nach erfolgter Vernehmung des Vorstandes und der Repräsentanten, ein Statut zu entwerfen haben. Die dringliche Nothwendigkeit eines solchen Statuts für jeden einzelnen Synagogen-Verband braucht hier nicht noch erst auseinandergesetzt zu werden, sie ist selbstredend. Die Festsetzung einer Frist, binnen welcher das Statut angefertigt sein muß, und zwar mit Hinzufügung desjenigen, welches geschehen solle, wenn die Zeitbestimmung versäumt wird, erscheint nicht minder nothwendig, weil sonst die meisten Verbände, wie sich voraussehen läßt, ohne ein solches Statut bleiben würden. So lehrt die Erfahrung, daß die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 §. 49 bis 51. bestimmt, daß binnen drei Monaten nach Publikation der Ordnung bei jeder Stadt ein Statut angefertigt und zur Prüfung und Genehmigung eingereicht werde, was wohl bis jetzt, nach Verlauf einer vollen Generation, in den allerwenigsten Städten geschehen ist. Nach Vorschrift §. 6 der Verordnung für das Judenthum im Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833 soll das Statut von der Regierung nach Vernehmung der Repräsentanten, und nicht von der Gemeinde oder deren Körperschaften entworfen werden. Allein es darf wohl im Interesse der Synagogen-Verbände angenommen werden, daß die Gemeinde selbst die in das Statut aufzunehmenden Bestimmungen und ihre Bedürfnisse am besten kenne, und man darf derselben zur Zeit zutrauen, daß sie im Stande sein werden, ein Statut zusammen zu tragen, so daß das für die Juden im Großherzogthum Posen in dieser Hinsicht angeordnete Verfahren nur eventualiter, im Falle einer mora, eintreten möge.

2. Zur Bestreitung derjenigen Kosten, welche die ad III. gedachte Behörde zur Ausgleichung von Conflicten, so wie derjenigen, welche die Anlegung und Einrichtung von Seminarien (No. V.) erforderlich machen, dürfte eine Central-Casse dadurch zu bilden sein, daß ein jeder Synagogen-Verband eine bestimmte pars quota seiner Total-Einnahme zu diesem Zwecke abzuliefern habe. Diese Central-Casse müßte, da sie für die Gesammtheit der Juden in der Preußischen Monarchie verwendet wird, bei dem Königlichen Ministerium verwaltet werden.

3. Damit das Gesetz bei seiner Anwendung nichts unbestimmt lasse, scheint es nicht überflüssig zu sein, wenn in demselben noch verordnet würde,

a) daß alle bisherigen Verordnungen in Bezug auf die jüdischen kirchlichen Gemeinde- und Unterrichts-Verhältnisse aufgehoben seien,

b) daß in denjenigen Fällen, in welchen die in dem Gesetze enthaltenen Vorschriften unvollständig oder zweifelhaft erscheinen würden, nach den allgemeinen Gesetzes-Vorschriften zu verfahren sei.

Die Bestimmung ad b. versteht sich zwar von selbst, es erscheint aber doch zweckmäßig, daß sie ausdrücklich ausgesprochen werde.

Berlin, den 9. Juni 1845.

Muhr. Rubo. Zunz.

B.

Uebersicht

der Kultus- und Schul-Verhältnisse der Juden in den deutschen Bundesstaaten.

I. Oestreich.

Die Verhältnisse der Juden sind in den einzelnen Theilen des Kaiserreichs von einander verschieden.

1. In Wien und Nieder-Oestreich

findet, weil die Juden nur Schutzverwandte sind, kein Korporations-Verhältniß statt. Es wird kein öffentlicher Gottesdienst und keine öffentliche Synagoge geduldet. Für den Unterricht ihrer Kinder können die Juden entweder eigene jüdische Schulen errichten, oder ihre Kinder in die christlichen Elementarschulen schicken. Auch der Besuch höherer Schulen ist den Juden gestattet. §§. 1. 8. 9. des Edikts vom 2. Januar 1782.

2. In Mähren

wohnen die Juden theils zerstreut, theils in Gemeinden, aber auch die ersteren müssen einer bestimmten Judengemeinde angehören. Ueber die Organisation dieser Gemeinden und ihre Rechte erhellet nichts. Ebenso fehlen besondere Bestimmungen über die Synagogen. Das Schulwesen ist wie unter 1. geordnet.

3. In Böhmen.

Eine eigentliche Judengemeinde besteht nur in Prag. Sechs Vorsteher leiten dieselbe. Sie werden von der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählt und von der Regierung bestätigt. Sie erhalten von der Gemeinde eine bestimmte Besoldung. Ihnen liegt ob, die Gemeinde nach Außen zu vertreten und für Beschaffung der von ihr aufzubringenden Gemeinde-Auslagen zu sorgen. Auf dem platten Lande können nur freiwillige Vereine zu religiösen Zwecken statt

finden; wo jedoch eine Synagoge vorhanden ist, wird auch ein Vorsteher derselben angestellt.

Die Religions-Uebung ist frei und es findet öffentlicher Gottesdienst statt. Den Juden ist überlassen, ob sie einen Rabbiner annehmen wollen oder nicht, die Wahl desselben unterliegt der Bestätigung der Landesstelle. Neben dem Rabbiner darf kein besonderer Talmudlehrer bestellt werden. Der jüdische Schullehrer oder ein von der Obrigkeit zu bestimmender Hausvater führt die Personenstands-Register unter eidlicher Pflicht und Aufsicht des Ortspfarrers. Im Lande umherziehende Prediger und Schulsänger sollen nicht geduldet, sondern als Landstreicher angesehen und behandelt werden. Für die Gemeinde besteht eine deutsche Schule und darf vor Beibringung eines Entlassungs-Zeugnisses aus dieser kein Talmud-Unterricht ertheilt werden. Behufs ihrer Ausbildung müssen die jüdischen Schullehrer die Hauptschule in Prag besuchen.

II. Königreich Sachsen.

In Leipzig und Dresden, wo sich allein Juden bleibend aufhalten dürfen, bilden sie eine unter dem Schutze des Staats stehende Religionsgemeinde mit eigenen Synagogen und Schul-Anstalten. Sie werden für ihren Kultus mit 200 Rthlrn. jährlich aus der Staatskasse unterstützt. Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts übt die Aufsichtsrechte über den jüdischen Kultus und Unterricht aus, während die übrigen öffentlichen Angelegenheiten der Juden von dem Ministerium des Innern ressortiren. Ein aus dem Ober-Rabbiner und fünf Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath sorgt für die äußere und finanzielle Einrichtung des Kultus, derselbe wird von der Gemeinde gewählt und nach vorheriger Prüfung der Qualifikation bestätigt. Die Stadträthe haben dafür zu sorgen, daß die schulfähigen Kinder in allen Elementar-Kenntnissen und der Religion Unterricht erhalten. Die Lehrer haben ihre Qualifikation bei den allgemeinen Prüfungs-Kommissionen nachzuweisen, zu denen für die Religions-Gegenstände und die hebräische Sprache der Ober-Rabbiner zugezogen wird. — cf. Gesetz vom 13. Mai 1837.

III. Königreich Hannover.

Es bestehen Synagogen-Gemeinden und es muß zu einer solchen jeder ansässige Jude gehören. Dieselben erstrecken sich meistentheils auch auf die Schul- und Armen-Angelegenheiten.

Es ist ihnen freier Gottesdienst in den Synagogen gestattet, die Rechte öffentlich anerkannter Kirchengesellschaften kommen ihnen aber nicht zu. Land-Rabbiner werden für die einzelnen Bezirke von der Judenschaft selbst gewählt und vom Ministerium nach näherer Prüfung bestätigt. Sie haben die nächste Aufsicht über das jüdische Synagogen-, Armen- und Schulwesen, jedoch unter Direktion der Landdrosteien.

Die jüdischen Kinder sind wie die christlichen schulpflichtig und müssen entweder die christlichen oder, falls eine besondere jüdische Schule vorhanden, diese besuchen. Die Kosten des jüdischen Schul-, Synagogen- und Armenwesens haben die Juden, soweit nicht rücksichtlich des Schul- und Armenwesens eine Vereinigung mit der christlichen Gemeinde stattfindet, allein zu tragen. Der Betrag der Kosten und die Art der Aufbringung wird durch die Behörden festgestellt und die Beitreibung selbst erfolgt nöthigenfalls im Verwaltungswege.

IV. Königreich Würtemberg.

Es ist die Anlegung besonderer Kolonieen mit eigener Markung und Gemeinde-Verfassung gestattet, sonst bilden die Juden nur Religions-Gemeinden und muß einer solchen ein jeder Jude angehören. An der Spitze derselben steht ein Vorsteher-Amt, aus dem Rabbiner und 3 bis 5 Beisitzern gebildet. Die Vorsteher werden von der Gemeinde gewählt, müssen die Wahl auf 2 Jahre annehmen, und werden vom Polizei-Amt bestätigt und verpflichtet. Sie sorgen für den Gottesdienst, die Kirchenzucht, die Armen- und Vermögens-Angelegenheiten der Gemeinde. Der Rabbiner leitet die Geschäfte. Die obere Aufsicht führt eine besondere Ober-Kirchenbehörde (wovon unten), welche unmittelbar unter dem Ministerio steht. Die Armenpflege liegt den Juden selbst ob. Wenn diese solche jedoch nicht bestreiten können, so werden ⅔ der Kosten auf die bürgerliche Gemeinde übertragen. Für die besondern Kirchen-, Schul- und Armenbedürfnisse der Juden besteht ein Central- und außerdem für jede Gemeinde ein Lokal-Fonds. Jeder selbstständige Jude zahlt 6 und jede Wittwe 3 Gulden zu demselben. Den Juden ist öffentlicher Gottesdienst in den Synagogen gestattet, und ihre Religion gilt nicht blos als eine geduldete. Der Synagogendienst muß unter Leitung eines Rabbiners stehen, welcher auf den Vorschlag der israelitischen Ober-Kirchenbehörde von der Staatsregierung ernannt wird und, abgesehen von den erforderlichen Religions-Kenntnissen, auch Zeugnisse über den Universitätsbesuch beibringen und sich einer Prüfung unterwerfen muß. Er wird demnächst auf den Gehorsam gegen die Staatsgesetze verpflichtet.

Die Oberaufsicht über das ganze Kirchen- und Armenwesen hat eine aus einem Regierungs-Kommissarius und mindestens vier jüdischen Beisitzern bestehende Behörde, welche den übrigen, dem Ministerio unmittelbar untergeordneten Behörden koordinirt ist.

Die Kinder sind vom 6ten bis 11ten Jahre schulpflichtig, und werden entweder in besondern jüdischen Schulen oder, wo diese nicht bestehen, in den Ortsschulen unterrichtet. Die Schullehrer werden, nach zuvoriger Prüfung, wie die Rabbiner verpflichtet; sie müssen das Unterthanenrecht und die für Elementarlehrer erforderliche Bildung besitzen.

Die jüdischen Schulen unterliegen der Aufsicht und periodischen Visitation der Staatsbehörden. — Gesetz vom 25. April 1828. — Verordnung vom 27. Oktober 1831.

V. Königreich Bayern.

Religions-Gemeinden sind gestattet, wo in einem mit der Territorial-Eintheilung übereinstimmenden Bezirke mindestens 50 Familien beisammen sind; auch ist das vorhandene Vermögen ausschließlich dem jüdischen Kultus überlassen und wird durch den Rabbiner und zwei von der Gemeinde erwählte Mitglieder verwaltet. Sonst bestehen keine Korporations-Verbände, die früher vorhandenen sind aufgelöst und die Korporations-Schulden unter die betheiligten Distrikte vertheilt.

Die jüdische Religion ist nur geduldet; es findet aber öffentlicher Gottesdienst in den Synagogen statt, wo nur der Rabbiner religiöse Verrichtungen ausüben darf. Wo Synagogen nicht bestehen, ist nur die Hausandacht gestattet. Die Rabbiner und deren Substituten werden von den Gemeinden vorgeschlagen und nach erfolgter Prüfung von der Regierung bestätigt und vereidigt. Sie müssen bayrische Staats-Unterthanen, der deutschen Sprache mächtig, wissenschaftlich gebildet, von gutem und sittlichem Lebenswandel sein. Ihr Wirkungskreis beschränkt sich lediglich auf Kultus-Verrichtungen. Besondere jüdische Schul-Erziehungs-Anstalten als öffentliche Staats-Institute bestehen nicht. Die jüdischen Kinder sind schulpflichtig und besuchen entweder die öffentlichen Volksschulen, wo sie dann besonderen Religions-Unterricht erhalten, oder eigene jüdische Schulen, wenn dabei vorschriftmäßig gebildete oder geprüfte Schullehrer angestellt sind, welche bayrische Unterthanen sein und ein Gehalt von mindestens 300 Gulden zugesichert erhalten müssen.

Der Zutritt zu den höheren Lehranstalten ist den Juden gestattet.

In Rheinbayern sind die Kultus-Verhältnisse durch das französische Dekret vom 17. März 1808 regulirt.

VI. Großherzogthum Baden.

Es bestehen Religions-Gemeinden für die Religions-, Schul- und Armen-Angelegenheiten. Alle Sprengel eines ganzen Bezirks sorgen für die Gemeinde-Bedürfnisse. In allen übrigen bürgerlichen Verhältnissen bilden die Juden mit den übrigen Einwohnern des Orts eine ungetrennte Gemeinde.

Die Juden des Großherzogthums Baden bilden einen eigenen konstitutionsmäßig aufgenommenen Religionstheil mit einem eignen Kirchenregimente. An der Spitze steht der Oberrath als Ober-Kirchenbehörde, welchem zur Wahrung der landesherrlichen Rechte und zur Leitung des Geschäftsganges ein Ministerial-Kommissarius beigegeben ist. Der Oberrath hat drei s. g. Konferenzen für die externa, interna und die Schulsachen. Die Angelegenheiten der einzelnen Gemeinden werden durch den Synagogenrath derselben verwaltet. Der Rabbiner ist nicht Mitglied desselben, sondern führt nur in Religions-Angelegenheiten den Vorsitz. Die Rabbiner gelten als Staatsbeamte. Die jüdischen Kultus-Anstalten und Institute haben dieselben Privilegien, wie die christlichen.

Die jüdischen Schulen werden gleichfalls als öffentliche Staats-Institute angesehen. Wo dergleichen nicht bestehen, besuchen die jüdischen Kinder die christlichen Schulen und muß dann für ihren Religions-Unterricht besonders gesorgt werden.

VII. Kurfürstenthum Hessen.

Die Juden bilden nur rücksichtlich der Religions-Uebung und der davon abhängigen Einrichtungen eigene Gemeinden, und haben daher für ihre Kultus-Bedürfnisse allein zu sorgen. Die Judenschaft jedes Kreises hat einen von ihr gewählten und von der Regierung bestätigten Vorsteher, welcher den Provinzial-Vorsteher-Aemtern (Behörden von 5 bis 9 Mitgliedern mit einem landesherrlichen Kommissarius) untergeordnet ist. Für die Leitung, Verbesserung und Aufsicht des gesammten jüdischen Religionswesens versammelt sich halbjährlich in der Residenz ein Land-Rabbinat, welches aus dem Land-Rabbiner, den Provinzial-Rabbinern, einem Mitgliede des Vorsteher-Amts zu Cassel und außerordentlichen, vom Ministerium zu ernennenden Mitgliedern besteht.

Es findet öffentlicher Gottesdienst in den Synagogen statt. Die größeren Synagogen-Gemeinden haben Rabbiner als Seelsorger, denen zugleich der Religions-Unterricht der Jugend und die Führung der Synagogen-Bücher obliegt. Kleinere Gemeinden haben gemeinschaftliche Kreis-Rabbiner. Die Rabbiner werden in der Religionslehre durch das Land-Rabbinat geprüft und müssen vor ihrer Bestätigung eine Probepredigt halten. Sie sind allein zu Trauungen berechtigt. Jede Synagogen-Gemeinde hat nach ihrem Umfange mehrere Aelteste. Die jüdischen Kinder sind, wie die christlichen, schulpflichtig und müssen die eigenen jüdischen oder christlichen Schulen besuchen.

Privatlehrer sind, wo öffentliche Schulen bestehen, ganz untersagt und auch sonst ist deren Zulassung von dem Regierungs-Konsens abhängig.

Die Rabbiner stehen unter dem Provinzial-Rabbiner, der vom Staate geprüft und bestellt wird.

VIII. Großherzogthum Hessen.

In Betreff der Bildung jüdischer Gemeinden bestimmt der §. 48. des die Gemeinde-Ordnung betreffenden Gesetzes, daß die jüdischen Staatsbürger den Christen ganz gleich stehen, und daß es bei den Nicht-Staatsbürgern bei den bisherigen Normen bewende. Diese konstiren indeß nicht weiter. Es werden nur Synagogen-Gemeinden erwähnt und von ihnen bemerkt, daß sie das Jahrgehalt ihrer Rabbiner mittelst Umlgae auf ihre Mitglieder aufzubringen haben.

Die jüdische Religion ist nur geduldet. Zur ihrer Uebung und zum Unterricht in derselben wird aus Staatsmitteln nichts verabreicht, und neue Synagogen dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Regierung errichtet werden.

Auf die Cultus- und Schul-Angelegenheiten wirkt die Regierung nur in soweit ein, als im Wege der Oberaufsicht erforderlich ist. Der Rabbiner muß

eine Akademie besucht haben, sich nach Beibringung eines Zeugnisses anerkannter Rabbiner über seine Qualification einer Prüfung unterwerfen und eine Probepredigt halten, wonächst er von der Regierung bestätigt wird.

Die jüdischen Kinder sind schulpflichtig und werden in Ermangelung eigener jüdischer Schulen in den Volksschulen unterrichtet. Die Schullehrer werden geprüft und können behufs ihrer Ausbildung die Seminarien besuchen. Die besonderen jüdischen Religionslehrer werden von den Gemeinden angenommen und sollen die Kontrakte mindestens auf 3 bis 4 Jahre geschlossen werden. Auch sie werden von einer Kommission, bestehend aus zwei Ober-Schulräthen, einem Rabbiner und einem jüdischen Lehrer, geprüft und dürfen nicht willkürlich entlassen werden.

IX. Großherzogthümer Holstein und Lauenburg.

Korporations-Verhältnisse finden in den Städten, wo die Juden nur geduldet sind, in keiner Weise unter ihnen statt, eben so wenig eine spezielle Ueberwachung hinsichtlich ihrer Cultus-, Schul- und Armen-Angelegenheiten. Auch kümmert sich der Staat nicht um die Wahl der Cultus-Beamten. Die Juden stehen, mit Ausnahme der Portugiesen in Altona, unter dem Ober-Rabbiner in Altona. Eigene Rabbiner finden sich nur in Altona und Glückstadt, sonst nur Lehrer, Vorsänger und Schächter. Meistentheils existiren, wo jüdische Gemeinden bestehen, auch jüdische Schulen, sonst besuchen die Kinder die Ortsschulen.

X. Herzogthum Braunschweig.

Die jüdische Religionsgesellschaft ist nur geduldet. Der Rabbiner muß, bevor er sein Amt antritt, die landesherrliche Bestätigung erhalten und zu diesem Behuf über seine Qualification und sein Betragen Zeugnisse beibringen.

In der Hauptstadt besteht eine eigene Religionsschule, und werden die Kinder bei der Entlassung aus derselben von dem Rabbiner confirmirt. Meistens nehmen die Kinder an dem Schulunterrichte in den christlichen Schulen Theil, es sind aber auch besondere jüdische Schulen gestattet.

Das gesammte Cultus- und Unterrichtswesen ist unter die Aufsicht des Rabbiners zu Braunschweig gestellt, welcher als Ober- und Land-Rabbiner fungirt.

XI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die jüdischen Einwohner des Großherzogthums sind in Synagogen-Gemeinden abgetheilt, welche sich in der Regel auch auf die Schul-Angelegenheiten erstrecken.

Es findet öffentlicher Gottesdienst in den Synagogen statt, und sind Privat-Versammlungen zur Abhaltung des Gottesdienstes verboten. An der Spitze des gesammten Kultuswesens steht ein aus zwei landesherrlichen Kommissarien, dem Landes-Rabbiner und fünf von den Gemeinden gewählten und besonders verpflichteten Mitgliedern bestehender Oberrath. Derselbe darf sich nur mit Ge-

nehmigung der Kommissarien versammeln. Der Landes-Rabbiner hat die Aufsicht über den Kultus und die Schulen. Nur er, oder ein besonders von ihm ernannter Substitut darf Trauungen verrichten. Er hat seinen Sitz zu Schwerin, gehört, wie es im Statut heißt, zur Klasse der herzoglichen Diener, und erhält vom Staate zu seiner Besoldung einen Zuschuß von 200 Rthlrn. Die Landes-Rabbinerstelle wird im Wege der freien Konkurrenz besetzt. Ueber die Wahl entscheidet der Oberrath, worauf nach erfolgter Genehmigung und Bestätigung derselben durch die Regierung der Gewählte mittelst Handschlag verpflichtet wird. Die Kandidaten müssen sich über ihre Qualification, namentlich ihre Kenntniß der Ceremonialgesetze, durch Atteste bewährter Rabbiner ausweisen. Sie müssen hinsichtlich ihres religiösen und besonders moralischen Lebens ganz untadelhaft sein, sich über ihre Gymnasialbildung ausweisen, auf der Akademie den philosophischen Studien obgelegen und sich mit der Pädagogik befreundet haben, endlich die erforderliche Tüchtigkeit als geistliche Redner besitzen. Der Landesherr hat unbeschränkt das Recht, den Landes-Rabbiner mit einjähriger Kündigungsfrist zu entlassen. Eine durch landesherrliches Rescript vom 29. April 1843 bestätigte Synagogen-Ordnung verbreitet sich im Detail darüber, wo, wie und wann der jüdische Gottesdienst abzuhalten ist, mit spezieller Angabe der bei den einzelnen Veranlassungen zu befolgenden Ceremonien und Gebete.

Zu den Funktionen des Oberraths gehört:

die Festsetzung der Gottesdiest-Ordnung in den Synagogen,
Erlaß kirchenpolizeilicher Anordnungen,
Feststellung der Amtsobliegenheiten der Synagogendiener,
Aufsicht über dieselben,
Untersuchung und Bestrafung von Amtsvergehen,
Aufsicht über die jüdischen Institute,
Anordnungen zur Verbesserung des Religions-Unterrichts,
Feststellung der Gemeindebeiträge.

Die landesherrlichen Kommissarien haben in religiösen Angelegenheiten nur eine berathende Stimme.

Die Kinder besuchen die eigenen jüdischen oder die christlichen Elementarschulen. So weit die Kräfte der Gemeinden irgend reichen, wird auf Einrichtung von Religionsschulen gehalten, welche die Kinder vom 7ten bis zum vollendeten 14ten Jahre besuchen müssen. Die Anstellung der Lehrer ist den Gemeinden überlassen, nur müssen dieselben von dem Landes-Rabbiner approbirt sein.

XII. Herzogthum Nassau.

Corporationsverhältnisse der Juden bestehen nur für den Cultus- und Religions-Unterricht, während der sonstige Unterricht und die Armenpflege davon ausgenommen sind. Die Vorsteher werden unter Berücksichtigung der Wünsche der Gemeinden von der Regierung ernannt und verpflichtet. Zwei oder drei Gehülfen derselben werden von der Gemeinde gewählt. Der Vorsteher hat für

die äußern Rechte der Gemeinde und für ihren innern Zustand zu sorgen. Er verwaltet unter obrigkeitlicher Aufsicht das Gemeinde-Vermögen. Die Ausgaben werden aus einem unter der Aufsicht der Regierung stehenden Central-Cultus-Fonds bestritten und wird die Repartition der Beiträge gleichfalls von der Regierung veranlaßt.

Die Juden im Herzogthum Nassau bilden, wo sie nicht in zu geringer Anzahl vorhanden sind, Privat-Kirchengesellschaften, denen gestattet ist, ihre Religionsübungen in besondern Synagogen vorzunehmen. Dieselben stehen unter der Aufsicht des Staats. Für jeden Bezirk wird nach Anhörung der Vorschläge der Gemeinde ein jüdischer Theologe bestellt, der zugleich an seinem Wohnorte als Prediger fungirt und über die übrigen Gemeinden die Aufsicht führt.

Die Religionslehrer werden von den Gemeinden vorgeschlagen und nach erfolgter Prüfung durch den jüdischen Theologen von der Regierung bestätigt, und können auch ohne deren Genehmigung nicht entlassen werden.

Die Abhaltung des Gottesdienstes in Privathäusern ist nicht erlaubt.

Die jüdischen Kinder müssen die gewöhnlichen Volksschulen besuchen, werden jedoch auch in den gelehrten Schulen zugelassen.

XIII. Großherzogthum Weimar.

Corporationen bestehen für die Cultus-, Schul- und Armen-Angelegenheiten, deren Kosten die Juden allein aufbringen müssen. Es wird ihnen jedoch hierbei eine Unterstützung aus der Staatskasse gewährt. Jede Judengemeinde muß einen Schultheißen bestellen, der, wie die christlichen, von der Obrigkeit bestätigt wird. Nach deren und der Rabbiner Gutachten sollen Gemeinde-Ordnungen entworfen werden.

Freier Gottesdienst ist gestattet. An der Spitze sämmtlicher Gemeinden steht ein Land-Rabbiner mit einem Adjunkten als Stellvertreter. Derselbe führt die Aufsicht über die jüdischen Schulen, Synagogen, milden Stiftungen und Armen-Anstalten. In allen diesen Angelegenheiten besteht, mit Vorbehalt des Rekurses an die Landes-Direktion, in der ordentlichen Obrigkeit des Orts eine Unterbehörde, bei welcher dem Rabbiner eine berathende Stimme eingeräumt wird. Der Rabbiner bezieht nach den Bestimmungen der Landes-Direktion ein angemessenes Gehalt, welches von den Gemeinden aufzubringen ist. Bemerkenswerth ist die Bestimmung, daß der Gottesdienst nur in deutscher Sprache abgehalten werden darf. In Betreff der Art und Weise der gottesdienstlichen Feier ist eine besondere Gottesdienst-Ordnung mit Angabe aller Gebete und Ceremonieen entworfen und unterm 7. Mai 1843 landesherrlich bestätigt worden.

Der Rabbiner wird von der Gemeinde vorgeschlagen, von der Regierung geprüft und demnächst als Staats-Unterthan und öffentlicher Beamter verpflichtet.

Wo keine besondere jüdische Schulen bestehen, werden die Kinder in den öffentlichen Ortsschulen, mit Ausnahme des Religions-Unterrichts, unterwiesen.

Der Besuch höherer Schulen ist den Juden gestattet, und haben sie, soweit nicht Privat-Stiftungen entgegen stehen, an den Stipendien und dergleichen mit den Christen gleiche Ansprüche.

XIV. Im Herzogthum Coburg-Gotha

sind allgemeine Gesetze für die Juden weder vorhanden noch erforderlich, indem sich nur sehr wenige jüdische Familien im Lande aufhalten. Diese werden als geduldete Schutzverwandte behandelt. Besondere Schul- und Bildungs-Anstalten, als öffentliche Staats-Institute, bestehen nicht, es ist jedoch den inländischen Juden gestattet, ihre Kinder in die christlichen Schulen zu schicken.

XV. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Nach §. 42. des Staats-Grund-Gesetzes ist zur Aufnahme in den Staats-Verband des Herzogthums das Bekenntniß der christlichen Religion erforderlich, weshalb sich dort Juden nicht befinden.

XVI. Herzogthum Meiningen.

Die Juden bilden an dem Orte, wo sie sich aufhalten, eine Gemeinde, und soll überall nur eine organisirt werden. Zu Vorstehern derselben werden die Schultheißen ernannt, jedoch anscheinend nur für die religiösen und Schul-Angelegenheiten.

Die jüdische Religion ist nicht blos geduldet, sondern förmlich anerkannt, obgleich nicht mit ganz gleichen Rechten, wie die christliche Religion. Jede Gemeinde hat ihre besondere Schule, theils blos für die Religion, wo dann die Kinder die christlichen Elementarschulen besuchen, theils auch für den gesammten Unterricht. Der Besuch der höheren Schulen ist gestattet. An der Spitze steht ein vom Consistorium examinirter und vom Staate angestellter Land-Rabbiner, der die Aufsicht über die Synagogen und jüdischen Schulen führt und jede Schule des Jahres einmal besuchen muß. Nächst dem Land-Rabbiner stehen die Synagogen und israelitischen Schulen unter den christlichen Kirchen- und Schulämtern des Bezirks und in oberer Instanz unter dem herzoglichen Consistorium.

Die jüdischen Schullehrer werden im Seminar, woselbst ein jüdischer Religionslehrer angestellt ist, gebildet und, nach erfolgter Prüfung, ohne Zuthun der Gemeinden angestellt.

XVII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Wo die Juden zahlreicher vorhanden sind, bilden sie Gemeinden; namentlich existirt für die Gemeinde zu Strelitz ein besonderes Statut. Die Gemeinschaft erstreckt sich jedoch nur auf Religions-, Schul- und Armen-Angelegenheiten. Sieben Mitglieder als Vorsteher und Aelteste stehen an der Spitze, müssen aber bei wichtigeren Fällen acht Hausväter aus der Gemeinde zuziehen. Die jüdische

Religion ist nur geduldet. Sämmtliche Juden stehen in Religions-Angelegenheiten unter dem Landes-Rabbiner zu Strelitz, welcher von der dortigen Gemeinde gewählt und besoldet, von der Regierung aber bestätigt wird und ohne Zustimmung derselben nicht entlassen werden darf. Eine besondere Prüfung ist nicht üblich, die Regierung hat vielmehr auf die von dem Candidaten beigebrachten Atteste, sowie auf die Vorschläge der Gemeinde vorzugsweise Rücksicht zu nehmen. Dem Ober-Rabbiner steht die selbstständige Entscheidung in allen Ritual-Angelegenheiten zu.

In Strelitz selbst befindet sich eine öffentliche und Freischule der jüdischen Gemeinde. Die Lehrer werden von den Aeltesten und Vorstehern mit Zuziehung des Schul-Vorstandes gewählt und von der Regierung bestätigt. Außerdem existirt noch eine besondere jüdische Schule zu Fürstenberg.

XVIII. Großherzogthum Oldenburg.

Es bestehen Kirchen- und Schul-Gemeinden. Für die Judenschaft sowohl in Oldenburg, als im Fürstenthum Birkenfeld wird ein Land-Rabbiner vom Landesherrn nach vorgängiger Prüfung durch die Regierung bestellt. Unter seiner Oberaufsicht steht das sämmtliche Cultus- und Unterrichtswesen. Auch die übrigen jüdischen Religionslehrer dürfen nur mit Genehmigung der Regierung angestellt werden. Außerdem wählt die Gemeinde noch einen Vorsteher, der von der Regierung bestätigt wird und für die Leitung des Gottesdienstes und Aufrechthaltung der Ordnung zu sorgen hat. Besondere Synagogen dürfen nur mit Genehmigung des Landesherrn errichtet werden, und der Privat-Gottesdienst ist der Regel nach verboten.

Die jüdischen Kinder sind, wie die christlichen, schulpflichtig und besuchen, in Ermangelung eigener jüdischer Schulen, die Volksschulen, wo sie dann nur in der Religion besonders unterrichtet werden. — cf. Reglement vom 3. April 1830.

XIX. Herzogthum Anhalt-Dessau.

Die Juden sind als Religions-Gesellschaft nicht ausdrücklich aufgenommen, es besteht aber freie Religionsübung. Die Rabbiner werden von den Gemeinden gewählt und unter Beibringung eines Qualifications-Attestes der Regierung zur Bestätigung präsentirt. Es sind meist eigene jüdische Schulen vorhanden, zu denen die Regierung einen Beitrag giebt und deren Lehrer sie bestätigt; event. müssen die Kinder die christlichen Schulen besuchen und sind dann nur von dem Religionsunterrichte dispensirt.

XX. Herzogthum Anhalt-Bernburg.

Die jüdische Religion ist nicht blos geduldet, sondern förmlich anerkannt. Der Landes-Rabbiner wird vom Staate angestellt und theilweise besoldet. Wo förmliche Judengemeinden bestehen, sind auch jüdische, vom Staate geprüfte

Schullehrer angesetzt. Wo keine jüdischen Schulen sind, müssen die Kinder die christlichen besuchen.

XXI. Herzogthum Anhalt-Cöthen.

Die jüdische Religion ist nur geduldet. Die Rabbiner und jüdischen Religionslehrer werden von der Regierung nach vorgängiger Prüfung bestätigt. Die Kinder besuchen die christlichen Volks- und daneben nur die jüdischen Religionsschulen. Die Anstellung der Religionslehrer beruht auf einem bloßen Kontraktsverhältniß mit der Gemeinde.

XXII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Für Cultus-, Schul- und Armen-Angelegenheiten bestehen korporative Verhältnisse. Den Vorsteher wählt und verpflichtet die Regierung. Er ist das Organ und der Repräsentant der Gemeinde.

Die Synagogen-Verhältnisse der Juden stehen unter dem Schutz und der besondern Aufsicht des Staats, auch wird die Konstituirung besonderer Religionsgemeinden nachgelassen. Der Juden-Schullehrer wird nach vorheriger Prüfung seiner allgemeinen Qualification von der Regierung bestätigt.

Ein Schulzwang scheint nicht stattzufinden; nur durch Belehrung soll dahin gewirkt werden, daß die jüdischen Kinder nicht mehr den öffentlichen Schul-Anstalten entzogen werden.

XXIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Es sind nur sehr wenige Juden vorhanden, daher es auch keine allgemeinen Gesetze giebt, vielmehr hängen die Befugnisse der Einzelnen von der ihnen ertheilten Konzession ab. Sie sind nur Schutzgenossen. Korporationsverhältnisse finden nicht statt. In Betreff ihrer Religion sind sie nur geduldet. In dem Dorfe Immenrode besteht eine Synagoge, in welcher ein Religionslehrer den Gottesdienst besorgt. Besondere jüdische Schul- und Bildungs-Anstalten sind nicht vorhanden. Der Religionslehrer wird von der Regierung geprüft und seine Anstellung genehmigt.

XXIV. Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

Hier fehlt es, da nur in der Stadt Haigerloch Juden vorhanden sind, an einer Organisation der Cultus-Angelegenheiten.

XXV. Fürstenthum Waldeck.

Jüdische Corporationen bestehen nur für die Religions- und Unterrichts-Angelegenheiten. Jeder Jude muß einer solchen Gemeinheit angehören und selbst in dem Falle, wenn er sich zu einer ausländischen Synagoge hält, alle Verbindlichkeiten gegen die inländische Gemeinde, der er angehört, vollständig erfüllen.

Es ist den Juden öffentlicher Gottesdienst gestattet. Jede Gemeinde muß eine Synagoge haben, worin der Gottesdienst ausschließlich stattfindet. Bei der Gemeinde werden angestellt ein Religionslehrer, welcher die Kinder nach einem zweckmäßigen, in deutscher Sprache abgefaßten Lehrbuche in der Religion unterrichtet, ein Vorsänger, zwei Vorsteher und ein Rechnungsführer. Die Beamten werden von der Gemeinde gewählt und von der Regierung nach vorheriger Prüfung bestätigt. Die Regierung führt die Oberaufsicht über die Gemeinde-Angelegenheiten. Die Kinder besuchen die christlichen Schulen.

XXVI. Fürstenthum Reuß.

In Schleitz und Ebersdorf befinden sich keine Juden, auch in Greitz nur sehr wenige. Besondere gesetzliche Bestimmungen in Betreff ihrer sind nicht vorhanden.

XXVII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Die jüdische Religion ist blos geduldet und jüdische Schul- und Bildungs-Anstalten sind nicht vorhanden. Die Kinder besuchen die Ortsschulen und wird für den Religionsunterricht von den Juden ein besonderer Lehrer gehalten.

XXVIII. Fürstenthum Lippe-Detmold.

Die jüdische Religion ist blos geduldet. Der Rabbiner wird auf den Vorschlag der judenschaftlichen Vorsteher nach vorgängiger Prüfung von der Regierung angestellt. In Detmold existirt eine besondere jüdische Schule unter Aufsicht der Regierung, sonst ist der Religionsunterricht den einzelnen Gemeinden überlassen und nimmt auch die Regierung von der Anstellung der Lehrer keine Kenntniß. Die Kinder besuchen meist die Elementarschulen des Orts.

XXIX. Lübeck.

In Lübeck selbst waren früher keine Juden vorhanden, und erst im 18 Jahrhundert wurden einzelne Schutzjuden mit sehr beschränkten Befugnissen aufgenommen. Dagegen fanden sich mehrere Juden in dem von 1806 von Holstein abgetretenen Flecken Meisling. Hier ist der jüdische Gottesdienst anerkannt und vom Staate eine Synagoge erbaut. Drei Aelteste und ein Rabbiner stehen an der Spitze der Gemeinde. Letzterer wird von den Aeltesten ohne Zustimmung der Gemeinde gewählt und von der Regierung bestätigt, nachdem er Qualifikations-Zeugnisse beigebracht. In Lübeck selbst wird nur eine Winkel-Synagoge geduldet.

In Meisling besteht eine öffentliche allgemeine Schule mit einem jüdischen Unterlehrer, der, wie die christlichen, vom Schulvorstand in Vorschlag gebracht und, nach beigebrachten guten Zeugnissen, von der Regierung bestätigt und verpflichtet wird. Sämmtliche jüdische Kinder müssen die Schule besuchen; auch steht den Juden frei, ihre Kinder die höhere Schule besuchen zu lassen.

Die in Lübeck befindlichen Juden werden als der in Meisling bestehenden Gemeinde angehörig betrachtet.

XXX. Frankfurt.

Es besteht eine jüdische Corporation für Cultus-, Schul- und Armen-Angelegenheiten. Ein Senats-Kommissair steht an der Spitze und nimmt zugleich das Staats-Interesse wahr. Außerdem ist ein aus 9 Mitgliedern bestehender Vorstand und ein Gemeinde-Ausschuß von 9 Mitgliedern zur Verwaltung der Corporations-Angelegenheiten bestellt, und wird hierbei den Rabbinern keine direkte Mitwirkung gestattet.

Die jüdische Religion hat freien und öffentlichen Gottesdienst. An der Spitze des Cultus steht ein Ober-Rabbiner. Bei Besetzung einer Rabbinerstelle geht der Vorschlag gemeinschaftlich von dem Gemeinde-Vorstande und dem Ausschuß aus. Dem Senat steht die Ernennung zu und wird der Ernannte auf die Staatsgesetze und auf die ertheilte Instruktion verpflichtet. Es findet eine Prüfung statt, namentlich auch Seitens des Rabbinats über die jüdisch-theologischen Kenntnisse. Die Rabbiner halten Predigten, assistiren bei Eidesleistungen, verrichten Aufgebote, Trauungen, Ehescheidungen nach jüdischem Ritus. Der Religions-Unterricht in den Schulen wird ohne Konkurrenz des Rabbiners durch die Lehrer ertheilt. Die Kinder besuchen theils besondere jüdische, theils christliche Schulen. Es besteht eine große jüdische Gemeindeschule. Der Schulrath, bestehend aus den Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes und wenigstens 5 Gemeindegliedern, hat die obere Leitung der Schule. Einer eigentlichen Prüfung werden die Lehrer nicht unterworfen, sie müssen jedoch Zeugnisse über ihre Qualification beibringen.

XXXI. Bremen.

Bis zum Jahre 1803 befanden sich daselbst überhaupt keine Juden. Durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß kamen einige hannöversche Dörfer an Bremen, in denen jüdische Familien ansäßig waren, welche in ihrer bisherigen Verfassung belassen wurden. Eben so haben sich aus der Zeit der französischen Okkupation her einige Juden in Vegesack erhalten. In Bremen selbst kommen auch jetzt noch keine Juden vor. Die Gesammtzahl der in den Dörfern befindlichen beläuft sich auf etwa 20 Personen.

Die Kinder müssen die christlichen Schulen besuchen, nehmen jedoch am Religions-Unterricht nicht Theil. Befriedigung ihres Bedürfnisses an Rabbinern und Schächtern wird ihnen aus den benachbarten hannöverschen Dörfern zu Theil. Corporations-Verhältnisse bestehen nicht.

XXXII. Hamburg.

Die Cultus-, Schul- und Armen-Angelegenheiten bleiben den Juden durchaus überlassen; der Staat führt nicht einmal die Aufsicht darüber. Ihre

Rabbiner und Religionslehrer wählen sie selbst, doch werden dieselben vom Senat, ohne vorgängige Staatsprüfung, confirmirt.

Referent Sperling trägt das Gutachten vor:

Gutachten

der

erſten Abtheilung der Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtages

über

den Entwurf einer Verordnung, die Verhältniſſe der Juden betreffend.

Durch das Edikt vom 11. März 1812 wurden alle im preußiſchen Staate mit General-Privilegien, Naturaliſations-Patenten, Schutzbriefen und Konzeſſionen verſehene Juden für Inländer und preußiſche Staatsbürger erklärt. Es wurden ihnen mit wenigen Modificationen alle Rechte eingeräumt, deren die chriſtlichen Staatsbürger theilhaftig waren. Zur Zeit des Erſcheinens gedachten Edikts hatte jedoch der preußiſche Staat noch nicht ſeine jetzige Ausdehnung. Erſt in Folge des Krieges von 1813—15 und nach demſelben wurde ihm ſolche zu Theil, indem nicht nur die früheren Beſitzungen wieder unter ſeine Herrſchaft gelangten, ſondern auch bedeutende neue Länder-Gebiete demſelben zufielen. In jedem Gebiete befanden ſich Juden unter anderen Geſetzen. Da die letzteren im Allgemeinen beſtehen blieben und die acquirirten Landestheile nach ihrer geographiſchen Lage den alten Provinzen zugetheilt oder zu neuen Provinzen vereinigt wurden, ſo kam es, daß in der preußiſchen Monarchie überhaupt achtzehn verſchiedene Juden-Verfaſſungen exiſtent wurden und in einer und derſelben Provinz drei, vier, ſogar ſieben verſchiedene Geſetzgebungen Gültigkeit erlangten, nach welchen die Rechtsverhältniſſe der Juden bis auf den heutigen Tag beurtheilt werden. — Nach der einen Verfaſſung hat der Jude das Recht, Grundbeſitz zu erwerben, darf aber ohne Genehmigung der Regierung ſeinen Wohnſitz nicht verändern. Nach der anderen kann er zwar ſeinen Wohnſitz beliebig nehmen, aber keinen Grundbeſitz, oder ſolchen nur unter erſchwerenden Umſtänden an ſich bringen. Setzt er ſeinen Fuß aus dem Bereiche heraus, der ihm einmal angewieſen iſt, ſo kann er ſich nicht mehr auf die Rechte berufen, welche er in demſelben genoß. Wendet er ſich namentlich aus einer der alten Provinzen, in welcher er die Rechte eines Staatsbürgers hat, nach einem neu hinzugetretenen Theile des preußiſchen Staats, ſo wird er daſelbſt als ein fremder Jude behandelt, und es giebt ſogar ein Gebiet, die ehemalige Grafſchaft Wittgenſtein, wo er ſich de jure gar nicht betreten laſſen darf.

Daß ein ſolcher Zuſtand der Dinge dem allgemeinen Staats-Intereſſe nicht zuſagt, iſt augenſcheinlich. Es mußte ſich bald das Bedürfniß geltend machen, demſelben im Wege der Geſetzgebung abzuhelfen. Zu dem Ende erging unterm

29. April 1824 eine Königliche Kabinets-Ordre, welche bestimmte, daß die Provinzial-Stände zu hören seien, ob und welche Vorschläge sie hinsichtlich der bestehenden Gesetzgebung über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden vorzubringen hätten. Die Erklärungen der Stände fielen in den Jahren 1824—27 mehr oder weniger dahin aus, daß zum Besten der christlichen Bevölkerung in den Rechten der Juden Beschränkungen eintreten müßten. Sie waren dabei so mannigfach und zum Theil so tief eingreifend in die bestehenden bürgerlichen Verhältnisse der Juden, daß die Gesetzgebung Bedenken tragen mußte, ihnen in ihrem ganzen Umfange Folge zu geben. Dieselbe beschränkte sich darauf, die Verhältnisse der Juden in der Provinz Posen durch die Verordnung vom 1. Juni 1833 zu regeln und in Betreff der Rechte der Juden in den anderen Provinzen einzelne abändernde Bestimmungen zu treffen. Inzwischen blieb das Bedürfniß eines allgemeinen, für die ganze Monarchie geltenden Gesetzes bestehen. Dasselbe wurde je länger desto lebhafter empfunden, und besonders im Jahre 1845 von verschiedenen Seiten angeregt. Es war mittlerweile seit jenen Erklärungen der Provinzial-Stände ein Zeitraum von zwanzig Jahren verflossen und in solchem manche neue Erfahrung gemacht. Die Ansichten über den sittlichen Standpunkt der Juden hatten sich geändert, denn es bestand die Generation nicht mehr, welche die Provinzial-Stände zu ihren Anträgen auf deren Beschränkung in den Jahren 1824—27 veranlaßt hatte. Von den acht Provinzial-Landtagen des Jahres 1845 erklärten sich fünf für wesentliche Erweiterung der Rechte der Juden, unter ihnen zwei für gänzliche, respektive bedingte Gleichstellung derselben mit den Christen. Mit diesen provinzialständischen Anträgen übereinstimmend, sind die Petitionen, welche jetzt dem Vereinigten Landtage zugegangen, nämlich: die Petition des Abgeordneten von Gottberg um vollständige Ausführung des Edikts vom 11. März 1812 und des Abgeordneten Ritter um Emancipation der Juden, ferner die Petitionen der Abgeordneten Möwes, Schauß, Knoblauch, Wächter, Schumann und Werner, um völlige Gleichstellung der Juden in Betreff ihrer bürgerlichen und politischen Rechte mit den Christen.

Die Gründe, welche die Petenten für ihre Anträge angeführt haben, und die letzteren selbst einer besonderen Prüfung zu unterwerfen, schien der Abtheilung nicht angemessen, weil eine Allerhöchste, denselben Gegenstand betreffende Proposition vorliegt, bei deren speziellen Berathung jene Gründe und Anträge in Betracht gezogen werden können. Diese Allerhöchste Proposition, bestehend in dem Entwurfe einer Verordnung, die Verhältnisse der Juden betreffend, ist eben bestimmt, dem geschilderten Bedürfniß der Gesetzgebung abzuhelfen. Nachdem also die einzelnen Petitionen verlesen waren, ging die Abtheilung zur Berathung der Proposition über, und wird sich aus dem Folgenden ergeben, inwieweit dieselbe den Anträgen der fünf Provinzial-Landtage von 1845 und den Wünschen der Petenten entspricht, inwiefern sie diesen Anträgen und Wünschen gemäß zu amendiren ist.

Was zunächst das System, die Ordnung der Materien in dem proponirten Entwurfe anbetrifft, so sind die Bestimmungen, welche die bürgerlichen, kirchlichen

(dieser Ausdruck wird nur der Deutlichkeit wegen gebraucht) und privatrechtlichen Verhältnisse der Juden betreffen, durch einander gemischt. Derselbe enthält sogar Festsetzungen, durch welche die bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse zugleich geregelt werden sollen. Diese Wahrnehmung veranlaßte die Frage,

ob solches zweckmäßig sei, ob nicht vielmehr die bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse, wenn schon in demselben Gesetze, wenigstens in besonderen Abschnitten zu behandeln wären?

Die Abtheilung entschied sich einstimmig für das Letztere, weil

1) ein gleiches Verfahren in Beziehung auf alle andere Staats-Angehörigen in der Regel stattfinde, dasselbe also Prinzip der Gesetzgebung sei,
2) die bürgerlichen Verhältnisse der Juden bereits mehr geordnet seien, als die kirchlichen, — in Beziehung auf beiderlei Verhältnisse die Gesetzgebung sich auf einem zu verschiedenen Standpunkte befinde, und
3) die Vermischung beiderlei Verhältnisse, die Regulirung derselben durch eine und die nämliche Bestimmung zu leicht den Nachtheil mit sich führe, daß, indem auf der einen Seite, der kirchlichen, den Juden mehr Rechte, als sie bisher genossen haben, eingeräumt, auf der anderen Seite, der bürgerlichen, ihnen wesentliche Rechte entzogen werden, welche ihnen nach der bisherigen Gesetzgebung bereits zugestanden haben.

Zum Belage dieser ihrer Ansicht glaubt die Abtheilung nur auf eine Haupt-Bestimmung des Gesetzes, die Anordnung von Judenschaften mit Corporationsrechten, hinweisen zu dürfen: indem diese Anordnung in kirchlicher Beziehung einem wesentlichen Bedürfniß abhilft, den Wünschen der Juden entspricht, führt sie in bürgerlicher Beziehung dahin, daß der einzelne Jude seine bisherigen Rechte einbüßt, das Individuum in der Corporation aufgeht und nur letztere an der bürgerlichen Verfassung der christlichen Staatsbürger noch Theil nimmt. — cf. §. 15 des Gesetzes.

Den materiellen Inhalt des Gesetz-Entwurfs selbst anlangend, so war vor allen Dingen der Gesichtspunkt festzustellen, von welchem aus er zu beurtheilen ist.

In unserem Staate gilt das Prinzip des Rechts und des Fortschritts. Diesem Prinzipe gemäß muß sich seine Gesetzgebung fortbewegen, wenn er nicht von dem Standpunkte herabsinken soll, welchen er unter den übrigen Staaten Europa's einnimmt.

Die Juden befinden sich zur Zeit im Genusse gewisser bürgerlicher Rechte, welche ihnen nicht mehr entzogen werden können; dies um so weniger, als sämmtliche zum deutschen Bunde gehörenden Regierungen sich dazu ausdrücklich verpflichtet haben, sie ihnen zu erhalten, indem der Art. 16 der Bundes-Akte lautet:

„Die Bundes-Versammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundes-Staaten verschafft und gesichert werden könne.

Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundes-Staaten bereits eingeräumten Rechte erhalten."

Wenn also die Verhältnisse der Juden einer Regulirung unterworfen werden sollen, so darf solches nur unter strenger Beachtung ihrer bisherigen Rechte geschehen. In dem größten Theile der Monarchie, den alten Provinzen, gilt das Edikt vom 11. März 1812. In denjenigen neueren Landestheilen, in welchen die Juden früher ausgedehntere politische Rechte genossen, haben sich deren Verhältnisse im Laufe der Zeit denen in den alten Provinzen gleichgestellt. Deshalb erschien es der Abtheilung angemessen,

das gedachte Edikt der Prüfung des vorliegenden Gesetz-Entwurfs zum Grunde zu legen.

Bei dem, was dies Edikt zu Gunsten der Juden bestimmt, darf aber nicht stehen geblieben werden.

Der Vorwurf der Absonderung, welcher den Juden gewöhnlich gemacht wird, trifft auch die Christen. Er trifft vorzugsweise die Gesetzgebung, welche durch ihre ungleiche Behandlung die Juden niederdrückt, in den Christen das Gefühl der Superiorität hervorbringt.

Die Religion der Juden dürfte nichts enthalten, was dem Staate und der unter seinem Schutze stehenden christlichen Kirche nachtheilig werden könnte, da mehrere auswärtige Staaten denselben lange schon alle Rechte ihrer christlichen Unterthanen eingeräumt und zu deren Wieder-Einschränkung keine Veranlassung gefunden haben.

Von einem Bedenken, welches in den Religionsgebräuchen seinen Grund haben könnte, darf noch weniger die Rede sein, weil unsere eigene Staatsregierung demselben nicht mehr Raum giebt und die Juden zum Militair-Dienste und zu Aemtern fähig erachtet.

Was aber den allgemeinen sittlichen Zustand derselben anbetrifft, so ist solcher jedenfalls von der Art, daß ihnen eine würdigere Stellung im Staatsverbande angewiesen werden muß. Letzteres fordert laut die öffentliche Stimme. Es sprechen dafür die Anträge der fünf Landtage von 1845 und die eingegangenen Petitionen.

Es wird also bei der Prüfung des Gesetz-Entwurfs nicht blos darauf zu achten sein, daß keine Bestimmung desselben hinter dem Edikte vom 11. März 1812 zurückbleibt, sondern auch darauf Bedacht zu nehmen sein, ob und inwieweit die den Juden vortheilhaften Bestimmungen eine Ausdehnung und Erweiterung erfahren können.

Dies vorangeschickt, ging man nun zur Erörterung der einzelnen Bestimmungen über:

Abschnitt I.

Ueber die Verhältnisse der Juden in allen Landestheilen unserer Monarchie, mit Ausschluß des Großherzogthums Posen.

Die Einleitung und die Ueberschrift wurden bei Seite gelassen, weil solche

eines Theils unwesentlich, anderen Theils durch den materiellen Inhalt des Gesetzes bedingt sind, und letzterer im legislatorischen Wege erst festgestellt werden muß.

§. 1. Dasselbe fand in Betreff der Worte Statt „welche in den vorbezeichneten Landestheilen ihren Wohnsitz haben."

§. 2. Der Zweck, zu welchem die Juden zu Judenschaften vereinigt werden sollen, ist in diesem und den nächsten Paragraphen, welche von der Bildung der Judenschaften handeln, (§. 2—14) nicht ausgedrückt. Man könnte daher sich zu der Annahme versucht fühlen, daß er lediglich auf die Kultusangelegenheiten der Juden gerichtet ist. Indeß ergeben die später folgenden Dispositionen der §§. 15, 24 und 34, daß die Judenschaften auch eine politische Bedeutung haben sollen. Welche Nachtheile sie bei diesem Charakter für den einzelnen Juden haben würden, ist bereits oben angedeutet. Dem Staatsinteresse aber könnten sie schon deshalb nicht förderlich erachtet werden, weil sie zu einer schärfern Absonderung der Juden von den Christen führen würden.

Dies hat sich nach den der Abtheilung mitgetheilten Berichten der Königlichen Regierung zu Posen und Bromberg vom 21. August 1842 und 25. Juli 1843 im Großherzogthum Posen bereits bewährt*). Es würde der Erfahrung Trotz bieten heißen, wenn dies Gutachten beider Regierungen unbeachtet gelassen werden sollte. Daher erklärte sich die Abtheilung einstimmig und entschieden dafür, daß die Vereinigung der Juden zu korporativen Verbänden nur in Beziehung auf ihre Kultusangelegenheiten geschehe, und in dem vorliegenden Paragraphen bestimmt es auszudrücken sei, daß solche darauf sich beschränke-

*) Bericht der Regierung zu Posen vom 21. August 1842.

*) Wir sind der Ansicht, daß die künftige Gesetzgebung die Juden vorzugsweise nur als religiöse Gemeinschaft und nicht als einen in den bürgerlichen Beziehungen organisch ausgesonderten Theil der Bevölkerung ansehen, und derselben demnach nicht eine Organisation nach der Analogie bürgerlicher Gemeinen geben, sondern sie in solche korporative Verbände vereinigen muß, die den Zweck haben, die Verhältnisse des Kultus und der religiösen Erziehung zu ordnen, hierfür eine zweckmäßigere obere Leitung möglich zu machen, und so das eigene Zusammenwirken der Juden dem höchsten Zwecke des Staates dienstbar zu machen. — Die Vermögensverwaltung der Gemeinen wird demgemäß als etwas Sekundaires bei der neuen Organisation erscheinen, und jede gesetzliche Disposition ausgeschlossen sein, die zu der Vorstellung führen kann, als sollten die Juden auch in ihren bürgerlichen Verhältnissen ein organisch gesondertes Ganzes innerhalb der Kommunen und im Staate bilden. Zu einer solchen Ansicht hat leider die Verordnung vom 1. Januar 1833 durch die Verweisung auf die Analogie der revidirten Städteordnung, Vermischung der Bestimmungen über die staatsbürgerlichen Verhältnisse mit denen über die Gemeineorganisation, sowie durch Ignorirung der innern religiösen Verhältnisse vielfach Veranlassung gegeben und damit unstreitig nachtheilig gewirkt, sowohl auf den Geist der jüdischen Gemeinen, die bei jeder Gelegenheit ein abgesondertes Interesse den städtischen Kommunen und den Staatsbehörden gegenüber geltend zu machen suchen,

Zugleich hielt dieselbe zu näherer Verdeutlichung es für zweckmäßig, daß dem Ausdrucke „Judenschaft" Synagogengemeine, und dem Ausdrucke „Judenschaftsbezirk" Synagogenbezirk substituirt werde.

§. 3. Bei der Bildung von Synagogengemeinen nach andern Grundsätzen zu verfahren, als bei der Bildung christlicher Kirchengemeinen, ist keine Veranlassung vorhanden. In dem einen Falle wird es, die Juden der umliegenden Dörfer der Synagoge einer Stadt zuzuweisen, zweckmäßig, in dem andern die Gestattung mehrerer Synagogen an einem und demselben Orte, wie z. B. in Berlin, Breslau ꝛc. nothwendig sein. In Betracht dessen schlägt die Abtheilung vor, den ersten Absatz des §. 3

---

indem sie sich für einen besonders repräsentirten Bestandtheil der städtischen Kommunen erachten, als auf die öffentliche Meinung, welche ebenfalls eine politische Absonderung der Juden in dem Gesetz vom 1. Juni 1833 erblickt.

Gestützt auf diese Wahrnehmungen erlauben wir uns, ganz gehorsamst zu bitten, daß bei Revision der jetzt bestehenden Gesetzgebung alle Dispositionen über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden von denen über die Gemeineorganisation streng geschieden werden möchten, letztere aber lediglich in der Form einer Organisation von Religionsgemeinen, mit möglichster Einfachheit und mit der nöthigen Rücksicht auf das entschieden vorhandene Bedürfniß einer nicht blos äußerlichen Leitung der Gemeineangelegenheiten erfolge.

Bericht der Regierung zu Bromberg vom 25. Juli 1843:

Die Absonderung der Juden in Korporationen im diesseitigen Departement ist nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen im Allgemeinen von keinem besonderen Erfolge begleitet gewesen, und wir möchten uns daher zu der Ansicht hinneigen, daß bloße Synagogenverbände für den vorliegenden Zweck ausreichen dürften. Die Bildung von Korporationen im Gesetze vom 1. Juni 1833 hat nur in einer Beziehung sich als nothwendig herausgestellt, nämlich in Betreff der Abwickelung der Schulden, — welche fast in den meisten Städten des Großherzogthums Posen den jüdischen Glaubensgenossen aus früheren Zeiten mehr oder minder obliegen, — um hierdurch den Gläubigern eine größere Sicherheit und die Möglichkeit der Wiedererlangung ihrer Forderungen zu beschaffen. Da aber diese Nothwendigkeit auch nur vorübergehend ist, und mit erfolgter Abzahlung sämmtlicher Schulden ihre Bedeutung verliert, so erscheint die allgemein beabsichtigte Bildung von Korporationen unter sämmtlichen Juden im Preußischen Staate, die mit ähnlichen Schulden, wie die Juden der hiesigen Provinz, nicht belastet sind, nicht erforderlich, vielmehr die Bildung großer Synagogenverbände ohne besondere Vorrechte zur Verfolgung ihrer Zwecke genügend. Durch die Korporationsverfassung werden die Juden überdies immer mehr darauf hingewiesen, sich von den übrigen Einwohnern zu trennen und privative statt der gemeinsamen Interessen zu verfolgen; dies zeigt sich besonders in den Oertern, wo durch Einführung der Städteordnung den Juden eine Mitwirkung an der städtischen Verwaltung eingeräumt worden; hier verlangen sie, konsequenter Weise, als Korporation vertreten zu werden, und so das kaum geschaffene Band wieder aufzulösen. Für den diesseitigen Regierungsbezirk möchten wir uns daher auch für die Aufhebung der Korporationsverbände, sobald ihre Schulden abgewickelt sind, aussprechen.

auf die Worte zu reduziren: „die Bildung dieser Synagogengemeinen erfolgt durch die Regierungen nach Anhörung der Betheiligten.“

Der zweite Abſchnitt, welcher mit den Worten anhebt: „In gleicher Weiſe ꝛc.“ kann unverändert beibehalten werden.

§. 4. Der zweite Satz „der Verband der Judenſchaften ꝛc.“ muß in Betracht des ad §. 2 Bemerkten wegfallen.

§. 5, 6 und 7 geben zu keiner Erinnerung Veranlaſſung.

§. 8. Bei der Ausübung des Wahlrechts dürfte es wohl, wie in anderen Fällen, nur darauf ankommen, daß das Mitglied männlichen Geſchlechts volljährig, unbeſcholten, ſelbſtſtändig ſei und ſeine Verpflichtungen gegen die Gemeinde bis dahin erfüllt habe. Auf Grundbeſitz und Gewerbebetrieb hinzuweiſen, erſcheint müßig, da weder das Eine noch das Andere die Ausübung des Wahlrechts bedingen ſoll; weshalb bei dem Juden, ſeiner Gemeine gegenüber, darauf geſehen werden ſoll, ob er fremde Unterſtützung genieße oder nicht, war der Abtheilung noch weniger einleuchtend. Sie ſtimmte daher für Weglaſſung der Worte „entweder ein Grundſtück beſitzen oder ein Gewerbe ſelbſtſtändig betreiben, oder ſonſt ohne fremde Unterſtützung,“ ſo daß dann der Paragraph alſo lauten würde:

Sämmtliche männliche, volljährige, unbeſcholtene Mitglieder der Synagogengemeine, welche ſich ſelbſtſtändig ernähren u. ſ. w.

§. 9. Ueber den erſten Satz, welcher die Worte enthält: „Das Wahlgeſchäft wird durch einen Abgeordneten der Regierung geleitet“ waren die Mitglieder der Abtheilung verſchiedener Meinung. Die Einen hielten dieſe Beſtimmung für zweckmäßig, weil die Anweſenheit eines Regierungs-Kommiſſarius für die Ordnungsmäßigkeit der Wahl Garantie gewähre, und es dahin ſtehe, ob nicht einzelne Synagogengemeinden auf einer ſo niedrigen Stufe der Bildung ſich befinden möchten, daß ſie eine Wahl ſelbſtſtändig auszuführen außer Stande wären. Die Andern dagegen vermeinten, daß wenn ein ſolcher Fall, wie der eben gedachte, wirklich vorkommen ſollte, die Juden wenigſtens ſo gebildet ſein würden, einen zur Leitung geſchickten Mann ſich ſelbſt zu ermitteln, auf keine Weiſe ein ſo vereinzelter Ausnahmefall aber hinreiche, eine läſtige Beſtimmung für alle Synagogengemeinen im Preußiſchen Staate zu motiviren. Bei keiner ähnlichen Verbindung von Chriſten finde eine Einmiſchung der Regierung, wie die in Rede ſtehende Statt, und wenn überhaupt von Gleichſtellung der Juden mit den Chriſten in ihren Rechten die Rede ſein ſolle, ſo müſſe vor Allem eine Beſchränkung der Erſtern in weniger erheblichen Punkten, wie der vorliegende, nicht vorkommen. Die Abſtimmung ergab für eine jede dieſer beiden Anſichten eine gleiche Zahl von Stimmen. Es erklärten ſich acht Mitglieder für, und eben ſo viele gegen die Beibehaltung des quäſtionirten Satzes.

§. 10. Da die Repräsentanten gegen die Synagogengemeine eine verantwortungsvolle Stelle einnehmen, indem sie dieselbe ohne Rücksprache mit ihr in allen, auch den wichtigsten Angelegenheiten dem Vorstande gegenüber vertreten, es also im Interesse der Gemeine liegt, daß dazu nur vorwurfsfreie Männer gewählt werden, außerdem es aber auch nicht selten vorkommen dürfte, daß der Vorstand in äußeren Angelegenheiten der Gemeine, bei denen er die Repräsentanten zuziehen muß, die Legitimation derselben zu führen hätte, so fand die Abtheilung es zweckmäßig, daß deren Wahl der Genehmigung der Regierung ebenfalls unterworfen werde, und schlägt dieselbe vor, in der ersten Zeile hinter „Vorsteher" einzuschalten: „und der Repräsentanten."

§. 11. Die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 gilt zur Zeit nur in einer verhältnißmäßig geringen Zahl von Städten der Preußischen Monarchie. Sie da, wo sie nicht gilt, in Beziehung auf die Verhältnisse der Juden einzuführen, scheint nicht nothwendig zu sein. Es würde, wo solches geschähe, die Zahl der schon bestehenden Gesetzbücher und Gesetzsammlungen dem allgemeinen Interesse zuwider vermehrt werden und den Wünschen der Städte, welche sich der Städteordnung vom 19. November 1808 erfreuen, geradezu entgegen sein. Die Abtheilung hat nichts dagegen zu erinnern, daß die Beziehungen des Vorstandes zu den Repräsentanten und der Letzteren zur Synagogengemeine nach den bezogenen Bestimmungen der revidirten Städteordnung normirt werden, schlägt aber vor, diese Bestimmungen einfach in dieses Gesetz aufzunehmen,*)

---

*) Nach Analogie der revidirten Städteordnung würden es folgende Bestimmungen sein:

A. In Betreff des Verhältnisses des Vorstandes zu den Repräsentanten.
Der Vorstand hat die Beschlußnahme der Repräsentanten zu verhandeln, wenn es sich handelt um:
1. Festsetzung des Etats.
2. Verpachtung, Verwaltung, Verpfändung und Melioration von Grundstücken.
3. Anstellung von Prozessen, Abschließung von Vergleichen über Gerechtsame der Synagogengemeine oder über die Substanz des Vermögens derselben.
4. Verträge, welche außer dem Etat liegen und außerordentliche Geldbewilligungen, welche den Etat übersteigen.
In vorbemerkten Fällen ist die Beschlußnahme der Repräsentanten, wenn sie nicht den Gesetzen widerspricht, in der Regel bindend für den Vorstand. Gewinnt er die Ueberzeugung, daß dieselbe der Gemeine nachtheilig werden würde, so hat er derselben die Bestätigung zu versagen, und wenn er keine Vereinigung mit den Repräsentanten bewirken kann, der Regierung zu berichten, welcher die Entscheidung zusteht, ob der Widerspruch des Vorstandes begründet ist, oder nicht.
5. Einführung neuer und Aufhebung oder Abänderung bestehender Einrich-

so daß das Statut nur noch über solche Gegenstände sich verbreiten dürfte, über welche in diesem Gesetze hinweggegangen wäre.

§. 12. Hier gilt das bei dem unmittelbar vorhergehenden Paragraphen Gesagte, und würde die Bezugnahme auf die revidirte Städteordnung ebenfalls zu vermeiden sein. *)

---

tungen, worauf sowohl von dem Vorstande, als auch von den Repräsentanten angetragen werden kann.

Wenn Beide einverstanden sind, so kann der Vorstand dergleichen Einrichtungen sofort ausführen, insofern sie nicht den Gesetzen zuwider oder an höhere Genehmigung gebunden sind. Bei nicht stattfindendem Einverständnisse ist die Sache nöthigen Falls der Regierung zur Entscheidung vorzutragen.

6. Freiwillige Veräußerung von Grundstücken und Realberechtigungen der Synagogengemeine.

Hierzu ist außer dem Einverständnisse zwischen Vorstand und Repräsentanten noch erforderlich die Genehmigung der Regierung und öffentliche Licitation auf Grund einer Taxe.

7. Einführung von neuen Auflagen für die Mitglieder der Synagogengemeine, Aufnahme von Anleihen oder Ankauf von Grundstücken.

Hier ist außer dem Einverständnisse des Vorstandes und der Repräsentanten ebenfalls die Genehmigung der Regierung erforderlich.

8. Anstellung von Beamten.

Dem Vorstande steht die Wahl und Anstellung sämmtlicher Beamten, einschließlich der Kultusbeamten, zu. Vor jeder Anstellung hat er aber die Repräsentanten über die Würdigkeit der anzustellenden Personen zu hören.

B. In Betreff des Verhältnisses der Repräsentanten zur Gemeine.

Die Repräsentanten erhalten durch ihre Wahl und dies Gesetz die Vollmacht und Verpflichtung, die Synagogengemeine ohne Rücksprache mit derselben oder mit Abtheilungen derselben nach Ueberzeugung und Gewissen dem Gesetze gemäß zu vertreten und verbindende Beschlüsse für die Gemeine zu fassen. Die Repräsentanten haben aber nicht einzeln, sondern nur in der Gesammtheit die Befugniß, durch gemeinschaftliche Beschlüsse nach näherem Inhalte dieses Gesetzes von der gesetzlichen Vollmacht Gebrauch zu machen.

*) Nach Anleitung der revidirten Städteordnung würde Nachstehendes anzuführen sein:

Die Regierungen sind berechtigt und verpflichtet:

a) sich Ueberzeugung zu verschaffen, ob in jedem Synagogenverbande die Verwaltung nach den Gesetzen überhaupt und nach gegenwärtigem Gesetze insbesondere eingerichtet sei;
b) dafür zu sorgen, daß die Verwaltung fortwährend in dem vorgeschriebenen Gange bleibe;
c) die Beschwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen als Mitglieder der Synagogengemeine zustehenden Rechte zu untersuchen und zu entscheiden;
d) die Synagogengemeine zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, und
e) in den Fällen zu entscheiden, welche in diesem Gesetze an sie verwiesen sind.

In allen Angelegenheiten der Synagogengemeine geht der Rekurs an die

§. 13. Es fehlt an einer ausdrücklichen Bestimmung darüber, wer über das Statut zu berathen hat. Der ganzen Gemeine kann solches füglich nicht überlassen werden, da sie dazu wegen der großen Zahl und zum Theil mangelhaften Qualification ihrer Mitglieder nicht geeignet erscheint. Die Abtheilung hält es für zweckmäßig, daß die Berathung des Statuts durch den Vorstand und die Repräsentanten gemeinschaftlich erfolge.

§. 14. Der Sinn der Worte „und über einzelne zu ihr gehörige Mitglieder," ist nicht ganz klar. Es könnten diese Worte auf ein gewissermaßen polizeiamtliches Verhältniß des Vorstandes zu den einzelnen Gemeinemitgliedern gedeutet werden. Ein solches liegt aber außer Bestimmung. Wenn Behörden den Vorstand der Synagogengemeine zu einer Auskunft über einzelne Mitglieder auffordern, so kann solche der Natur der Sache nach und ähnlich, wie es bei den Presbyterien der christlichen Kirchen der Fall ist, nur Beziehungen des Einzelnen zur Gemeine betreffen, und diese sind zugleich Angelegenheiten der Gemeine selbst. Wenn also schon außerdem angeordnet worden, daß der Vorstand über alle die Judenschaft (Synagogengemeine) betreffenden Angelegenheiten den Staats- und Kommunalbehörden auf Erfordern pflichtmäßige Auskunft zu ertheilen habe, so erscheint solches der Abtheilung genügend, und stimmt sie dafür, die Eingangs gedachten Worte zu streichen.

§. 15. Wenngleich es den städtischen Behörden und Vorständen der Juden nur anheim gegeben und in deren freien Willen gestellt ist, Vereinbarungen zu treffen, nach welchen die Juden in Beziehung auf die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten ihren christlichen Mitbürgern gegenüber eine besondere Korporation bilden würden, so ist doch auch dem Gedanken an die Möglichkeit der Hinwirkung Königlicher Behörden auf die Bildung solcher Korporationen nicht aller Raum abgeschnitten. Wenn nun schon oben in der Einleitung und bei §. 1 zur Sprache gekommen, daß Vereinbarungen, wie sie der in Rede stehende Paragraph statuirt, zu offenbaren Rechtskränkungen der einzelnen Juden führen, und dem öffentlichen Interesse entgegen sein würden, so mußte sich die Abtheilung hier noch besonders vergegenwärtigen, daß in dem Falle solcher Vereinbarungen in der Bürgerschaft eine Judenschaft bestehen, in der Stadtverordneten-Versammlung nicht blos Repräsentanten der Bürgerschaft, sondern auch Repräsentanten der Judenschaft sitzen und die Städteordnung in ihren wesentlichsten Bestimmungen aufgehoben sein würde. Diese Betrachtung führte zu dem einstimmigen Beschlusse

---

Regierung und gegen die Entscheidung derselben bleibt der Rekurs an die höheren Staatsbehörden vorbehalten. Der Rechtsweg ist aber gegen die Entscheidung der Regierung nur dann zulässig, wenn die Klage auf einem speziellen privatrechtlichen Titel gegründet wird.

daß der §. 15 ganz und gar zu streichen sei.

Der Abschnitt, welcher über das Kultuswesen handelt (§. 16—22), fällt in keine der Kategorieen von Gesetzen, zu deren Berathung die Stände verfassungsmäßig berufen sind. Deshalb glaubte die Abtheilung auch in Beziehung auf denselben zunächst die Frage anregen zu müssen, ob er der Berathung des Vereinigten Landtages unterliegen dürfe? Für den Fall, daß diese Frage in pleno bejaht werden sollte, was die Abtheilung um deswegen anzunehmen geneigt war, weil es sich um eine Königliche Proposition handelt, war zu §. 16 und 17 nichts zu erinnern.

§. 18. Die Abtheilung ist mit dem in der Denkschrift S. 24 ausgesprochenen, von der Staatsregierung bisher befolgten Grundsatze, daß eine Einmischung der Staatsbehörden in die Differenzen, welche unter den Juden über ihren Kultus entstehen, nicht statthaft und es ihre eigene Sache sei, sich darüber zu einigen, was dem Geiste ihrer Religionssatzungen angemessen ist oder nicht, ganz einverstanden, da solcher die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Juden garantirt.

Ebenso kann dieselbe es nur gut heißen, daß da, wo die vorbemerkte Einigung unter den Juden nicht statt findet und es sich um die Bildung neuer Kultus-Einrichtungen in besonderen Synagogen handelt, den Dissentirenden, weil über Glaubensangelegenheiten die Meinung der Majorität nicht entscheidend sein kann, um Gewissenszwang zu vermeiden, eine Absonderung und Vereinigung zu einer eigenen Kultusverbindung zu gestatten sei. S. 25 und 26 ibid.

Diesen Grundsätzen ist aber der Inhalt des vorliegenden Paragraphen in so fern nicht ganz entsprechend, als nach demselben in dem Falle ausbleibender gütlicher Vereinigung den Ministern die Entscheidung zustehen soll, ob die Einrichtung eines abgesonderten Gottesdienstes ꝛc. zu gestatten sei. Die Maßgaben festzustellen, unter denen diese Absonderung geschehen kann, ohne daß das Bestehen der bisherigen Synagoge gefährdet wird, mag immerhin und muß der Staatsbehörde im Interesse der letzteren vorbehalten werden. Die Absonderung selbst aber darf deshalb nicht in Frage kommen, daher die Abtheilung dahin sentirte, in der achten Zeile die beiden Wörter „ob und" zu streichen.

Richtig ist ferner in der Denkschrift S. 27 ausgeführt, daß das Vermögen der bestehenden juristischen Person angehöre, und derselben auch bei einer erfolgenden Abtrennung verbleiben müsse. Dies ist aber in dem vorliegenden Paragraphen nicht ausgesprochen und würde derselbe demgemäß noch dahin zu ergänzen sein, daß hinter den Worten „vorhandenen Kultuseinrichtungen" noch eingeschaltet werden die Worte: „und des Vermögens der Synagogengemeine."

§. 19—23. Hier war nichts zu bemerken.

§. 24. Eben so.

In Beziehung auf den nächsten Abschnitt machte ein Mitglied darauf aufmerksam, daß das Gouvernement hinsichtlich des Unterrichtswesens der Juden

in neuerer Zeit offenbar eine andere Ansicht gewonnen habe, als ihm solche früher eigen gewesen. Dies sei schon aus einer Zusammenhaltung der in dem zweiten Hefte der Beilagen zur Denkschrift S. 60 und 66 enthaltenen Ministerialreskripte zu entnehmen. Während in dem ersten Reskripte die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Unterricht auch für die Juden als maßgebend erklärt und die Behörden zu deren Beobachtung und Ausführung angewiesen seien, gehe die Tendenz des letzteren Reskripts dahin, Glaubensschulen in's Leben zu rufen und die jüdischen Kinder aus den Schulen, welche von Kindern christlicher Eltern besucht werden, zu verbannen. Der Geist dieses Reskripts finde sich in dem Gesetzentwurfe und dessen Motiven wieder. Es sei in den letzten, namentlich S. 30 der Denkschrift, die Zuweisung der jüdischen Kinder zur christlichen Schule nur als Ausweg bezeichnet, und die Errichtung eigener Schulanstalten für die jüdischen Kinder geradehin für zweckmäßig erklärt. Diese Bemerkungen riefen gegen das Gouvernement lebhafte Reklamationen hervor. Die Abtheilung bekannte sich zu einem entgegengesetzten Prinzipe, weil die Trennung der jüdischen von der christlichen Schuljugend ebenfalls zu einer schärfern Absonderung der Juden von den Christen überhaupt führen würde, und die Erfahrung eine solche Trennung nicht gebiete, vielmehr lehre, daß die Theilnahme der jüdischen Kinder an dem Unterrichte der christlichen diesen nirgends geschadet, auf jene dagegen nur vortheilhaft eingewirkt habe.

Wenn daher auch die §§. 25 und 26, als den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, und zu keiner Erinnerung Veranlassung gaben, so fand doch die Bestimmung des §. 27 keinen Anklang, indem dagegen Folgendes hervorgehoben wurde:

Wo eine Schule nach §. 29, 32 Tit. 11. Thl. II. A. L. R. durch Beiträge der Hausväter unterhalten wird, können diese Beiträge auch von jüdischen Hausvätern erhoben werden, und wo die Schule aus Communalfonds sustentirt wird, ist es um so mehr recht und billig, daß die jüdischen Ortseinwohner an der Schule gleichen Theil haben wie die Christen, weil sie gleich diesen zu den Communalfonds beisteuern. Tritt der Fall ein, daß die an einem Orte bestehenden Schulen dem Bedürfnisse nicht entsprechen, so ist es gesetzliche Pflicht der Commune, für deren Erweiterung oder Errichtung neuer Schulen zu sorgen. Diese Last auf ihre jüdischen Mitglieder zu wälzen, ist rechtlich unzulässig. Eben so wenig läßt sich eine Beschränkung der jüdischen Einwohner in der Wahl unter mehreren Ortsschulen rechtfertigen, wenn sie zu allen beitragen, da der Grundsatz „gleiche Pflichten, gleiche Rechte“ dadurch verletzt werden würde. Wenn es der Regierung freistehen sollte, die Kinder der Juden nach einer bestimmten Schule zu verweisen, so könnte daraus, man denke an große Städte, auch für die Eltern wohl die Nothwendigkeit hervorgehen, ihre Wohnungen nach dem Bezirke der Schule zu verlegen, und ein mittelalterliches Ghetto sein Dasein erhalten. Diese Betrachtungen führten zu dem einstimmigen Beschlusse, den Wegfall des in Rede stehenden Paragraphen zu beantragen. Nur insofern

waren die Anſichten verſchieden, als von den anweſenden zehn Mitgliedern fünf es einfach bei deſſen Wegfall belaſſen wollten, weil dann, wenn mehrere Schulen an einem Orte beſtehen, die Freiheit der Wahl unter denſelben für die Juden ſich wie bisher von ſelbſt verſtehen würde, die anderen fünf Mitglieder dagegen dies noch ausdrücklich ausgeſprochen und der vorliegenden Dispoſition des Geſetzentwurfes folgende Beſtimmung:

„Befinden ſich an einem Orte mehrere Elementarſchulen, ſo ſtehen den jüdiſchen Einwohnern hinſichtlich der Wahl der Schulen dieſelben Befugniſſe zu, wie den chriſtlichen Einwohnern des Ortes"

ſubſtituirt zu ſehen wünſchten.

§. 28. In der Denkſchrift iſt S. 32 bemerkt worden, daß es im Intereſſe des Staates liege, daß ſeine Unterthanen ohne Ausnahme in der Religion, zu welcher ſie ſich bekennen, erzogen werden. Iſt dies der Fall, ſo muß der Staat ſich auch deſſen vergewiſſern, daß ſolches geſchieht und Anſtalten treffen, daß es geſchehen kann. Zu Gunſten der Juden kann es nun nicht ausgelegt werden, wenn es, wie in den Worten „eine jede Judenſchaft ꝛc." beabſichtigt worden, lediglich ihnen anheimgegeben wird, wie ſie ihren Kindern den Religionsunterricht beibringen wollen. Den meiſten Familien würde ſolches wegen Beſchränktheit ihrer Verhältniſſe bei dem beſten Willen nicht möglich ſein, wenn ihnen der Staat dabei nicht zu Hülfe käme. Deshalb entſchied ſich die Abtheilung einſtimmig dahin, daß in Stelle des angedeuteten Paſſus, den eigenen Wünſchen der Juden entſprechend, die Beſtimmung zu treffen ſei:

daß eine jede Synagogengemeine verbunden ſein ſoll, wenigſtens einen Religionslehrer anzuſtellen und zu beſolden, welchem der Unterricht der Kinder in den jüdiſchen Religionswahrheiten zu übertragen iſt,

indem ſie es dabei als ſich von ſelbſt verſtehend anſah, daß wenn an einem Orte mehre Synagogengemeinen beſtehen ſollten, denſelben es unbenommen bliebe, ſich in Beziehung auf einen gemeinſchaftlichen Religionslehrer zu vereinigen.

Legt aber der Staat den Synagogengemeinen dieſe Verpflichtung auf, ſo meinten einige Mitglieder, müſſe er auch dafür ſorgen, daß dieſelben ſolcher genügen können, daß es an qualifizirten Religionslehrern nicht fehle. Hierzu ſeien beſondere Bildungsanſtalten, gewiſſermaßen Seminarien, nothwendig. Wie der Staat Anſtalten zur Heranbildung der Lehrer der chriſtlichen Religion ins Leben rufe und unterhalte, ſo ſei es auch ſeine Sache, zu Gunſten der Lehrer jüdiſcher Religion es zu thun, da die Juden zu ſeinen Bedürfniſſen eben ſo beiſteuern, wie die Chriſten, und im Wege der allgemeinen Beſteuerung ſelbſt zur Unterhaltung der Anſtalten für die Lehrer der chriſtlichen Religion beitragen.

Dem wurde von den übrigen Mitgliedern widerſprochen, indem einzelne derſelben unter Hinweiſung darauf, daß die jüdiſche Religion nur eine geduldete ſei, ſchon die Verpflichtung des Staats, überhaupt ſich darum zu kümmern, wie

die Juden sich ihre Religionslehrer heranbilden, andere wenigstens die Obliegenheit desselben, die Kosten solcher Bildungsanstalten herzugeben, in Abrede stellten.

Als es zur Abstimmung kam, erklärte sich daher die Abtheilung mit 6 Stimmen gegen 4 zwar dafür,

daß es überhaupt zweckmäßig und nothwendig sei, Anstalten zur Ausbildung jüdischer Religionslehrer einzurichten,

in gleichem Stimmenverhältnisse aber dagegen:

daß dies auf Kosten des Staates geschehe.

Eine Prüfung der jüdischen Religionslehrer in Betreff ihrer Rechtgläubigkeit und des Maaßes der ihnen beiwohnenden Religionskenntnisse kann füglich nicht stattfinden, weil das Judenthum eine geistliche Autorität überhaupt nicht anerkennt. Jedoch darf deshalb dem Staate es nicht gleichgültig sein, welche wissenschaftliche Bildung der Religionslehrer außerdem besitzt. Da von einem Manne, welcher einen gewissen Grad allgemeiner wissenschaftlicher Bildung sich angeeignet hat, mit Grund auch eine gesundere Auffassung der Religionswahrheiten zu erwarten ist, so schien es der Abtheilung zweckmäßig, von einem jüdischen Religionslehrer wenigstens die allgemeinen wissenschaftlichen Kenntnisse eines Elementarlehrers zu fordern, und in dieser Beziehung ihn einer Staatsprüfung zu unterwerfen. Sie wünscht demnach einstimmig, daß hierüber noch eine ausdrückliche Festsetzung erfolge, und würde ihrem Wunsche genügt werden, wenn in dem zweiten Abschnitte des vorliegenden Paragraphen hinter „zugelassen werden, welche" die Worte: „in einer mit ihnen anzustellenden Prüfung die allgemeinen wissenschaftlichen Kenntnisse eines christlichen Elementarlehrers nachgewiesen und" eingeschaltet würden, so daß dann dieser Abschnitt dahin lauten möchte:

„Als besondere Religionslehrer können nur solche Personen zugelassen werden, welche in einer mit ihnen anzustellenden Prüfung die allgemeinen wissenschaftlichen Kenntnisse eines christlichen Elementarlehrers nachgewiesen, und zur Ausübung eines Lehramtes vom Staate die Erlaubniß erhalten haben."

Um den Lehrern jüdischer Religion keine Gelegenheit abzuschneiden, sich diese Kenntnisse anzueignen, schien es einigen Mitgliedern zweckmäßig, denselben auch die Aufnahme in die Seminarien des Staates für christliche Lehrer zu gestatten. Dies wollten andere Mitglieder bedenklich finden, weil der Unterricht in den Seminarien mit der Religion im innigsten Zusammenhange stehe, und die ganze Erziehung der Zöglinge in den jetzigen Seminarien auf christlicher Lebensanschauung beruhe. Indeß blieben jene Mitglieder bei ihrer Ansicht, weil den geistlichen Zöglingen die Anwesenheit von Juden in Seminarien so wenig gefährlich werden könne, als in Gymnasien oder anderen Schulen, die aufgeworfenen Bedenken also höchstens auf Seiten der Juden beständen, und denselben dadurch begegnet werde, daß die Juden zum Eintritt in die Seminarien für Christen nicht gezwungen werden, ihnen solcher nur, wenn sie es wünschen, gestattet werden solle. Mit 9 Stimmen gegen 6 entschied sich die Abtheilung

für den Vorſchlag, alſo dafür, daß den jüdiſchen Lehramtsaſpiranten die Aufnahme in den Seminarien für chriſtliche Lehrer zu gewähren ſei.

§. 29. Blieb unangefochten.

§. 30. Nach der Faſſung dieſes Paragraphen könnte es den Anſchein gewinnen, als wenn es lediglich von dem freien Entſchluſſe des Vorſtandes der Judenſchaft abhängen ſoll, ob eine beſondere öffentliche Schule für die Kinder der jüdiſchen Ortseinwohner einzurichten ſei oder nicht. Geht man aber auf die in der Denkſchrift Seite 34 (S. oben Seite 61) aufgeführten Gründe zurück, welche zur Errichtung einer ſolchen Schule Veranlaſſung bieten ſollen, ſo findet man, daß ſolche von der Art ſind, daß ſie überall eintreten können, und daß daſelbſt, wo ſie geltend gemacht würden, der Vorſtand der Judenſchaft gezwungen ſein würde, die Errichtung einer eigenen jüdiſchen Schule in Antrag zu bringen. Hiernach dürfte es auch kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Tendenz des Geſetzentwurfes geradezu dahin gerichtet ſei, auf die Errichtung eigener jüdiſcher, ſogenannter Glaubensſchulen hinzuwirken, und dies muß, wie ſchon zu §. 17 bemerkt worden, nicht allein dem Staatsintereſſe widerſprechend, ſondern auch mit den beſtehenden allgemeinen geſetzlichen Grundſätzen unvereinbar erachtet werden. Nach dieſen iſt es lediglich Sache der bürgerlichen Communen, Elementarſchulen, ſoweit es das Bedürfniß erfordert, einzurichten, und wie hierbei auf die verſchiedenen Bekenntniſſe der chriſtlichen Kirche nicht geſehen wird, eben ſo wenig kann dabei das Glaubensbekenntniß der Juden in Betracht kommen; ſo wenig von einzelnen Sekten der chriſtlichen Kirche, wenn ſie auch nur zu den geduldeten gehören, gefordert wird, daß ſie für ſich eigene Schulen anlegen und unterhalten, eben ſo wenig kann daſſelbe von den Juden gefordert werden, da ſie eben ſo Mitglieder der Communen ſind, wie die Chriſten. Selbſt nur in Form einer Vergünſtigung es ihnen zu überlaſſen, für ſich beſondere öffentliche Schulen zu errichten, würde eine Ausnahme von der Regel ſein, welche bedenklich wäre, weil es an Beſtimmungen nicht fehlt, nach welchen, wenn einmal dergleichen öffentliche Schulanſtalten beſtehen, dieſelben auch unterhalten werden müſſen. Daher kam die Abtheilung zu dem einmüthigen Beſchluß, den Wegfall des in Rede ſtehenden Paragraphen mit alleiniger Ausnahme des erſten Satzes, und aller übrigen bis §. 33 incluſive zu beantragen, aber auch im erſten Satze des §. 30, um Zweifel zu vermeiden, noch die Worte „der Regel nach“ zur Löſchung zu empfehlen, ſo daß ſich dieſer Paragraph auf die Worte beſchränken würde:

„Eine Abſonderung von den ordentlichen Ortsſchulen können die jüdiſchen Glaubensgenoſſen nicht verlangen; doch iſt es den Juden geſtattet, in eigenem Intereſſe auf Grund diesfälliger Vereinbarungen unter ſich mit Genehmigung der Schulbehörden Privat-Lehranſtalten

nach den darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen einzurichten."

Für den Fall, daß auf diesen Vorschlag von dem Plenum nicht eingegangen werden sollte, vereinigten sich die Mitglieder der Abtheilung zu dem einstimmigen Wunsche, daß wenigstens

§. 30. am Schlusse hinter dem Worte: „Vorstand," die Worte: „und der Repräsentanten" eingeschaltet werden möchten, da der Antrag auf Errichtung einer besonderen öffentlichen Schule zu bedeutungsvoll für die Gemeine sei, als daß er dem Vorstande allein überlassen werden könnte.

§. 31 und 32 würden eventualiter anzunehmen sein. Zu

§. 33. aber wünscht die Abtheilung eventualiter noch die Bestimmung eingeschaltet zu sehen, daß, wenn eine besondere öffentliche jüdische Schule errichtet wird, auch die an derselben angestellten Lehrer alle Rechte und Exemtionen der an den öffentlichen Schulen der christlichen Staatsbürger angestellten Lehrer genießen sollen.

§. 34. Nach der Disposition dieses Paragraphen soll der Vorstand dafür sorgen, daß die jüdischen Knaben nach vollendeter Schulbildung einen gemeinnützigen Lebensberuf erwählen und sich nicht dem Handel oder einem anderen Gewerbebetriebe im Umherziehen ergeben. Diese Verpflichtung des Vorstandes kann ihre guten Folgen haben, so wie jede Vormundschaft dieselben hat, wenn sie gewissenhaft verwaltet wird. Indeß ist es augenfällig, daß der Vorstand bei seinen sonstigen Geschäften derselben wegen ihres Umfanges vollständig zu genügen außer Stande ist, und wenn in Posen diejenigen günstigen Erscheinungen eingetreten sind, welche man beabsichtigte, als man in der Verordnung vom 1. Juni 1833 dem dortigen Judenschaftsvorstande eine gleiche Verpflichtung auferlegte, so können solche auch wohl in anderen Bestimmungen der gedachten Verordnung und in anderen Verhältnissen, als gerade in dieser den Vorständen angewiesenen Thätigkeit ihren Grund gehabt haben. Abgesehen von der Zweifelhaftigkeit des Erfolges dieser in Rede stehenden Bestimmung, führt dieselbe zu Eingriffen in die väterliche Gewalt, welche dem Vater zunächst das Recht giebt, auf den Lebensberuf seiner Kinder einzuwirken. Außerdem erscheint es auch als hart, die Vorsteher dafür, daß jeder jüdische Knabe ein Gewerbe erlerne, oder sich auf wissenschaftlichen Lehranstalten einem höheren Berufe widme, verantwortlich zu machen, da ihnen, um diesen Zweck zu erreichen, kein anderes Mittel zustehen soll, als Rücksprache mit den Vätern oder Vormündern und Anträge bei dem Magistrat und Kreis-Landrath. Aus vorstehenden Gründen erklärten einzelne Mitglieder eine Umarbeitung dieses Paragraphen für nothwendig, so daß die Vorsteher nur eine moralische Verpflichtung (ohne besondere Verantwortlichkeit) träfe, auf die Wahl des Lebensberufes jüdischer Knaben einzuwirken, und auch dies ihnen nur in Beziehung auf solche

Kinder zur Pflicht gemacht würde, deren Eltern der fortschreitenden Gesittung geradezu entgegenstreben.

Andere Mitglieder gingen aber weiter, indem sie anführten, die allgemeinen Gesetze geben schon hinreichende Mittel an die Hand, die heranwachsende Jugend zu nützlichen Staatsbürgern heranzuziehen. Sei der Vater nicht am Leben, so stände es bei der vormundschaftlichen Behörde, tüchtige Vormünder zu bestellen und dieselben in Erfüllung ihrer Pflichten zu überwachen. Lebe der Vater, so sei es allgemeine Obliegenheit der Polizeibehörde und jedes rechtlichen Mannes, sobald der Fall eintritt, daß der Vater seine Obliegenheit gegen seine Kinder vernachlässigt, der vormundschaftlichen Behörde davon Anzeige zu machen und dieselbe zur Bestellung eines Kurators für die Kinder zu veranlassen. Die in Rede stehende Bestimmung würde mit der Stellung des Vorstandes, welche sich auf die Kultusangelegenheiten beschränken soll, unvereinbar sein. Durch dieselbe werde er gewissermaßen zu einem polizeilichen Organ des Staates gestempelt. Indem die Bestimmung allgemein laute, und jeden jüdischen Familienvater ohne Ausnahme der Ueberwachung des Vorstandes in Betreff der Kindererziehung unterwerfe, kränke sie zugleich das Ehrgefühl der Juden, welche durch ihren Bildungszustand weit über die Nothwendigkeit einer solchen Ueberwachung hinaus sind, und könne in ihrer Allgemeinheit nur schädlich, nicht vortheilhaft wirken. Sie sei geradehin eine Schmach, welche den Juden neu angethan werde, statt daß sie dem Zeitgeiste und der allgemeinen Volksstimme gemäß derjenigen Fesseln, in welchen sie verrostetes Vorurtheil bisher gehalten, entledigt werden sollen. Die gedachten Mitglieder hielten den gänzlichen Wegfall dieses Paragraphen für nothwendig, und bei der vorgenommenen Abstimmung erklärten sich von zwölf Anwesenden für diese ihre Ansicht sieben, für die oben angedeutete bloße Umarbeitung des Paragraphen nur fünf Stimmen.

§. 35. Dieser Paragraph zerfällt in mehrere Abschnitte, von denen jeder einzelne Gegenstand einer besonderen Beleuchtung werden muß.

Abschnitt I. Was der Ausdruck „obrigkeitliche Autorität" bedeuten soll, ist nicht ganz klar. Im Allgemeinen ist man geneigt, ein jedes Staatsamt für ein obrigkeitliches und als mit einer obrigkeitlichen Autorität verbunden anzusehen. Doch ergiebt der ganze Inhalt des in Rede stehenden Abschnittes, daß der Ausdruck in einer engeren Bedeutung zu verstehen sei, und diese lernte die Abtheilung aus einem von dem Ministerialkommissarius ihr mitgetheilten Ministerialreskripte vom 21. März 1846 kennen, welche ad pass. concern. dahin lautet: „daß unter der ausschließenden obrigkeitlichen Autorität jedes richterliche oder polizeiliche und jedes mit einer exekutiven Gewalt verbundene Amt verstanden werden muß, vermöge dessen der Beamte mit dem Publikum in unmittelbare persönliche Berührung tritt. Es werden sonach Juden zu den Stellen der Registratoren, Kanzlisten, Kalkulatoren und Boten, sofern Letztere nicht etwa zu gleicher Zeit als Exekutoren fungiren, und dergleichen Stellen nicht den Militairinvaliden ausschließlich vorbehalten sind, zugelassen werden können."

Um Mißdeutungen zu vermeiden, schien es der Abtheilung wünschenswerth, daß der Ausdruck nach Inhalt dieses Reskripts in dem Gesetzentwurfe erläutert würde, wenn letzterer zum Gesetze erhoben werden sollte.

Was die Bestimmung selbst anlangt, so fehlte es nicht an Mitgliedern, welche sie für angemessen erklärten. Dieselben hielten dafür, daß der im §. 9 des Edikts vom 11. März 1812 ausgedrückte Vorbehalt:

„In wiefern die Juden zu andern öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern zugelassen werden können, behalten wir Uns vor, in der Folge der Zeit gesetzlich zu bestimmen,"

durch solche seine Erledigung erhalte, und sie auszudehnen bei dem zur Zeit noch niedrigen Standpunkte der Sittlichkeit, auf welchem sich ein großer Theil der Juden befinde, nicht räthlich erscheine.

Dieser Ansicht konnte der übrige größere Theil der Mitglieder nicht beitreten; vielmehr wurde von deren Seite Folgendes entgegnet: ob und in wie weit die Juden sich auf einer niedrigen Bildungsstufe befinden, sei gleichgültig, weil, wenn auch ihre Zulassung zu Staatsämtern allgemein ausgesprochen werden sollte, daraus noch nicht folgen würde, daß jeder Einzelne von ihnen dazu gelangen müßte; dies vielmehr nur unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen höherer Bildung geschehen würde, unter welchen Christen zu Staatsämtern gelangen. Was der Gesetzentwurf den Juden in Beziehung auf den Civil- und Militairdienst gewähre, würde vielleicht unmittelbar nach dem Erscheinen des Edicts genügt haben, könne aber jetzt, nach dem Verlauf eines mehr als dreißigjährigen Zeitraumes nicht mehr genügen, nachdem die christliche Bevölkerung sich daran gewöhnt hat, die Juden in verschiedenen praktischen Fächern thätig zu sehen, nachdem die Erfahrung gelehrt hat, daß Juden in Gemeineämtern, zu denen sie durch das Vertrauen ihrer Mitbürger berufen wurden, gleich jedem Christen sich tüchtig gezeigt, daß sie im Freiheitskampfe von 1813—15 gleich diesen für das Vaterland gefochten und geblutet haben. Jetzt würde die Bestimmung des Entwurfes ein Rückschritt gegen bestehende Zustände sein, da die Juden der in der Denkschrift S. 38 gemachten Angabe entgegen, Staatsämter, mit denen obrigkeitliche Autorität unzweifelhaft verbunden ist, wie z. B. das Amt eines Königl. Bauinspektors und eines Gensd'armen, bereits bekleidet haben, und im stehenden Heere zur Zeit noch als Offiziere zur Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten dienen.

Daß überhaupt des Militairdienstes in diesem Gesetze nur so beiläufig gedacht worden, war den Vertretern der vorstehenden Ansicht nicht anders erklärlich, als daß solches nur der Konformität wegen geschehen. Dieselben glaubten sich der Voraussetzung hingeben zu dürfen, daß, wenn die in Rede stehende Bestimmung des Entwurfes in Beziehung auf den Civildienst aufgehoben würde, in Betreff des Militairdienstes es bei den darüber bestehenden, keine Beschränkung für die Juden enthaltenden allgemeinen Gesetzen von selbst verbleiben würde, und gingen zur Erörterung der Frage über, in welchem Umfange den Juden die

Civil-Staatsämter zugänglich zu machen seien? In dieser Beziehung theilten sie sich in zwei Parteien: die Einen behaupteten, daß die Juden in Beziehung auf die Staatsämter selbst noch nicht eine völlige Gleichstellung mit den Christen forderten, vielmehr zufrieden wären, wenn in dieser Hinsicht vorerst ein Uebergang zur Gleichstellung vermittelt würde, und mit Rücksicht auf die Vorurtheile, die unter den Christen gegen Juden hin und wieder noch beständen, es angemessen erscheine, dieselben nicht nur von den Aemtern, welche mit Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten der Christen in Verbindung stehen, sondern auch von den Dirigentenstellen der Verwaltungsbehörden und dem Richteramte auszuschließen, das Letztere hauptsächlich wegen der vorkommenden Eidesabnahmen, welche einem jüdischen Richter, einem Christen gegenüber, nicht füglich überlassen werden könnten und Verlegenheiten herbeiführen müßten, wo nicht eingerichtete Richterkollegien existirten und eine Substitution Statt finden könnte. Die Andern hielten diese Ausnahme nicht für motivirt, weil es dem Gouvernement immer freistehen würde, in jedem einzelnen Falle die obwaltenden individuellen und lokalen Verhältnisse zu berücksichtigen und Juden da nicht hinzustellen, wo sie Einzelnrichter sein oder als Dirigenten mit Erfolg nicht würden wirken können. Dieselben glaubten vielmehr, daß es dem Gemeinwohle des Staates entsprechend sein möchte, alle in dem Kreise seiner Unterthanen sich entwickelnden Kräfte, auch die der Juden, zum Triebwerke des Ganzen, wo es nur irgend möglich, heranzuziehen und mitwirken zu lassen, und fanden, von diesem Gesichtspunkte ausgehend, für die Zulassung der Juden zu Staatsämtern keine andere Schranke, als welche sich, wie bei den Kirchen- und den mit diesen in Verbindung stehenden Aemtern, aus ihrer Religion unmittelbar ergebe. Sie wünschten, daß Juden zu allen Staatsämtern zugelassen werden, welche nicht ihrer Natur nach das christliche Glaubensbekenntniß voraussetzen, indem sie dem Einwand, daß die Bestimmung in diesen Ausdrücken zu allgemein und für das Gouvernement zu wenig leitend sein werde, um so weniger Raum geben zu können glaubten, als die Praxis in andern Ländern längst darüber entschieden habe, in wie weit die Verwaltung seines Amtes mit dem Glauben zusammenhänge.

Demnach waren über den in Rede stehenden Abschnitt überhaupt drei verschiedene Ansichten laut geworden, und bei der Abstimmung erklärten sich dafür:

daß die Disposition des Gesetzentwurfes, wie sie lautet, beizubehalten sei,
vier Mitglieder, dafür:

daß Juden zu allen Staatsämtern zuzulassen seien, mit Ausnahme der Aemter, welche mit den Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten der Christen in Verbindung stehen, des Richteramtes und der Dirigentenstellen der Verwaltungsbehörden,

fünf, und für die Bestimmung endlich:

daß die Juden zu allen Staatsämtern zuzulassen seien, welche nicht ihrer Natur nach ein christliches Glaubensbekenntniß voraussetzen,

wiederum vier Mitglieder.

Abschnitt 2. Daß in einem Gesetze, welches die Verhältnisse der Juden neu zu reguliren bestimmt ist, eine Verweisung auf Bestimmungen stattfinde, welche außer demselben bestehen, kann nicht als zweckmäßig erachtet werden, und würde deshalb eine ergänzende Umarbeitung des vorliegenden Abschnittes zu wünschen sein. Aber auch außerdem dürfte wohl solche nothwendig werden.

Das Edikt vom 11. März 1812 sprach es im §. 8 allgemein aus: „Sie können .... Gemeineämter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten." Diese Bestimmung hat im Laufe der Zeit manche Einschränkung erfahren. Zuvörderst stellte die Verwaltung den Grundsatz auf, daß die Juden, so lange nicht dem §. 9 des Edikts gemäß gesetzlich bestimmt worden, zu welchen Staatsämtern sie zuzulassen seien, von solchen Gemeineämtern ausgeschlossen werden müßten, mit welchen ein Staatsamt, die persönliche und direkte Ausübung der Polizei verbunden ist, also beispielsweise dem Amte eines mit der Polizeiverwaltung beauftragten Bürgermeisters in der Stadt und dem Schulzenamte auf dem platten Lande.

Einen zweiten Schritt auf dem Wege der Einschränkung that sodann die Gesetzgebung unmittelbar selbst. Da in manchen Städten die Polizeiverwaltung von der Kommunalverwaltung getrennt ist, aus der ersteren also keine Veranlassung zur Ausschließung der Juden vom Bürgermeister- oder Oberbürgermeister-Amte entnommen werden konnte, so bestimmte die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831, daß zu den eben genannten Stellen das Bekenntniß der christlichen Religion erforderlich sei; und dieser Grundsatz wird nun auch für diejenigen Städte geltend gemacht, in welchen die Städteordnung von 1808 gilt, die eine Unterscheidung der Bürger nach ihrer Religion nicht kennt. Es sind also die Juden zur Zeit nach den Vorschriften, auf welche der Gesetzentwurf hinweist, von dem Amte eines Bürgermeisters und Oberbürgermeisters, außerdem von allen Communalämtern ausgeschlossen, mit welchen die Verwaltung der Polizei verbunden ist.

Der Entwurf geht nun noch weiter, indem er dieselben ferner von allen Aemtern ausgeschlossen wissen will, mit welchen eine obrigkeitliche Autorität verknüpft ist. Denn welche Aemter darunter zu verstehen sind, ist bei dem ersten Abschnitte schon auseinander gesetzt, und daß diese Bestimmung des Entwurfes sie noch zu verschiedenen anderen gemeineamtlichen Funktionen unfähig machen würde, die ihnen bisher übertragen werden konnten, darf nicht näher dargelegt werden.

Wenn schon dort ausgeführt ist, daß dies Kriterium des Entwurfes bei der Zulassung der Juden zu Staatsämtern aller Begründung ermangelt und ohne Noth beengend ist, so muß, wo es sich um Communalämter handelt, noch geradehin ausgesprochen werden, daß dasselbe zu einer Verkürzung der Juden in den Rechten führt, die sie nach der bisherigen Gesetzgebung, dem Edicte vom 11. März 1812, schon gehandhabt haben.

An den Orten, wo die Communalämter auf der Wahl der Gemeinemit-

glieder beruhen, läßt es sich mit Sicherheit annehmen, daß nur ein Jude, welcher des Vertrauens würdig ist, zu dem Amte berufen werden wird, und wenn solches geschieht, die Letzteren seiner Autorität sich gern und willig fügen werden. Da aber, wo den Staatsbehörden die Besetzung der Communalämter zusteht, würde es immer in deren Hand liegen, dieselben einem Juden, wenn sie es bedenklich finden, nicht anzuvertrauen. Deshalb dürfte auch nicht der leiseste Grund vorhanden sein, die Beschränkungen, welche die neuere Zeit den Juden in Beziehung auf Kommunalämter auferlegt hat, bestehen oder gar die Bestimmung des Entwurfes ins Leben treten zu lassen, vielmehr stimmt die Abtheilung unter Anerkennung des von den Juden bereits erworbenen Rechtes einmüthig dahin, daß die Disposition des §. 8 des Edikts vom 11. März 1812 in ihrem vollen Umfange wieder hergestellt und in das vorliegende Gesetz aufgenommen werde.

Abschnitt 3. Was eben von der Kraft und Wirksamkeit des Vertrauens seiner Mitbürger, welches den Juden zu einem Communalamte beruft, gesagt ist, gilt auch von seiner Berufung zum Schiedsmannsamte. So wie bei den Communalämtern, welche aus der freien Wahl der Gemeinemitglieder hervorgehen, würde es auch bei dem Amte eines Schiedsmannes, welches auf freier Wahl beruht, indirekt zu einer Beschränkung der christlichen Staatsbürger führen, wenn es ihnen nicht gestattet sein sollte, auch einen Juden, wenn sie zu ihm Vertrauen haben, zu ihrem Schiedsmann zu wählen. Daher entscheidet sich auch hier die Abtheilung einstimmig gegen den Entwurf und für den Wegfall der in Rede stehenden Bestimmung.

Abschnitt 4. Faßt man den Inhalt dieses Abschnittes näher ins Auge, so muß zuvörderst der Vorbehalt auffallen, welcher in Beziehung auf die Universitäten gemacht ist, bei welchen die Ausübung des Lehramtes statutenmäßig an das Bekenntniß einer bestimmten christlichen Konfession geknüpft ist; denn dieser Vorbehalt ist im Interesse der einzelnen Universitäten nicht nothwendig, weil deren Statuten, als Spezialgesetzen, durch allgemeine Gesetze, wie das vorliegende, nicht derogirt wird, der Jude also, auch wenn ihm die Fähigkeit, akademische Lehrämter zu bekleiden, zugesprochen würde, darauf nicht würde Anspruch machen können, an Universitäten zu doziren, an welchen dergleichen statutarische Bestimmungen ihm im Wege stehen. Der Vorbehalt erschien einigen Mitgliedern gerade hin unzweckmäßig, weil es nach ihrer Ansicht an der Zeit sein dürfte, dergleichen den Universitäten zustehende Privilegien aus Rücksichten für das Staatswohl aufzuheben.

Nächstdem wird die Aufmerksamkeit von der Bestimmung in Anspruch genommen, daß die Juden nur als Privatdocenten und außerordentliche Professoren geduldet werden sollen. In der Denkschrift ist dies damit motivirt, daß aus der Zahl der ordentlichen Professoren der Dekan und die Senatsmitglieder hervorgehen, und keine dieser Würden einem Juden anvertraut werden könne; doch wenn man auch das Letztere als richtig annehmen wollte, könnte man der in der Denkschrift daraus gemachten Schlußfolge nicht beitreten, da den darin

ausgesprochenen Bedenken schon dann ein Genüge geschähe, wenn die Juden speziell von den angegebenen Würden ausgeschlossen würden. Wie sollte es aber, wenn es bei der Bestimmung des Entwurfes bliebe, von einem Juden wohl erwartet werden können, daß er die Zeit und Kosten auf die Ausbildung verwenden werde, welche die Qualifikation zum akademischen Lehramte erfordert, wenn das höchste Ziel der staatlichen Anerkennung, die ihm zu Theil werden kann, sich auf die zweifelhafte Stellung eines Privatdocenten und höchstens das kärglich besoldete Amt eines außerordentlichen Professors beschränken sollte.

Noch weniger läßt sich endlich die Bestimmung rechtfertigen, nach welcher die wissenschaftliche Thätigkeit des Juden lediglich auf mathematische, naturwissenschaftliche und medizinische Lehrfächer beschränkt sein soll. Denn außer diesen giebt es, wenn man auch der Rücksicht für die christliche Religion den weitesten Spielraum gestattet, noch andere Lehrfächer, welche damit so wenig im Zusammenhange stehen, wie die genannten, z. B. die geographischen und linguistischen.

Das Edikt vom 11. März 1812 lautet allgemein:

„Sie können akademische Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten."

Es ist darin keine Ausnahme gemacht, weil die einzige Ausnahme, welche nothwendig ist, nämlich die Ausnahme derjenigen Aemter, welcher ihrer Natur nach das christliche Glaubensbekenntniß voraussetzen, — der Stellen in der theologischen Fakultät, — sich von selbst versteht, und gewiß läßt es sich annehmen, daß der Gesetzgeber bei Emanirung des Edikts die Verhältnisse reiflich erwogen hat. Welche Gründe den Schöpfer dieses Edikts später vermocht haben, die hervorgehobene Bestimmung desselben durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. August 1822 wieder aufzuheben, ist nicht zu ersehen. Nach der Denkschrift S. 39 ist es geschehen, weil die Bestimmung ohne große Mißverhältnisse nicht durchzuführen gewesen. Dieser Umstand veranlaßte ein Mitglied zu der Bemerkung, daß um jene Zeit, als die erwähnte Königliche Kabinetsordre erging, an mehreren Orten Deutschlands der blinde Fanatismus gegen die Juden Auftritte erzeugt habe, welche es vielleicht haben besorgen lassen, daß die Jugend abgeneigt sein würde, jüdischen Lehrern sich unterzuordnen und christliche Lehrer Bedenken tragen würden, jenen als Kollegen sich beizuordnen. Ob diese Bemerkung richtig sei oder nicht, mußte dahin gestellt bleiben. Darüber aber waren die meisten Abtheilungsmitglieder einig, daß derartige Verhältnisse heut zu Tage nicht mehr bestehen, daß in den letzten 25 Jahren die christliche Bevölkerung Deutschlands mit der jüdischen gleich bedeutende Fortschritte gemacht habe und die erstere jetzt sich dessen allgemein bewußt sei, daß das wahre Christenthum hauptsächlich dadurch sich beweise, daß man einen Jeden ohne Unterschied der Religion mit Liebe umfasse, daß man sich selbst ehre, wenn man auch in dem Juden den Menschen ehrt.

Nach dieser Betrachtung erklärten sich dann auch nur zwei der anwesenden Mitglieder für die Beibehaltung des Entwurfes, aber auch sie nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß den jüdischen außerordentlichen Professoren wenigstens in Beziehung auf die Gehälter gleiche Rechte mit den ordentlichen Professoren eingeräumt würden.

Die übrigen zwölf Mitglieder entschieden sich für die Verwerfung des Entwurfes, weil sie es für rechtlich unstatthaft ansahen, daß das neue Gesetz hinter dem durch die Bundesakte garantirten Edikte vom 11. März 1812 zurückbleibe, und sie außerdem die in der Denkschrift entwickelten Ansichten über die Verbindung der einzelnen, den Juden in dem Entwurfe entzogenen Lehrfächer mit dem christlichen Glaubensbekenntnisse nicht theilen konnten. Sie waren darin einig:

daß die Juden alle akademischen Lehrämter verwalten können, welche nicht ihrer Natur nach das christliche Glaubensbekenntniß voraussetzen,

und differirten in ihren Ansichten nur in Betreff der Nebenfrage:

ob ihnen auch das Dekanat und Protektorat oder Rektorat zu übertragen sei?

Von sechs Mitgliedern wurde solches mit Rücksicht darauf, daß mit diesen Aemtern speziell Disziplinargewalt verknüpft, und bei Promotionen Eidesabnahme verbunden ist, verneint; von den andern sechs Mitgliedern, welche diese Bedenken um so weniger theilen zu können vermeinten, als gedachte Aemter auf der Wahl der übrigen Professoren beruhen, und in den seltenen Fällen der Eidesabnahme Substitution eintreten könne, wurde die Frage bejaht.

Hieran knüpft sich noch die Motion eines Mitgliedes, an irgend einer Universität des Landes einen Lehrstuhl für jüdische Theologie einzurichten. Dieser Vorschlag fand vielseitige Unterstützung, indem ein solcher Lehrstuhl nicht nur zum Besten der Juden für erforderlich erachtet wurde, um ihnen das wissenschaftliche Studium ihrer Religion möglich zu machen, sondern auch im Interesse der Wissenschaft im Allgemeinen zweckmäßig und nützlich erschien. Mit 13 Stimmen gegen 2 beschloß die Abtheilung, ihn gegen das Plenum zu dem ihrigen zu machen, damit er in Form einer Petition zur Kenntniß Sr. Majestät des Königs gelange.

Abschnitt 5. Was vorstehend von der Statthaftigkeit des Unterrichts der Juden an Universitäten ausgeführt ist, fanden einzelne Mitglieder im ganzen Umfange auch auf deren Unterricht an den niedern Unterrichtsanstalten des Staates anwendbar, indem sie dem ihnen gemachten Einwande, daß dieser Unterricht mehr pädagogischer Natur, und dabei die christlich-religiöse Auffassung aller Lebensverhältnisse unerläßlich sei, damit begegneten, daß keine Erfahrung vorliege, wonach Juden als solche zu Pädagogen weniger geschickt erachtet werden könnten als die Christen, vielmehr das Gegentheil sich oft genug im Familienleben zeige, und das Prinzip der Christlichkeit nicht allein bei einzelnen Lehrgegenständen nicht zur Anwendung komme, sondern auch überhaupt deshalb nicht geltend gemacht werden könne, weil zahlreiche Beispiele vorliegen, daß Juden, welche sich taufen ließen, ohne daß man die Ueberzeugung gewinnen konnte,

daß sie mit der Taufe zugleich die christlichen Glaubenswahrheiten in sich aufgenommen, an Schulanstalten beschäftigt worden, sogar selbstständig dergleichen Anstalten gegründet haben, und das Vertrauen christlicher Eltern im vollen Maaße besäßen. Indeß wollten dem doch andere Mitglieder im ganzen Umfange nicht beitreten. Namentlich wurden Bedenken dagegen laut, daß den Juden das Amt eines Dirigenten und Vorstandes an Schulanstalten, welche für Kinder christlicher Eltern vorzugsweise bestimmt wären, eingeräumt würde, und insbesondere fanden es einzelne Mitglieder bei der jetzigen Einrichtung der Elementarschulen, an welchen die Lehrer nicht nach einzelnen Unterrichtsgegenständen, sondern klassenweise beschäftigt werden, geradehin unzulässig, daß an solchen Schulen Juden angestellt werden. Das Resultat der Abstimmung fiel dahin aus, daß von 14 anwesenden Mitgliedern sich 5 für die Beibehaltung des Entwurfes, und von den übrigen 9 Mitgliedern, welche dessen Wegfall wünschten, 4 sich für folgende Bestimmung:

„Juden können Schulämter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten, insofern solche nicht ihrer Natur nach das christliche Glaubensbekenntniß in sich schließen,"

die letzten 5 endlich für eben diese Bestimmung, jedoch nur mit der Maßgabe erklärten:

daß die Juden von den Vorstandsämtern und den für christliche Kinder bestimmten Elementarschulen unbedingt ausgeschlossen bleiben.

§. 36. Abschnitt 1. In Betreff der ständischen Rechte wird hier auf die bestehende Verfassung verwiesen. Nach dieser sind die Juden von den Kreistagen, der aktiven und passiven Wahl der Landtags-Abgeordneten und sogar von der allgemeinen Befugniß, die ständische Uniform zu tragen, ausgeschlossen. Abgesehen davon, daß diese Ausschließung mehrerer Mitglieder dem allgemeinen Grundsatze „gleiche Pflichten, gleiche Rechte," nicht entsprechend erscheinen konnte, so mußte sich auch bei ihnen folgende Betrachtung geltend machen. Da der Jude seit länger als dreißig Jahren über das Wohl seiner Stadt berathen hat, ohne daß daraus irgend ein Nachtheil für seine christlichen Mitglieder hervorgegangen ist, so ist auch kein Grund vorhanden, an seine Mitberathung über Angelegenheiten seines Kreises irgend eine Besorgniß zu knüpfen.

Auf den Kreistagen sowohl als auch auf den Landtagen werden nicht die Interessen irgend einer Kirche, sondern nur allgemeine bürgerliche Angelegenheiten verhandelt, welche die Juden ebenso wie die Christen nahe angehen. Um hierüber Rath zu pflegen, wie es dem allgemeinen Besten frommt, ist nicht die Angehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgesellschaft, sondern die allgemeine Bürgertugend erforderlich, für welche der Jude eben so wie der Christ empfänglich ist. Wenn der Jude in der Stadtverordneten-Versammlung der größten Städte der Monarchie an der Berathung über deren sonstige Interessen Theil nimmt, welcher Grund ist dann vorhanden, ihn von der Theilnahme an der Wahl eines

Landtags-Abgeordneten auszuſchließen? Wird er endlich ſelbſt von ſeinen chriſtlichen Mitbürgern und Mitſtänden zu einem Landtags-Abgeordneten gewählt, ſo läßt ſich auch mit voller Sicherheit annehmen, daß er dazu tüchtig ſein werde. Dieſe Betrachtung führte dahin, daß die Abtheilung mit 10 Stimmen gegen 3 ſich dafür erklärte,

daß den Juden alle ſtändiſchen Rechte gleich den Chriſten beizulegen ſeien.

Was die Patrimonialgerichtsbarkeit anbelangt, ſo fand kein einziges Mitglied der Verſammlung einen Grund vor, weshalb in dieſer Beziehung ein Rückſchritt gegen die bisherige Obſervanz Statt finden und dem Juden als Inhaber der Patrimonialgerichtsbarkeit das Recht genommen werden ſollte, ſich ſeinen Gerichtsverwalter (Juſtitiar) zu wählen. Dieſe Wahl kann nur auf einen Mann fallen, welchem der Staat die richterliche Qualifikation beigelegt hat, und ihn in dieſer Wahl beſchränken, würde beinahe ſo viel heißen, einem oder dem andern Richter dem jüdiſchen Jurisdiktionair gegenüber weniger vertrauen. Daher ſtimmte die Abtheilung einmüthig dahin:

daß dem Juden, als Inhaber der Gerichtsbarkeit, die Wahl ſeines Gerichtshalters nach wie vor zuſtehend bleibe.

Einzelne Mitglieder gingen aber noch weiter. Sie glaubten in Betracht ziehen zu müſſen, daß die Jurisdiktion eine Pertinenz des Gutes und den Juden durch den §. 11. des Ediktes vom 11. März 1812 der Erwerb von Grundſtücken jeder Art und ohne alle Einſchränkung freigegeben iſt, es alſo eine Verletzung der durch das Edikt ihnen eingeräumten Rechte in Beziehung auf den Erwerb von Grundſtücken in ſich ſchließen möchte, wenn ſie in Rückſicht auf die Jurisdiktion irgend einer Beſchränkung unterworfen werden ſollten. Sie nahmen auf die obige Ausführung Bezug, wonach ihrer Anſicht gemäß das Amt eines Richters kein ſolches iſt, von welchem der Jude ſeiner Religion wegen ausgeſchloſſen werden darf, machten insbeſondere in Betreff der Polizeiverwaltung darauf aufmerkſam, daß der Jude ſchon als Dienſtherr über ſeine chriſtlichen Dienſtleute Disziplinar-, gewiſſermaßen eine Polizeigewalt habe, und ſentirten mit 5 Stimmen dahin:

daß dem Juden als Inhaber der Gerichtsbarkeit unter denſelben Umſtänden, wie dem Chriſten geſtattet werde, die Gerichtsbarkeit überhaupt und die Polizeigerichtsbarkeit insbeſondere perſönlich zu verwalten.

Die anderen 8 Mitglieder glaubten dagegen zwar dem Geſetzentwurfe, welcher der Staatsbehörde das Recht vorbehält, den Gerichtshalter und den Verwalter der Polizeigerichtsbarkeit zu ernennen, ſich nicht anſchließen zu können, jedoch andererſeits ebenfalls auf ihre oben gemachte Ausführung zurückkommen zu müſſen, wonach Juden zur Verwaltung eines Richteramtes überhaupt nicht für geeignet zu halten ſind, und ſtimmten für eine Abänderung des Geſetzentwurfes dahin:

daß dem jüdiſchen Gutsbeſitzer als Inhaber der Gerichtsbarkeit nicht zu geſtatten ſei, die Letzteren unter Umſtänden, welche es bei Bekennern chriſtlicher

Konfession zulässig machen, selbst zu verwalten, ihm jedoch es unbenommen bleibe, den Gerichtshalter und den Verwalter der Polizeigerichtsbarkeit unter Vorbehalt der Bestätigung durch die betreffende Aufsichtsbehörde zu ernennen.

In den Fällen, in welchen eine Aufsicht über eine Kommunalverwaltung der Gutsherrschaft zusteht, solche dem Gutsherrn jüdischer Religion zu entziehen, ist kein Grund vorhanden. Es würde dies eine neue Schmälerung der mit dem Grundbesitze verbundenen Rechte involviren, zu dessen Erwerb das Edikt vom 11. März 1812 den Juden ohne Vorbehalt für geeignet erklärt hat, und es erschien der Abtheilung die diesfällige Bestimmung des Entwurfes um so unbilliger, als der Jude da, wo ihm als Gutsherrschaft die Aufsicht über die Kommunalverwaltung zusteht, zweifelsohne auch für deren Resultate subsidiarisch verhaftet ist.

Dieselbe erklärte sich also in dieser Beziehung einstimmig gegen den Entwurf und dafür,

daß wo der Gutsherrschaft eine Aufsicht über eine Kommunalverwaltung zusteht, solche auch dem Juden als Gutsherrn zustehen soll.

Ebenso war die Abtheilung auf der anderen Seite einstimmig der Meinung, daß die Verwaltung des Patronats, als mit dem Religionsverbande innig zusammenhängend, wie der Entwurf es besagt, dem Juden nicht überlassen werden könne, vielmehr während seiner Besitzzeit von der betreffenden Staats- und kirchlichen Behörde auszuüben sei. Nur in Beziehung auf 2 aus dem Patronate resultirende Gerechtsame, die Berufung des Pfarrers und die Aufsicht über das Kirchenvermögen, fand eine Verschiedenheit der Ansicht Statt.

Was nämlich die Wahl des Pfarrers anbetrifft, wenn eine solche während der Besitzzeit des Juden Statt finden sollte, so wünschten 11 Mitglieder gegen 2,

daß solche da, wo sie dem Patron zusteht, der Kirchengemeine überlassen werde, weil die letztere dabei unstreitig das nächste Interesse habe; und

die Aufsicht über das Kirchenvermögen anlangend, so schienen hier einzelnen Mitgliedern dieselben Rücksichten obzuwalten, welche oben in Betreff der Aufsicht über die Kommunalverwaltung sich geltend gemacht hatten, daher sie in der Zahl von sechs gegen sieben dahin stimmten:

daß solche dem Juden als Patron nicht zu entziehen sei.

Abschnitt 2 veranlaßte keine Erinnerung.

§. 37. Der Schlußsatz „jedoch finden auch hier die Vorschriften des §. 35 Anwendung u. s. w." verräth eine ängstliche Besorgniß, daß die Juden als Gewerbetreibende zu einem Amte gelangen könnten, mit welchem obrigkeitliche Autorität verbunden ist, und scheint deshalb müßig zu sein, weil, wenn ein Jude, er sei Gewerbetreibender oder nicht, zu einem Amte gelangte, er an und für sich schon den in Beziehung auf Letzteres bestehenden Bestimmungen unterliegen würde. *)

*) Die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetzs. S. 51) lautet:

Wenn es wirklich Absicht der Regierung ist, den Juden fortan alle Gewerbe ohne Ausnahme zu gestatten, wofür man sich um so mehr aussprechen muß, als dies ohne Zweifel ein sehr wirksames Mittel sein wird, dieselben dem Staate nützlicher zu machen, sie von dem verrufenen Schacherhandel abzuziehen; so muß auch in der Fassung des Gesetzes Alles vermieden werden, was jene Absicht nur im Leisesten wieder verdächtigen könnte, und fühlt sich die Abtheilung zu dem einstimmigen Wunsche veranlaßt, daß der in Rede stehende Paragraph folgende Fassung erhielte:

„In Betreff des Gewerbebetriebes unterliegen die Juden keinen andern Beschränkungen, als die Christen."

§. 38. Hier war nur auf die Verschiedenheit aufmerksam zu machen, welche zwischen diesem Paragraphen und dem §. 40 der in subsidium eintretenden Geldstrafe Statt findet. Da in den Gesetzen allgemein eine Geldstrafe von 50 Thlrn. einer Gefängnißstrafe von sechs Wochen gleich erachtet wird, so dürfte dieser Grundsatz auch hier beizubehalten sein.

§. 39. Unterlag keiner Erinnerung.

§. 40. Wenn es auch, die Sache von Seiten der Juden betrachtet, ganz angemessen erscheinen möchte, denselben in Beziehung auf die Förmlichkeiten der Ehe volle Freiheit zu lassen, so interessirt doch andererseits der Staat in Betracht der civilrechtlichen Wirkungen der Ehe sehr wesentlich dabei, daß die Formen von der Art sind, daß sie keinen Zweifel in Beziehung auf den Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit und ihre Gültigkeit überhaupt zu-

---

§. 51. Die Geschäfte der Baukondukteure, Feldmesser, Nivellirer, Marktscheider, Auktionatoren, See- und Binnenlootsen, Mäkler, Dispacheurs und Gesindevermiether dürfen nur von denjenigen Personen betrieben werden, welche als solche von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Communalbehörden oder Korporationen angestellt oder konzessionirt sind.

§. 52. Ein Gleiches (§. 51) gilt von denen, welche den Feingehalt edler Metalle, oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, von Güterbestätigern, Schaffnern, Wägern, Messern, Braakern, Schauern, Stauern u. s. w., so wie von denjenigen, welche ein Gewerbe daraus machen, Leichen zu reinigen und anzukleiden, oder die zur Bestattung von Leichen erforderlichen Geräthschaften und Wagen zu halten.

§. 53. Die bisherigen Vorschriften über die Befähigung der in den §§. 51 und 52 bezeichneten Personen, über die Zahl, so wie den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen derselben bleiben ferner in Kraft. Jedoch wird den Ministerien vorbehalten, die nöthigen Abänderungen und Ergänzungen zu treffen.

Auch sind die Ministerien befugt, da, wo über die Anstellung und den Geschäftsbetrieb dieser Personen keine Vorschriften bestehen, solche zu erlassen.

§. 54. Außer der Approbation (§. 42) bedürfen Apotheker, welche sich nicht im Besitze eines Realprivilegiums befinden, einer Konzession des Oberpräsidenten, in welcher der Ort und das Grundstück, wo das Gewerbe betrieben werden soll, bestimmt sein muß.

lassen. Dies scheint die Regierung selbst empfunden zu haben, indem sie den in Rede stehenden Paragraphen mit den Worten einleitete: „So lange ein Anderes nicht verordnet wird.“ Die Abtheilung erachtete es daher für wünschenswerth, daß der in diesen Worten ausgedrückte Vorbehalt gleich im vorliegenden Gesetze erledigt würde, und stimmte dieselbe einstimmig dafür,

daß auch für die Juden die Civilehe eingeführt, insbesondere die für die christlichen Dissidenten erlassene Verordnung vom 30. März dieses Jahres für geltend erklärt werde.

Für den Fall, daß dies geschähe, entstand die Frage, ob nicht auch die Ehe zwischen Christen und Juden freizugeben wäre? Darüber, daß solches zweckmäßig sein möchte, waren sämmtliche Abtheilungsmitglieder einig, indem ihnen die Ehe zwischen Juden und Christen als das geeignetste Mittel erschien, eine Vermischung derselben herbeizuführen und die Stammessonderung, welche so oft noch Gegenstand der Klage ist, zu beseitigen. Ja, es konnte die Zweckmäßigkeit dieser Mischehe um so weniger einem Bedenken unterliegen, als sich auch schon in der Denkschrift S. 7 (S. oben S. 34) die Ansicht ausgesprochen findet, daß in der bisherigen Unzulässigkeit der Ehe ein Grund der Absonderung der Juden von den Christen zu finden sei. Aber ebenso erschien der Abtheilung diese Ehe auch vom religiösen Standpunkte aus unbedenklich zulässig. Denn in der christlichen Religion ist kein Glaubenssatz enthalten, welcher die Ehe zwischen Christen und Bekennern einer anderen Religion verbietet. Schon das Allg. Landrecht besagt solches, indem es im §. 36 Tit. I. Thl. II. disponirt:

Ein Christ kann mit solchen Personen keine Heirath schließen, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen verhindert werden,

es also lediglich darauf ankommen läßt, ob auf Seiten des anderen, nichtchristlichen Theiles religiöse Hindernisse der Ehe entgegenstehen, und daß Letzteres bei der jüdischen Religion nicht der Fall ist, ergiebt das S. 7 der Denkschrift (S. oben S. 34) mitgetheilte Gutachten des von Napoleon berufenen Sanhedrins, welches dahin lautet:

Das jüdische Gesetz verbiete unbedingt nur die Ehe der Juden mit den 7 kanaanitischen Völkerschaften, mit den Ammonitern, Moabitern und Aegyptern. Dieses Verbot sei daher nur auf abgöttische Völker anwendbar und der Talmud erkläre ausdrücklich, daß als solche die Christen nicht zu betrachten seien, weil sie den wahren Gott anbeteten.

Nur vom kirchlichen Standpunkte aus stellen sich einer solchen Mischehe Hindernisse entgegen. Denn so wie nach christlichen Religionsgebräuchen es nicht leicht angänglich sein würde, daß ein Jude von einem Diener der christlichen Kirche getraut werde, so würden andererseits auch von den Schriftgelehrten der Juden in dieser Beziehung der Mischehe Bedenken entgegengesetzt werden, indem in dieser Beziehung obiges Gutachten des Sanhedrins ferner lautet:

„die Meinung der Rabbiner sei indessen allerdings dagegen, da zur Eingehung der Ehe nach dem Talmund gewisse religiöse Ceremonieen erforderlich seien, welche nur die Glaubensgenossen verbinden können. Die Heirath sei sonach bürgerlich zwar gültig, werde jedoch von den Rabbinern nicht anerkannt und es werden die Eheleute sich ohne eine feierliche Ehescheidung trennen dürfen."

Aber wie schon in der christlichen Kirche Bedenken gegen die Ehe von Personen verschiedener Konfessionen bestehen, und der Staat darüber hinweggeht, eben so gut kann er letzteres bei einer Ehe zwischen Christen und Juden thun, indem er unbekümmert um solche kirchliche Hindernisse die Form der Ehe und deren Wirkung civilrechtlich bestimmt. Aus diesen Gründen erklärte sich die Abtheilung mit zwölf Stimmen gegen drei dafür:

daß es dem Vereinigten Landtage gefallen möge, bei Sr. Majestät dem Könige die Zulassung der Civilehe zwischen Christen und Juden zu befürworten.

§. 41. Abschnitt 1. Hier werden einzelne Personen, die auswärtigen Jüdinnen, für die Gesetzgebung ihrer Staaten gewissermaßen verantwortlich gemacht. Diese Bestimmung ermangelt aller Begründung. Die Retorsion, welche zwischen Staaten in allen übrigen Verhältnissen immer mehr Feld verliert, ferner zum Nachtheile diesseitiger Juden, welche ihr Lebensglück in der Heirath einer auswärtigen Jüdin begründen wollen, gelten zu lassen und gar neu einzuführen, dürfte sich noch weniger rechtfertigen lassen. Die Abtheilung erklärte sich daher gegen die Disposition des in Rede stehenden Abschnittes, und wünschte einstimmig, daß es in dieser Beziehung bei der Bestimmung der §§. 17, 18 des Edikts vom 11. März 1812 verbleibe, welche lauten:

§. 17. Ehebündnisse können inländische Juden unter sich schließen, ohne hierzu einer besonderen Genehmigung oder der Lösung eines Trauscheines zu bedürfen, insofern nicht nach allgemeinen Vorschriften die von Anderen abhängige Einwilligung oder Erlaubniß der Ehe überhaupt erforderlich ist.

§. 18. Eben dieses findet statt, wenn ein inländischer Jude eine ausländische Jüdin heirathet.

Abschnitt 2 und 3 gab zu keiner Bemerkung Veranlassung.

§. 42. Ebenso.

§. 43. Desgleichen.

Abschnitt II,

betreffend die Verhältnisse der Juden im Großherzogthum Posen.

Das Gouvernement erkennt es in der Denkschrift selbst an, daß die Verordnung vom 1. Juni 1833 auf die Haltung der Juden im Großherzogthume sehr wohlthätig eingewirkt, die Zahl derer, welche sich nützlichen Handwerken, der Fabrikation und dem stehenden Handel zugewendet, erheblich sich vergrößert

hat, die äußere Sitte unter denſelben um Vieles würdiger, die weltliche Erziehung der Kinder beſſer, und das Beſtreben, die nationale Eigenthümlichkeit abzulegen, ſichtbarer geworden iſt. Indeß nichtsdeſtoweniger beabſichtigt daſſelbe, in dem Geſetzentwurfe die weſentlichſten Beſchränkungen, denen die Juden bisher unterworfen geweſen, ferner fortbeſtehen zu laſſen, weil es annimmt, daß alle jene vortheilhaften Erſcheinungen in den Beſchränkungen ihren Grund haben, welchen die Juden durch die Verordnung vom 1. Juni 1833 unterworfen ſind. Wie dieſe Anſicht aber ſchon in einem Punkte durch die amtlichen Berichte der Regierungen zu Bromberg und Poſen, Inhalts derer die Vereinigung der Juden zu bürgerlichen korporativen Verbänden nachtheilig auf ſie eingewirkt hat, geradehin widerlegt wird, ſo kann man wohl mit gutem Grunde annehmen, daß ſie überhaupt auf einem Trugſchluſſe beruht, daß die wohlthätigen Folgen mehrgedachter Verordnung, ſo weit ſie in die Erſcheinung getreten, nicht den Beſchränkungen, welche die gedachte Verordnung mit ſich geführt, ſondern vielmehr allein der freiern Bewegung, welche darin den Juden im bürgerlichen Leben eingeräumt iſt, und den Verordnungen zuzuſchreiben iſt, welche in den Juden ein gewiſſes Selbſtgefühl und Liebe zum Vaterlande zu erwecken geeignet waren. Dafür ſpricht die Erfahrung, daß wie überhaupt die Civiliſation der Staatsbürger mit der Freiſinnigkeit der Geſetzgebung Hand in Hand geht, auch die Juden da auf einer allgemein höheren Bildungsſtufe ſtehen, wo ſie einer humaneren Geſetzgebung ſich erfreuen, und in denjenigen Landestheilen am wenigſten von ihren chriſtlichen Mitbürgern ſich unterſcheiden, wo ſie die Geſetzgebung den letzteren am nächſten geſtellt hat. Immerhin mögen, meinte man, die Juden in dem Großherzogthum Poſen noch auf einer anderen Bildungsſtufe ſtehen, als die Juden in den anderen Landestheilen, ſo läßt ſich doch mit Sicherheit annehmen, daß ſie auf keiner niederen Stufe ſtehen, als diejenige war, auf welcher die Juden der alten Provinzen im Jahre 1812 ſich befanden. So wie dieſe das Edikt vom 11. März ertragen konnten, werden die Juden des Großherzogthums Poſen auch für die Verordnung, welche jetzt emaniren ſoll, reif und empfänglich ſein. Bei ſolcher Betrachtung konnte die Abtheilung nicht die Anſicht gewinnen, daß die Juden im Großherzogthum Poſen ferner noch nach beſonderen Ausnahmegeſetzen zu behandeln ſeien, dies um ſo weniger, als ſich ein großer Theil ihrer früher zu dem ehemaligen Herzogthume Warſchau mitgehörigen Stammesgenoſſen, deren Wohngebiete den Regierungsbezirken Frankfurt und Marienwerder zugeſchlagen ſind, längſt der Wohlthaten der Geſetzgebung der alten Provinzen erfreuen, ohne daß daraus ein Nachtheil für den Staat hervorgegangen, und die Anträge der Provinzialſtände des Großherzogthums Berückſichtigung finden müſſen. Dieſelbe ſprach ſich einſtimmig dahin aus:

daß an Se. Majeſtät den König die Bitte gerichtet werde, die Beſtimmungen des erſten Abſchnitts dieſes Geſetzentwurfes, wie ſolche amendirt werden, auch auf die Juden des Großherzogthums Poſen auszudehnen.

Nichts deſto weniger hielt die Abtheilung ſich aber verpflichtet, über den

Inhalt des Entwurfs eventuell sich auszusprechen, indem sie dabei von dem Gesichtspunkte ausgehen zu müssen glaubte, daß, wenn schon die Juden im Großherzogthum Posen beschränkenden Bestimmungen überhaupt unterworfen sein sollen, es doch darauf ankommen müsse, wenigstens diejenigen einzelnen Bestimmungen hervorzuheben, welche ihr dem Staatsinteresse widersprechend erscheinen. In dieser Beziehung mußte sich nun namentlich der Wunsch aussprechen, daß die bestehenden Korporationsverbände den Anträgen der Regierungen zu Posen und Bromberg gemäß, sobald als möglich in solche, welche sich lediglich auf die Kultusangelegenheiten der Juden beziehen, umgewandelt und dann auch allgemein den bezeichnenden Namen Synagogen-Gemeinen, wie in den anderen Provinzen, erhalten möchten. Ein Hinderniß für diese Umgestaltung schien ihr in den Schulverhältnissen der jetzigen Judenschaften nicht enthalten zu sein, weil letztere nach Inhalt der Verordnung vom 1. Juni 1833 lediglich nach den früheren Synagogenverbänden gebildet sind. Nach Vorausschickung dessen war bei

§. 44. nichts weiter zu erinnern.

§. 45. Wenn es nach der Ausführung zu §. 30 allgemeinen Prinzipien nicht entsprechend ist, die Juden dahin zu drängen, daß sie eigene öffentliche Schulen anlegen, so läßt sich noch weniger die Bestimmung rechtfertigen, durch welche sie da, wo sie solche Schulen eingerichtet haben, dieselben fortbestehen zu lassen und aus ihren besonderen Mitteln ferner zu erhalten verpflichtet sein sollen. Die Abtheilung stimmte in dieser Hinsicht einstimmig für die Weglassung des zweiten Satzes, welcher mit den Worten anhebt: diejenigen jüdischen Schulen, welche ꝛc.

§. 46. Unterlag keiner Ausstellung.

§. 47. Ebenso.

§. 48. Da es jedenfalls wünschenswerth ist, daß der Unterschied zwischen naturalisirten und nicht naturalisirten Juden, sobald es möglich, aufhöre, und außer den aufgeführten Spezialfällen noch viele andere vorkommen können, in welchen die nicht naturalisirten Juden der Naturalisation würdig sind, so schien es der Abtheilung angemessen, dem Ermessen der Orts-Polizeibehörden größern Spielraum zu geben, und dies um so weniger bedenklich, als die Naturalisationspatente nach vorgängiger Prüfung der obwaltenden Verhältnisse durch die Regierungen ertheilt werden. Es wünscht also die Abtheilung, daß am Schlusse dieses Paragraphen noch der Zusatz gemacht werde:

„oder von den Orts-Polizeibehörden als geeignet dazu erachtet werden."

§. 49. Wurde gebilligt.

§. 50. Die Gründe, welche die Auflösung eines ehelichen Verhältnisses motiviren und herbeiführen, sind zu sehr persönlicher Natur, als daß sie auf andere Verhältnisse, namentlich die Beziehungen der Ehegatten zum Staatsverbande, unmittelbar Anwendung leiden können. Hat der Staat einer nicht naturalisirten Jüdin die Naturalisation einmal deshalb bewilligt,

weil sie einen naturalisirten Juden geheirathet hat, so müssen nothwendig auch für ihn besondere Gründe eintreten, welche ihn zur Entziehung dieses einmal zugestandenen Rechtes veranlassen können. Daher stimmt die Abtheilung mit zwölf Stimmen gegen vier für den Wegfall des Schlußsatzes: „geschiedene, für den schuldigen Theil erklärte Ehefrauen verlieren die lediglich durch ihre Verheirathung erworbenen Rechte der Naturalisation."

§. 51. Zwei Mitglieder fanden, da die Naturalisation keine besondere Vorzüge, sondern nur allgemeine Rechte der christlichen Staatsbürger und auch diese nur zum Theil verleiht, ihrem Rechtsgefühle es nicht entsprechend, daß ein der Nationalkokarde oder des Ehrenbürgerrechts verlustig erklärter Jude härter bestraft werde und auch solcher allgemeinen Rechte verlustig gehen soll, deren die christlichen Staatsbürger in gleichen Fällen theilhaftig bleiben. Indeß wurde ihnen von den übrigen Mitgliedern nicht beigetreten, und erklärte sich demnach die Abtheilung in ihrer Majorität für die unveränderte Beibehaltung des Paragraphen.

§. 52. Erlitt keinen Angriff.

§. 53. Ebenfalls nicht.

§. 54. Die Bestimmung, daß Darlehnsgeschäfte der Juden nur dann rechtsverbindlich sein sollen, wenn sie durch gerichtliche Urkunden verbrieft sind, wurde nicht nur in Beziehung auf die Juden, denen von Christen oft Darlehne abgenöthigt werden, als hart, sondern auch in Beziehung auf die Christen, soweit es dabei auf deren Schutz abgesehen ist, als demoralisirend erachtet, und erklärten sich neun Mitglieder gegen sieben für den Wegfall des Punktes e.

§. 55. Blieb unangefochten.

§. 56. Wie das Gouvernement kein Bedenken gefunden hat, die Bestimmungen wegen der öffentlichen Aemter, welche für die Juden der übrigen Landestheile gelten sollen, auf die naturalisirten Juden des Großherzogthums Posen in Anwendung zu bringen, eben so wenig konnte die Abtheilung Bedenken tragen, ihre Vorschläge zu §. 36 wegen der ständischen Rechte, der Jurisdiction und des Patronats, auf eben dieselben auszudehnen, und geht ihr Wunsch dahin, daß was in dieser Beziehung von dem Pleno zu §. 36 beschlossen werden sollte, auch in Betreff der naturalisirten Juden des Großherzogthums Posen für geltend erklärt werde.

§§. 57—61 gaben zu keiner materiellen Erinnerung Veranlassung.

Berlin, den 26. Mai 1847.

Freih. v. Hiller. Meißner. Bauch. Staegemann. v. Byla. Coqui. v. Landsberg-Steinfurth. Derenthal. v. Raven. Wodiczka. v. Rohr. Krohn. v. Saucken-Julienfelde. Sperling (Referent). Caspers. Uellenberg.

Nachdem das vorstehende Gutachten bis zu den Worten verlesen war:

„Es wird also bei der Prüfung des Gesetzentwurfes nicht blos darauf zu achten sein, daß keine Bestimmung desselben hinter dem Edikt vom 11. März 1813 zurückbleibt, sondern auch darauf Bedacht zu nehmen sein, ob und inwieweit die den Juden vortheilhaften Bestimmungen eine Ausdehnung und Erweiterung erfahren können" (S. oben S. 352.):

Referent Sperling: Wir haben aus dem eben verlesenen Theile des Gutachtens ersehen, daß dem Vereinigten Landtage Petitionen zugegangen sind, welche auf Emancipation oder vollständige Gleichstellung der Juden mit ihren christlichen Mitbürgern gerichtet sind. Es könnte die Frage entstehen, weshalb die Abtheilung sich nicht zunächst mit diesen Petitions-Anträgen beschäftigt hat, da sie so allgemein sind, daß sie Alles umfassen, was hier nur zu Gunsten der Juden beschlossen werden kann. Aber gerade wegen dieser Allgemeinheit hat die Abtheilung geglaubt, sich der Erörterung enthalten zu müssen. Der Begriff der Emancipation ist zu umfassend, als daß dieselbe im Stande gewesen wäre, sich sogleich ein klares Bild von derselben zu entwerfen. Es liegt ihr außerdem eine Proposition vor, welche alle bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Juden berührt und zum Gegenstande ihrer Erörterung gemacht werden mußte. Wenn wir nun zunächst diese Proposition in Berathung ziehen, werden wir durch Zugeständnisse der einzelnen Rechte an die Juden gewissermaßen synthetisch zu demselben Resultate kommen, zu welchem wir gelangen würden, wenn wir eine Berathung eines allgemeinen Antrages auf Gleichstellung der Juden mit den Christen vorweg vornehmen wollten. Daher wird es der Beschlußnahme der hohen Versammlung und der Bestimmung des verehrten Herrn Marschalls unterworfen, inwieweit wir uns überhaupt auf die allgemeine Diskussion einzulassen haben. Gewiß würde es zur Abkürzung der Debatte beitragen, wenn wir uns darauf beschränken wollten, die Ansichten, welche wir überhaupt zu entwickeln im Begriff sind, bei den einzelnen Paragraphen vorzutragen, wozu dieselben vielfache Gelegenheit darbieten. Was den Standpunkt anbetrifft, von dem die Abtheilung bei der Berathung ausgegangen ist, so ist es derselbe, den die hohe Versammlung gleich

bei Beginn ihrer Berathung eingenommen und bisher festgehalten hat. Es ist derselbe, den das Gouvernement als den seinigen anerkennt. Inwieweit solcher von dem letzteren bei der Entwerfung des vorliegenden Gesetzes beibehalten ist, wird das Resultat der Berathung zeigen.

Landtags-Kommissar: Der Gesetz-Entwurf, welcher heute zur Berathung vorliegt, ist mit so ausführlichen Denkschriften begleitet, daß alle diejenigen geehrten Mitglieder, welche sich der Durchsicht dieser Erläuterungen unterzogen haben, so vollständig informirt sein werden, daß ich mich auf eine kurze Einleitung beschränken und die kostbare Zeit nicht zu sehr in Anspruch nehmen darf.

Der Zweck des Entwurfs, so weit er sich auf die bürgerlichen Verhältnisse der Juden bezieht, geht vorzugsweise dahin, die Gesetzgebung über diesen Gegenstand zu generalisiren, die bestehenden achtzehn verschiedenen Juden-Verfassungen der preußischen Monarchie mit einer einzigen, noch problematischen Ausnahme des Großherzogthums Posen, in Eine zu verschmelzen und nicht nur dadurch der Administration eine große Erleichterung zu verschaffen, sondern auch der Judenschaft selbst wesentliche Vortheile zu gewähren, namentlich in der Beziehung, daß sie volle Freizügigkeit erlangen und nicht mehr, wie seither, in eben so viele Bezirke, als es Juden-Verfassungen giebt, eingezwängt sein wird. Außerdem geht die Absicht dahin, in denjenigen kleineren Landestheilen, in welchen der Druck der mittelalterlichen Juden-Verfassung noch besteht, den Juden diejenigen Vortheile zuzuwenden, welche sie bereits in dem größten Theile der Monarchie seit länger als dreißig Jahren genießen. In Beziehung auf die Kultus-Verhältnisse geht der Zweck des Gesetzes dahin, diese Verhältnisse, welche theils gar nicht, theils nicht auf rechtlichen Grundlagen geordnet sind, zu ordnen und auf rechtlichen Grundlagen zu befestigen.

Was nun die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betrifft, so hat das Edikt vom 11. März 1812 dem vorliegenden Entwurf als Anhalt gedient. Ich glaube nicht, auf den Zustand aufmerksam machen zu müssen, in welchem sich die Juden zu der Zeit, als dies Edikt erlassen wurde, in der preußischen Monarchie befanden; ich glaube

nicht hervorheben zu dürfen, welche sehr wesentliche Verbesserungen durch dieses Edikt für sie herbeigeführt wurden; es genügt, anzuführen, daß das Edikt die Juden in ihren bürgerlichen Verhältnissen, bis auf wenige Vorbehalte, den christlichen Einwohnern völlig gleichgestellt hat. Als nicht lange nach Erlaß desselben durch die ruhmwürdigen Ereignisse der Jahre 1813 und 1814 von den früher verloren gegangenen Provinzen mehrere wieder mit der Monarchie vereinigt und neue hinzugefügt waren, lag es natürlich nahe, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in der ganzen Monarchie gleichmäßig zu ordnen. Bekanntlich legte aber die deutsche Bundesakte insofern ein Hinderniß in den Weg, als solche die Ordnung dieser Verhältnisse für sämmtliche Bundesstaaten in Aussicht gestellt hatte. Es mußte also der Erfolg dieser Zusage abgewartet werden. Welche Hindernisse es gewesen sind, die der Ausführung dieser Ansicht entgegengetreten sind, glaube ich hier nicht untersuchen zu dürfen; es würde außerhalb des Bereiches der gegenwärtigen Verhandlung liegen. Nur als wahrscheinlich kann ich bezeichnen, daß in mehreren kleineren Staaten sich so abweichende Verhältnisse der Judenverfassungen gefunden haben, daß man darin eine unüberwindliche Schwierigkeit der Einführung gleichmäßiger Bestimmungen für sämmtliche Bundesstaaten erkannt hat. Als der Bund schwieg, mußte sich die legislatorische Thätigkeit auf den preußischen Staat zurückwenden, und es geschah dies sehr bald nach Kreirung der Provinzial-Stände. Es wurden in den Jahren 1824—27 denselben Propositionen in Beziehung auf die Gestaltung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden vorgelegt; die Gutachten, welche erfolgten, waren sehr abweichend von einander; darin stimmten sie aber überein, daß sie neue Beschränkungen der Juden zum Schutz der Verkehrs- und Erwerbs-Verhältnisse der christlichen Einwohner forderten. Derselbe Paragraph der deutschen Bundes-Akte aber, welcher eine Gleichstellung der Juden-Gesetzgebung für sämmtliche Bundesstaaten in Aussicht stellte, hatte vorgesehen, daß die den Juden von einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte zu ihrem Nachtheil nicht geändert werden sollten. Ohne Verletzung dieser Bundesbestimmung konnte also die preußische Gesetzgebung nicht auf den einstimmend geäußerten Wunsch der Pro-

vinzial-Stände eingehen, und es blieb daher, wenn man ſich nicht in vollſtändige Oppoſition mit den Ständen ſetzen wollte, nichts Anderes übrig, als die Sache auf ſich beruhen, als die Zeit walten zu laſſen. Die Zeit hat gewaltet, meine Herren! Es ſind mehr als 20 Jahre dahin geſchwunden, und es hat ſich die Anſicht über dieſen Gegenſtand ſehr weſentlich verändert, eine Veränderung, die wenigſtens theilweiſe auf einer Umgeſtaltung des Zuſtandes der Juden beruht, was beſonders in denjenigen Bundestheilen, in welchen die Geſetzgebung ihrer Entwickelung in intellektueller und kommerzieller Hinſicht kein Hinderniß in den Weg gelegt hat, ſehr deutlich hervorgetreten iſt.

In Folge dieſer Umgeſtaltung haben mehrere Provinzial-Landtage ſehr weitgehende Anträge in Beziehung auf anderweitige Ordnung der jüdiſchen Verhältniſſe im entgegengeſetzten Sinne als vor 20 Jahren geſtellt; es liegen der hohen Verſammlung eine Reihe von Anträgen auf gänzliche Emanzipation der Juden vor, und auch die Abtheilung hat ſich in ihrer Majorität einem dahin zielenden Prinzipe geneigt erklärt. Die Verwaltung dürfte ſich daher gegenwärtig in der entgegengeſetzten Lage befinden, als vor 20 Jahren, wo ſie die Verhältniſſe der Juden verbeſſern wollte und die Stände das Gegentheil verlangten, während jetzt die Propoſitionen der Verwaltung hinter den Wünſchen der Stände zurückzubleiben ſcheinen. Doch wird in dieſer Beziehung die Differenz und Divergenz keine bedeutende ſein.

Ich habe ſchon hervorgehoben, daß das Geſetz vom 11. März 1812 als Grundlage für die jetzige Propoſition gedient habe; es ſind aber über die Beſtimmungen deſſelben hinaus den Juden neue Rechte zugedacht, namentlich in Beziehung auf den für ſie ſehr wichtigen Punkt der Glaubwürdigkeit bei Eiden, in Beziehung auf die Beſchränkungen, welchen ſie beim Gewerbeverkehr ſeither noch unterlagen, und in Beziehung auf die Anſtellungsfähigkeit im Staatsdienſte, verglichen mit dem Zuſtande, welcher ſeit dem Jahre 1812 faktiſch beſtanden hat. Die einzigen Beſchränkungen, welche nach den vorliegenden Propoſitionen beſtehen bleiben ſollen, gründen ſich auf das Prinzip, daß der preußiſche Staat ein chriſtlicher ſein und bleiben

wolle, und daß es demnach bedenklich scheint, nicht christlichen Bewohnern die politischen Rechte zu geben und ihnen obrigkeitliche Functionen anzuvertrauen.

In Beziehung auf das Corporationswesen ist von der Abtheilung das Bedenken hervorgehoben, daß sich solche mit Unrecht auch auf die bürgerlichen Verhältnisse bezögen. Hierauf muß ich bemerken, daß die Basis dieser im Gesetze proponirten Corporationen lediglich der Kultus ist, daß sich der Entwurf in dieser Beziehung den in ganz Deutschland bestehenden Verhältnissen anschließt, daß eine Legalisirung dieses Zustandes, wie ich glaube, überall als Bedürfniß anerkannt wird, und daß, wenn auch wenige einzelne Bestimmungen auf eine bürgerliche Wirkung dieser Corporationen hinweisen, diese theils fakultativ, theils unbedeutend sind, theils auf den nothwendigen Verbindungen zwischen den bürgerlichen und Kultus-Verhältnissen beruhen.

In Beziehung auf das Großherzogthum Posen hat es nicht unbedenklich erschienen, die völlige Gleichstellung der Juden mit denen der übrigen Provinzen schon jetzt auszusprechen, einestheils, weil das numerische Verhältniß der dortigen jüdischen Bevölkerung gegen die übrigen Provinzen so sehr abweicht, dann aber auch, weil ein Theil dieser Bevölkerung in Beziehung der Bildungsstufe ihren Glaubensgenossen in den anderen Provinzen sehr nachsteht, während das daselbst bestehende Spezial-Gesetz, so weit es sich hier beurtheilen läßt, bereits günstig auf die dortigen Verhältnisse, namentlich dahin gewirkt hat, daß der ärmere Theil der jüdischen Bevölkerung in seiner Bildung und in seinem sittlichen Zustand vorgeschritten ist Ob aber schon jetzt der Zeitpunkt eingetreten sei, das Großherzogthum Posen in dieser Beziehung mit den anderen Provinzen gleichzustellen, ob es namentlich zulässig sei, die damit unzertrennlich verbundene Freizügigkeit auf die jüdische Bevölkerung des Großherzogthums auszudehnen, das erschien besonders in Beziehung auf die angränzenden Provinzen nicht unbedenklich. Es wird aber gerade in dieser Rücksicht dem Gouvernement von Wichtigkeit sein, das Votum der Stände-Versammlung zu vernehmen, um danach zu bemessen, ob jene Bedenken hinlänglich begründet seien oder nicht. Was denjenigen Theil des

Gesetzes betrifft, welcher die Kultus-Verhältnisse behandelt, so behalte ich mir vor, bei Berathung der einzelnen Paragraphen diejenige Auskunft zu geben oder durch den Kommissarius der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten geben zu lassen, welche von dieser Versammlung gewünscht werden möchte.

Landtags-Marschall: Die Abtheilung hat in ihrem Gutachten zuerst eine formelle Frage aufgestellt, nämlich die: ob es nicht zweckmäßig sei, die bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse der Juden in besonderen Abschnitten zu verhandeln. Diese Frage wird sich nicht eher beantworten lassen, als bis wir auf die materiellen Bestimmungen eingegangen sein werden. Es ist von dem Herrn Referenten der Vorschlag gemacht worden, von der allgemeinen Besprechung abzusehen und gleich auf die einzelnen Paragraphen einzugehen. Ich habe allerdings nicht die Absicht, über das Allgemeine und die Grundsätze irgend eine Frage zu stellen; ein Jeder wird sich aber, wenn wir zur Beantwortung der einzelnen Fragen kommen, über die Grundsätze eine Meinung gebildet haben müssen, und dadurch wird eine allgemeine Besprechung um so mehr nöthig sein. Da mehrere Redner sich zu einer solchen bereits gemeldet haben und ich ihnen nicht das Wort zu entziehen wünsche, so werde ich sie nach der Reihe auffordern. Zuerst gebe ich dem Herrn Abgeordneten von Byla als Korreferenten das Wort.

Korreferent von Byla: Schon in dem Edikte vom 14. März 1812 ist klar und deutlich die Tendenz ausgesprochen, durch einen näheren Anschluß der Juden an die Christen die Juden zu veredeln, ihre separatistischen Gesinnungen zu vertilgen und sie dem Staat immer nützlicher zu machen. Diese Tendenz hat das Gouvernement auch späterhin verfolgt; im Jahre 1824 erschien eine Allerhöchste Kabinets-Ordre, datirt vom 29. April, worin angeordnet ist, daß sämmtliche Provinzial-Landtage darüber gehört werden sollen, ob und welche Vorschläge sie hinsichtlich der bestehenden Gesetzgebung über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden vorzubringen. Leider erfolgten hierauf in den Jahren 1824—1827 keine günstigen Erklärungen von Seiten der Provinzialstände, vielmehr sprachen sich dieselben mehr oder minder dahin aus, daß allerdings im Interesse der christ-

lichen Bevölkerung Einschränkungen in den Rechten der Juden stattfinden müßten. Die Gesetzgebung ging auf diese Vorschläge nicht vollständig ein, sondern ordnete nur in Posen die dortigen Verhältnisse der Juden durch die Verordnung vom 1. Juni 1833, wogegen in den übrigen Provinzen nur einzelne einschränkende Bestimmungen erfolgten. — Unverkennbar aber hat sich von jener Zeit ab der Zustand der Juden bedeutend verändert und gewiß verbessert. Hierüber hat sich die Stimme des Volks wiederholt laut ausgesprochen; aber auch im Jahre 1845 erklärten sich schon von 8 Provinzial-Landtagen 5 für wesentliche Erweiterung der Rechte der Juden, 2 darunter sogar für gänzliche Gleichstellung derselben mit den Christen. Demzufolge scheint der in Rede stehende Gesetz-Entwurf uns gegenwärtig zur Berathung vorgelegt zu sein. — Gewiß mit Freuden begrüßen wir ihn, um bei dieser Gelegenheit nicht nur einen Akt der Billigkeit, sondern auch der Gerechtigkeit gegen unsere jüdischen Mitbürger erfüllen zu können. — Ich glaube aber auch, daß wir gleichzeitig dadurch die Wohlfahrt unseres Staats fördern werden. — Bei Beurtheilung des vorliegenden Gegenstandes stellen sich zuvörderst im Allgemeinen zwei Hauptfragen heraus, einmal, ob die Versammlung geneigt ist, sofort eine gänzliche Gleichstellung der Juden mit den Christen in unserem Staate zu befürworten, oder ob es rathsamer erscheint, durch einen allmäligen Uebergang den Weg dazu anzubahnen, um späterhin eine vollständige Ausgleichung stattfinden lassen zu können. Ich kann mich nur für die letztere Ansicht erklären, und zwar aus dem Grunde, weil ich glaube, daß dadurch auf einem sichereren und ruhigeren Wege die wünschenswerthe Gleichstellung erreicht werden wird. Meine Herren! Wir können bei Berathung und Beurtheilung dieser Fragen nicht allein von unserem Standpunkte ausgehen, nein, wir müssen hierbei auch die Stimme des großen Volkshaufens berücksichtigen, die Stimme derjenigen, die weniger gebildet, weniger aufgeklärt sind, als wir; Sie werden gewiß nicht verkennen, daß noch in manchen Theilen unserer Monarchie große Vorurtheile gegen die Juden existiren. Aber keineswegs wünsche ich, daß durch einen solchen allmäligen Fortschritt den Juden Rechte, welche ihnen füglich gegenwärtig schon zugestanden werden

können, vorenthalten werden sollen, und ich glaube, daß ich Ihnen bei der speziellen Berathung des Gesetzes beweisen werde, daß ich dieses bei meinem Vorschlage keinesweges beabsichtige. Gewiß aber ist es rathsam, daß man bei einem so besonders wichtigen Schritte mit Vorsicht vorgeht. Ich habe auch mit mehreren sehr gediegenen Juden erst neuerdings hierüber Rücksprache genommen, und sie theilen in dieser Beziehung meine Ansicht. — Was die Fassung des vorliegenden Gesetz-Entwurfs betrifft, so hat sich die Abtheilung einstimmig damit einverstanden erklärt, daß die kirchlichen Verhältnisse von den bürgerlichen darin getrennt behandelt werden. Die Gründe dazu sind im Gutachten ausführlich angegeben, und ich bin weit entfernt, mich darüber noch besonders auszusprechen; ich hoffe vielmehr, daß auch die Versammlung sich damit einverstanden erklären wird, indem die Zweckmäßigkeit dieses Verfahrens wohl nicht zu verkennen ist. — Wenn aber in dem Gutachten S. 5 (S. oben S. 352) angegeben ist, daß die Abtheilung, mit Ausnahme einer einzigen Stimme, sich dafür erklärt, bei Berathung dieses Gesetz-Entwurfes das Edikt vom 11. März 1812 zu Grunde zu legen, so bekenne ich, daß ich diese einzige Stimme bin, und ich glaube es schuldig zu sein, Ihnen die Gründe für meine Ansicht, die in dem Gutachten nicht bemerkt sind, hier mitzutheilen.

Erstens gilt das Edikt vom Jahre 1812 nur für die älteren Provinzen der Monarchie, wogegen für die übrigen Theile derselben ganz verschiedenartige gesetzliche Bestimmungen existiren; für diese würde also offenbar das Edikt nicht die richtige Grundlage sein. Zweitens hat auch das Edikt in dem Rechtszustande der Juden eine nicht unbedeutende Lücke gelassen, indem es gleich im Eingange anordnet, daß durch dieses Gesetz alle früheren Vorschriften in Betreff der Juden aufgehoben sein sollen, insofern sie nicht in dem Edikte ausdrücklich aufgenommen worden. Nun sind aber in diesem Edikte nur die bürgerlichen Verhältnisse der Juden reglirt, dagegen das Kultuswesen unberücksichtigt gelassen, und eine Folge davon ist, daß seit dem Jahre 1812 eine große Regellosigkeit in den Kultus-Verhältnissen der Juden eingetreten. Drittens endlich halte ich es überhaupt nicht für erforderlich, ein bestehendes *spezielles* Gesetz bei

der Berathung zum Grunde zu legen; denn der §. 1 des Gesetz-Entwurfes sagt ganz allgemein: Neben gleichen Pflichten sollen die jüdischen Unterthanen auch gleiche Rechte mit den christlichen Unterthanen genießen, und nur diejenigen Ausnahmen hiervon sollen in dem vorliegenden Gesetze aufgenommen werden, welche gegenwärtig noch im allgemeinen Staats-Interesse erforderlich erscheinen. Diese Ausnahmen können sich aber nur entweder auf unsere gegenwärtigen Zeitverhältnisse beziehen oder auf die ganze bestehende Gesetzgebung des Staates in Betreff der Juden, und wir werden gewiß bei richtiger Würdigung dieser Verhältnisse, dieser Gesetze finden, welche Ausnahmen auch gegenwärtig noch aufrecht zu erhalten. Wenn wir aber eine nachhaltige Gleichstellung der Juden mit den Christen erreichen wollen, dann halte ich für durchaus nothwendig, zuvörderst die Haupt-Schranken, welche jetzt noch zwischen den Juden und Christen in unserem Staate bestehen, niederzureißen, damit wir ein freies Terrain erhalten, um hierauf das neue Gebäude errichten, und für die Juden eine neue Verfassung gründen zu können. Für solche Schranken erkenne ich namentlich folgende: erstens die bestehenden besonderen Corporations-Verhältnisse der Juden in bürgerlicher Beziehung; zweitens die besonderen öffentlichen Schulen für die Juden und drittens das Verbot der Ehe zwischen Christen und Juden. Bevor wir diese Hauptschranken nicht niedergerissen haben, glaube ich, wird eine jede Gleichstellung der Juden mit den Christen hinsichtlich ihrer bürgerlichen Verhältnisse nur scheinbar und dem allgemeinen Staats-Interesse mehr nachtheilig als vortheilhaft sein. — Ich behalte mir vor, über diese drei Punkte bei der speziellen Berathung des Gesetzes meine Ansicht näher auszusprechen, indem gegenwärtig nur der allgemeine Theil zur Berathung gestellt ist.

Landtags-Marschall: Zuerst hat jetzt Herr von Landsberg das Wort wegen einer persönlichen Bemerkung.

Abg. von Landsberg-Steinfurth: Von dem Redner, der so eben die Tribüne verlassen hat, ist gesagt worden, daß derselbe die einzige Stimme in der Abtheilung gewesen sei, die sich dagegen ausgesprochen habe, daß das Edikt vom 11. März 1812 zu Grunde zu legen sei. Ich glaube bemerken zu dürfen, daß ich diese einzige Stimme war.

(Gelächter.)

Wenigstens habe ich die Ueberzeugung, daß ich es war, und ich weiß nicht, ob mein Name im Protokoll aufgeführt worden ist. Ich will die Gründe, die mich veranlaßt haben, dagegen zu stimmen, motiviren. Ich glaube aber nicht, daß der jetzige Augenblick dazu geeignet ist; um eine Berichtigung aber werde ich bitten müssen.

Abg. von Puls: Ich berufe mich auf den Herrn Referenten, darüber, daß ich mich gegen denselben an dem ersten Tage, wo wir die Berathung des Entwurfs in der Abtheilung vorgenommen, ausführlich darüber ausgesprochen, daß ich mich nicht damit einverstanden erklären könnte, daß das Edikt vom 11. März 1812 bei der Prüfung des vorliegenden Gesetzes zu Grunde zu legen. Wenn nun der Herr Redner die Ansicht getheilt, so freut es mich, daß wir in dieser Hinsicht übereingestimmt haben!

Referent Sperling: Der Referent kommt dadurch in die übelste Lage. Es könnte scheinen, als sei sein Referat ungenau und doch ist dem nicht so. Ich glaube, der Streit, der sich zwischen beiden Herren um die eine Stimme erhoben hat, wird sich hier ohne die Verhandlungen der Abtheilung schwer entscheiden lassen, und ich schlage vor, wir überlassen ihn denselben allein.

Landtags-Marschall: Da dieser Gegenstand für die Berathung unerheblich ist, so werden wir darüber hinweggehen.

Abg. Plagemann: Meine Herren! In der Stadt, die ich zu vertreten habe, sind schon seit langen Jahren die Juden zu Stadtverordneten und ähnlichen städtischen Aemtern gewählt worden, und sie haben stets ihre Pflichten treu und gewissenhaft erfüllt, und bei einem Aufrufe zur Wohlthätigkeit waren sie nie die Letzten. Ich habe noch vor wenigen Tagen Briefe aus meiner Heimath erhalten, aus denen ich erfuhr, daß ein jüdischer Kaufmann Getraide zu einem sehr billigen Preise an seine armen Mitbürger verkauft hat. Meine Herren! Wo die Juden so ihre Pflichten erfüllen, kann man ihnen keine Rechte vorenthalten, und ich muß also für das Gutachten der Abtheilung stimmen.

Abg. Schumann (wird von der Versammlung am Vorlesen gehindert.)

Landtags-Marschall: Zur Erklärung dieser Sache muß ich daran erinnern, daß die Bitte an Se. Majestät gestellt worden ist, das Reglement möge die Bestimmung erhalten, daß diejenigen, welche der deutschen Sprache nicht recht mächtig sind, ablesen dürfen. Wenn der Herr Abgeordnete selbst erklärt, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, so wird die Versammlung diese Bestimmung wohl einstimmig gelten lassen.

Abg. Schumann (liest die Rede):

Meine Herren!

Ich gehöre zu denjenigen, welche auf unserem Provinzial-Landtage die Emancipation unserer Juden verfochten, welche hier die völlige Gleichstellung aller Juden mit den Christen beantragt haben. Darum sei es mir vergönnt, hier einige Worte — einmal in Betreff der posener Juden insbesondere — sodann in Betreff der im Gesetz-Entwurfe ausgesprochenen Ausschließung aller von beinahe allen Aemtern — einer hohen Versammlung vorzutragen.

In ersterer Hinsicht, nämlich was die Bestimmungen des Entwurfes im §. 44 und den folgenden über die posener Juden anbetrifft, so will und kann mir ein zureichender Grund für den dort ausgesprochenen Unterschied nicht einleuchten. Man wird mich ob dieser meiner Ansicht zum wenigsten keiner Befangenheit zeihen. Ich war in meinen jüngeren Jahren ein Gegner der Juden und gestehe es an dieser feierlichen Stelle ganz offen, daß ich mich damals getäuscht, von meinem Vorurtheil gegen sie zurückgekommen bin. Ich weiß es wohl, daß unser Großherzogthum beinahe die Hälfte aller Juden der ganzen Monarchie zu ihren Bewohnern zählt; auch will ich es nicht in Abrede stellen, daß ein großer Theil unserer Juden in Rücksicht auf Bildung denen der übrigen Landestheile nachsteht. Nichtsdestoweniger spreche ich so meine innigste Ueberzeugung aus, daß sie die durch den Gesetz-Entwurf bezweckte Zurücksetzung nicht verdienen.

Das Gutachten des Ausschusses S. 35 (Vergl. oben S. 377) spricht sich hierüber sattsam aus. Wenn nun das Gouvernement selbst einräumt, daß die Verordnung vom 1. Juni 1837 die Juden im Großherzogthum gehoben, so darf ich einen Widerspruch damit darin finden,

daß man sie dessenungeachtet zurücksetzen will.

Hat jene Verordnung so wohlthätige Folgen gehabt, so möchte daraus weiter folgen, daß der der Verordnung vorangehende Zustand ein Zustand war, den unsere Juden nicht verschuldet haben, sondern daß derselbe durch ihre bis dahin gedrückte Stellung bedingt war.

Weg also mit fernerer Beschränkung! Man stelle sie den übrigen Juden gleich, und sie werden sich dieser nun nicht mehr zu versagenden Gleichstellung werth und würdig erweisen.

In meiner langjährigen Erfahrung habe ich, der ich inmitten von kleinen Städten mit zahlreicher jüdischer Bevölkerung wohne, Gelegenheit gehabt, sie in meinem Vaterlande näher kennen zu lernen. Ich habe gefunden, daß sie, was Sittlichkeit und Bildung anbetrifft, im Allgemeinen unserer christlichen Bevölkerung nicht nachstehen. Sie sind, so wendet man ein, verschmitzt, sie sind dem Schacher, dem Wucher ergeben, sie richten hiermit den christlichen Bewohner zu Grunde. Dies befürchte ich nicht, denn giebt es auch allerdings schlechte Juden, so giebt es dergleichen Subjekte auch unter anderen Religions- und Stammgenossen. Daran hat aber weder Religion, noch Abkunft schuld. Der bisherige gedrückte Zustand der Juden erklärt Alles. Erlangen die Juden dasjenige, was ihnen von Gottes und Rechts wegen gebührt — Gleichstellung mit den übrigen Bewohnern des Staates — so werden schlechte Juden eben so gebrandmarkt unter ihnen selbst dastehen, wie es bei den Nicht-Juden der Fall ist. Beiläufig gesagt, darf nicht unerwähnt gelassen werden, wie die Juden viele gute Eigenschaften haben, welche ihnen die Christen ablernen mögen; deren Nüchternheit, Sparsamkeit, Mitleiden für ihre Armen und Kranken sind nachahmungswerth. — Werden sie den Christen gleichgestellt, so werden sie sich als deren Mitbürger ansehen und wahre Nächstenliebe auch gegen diese üben. — Ich meine, daß wir die beiden Haupt-Gebote:

„Liebe Gott und deinen Nächsten"

diese beiden Grundpfeiler des Christenthums, — aus dem Judenthum her haben, und wir handeln nicht christlich, wenn wir die Juden darum zurücksetzen, weil sie Juden sind. Sie waren und sind unsere nächsten Nächsten.

Möge mancher Christ in Folge der Gleichstellung — und weil er, wie man sagt, nicht so verschmitzt, so gescheidt sei, wie der Jude — bei dem Uebergange des Letzteren in ein gleiches Verhältniß mit den Christen in Nachtheil kommen. Es kann dies der Fall allerdings sein. Aber hat die bisherige untergeordnete Stellung dergleichen Uebelstände zur Folge gehabt, so darf ich dreist behaupten, daß gerade die Gleichstellung dergleichen Uebelstände beseitigen wird. Denn der Mensch, welcher seinen sittlichen Werth um so mehr fühlt, als er äußerlich und vom Gesetze anerkannt wird, wird gerade darum eine höhere sittliche Würdigung zu erstreben bemüht sein im Herzen und in Thaten.

Die Geschichte hat es aufbewahrt, — wie ich dies in meiner Petition näher ausgeführt, daß die Juden in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung mit den Christen gleiche Rechte und Ehren genossen. Sie waren also dessen werth und werth befunden zu einer Zeit, als eine andere Religion — Kultus möchte ich sagen — an die Stelle der ihrigen trat. Es lebten also Christenthum und Judenthum friedlich neben einander. Diese Thatsache steht, wie gesagt, geschichtlich fest, und es würde mir nicht schwer fallen, den Beweis zu führen, daß erst dann — als es eine herrschende Kirche gab — es auch beherrschte, unterdrückte Kirchen gab, woraus sich auch in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand gar Vieles, wo nicht Alles, erklären läßt.

Ich bin Christ und gehöre der Kirche an, deren Haupt in der letzten Zeit auch in Rücksicht der Nichtchristen, der Juden insbesondere, in seinen Verordnungen und Handlungen Grundsätze ausspricht, welche ich hier mit meinen schwachen Kräften zu vertheidigen suche, und ich würde glauben, die Pflicht eines Christen nicht zu erfüllen, wie es recht ist, wenn ich hier meine Stimme zu Gunsten derjenigen, — deren Väter unsere Vorgänger im Glauben an den einzigen Gott waren — zu erheben Bedenken tragen sollte. Dies in Bezug auf meine posener Juden.

Abg. von Gottberg: Als ich meine den vorliegenden Gegenstand betreffende Petition einbrachte, ging mein Antrag dahin, das Edikt vom Jahre 1812 auf die ganze preußische Monarchie ange-

wendet und die darin unerfüllt gelassenen Bestimmungen ausgeführt zu sehen. Nachdem seit diesem freisinnigen Gesetze ein Zeitraum von 35 Jahren verflossen war, konnte ich nicht annehmen, daß die Regierung eines Staates, welcher der Staat der Intelligenz und des Fortschrittes genannt wird, beabsichtigen würde, ein Gesetz zu erlassen, in welchem noch schärfere Absonderungen herbeigeführt werden sollten. Ein solches Gesetz hätte mir zu sehr mit den Forderungen und dem Geiste der Zeit im Widerspruche erschienen, und ich habe es für Haupt-Aufgabe der Gesetzgebung gehalten, mit dem Geiste der Zeit in Einklang zu bleiben. Der vorliegende Gesetz-Entwurf hat mich vom Gegentheile überzeugt; er hat mir die Ueberzeugung verschafft, daß allerdings eine schärfere Absonderung der Juden beabsichtigt worden ist. Ich kann nicht glauben, meine Herren, daß unter Ihnen eine Sympathie für diese Bestimmungen, welche einen offenbaren Rückschritt enthalten würden, Fuß fassen könnte. Ich kann dies um so weniger glauben, als ich vollständig die Motive zu einem derartigen Rückschritt vermißt habe. Es hätte in der That eines bündigen Nachweises bedurft, daß die Juden in ihrer intellektuellen und moralischen Ausbildung in diesen 35 Jahren zurückgegangen sind. Ein solcher Nachweis ist nicht versucht, viel weniger geführt worden. Denn daß es unter den Juden schlechte Leute giebt, kann für mich kein Grund sein. Ich habe nicht geglaubt, daß die Gesetzgebung ihre Grundsätze von dem schlechteren Theile des Volkes abnehmen und auf den besseren anwenden müßte. Mit dem Gutachten der Abtheilung nehme ich daher an, daß das Minimum, was den Juden gewährt werden muß, in dem Edikt von 1812 zugesichert ist, daß aber die darin enthaltenen Hoffnungen und Verheißungen erfüllt werden müssen. Das Edikt vom Jahre 1812 enthält eine Beschränkung in Bezug auf politische Rechte insofern, als die Juden nicht zu Staats-Aemtern gelassen werden sollen. Dies ist später abusive ausgedehnt worden auf die Kommunal-Aemter und Lehr-Aemter. Es enthält in §. 39. insofern eine Hoffnung, als gesagt ist, es sollten die Kultus- und Unterrichts-Verhältnisse späterhin unter Zuziehung von Sachverständigen, d. h. von kenntnißreichen Juden, regulirt werden. Wenn die ersteren Beschränkungen aufgehoben und diese letzteren

Verheißungen erfüllt werden, dann, glaube ich, wird der Jude nichts weiter von der Geſetzgebung zu wünſchen haben. Was den erſteren Theil anlangt, nämlich die politiſchen Rechte, ſo hört man davon ſprechen, daß die Juden noch auf einer zu niedrigen Stufe der ſittlichen Ausbildung ſtehen. Meine Herren! Ich weiß nicht, was ich von einem ſo allgemein geſtellten Urtheile halten ſoll. So weit ich die Juden kenne, ſind ſie mäßig in ihren Genüſſen, nicht ausſchweifend, tugendhaft in Heilighaltung der Familienbande. Ich wüßte keinen Fehler, den ich unter meinen chriſtlichen Mitbürgern nicht eben ſo ſehr fände. Der einzige Vorwurf, den man ihnen macht und der zum Theil einen gewiſſen Schein von Wahrheit für ſich hat, iſt der, daß ſie in ihren Geſchäften mit chriſtlichen Mitbürgern zum Betrug und zum Eigennutz geneigt ſind. Aber, meine Herren, ich frage: Iſt dies ein Fehler, der mit der jüdiſchen Nationalität und dem jüdiſchen Glauben nothwendig verbunden iſt? Iſt es nicht vielmehr eine Folge der Behandlung, welche ihnen bisher zu Theil geworden iſt? Man kann ſich nicht wundern, daß eine Nation, welcher die edlen Berufsarten abgeſchnitten waren, ſich vorzugsweiſe auf den Handel warf. Wenn es aber überhaupt ſchwer iſt, im Handel zwiſchen erlaubtem und unerlaubtem Vortheil eine Gränze zu ziehen, ſo iſt es natürlich, daß das gegen die Juden herrſchende Vorurtheil ihnen vorzugsweiſe den Vorwurf des unerlaubten Gewinns machte. Wenn alſo der Vorwurf, durch welchen hier eine Beſchränkung der Juden motivirt wird, mehr eine Folge der bisherigen Behandlung, und durchaus nicht mit der jüdiſchen Nationalität und dem jüdiſchen Glauben verbunden iſt, ſo, glaube ich, bleibt der Geſetzgebung nichts übrig, als das bisherige Syſtem zu ändern, nämlich das Syſtem der bisherigen Abſchließung. Denn wie können ſie ſich einer edleren Geiſtes-Anſtrengung hingeben, wenn die edleren Berufsarten ihnen verſchloſſen ſind? Man gebe ihnen Staats-Aemter, dann wird ſich zeigen, daß ſie mit hohen Geiſtesgaben ausgerüſtet und vollſtändig befähigt ſind. Ich halte es aber auch für eine Forderung der Gerechtigkeit gegen die chriſtlichen Staatsbewohner, daß dieſe Kapazitäten zur Anwendung gebracht werden. Die Juden haben vorzugsweiſe Neigung zu geiſtigen Beſchäftigungen, darum werfen ſie ſich

beim Mangel anderer Berufsarten auf den Handel, sie wollen keine körperliche Beschäftigung, und wenn man ihnen die geistige versagt, was sollen sie anfangen? Wenn ich also den Einwand einer niederen moralischen Stufe nicht gelten lassen kann, vielmehr dies als ein Motiv für mich ansehe, es auch für eine Forderung der Gerechtigkeit gegen die christlichen Mitbürger halte, daß ihnen politische Rechte eingeräumt werden, so frage ich: welchen Nachtheil, welchen Schaden wird der Staat davon haben? Ich habe mich vergebens bemüht, derartige Nachtheile aufzufinden; es hat mir aber nicht gelingen wollen. Es ist gesagt worden, es würde das christliche Element im Staate gefährdet, und die Aufrechthaltung des christlichen Elements sei in einem christlichen Staate nothwendig. Aber mir scheint es mit dem Begriffe des Staats in abstracto nicht unumgänglich verbunden zu sein, daß seine Mitbürger zu einer bestimmten Religion gehören. Mit dem Begriffe des Staats „in abstracto" verbinde ich nur den Begriff des Rechts. Mit diesem Begriff ist nothwendig der Begriff der Ordnung verknüpft. Diesen Begriff der Ordnung in seiner höchsten Potenz verlange ich in dem Gebiete der Religion und in dem der Sittlichkeit. — In der Religion gelange ich dann zu dem Glauben an Einen Gott; in der Moral zu der Monogamie.

Wer sich zu diesen Prinzipien bekennt, der hat auch das Recht der vollständigen Anerkennung von unserer Seite.

Wenn ich dies auf die Juden anwende, so muß ich bekennen, daß sie auf derselben sittlichen Stufe stehen, wie die Christen. Sie müssen also bei gleichen Pflichten auch gleiche Rechte in Anspruch nehmen dürfen. Eine andere Gefahr hat man darin erblickt, daß man, weil den Juden eine gewisse Beharrlichkeit in Verfolgung ihrer Zwecke eigen ist, gefürchtet hat, daß die Juden die Christen aus den Aemtern verdrängen, und daher bald eine zu große Anzahl von Juden zum Nachtheil der Christen in den Aemtern stehen würden. Aber ich glaube nicht, daß dies ein Grund ist, dem man mit Recht eine Wichtigkeit beimessen kann; ich kann nicht annehmen, daß 16 Millionen Christen die Konkurrenz von 200,000 Juden zu fürchten brauchten. Ich kann auch nicht die Besorgniß theilen, daß unter

diesen Juden so viele Kapazitäten sein werden, daß dadurch ihr Ueberfluß in den Staatsstellen herbeigeführt würde. Wäre aber unter den Juden die Kapazität in solchem Umfange vorhanden, hätten wir uns dann nicht Glück zu wünschen, daß wir eine solche Menge von Kräften nicht ferner mehr unbenutzt gelassen hätten? Man hat ferner gesagt, es stände zu befürchten, daß eine Menge von polnischen Juden, welche jetzt in einer Provinz sind, sich dann über den ganzen Staat ergießen würden. Aber, meine Herren, wenn Sie es wirklich als einen Nachtheil betrachten, daß viele Juden an einem Orte wohnen, wollen Sie dann diesen Nachtheil auf einer einzigen Provinz lasten lassen, ist es nicht der Gerechtigkeit angemessen, daß wir sämmtlich diese Last tragen, wenn sie eine Last ist?

(Heiterkeit und Beifall.)

Doch, meine Herren, wenn ich gesagt habe, es fehle an einem Motiv, so habe ich nicht außer Acht gelassen, daß es ein großes Motiv giebt, mit dem man diese Beschränkung der Juden begründen will. Das ist nämlich das allgemeine Vorurtheil, wahrlich auch der einzige Grund, welcher sich mit Recht dafür anführen läßt. Das Vorurtheil, welches uns von Kindesbeinen an eingeimpft ist, was in den Schulen genährt wird, und das zu überwinden dem Erwachsenen so schwer fällt, dieses ist es allein, was einer günstigen Lösung dieser Frage entgegensteht. Aber wenn wir es als ein Vorurtheil ansehen, folglich für ein ungerechtes Urtheil, sollten wir dann nicht Alles aufbieten, um dieses Vorurtheil auszurotten? Der Vereinigte Landtag, dieser Vorkämpfer des Landes auf dem Gebiete des Rechtes und auf dem Gebiete des Fortschrittes, er wird auch der Führer der Nation sein in Verfolgung der Aufgabe, ohne Berücksichtigung von vorgefaßten Meinungen, das Wohl des gemeinsamen Vaterlandes und aller Bewohner desselben zu ordnen. Was die Kultus- und Unterrichtes-Verhältnisse der Juden betrifft, so gestehe ich, daß es mir für diese hohe Versammlung eine schwierige, beinahe unausführbare Aufgabe scheint, die Kultus-Angelegenheiten einer Religionsgesellschaft zu ordnen, die ihr mehr oder weniger ihrem Wesen nach unbekannt ist. Man kann gewisse allgemeine Gesichtspunkte in Bezug auf die äußeren Kultus-Verhältnisse, so z. B. über die Bildung von kirchlichen

Gemeinden, aufstellen, weil ohne dieselben eine gewisse Ordnung der Ausführung der Gemeinde-Verhältnisse sich nicht denken läßt; was aber die inneren Verhältnisse betrifft, so ist es unmöglich für uns, darüber in dieser Versammlung zu entscheiden, und ich glaube, daß man diese Verhältnisse vollständig den jüdischen Glaubensgenossen überlassen müsse. Was die Unterrichts-Verhältnisse betrifft, so unterscheide ich zwischen religiösem Unterricht und zwischen dem Unterricht in den übrigen Fächern des menschlichen Wissens. In Bezug auf den letzten Punkt müssen die Juden vollständig den Christen gleichgestellt sein; sie müssen das Recht haben, ihre Kinder unterrichten zu lassen, wo und wie es ihnen beliebt. Was aber den Unterricht in der Religion betrifft, so hat die Regierung nicht allein das Recht, sondern auch die Pflicht, die Juden anzuhalten, daß sie Lehrer anstellen, welche befähigt sind, die jüdische Jugend in der Moral und Religion zu unterrichten. Ja, es ist die Pflicht des Staats, daß sämmtliche Bewohner desselben schon in der Jugend mit den Grundsätzen bekannt werden, welche zur Aufrechthaltung der allgemeinen Ordnung nöthig sind. Dasselbe Interesse hat der Staat auch in Bezug auf die Juden, denn wenn ihnen nicht richtige Grundsätze in Bezug auf die Ordnung und das, was nothwendig im Staate ist, von Jugend an eingeimpft werden, so können wir nicht überzeugt sein, daß sie später nicht schädliche Tendenzen verfolgen werden. Dieser Grundsatz ist aber von der Regierung bisher nicht angewendet worden, die Religionsgesellschaften der Juden sind als Privatgesellschaften betrachtet und die Anstellung der Lehrer ihnen allein überlassen worden. Da nun Niemand mit Bestimmtheit auf eine sichere und lebenslängliche Anstellung rechnen konnte, so folgte daraus konsequent, daß sich auch Niemand die nöthigen Kenntnisse erwarb und es also an befähigten Lehrern fehlte. Außerdem haben die Gemeinden die Verbindlichkeit, die einzelnen Mitglieder derselben zu der Erreichung der Subsistenzmittel der Lehrer anzuhalten; sie werden aber von den Staatsbehörden darin nicht unterstützt, und wie war es daher möglich, daß die jüdischen Kinder guten Unterricht bekommen konnten? Und doch muß darauf vollständig gehalten werden. Zum Schlusse meiner Rede will ich mir noch die Bitte er-

lauben, daß Sie, meine Herren, diese Angelegenheit mit derselben Unparteilichkeit behandeln mögen, die bisher alle Ihre Berathungen charakterisirte. Wir haben uns fern gehalten von allen lokalen und partikularen Interessen, und so kann ich nur wünschen, daß es auch in Beziehung auf diese Frage geschehe, daß wir uns fern halten von vorgefaßten Meinungen und uns nur leiten lassen durch die Gesetze der Gerechtigkeit, der allgemeinen Menschenliebe und der Wohlfahrt der ganzen Nation. Dann, hoffe ich, wird unsere Entscheidung eine günstige sein, und es wird der Moment eintreten, von dem ein großer Dichter mit fast prophetischem Worte sagte: Einst wird kommen eine Zeit, wo man nicht mehr davon reden wird, ob Jemand Jude oder Christ sei, und wo auch die Juden nach europäischen Gesetzen leben und zu den Lasten des Staats beitragen werden.

Abg. Graf Renard: Der Gesetz-Entwurf, der vorliegt, enthält einen allgemeinen Paragraphen, der einen Grundsatz ausspricht, leider jedoch mit einer Ausnahme; die folgenden Paragraphen, im Gegensatze zu einem allgemeinen Grundsatze, befassen sich mit den einzelnen Rechten und Pflichten der Juden. Die meisten und letzten konstituirten Judenschaften, sind rein administrativer Natur und gehören meines Erachtens gar nicht in das vorliegende Gesetz. Zur Beurtheilung der ganzen Juden-Angelegenheit ist es dringend nothwendig, daß die Versammlung sich bestimmte Fragen vorlege und bei Beantwortung derselben sich eines Prinzips bewußt werde, von dem sie ausgehen will. Dann finden sich die einzelnen Paragraphen von selbst. In historischer und politischer Beziehung stehen nur zwei Fragen zur Erörterung, die eine ist: Welche Stellung gewährte die bisherige Gesetzgebung den jüdischen Unterthanen? Die zweite ist: Welche Aenderungen in ihren Verhältnissen würde der neue Gesetz-Entwurf eintreten lassen, oder kürzer: Wie ist es, und wie soll es werden? Was die erste Frage betrifft, so kann es unmöglich Aufgabe der hohen Versammlung sein, sich auf die verschiedenen Juden-Ordnungen einzulassen, welche für die einzelnen Provinzen erlassen sind; ich glaube, es sind deren 18. Diese Arbeit würde eben so umfassend als nutzlos sein und zu keinem anderen Resultate führen, als die nie bezweifelte Wahrheit erhärten, daß vor Allem jeder Gesetzgebung Einheit

Noth thut. Für unseren Zweck genügt es, die Grundlage zu erfassen, von welcher die frühere Gesetzgebung ausgegangen ist, und zu erforschen, ob der neue Gesetz-Entwurf auf dieser Grundlage fortbaut, wie er wollte oder wie er wenigstens sollte. Diese Grundlage findet sich in zwei Gesetzen, in der Städte-Ordnung vom Jahre 1808, welche den Juden in Beziehung auf das Stadtregiment größere Rechte gewährte, und in dem sogenannten Juden-Edikte vom 11. März 1812, welches für alle Theile der Monarchie, wie sie im tilsiter Frieden begränzt waren, erlassen wurde. Dies Gesetz war der erste großartige Schritt, die mittelalterliche Absonderung dieses Volksstammes zu beseitigen, und wurde von der gesammten Judenschaft mit unendlichem Jubel, mit Enthusiasmus begrüßt. Durch das Gesetz von 1808 wurde der Jude Stadtbürger, durch das Edikt von 1812 Staatsbürger, da ihm dieses in Bezug auf Befähigung zum Lehrstande, auf Grunderwerb, auf Gerichtsstand beinahe gleiche Rechte mit den Christen einräumt, eine schöne, frohe Zukunft in nahe Aussicht stellend. So kommen wir zu der zweiten Frage: Beabsichtigt der vorliegende Gesetz-Entwurf die gebotene Hoffnung zu verwirklichen, und welche Aenderung bezweckt er in den jüdischen Verhältnissen? Eine Haupt-Eigenthümlichkeit dieses Gesetz-Entwurfs ist unstreitig diese, daß er die Bahn der früheren Gesetzgebung insoweit verläßt, als er die Juden in bestimmte Judenschaften absondert. Die Absicht des Gesetzes kann dabei unmöglich eine andere sein, als Hegung und Pflege des jüdischen Kultus, steht aber so in direktem Widerspruche mit jeder bürgerlichen Verschmelzung und Gleichstellung. Der Jude soll Jude bleiben in der ganzen gehässigen Nebenbedeutung des Wortes, und weil er Jude bleiben soll, kann er keine Ansprüche machen auf gleiche Rechte mit den Christen. So verstehe, so erkenne ich aber mein Christenthum nicht, so löst der Staat, der sich so gern, so vorzugsweise einen christlichen nennt, seine Aufgabe nicht.

(Bravoruf.)

Wenn das Gesetz von 1812 den Juden Hoffnung auf Emancipation gewährte, der vorliegende Gesetz-Entwurf vernichtet diese Hoffnung wieder, vernichtet ihre staatliche Geltung, vernichtet ihre Ansprüche auf Heimathsrechte, ein Recht, welches wir selbst den Ver-

brechern nicht entziehen wollen, denn wir haben gegen die Deportation gestimmt. Unmittelbare Folge dieses Gesetz-Entwurfes kann nur die sein, daß sich ein Staat im Staate mit gesonderten Zwecken bildet, eine jüdische Enklave im christlichen Gemeinwesen, und eine solche kann nur Haß hegen und hecken. Mir sind nur zwei Möglichkeiten denkbar: entweder die Juden sind in ihrem gesonderten Volks- und Stammbewußtsein unsere Feinde, oder sie sind es nicht. Wenn wir aber auch annehmen, daß die Juden unsere Feinde sind, so will ich zu unserer eigenen Ehre nicht untersuchen, warum sie es sind. Allein gegen meine Feinde kenne ich nur zwei Schutzmittel: entweder ich muß meine Feinde vernichten, oder ich muß sie mir zu Freunden gewinnen.

(Lebhaftes Bravo.)

Unsere Vorältern, praktisch und energisch, wie sie waren, haben den ersteren Weg, den Weg der Vernichtung einzuschlagen versucht; sie haben aber ihr Ziel nicht erreicht. Von Titus dem Gütigen an, der den Juden zwar ihr Vaterland rauben, sie selbst aber nicht vernichten konnte, haben auch die Bestrebungen späterer Zeit, meist von unten ausgehend, nur dazu gedient, den Haß der Unterdrückten gegen die Unterdrücker zu schärfen, die Juden immer fester an einander zu ketten und sie dadurch zu kräftigen. Die milderen, weniger energischen Bestrebungen der neueren Gesetzgebung, dahin zielend, die Juden staatlich und rechtlich zu fesseln, haben nur dazu gedient, uns selbst geldlich zu unterjochen, weil alles Dichten, Trachten und Streben dieses von der Natur so reich bedachten Stammes nur auf den einzigen Brennpunkt, auf den Handel und den Gelderwerb, gerichtet sein konnte. Ich glaube, es bedarf keiner weiteren Gründe mehr, warum ich der Versammlung nicht vorschlagen kann, das erstere Mittel, den Weg der Vernichtung, zu ergreifen; uns bleibt das leichtere, das menschlich schöne Mittel übrig, unsere Feinde dadurch zu besiegen, daß wir sie zu Freunden gewinnen. Eine halbe Maßregel wird jedoch nie diesen Zweck erreichen. Jedes neue Recht ist eine neue Waffe, eine vergrößerte Gefahr für uns. Der Fremdling kann nur dann mein Freund werden, wenn er mir kein Fremder mehr ist; wenn ich ihm die Heimath biete, nach welcher seine Seele ver-

langt, wenn gleiches Recht und gleiche Pflicht gleiches Interesse, gleiche Liebe erzeugt; ich aber bekenne, daß die Juden als solche unsere Feinde nicht sind, unsere Feinde nicht sein können. Wenn ich ihre sittliche, ihre politische und religiöse Anschauungsweise ins Auge fasse, so stellt sich mir diese Nothwendigkeit nicht dar. Wie ein geehrter Redner vor mir bereits erwähnt hat, ist in ihrer sittlichen Auffassungsweise nichts enthalten, was dem Gesetz der Liebe, dem Gesetz der Gerechtigkeit zuwider wäre. Die Reinheit und Lauterkeit ihres Familienlebens beweist ihre sittlichen Zustände und dürfte wohl mitunter von den Christen beneidet werden.

Was die politische Anschauungsweise betrifft, so scheint sie mir friedfertiger, konservativer Natur zu sein; doch als es galt, den aus der Römerzeit her sprüchwörtlichen Muth der Juden zu beweisen, da haben sie ihn bewiesen; sie haben mit uns gefochten, mit uns und für uns geblutet, und so finde ich nichts, was die Juden als solche zu unseren Feinden stempelte. Wenn sie aber unsere Feinde nicht sind, nicht sein können, so gesellt sich zu der Unzweckmäßigkeit des bisherigen Rechtsverhältnisses ein noch größeres Uebel, das der Ungerechtigkeit, und so erkläre ich mich gegen jede halbe, gegen jede eingeschränkte Emancipation, gegen jede Trennung der Rechte und Pflichten der Juden von denen der Christen, ich fordere, daß die Juden zu jeder Stellung im Staate, zu jeder Erwerbthätigkeit, zu jedem Akt der Verschmelzung mit den Christen berechtigt sein sollen.

Wenn ich jedoch für eine uneingeschränkte Emancipation stimme, so sehe ich auch ein, daß dies Verhältniß nicht einseitig sein kann; es würde eine große Inkonsequenz darin liegen, wollten wir unsererseits die Juden emancipiren und ihnen ihrerseits gestatten, in der starren Isolirtheit zu verharren, in welche die frühere Gesetzgebung sie eingezwängt; dies würde ein Privilegiren des Judenthums sein. Die Juden müssen die Hand annehmen, die wir ihnen bieten; sie sollen ihren Glauben behalten, aber sie sollen ihren Aberglauben, ihren Irrglauben fallen lassen.

Wenn ihr Glaube die Juden von den Christen scheidet, so kann es kein wahrer Glaube sein; nur ein Irrglaube muß den Menschen vom Menschen scheiden. Die Juden müssen aufhören, das Chri-

stenthum für ein ihnen feindseliges Element, christliche Gebräuche für unrein zu halten. Sie müssen der ungeheuren Majorität, die sie umgiebt, insoweit nachgeben, daß sie mit uns in gleichen Formen gehen. Ein Beispiel würde dies näher erläutern. Ein Jude, der den Schabbes in der Art heiligen will, daß er am Sonnabend kein Geld annimmt, kann nicht verlangen, daß er zu einem Zoll-Einnehmer oder zu einem Regierungs-Haupt-Kassirer ernannt werde. Es bedarf keiner besonderen Pflege des Judenthums, denn es kann dem Staate nicht darauf ankommen, Juden zu erziehen, sondern Bürger. Wenn die Juden diese Forderung der Gegenseitigkeit zurückweisen, so haben sie kein Recht, auf Emancipation Anspruch zu machen; der Jude kann nicht verlangen, daß der Christ ihm den Staat einräume, damit er sich darin eine Zelle ausbaue nach eigenem Belieben. Er kann nicht eine Drohne im christlichen Bienenstaate sein.

Sie sehen, meine Herren, ich verkenne die Uebelstände nicht, welche eine sofortige gänzliche Emancipation herbeiführen wird; aber diese Mißstände müssen mit der fortschreitenden Bildung immer mehr schwinden, und sie müssen gänzlich verschwinden, wenn der großartige Akt der Verschmelzung gelungen und vollendet dasteht, wenn wir nicht mehr Juden und Christen, sondern nur Menschen und Bürger und Brüder sind.

(Bravo!)

Kann die Versammlung den hochherzigen Entschluß nicht fassen, glaubt die Gesetzgebung, nicht darauf eingehen zu können, so trage ich darauf an, daß Alles beim Alten bleibe, weil die alten Uebelstände leichter zu tragen sind, als neue, und dieser neue Gesetz-Entwurf würde gewiß viele herbeiführen, ohne die alten zu verwischen, sondern diese verewigen.

(Bravo!)

Abg. **Milde**: Das geehrte Mitglied, was vor mir hier gestanden, hat in so beredter, so energischer und so eindringender Weise das Wort für diejenigen erhoben, welche Gegenstand unserer Berathung sind, daß es mir allerdings schwer fallen wird, nach demjenigen, was das geehrte Mitglied ausgesprochen hat, noch irgend etwas nachzubringen, was nicht in besserer Weise bereits gesagt wäre,

als ich es zu thun vermag. Das geehrte Mitglied hat nicht allein den sittlichen, den hohen moralischen Standpunkt im Auge gehabt, sondern es hat sich auch darüber verbreitet, wie praktisch die Sache aufzufassen sei, und in dem schönen Bilde der Vernichtung oder Versöhnung eines Feindes hat er Alles schlagend zusammengefaßt, was maßgebend in dieser Verhandlung für uns sein kann.

Es ist bereits das Prinzip der Religions- und Gewissensfreiheit von diesem Orte aus würdig aufgefaßt worden, und ich schließe mich vollkommen allem darüber Gesagten an, und wenn ich mir irgend etwas hinzuzufügen erlaube, so möchte ich dies gerade dem Bilde der Vernichtung anschließen. Ich stehe nämlich auf dem Standpunkte, daß ich vernichten will, aber nicht meinen Feind, denn die Juden sind nicht meine Feinde, sondern ich will vernichten ein Volk, was in meinem Volke aufgehen soll; ich will das Volk, welches heute Juden heißt, zu Deutschen, zu Preußen machen; ich will, daß das gehässige Wort aufhöre, „ein preußischer Jude", und dafür gesetzt werde „ein jüdischer Preuße", und diese Bestrebung scheint die zu sein, welche im allseitigen Interesse Preußens und Deutschlands liegt. Ich glaube dennoch, wollen wir von der Ansicht ausgehen, daß das Judenthum in dem Staate aufgehen soll, den ich nicht einen christlichen nennen möchte und nie nennen werde, weil ich mit jener Richtung, die diese Idee vertritt, nicht sympathisire; ich sage also, trachten wir dahin, daß das Judenthum im Staate aufgeht, so müssen wir uns klar machen: haben die bisherigen reprimirenden Bestrebungen irgend diesen Weg gefördert, oder hat die Gesetzgebung vom Jahre 1812 ein gutes Resultat gehabt, und ist es an der Zeit, von dem jener Gesetzgebung zum Grunde liegenden Prinzip abzuweichen? Ich bin nach dem, was von der Ministerbank gesagt ist, zu einer noch festeren Ueberzeugung gebracht worden, als dies nach Durchlesung des Gesetzentwurfs und der Denkschriften bereits geschehen, daß allerdings in dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Abweichung von jener Gesetzgebung erblickt werden muß; neben einigen sehr wenigen Zugeständnissen, glaube ich, geht der vorliegende Gesetzentwurf von den großen Prinzipien ab, durch welche die Gesetzgebung vom Jahre 1812 geleitet ist, und ich füge meiner Ueberzeugung in Bezug auf das,

was der Königl. Kommiſſar geſagt hat, hinzu, daß der Geſetzentwurf, wenn ſeine Annahme beliebt und derſelbe zum Geſetz erhoben werden ſollte, eine Verletzung der in der Bundesakte den Juden ertheilten Garantie ſelbſt involvirt. Ich bin überzeugt, daß die Juden in den alten Provinzen, in denen das Geſetz von 1812 Geltung hat, ſich mit Recht beim Bundestage beſchweren können, daß die Bundesakte in Bezug auf ſie in dem Geſetzentwurf verletzt iſt, und ſcheint es mir wichtig, daß wir in dieſer Beziehung die Bundesakte nicht als ein Bündniß der Fürſten unter einander, ſondern als das jetzt gültige deutſche Staatenrecht betrachten, und daß wir daher wohl erwägen müſſen, bevor wir ein Gutachten über den Geſetzentwurf ausſprechen, ob überhaupt ein ſolcher Geſetzentwurf in dieſer Beziehung mit jenem Staatenvertrage in Einklang zu bringen iſt. Was die Sache ſelbſt betrifft, ſo glaube ich, daß das Prinzip der Religions- und Gewiſſensfreiheit eine armſelige Täuſchung bleiben muß, ſo lange es nicht dahin gekommen iſt, den Juden die vollkommene bürgerliche und politiſche Freiheit einzuräumen, und glaube, daß dies im eigenen Intereſſe liegen muß, anzunehmen und auszuſprechen. Wie dieſe große und wichtige Angelegenheit durchgeführt werden ſoll, iſt Sache der Verwaltung, und ich räume ein, daß nöthige Vorſichtsmaßregeln, welche das Eindringen fremder Juden, namentlich der polniſchen und galiziſchen, verhindern, genommen werden müſſen. Ich glaube, wir müſſen alle diejenigen Juden, welche jetzt in unſerem Vaterlande wohnen, vollkommen berechtigen und befähigen, die Stellung einzunehmen, die ſie das Recht haben, zu fordern. Gleiche Rechte, gleiche Pflichten ſollte der Grundſatz ſein, von dem wir ausgehen, und welcher allein in dieſer Frage maßgebend ſein darf. Ich glaube demnach und werde mein Votum dahin abgeben, daß der Geſetz-Entwurf, ſo wie er iſt, und wie er ſpäterhin in einzelnen Paragraphen unſerer Berathung vorliegen wird, nicht möge der Krone zur Annahme empfohlen werden, ſondern daß einfach die §§. 9 und 39 des Edikts von 1812 zur Erledigung im legislativen Wege und in Vereinbarung mit den Ständen gebracht werden mögen, und daß dann nichts mehr und nichts weniger als das ganze Geſetz vom Jahre 1812 in der geſammten Monarchie eingeführt werden und die Grundgeſetz-

gebung für die israelitischen Preußen bilden möge. Ich behalte mir vor, in diesem Sinne ein Amendement einzubringen.

Abg. **Werner**: Es ist keineswegs meine Absicht, durch eine längere Rede noch für die Emancipation der Juden hier zu sprechen, am allerwenigsten, nachdem meine innigste Ueberzeugung mit so beredten Worten von früheren Rednern hier ausgesprochen ist. Ich will nur kurz zusammenfassen, was mich bewogen hat, eine Petition bei dem Vereinigten Landtage für vollständige Emancipation der Juden einzubringen. Es ist erstens die allgemeine Menschenpflicht, es ist zweitens die Christenpflicht; warum die allgemeine Menschenpflicht es erfordert, ist ebenfalls schon genugsam erläutert worden.

Die Christenpflicht aber gebietet es um so mehr, daß wir unsere Mitbürger nicht unterdrücken, denn eines der ersten christlichen Gesetze sagt uns: Liebet eure Feinde, und es ist uns auseinandergesetzt worden, daß die Juden nicht einmal unsere Feinde sind; um so mehr müssen wir ihnen die Bruderhand reichen, um sie gleichzustellen, nicht sowohl in allen ihren Pflichten und Lasten, als auch in allen ihren bürgerlichen Rechten. Ich habe das Vertrauen, daß wir diese Bitte an Se. Majestät den König richten werden, unseren jüdischen Mitbürgern vollkommene bürgerliche Freiheit zu gewähren, wie sie allen unseren anderen Mitbürgern gestattet ist, und darum können wir ruhig mit der Berathung des Entwurfes vorgehen, ohne uns vorher weiter darauf einzulassen, was sich dafür oder dawider sagen läßt. Ich hege endlich noch mehr die Hoffnung, daß wir uns mit großer Majorität für die Emancipation der Juden erklären werden, da es ja die schönste Pflicht ist, dem Unterdrückten beizustehen.

Abg. **Mömes**: Nach den beredten Worten, die wir von Seiten eines geehrten Abgeordneten der schlesischen Ritterschaft gehört haben, hätte ich mich des Wortes begeben müssen, um so mehr, als die von ihm ausgesprochenen so herrlichen Grundsätze auch die meinigen sind, und ich ihnen vollständig huldige. Als Antragsteller sei es mir aber gestattet, noch meine Ansicht über die Proposition aussprechen zu dürfen. Unsere ständische Thätigkeit ist heute einem Gegenstande zugewendet, der unsere Aufmerksamkeit in vollem Maße in Anspruch nimmt. 200,000 preußische Unterthanen, die gleiche Verpflichtungen

mit uns christlichen Mitgliedern des Staatsverbandes zu erfüllen haben und sie auch erfüllen, die gleiche Lasten und Abgaben tragen, aber nicht gleiche Rechte mit uns ausüben dürfen, harren mit Sehnsucht auf die Unterstützung ihrer dringendsten Wünsche. Das ganze preußische Volk, ganz Deutschland sieht mit Spannung auf den Ausgang dieser Verhandlungen. In der großen, hier oft erwähnten Zeit, in welcher zur Erhebung des preußischen Staats und zu seiner jetzigen Größe durch eine unvergleichliche und weise Gesetzgebung der Grund gelegt wurde, hat die landesväterliche Fürsorge auch die Verhältnisse der Juden in Preußen nicht unberücksichtigt gelassen. Das Edikt vom 11. März 1812 erschien und erfüllte die Juden mit dem innigsten Dankgefühle gegen den erhabenen Gesetzgeber. Es erklärte sie für Inländer und preußische Staatsbürger, sicherte ihnen im Allgemeinen gleiche Rechte und Freiheiten wie den Christen zu, gestattete ihnen die Annahme von akademischen Lehr- und Schul-Aemtern, von Gemeinde-Aemtern, gestattete ihnen den Erwerb von Grundstücken in den Städten, wie auf dem platten Lande, stellte sie auch in allen bürgerlichen Beziehungen den Christen gleich und eröffnete ihnen selbst die Aussicht auf noch größere Berechtigungen. Die strenge Erfüllung der Unterthanenpflichten und ihre Liebe für König und Vaterland, welche sie in den verhängnißvollen Jahren hinlänglich erwiesen, indem sie gleich den christlichen Unterthanen das Schwert ergriffen und für die Befreiung des Vaterlandes redlich mitgekämpft haben, berechtigte sie zu der Hoffnung, daß jene Verheißungen in Erfüllung gehen würden. Diese Hoffnung war um so größer, je mehr die Bundes-Akte eine Verbesserung der Verhältnisse der Juden ausdrücklich versprach und ihnen mit aller Bestimmtheit die bereits erworbenen Rechte garantirte. Dennoch aber sind seit jener Zeit diese Verheißungen nicht in Erfüllung gegangen, vielmehr sind die Berechtigungen, die ihnen in den alten Provinzen in politischen und bürgerlichen Beziehungen aus dem Edikte vom Jahre 1812 zustanden, theilweise aufgehoben und theilweise beschränkt worden. Es ist daher natürlich, daß das Gefühl des Drucks und der Hintenansetzung in ihnen hervorgetreten ist, und daß sie, wie die Christen, sich seit Jahren bewußt gewesen sind, daß dieser Druck zu heben sei und

gleiche Berechtigungen ihnen zugehen müßten. Diese Theilnahme aber, die den Juden in Preußen von allen Seiten bewiesen wird, ist nicht eine gewöhnliche, sie beruht auf Humanität, Billigkeit und Gerechtigkeit. Es beweisen auch alle Anträge, die früher den verschiedenen Provinzial-Landtags-Versammlungen zugegangen sind, daß man ihnen diese Theilnahme aus jenen Gründen schuldig ist. Auch die gegenwärtigen Petitionen enthalten vollständiges Material, um hiervon Ueberzeugung zu gewinnen. Die Abgeordneten der Stadt Berlin haben sich mit Freuden diesen Bitten angeschlossen und aus Gründen der Moral und des Rechts ausgeführt, daß den Juden ein Anspruch auf bürgerliche Gleichstellung mit den Christen zusteht. Ich enthalte mich der Wiederholung dieser Gründe, da sie sich in dem Abtheilungs-Gutachten größtentheils vorfinden. Als aber dem hohen Landtage die Allerhöchste Proposition vorgelegt wurde, die uns gegenwärtig beschäftigt, mußte man auf den ersten Blick freudig überrascht sein und zu dem Glauben kommen, daß von Seiten des Gouvernements den Bitten der jüdischen Unterthanen entgegengekommen wäre. Eine oberflächliche Vergleichung derselben mit dem Edikt vom 11. März 1812 überzeugte jedoch bald von dem Gegentheil. Ohne auf spezielle Erörterung der einzelnen Bestimmungen der Proposition und der darin enthaltenen neuen Beschränkungen jetzt einzugehen, glaube ich auch nur auf den in derselben festgehaltenen Grundsatz der Absonderung von den christlichen Mitbürgern, der schwerlich Anklang finden wird, hinweisen zu müssen. Eine solche Trennung muß die nachtheiligsten Folgen haben; sie konnte wahrlich in einer Zeit nicht erwartet werden, in welcher Jedermann eine Verschmelzung aller Verschiedenheiten als dringendes Bedürfniß erachtet, eine Trennung, die, wenn sie zur Ausführung kommen sollte, nur alte Vorurtheile erwecken, Judenhaß und Judenverfolgung nach sich ziehen wird. Deshalb halte ich dafür, daß aus dem Entwurf nicht der Geist des Fortschrittes, sondern der des Rückschrittes hervorgeht, ein Rückschritt, der nicht ansprechen kann, wenn man auf die Länder blickt, die uns so oft als Beispiel vorgeführt worden und in dieser Beziehung mit dem rühmlichsten Beispiel vorangegangen sind. Wenn das Gouvernement daher nicht gemeint sein sollte, in irgend einer Weise den

politischen bürgerlichen Verhältnissen der Juden die gewünschte Gleichstellung zu schaffen und ihre Ansprüche, die aus dem Edikt hervorgehen, einer weiteren Entwicklung näher zu führen, so würde ich lieber Se. Majestät den König bitten, von dem Gesetz-Entwurf abzustehen und das Edikt vom Jahre 1812 in seinem ganzen Umfange, das den Juden in den alten Provinzen garantirt ist, durch die Bundesakte aufrecht zu erhalten und solches auch in allen Provinzen einzuführen, wo es noch nicht Gesetzeskraft erhalten hat. Lassen Sie uns, meine Herren, unseren jüdischen Mitbürgern im Staate die Hand reichen und ihnen in der Erfüllung ihrer heiligsten Wünsche eben so entgegenkommen, wie sie sich damals ihren christlichen Mitbürgern angeschlossen haben, als es sich darum handelte, die Freiheit des Vaterlandes zu erkämpfen, wie sie noch jetzt sich uns anschließen, wenn es darauf ankömmt, Unglück zu beseitigen und die Noth zu lindern. Lassen Sie uns nicht vergessen, daß unsere heutige Verhandlung ein Blatt in der Geschichte einnehmen wird, daß es unsere Aufgabe ist, christliche Liebe und Duldung an den Tag zu legen, auch ein Zeugniß zu geben von der so sehr gepriesenen Intelligenz und Aufklärung unseres Jahrhunderts.

Abg. Fürst **Reuß**: Meine Herren! Das ist bei mir gar nicht zweifelhaft, daß die Gleichstellung der Juden in den bürgerlichen Rechten ihnen über kurz oder lang zu Theil werden wird. Blicken Sie auf die Geschichte zurück, und wem es da noch zweifelhaft sein sollte, von dem müßte ich voraussetzen, daß er mit verbundenen Augen in den Büchern der Geschichte blättere. Sehen Sie zurück auf die Emanzipation der Katholiken in England. Ich bin zwar weit entfernt, die katholische Kirche mit dem Judenthum vergleichen zu wollen, aber ich glaube vollständig berechtigt zu sein, unseren Zustand als christlichen Staat zu vergleichen mit England, als einem protestantischen Staat, und glaube, den Vergleich zu Gunsten meiner Ansicht ausführen zu können. England ist vollkommen gegründet auf protestantisch-kirchliche Institutionen, die protestantische Hierachie ist vertreten im Oberhause; Eide im feindlichen Sinne gegen den Katholizismus verschlossen den Eintritt in das Parlament. Was hat von alle dem unser christlicher Staat aufzuweisen? Meine Herren!

Die Geſchichte hat in mir die Ueberzeugung begründet, daß, wenn die Idee einer Freiheit einmal in die Bruſt einer Nation gepflanzt iſt und in derſelben Wurzel geſchlagen hat, keine Macht der Erde im Stande iſt, ſie aus derſelben herauszureißen; ſie wird und muß fortwachſen, bis ſie die Wolken durchbrochen hat. Daß aber die Idee, die Juden mit den Chriſten in allen bürgerlichen Rechten gleichzuſtellen, eine Idee der Freiheit iſt, das bedarf hier wohl keiner weiteren Ausführung, und daß dieſe Idee in unſerer Nation Wurzel gefaßt hat, darüber haben wir auf Provinzial-Landtagen vielfache Erfahrungen gemacht, wo die Emancipation der Juden fortwährend beantragt worden iſt. Seit ſechs Jahren iſt ſie auf dem ſchleſiſchen Provinzial-Landtage angeregt worden; es haben ſich damals zwar nur wenige Stimmen dafür erhoben, zu denen auch ich gehöre; die Idee iſt aber ſeitdem gewachſen, und als ich vor wenigen Wochen mein Votum im Intereſſe der Juden abgab, habe ich ſchon mit 158 zuſammen geſtimmt. Ich glaube nicht, daß Sie annehmen werden, daß dieſe 158 zu den Schlechteren unſerer Verſammlung gehören. Sie ſind aus der Nation hervorgegangen, ſind gewählt und gehören ſo gut wie ihre Gegner zum Kern der Nation. Ich bin überzeugt, daß heute, wenn die Frage zur Abſtimmnng kommt, noch mehr Stimmen dafür votiren werden, und ſollte ſie auch heute die Majorität nicht gewinnen, ſo bin ich doch überzeugt, daß die Stimmenzahl in 4 Jahren wiederum wachſen und endlich die Majorität für ſich gewinnen wird. Alſo über das Ob iſt mir kein Zweifel geblieben, aber wohl könnte das Wann und Wie zweifelhaft ſcheinen. Es könnte zweifelhaft ſcheinen, ob wir gut daran thun, wenn wir das, was wir gewähren wollen, ganz und gar und ſchon jetzt gewähren. Zuerſt wird die Frage entſtehen, ob wir das, was wir zu gewähren beabſichtigen, und was wir bei Sr. Majeſtät dem Könige befürworten wollen, als ein den Juden zuſtehendes Recht in Anſpruch nehmen. Wäre dies der Fall, ſo würde bei uns kein Zweifel mehr obwalten dürfen, dann würde ſchon allein der preußiſche Wahlſpruch: Suum cuique, zu entſcheiden haben. Aber ich will nicht darüber entſcheiden, ob es ein Recht iſt, was wir verlangen, oder nicht. Allerdings haben Chriſten den Staat gegründet, die Juden ſind erſt ſpä-

ter in ihn eingetreten, sie haben früher keine Rechte gehabt, sie waren von denselben ausgeschlossen, und also kann es scheinen, als hätten sie kein Recht, Rechte zu verlangen. Ich freilich für meinen Theil würde der Meinung sein, daß, insofern sie gleiche Pflichten haben, sie auch gleiche Rechte haben müssen; aber ich will zugeben, daß Anderen dies zweifelhaft scheinen kann. Nehmen wir also an, daß es eine Gnade, ein Wohlwollen sei, dessen Gewährung wir beanspruchen, dann möchte ich Sie vergleichsweise fragen: Wenn wir einem intelligenten Manne helfen wollen, daß er mit seinem Vermögen etwas Tüchtiges unternehme, werden wir dann wohlthun, ihm diese Mittel groschenweise zukommen zu lassen, oder werden wir ihm das, was wir ihm zuwenden wollen, nicht vielmehr in Kapital geben, damit er es anlegen und seinen Hausstand fest gründen könne? Ich glaube, es waltet kein Zweifel ob, daß der letztere Weg der richtigere ist. Derselbe Fall liegt hier mit den Juden vor. Wir wollen ihnen das Kapital vollkommener bürgerlicher Freiheit durch die Emancipation gewähren, damit sie damit wuchern, rechtschaffen und thätig wirken, sich und dem Staate Nutzen bringen können. Ich glaube, wir sprechen für einen Volksstamm, der es bewiesen hat, daß er seine Kapitalien gut anzulegen und gute Zinsen davon zu ziehen versteht. Ich bitte, suchen Sie keine Ironie in meinen Worten. Wenn Manche der Meinung sind, daß gerade die Juden, die in Geldsachen ihre Kräfte so gut zu nützen und dadurch manche Christen zu beeinträchtigen gewußt haben, auch dieses Kapital der Rechte so nützen werden, daß sie die Christen aus manchen Stellungen herausdrängen möchten, so muß ich doch dagegen anführen, daß die Eifersucht sich darauf gründet, daß wir sie bisher als Feinde angesehen haben, und daß wir daher ein gewisses Recht, ihre Thätigkeit gegen uns zu kehren, bei ihnen voraussetzen mußten.

Wenn wir dagegen die Juden durch Gewährung gleicher bürgerlicher Rechte zu den Unsrigen machen und sie in den Schooß unserer Nationalität aufnehmen, dann werden sie, was sie erwerben, nicht zu ihrem besonderen, sondern zu unser Aller Erwerb machen, ihr Erwerb wird uns Allen zu Gute kommen. Dieser Gewinn aber wird bedeutend sein; es wird ein Gewinn intelligenter Kräfte sein.

Ich bin weit entfernt davon, meine Herren, nicht zu wünschen, daß die Juden in den Schooß der Christenheit eintreten möchten, aber ich glaube, daß der einzige Weg, den wir einschlagen können, dies Ziel zu erreichen, nur der ist, daß wir sie zu den Unsrigen machen. Nehmen wir sie zu Brüdern auf, so bin ich überzeugt und traue es der Kraft des Christenthums zu, daß es das Judenthum überwinden werde; aber die Unterdrückung, die sie bisher erfuhren, konnte sie durch anderthalb tausend Jahre nicht zu Christen machen und wird sie auch in abermals tausend Jahren nicht zu Christen machen. Nur auf dem Wege bürgerlicher Gleichstellung dürfen wir hoffen, die Juden für die Wahrheit des Christenthums zu gewinnen, die ich für so erhaben über dem Judenthum halte, daß sie nur durch Druck und Verfolgung den Juden verdunkelt bleiben konnte.

Aus diesen Gründen entscheide ich mich für alle diejenigen Gutachten der Abtheilung und ihre Fractionen, welche sich für vollkommene Gleichstellung der Juden und gegen die in der Königlichen Proposition enthaltenen Beschränkungen aussprechen.

Abg. **Siebig**: Meine Herren! Auch meine Ansicht über das vorliegende Gesetz konnte nicht lange zweifelhaft erscheinen, nämlich daß in dem vorliegenden Gesetz-Entwurf den Juden schon lange besessene Rechte geschmälert und verkümmert werden sollen. Der Meinungskampf über das Maß der bürgerlichen Freiheit, welches man den Juden zu gewähren gesonnen ist, hat sich so vielfach ausgesprochen, daß man weder auf der einen, noch auf der anderen Seite herausfinden kann, wo die rechte Meinung liegt. Die Denkschrift, welche dem vorliegenden Gesetz-Entwurf beigegeben ist, weist auf die Erklärungen der Provinzial-Landtage der Jahre 1824 bis 1827 hin, welche folgendermaßen lauten: (S. oben S. 27. ff.)

„Die speziellen Vorschläge der acht Provinzial-Landtage in Bezug auf die erforderlich geachteten Beschränkungen waren sehr mannigfacher Art und zum Theil tief eingreifend in die bürgerlichen Verhältnisse der Juden, namentlich in Bezug auf Freizügigkeit und Gewerbebetrieb. Es konnte kaum gehofft werden, daß es der Gesetzgebung gelingen werde, den Wünschen der Stände zu entsprechen, ohne der bundesgesetzlichen Vereinbarung zu nahe zu treten und den Juden durch Entziehung der ihnen eingeräumten Rechte zugleich die Mittel einer Verbesserung ihres Zustandes auf eine bedenkliche Weise zu verkürzen."

Schon oft iſt von dieſer Stelle jener großen Zeit gedacht worden, aus welcher ſich alle die herrlichen Geſetze herdatiren, die uns jetzt noch erfreuen; auch das Edikt vom 11. März 1812 verdankt ſeine Entſtehung jener Zeit, und die Juden nennen es ihre magna charta. Die Bundes-Akte enthält Folgendes, was ich mir gleichfalls erlaube Ihnen vorzuleſen:

„Die Bundesverſammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichſt übereinſtimmende Weiſe die bürgerliche Verbeſſerung der Bekenner des jüdiſchen Glaubens in Deutſchland zu bewirken ſei, und wie inſonderheit denſelben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesſtaaten verſchafft und geſichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieſes Glaubens bis dahin die denſelben von den einzelnen Bundesſtaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.“

Hält man nun die Städte-Ordnung vom Jahre 1808, das Edikt von 1812 und dieſen Paragraphen des Bundesgeſetzes zuſammen, ſo muß man eingeſtehen, daß die Rechte, welche hier in dieſen Geſetzesſtellen allegirt ſind, den Juden nicht mehr entzogen werden können. Die Stände-Verſammlung hat es als eine ihrer höchſten und heiligſten Pflichten erkannt, dem preußiſchen Volke die Rechte zu wahren, die es beſaß; es iſt daher auch ihre Pflicht, den jüdiſchen Unterthanen des preußiſchen Staats die Rechte zu wahren, die ſie bisher beſeſſen, denn auch die Juden bilden einen Theil des preußiſchen Volkes. Will man über den Meinungskampf ein richtiges Urtheil fällen, ſo muß man den örtlichen Standpunkt auf kurze Zeit verlaſſen und ſich auf einen erhabeneren Standpunkt ſtellen. Schon oft iſt von hier aus auf jene praktiſchen Staats-Einrichtungen von England, Frankreich und Nord-Amerika hingewieſen worden; in jenen Ländern beſitzen ſchon ſeit langen Jahren die Juden alle bürgerlichen Rechte, und es wird dort Niemand nach ſeiner Religion, ſondern nur nach ſeinem Verhalten gefragt. Laſſen Sie uns daher dem Beiſpiele jener großen Völker auch in der Art folgen, laſſen Sie die Juden alle die Rechte genießen, die ſie vermöge ihrer Pflichten und ihrer Stellung im Staate zu genießen würdig ſind. Ich glaube, daß nur aus Vorurtheil eine Beſchränkung der Juden hervorgehen kann; dieſe Vorurtheile müſſen endlich ſchwinden, und ich glaube, wir können um

so unbesorgter daran gehen, wenn wir uns vorbehalten und sagen: die Juden sollen gleiche Rechte mit uns genießen, so lange sie sich derselben würdig zeigen! Dann, glaube ich, sind alle Besorgnisse gehoben, daß die Juden die Christen jemals überflügeln könnten. Ich schließe mich daher nicht nur in allen Punkten dem vortrefflichen Gutachten der Abtheilung an, sondern glaube auch, die hohe Versammlung werde es als einen Akt der Toleranz vor ganz Europa aussprechen: daß der Druck der Juden aufgehört und sie bei gleichen Pflichten auch gleiche Rechte mit ihren christlichen Mitbürgern in Preußen haben sollen.

Abg. Neumann: Meine Herren! Es hat sich bis jetzt noch keine Stimme gegen die Gleichstellung der Juden vernehmen lassen, und ich kann mich daher wohl überheben, weiter auf die Gründe für die Emancipation der Juden einzugehen, und erlaube mir, nur auf die eine besondere Ansicht aufmerksam zu machen, die vielleicht noch nicht die allgemeine Berücksichtigung gefunden hat. Wenn man von der Emancipation der Juden spricht, so denkt man an den einzelnen Akt der Gesetzgebung, durch welchen dieselben alle politischen und bürgerlichen Rechte erhalten sollen. Dieser Ansicht kann ich mich nicht anschließen; ich bin vielmehr der Meinung, daß die Emancipation der Juden bereits in der vollständigsten Entwickelung begriffen ist, und es besonders darauf ankommt, sie einem angemessenen Ziele zuzuführen. Es kann nicht bezweifelt werden, daß die Juden sich bereits von sich selbst emanzipirt haben. Sie haben die isolirte Stellung, in der sie sich früher befanden, aufgegeben, sie sind aus der ausschließlichen Gemeinschaft mit ihren Glaubensgenossen herausgetreten, und so weit nicht Religions-Verhältnisse in Frage sind, legt ihre Religion ihnen kein Hinderniß in den Weg, sich den weltlichen Verhältnissen hinzugeben, mithin auch gute Staatsbürger zu werden. Daher ist es denn gekommen, daß sich die Juden, auch ihren christlichen Mitbürgern gegenüber, wenigstens dem gebildeten Theile derselben, ebenfalls emanzipirt haben. Die Scheidewand, die zwischen Juden und Christen bestanden hat, ist in Hinsicht auf den gebildeten Theil der Christen längst gefallen, und es handelt sich also nur noch um eine Emancipation dem Staate gegenüber, und da der oberste

Zweck des Staats in Erſtrebung einer möglichſt vollſtändigen Humanität beſteht, ſo ſollte man glauben, daß dieſer Theil keinen erheblichen Schwierigkeiten unterliegen könne. Gleichwohl finden wir faſt überall das Gegentheil, und der vorliegende Geſetz-Entwurf beweiſt daſſelbe. Ich glaube dieſem Geſetz-Entwurf entgegenſtellen zu können, daß er den früheren Druck gegen die Juden erneuert, daß er die Scheidung zwiſchen Chriſten und Juden auf ewige Zeiten hinaus fortſetzt und den Juden Rechte entzieht, die ſie nach der früheren Geſetzgebung bereits gehabt haben. Was den Druck gegen die Juden betrifft, ſo wird man damit einverſtanden ſein, daß derſelbe in früheren Jahrhunderten materiell härter war, aber je weiter die Civiliſation fortgeſchritten iſt, um ſo mehr muß er den Juden moraliſch fühlbar ſein. Die Scheidung von ihren chriſtlichen Mitbürgern wird dadurch feſtgeſtellt, daß man nur den Judenſchaften eigene Rechte der chriſtlichen Bürger- oder Staatsgemeinde gegenüber einräumen will, nicht aber den einzelnen Juden, wie bereits in dem Abtheilungs-Gutachten ausgeführt worden.

Es wird alſo z. B. der Jude, der in früherer Zeit als Stadtverordneter in Gemeinſchaft mit den übrigen Stadtverordneten die Stadtgemeinde vertreten hat, von jetzt ab nur die Judenſchaft in der Stadtgemeinde vertreten. Daß der Entwurf den Juden endlich Rechte entzieht, iſt bereits ausführlich von hier aus entwickelt worden. Ich erlaube mir noch darauf aufmerkſam zu machen, daß der Entwurf zwar den Juden geſtattet, ihren Unterhalt ſich zu erwerben, und ihnen in dieſer Beziehung gleiche Freiheit gewährt, wie den Chriſten; daß er ihnen aber gerade die Theilnahme an dem höheren Staatsleben entzieht, dies iſt es, was den gebildeten Theil der Juden am meiſten verletzen muß. Ich kann mich daher nur dafür ausſprechen, auf Grund des §. 1. des Entwurfs die größtmögliche Gleichſtellung eintreten zu laſſen.

Abg. Dittrich: Meine Herren! Als ich am ſchönen, am deutſchen freien Rhein ſtudirte, trat ich zum erſtenmal in nähere Berührung mit Juden. Damals erkannte und bedauerte ich, warum nicht denjenigen, die ich da in ihrer geiſtigen Tüchtigkeit und Geſinnung lieben und achten gelernt hatte, — warum nicht denjenigen daſſelbe

Streben zu Theil werden durfte, wie mir, nämlich das, ſich zu Staats-Aemtern befähigen zu können. Seit jener Zeit haben ſich die Stimmen über die Emancipation der Juden durch die Stände-Verſammlungen in den Jahren 1825 und 1845 ausgeſprochen. Es hat ſich in dieſen Aeußerungen weſentliche Verſchiedenheit gezeigt, es hat ſich gezeigt, in welchem Grade ſich die Anſichten im Verlaufe der Zeit geändert haben. Es ſind in den Petitionen der Stände-Verſammlungen derjenigen Provinzen, in welchen die meiſten Juden wohnen, die günſtigſten Gutachten abgegeben worden, wogegen aus der Provinz, in welcher ſich die wenigſten aufhalten, in der Provinz Sachſen, das für die Juden am wenigſten günſtige Gutachten eingegangen iſt. Ich glaube, daß darin ein weſentlicher Beweis für die Juden enthalten iſt. Das, was der Herr Landtags-Kommiſſar heute ausgeſprochen hat, daß nämlich keine weſentliche Differenz und Divergenz zwiſchen dem Gouvernement und den Ständen in dieſer Angelegenheit ſein werde, iſt mir ein großer Beweis dafür, daß die hohe Staats-Regierung in dasjenige einzugehen gewilligt iſt, was wahrſcheinlich das Reſultat der Berathungen der hohen Verſammlung ſein wird, nämlich in die völlige Gleichſtellung der Juden mit den Chriſten. Es iſt gegen dieſe Gleichſtellung nur der Einwurf gemacht worden, erſtens, daß wir auch die Stimme des großen Volkshaufens berückſichtigen müſſen. Ich finde in der Denkſchrift das Motiv dagegen. Es iſt nämlich S. 8 der Denkſchrift (S. oben S. 34) geſagt: „Daß durch Aufhebung der zum großen Theile noch beſtehenden Beſchränkung in der Glaubwürdigkeit eidlicher Zeugniſſe die Veranlaſſung zu einem hieraus hervorgehenden Mißtrauen gegen die Moralität der Juden im Allgemeinen zu beſeitigen ſein dürfte.“ Was hier auf den einzelnen Fall angewendet worden iſt, wende ich auf das Ganze an. Ich glaube, daß gerade von oben herab, von der Geſetzgebung, von der Stände-Verſammlung die Strahlen ausgehen müſſen, welche Vorurtheile widerlegen.

Das iſt alſo gerade in dieſem Falle nöthig. Der zweite Einwand betrifft die Verbrechen. In dem Berichte des Herrn-Juſtiz-Miniſters Mühler iſt herausgeſtellt, daß die Juden verhältnißmäßig weit mehr Verbrechen begangen haben, als die Chriſten, und nach

dem Berichte ist darin kein Zweifel zu setzen. Ich glaube aber, wenn man fragen sollte, welchen Lebensberuf, welche Beschäftigung die zu bestimmten Verbrechen Geneigten getrieben haben, dann würde sich sehr wohl herausstellen, daß die Juden die am wenigsten Begünstigten sind, daß sie durch den Lebensberuf, in welchen sie hineingedrängt werden, zu den im Berichte des Herrn Ministers bezeichneten Verbrechen hingeleitet wurden, daß mithin nur dann, wenn die Arten der Verbrechen mit der Zahl derer, welche sich demselben Lebensberufe gewidmet haben, zusammengestellt werden, ein richtiges Resultat erlangt werden kann. Also auch dieser Einwurf gegen die Emancipation der Juden ist kein begründeter. Nach diesen Vorausschickungen glaube ich, daß das Gefühl des Zurückdrängens von Aemtern um des Glaubensbekenntnisses willen, welches ich Keinem wünsche, daß dieses Gefühl des Gedrücktseins nur gehoben werden kann durch völlige Gleichstellung der Juden mit den Christen, welche ich beantrage.

Abg. **Naumann**: Es geht mir heute fast eben so, wie neulich in einem ähnlichen Falle, daß ich nämlich auf das Wort verzichten möchte, weil ich sehe, daß die Versammlung nur Redner hört, die sich für völlige Emancipation der Juden aussprechen. Indeß bitte ich diesmal doch die hohe Versammluug, mit wenigen Worten mich anhören zu wollen. Die Betrachtung, welche mich leitet, ist die, daß ich durch die Zurücksetzung der Juden das Recht, die Gerechtigkeit für verletzt halte. In dieser Verletzung sehe ich einzig und allein den Grund des Zurückbleibens der Juden hinter den Ansprüchen der Civilisation. Die Juden wurden aufgenommen in die christlichen Staaten nur als Schützlinge. Damals konnte allerdings davon die Rede sein: welche Rechte wollen wir den Juden geben, und welche nicht? Aber es sind darüber Jahrhunderte hingegangen, und die heutige Generation ist nicht mehr diejenige, die zu uns gekommen ist und sagt: gebt mir Schutz! Sie ist bei uns vollständig eingebürgert, was die Pflichten — und (sie sollte es auch sein) was die Rechte betrifft. Ich kann es nicht zugeben, daß in der Religion, welcher diese Staatsbürger angehören, ein Hinderniß läge, sie den christlichen Staatsbürgern gleichzustellen. Es kann nur die Rede da-

von ſein: ſind die Juden ihrem Kultur-Zuſtande, ihren ſittlichen Eigenſchaften nach nicht in der Lage, um gleiche Rechte mit den Chriſten ausüben zu können? Ich werde die Frage nicht erſchöpfend beantworten können. Ich will zugeben, es mag unter den chriſtlichen Bürgern mehr Ehrgefühl herrſchen, als unter der großen Maſſe der jüdiſchen Einwohner — ich ſage — unter der großen Maſſe; ich gehe noch weiter, ich ſage: es liegt vielleicht im Allgemeinen in den Juden nicht die Kraft, die Selbſtverleugnung, die den Chriſten innewohnt, um gewiſſe Functionen im Staate auszuüben, die ſie befähigen, abzuſehen von individuellen Intereſſen und lediglich das allgemeine Wohl im Auge zu behalten. Aber das kann mich nicht abhalten, dennoch für die Emancipation zu ſtimmen. Ich ſehe nämlich in dieſer vollſtändigen Emancipation das einzige Mittel, um die Juden aus dieſem Standpunkte heraufzuheben zu dem, den ich in Beziehung auf die Chriſten als einen vorzüglicheren geſchildert habe. So lange ſich Jemand gedrückt fühlt, ſo lange er die Schwäche in ſich fühlt, dieſem Druck nicht widerſtehen zu können, ſo lange wird er ſtreben und ſtreben mit allen möglichen Mitteln — nicht blos mit guten, ſondern auch mit ſchlechten — den Druck zu beſeitigen. So lange der Jude gedrückt iſt im Staate, ſo lange wir ihm nicht ſagen: „Du biſt eben ſo ehrenwerth, eben ſo befähigt wie wir;“ ſo lange wird er ſtreben, dieſem Druck entgegenzutreten. In dieſem nothwendigen Gegendruck liegt meines Erachtens der ganze Fluch, der die Juden auf den Standpunkt heruntergedrückt hat, auf dem ſie ſich befinden. Wenn ich in meine Bruſt greife und frage, wie ich als Chriſt mich geriren würde, wenn ich in der Lage wäre, wie die Juden den Chriſten gegenüber; wenn ich mir ſagen müßte: ſeit Jahrhunderten wirſt du erbärmlich behandelt, als eine Kreatur, die ſchlechter iſt, wie jeder andere Menſch; und wenn ich mir ſagen müßte: Heute noch habe ich nicht das Recht, was du haſt; — wenn ich mir ſagen müßte: Ich werde verhöhnt in meinem Glauben, in der Weiſe, wie ich meinen Schöpfer anbete; und, meine Herren, iſt es nicht alſo, werden die Juden nicht noch heute in ihrem Glauben verhöhnt?

(Mehrere Stimmen: Nein! Nein!)

— — ich ſage, wenn ich ein ſolches Verhältniß mir denke, wahr-

haftig — ich fühle mich nicht sicher, ob mich die Lehren des Christenthums schützen würden vor Haß gegen den, der mich drückt? — Habe ich dieses Gefühl, so muß ich dem Grundsatze auf das Vollständigste huldigen, den ich ausgesprochen habe. Es ist das einzige Mittel, die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche den Juden heute noch entgegentreten. Darum also vollständige Emancipation! Zugegeben, wir werden mit diesem Votum im Volke nicht vollständige Sympathie finden, so kehre ich mich an diesen großen Haufen nicht, und ich glaube, kein ehrlicher Mann wird sich an den großen Haufen kehren, der von Vorurtheilen befangen ist. Nur von dem intelligenten Theile des Volkes kann die Rede sein, dieser aber sieht nicht auf den Juden verächtlich herab, weil er eine andere Religion hat, sondern er sieht nur auf ihn mit Mitleiden herab, weil er findet, daß ihm nicht die Mittel geboten sind, um sich in demselben Rechtskreise zu bewegen. Die Gesetzgebung selbst muß dieses Vorurtheil beseitigen; dies geschieht aber nicht, so lange für den Juden Ausnahmsgesetze bestehen. Das Volk, von dem ich spreche, der große Haufe, sieht — und zwar mit Recht — auf die Gesetzgebung als auf etwas Hohes hin, und so lange das Volk findet, daß der Gesetzgeber selbst es für angemessen hält, eine bestimmte Beschränkung für eine Religionspartei eintreten zu lassen, so lange muß es glauben, daß der Jude schlechter ist, als der Christ. Darum fort mit diesen Ausnahmegesetzen! Der Gesichtspunkt vollständiger Emancipation kann nur der einzig leitende sein.

Die Emancipation ist, daß ich so sage, verdächtigt worden. Ich glaube, man legt ihr in ihren Folgen ein zu großes Gewicht bei, denn es ist mir vorgekommen, daß man mich gefragt hat: Willst Du denn, daß der Schacherjude Beamter werde? Mir ist das nicht eingefallen, und es fällt mir eben so wenig ein, die Frage zu bejahen: Willst Du, daß der Proletarier an der Spitze irgend einer Verwaltung stehe? Die Emancipation der Juden wird nicht den Erfolg haben, daß diese niedrig stehende Bevölkerung in Aemter hineinkommt, und sich geltend macht, den Christen gegenüber, ja daß vielleicht das Christenthum sogar unterliege. Wie kann man glauben, wenn es sich um den Staatsdienst handelt, daß dergleichen Individuen in

Staats-Aemter treten werden, da gerade hierbei eine bestimmte Qualification nicht blos in Beziehung auf das Wissen, sondern auch in Beziehung auf die Moralität verlangt wird? Man hat aus dem christlichen Gesichtspunkt sich der Emancipation entgegensetzen zu müssen geglaubt; aber auch diese Rücksicht ist nicht richtig, wenn sie genommen wird. Das Christenthum will ich nicht im Staat neben dem Judenthum, denn ich glaube das Christenthum herabzuwürdigen, wenn ich es in eine Parteistellung im Staat brächte; ich will es aber über dem Staate. Ueber dem Staate soll es mit seinen leitenden Grundsätzen, die der Stifter hineingelegt hat, stehen und den Staat regieren, und dann fürchte ich nicht, daß das Judenthum dem Christenthum Eintrag thun könne. Indessen, ich will die Materie nicht weiter verfolgen, es wird sich bei der näheren Berathung des Gesetzes noch Gelegenheit mehrfach darbieten, um von anderen Rednern die Sache näher entwickeln zu lassen. Nur noch in Beziehung auf die Provinz Posen möchte ich dem Herrn aus Pommern Dank wissen und völlig beistimmen, wenn er sagte: Entweder ist der große Ueberfluß an Juden in der Provinz Posen nicht schädlich, — dann mögen sie sich über den ganzen Staat und über die ganze Welt zerstreuen; oder es ist dieser große Ueberfluß an Juden ein Nachtheil der Provinz, dann würde es eine Ungerechtigkeit sein, diesen Nachtheil in eine Provinz zu bannen, dann fordert es die Gerechtigkeit, daß dieses Uebel getragen werde nicht nur von einer Provinz, sondern vom ganzen Staate.

Abg. Frhr. von Gaffron: Die Feststellung und weitere Entwickelung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden in Preußen ist als ein tiefes Bedürfniß anerkannt worden. Es hat sich hierüber die öffentliche Meinung sowohl im Wege der Provinzial-Landtage, als auch der Presse im Allgemeinen kundgethan, es hat die vollständige Emancipation der Juden in dieser hohen Versammlung gewichtige und beredte Vertheidiger gefunden. Ich habe bei einer früheren Gelegenheit, wo von der Befugniß zur Theilnahme an den ständischen Rechten Seitens der Nicht-Christen die Rede war, mich gegen diese Befugniß ausgesprochen, ich habe aber seit dieser Zeit mich mit dieser Frage tief und gewissenhaft beschäftigt und bekenne es gern, daß ich

in meiner Ueberzeugung dahin gelangt bin, daß ich die bürgerliche Gleichstellung der Juden mit den Christen in einem höheren Grade für zweckmäßig und nothwendig halte, als ich dies nach meiner früheren Ansicht mit dem Wohle des Vaterlandes vereinbar hielt.

(Mehrseitiger Bravoruf.)

Ich bitte, hochverehrte Herren, rufen Sie mir Ihr Bravo noch nicht zu, es könnte ein Punkt in meiner Rede kommen, wo ich vielleicht von der Ansicht der Mehrzahl der hohen Versammlung doch abweichen möchte; erlauben Sie mir aber, daß ich meine Meinung klar und offen entwickeln darf. Ich kann der Ansicht nicht beipflichten, die ausgesprochen worden ist, daß die Stufe der Bildung und Entwickelung der Juden in den verschiedenen Provinzen eine so tiefe oder vielmehr verschiedene sei, daß sie einer bedeutenden Beförderung ihrer bürgerlichen Freiheiten unfähig seien. Ich bin vollkommen damit einverstanden, daß eben eine Erhöhung ihrer bürgerlichen Rechte dazu dienen wird, die in der Bildungsstufe Zurückstehenden auf einen moralisch höheren Standpunkt zu erheben, und daß dieser die vorhandenen Ungleichheiten in einem hohen Grade beseitigen werde. Im Allgemeinen habe ich über den vorliegenden Gesetz-Entwurf zu erwähnen, daß ich der Ansicht der Abtheilung, so wie mehrerer der geehrten Redner, vollkommen beipflichte, indem ich in diesem Gesetz-Entwurf nicht das Entgegenkommen zu dem gefühlten Bedürfniß erblicke, sondern in der Organisation von Judenschaften das Mittel zu einer größeren Abschließung finde, indem, wenn diese Judenschaften sich über das religiöse Gebiet erstrecken, sie nothwendig nicht mehr das Individuum, sondern nur die Corporation im Staatsverbande vertreten lassen. Ich bitte um Erlaubniß, meine Herren, daß ich der speziellen Berathung etwas vorgreife und in kurzen Umrissen den Umfang bezeichne, innerhalb dessen ich die Emancipation für die Gegenwart festgehalten wissen möchte. Ich kann mich zunächst vollkommen damit einverstanden erklären, daß alle Kommunalämter den Juden überlassen werden, denn, wer die Last mitträgt, muß auch das Recht haben, sie mit vertreten zu dürfen. Ich bin ebenfalls der Ansicht, daß ihnen das Amt eines Schiedsmannes überwiesen werde, weil dies durch das Vertrauen der Mitbürger geschieht. Ich bin

auch der Ansicht, daß sie zu Staatsämtern, mit Ausnahme der Richterstellen, und derer, welche mit dem christlichen Kultus in Verbindung stehen, und mit Ausnahme der Dirigentenstellen bei den Verwaltungs-Behörden, berufen werden können, wie dies auch im Gutachten der Abtheilung gesagt ist. Ich erkenne es vollkommen an, daß der Scharfsinn und die Befähigung der Juden für wissenschaftliche Forschung sich seit Jahrhunderten bewährt hat, ich finde es hart und unangemessen, daß sie wegen ihrer Religion nicht zu ordentlichen Lehrämtern berufen werden, ich finde es gerecht, daß sie zu Lehrämtern in allen den Fächern der Wissenschaft berufen werden, die nicht mit der christlichen Glaubenslehre in Berührung stehen. Als ein wesentliches Mittel der Ausgleichung der bisher bestandenen Spaltung erachte ich die Civilehe zwischen Juden und Christen und kann nur mit höchstem Beifall diese Maßregel begrüßen. Der einzige Punkt, und ich bitte um Verzeihung, wenn ich dies unbefangen erkläre, wo ich anderer Ansicht bin, sind die ständischen Verhältnisse; ich halte es für Pflicht des rechtlichen Mannes, seine Ueberzeugung überall offen und wahr auszusprechen, ich thue es auch hier, obwohl ich weiß, daß ich dadurch keine Bürgerkronen erwerbe. Die ständischen Verhältnisse zerfallen hauptsächlich in drei Theile, in kreisständische, in provinzialständische und in die des Vereinigten Landtags. Was die kreisständischen Verhältnisse anlangt, so würde ich von meinem Gesichtspunkte unbedingt den jüdischen Rittergutsbesitzern die Befugniß ertheilen, auf den Kreistagen zu erscheinen, denn es handelt sich hier um die Wahrnehmung näherer Interessen im engeren Kreise, wo es auf das Votum des Einzelnen ankommt, und es erscheint hart, daß der, der zu den Kreislasten beiträgt, nicht auch an der Berathung über dieselben Theil nehmen soll. Insofern es also zulässig wäre, diese kreisständischen Befugnisse von den provinzialständischen, so wie von denen des Vereinigten Landtages, trennen zu können, würde ich für die Zulassung der jüdischen Gutsbesitzer zu den ersteren stimmen. Was aber die umfassenderen Befugnisse der Provinzial- und Central-Stände anlangt, so ist die Theilnahme für den Einzelnen in materieller Hinsicht von minderer Bedeutung, so liegt in unserem Beirath zu der Gesetzgebung eine lebendige Theilnahme an derselben, wir

wirken unmittelbar auf dieſelbe ein, wir ſind ein Organ derſelben, und ich glaube, es iſt noch nicht an der Zeit, ich halte das Stadium der Vorbildung im Allgemeinen noch nicht für ſo weit vorgerückt, um gleichſam wie mit einem Zauberſchlage die Juden auch an dieſem wichtigſten Akte der ſtändiſchen Befugniſſe theilnehmen zu laſſen. Ich will nicht auf meine früher ausgeſprochenen Anſichten zurückkommen, daß ich unſere geſetzlichen und ſtaatlichen Inſtitutionen auf das Chriſtenthum vorzugsweiſe begründet erachte, es haben ſich ſo verſchiedene andere Meinungen kundgegeben, daß ich dieſe Anſicht, obwohl ſie die meinige iſt, nicht als maßgebend für die entgegengeſetzte anführen will; aber um theilzunehmen an dem Akt der Geſetzgebung, muß man ſchon einen gewiſſen Standpunkt erreicht haben in der Vorbildung für das öffentliche Leben, und dies haben die Juden in unſerem Staate noch nicht überall erreicht. Dieſer Standpunkt kann und wird auch für ſie in der Zukunft eintreten, aber im gegenwärtigen Momente iſt er noch nicht vorhanden, und aus dieſen Gründen möchte ich mein Votum dahin abgeben und den Vorſchlag an die hohe Verſammlung richten, daß bis zu dieſem Punkte die Emancipation ausgeführt werde, daß aber die völlige Theilnehmung an den ſtändiſchen Rechten davon ausgeſchloſſen bleibe.

Abg. Winzler: Schon ſeit dem Erſcheinen des vorliegenden Geſetz-Entwurfs wurde mir die gebotene und auch von mir ſelbſt gefühlte Pflicht, über und für denſelben zu ſprechen; ſeit ungefähr drei Stunden aber fühle ich auch noch eine andere, und das iſt die, die Geduld der hohen Verſammlung für etwas, was zwar ſo lebhaften Anklang findet, aber auch bereits ſehr vollſtändig beſprochen worden iſt, nicht weiter zu ermüden. Ich will mich daher, wenn auch gewiſſermaßen mit ſchmerzlichem Gefühl, dazu entſchließen, meine beabſichtigte Rede vor der Geburt zu erſticken. Nur einige Worte erlaube ich mir anzuführen, um einen auf das Geſetz bezüglichen Antrag zu motiviren. Ich glaube, es hat während unſeres Zuſammenſeins wohl kaum eine Gelegenheit gegeben, in Bezug auf Gerechtigkeit und Billigkeit bei Maßnahmen neuer ſtaatsbürgerlicher Verhältniſſe einer zahlreichen, dieſelben bisher zum Theil entbehrenden Einwohnerklaſſe, Preußens Sprüchwort „Vorwärts“ in Allem, was

recht und billig, so zu bewähren, wie an dem heutigen Tage. Es gilt zu beweisen, daß man wohl begriffen habe, was die Zeit und der von Vorurtheilen geläuterte Sinn der Liebe, der Duldung und des wahren Christenthums gebiete, und einer Zahl von mehr als 200,000 preußischen Staatsbürgern gerecht zu werden. Das ist eine Pflicht, worauf die Juden durch ihren Gehorsam und ihre Treue gegen König und Gesetz gewissermaßen als auf ein Aequivalent gerechten Anspruch haben. Es gilt, bei ihnen durch völlige Gleichstellung der staatsbürgerlichen Rechte mit den bisherigen Pflichten die nöthige Einheit der gebotenen und selbst gefühlten sozialen Pflichten des Judenthums mit dem Christenthum herzustellen, denn nur in solcher Einheit gegenüberstehender Rechte und Pflichten kann die Einheit des vom Gesetz gebotenen und selbst gefühlten Willens für gesetzliche und gemeinsame Zwecke des Staatsverbandes wurzeln und gedeihen.

Ich schlage also vor, meine Herren, diese Gleichstellung der Juden nicht nach dem spezialisirten und einengenden Entwurfe festzustellen, sondern in voller Freisinnigkeit nach dem, was überall, wie mir scheint, im Wunsche der Versammlung liegt, auszusprechen und zwar nach dem von mir der hohen Versammlung gemachten Antrage, den ich Ihrem besseren Ermessen unterwerfe, nämlich den §. 1 theilweise allein anzunehmen und zwar dahin, des Königs Majestät zu bitten:

daß der gesammte Gesetz-Entwurf nur dahin laute: „die Juden genießen in allen Landestheilen unserer Monarchie, mit Ausschluß der konfessionellen Maßnahmen, bei gleichen Pflichten auch gleiche Rechte mit unseren christlichen Unterthanen."

Würde dieser Paragraph als Gesetz angenommen, so würde doch auf keine Weise etwas zu fürchten sein; denn was wir den Juden damit geben, scheint mir für den Augenblick und noch für ferne Zeiten hinaus mehr ein moralisches Recht als ein materielles zu sein. Wenn ihnen hier auch gleiche Rechte zugesprochen werden, so wird man ihnen doch noch lange keine gleichen Rechte wirklich geben und geben können, denn die Form ihrer Gottes-Verehrung wird dem entgegenstehen. Also, meine Herren, es gilt nur um ein moralisches

Recht, nur Beruhigung für eine Staatsbürger-Klasse, die bei gleichen Pflichten auch wohl eine Gleichstellung in allen übrigen Maßnahmen verlangen kann. Ich glaube, wenn diese Gleichstellung der Rechte erfolgt, so wird das, was wir zu tadeln hatten, die Isolirung der Juden, aufhören, sie werden sich verschmelzen in ihrem Handeln und Thun mit den Christen, denn wenn man dem Juden es häufig schuld gab (vielfache Reden und Schriften sprechen es aus), er sei noch nicht reif zum allgemeinen Staatsbürgerthum, er zeige zu wenig Vaterlandsliebe, so muß ich behaupten, er hat keine zeigen können. Wer, wie sie bisher, nicht das Recht hat, seine sittlichen und wissenschaftlichen Kräfte in jeder Stellung dem Vaterlande widmen zu können, wer, wie sie, in Rechtsgleichstellung nicht eng verbunden war mit dem Leben und Gedeihen des Staates, der kann auch kein eigentliches Vaterland haben. Deshalb trage ich darauf an, den Gesetz-Entwurf zurückzuweisen und die völlige Gleichstellung, wie ich sie mir erlaubt habe auszusprechen, zu erbitten.

Landtags-Marschall: Das ist ein Amendement, und ich muß doch bei dieser Gelegenheit wieder in Erinnerung bringen, daß es Vorschrift des Reglements ist, alle Amendements Tages vorher einzureichen. Dies zu beobachten, wird nöthig sein, weil im entgegengesetzten Falle leicht Verwirrung in die Berathung kommt. Zweitens bemerke ich, daß dieser Vorschlag erst am Ende der Berathung zur Sprache kommen kann, denn er schließt die Verwerfung des ganzen Gesetzes in sich; indeß werde ich zu seiner Zeit darauf Rücksicht nehmen.

Abg. Frhr. von Vincke: Darf ich mir eine Frage zu meiner Belehrung erlauben? Ich glaube den Herrn Marschall dahin verstanden zu haben, die Amendements müßten Tages vorher eingereicht werden; das Reglement hat aber wohl nur ausgesprochen, daß sie vor der Sitzung eingebracht werden.

Landtags-Marschall: Nur vor der Sitzung. Ich will noch hinzusetzen, daß ich mich bisher nicht fest an diese Vorschrift gebunden habe, und daß ich Amendements berücksichtigt habe, auch wenn sie erst in der Sitzung eingebracht worden sind. Es wird aber doch besser sein, diesen Gebrauch nicht gerade zur Regel zu machen.

Abg. von Auth: Meine Herren! Wenn ich es wage, nochmals die Tribüne zu besteigen, so geschieht es im Gefühl, dem verehrten Redner aus Sachsen meinen Dank auszusprechen und mich seinem Antrage im Ganzen anzuschließen. Erlauben Sie mir aber, daß ich noch einige Wünsche hinzufüge; ich muß gestehen, daß ich hoffe, daß das Wort „Jude" in bürgerlicher Beziehung in Preußen in dem Sinne, wie ihn das Volk versteht, in der Folge aufhören wird, daß wir den, der im Befreiungskriege mit uns, mit Gott für König und Vaterland gefochten, und den wir nicht fragten, ob er Jude sei, daß wir den mit diesem Schimpfnamen nicht mehr bezeichnen werden . . . .

(Unruhe. Marschall muß sich der Glocke bedienen.)

sondern ihn Preuße und Mitbürger nennen werden. Diesen Bürgern, meine Herren, gebe ich meine rechte Hand mit voller Ueberzeugung und läugne es nicht, daß ich auch als Christ an das Verhältniß gedacht habe, worin wir zu den Juden stehen, und daß ich glaube, daß in dieser wichtigen Zeit nichts nöthiger ist, als daß wir daß Prinzip unseres christlichen Glaubens, nämlich die wahre Liebe und die wahre Duldung, dem Juden entgegenstellen und ihn auf diese Weise an uns heranziehen. So, meine Herren, betrachte ich und so habe ich in meinem Gemüth das vorliegende Gesetz betrachtet, bürgerlich möchte ich den Juden vollkommen emanzipirt sehen, kirchlich möchte ich ihn zum Genuß der Liebe unserer Religion heranziehen; ich möchte es namentlich in diesem Augenblick nicht wünschen, daß die kirchlichen Anordnungen der Juden durch uns in nähere Berathung gezogen würden, weil dieselben gerade in dieser Zeit sich in einem ernsten Dilemma befinden!

Abg. von Raven: Meine Herren! Die Vorurtheile gegen die Juden beziehen sich wohl größtentheils und stammen noch aus der Zeit her, in der man sie für Feinde des Christenthums hielt. Wenn sie das aber sind, so handeln wir doch gegen sie, wie das Christenthum es uns befiehlt. Das Christenthum sagt: Vergebet euren Feinden. Dann vergeben wir ihnen also auch; aber doch nur eben wie das Christenthum es will, nämlich vollkommen; denn der geringste Druck, das Geringste, was daran fehlen würde, wird ganz

gewiß in unserer Zeit eben so stark drücken, eine eben solche Spannung und Gereiztheit hervorbringen, wie der größte Druck und die Martern, die man ihnen früher angedeihen ließ. Sie wissen, daß die Juden beinahe 1400 Jahre gedrückt und mehr oder weniger bedrängt wurden, und gerade in demselben Verhältniß sind sie mehr oder weniger schlecht, sind sie thätiger oder spekulativer geworden. Es ist dies die gewöhnliche Erscheinung, die man überall findet, es ist die Reaction auf den Druck. Ich erlaube mir, Sie hier auf die Denkschrift, die wir von dem Ministerium bekommen haben, aufmerksam zu machen. Da heißt es Seite 7. (S. oben S. 34.):

„Eingezogenen zuverläßigen Erkundigungen zufolge tritt in Frankreich neben erkennbaren sozialen Fortschritten der jüdischen Bevölkerung nach Verlauf von mehr als einem halben Jahrhundert die frühere Trennung, wenngleich in mannichfachen Abstufungen, noch jetzt in fast ungeschwächter Stärke hervor. Am Oberrhein, den an Deutschland grenzenden Landestheilen besteht noch jetzt, mit Ausnahme einiger Veränderung in geselligen Berührungen, die frühere Geschiedenheit. In den mittleren und unteren Klassen zu Paris findet eine ähnliche Wahrnehmung statt."

Also seit nur einem halben Jahrhundert findet man da, wo eine größere Emancipation stattfindet, es schon bestätigt, daß nur in den mittleren und unteren Klassen, also in den gebildeteren nicht mehr, noch allein die Uebel sich finden, die man den Juden vorwirft. Wenn aber in 50 Jahren schon so erkennbare Fortschritte da sind, wie wird dann das Ergebniß sein, wenn dies Prinzip der Gleichstellung Hunderte von Jahren gewirkt hat? Denn sogleich ist ein großer Erfolg nicht möglich. Ein Gesetz kann nicht schnell wirken, und namentlich dieses kann nur durch die Erziehung auf spätere Generationen seine Wirksamkeit äußern. Sorgen wir für den Unterricht der Jugend, möge dieser eingerichtet werden ganz gleich für alle Kinder des Landes, ohne Unterschied der Religion, möge ein Lehrstuhl errichtet werden an einer Universität für die Ausbildung des mosaischen Glaubens. Das Gouvernement würde dadurch eine genaue Kenntniß desselben erhalten. Der in der Masse noch bestehende Aberglaube aber würde dadurch gewiß nur ganz allein unterdrückt werden können. Lesen wir in dem alten Testament, da finden wir die Bildungs-Fähigkeit ihres religiösen Glaubens. Wir finden daselbst beinahe kein Kapitel, wo

nicht immer über den Abfall von dem Herrn geklagt wird. So lange sie frei waren, sind sie abgefallen; seit 14 Jahrhunderten halten sie sehr fest daran. Was heißt dieser Abfall? Ist es nicht vielleicht die Ausbildung des religiösen Bewußtseins, die mit dem Fortschritt der allgemeinen Kultur nöthig war, und diese unaufhaltsame Entwickelung der positiven Satzungen mag auch wohl damals, wie man es später immer wieder erlebt hat, Abfall genannt sein. Jeder Druck, sei er auch noch so klein, er giebt immer eine unnatürliche Spannung, den Juden muß er also immer intelligenter machen. Wir haben weit weniger zu fürchten, daß der Christ durch sie verdrängt werde, es wird dies weit weniger geschehen, wenn die Juden alle Rechte haben werden. Ich mache Sie, meine Herren, zum Schluß noch auf etwas aufmerksam. Die Juden, welche einen so scharfen Geist besitzen, die ihn so vielfach ausbilden, und dann so wenig Gelegenheit haben, in Aemtern angestellt zu werden, arbeiten in Deutschland vorzugsweise an der Presse. Sie haben durch die vielen Geldmittel und durch ihre Intelligenz Gelegenheit dazu; sie arbeiten aber in der Presse mit der Bitterkeit und Gereiztheit, welche sie gegen die sozialen Verhältnisse haben müssen. Wenn wir aber das größte Erziehungsmittel für ein großes starkes Vaterland haben wollen, so müssen wir auch diese gereizte Stimmung durch Beseitigung aller Vorurtheile nach Kräften aufheben. Meine Herren! Es sind hier schon so viele Gründe für die Emancipation der Juden von mehreren Rednern entwickelt, daß ich glaube, nichts mehr hinzufügen zu können; als Mitglied der Abtheilung aber erlaube ich mir die in unserem Gutachten entwickelten Ansichten Ihrer hohen Einsicht bestens zu empfehlen.

Abg. von Beckerath: Meine Herren! Unter den vielen erfreulichen Aeußerungen, die heute hier gemacht worden sind, haben mich insbesondere zwei angenehm berührt. Die erste war die Bemerkung des Königl. Kommissars, daß gerade in denjenigen Landestheilen, in welchen den Juden in kommerzieller und intellektueller Hinsicht die wenigsten Beschränkungen entgegenstehen, ihre Zustände sich am meisten verbessert haben. Die zweite war die Bemerkung eines von mir hochgeehrten Mitgliedes der schlesischen Ritterschaft, daß seine Ansicht von dem Maße des Rechtes, welches man den Juden ohne

Nachtheil des Geſammtwohls einräumen kann, ſich geändert, ſich erweitert habe. Die Geſinnung, die das geehrte Mitglied bei allen Gelegenheiten an den Tag gelegt hat, flößt mir die Hoffnung ein, daß ſeine Ueberzeugung ſich auch dahin ausbilden werde, daß das, was einmal als Recht erkannt iſt, der Natur des Rechts nach auch vollſtändig und unverkürzt gewährt werden muß.

Vielleicht wird dieſe Ueberzeugung noch durch die Erwägung gefördert werden, daß in einem anderen deutſchen Staate ebenfalls bereits eine vollſtändige Emancipation der Juden erfolgt iſt, nämlich in Kurheſſen, wo von den Rechten, die den Juden, gleich allen Staatsbürgern, bewilligt ſind, nur diejenigen ausgenommen wurden, die auf die chriſtlichen Religions-Verhältniſſe Bezug haben. Ferner aber antworte ich noch dem geehrten Mitgliede, daß, wenn es jetzt in unſerem Staate zur Gleichſtellung der Juden mit den Chriſten kommen ſollte, dies nicht wie mit einem Zauberſchlage herbeigeführt, ſondern die Frucht einer langjährigen Vorbereitung ſein würde, denn 35 Jahre ſind ſeit dem Edikt vom Jahre 1812 vergangen, und nach den einſtimmigen Zeugniſſen, die wir vernommen haben, zweifelt Niemand an dem guten Erfolg dieſer theilweiſen Emancipation.

Von den vielen Verdienſten, welche die treffliche Arbeit der Abtheilung hat, und die von der Verſammlung gewiß allgemein anerkannt werden, hebe ich hervor, daß ſie die verſchiedenen Materien, die in dem Geſetz-Entwurf vermiſcht ſind, getrennt hat, namentlich den politiſchen Theil von demjenigen, der das Kultusweſen betrifft. Ich nehme an, daß es für jetzt nur darauf ankommt, uns über den politiſchen Theil zu äußern, und behalte mir vor, in einem weiteren Stadium der Verhandlungen das zu bemerken, was ich über die Kultus-Verhältniſſe zu ſagen haben möchte. Es wird nicht nöthig ſein, daß ich die Rechtsgründe, die ſchon vielfach erörtert worden ſind, näher beleuchte. Ich erinnere nur kurz daran, daß durch das an dieſer Stelle bereits genannte Geſetz vom Jahre 1812 und durch die Städte-Ordnung vom Jahre 1808 in den älteren Provinzen Rechte begründet worden ſind, die denjenigen, welche in einigen neu erworbenen Landestheilen zur Zeit der Beſitznahme beſtanden haben, nicht vollſtändig gleichkommen, die aber ſowohl als dieſe letzteren den

Anſpruch haben, ungeſchmälert fortzubeſtehen. Die Bundes-Akte hat dieſes Fortbeſtehen im 16. Artikel, worin auch auf die Verbeſſerung der politiſchen Verhältniſſe der Juden hingedeutet wird, ausdrücklich verheißen. Ferner hat das Geſetz vom 8. Auguſt 1830 beſtimmt, daß in den neuen Provinzen die Verhältniſſe der Juden in dem Zuſtande bleiben ſollten, in welchem ſie bei der Beſitznahme vorgefunden worden ſind. Nun iſt aber hier bereits dargethan worden, und bei Berathung der einzelnen Paragraphen des Gutachtens wird es ſich noch näher ergeben, daß der Rechtszuſtand der Juden durch den vorliegenden Geſetz-Entwurf vielfach alterirt wird. Es iſt nicht nur der Fall, daß einzelne Rechte beſchränkt oder gar aufgehoben werden, ſondern es wird ſelbſt das unveräußerlichſte aller Rechte, dasjenige, was eigentlich die Grundlage aller andern bildet, nämlich die unmittelbare Theilnahme am Staate, das Staatsbürgerrecht, den Juden entzogen. Der Königliche Herr Kommiſſarius hat zwar ganz richtig bemerkt, daß der §. 15, welcher geſtattet, daß die Corporationen der Juden, welche nach dem Geſetz-Entwurf gebildet werden ſollen, beſondere Vertreter zu den Stadtverordneten-Verſammlungen wählen, nur fakultativ ſei, indeſſen der Unterſchied ſcheint mir unerheblich; iſt einmal der Grundſatz in der Geſetzgebung ausgeſprochen, ſo wird es an ſeinen Konſequenzen in einem verderblichen Umfange nicht fehlen. Wenn wir nun aber anerkennen müſſen, daß wohlerworbene Rechte der Juden durch den Geſetz-Entwurf verletzt werden würden, wenn wir uns dann für einen Augenblick in die Lage hineindenken wollen, daß der Staat genöthigt ſei, um ſeiner Selbſterhaltung und ſeiner höheren Intereſſen wegen die Rechte einzelner Staatsbürger zu beſchränken, ſo fragt es ſich, ob eine ſolche Nöthigung in Bezug auf die Juden vorhanden iſt. Hat ſich ihr ſittlicher Zuſtand ſeit dem Jahre 1812 verſchlimmert? Dieſe Frage werden wir mit Nein beantworten. Es kann die Veranlaſſung, fortwährend eine Trennung der Juden von den Chriſten zu unterhalten oder ſie zu verſchärfen, nur in den Religionsbegriffen der Juden, ſo weit ſie den Staat betreffen, geſucht werden, und allerdings beſtehen in dieſer Beziehung die verſchiedenartigſten Anſichten. Es ſei mir erlaubt, dieſen Anſichten gegenüber eine Stelle aus einem jüdiſchen Religionsbuche anzuführen.

das im Jahre 1829 von Johlson in Frankfurt herausgegeben wurde und am Rhein in den jüdischen Religionsschulen gebraucht wird. Es ist in katechetischer Form geschrieben, und unter der Ueberschrift: „Von den Bürgerpflichten", werden folgende Fragen und Antworten gegeben (liest vor):

„Wie nennt man diejenigen Pflichten, die wir den Gesetzen, der Religion gemäß, gegen den ganzen Verein aller unserer Mitmenschen zu beobachten haben?

Man nennt sie Bürgerpflichten oder Pflichten gegen den Staat und das Vaterland.

Und worin bestehen diese hauptsächlich?

In Treue und Gehorsam gegen die Gesetze und die Obrigkeit des Landes, Hochachtung, Ergebenheit und Anhänglichkeit für den Regenten und Liebe zum Vaterlande.

Welches ist denn unser Vaterland?

Als unser Vaterland erkennen wir jedes Land, worin wir geboren wurden, oder wo wir uns niedergelassen haben und wohnhaft sind, unter dessen Gesetzen wir Schutz und Sicherheit finden.

Und was gebietet uns die Religion in dieser Hinsicht?

Daß wir das Land, worin wir wohnen, als unser Vaterland lieben und zur Beförderung des Wohlstandes, wie auch zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung in demselben, mit allen unseren Kräften beitragen sollen, daß wir unseren Privatvortheil und das Wohl unserer eigenen Familie von dem Wohle der großen Staatsfamilie nicht trennen dürfen, sondern daß wir, den Gesetzen des Staates gemäß, dieses unser Vaterland mit unserem Vermögen und mit unserem Blute und Leben vertheidigen müssen.

Muß diese Pflicht uns heilig sein?

Dieses Gesetz und schon das Gefühl der Liebe für's Vaterland, von Gott jedem Menschen in's Herz gelegt, müssen jedem Rechtschaffenen heiliger Beruf und Stimme Gottes sein, daher auch diese Pflicht so wichtig ist, daß sogar die Religion jeden Israeliten, so lange er als Krieger dem Vaterlande dient, von der Beobachtung derjenigen Ceremonialgesetze befreit, die mit dem Militairdienste unvereinbar sind.

Und was müssen wir nun daraus folgern?

Daß wir noch weit mehr verbunden sind, einem Staate mit allen unseren Kräften zu dienen, der wirklich unser Vaterland ist, der uns liebreichen Schutz, Gerechtigkeit und Sicherheit genießen läßt, der uns so mannigfaltige und nützliche Anstalten und Gelegenheiten zu unserer Vervollkommnung darbietet und zur Entwickelung aller unserer Kräfte behülflich ist, und dessen Gesetze uns demnach gleich den religiösen Geboten heilig sein müssen."

Ich glaube, daß durch diese klar ausgesprochene Lehre der von

mancher Seite her gegen die Gleichstellung der Juden gemachte Einwurf widerlegt ist, nämlich der Einwurf, daß eine solche Gleichstellung, wegen ihrer verwerflichen und unklaren Begriffe in Bezug auf den Staat und die Pflichten gegen den Staat, nicht zulässig sei.

Ich komme nun zu den moralischen Gründen, welche für die Gleichstellung der Israeliten mit den Christen sprechen. Ich will es nicht näher entwickeln, welche Vortheile für den Staat in materieller Beziehung von der Anwendung des Grundsatzes zu erwarten sein werden, den ein großer preußischer Staatsmann ausgesprochen hat, nämlich daß es jedem Staatsbürger gestattet sein muß, seine Kräfte in moralischer Richtung frei zu entwickeln. Ich will nur die intellektuelle Seite berühren, ich will darauf hinweisen, daß es sich nicht allein um einen Akt der Gerechtigkeit gegen die Juden, sondern um die Wahrung unserer eigenen Staats-Interessen, daß es sich darum handelt, ob das Prinzip der christlichen Moral, des Rechts und der Freiheit im Staate durchgeführt oder verleugnet werden soll. Das Unrecht, welches wir an den Juden verüben, wirkt auf uns selbst nachtheilig zurück. So lange die Juden nicht frei sind, sind wir selbst nicht frei. Die Verfasser des Gesetz-Entwurfs mögen, ich will nicht daran zweifeln, von wohlwollenden Absichten geleitet gewesen sein, allein sie haben das Bedürfniß der Zeit mit zu kleinem Maßstabe gemessen, sie haben verkannt, daß die wahre Menschenbildung, daß die Befreundung eines zur Zeit noch fernstehenden, die Emporhebung eines gedrückten Theils der Bevölkerung zu einer höheren Stufe der Gesittung, nicht erreicht werden kann durch Trennung und Absonderung, sondern nur durch innigen Anschluß an das Ganze. Sie haben die Staats-Idee verkannt, nach welcher ein jedes einzelne Glied den Pulsschlag des Gesammtlebens empfinden muß, oder sollte man die jüdische Bevölkerung in unserem Lande als ein so schadhaftes verderbtes Glied des Staatskörpers betrachten, daß es abgelöst werden müßte, um das Ganze zu retten? Es sei fern von mir, der Staats-Regierung eine solche Ansicht unterlegen zu wollen, aber ich kann nicht verhehlen, daß mich ein schmerzliches Gefühl ergriffen hat, als ich mir die vorgeschlagene Maßregel in ihren Folgen überdachte. Um welche Mitglieder unseres Staats-Verbandes handelt es sich denn

eigentlich? Um solche, die unserer Geschichte und unserer Entwickelung fremd geblieben sind? Keineswegs; es handelt sich vielmehr um Mitbürger, die seit Jahrhunderten mit uns vereinigt waren, die mit uns geduldet, mit uns gekämpft haben. Das Benehmen der Juden im Befreiungskriege ist allgemein und auch hier lobend anerkannt worden, aber aus einem einzelnen Falle wird sich das Mißverhältniß näher nachweisen lassen, was zwischen den damaligen Verhältnissen und demjenigen, was jetzt vorliegt, besteht. Eine jüdische Mutter in der Mark Brandenburg hatte im Jahre 1813 einen einzigen 19jährigen Sohn; dieser Jüngling wurde von der begeisternden Liebe zum Vaterlande ergriffen, und es drängte ihn, an dem Kampfe zu seiner Rettung theilzunehmen. Die Mutter entließ ihn mit ihrem Segen; sie brachte zugleich einen Theil ihrer Habe, ihr Silbergeschirr, als Gabe dar zur Ausrüstung der unbemittelten freiwilligen Vaterlands-Vertheidiger, und es wurde ihr dafür, die Urkunden liegen mir vor, es wurde ihr für dies Geschenk, das sie wie es darin heißt, „in frommem Glauben brachte," die Berechtigung ertheilt, „sich zu den Mitgliedern des Frauen-Vereins für jetzt und für die Nachwelt zu zählen." In den ersten Monaten erhielt sie Nachrichten von ihrem Sohne, dann blieben diese aus. Lange harrte sie vergeblich. Endlich wendete sie sich voll banger Ahnung an den Commandeur des Regiments, in welchem ihr Sohn diente, und die Antwort, die sie erhielt, war folgende:

„Auf Ihr Schreiben an den Herrn Oberst von Alvensleben, in Betreff Ihres Sohnes, übersende ich Ihnen den beiliegenden Schein des Lieutenant Behm, welcher damals Feldwebel in der Compagnie war, worunter Ihr Sohn gestanden. Sie werden daraus ersehen, daß Ihr Sohn bei Groß-Görschen für die heilige und große Sache gefallen ist. Trösten und beruhigen Sie sich, Madame, mit der Ueberzeugung, daß Sie Ihren Sohn dem Könige und dem Vaterlande geopfert haben."

Die Briefe des jungen Mannes athmen die edelste Vaterlandsliebe, sie werden als Reliquien in der Familie bewahrt. Wohl mögen sie oft mit den Thränen bitteren Grames benetzt worden sein, denn der Schmerz um den geliebten Angehörigen wurde den Seinigen nicht gemildert durch die Theilnahme an der Herrlichkeit des Vaterlandes, das Vaterland verleugnet sie; ihre Hoffnungen wurden nicht nur

nicht erfüllt, sondern man geht damit um, ihnen die Rechte zu schmälern, die sie besaßen, sie sollen von dem Staatsverbande losgerissen werden, den sie mit Gut und Blut vertheidigt haben. Ich verwahre mich, ich verwahre das edle, gerechte, preußische Volk gegen jede Betheiligung an diesem Beginnen, und ich danke unserem weisen Könige, daß hier die Stimme des Landes sich erheben kann gegen einen letzten Versuch, mit welchem der enge, mittelalterliche Geist noch einmal gegen die freiere, wahrhaft christliche Weltanschauung hervorzutreten wagt.

Meine Herren! Der Gedanke, die Juden in Corporationen einzutheilen, ist nicht neu; schon im Jahre 1842 wurde derselbe vielfach in öffentlichen Blättern besprochen, und damals wurden darüber die Aeußerungen eines Mannes bekannt, der noch jetzt in der Nähe unseres Hohen Monarchen weilt, eines Mannes, dessen Name nicht nur überall gefeiert wird, weil sein wissenschaftlicher Geist alle Zonen durchforscht, sondern auch, weil er seiner Zeit ein Vorbild echter, humaner Bildung ist. Derselbe äußerte sich damals über jenes Vorhaben in einem Schreiben wie folgt:

„Ich habe, theurer Graf, mit einem Schmerze, dessen Motive und Richtung Sie mit mir theilen, die Anlage (Journal des Débats vom 10. März 1842), die gestern angekommen, gelesen. Ich hoffe, daß Vieles sehr falsch und hämisch aufgefaßt ist, — wäre es nicht, so halte ich die beabsichtigten Neuerungen nach meiner innigsten Ueberzeugung für höchst aufregend, mit allen Grundsätzen der Staatsklugheit streitend, zu den bösartigsten Interpretationen der Motive veranlassend, Rechte raubend, die durch ein menschliches Gesetz des Vaters bereits erworben sind, und der Milde unseres jetzigen theuren Monarchen entgegen. Es ist eine gefahrvolle Anmaßung der schwachen Menschheit, die alten Gesetze Gottes auslegen zu wollen. Die Geschichte finsterer Jahrhunderte lehrt, zu welchen Abwegen solche Deutungen den Muth geben. Die Besorgniß, mir zu schaden, muß Sie nicht abhalten, von dieser Zeilen Gebrauch zu machen; man muß vor allen Dingen den Muth haben, seine Meinung zu sagen."

Ich werde kaum noch nöthig haben, Ihnen zu sagen, daß ich keinen Grund kenne, aus welchem die Rechte der Juden verkürzt werden dürften. Das Recht muß gewährt werden, wo die gegenüberstehenden Pflichten getreu erfüllt worden sind, und ich habe mir erlaubt, ein Amendement in diesem Sinne einzureichen, wodurch der §. 1 des Gesetzes ersetzt werden würde. Dies lautet:

„Die Juden, welche in den verſchiedenen Provinzen der Monarchie ihren Wohnſitz haben, genießen neben gleichen Pflichten gleiche Rechte mit Unſeren chriſtlichen Unterthanen und ſollen nach den für dieſe daſelbſt geltenden geſetzlichen Vorſchriften behandelt werden."

Meine Herren! Es iſt ein wahrer Spruch: „Die Weltgeſchichte iſt das Weltgericht." Dem forſchenden Blicke entgeht nicht der tiefe Zuſammenhang zwiſchen den Handlungen und den Schickſalen der Völker. Weniger wahr iſt der andere Spruch des Dichters: „Und jede Schuld rächt ſich auf Erden." Die Schuld kann, bevor die rächende Nemeſis erſcheint, geſühnt, das Böſe kann durch das Gute aufgehoben werden. Frankreich hat einſt die Hugenotten grauſam verfolgt, England die Katholiken ſchmählich bedrückt; aber beide Länder haben dieſe Schuld dadurch geſühnt, daß ſie eine Religionsfreiheit begründeten, die wie ein friſcher Hauch das Leben dieſer Völker durchweht. Auch in Deutſchland hat ſich der beſſere Geiſt Bahn gebrochen; aber eine Schuld iſt noch zu ſühnen, und ſie wird geſühnt werden, denn das Volksbewußtſein hat ſie als eine heilige Schuld erkannt, es will ſie zahlen! Ich will nicht vor Ihren Augen das ſchauderhafte Bild der Qualen und Bedrückungen entfalten, denen die Juden in Deutſchland ausgeſetzt waren, ich will dieſe ſchmerzliche Seite unſerer nationalen Erinnerungen nicht berühren, die Wunde in dem Augenblicke nicht aufreißen, in welchem ſie, Gott gebe es, auf immer geheilt werden wird. Ja, legen Sie die heilende Hand darauf, geben Sie der Stimme der Menſchheit Gehör, die in jeder Bruſt ſich regt, ſprechen Sie das Wort aus, auf das die Nation lauſcht, das Wort der Gerechtigkeit, das Wort der Verſöhnung, und wenn wir einſt nicht mehr ſind, wenn dieſer hohe Königsbau, in dem wir hier tagen, in Staub zerfallen iſt, dann wird noch die ſpäte Nachwelt um dieſes einen Wortes willen Ihr Andenken ſegnen.

Landtags-Marſchall: Das Amendement geht im Weſentlichen dahin, aus dem §. 1 die Worte: „ſo weit das Geſetz nicht ein Anderes beſtimmt", wegzulaſſen. Ich will demſelben nicht etwa den Vorwurf machen, daß es vorgreifend wäre; denn es iſt ganz allgemeiner Art und bezieht ſich auf ein Prinzip des Geſetzes; des-

halb wird es aber in dieſem Augenblick nicht zur Berathung kommen können, ſondern wird in Erwägung gezogen werden müſſen, ſobald die Einzelnheiten des Entwurfes durchgegangen ſein werden.

Staats-Miniſter von Thile: Ich habe unter den vielen Rednern, die in der heutigen Verſammlung geſprochen haben, nicht eine Stimme gehört, die ſich für das Prinzip des vorgelegten Geſetzes ausgeſprochen hätte. Ich will gleich im voraus ausſprechen, daß ich die Gefühle, von denen die ſämmtlichen Herren Redner ausgegangen, von denen ſie durchdrungen ſind, in hohem Maße achte und ehre, und daß ich, wenn ich nicht glaubte, daß ſie auf einer falſchen Baſis der Beurtheilung ſtänden, dieſelben vollkommen theilen würde. Ich muß aber bemerken, daß ihr Geſichtspunkt ein ſolcher iſt, der ſich nach meiner Ueberzeugung mit dem nicht verträgt, von dem das Geſetz hat ausgehen müſſen. Ich habe viel gehört, es dürfe keine Feindſchaft gegen die Juden mehr ſtattfinden, man müßte die Kapazitäten achten und hervorheben, die ſich unter ihnen finden, und ſie zum Nutzen der Staats-Adminiſtration verwenden; die Zeit ſei vorbei, wo die Juden unterdrückt waren, und es dürfe davon nicht mehr die Rede ſein. Von alle dem iſt auch nach meiner Ueberzeugung bei der vorliegenden Frage durchaus nicht die Rede; ich weiß wohl, daß Feindſchaft, Verachtung, Druck und Hohn in Fülle über die Juden ausgegoſſen worden ſind und noch immer ausgegoſſen werden. Wenn aber von der Tendenz des vorliegenden Geſetz-Entwurfs die Rede iſt, ſo treffen dieſen alle dieſe Vorwürfe nicht mit einem Hauche. Ich bitte um die Erlaubniß, von meiner Perſon einen Augenblick ſprechen zu dürfen. Ich habe meine Jugend in der damaligen Provinz Süd-Preußen verlebt und die Juden in großer Maſſe daſelbſt kennen gelernt; ich erkannte ihre Vorzüge ſchon damals trotz meiner Jugend und habe oft gefunden, daß ſie in Mäßigkeit, in Nüchternheit, in Betriebſamkeit und in Ernſt bei ihren Arbeiten über der chriſtlichen Bevölkerung ſtanden, unter der ſie lebten, und habe nur innig bedauern können, daß der chriſtliche Bauer ihnen in dieſen ausgezeichneten Eigenſchaften oft ſo weit nachſtand.

Alles, was heute über die Juden geſagt worden iſt, geht von einem an ſich ſchönen trefflichen Humanitäts-Prinzipe aus: die Ge-

ſetzgebung aber durfte von dieſem bloßen Humanitäts-Prinzipe nicht — ſie konnte nur davon ausgehen, daß die Humanität in keinem Punkte des Geſetzes verletzt würde; ſie hatte aber daneben eine andere hohe Verpflichtung, nämlich die, die Rechte des chriſtlichen Staates zu wahren.

Ich habe zwar auch heute gehört, man wolle, wo die Rede vom Staate ſei, vom Chriſtenthume, überhaupt von Religion, nichts hören; aber einer der geehrten Abgeordneten hat dies auf eine Weiſe bezeichnet, der ich vollkommen beipflichte, indem er geſagt: das Chriſtenthum ſoll nicht in dem Staat, es ſoll über dem Staat beſtehen und ihn regieren. Dem ſchließe ich mich vollkommen an.

Mit dieſem Sinn, in welchem auch der Geſetz-Entwurf vorgelegt worden, halte ich es für unverträglich, den Juden obrigkeitliche Rechte beizulegen. Sie würden dann berufen ſein, eine vom chriſtlichen Geiſte durchwebte Geſetzgebung entweder fördern oder verwalten zu helfen, und Beides müßte gegen ihr Gewiſſen ſein, inſofern ſie ſich von dem Chriſtenthume ſondern, von dieſem chriſtlichen Geiſte nichts wiſſen und auf ihrem altteſtamentlichen Glaubens-Standpunkte ſtehen bleiben wollen. Es ſcheint mir, daß wenigſtens den Herren Mitgliedern der hohen Verſammlung, welche ich heute gehört habe, es noch nicht zur vollen Klarheit gekommen iſt, warum die Juden, nach achtzehn Jahrhunderten, heute immer noch ein abgeſondertes Volk ſind. Das Räthſel iſt dieſes, daß ihre Religion, ihr Glaube mit ihrer Nationalität in einer ſolchen untrennbaren Weiſe verwachſen ſind, wie es bei keinem anderen Volke der Erde der Fall iſt. Es kann keine jüdiſche Nation geben ohne moſaiſche Religion, und es kann keine moſaiſche Geſetzgebung geben, als für Juden oder die ganz Juden werden. Der geehrte und beredte Redner von der Ritterſchaft der Provinz Schleſien hat, nach meiner Ueberzeugung, hier den Nagel völlig auf den Kopf getroffen, und ich pflichte ihm inſofern gänzlich bei, als er ſagte, er ſtimme für völlige Emancipation, aber unter der Bedingung, daß die Juden ihr ſeparates und ſeparirendes Geſetz aufgeben. Wenn dieſes Problem gelöſt werden kann und gelöſt wird, dann bin ich der erſte, welcher für völlige Emancipation ſtimmt. Ich fürchte aber ſehr, wenn der geehrte Redner mit dieſer

Propoſition den Juden entgegentreten wollte, ſie würden ihm antworten: Dafür danken wir, wir wollen Juden bleiben, und wir wollen, weil wir an unſerem Geſetze feſthalten, auch die Separation von jeder anderen Nationalität feſthalten, die uns unſer Geſetz vorſchreibt. Und weil ſie dies feſthalten wollen, darum kann die Geſetzgebung nicht ſo weit gehen, ihnen alle Schranken zu löſen und unſererſeits zu eröffnen. Wenn ich in Konſtantinopel geboren wäre, aber in chriſtlicher Religion erzogen und meiner Religion treu anhinge, (wie ich mit großer Hochachtung anerkenne, daß die Juden es thun), — wenn ich dort geboren wäre und dort lebte, ſo würde ich mich bürgerlich vielleicht recht wohl befinden können; ich würde aber die Türken einer großen Thorheit zeihen, wenn ſie mich zu einem obrigkeitlichen Amte in ihrem Reiche zulaſſen wollten, wodurch mir die Hände geöffnet würden, Alles zu thun, was ich vermöchte, damit das türkiſche Unweſen in chriſtliches Weſen verwandelt würde. In einem ähnlichen Verhältniſſe ſtehen die Juden zu uns. Sollten ſie in unſere Adminiſtration und Geſetzgebung mit einwirken, ſo würde es ihnen gehen, wie mir in Konſtantinopel, und ich meine, meine Herren, daß wir das doch nicht wünſchen dürfen.

Ich will nur noch eines Punktes erwähnen. Es iſt von der Preſſe die Rede geweſen und von dem Einfluſſe, den jüdiſche Schriftſteller in derſelben ausüben. Ich ſchreibe dieſen Einfluß keineswegs einer Feindſeligkeit zu, aber ich muß ihn dem Umſtande zuſchreiben, daß der Jude an und für ſich kein Vaterland haben kann, als das, worauf ihn ſein Glaube hinweiſt. Zion iſt das Vaterland der Juden. Jeder Jude, der ein gläubiger Jude iſt — denn von ſolchen, die weder an Chriſtum, noch an Moſen und die Propheten glauben, iſt hier nicht die Rede — alſo jeder Jude, der an ſeine Religion glaubt, hat dort ein Vaterland, von dem er ſeinen Blick nie wegwendet. Er kann unter anderen Nationen wohl ein gehorſamer Unterthan ſein, er kann den Zuſtänden, in denen er lebt, aus eigenen Intereſſen oder aus dem Gefühl allgemeiner Menſchenliebe große Opfer bringen, er wird aber nie ein Deutſcher, nie ein Preuße werden, weil er ein Jude bleiben muß. Diejenigen Juden, die ſich ſo vielfach in der Preſſe geltend machen, können nicht anders,

als entweder das Judenthum oder den Kosmopolitismus predigen. Ich weiß sehr wohl, daß es eine große Menge solcher Kosmopoliten, namentlich unter den modernen Juden, giebt. Dies aber gerade weist uns hin auf die Lücke, die ihr Glaube ihnen läßt: Es fehlt ihnen das Vaterland. Ich wiederhole, die Juden können nicht Preußen, nicht Deutsche sein vom Grund der Seele. Sie können es aus einer Art von Gewohnheit zu sein wähnen; aber in der Wahrheit müssen sie entweder ihren Glauben oder ihr vermeintes Vaterland aufgeben!

(Mehrfach: Bravo!)

Abg. von Raven: Ich bitte ums Wort, um eine persönliche Bemerkung zu machen, da ich glaube, daß ich der bin, den Se. Excellenz gemeint haben. Ich bin nicht richtig verstanden worden. Wenn ich freie Ausbildung wünschte, so meinte ich damit, daß der Aberglaube bekämpft werden solle, dem wir es vielfach zuzuschreiben haben, wenn die Juden in dem Sinne, wie wir es bedauern müssen, Juden bleiben. Ich habe Vertrauen zu der göttlichen Sendung Christi und glaube, daß dieselbe keines Schutzes bedarf. Wenn wir das Judenthum frei kämpfen lassen, wenn wir eine Einsicht in den Fortbau ihrer Religion bekommen, wenn wir ihnen freie Institutionen geben, so wird das Resultat nur ein solches sein, wie wir für das Vaterland es nur wünschen können.

Was die Presse anlangt, so muß ich mich jetzt bescheiden, mir meine Meinung bis zur Berathung darüber vorbehaltend. Von meinem Standpunkte aus würde ich glauben müssen, daß ich nur annehmen kann, der Jude hält das für sein Vaterland, wo er geboren ist. Dies haben die Juden so oft schon bewiesen, sie haben für das Vaterland im Kriege und Frieden gekämpft, und wenn sie vielleicht nicht so gehandelt haben, wie wir wünschen, so glaube ich, daß eben der auf ihnen lastende Druck die Ursache davon ist.

Staats-Minister von Thile: Um ein Mißverständniß aufzuklären, erlaube ich mir die Bemerkung, daß ich den geehrten Abgeordneten nicht gemeint habe, sondern es war der Graf von Renard, welcher die Aeußerung gemacht hat, auf die ich mich bezog.

Abg. Camphausen: Endlich haben wir eine Stimme gegen die

Emancipation, und zwar eine kräftige vernommen, wenngleich sie sich mehrerer Argumente bedient hat, die allerdings im Saale keinen rechten Anklang finden mochten.

(Ja! Nein!)

Der Minister hat ein Argument aufgenommen, welches der Abgeordnete aus Posen gebrauchte, den Satz nämlich, daß das Christenthum über dem Staate stehe; er folgert aus diesem Satze, daß das Christenthum mit allen seinen Elementen das Staatsleben durchdringen müsse. Ich habe jenen Satz nur so verstanden, daß das Christenthum höher stehe als der Staat, daß es sein eigenes Reich haben müsse, so wie der Staat seinen eigenen Bereich hat. Der Herr Minister findet die Gewährung größerer Rechte bedenklich, weil die Juden ihre eigenen Religionsgebräuche behalten und an einem Buche halten wollen, welches doch auch den Christen heilig sein soll, und welches von dem verehrten Redner heilig gehalten wird, nämlich an dem alten Testamente. Ich mache besonders hierauf aufmerksam, in Bezug auf den Vergleich mit Konstantinopel, welchem ich entgegenstelle, daß doch eine erhebliche Verwandtschaft zwischen unserer Religion und einer solchen besteht, welche einen wesentlichen Theil unserer heiligen Bücher auch für sich anerkennt. Von denjenigen Argumenten, von denen ich geglaubt habe, daß sie keinen Anklang in der Versammlung finden würden, hebe ich vorzüglich dasjenige hervor, daß der Jude kein Preuße, kein Deutscher sein könne. Es ist mir dieser Ausspruch von Seiten des Herrn Ministers unerwartet gewesen, nachdem uns wenige Minuten vorher das Zeugniß eines preußischen Offiziers vorgelegt worden ist, wie ein Jude im Dienste des Vaterlandes den Tod fand. Die ganze Argumentation des Herrn Ministers führt auf den Satz zurück, den auch der Herr Landtags-Kommissar in seiner einleitenden Rede geltend machte, auf den Satz nämlich, daß der preußische Staat ein christlicher sein und bleiben wolle, und daß es zu vermeiden sei, nichtchristlichen Unterthanen obrigkeitliche Aemter einzuräumen. Schon mehrere Redner haben diesen Satz bestritten, namentlich ist von einem verehrten Redner der Ritterschaft aus Pommern darauf hingewiesen worden, daß in der Bezeichnung „christlicher Staat" ein Widerspruch mit dem Begriffe des Staates in sich liege.

Nach meinem Dafürhalten ist der Begriff des christlichen Staates weniger im Kreise praktischer Staatsmänner, veranlaßt durch wirkliche Erfahrungen und Bedürfnisse, entstanden, als ich darin eine vielleicht mit äußeren Ursachen zusammenhängende Entdeckung unserer neuen Staats-Philosophie erkenne. Der Platz, auf dem ich stehe, macht keinen Anspruch, ein Lehrstuhl der Philosophie zu sein, noch Philosophen zu tragen. Ich darf daher ohne Scheu gestehen, daß es mir nicht gelingen wollte, mir diese große Entdeckung völlig zu eigen zu machen.

Ein großer Dichter hat gesagt, daß es viele Dinge zwischen Himmel und Erde gebe, wovon sich unsere Philosophie nichts träumen lasse, ich möchte hinzufügen, daß auch unsere Philosophie sich viele Dinge träumen läßt, die mancher Wachende nicht wahrzunehmen vermag.

(Heiterkeit.)

Manche Dinge habe ich hingegen allerdings wahrgenommen, und ich bitte um die Erlaubniß, einige davon aufzählen zu dürfen. Ich habe wahrgenommen, daß Jahrhunderte lang in Europa ein furchtbarer Kampf gekämpft wurde, um das Rechtsgebiet des Staats von dem Rechtsgebiete der Kirche zu trennen. Ich nehme wahr, daß zwar in Rußland, in der Türkei und in China, aber nicht in einem germanischen Staate die kirchliche und weltliche Gewalt sich in einer Hand vereinigt finden. Ich nehme wahr, daß der Begriff der Staats-Religion in der neueren Zeit immer mehr eingeschränkt wird. Ich nehme wahr, daß Großbritannien niemals ein anglikanisch-christlicher Staat genannt wurde, daß aber die politische Unmündigkeit der Katholiken Großbritannien mit Erschütterung bedroht hätte, wenn nicht die Emancipation der Katholiken beschlossen worden wäre. Ich habe nicht wahrgenommen, daß die Niederlande und Frankreich, welche die Emancipation der Juden vollzogen haben, sich durch diesen Umstand so von uns unterscheiden, daß sie aufgehört haben sollten, christliche Staaten zu sein, während wir ein christlicher Staat geblieben wären.

(Beifall.)

Ich habe endlich wahrgenommen, daß die Existenz des preußischen

Staates an den Grundſatz geknüpft iſt, daß verſchiedenen Konfeſſionen die gleiche politiſche Berechtigung zuſtehe, und daß die Monarchie gefährdet wäre, wenn dieſer Grundſatz nachhaltig und weſentlich verlaſſen werden ſollte.

(Lauter Beifall.)

Aus dieſen Wahrnehmungen bin ich zu dem vielleicht nicht philoſophiſchen Schluſſe gelangt, daß, inſofern wir wirklich unter die Kategorie des chriſtlichen Staats fallen, dieſe Kategorie uns nicht hindern könne, den Juden die politiſchen Rechte einzuräumen. Dafür, daß es geſchehe, ſind Ihnen viele Gründe vorgetragen worden. Sie werden deren noch andere zu hören haben: ich wünſche nur, auf einige Eigenſchaften der Juden hinzuweiſen, welche ihnen vorzugsweiſe in unſerem Staate das Wort reden oder das Wort reden ſollten. Beiſpiellos in der Geſchichte iſt die Beharrlichkeit der Juden in ihrem religiöſen Glauben, die Erhaltung der Einheit ihres Glaubens trotz ihrer Zerſtreuung über alle Länder der Erde; und dieſe Eigenſchaft wird von unſerer jetzigen Regierung in anderen Fällen ungemein hoch geachtet. Beiſpiellos iſt die Anhänglichkeit der Juden an die Sitten und Gebräuche ihrer Väter, ihre Ehrfurcht vor der älterlichen Gewalt und vor den Familien-Pflichten; ſie tragen in dieſer Beziehung ein konſervatives Element in ſich, was in anderen Fällen von unſerer Regierung ungemein hochgeachtet wird. Beſonders aber ſind die Juden ausgezeichnet durch gewiſſe Fähigkeiten, welche ſich bei ihnen in größerem Verhältniſſe als bei der chriſtlichen Bevölkerung finden. Nicht zu erwähnen, was die Juden in Poeſie, Literatur und Muſik geleiſtet haben, iſt es offenbar, daß ſie ein finanzielles Talent beſitzen.

(Gelächter.)

Allerdings tritt daſſelbe nach unten auf eine häufig widerwärtige Weiſe hervor,

(Stimmen: Ja! Ja!)

höher hinauf hat es glänzende Erfolge erzielt, und, durch den Adel der Geſinnung erhöht, würde es mit Nutzen für den Dienſt des Staates verwendet werden können. Es iſt ferner unverkennbar, daß die Juden eine große Verſtandesſchärfe, und zwar, daß ſie praktiſchen

Verſtand beſitzen. Auch hier gebe ich zu, daß dieſe Eigenſchaft in den unteren Schichten auf eine den Chriſten unbequeme Weiſe wirkt, höher hinauf ſehen wir ſie in den Erfolgen der Juden bei kommerziellen und induſtriellen Unternehmungen; noch höher finden wir ſie wieder in der Reihe unſerer berühmten Lehrer der Rechtskunde, der Philoſophie und der Mathematik. Blicke ich nun um mich in unſerem Staate, ſo kann ich den großen Ueberfluß an geiſtigen und namentlich praktiſchen Fähigkeiten nicht entdecken, der uns veranlaſſen könnte, den Kreis, worin dieſe Fähigkeiten zu ſuchen ſind, zu beſchränken oder zu verengen. Es ſcheint mir vielmehr ein Mangel an Fähigkeiten vorzuliegen, welcher die Erweiterung dieſes Kreiſes nothwendig macht. Hüten wir uns, meine Herren, vor der Vorſtellung, ſchon ein geehrter Redner vor mir warnte davor, daß die Zuläſſigkeit und die Zulaſſung eines und daſſelbe ſeien. Es giebt gar viele Chriſten, welche zuläſſig ſind und doch nicht zugelaſſen werden; nicht jeder Lieutenant wird Feldmarſchall, aber er *kann* es werden; nicht jeder Referendar wird Miniſter, aber er *kann* es werden. Daß dem geſinnungstüchtigen Genie die Bahn erſchloſſen werde, das iſt es, was ich begehre, und was ich für die Juden auch deshalb noch in Anſpruch nehme, weil ſo manches Blatt unſerer Geſchichte von Judenverfolgungen einen dunklen Flecken trägt, den ich weggewiſcht zu ſehen mich ſehne.

(Mehrſeitiger Beifallruf.)

Abg. **Lenſing**: Meine Herren! Durch die Sorge des Vorſtandes der iſraelitiſchen Gemeinde zu Köln iſt mein Referat, was ich am ſiebenten rheiniſchen Provinzial-Landtage im Namen ſeines erſten Ausſchuſſes über die bürgerliche und politiſche Gleichſtellung der Juden mit den übrigen Bewohnern des Staats vorgetragen habe, in Ihre ſämmtlichen Hände gekommen. Ich kann mich daher der Mühe überheben, die darin niedergelegten Anſichten näher zu entwickeln, und zwar um ſo mehr, weil ſie den in verſchiedenen jetzt gehörten Vorträgen enthaltenen Ideen ſehr häufig begegnen. Ich hatte meinen damaligen Vortrag geſtützt auf hiſtoriſche, auf ſtaats- und naturrechtliche und auf aus der Praxis herfließende Gründe; vor Allem aber auf den Hauptgrundſatz des Chriſtenthums, welcher

befiehlt, alle Menſchen ohne Unterſchied, mithin auch ohne Unterſchied des Glaubens und der religiöſen Ueberzeugung, als Brüder zu lieben. Ich hatte daraus gefolgert, daß der Staat, welcher dieſen Grundſatz als ſeine Grundlage anerkennt, namentlich: der chriſtliche Staat, vor Allem die Verpflichtung habe, dieſen Grundſatz ins Leben treten zu laſſen, die Idee zur That werden zu laſſen. Ich muß es betheuern, meine Herren, daß die Anſichten und Grundſätze, welche ich damals ausgeſprochen habe, noch die meinigen ſind, und daß meine fortgeſetzte Wahrnehmung über die Folgen der Anwendung dieſer Grundſätze bei Nachbarvölkern, wo die Gleichheit des Rechts auch den Juden in jeder Beziehung zu Theil wird, mich nur beſtärkt haben in dieſen Grundſätzen durch die erfreulichen Erfolge, welche ich davon auch für den gemeinen Nutzen des Staats geſehen habe. Der Weg der Wahrheit und des Rechts hat ſich alſo auch hier als der ſicherſte zur Erreichung des Staatswohles gezeigt. Dieſem nach, meine Herren, ſei es mir wohl erlaubt, meine Bitte, welche ich an den ſiebenten rheiniſchen Provinzial-Landtag geſtellt habe, vor dieſer hohen Verſammlung, welche berufen iſt, die ſämmtlichen Staatsbürger ohne Unterſchied des Glaubens zu vertreten, zu wiederholen: nämlich, daß Sie dahin wirken mögen, daß eine Rechts-Ungleichheit zwiſchen den Juden und den übrigen Bewohnern des Staats in jeder Beziehung aufhören möge.

Abg. **Mewiſſen**: Meine Herren! Wenn ich es wage, nach ſo viel beredten Worten, die für die völlige Gleichſtellung der Juden heute von dieſer Rednerbühne ertönt, auch meine Stimme noch dafür zu erheben, ſo geſchieht es, weil ich in einem Punkte von manchem der Redner, die geſprochen haben, weſentlich abweiche. Manche Redner haben die Gleichſtellung der Juden um der Juden halber verlangt, ich will aber vorzugsweiſe dieſe Gleichſtellung um der Chriſten halber, ich wünſche von einem andern Standpunkte aus, daß wir Chriſten befreit werden von der Schuld, die die Vergangenheit auf uns übertragen, von der Sünde womit wir durch den fortgeſetzten Druck der fortdauernden Ungerechtigkeit der Gegenwart uns belaſten. Ich fordere, daß der deutſche, der chriſtliche Geiſt endlich in ſeiner vollen Reinheit und Wahrheit zur Erſcheinung komme. Meine Her-

ren! Wenn ich den Blick zurückwerfe in die Geschichte und nach den Gründen forsche, weshalb der jüdische Stamm das Prinzip der Trennung und Absonderung so vorwiegend in sich ausgebildet, weshalb er sich seit nahe 2000 Jahren unversehrt und unvermischt inmitten der christlichen Völker Europa's erhalten hat, so kann ich nicht den von der Ministerbank her gehörten Ansichten beistimmen, welche dahin gehen, das mosaische Gesetz enthalte die Grundlage dieser Trennung. Ich finde den tiefen Grund dieser mit Recht auffallenden nationalen Zähigkeit und Widerstandskraft vielmehr in dem unnatürlichen, widerrechtlichen Zwange, der Jahrhunderte lang auf diesem Volke gelastet hat. Nachdem Jahrhunderte lang die Juden gezwungen waren, verachtet, entwürdigt, vereinzelt und zersplittert unter den Christen zu leben, wäre es ein Wunder, wenn in diesen Juden nicht der Geist des Hasses, der Trennung und Feindschaft gegen diese Christen sich ausgebildet haben sollte? Er hat sich aber ausgebildet, er hat sich in solchem Grade ausgebildet, daß er im Laufe der Geschichte dem christlichen Elemente vielfach gefährlich geworden ist, daß er ihm heute, wo das erhöhte Rechtsbewußtsein mehr als je gegen jeden Druck, jede Knechtschaft streitet, gefährlicher noch als früher zu werden droht.

Forschen wir danach, auf welches Gebiet geistiger und materieller Thätigkeit der Druck des Christenthums das Judenthum eingeengt hat, so sehen wir zunächst, daß ein Gebiet nicht genommen worden, weil es nicht genommen werden konnte; dies ist das Gebiet des Geistes, der geistigen Freiheit, der geistigen Forschung. Auf dies uneinnehmbare, keiner menschlichen Willkür unterworfene, innere Gebiet waren die Juden sowohl durch eigene Neigung, wie durch fremde Einwirkung hingedrängt, und es sind auf diesem Gebiete eine Reihe der edelsten Geister aus diesem kleinen Stamme, der auf der ganzen Erde zersplittert dasteht, hervorgegangen. Kaum ein Gebiet des Wissens giebt es, auf welchem wir nicht Juden begegnen, welche unbestritten den größten Namen beizuzählen sein werden. Können wir uns die deutsche Philosophie ohne Baruch Spinoza, können wir uns die Bestrebungen auf dem Gebiete der Humanität am Schlusse des vorigen Jahrhunderts ohne Moses Mendelssohn denken? Und ist nicht mit allen Bestrebungen der Gegenwart der jüdische Geist mit

tausend Adern verwachsen? Wenn wir anerkennen müssen, daß im Laufe der Geschichte dieses kleine Volk den Acker des Geistes so wacker gepflügt, wenn es, im Verhältniß zu seiner geringen Zahl, die großartigsten Erfolge errungen hat, so haben wir Grund, diese Erscheinung zum Theil in der Natur-Anlage, vornehmlich aber darin zu suchen, daß man ihm die Gebiete des staatlichen Wirkens versperrt hat. Bei dieser Hinneigung für das geistige Schaffen und Forschen hat sich des Judenthums durch den Druck, den es empfunden, ein Geist des Hasses, des bitteren Spottes bemächtigt, welcher namentlich in neuester Zeit seine meisten Ergüsse durchdringt und auf die Anschauungsweise der Gegenwart ätzend und vergiftend einwirt. Sehen wir uns um in der Geschichte der Literatur der letzten 30 Jahre, so finden wir mehr und mehr die Journalistik in den Händen der Juden; wir finden, daß die Literatur der Verzweiflung, die Literatur des Weltschmerzes vorzugsweise durch die Juden unter uns sich ausgebildet hat. Wer könnte heute unter uns behaupten, daß er von diesem nothwendigen Ausflusse des von bitterem Haß gewürzten jüdischen Geistes unberührt geblieben sei, daß er nichts von diesem Geiste des Spottes und der Verwirrung in sich aufgenommen habe? Jenes negirende Element würde auf den deutschen Geist nicht so übermächtig eingedrungen, die Nation würde freier davon geblieben sein, wenn nicht der Druck der Vergangenheit noch fortdauernd auf dem Geschlecht der Juden lastete. Ich frage nun, ist es mehr im Interesse der Christen, mehr im Interesse des deutschen Volkes oder mehr im Interesse des jüdischen Stammes geboten, daß jener unselige Zustand verschwinde? Neben der Domaine des Geistes, die den Juden nicht zu nehmen war, hat ihnen das Christenthum noch eine andere materielle Domaine gelassen, welche einige Redner vor mir schon hervorgehoben haben, die Domaine des Handels, der Finanzen. Auch auf diesem Gebiete hat das Judenthum sich siegreich erwiesen, auch da hat es das Christenthum weit überholt, und wider Willen ist heute mancher stolze Christ genöthigt, dem mächtigen Einflusse des Judenthums auf dem Geldmarkt volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Die einseitige Ausbildung der geistigen und materiellen Fähigkeiten der Juden ist gar nicht denkbar ohne den christlichen Druck;

nur dieſer Druck hat ihre Nationalität ungeſchwächt erhalten. Ein ſolcher Zuſtand aber, der zum Schaden Aller den Geiſt der Ironie und des Spottes ausgebildet, der einen Theil des Volkes von dem anderen trennt, ein ſolcher Zuſtand, der mitten in der deutſchen Nationalität einen fremden Stamm ſelbſtſtändig hinſtellt, iſt ein trauriger, ein unheilbringender Zuſtand. Der hier vorliegende Geſetz-Entwurf ſtrebt, jenen Zuſtand zu einem bleibenden zu machen, welcher zum Heil unſeres Staats nicht länger fortdauern darf. Wir Alle haben das größte Intereſſe daran, daß die nationale Einheit in unſerem Vaterlande eine vollkommene werde, daß alle Trennung und Sonderung verſchwinde; dieſe Trennung und Sonderung kann aber nur dann verſchwinden, wenn gleiche Rechte und gleiche Pflichten allen Staatsbürgern zu Theil geworden ſind, wenn das Bewußtſein der Freiheit und Rechtsgleichheit in Allen die Liebe zum Vaterlande begründet und erhält. Wir verlangen von dem Judenthum und müſſen es von ihm verlangen, daß es preußiſch, daß es deutſch werde; wir können nicht zugeben, daß der Jude von dem Vaterland ſich ausſchließe, daß er ſich nicht als unſer gleichberechtigter Mitbürger, ſondern als ein verachteter, rechtloſer Fremdling betrachte; wir können, wir dürfen es nicht in unſerem eigenen Intereſſe. Damit der unter uns lebende Jude preußiſch werde, damit er unſerem Staate mit Leib und Seele angehöre, müſſen wir ihm die Rechte, die der Menſch in dem Juden reklamirt, die Rechte, die er als das unveräußerliche Eigenthum ſeiner menſchlichen Natur fordert, gewähren. Laſſen ſie uns darthun durch unſer Votum, daß in unſerer Nation die Bildung hoch genug geſtiegen iſt, um den chriſtlichen Geiſt in höherer Weiſe zu begreifen, als zu jener Zeit, wo er in konfeſſioneller Starrheit feindlich ſich gegen Andersgläubige ſtemmte; laſſen Sie uns darthun, daß der chriſtliche Geiſt der Liebe und Gerechtigkeit gegen Alle wahrhaft in uns iſt, daß wir dieſem chriſtlichen Geiſte die Macht zutrauen, auch die Andersgläubigen unter uns mit wahrhaft chriſtlicher Liebe, mit chriſtlicher Gerechtigkeit zu erfüllen, daß wir ihm die Macht zutrauen, im ganzen Gebiete des Staatslebens ſich geltend zu machen, weil er Geiſt vom Geiſte, weil er die Wahrheit iſt, der der Sieg nicht genommen werden kann.

Meine Herren! Der denkt nicht groß von dem Christenthum, der da glaubt, daß es möglich gewesen wäre, daß der christliche Geist 18 Jahrhunderte lang auf das Judenthum hätte einwirken können, ohne in das Innere des Judenthums eingedrungen zu sein. Das heißt, meine Herren, an dem christlichen Geist, an der Wahrheit verzweifeln. Ich theile diesen Glauben, diese Furcht nicht! Mögen im mosaischen Glauben einzelne Lehrsätze da sein, die nicht mit dem Christenthum übereinstimmen, so glaube ich, daß sie ihrem Wesen nach längst aus dem Bewußtsein der Gegenwart entschwunden sind; ich glaube, daß die Gegenwart, bewußt und unbewußt, in allen Gliedern, sei ihre Konfession, welche sie wolle, von dem Geiste des Christenthums durchdrungen ist. Ich bitte Sie, geben Sie dem Votum für völlige Gleichstellung der Juden Ihre Zustimmung und beweisen Sie dadurch, daß das Christenthum zu einem höheren Begriffe seiner selbst gekommen ist, daß der christliche Geist von den Banden des Vorurtheils sich befreit hat.

Abg. Frhr. von Mylius: Meine Herren! Ich fühle allerdings, daß ich einen schwierigen Standpunkt hier einzunehmen habe, indem ich zu den wenigen Rednern gehöre, die heute hier gesprochen haben, um sich gegen eine politische Emancipation der Juden zu erklären. Zunächst habe ich aber hinsichtlich des Standpunktes, den ich einnehme, zu sagen, daß es allerdings nicht der religiöse ist; denn, wenn auch die Religion etwas Hohes und Heiliges meiner ganzen Ueberzeugung und Gesinnung nach ist, so bin ich doch der Ansicht, daß gerade der religiöse Gesichtspunkt überall da, wenn es sich von einer politischen Frage handelt, ferngehalten werden müsse, einmal, weil es wahr ist, daß in des Menschen Inneres kein erschaffener Geist schaut, da das menschliche Gemüth Tiefen hat, die nicht offen gelegt werden können, dann auch, weil ich glaube, daß gerade unter der religiösen Hülle das Schlimmste von allen Uebeln ruhen kann, die Heuchelei, die bewußte sowohl, wie die unbewußte, ein Uebel, welches dem Staate, in dem es keimt, verderblich werden muß. Dieses Hineinmischen des religiösen Gesichtspunktes in eine politische Frage glaube ich daher vermeiden zu müssen. Mit dem Judenthum hat es indessen wesentlich eine andere Bewandtniß, und hier kann ich

mich der Anſicht anſchließen, welche von Seiten des Herrn Schatz-Miniſters vor mir ausgeſprochen iſt, und der ich nur eine andere Faſſung zu geben wünſche.

Es iſt nämlich die Anſicht, daß das Judenthum ſelbſt auch ein bedeutendes nationales Element habe, welches ſich in der gegenwärtigen Lage der Juden und des jüdiſchen Weſens dahin ausdrücken muß, daß es das religiöſe bedeutend überwiegt.

Dieſe Behauptung hat eine zwiefache Seite: die erſte iſt die rein negative, daß das Judenthum in ſeiner Weiſe, wie es vorliegt, eben etwas Anderes iſt, als eine Religion. Unter Religion verſtehen wir eine Gemeinſchaft des Glaubens; ohne Gemeinſchaft des Glaubens iſt eine Religion nicht denkbar. Sie werden mir vielleicht erwidern, daß eine abſolute Gemeinſchaft des Glaubens nirgends exiſtiren könne, ſelbſt innerhalb des Chriſtenthums nicht exiſtire und vielleicht nie exiſtirt habe. Das iſt wahr, aber dennoch iſt bei allen Religionen, die es jemals gegeben hat, ein gewiſſer gemeinſchaftlicher Typus, eine gemeinſchaftliche Form, in welcher die einzelne Ueberzeugung des Individuums ſich wieder ſelbſtſtändig bewegen kann. So iſt es für das Chriſtenthum gewiß richtig, daß eine große Verſchiedenheit der Auffaſſung exiſtiren mag zwiſchen den Katholiken, den Proteſtanten und zwiſchen denjenigen, die zu einer noch größeren Freiheit in ihrer chriſtlichen Anſicht ſtreben. Aber doch gehen bei dieſer verſchiedenen Auffaſſung alle von einem gemeinſchaftlichen Streben aus, die Höhepunkte der chriſtlichen Moral zu erreichen, welche der Stifter der chriſtlichen Religion angedeutet und bezeichnet hat.

Von einer ſolchen Gemeinſchaft des Glaubens iſt in dem Judenthum nicht die Rede und kann auch nicht die Rede ſein. Das liegt ſchon in der Verbreitung des ganzen Weſens durch die ganze Welt, die in dem Zeitraume von faſt 1800 Jahren ſtattgefunden hat. Wenn nun alſo der erſte Theil meiner Behauptung einen negativen Theil in ſich ſchloß, nämlich, daß das religiöſe Moment hinſichtlich des Judenthums nicht vorhanden ſei, ſo hat die Behauptung einen anderen poſitiven Theil, nämlich den, daß das National-Element für daſſelbe maßgebend und beſtimmend ſei. Hinſichtlich der Begründung dieſes Satzes kann man ſich nur auf hiſtoriſche Thatſachen beziehen;

dieſe liegen aber vor, und es iſt dadurch ſchon die Zähigkeit und Feſtigkeit hinreichend nachgewieſen, daß in allen Ländern, in allen Zeiten, durch alle Jahrhunderte hindurch, überall wo das jüdiſche Element auch bekämpft worden iſt, von Einflüſſen aller Art, es doch nicht hat aufhören können, es ſich erhalten hat, ſo daß wir alſo annehmen müſſen, daß ſeine Natur durch das Feſthalten an dieſer Nationalität beſtehe. Es iſt bereits von einigen Rednern hierauf geſagt worden, dieſe Thatſachen haben ihre Urſachen darin, daß die Juden früher immer verfolgt ſeien und auch noch in manchen Ländern verfolgt würden. Wir wiſſen aber, daß es der Verfolgten und Verfolger zu allen Zeiten und überall gegeben hat; ich brauche nicht an den Glaubenskampf innerhalb des deutſchen Vaterlandes zu erinnern, an das Blut, was gefloſſen iſt in anderen Ländern, in faſt allen Ländern Europa's, was gefloſſen iſt auch außerhalb Europa's, auch jenſeit des Weltmeers. Wir haben geſehen, daß Chriſten und Nichtchriſten, daß Chriſten verſchiedener Gemeinſchaften um des Glaubens willen ſich verfolgt und bekämpft haben; wir haben aber auch immer geſehen, daß aus allen nationalen Verfolgungen ſich doch immer ein höheres, ein reineres, ein ſtaatliches Verhältniß in einer freieren ſittlichen Auffaſſung entwickelt hat. An die Möglichkeit einer ſolchen Entwickelung kann ich, den Thatſachen rückſichtlich des Judenthums gegenüber, nicht glauben, und ich muß daher den Geſichtspunkt für gerechtfertigt erklären, welchen das Geſetz darin angenommen hat, indem es die Möglichkeit einer Emancipation mit politiſchen Rechten nicht aufkommen läßt, wenn auch in dem Geſetze ſelbſt ſich mehrere andere Bedenken ergeben mögen, die zu prüfen und vorzutragen ſpäter bei der Berathung der einzelnen Paragraphen an der Zeit ſein wird.

Ich habe jetzt nur noch auf einen Einwand zurückzukommen, welcher gegen die von mir aufgeſtellte Anſicht geltend gemacht iſt, und welcher dahin geht, daß das Beiſpiel von anderen Nationen nicht maßgebend ſei, daß nämlich es ſich herausgeſtellt habe, daß die Gleichſtellung der Juden, wie ſie in Frankreich und England ſtattgehabt hat, ohne Nachtheil für den Staat geweſen iſt. Daß ſie aber dem Staate nicht gefährlich ſein konnte, lag jedoch in anderen Urſa-

chen. Keineswegs kann man von dem reinen praktiſchen Reſultate, wie es jetzt vorliegt, die Richtigkeit der Theorie beſtreiten, die wir aus dem inneren Weſen, den Thatſachen ſelbſt entwickeln müſſen. Man wird aber auch ſagen: Führt man die Emancipation ein, ſo wird man die Juden zu Staatsbürgern bilden. Es wird eine kurze Zeit vergehen, ſo werden ſie Staatsbürger ſein. Hierauf iſt zu erwidern: Es kann nicht des Staats würdig ſein, daß er eine Erziehungs-Anſtalt werde, in welcher er diejenigen aufnimmt, welche grundſätzlich ihm widerſtreben, es kann nicht des Staates würdig ſein, daß er politiſche Inſtitutionen gründe, an welchen die Juden ihr jüdiſches Vorurtheil abſchleifen und abnutzen ſollen. Dann aber ſage ich auch ſchließlich, daß es nicht wahr, daß die Emancipation, wie ſie in Frankreich ſtatt hat, bereits eine ſolche Entwickelung des Judenthums in der Ausdehnung, wie ſie angedeutet iſt, zur Folge gehabt hat, und ich erlaube mir, an die hiſtoriſche Thatſachen zu erinnern, welche in Frankreich gerade für das Gegentheil zu ſprechen ſcheinen. Es war, wenn ich nicht irre, im Jahre 1842, als der Deputirten-Kammer ein Geſetz-Vorſchlag vorlag, welcher auf Abkürzung der Arbeitszeit in den Fabriken gerichtet war. In dieſem Geſetze war vorgeſehen, daß als Ruhetag für alle Arbeiter der Sonntag gelten ſollte. Bei Gelegenheit der Diskuſſion dieſes Geſetzes war ein Amendement aufgeſtellt, dahin gehend, daß für die chriſtlichen Arbeiter der Sonntag, für die jüdiſchen dagegen der Sabbath der geſetzliche Ruhetag ſein ſollte. Welches Schickſal dieſes Amendement damals gehabt hat, kann ich nicht ſagen, ich weiß nur, daß es aufgeſtellt und diskutirt worden iſt. Daraus, daß es aufgeſtellt und diskutirt worden, folgt aber gerade, daß, trotz der Emancipation und trotz aller Gleichſtellung, nach einer Reihe von Jahren in dem Parlamente Frankreichs die Meinung ſich geltend machen konnte, daß ein jüdiſcher Feiertag exiſtiren müſſe, und dieſe Thatſache halte ich denen gegenüber, welche ſagen: man braucht die Juden nur zu emanzipiren, um ſie ſofort zu Staatsbürgern zu machen. Inſofern in dem vorliegenden Geſetz-Entwurf daher die vollſtändige Emancipation, d. h. eine Verleihung der politiſchen Rechte, den Juden verweigert wird, kann ich mich den Grundſätzen deſſelben nur anſchließen.

Abg. Frhr. von Vincke: Ich kann dem letzten Redner nicht beitreten. Es haben ſich über den Gegenſtand ſo viele vortreffliche Redner vernehmen laſſen, wie vergleichungsweiſe an einem und demſelben Morgen noch nicht vorgekommen iſt. Es wird mir daher nur geſtattet ſein, an einige allgemeine Grundſätze zu erinnern, und da muß ich darauf zurückkommen, was ich als den eigentlichen Kern der Verhandlung von den Vertretern des Gouvernements ausſprechen gehört habe, auf den Begriff des chriſtlichen Staates. Es geht mir, wie mehreren anderen Rednern, daß ich nämlich trotz der eifrigſten Forſchungen und des gewiſſenhafteſten Nachdenkens mir nicht habe klar machen können, was unter einem chriſtlichen Staat zu verſtehen ſei. Ich glaube das Chriſtenthum ſehr hoch zu ſtellen; aber der Begriff der Religion kann doch nur auf der inneren individuellen Ueberzeugung beruhen. Der Staat aber iſt ein Komplexus von Individuen, welcher als ſolcher keine allgemeine Ueberzeugung haben kann. Inſofern daher der Staat eine moraliſche Perſon darſtellt, ſo kann ich mir nicht denken, daß derſelbe als ſolcher eine beſtimmte Religion haben könne. Wie man alſo von einem Staate ſagen könne, es iſt ein chriſtlicher Staat, iſt mir nicht erklärlich. Der Staat wird doch auch nicht die Beſtimmung haben ſollen, die Glaubensſätze einer beſtimmten Konfeſſion zu realiſiren — gewiſſermaßen der Exekutor der Kirche zu ſein. Vielleicht hat dieſe Darſtellung in einem anderen Sinne genommen werden ſollen; man will vielleicht ſagen, als Staat hat er in der Geſetzgebung die Prinzipien zu realiſiren, die aus der chriſtlichen Moral hervorgehen, denn die Glaubensſätze ſelbſt kann er nicht realiſiren. Aber auch in dieſer Beziehung kann ich mir nicht denken, daß der Staat ſich als Exekutor der Kirche zu geriren habe. Wenn es ſich darum handelt, die Grundſätze der chriſtlichen Moral zu realiſiren, ſo muß ich geſtehen, daß ich die Benennung eines chriſtlichen Staats für den unſrigen beſtreiten muß. Ich will nur die Grundſätze unſeres Staates mit dem neuen Teſtamente vergleichen. Ich könnte zwar auch bei dem alten Teſtamente anfangen und mit den zehn Geboten beginnen. Die zehn Gebote ſagen ſchon: „Du ſollſt nicht tödten,“ während der Herr Schatz-Miniſter, den auch die Armee in ihren Reihen zu zählen das Glück hat, gewiß

nicht beabsichtigen wird, in strenger Anwendnng jener Grundsätze den Krieg zu verdammen. Es steht ferner im neuen Testament: „Du sollst nicht schwören; eure Rede sei ja, ja, nein, nein; was darüber ist, ist vom Uebel.“ Wir haben jedoch noch in einer der letzten Sitzungen, wo wir mit dem Gesetz-Entwurf wegen der Einkommensteuer beschäftigt waren, erfahren, daß sogar neue Eide eingeführt werden sollten, Eide, mit denen die dringende Besorgniß des Meineides verbunden ist, weil von deren Ableistung oder Nichtableistung die Besteuerung abhing; also während eine Allerhöchste Proposition noch neue Eide in unserem Staate einführt, kann man doch nicht von einem christlichen Staate reden, welcher den Satz nicht beachtet: „Du sollst nicht schwören.“ Es ist ferner das Gebot des Christenthums: „Liebet eure Feinde“ und: „Wenn dir Jemand einen Backenstreich giebt, so halte ihm die andere Backe auch hin;“ wie wollen wir aber mit diesem Grundsatze die Gesetzgebung über die Injurien in Einklang bringen. Viele Paragraphen des Landrechts müßten ausgetilgt werden, wenn sie in Einklang mit jenem Grundsatze gebracht werden sollen. Wie will man in der auswärtigen Politik mit dem Gebote der Feindesliebe es vereinigen, Verträge gegen auswärtige Mächte zu schließen?

Ich glaube, wenn wir unsere Ministerien alle durchmustern, so können ihre Handlungen diesem Standpunkte gegenüber nicht bestehen; wenn wir namentlich auf das Schatzministerium übergehen, so können wir es im Sinne des Christenthums nicht gerechtfertigt finden, daß Schätze gesammelt werden, denn das Christenthum gebietet uns, irdische Güter gering zu achten, und es heißt in der Bibel, daß es eher anzunehmen ist, daß ein Kameel durch das Nadelöhr gehen wird, als daß der Reiche in das Reich Gottes kommt.

Meine Ansicht ist die, daß der Staat nicht dazu bestimmt ist, die christlichen Moralvorschriften zu realisiren, und deshalb ist auch die Ansicht, daß wir in einem christlichen Staate leben, falsch.

Ein Redner sagte: Staat und Kirche dürfen nicht vermischt werden, weil die Kirche über dem Staate stehe. Dieser Bemerkung, der auch der Herr Schatzminister beitrat, schließe ich mich an. Das Reich der Kirche ist im Himmel und das des Staats auf Erden.

Die Religion ist bestimmt, uns für den Himmel zu erziehen und die Regeln vorzuzeichnen, die wir auf unseren irdischen Wegen zu beachten haben, um als Bürger des Reiches Gottes in den Himmel einzugehen. Der Staat stellt die Regeln auf, die wir als Bürger dieses bestimmten Staatsverbandes befolgen sollen. Wenn daher der Herr Minister gesagt hat, daß die Kirche über dem Staate stehen soll, so stimme ist dem bei, aus dem Grunde, weil der Himmel über der Erde steht; wenn ich aber nach Grundsätzen suche, um die Erde zu bauen oder die Verwaltung des Staates zu regeln, so werde ich mir diese nie vom Monde holen. Der Minister hat auch die Bemerkung des Redners nur theilweise angeführt; die Kirche, sagte dieser, soll über dem Staate stehen, aber sie soll ihn nicht regieren, oder, was gleich ist, der Staat soll nicht der Exekutor der Kirche sein. Die Kirche steht auch viel zu hoch, um ihr Reich schon auf Erden zu realisiren. Ich kann also nicht anerkennen, daß unser Staat von christlichen Elementen durchweht wäre, ich finde sogar viel Unchristliches in unserer Gesetzgebung.

Ich bin ferner der Ansicht, daß es auch hier vor Allem auf das Recht ankommt, und daß die Beachtung der Grundsätze des Rechts, um derentwillen die Menschen zuerst sich veranlaßt sahen, aus dem Zustande der Rohheit in den civilisirten Zustand überzugehen und zu Staaten zusammenzutreten, die Befugniß uns nicht ertheilt, Jemanden wegen seiner inneren Ueberzeugung von dem Genusse der Wohlthaten des Staatsverbandes auszuschließen. Ich bin weit entfernt, zu behaupten, daß der Staat und die Religion nicht in Wechselverbindung stehen, und daß es nicht Religions-Grundsätze gebe, die der Staat verdammen müsse, und in Bezug auf welche er staatsbürgerliche Rechte zu versagen genöthigt sei. Es kann sich z. B. eine Sekte bilden, die den Atheismus proklamirt, und ich würde Jemanden, der an keinen Gott glaubt, nicht zum Staatsbürgerrecht zulassen, da er keinen Eid leisten kann, weil er an den Rächer des Eides nicht glaubt, oder nicht mit gleicher Aufopferung in das Feld ziehen kann, weil er nicht an ein anderes Leben glaubt, also ganz andere Begriffe von dem irdischen Leben hat. Aber solche Bedenken können hier nicht in Anwendung kommen.

Die jüdiſche Religion enthält keine Vorſchriften, welche die Juden verhinderte, eben ſo gute Staatsbürger zu ſein als wir Chriſten.

In einer früheren wahrſcheinlich von der Miniſterbank ausgegangenen Denkſchrift, die ich vorhin einſah, findet ſich zwar der Spruch des Alten Teſtamentes: Jehovah! wir bitten dich, unſere Feinde zu vernichten. Aber ich meine, daß dies Gebet eine geſchichtliche Beziehung hat auf die damalige Zeit, und ich glaube, daß wir keine Urſache haben, jetzt deshalb ſonderlich furchtſam zu ſein. Ich kenne keinen Religions-Grundſatz der Juden, der den unſrigen durchaus entgegenſtände; ſie glauben an Gott wie wir, ſie haben ſogar eines unſerer heiligen Bücher mit uns gemein, und ihre moraliſchen Vorſchriften ſind im Weſentlichen dieſelben, wie die, denen wir folgen; namentlich wenn wir uns auf den Standpunkt unſerer Landesgeſetze ſtellen, ſo legt ihnen ihre Religion dieſelben Pflichten auf, wie uns. Ich kann alſo aus der Religion keinen Grund entnehmen, ihnen die ihnen gebührenden Rechte zu verſagen; darin war auch der Redner, der vor mir ſprach, mit mir einverſtanden.

Ich glaube ferner nicht, daß uns die Nationalität der Juden, das Judenthum, Anlaß geben könnte, ihnen dieſe Rechte zu verkürzen, und die Anſicht, die der Redner vor mir ausgeſprochen hat, daß das Judenthum ſo beſchaffen ſei, daß wir den Juden politiſche Rechte nicht gewähren könnten, hat mich durchaus nicht überzeugt. Wir haben, wie früher angeführt wurde, in dem Beiſpiele anderer Staaten, praktiſche Erfahrungen darüber; es iſt namentlich der Niederlande gedacht worden; wenn daher der Redner vor mir ſagte, daß man nicht nach dieſen Beiſpielen, ſondern nach dem Gewicht der Thatſachen zu entſcheiden habe, ſo verſtehe ich das nicht; ich finde eben in jenen Beiſpielen die Thatſachen, welche wir zu beachten haben. Ich komme auf die Fehler zurück, die uns von mehreren Seiten, als den Juden eigen, hervorgehoben wurden, und zu dieſen zähle ich namentlich ihre Habſucht, die ſehr häufig einen ſchmutzigen Charakter annimmt, und ich möchte hinzufügen: ihre Kriecherei, und (wenn auch viele Juden im Jahre 1813 das Vaterland vertheidigt haben), ſo ſetze ich doch noch hinzu: ihre Feigheit; alle dieſe Fehler ſichern ſie vor meiner Sympathie; wenn ſie mir aber auch noch ſo unange-

nehm in sozialen Verhältnissen wären, so genügt mir doch dies nicht, um ihnen die politischen Rechte abzusprechen; zumal wenn wir uns noch sagen müssen, daß diese ihre Fehler in der Behandlung, die ihnen unsere Gesetzgebung hat angedeihen lassen, ihren Ursprung haben. Gehen wir zurück auf die Geschichte des jüdischen Stammes, so finden wir, daß die Fehler wenigstens nicht im Blute liegen, daß die Juden der Vorzeit nicht nur tapfere Kämpfer waren, daß sie sich gegen die Römer geschlagen haben bei der Zerstörung Jerusalems, wie wenige Völker der Erde; sondern auch, wenn wir ihre frühere Geschichte durchgehen, daß sie ein ackerbautreibendes Volk waren und nicht Handel trieben. Ich möchte nicht, wie ein Redner vor mir, behaupten, daß der Handel keine edle Beschäftigung sei; er ist wohl eben so edel als Industrie und Ackerbau; der geehrte Redner hat aber auch wohl nur den Schacher im Auge gehabt; aber dieser Schacher-Handel eben ist es, worauf wir sie angewiesen, da wir ihnen jeden anderen Weg versperrt haben.

Daß sie neben diesen Fehlern auch viele Vorzüge haben, hat selbst der Herr Schatz-Minister anerkannt, und es bedarf also keines weiteren Zeugnisses darüber mehr. Wenn man ein gewisses Vorurtheil als begründet anerkennen will, so ist es durch die Gesetzgebung selbst hervorgerufen. Gehen wir aber auf den eigentlichen historischen Anlaß der gedrückten Lage der Juden zurück, so ist es doch nur der eine Grund, daß die Juden unseren Herrn gekreuzigt haben; aber so wie uns der göttliche Stifter unserer Religion vom Kreuze aus die Worte zurief: „Vater vergieb ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun!" so haben wir doch zunächst die Verpflichtung, diesen göttlichen Ausspruch zu verwirklichen, und wenn nun hier immer der christliche Staat entgegengeführt wird, so muß ich daran erinnern, daß das erste Gebot des Christenthums ist: „Liebe deinen Nächsten," und daß wir das Beispiel von dem Samariter uns zur Lehre dienen lassen müssen.

Wenn also die Gründe des Rechtes und unserer heiligen Religion dazu auffordern, den Juden ihr Recht angedeihen zu lassen, so habe ich nicht finden können, daß etwas von diesen Aufforderungen in dem Gesetz-Entwurfe realisirt ist. Wir haben aus dem Munde

des Herrn Königlichen Kommissars vernommen, daß der Gesetz-Entwurf einen Fortschritt angebahnt hat, nämlich den, daß die 18 verschiedenen Juden-Gesetzgebungen zu einer zusammengeworfen sind, daß die Glaubwürdigkeit für die gerichtlichen Eide der Juden hergestellt ist, daß man sie in Folge eines zwölfjährigen Dienstes als Unteroffiziere zu Aemtern niederen Grades befördert und sie endlich im Gewerbebetriebe nicht mehr so beschränkt wie früher; aber ich glaube, daß von diesen Schritten aus noch ein sehr weiter bis zur Emancipation zu machen ist. Es ist überdies in dem Gesetz-Entwurfe ein offenbarer Rückschritt enthalten, insofern man den gesetzlichen Standpunkt, den das Edikt vom Jahre 1812 aufstellte, verlassen und statt, wie darin versprochen worden, Kultus-Angelegenheiten zu regeln, sich auf den politischen Standpunkt begeben und sie in politische Corporationen vereinigt hat, die sich über das ganze Land ausdehnen, einen Staat im Staate bilden und an die mittelalterlichen Ghettos erinnern. In dieser Bestimmung glaube ich eine wesentliche Verletzung der Bundes-Akte erblicken zu müssen, obwohl ich hoffe, daß der Herr Königliche Kommissar uns diesen Punkt vollständig aufklären wird, da er sich, wenn ich recht gesehen habe, darüber bereits Notizen gemacht hat. Ich kann mich übrigens nicht ganz mit dem Redner einverstanden erklären, der über die Stellung der posener Juden sprach; ich bin von ihren Verhältnissen nicht unterrichtet, aber es wäre möglich, daß die posener Juden in nationeller Beziehung noch so weit zurück sind, daß ihnen allerdings noch nicht die vollen politischen Rechte einzuräumen wären; eben so läßt es sich ja auch denken, daß es einzelne Klassen christlicher Staatsbürger giebt, die auch noch auf einem so niedrigen Standpunkte sich befinden, daß man ihnen gleichfalls keine politischen Rechte einräumen kann. Die Juden dieser Provinz mögen sich auf einem so niedrigen Standpunkte befinden, daß man ihnen die Uebersiedelung in andere Provinzen nicht würde gestatten können, während ihr ganzer Lebens-Erwerb vielleicht auf die besonderen Zustände jener Provinz berechnet und es daher wohl anzunehmen ist, daß sie in anderen Provinzen nicht so fortkommen werden, als in der, wo sie sich bereits akklimatisirt haben.

Ich komme endlich darauf zurück, wie sich die Sache praktisch

gestaltet, und gedenke des Nachtheils, der aus der Emancipation angeblich entstehen kann. Es ist uns in der uns vorliegenden Denkschrift und von dem Herrn Kultus-Minister gesagt worden, daß Umstände vorkommen könnten, wo die Juden über Unterrichts-Verhältnisse würden zu urtheilen haben. Ich meine, daß die Kirche den Unterricht in der Religion als ein ihr zustehendes Recht wird reklamiren können, vorbehaltlich der Oberaufsicht, welche der Staat über dessen Ertheilung auszuüben hat. Was den übrigen Unterricht betrifft, so weiß ich nicht, warum man die Juden aus einem Schulvorstande oder einer Schulbehörde ausschließen sollte; vielmehr sind sie durch ihre mit Recht gerühmten intellektuellen Eigenschaften dazu vollständig geeignet. Es ist ferner gesagt worden, die Juden könnten keine Zoll-Einnehmer werden, weil sie am Sabbathe keine Geldgeschäfte treiben dürften; ich glaube aber, wenn der Staat Jemanden ein Amt giebt, so giebt er ihm auch eine Instruction, und wenn der Jude verhindert ist, auf irgend eine Art seine instructionsmäßigen Pflichten zu erfüllen, so wird er zur Disziplinar-Untersuchung gezogen und nach Umständen entlassen. So lange sich aber kein Hinderniß zur Erfüllung ihrer Amtspflichten auf Seiten der Juden herausstellt, so weiß ich nicht, warum der Staat in ihrer Religion ein Hinderniß finden sollte. Es fragt sich nur, ob der Jude seinen Amts-Obliegenheiten nachkommt oder nicht. Wenn ferner von separatistischen Bestimmungen der jüdischen Gesetze gesprochen wird, so ist mir zwar bekannt, daß die Juden nach ihrem Gesetze diese oder jene Speise nicht essen dürfen; so lange aber der Baron Rothschild in Frankfurt a. M. an dem Sitze der hohen deutschen Bundesversammlung die brillantesten Diners veranstaltet, an welchem die ganze hohe Diplomatie lebendigen Antheil nimmt, so kann ich nicht einsehen, daß die Juden durch separatistische Bestimmungen verhindert sein sollten, mit den Christen zu verkehren.

Wenn der Herr Schatz-Minister sagte, daß bei keinem Volke die Religion und Nationalität so zusammen verwachsen seien, als bei den Juden, so möchte ich doch diesen Vorzug für die Türken in Anspruch nehmen, von denen er gleichfalls gesprochen hat. In Betreff der Türken ist es zwar richtig, daß sie jetzt keine Christen zu Staats-

ämtern zulassen; aber ich bin überzeugt, daß, wenn sie diesen Grundsatz verließen, daraus kein Nachtheil für den Muhamedanismus entspringen würde, und das ist doch das Einzige, was man in Betreff der Juden zu erinnern haben könnte; ich bin überzeugt, daß aus ihrer Emancipation eine Gefahr für das Christenthum nicht entspringen würde.

Wenn ich mich dem von dem Herrn Schatz-Minister gewählten Beispiele anschließe, so bin ich überzeugt, daß, wenn derselbe in der Türkei geboren und, obwohl Christ, zu einem türkischen Staats-Amte zugelassen wäre, doch Se. Excellenz, ungeachtet des christlichen Sinnes, der Sie auszeichnet, nicht viele Türken zum Christenthum bekehren würden.

Wenn ferner gesagt worden ist, die Juden erblickten nur Zion als ihr Vaterland, so kann ich dies nur von dem idealen Standpunkte der Poesie und Religion als richtig anerkennen, — daß sie vielleicht nach achtzehn Jahrhunderten, nachdem das tausendjährige Jerusalem realisirt sein wird, als Bürger in das neue Land einziehen zu können hoffen. Sie haben jetzt keine Passion für Jerusalem. Ich habe nicht gehört, daß irgend wohlhabende Juden Neigung hätten, sich in Jerusalem niederzulassen, sie haben sich sehr wohl gefühlt in unseren Staaten und denken nicht daran, die unangenehme Reise nach Zion zu unternehmen. — Es ist mit Recht dagegen angeführt worden, daß die Juden Preußen seien und verstehen, für dies Vaterland zu bluten. Wenn sie es aber nicht so vollständig ihr Vaterland nennen, wie wir es mit gerechtem Stolze thun, so liegt der Grund eben an der ihnen widerfahrenen Behandlung. Wenn ich Jemandem die wichtigsten politischen Verhältnisse entziehe, wenn ich einen Staat im Staate sich bilden lasse; wie kann ich mir einbilden, daß er Preußen mit demselben Gefühle sein Vaterland nennt, als die Mitglieder dieser hohen Versammlung! Ich kann in diesen Gründen nicht erkennen, was irgendwie hinderte, die Juden zu vollständigen politischen Rechten zuzulassen.

Wenn ich Jemandem das wichtigste politische Recht nicht gewähren will, wie ein Abgeordneter der schlesischen Ritterschaft wollte, nämlich, hier im Saale zu sitzen, so habe ich zwar schon gesagt, daß

es mir nicht gerade angenehm sein würde, einen Juden als meinen Nachbar in diesem Saale zu erblicken; aber meine Sympathie kann mich hier nicht leiten, weil diese Frage rein von dem Standpunkte des Rechts und der Politik beurtheilt werden muß. Wenn es aber dahin kommen sollte, daß ein Jude zu den Provinzialständen oder zum Vereinigten Landtage gewählt werden sollte, so glaube ich, daß wir alle Veranlassung hätten, den Hut vor ihm abzunehmen, weil er nur ein eminenter und ausgezeichneter Mann sein kann.

Es ist zum Schlusse von einem Mitgliede aus der Niederlausitz gesagt worden, daß gerade der Fortschritt, das Vorwärts, was wir in Bezug auf die Frage einschlügen, daß wichtigste Vorwärts dieses Landtags sein würde. Zu dieser Ansicht kann ich mich zwar nicht bekennen, sondern so viel Egoist bin ich noch, daß ich das Vorwärts, was wir mit redlichem Bemühen im Allgemeinen für unsere verfassungsmäßigen Rechte haben erringen wollen, höher stelle, als in Bezug auf diese einzelne Proposition. Aber ich glaube, daß wir bisher immer und allesammt, wenn wir auch verschiedenen Ansichten gefolgt sind und verschiedene Standpunkte eingenommen haben, daß wir sämmtlich beseelt gewesen sind von dem Bestreben, den Standpunkt des Rechts nach allen Seiten zu wahren, zu konserviren und zu befestigen, und getreu dem Wahlspruch: suum cuique! Jedem sein gutes Recht haben angedeihen lassen. Und von diesem Standpunkte aus möchte ich mir das Recht vindiziren, einen Ausspruch wo möglich für alle Folgezeit realisirt zu sehen, zu dem sich der größte Monarch bekannt hat, der bis 1840 auf dem preußischen Thron saß, nämlich Friedrich der Große. Wenn er auch von späteren Ministern verdunkelt worden ist, von Ministern wie Wöllner, und verdunkelt werden wird von Anderen, die ihm gefolgt sind oder folgen werden — so soll doch immer der erhabene Spruch als das würdigste Exempel preußischer Regentenweisheit in Wirksamkeit bleiben: „In meinen Staaten kann Jeder nach seiner Façon seelig werden!“

Staats-Minister von Thile: Das geehrte Mitglied aus Westphalen hat uns auf ein sehr theologisches Feld geführt, und ich will die Versammlung nicht ermüden durch ausführliches Eingehen auf diesen Standpunkt. Was ich über den christlichen Staat gesagt habe,

glaube ich, so weit erklärt zu haben, daß die Versammlung verstanden haben wird, was ich darunter meine. Wenn das geehrte Mitglied uns in das neue Testament geführt und eine Menge einzelne Stellen angeführt hat, mit welchen sich unsere Gesetzgebung nicht vertrage, so kann ich nur darauf aufmerksam machen, daß die Differenz dabei aus dem Auge verloren worden ist zwischen individuellen und idealen Vorschriften, die dem einzelnen Christen gegeben sind, und zwischen der Pflicht, die der Staat hat, eben dem Mißbrauche dieser Vorschriften von Seiten Anderer entgegenzutreten. Wenn unsere Gesetzgebung hätte sagen wollen: „Wer dir den Rock nimmt, dem gieb auch den Mantel dazu"; — ich glaube doch, es würde anerkannt werden, daß sie den Standpunkt, auf dem sie stehen soll, aus den Augen verloren hätte. Die Stellen des neuen Testaments, die der geehrte Redner uns vorgeführt hat, schreiben dem Christen seine Pflichten vor; der Staat hat aber die ganz andere Pflicht, dafür zu sorgen, daß mit diesen Vorschriften kein Mißbrauch getrieben wird. Ich glaube, endlich noch bemerken zu müssen, daß die christliche Moral mit der Moral des alten Bundesvolkes nicht überall so zusammenfällt, daß man gar kein Bedenken dabei finden könnte, sie mit einander verschmelzen zu wollen; ich möchte nur hinweisen auf eines der Beispiele, die der geehrte Redner selbst angeführt hat. In dem neuen Testamente ist uns vorgeschrieben: Du sollst deinen Feind lieben. Aber unmittelbar bei dieser Vorschrift wird auf den alten Gegensatz hingewiesen: Aug' um Auge, Zahn um Zahn. Ob beide Prinzipien sich wohl mit einander vertragen möchten, überlasse ich der Erwägung.

Landtags-Kommissar: Der geehrte Redner, welcher so eben die Tribüne verläßt, hat in früheren Fällen mancherlei Veranlassungen genommen, meine Aeußerungen zu provoziren; die heutige ist neu; er glaubt bemerkt zu haben, daß ich mir gewisse Notizen zu gewissen Zwecken gemacht hätte. Den geistigen Scharfblick des Redners habe ich längst bewundert, jetzt müßte ich auch seinen körperlichen Scharfblick bewundern, wenn es nicht möglich wäre, daß er sich dennoch versehen hätte. Indessen will ich nicht Anstand nehmen, der Aufforderung folgend, die Behauptung zu vertheidigen, daß der Gesetz-Entwurf keinen Rückschritt gegen den jetzigen rechtlichen Zustand der

Juden herbeizuführen geeignet ſein wird, noch darin eine Rechtsverletzung liege. Der geehrte Redner hat ſelbſt die Fortſchritte gegen den jetzigen Zuſtand einzeln aufgeführt, welche durch den Geſetz-Entwurf angebahnt ſind, und mich dadurch der Mühe überhoben, dieſe Aufzählung zu wiederholen; er hat dem Entwurf nur den einzigen Vorwurf gemacht, daß er eine dem jetzigen Zuſtande fremde Einpferchung der Juden in Corporationen anordne und dadurch den Weg zu einem Ghetto einſchlage. Das Geſetz von 1812 hatte in ſeinem letzten Paragraphen vorgeſchrieben, daß die Kultus-Verhältniſſe der Juden beſonders geordnet werden ſollten; in Erfüllung dieſes Vorbehaltes iſt derjenige Theil des Geſetzes, welcher ſich auf die Kultus-Verhältniſſe bezieht, gegeben. Dieſe Kultus-Verhältniſſe ſetzen, wie ſchon vorhin erwähnt, nothwendig jüdiſche Corporationen voraus, wie ſich dieſe auch ſeither überall von ſelbſt geſtaltet haben. Ihre Synagogen beruhen überall auf Vereinen, obgleich ſolche vom Geſetz nicht überall als zu Recht ſtehend, als rechtliche Corporationen anerkannt ſind. Wenn nun der Geſetz-Entwurf, indem er in dieſer Beziehung den faktiſchen Zuſtand zum großen Vortheil der Juden in einen rechtlich begründeten umſchaffen will, in einigen wenigen Punkten dieſen Corporationen bürgerliche Beziehungen giebt, ſo verwahre ich den Entwurf vor der Abſicht, daß dadurch eine ſolche Abſperrung habe herbeigeführt oder, wie ein anderer Redner ſich geäußert, ein Staat im Staate gebildet werden ſollen. Fragen wir: welches denn jene Beziehungen ſind? ſo finden wir in einem Paragraphen die Vorſchrift, daß die Corporations-Vorſteher Zeugniß über das Verhalten der Mitglieder dieſer Corporationen geben ſollen. Finden wir aber nicht auch in der chriſtlichen Kirche, daß der Pfarrer Sittenzeugniſſe ablegt über ſeine Pfarrglieder, und iſt deshalb der chriſtliche Pfarr-Verband ein Staat im Staate? Iſt er deshalb ein Pferch, ein Ghetto? Der zweite und vorzüglich hervorgehobene Angriffspunkt iſt die rein fakultative Vorſchrift, wonach in denjenigen Städten, wo die Juden ſo zahlreich ſind, daß ſie im Verhältniß zur chriſtlichen Bevölkerung auf eine beſondere Vertretung im Gemeinderathe Anſpruch machen könnten, ſie mit allſeitigem Zugeſtändniß einen beſonderen Vertreter in den Gemeinderath ſollen ſenden dürfen. Es

ist dies allerdings eine Vorschrift, die man für nützlich und schädlich halten kann, sie ist, wie erwähnt, rein fakultativ hingestellt; wenn aber wirklich eine solche enorme Gefahr in dieser Bestimmung gefunden werden sollte, wie man daraus zu deduciren vermeint, daß der Gesetzgeber keinen Fortschritt, sondern nur Rückschritt gewollt habe, dann würde es nur auf das Votum der hohen Versammlung ankommen, um die Regierung erwägen zu lassen, ob davon zu abstrahiren sei.

Von einem geehrten Redner aus der Rhein-Provinz ist, ich möchte sagen, mit tragischem Effekte hervorgehoben, daß, ungeachtet die Juden in unseren großen Befreiungskriegen mitgefochten und ungeachtet erweislichermaßen ein Jude in der Schlacht von Lützen wirklich geblieben, dennoch ihnen nicht einmal dasjenige als Preis des großen Kampfes gelassen sei, was sie früher gehabt hätten. Auch hierauf muß ich erwidern, daß, abgesehen von den Interpretationen, welche §§. 8 und 9 des Gesetzes von 1812 im Jahre 1822 von des hochseligen Königs Majestät erhalten haben, und die man wirklich als Interpretationen bezeichnen muß, weil die ganz nackten Bestimmungen dieser Paragraphen einer Auslegung bedurften — daß, sage ich, abgesehen von diesen Interpretationen, gegen die Bestimmungen des Gesetzes von 1812 keine den Juden ungünstige Veränderungen eingetreten sind, daß vielmehr diese Interpretation schon jetzt in Beziehung auf die Anstellungsfähigkeit der Juden eine günstige Aenderung erfahren habe und der Gesetzentwurf, wie auch der geehrte Redner anerkennt, noch günstigere Veränderungen anbahnt. Wenn aber derselbe geehrte Redner darauf Bezug genommen hat, daß nicht allein das Gesetz von 1812 erfüllt werden müsse, sondern daß auch gegen den Zustand der Juden, welchen sie durch die fremdherrische Gesetzgebung erhalten hätten, nach den Bundesbeschlüssen keine Beeinträchtigung stattfinden dürfe, so ist diese Behauptung nicht richtig. Es heißt im Artikel 16 der deutschen Bundesakte:

„Die Bundes-Versammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden

den Bekennern dieſes Glaubens bis dahin die denſelben von den einzelnen Bundesſtaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten."

Es heißt alſo: von einzelnen Bundesſtaaten, nicht in einzelnen Bundesſtaaten, und zwar iſt dieſes Wort „von" nicht zufällig, ſondern mit reiflichſter Erwägung deſſen, was es ſagen ſollte, in das Geſetz aufgenommen. In dem urſprünglichen Entwurfe ſtand: „In den verſchiedenen Bundesſtaaten"; aber auf Reclamation einiger deutſcher Staaten, welche eine Zeit lang der Fremdherrſchaft unterworfen geweſen waren und nicht wollten, daß fremde Geſetze ihnen für immer aufgezwungen werden ſollten, iſt das Wort „in" in „von" verwandelt worden.

Es iſt dies, wenn ich nicht irre, auf den Antrag eines Staats geſchehen, welcher ſich der ihm dadurch gegebenen Freiheit in dem Maße bediente, daß er noch jetzt gar keine Juden in ſeinem Gebiet duldet.

Einen Rechtsanſpruch für die Juden derjenigen Landestheile, welche durch die fremdherriſche Geſetzgebung Rechte erlangt haben, kann ich dahin nicht anerkennen, daß ihnen ſolche ganz unverändert erhalten werden müßten. Ich glaube aber auch nicht, daß dieſe Frage von Erheblichkeit iſt, weil ein weſentlich beſſerer Zuſtand in jenen Landestheilen nicht beſtanden hat als der, den das Geſetz von 1812 vorſchreibt.

Wenn es aber darauf ankommt, zu beweiſen, daß der Geſetz-Entwurf wirklichen Fortſchritt zum Beſten der Juden will, ſo bitte ich ſchließlich, noch in Erwägung zu ziehen, in welchem Zuſtande ſich die Juden in einzelnen Gebietstheilen befinden. Ich erinnere in dieſer Beziehung nur an die vormals naſſauiſchen Landestheile, wo jeder einzelne Jude erſt einen Schutzbrief erhalten muß, um heirathen zu dürfen, und wo dieſer Schutzbrief in der Regel dem älteſten Sohne gegeben wird und gegeben werden ſoll, während die anderen Brüder dem Cölibat verfallen.

Ich bitte, auch an dieſe zu denken, wenn es ſich darum handelt, zu beurtheilen, ob die neue Geſetzgebung ein Fortſchritt oder ein Rückſchritt ſei.

Nachträglich muß ich noch bemerken, daß derſelbe verehrte Redner,

welcher die Behauptung aufgestellt, daß auch die fremdherrliche Gesetzgebung in Beziehung auf die Juden nicht verletzt werden dürfe, hervorgehoben hat, daß diese Bestimmung durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre bekräftigt sei. Hiermit kann nur die Ordre vom 8. August 1830 gemeint sein, welche bestimmt, daß das Edikt vom Jahre 1812 keine Anwendung auf die neu erworbenen Provinzen finden soll, und hinzufügt, daß die bestehende Juden-Verfassung daselbst, bis zur weiteren gesetzlichen Bestimmung, beibehalten werden soll. Eine Garantie über den Zeitpunkt hinaus, wo das Judenwesen für die ganze Monarchie allgemein geordnet werden soll, ist danach durch diese Ordre nicht ertheilt.

Abg. von Gottberg: Der geehrte Redner aus Westphalen hat aus meinem Vortrage entnommen, daß ich den Handel nicht für eine edle Berufsart hielte. Wenn meine Rede hierzu wirklich Veranlassung gegeben hat, so erkläre ich ganz offen, daß ich mich falsch ausgedrückt haben muß; ich habe sagen wollen, weil den Juden alle anderen edlen Berufsarten abgeschnitten wären, hätten sie sich deshalb auf den Handel werfen müssen; es ist aber durchaus nicht meine Absicht gewesen, den Handel für eine nicht edle Berufsart zu erklären.

Abg. von Beckerath: Ich bin von dem Königlichen Herrn Kommissar nicht ganz so verstanden worden, wie ich es wünschte. Wenn ich nämlich von der Bundesakte sprach, so wollte ich mich nicht auf den Zustand beziehen, in welchem sich die Juden in den neu erworbenen Landestheilen, namentlich in der Rheinprovinz und in einem Theile Westphalens, befinden, sondern ich glaubte, in der Bundesakte, und ich glaube es auch jetzt noch, die Gewähr dafür zu finden, daß das Edikt von 1812, worauf der Rechtszustand in den alten Provinzen sich gründet, nicht alterirt werden kann. Dies Gesetz ist aber in der That in demjenigen Theile, welcher die Juden zu gewissen Lehrämtern zuläßt, durch die Verordnung vom Jahre 1822 oder 1824, sie liegt mir in dem Augenblick nicht vor, beschränkt worden, und nach dem Gesetz-Entwurf, der uns jetzt zur Berathung vorliegt, würde der durch das Gesetz von 1812 begründete Rechtszustand wesentlich alterirt werden, indem das Edikt vom Jahre

1812 den Juden das Staatsbürgerthum ſichert, während der vorliegende Entwurf ſie davon ausſchließt und in beſondere Corporationen verweiſt. Was die neuen Landestheile betrifft, ſo habe ich allein die Verordnung vom 8. Auguſt 1830 im Sinn gehabt, wenn ich anführte, daß auch für die Fortdauer der dort vorgefundenen Verhältniſſe eine Garantie beſtände, und es ſcheint mir, daß dieſe dadurch nicht aufgehoben wird, daß weitere geſetzliche Beſtimmungen vorbehalten ſind, indem beim Rückblick auf die Bundesakte, die eine Verbeſſerung verheißt, doch augenſcheinlich kein Geſetz erwartet werden kann, das nur für die älteren Provinzen eine Verbeſſerung, in den neueren aber einen Rückſchritt hervorrufen würde. Was endlich das von mir angeführte Faktum betrifft, ſo kommt es nicht darauf an, wie groß die Zahl der Juden iſt, die in dem Befreiungs-Kriege gefallen ſind: ſie iſt mir nicht bekannt, jedoch, deß bin ich gewiß, nicht klein. Wenn aber das Blut auch nur eines Einzigen vergebens gefloſſen wäre, wenn er ſich getäuſcht hätte, wenn der Theil der Bevölkerung, dem er angehörte, ſich getäuſcht ſähe, ſo würde dies allerdings mit den Worten bezeichnet zu werden verdienen, die der Königliche Kommiſſar gebraucht hat: Es würde tragiſch ſein.

(Ruf zur Abſtimmung.)

Abg. Frhr. von Landsberg-Steinfurth: Nachdem ſo viele Redner vor mir und namentlich ein Redner der Ritterſchaft Weſtphalens mit ſo hoher Beredtſamkeit ſich für die völlige Emancipation ausgeſprochen haben, ergreife ich nur ungern das Wort, um hier die entgegengeſetzte Anſicht auszuſprechen, und ich gründe meine Hoffnung, daß meine Anſicht bei der hohen Verſammlung noch Geltung finden wird, keineswegs auf die Beredtſamkeit, ſondern auf die Bemerkung, die ich ſchon bei mehreren Verhandlungen gemacht habe, daß, je mehr Redner ſich für die Sache ausſprechen, deſto mehr bei der Abſtimmung dagegen ſind.

(Gelächter.)

Ich habe mich als Mitglied der erſten Abtheilung immer gegen eine völlige Emancipation der Juden ausgeſprochen, und nachdem ich alle Gründe für die entgegengeſetzte Anſicht habe entwickeln hören, kann ich doch nicht von meiner Anſicht abtreten.

Am wenigſten kann meine Anſicht eine Veränderung erleiden durch die Aeußerungen, welche das verehrte Mitglied aus Poſen vorgetragen hat, daß wir nämlich die Emancipation ausſprechen können, weil wir erwarten dürfen, daß ſie nie im vollen Umfange zur Ausführung käme. Ich glaube im Gegentheil, daß, wenn ein Geſetz erlaſſen wird, wir auch erwarten können und müſſen, daß es zur Ausführung kommen kann und wird, und daß wir dieſe Loyalität auch den Juden ſchuldig ſind. Wenn ein Mitglied aus der Rheinprovinz geſagt hat, daß die Anſichten, welche von dem Herrn Kabinets-Miniſter über die Emancipation der Juden entwickelt ſind, keinen Anklang bei uns finden können, ſo muß ich bemerken, daß dieſes kategoriſche Urtheil gänzlich unrichtig war, denn dieſe Anſichten haben bei mir und, wie ich überzeugt bin, bei vielen Mitgliedern den vollſten Anklang gefanden.

(Mehrere Stimmen: Ja wohl!)

Die Gründe, die mich beſtimmen, mich gegen die Emancipation der Juden auszuſprechen, würde ich nicht weiter entwickeln, wenn ich nicht geſtern ein Amendement eingereicht hätte und dazu noch einige Motive anführen wollte. Meine Gründe ſind einfach die, daß man ſich für die völlige Emancipation der Juden durchaus nicht entſcheiden kann, ohne das Chriſtenthum gänzlich aufzugeben.

(Gemurmel.)

Ich frage zur Begründung meiner Anſicht, ob wir erwarten dürfen, unſeren Nachkommen das Chriſtenthum zu erhalten, wenn wir alle Staatsämter den Juden überlaſſen wollen, wenn wir die Erziehung unſerer Kinder den Juden übertragen wollen? Hinſichtlich der ſtändiſchen Rechte erinnere ich nur an den Beſchluß, den die hohe Verſammlung ſelbſt gefaßt hat, daß die Ausübung derſelben an das Bekenntniß der chriſtlichen Religion geknüpft ſein ſoll. Ich theile ganz die Anſicht des verehrlichen Mitgliedes aus Weſtphalen, welches ſich dafür ausgeſprochen hat, daß die Scheidewand, welche einmal zwiſchen Juden und Chriſten beſteht, daher rühre, daß die Juden von unſerem göttlichen Stifter geſagt haben: wir haben ein Geſetz, und nach dieſem muß er ſterben. Darin iſt es auch begründet, daß ihre Geſetze nie mit den unſrigen in Einklang kommen können.

Ich wüßte auch nicht, daß ihre übrigen Glaubenslehren der Emancipation nicht entgegenſtehen, wenigſtens iſt es mir auffallend geweſen, mit Gewißheit vernommen zu haben, daß mehrere Rabbiner und Rabbinate ihre Entſcheidung abgegeben haben, daß Ehen zwiſchen Juden und Chriſten nicht allein nichtig, ſondern ſogar verwerflich ſind, und in Folge dieſer Erklärungen ſind die Ehen ſelbſt beim hieſigen Kammergerichte getrennt worden. Wenn ich nun die Gründe angeführt habe, die mich beſtimmen, gegen die Emancipation der Juden zu ſprechen, ſo will ich zugleich bemerken, daß ich in aller übrigen Hinſicht es billig halte, wenn den Juden alle diejenigen Rechte eingeräumt werden, von denen man glaubt, ſie ihnen einräumen zu können, ohne dem Chriſtenthume zu nahe zu treten, und ohne die bürgerliche Wohlfahrt der chriſtlichen Unterthanen zu gefährden. Welches nun ſolche Rechte ſind, bedarf gewiß einer näheren und mit vieler Umſicht zu vereinigenden Prüfung. Ich muß bekennen, daß ich mich bisher niemals mit jüdiſchen Verhältniſſen befaßt habe, und daß ich daher den vorigen Rednern, welche die Rechte der Juden vertheidigt haben, gern einräumen will, daß ſie genauer damit bekannt ſind. Wenn in der Denkſchrift und ihren Anlagen ein reichhaltiges Material dargeboten iſt, um ſich über dieſe Verhältniſſe zu unterrichten, ſo muß ich bekennen, daß es mir ſchwer geworden iſt, in manchen Punkten eine Entſcheidung abzugeben, mit der ich mich im praktiſchen Leben niemals befaßt habe. Ich habe geglaubt, daß der Geſetz-Entwurf, wenn ich mich auch nicht in allen Theilen, namentlich nicht in Hinſicht der Bildung einer Corporation, mit ihm einverſtanden erklären kann, doch den Juden manche Begünſtigungen einräumt, die mir entſprechend und zweckmäßig erſchienen ſind, ſo daß ich der Meinung war, daß dieſer Geſetz-Entwurf mit einigen Abänderungen eine Gleichſtellung der Geſetze herbeizuführen im Stande ſei. Ich habe indeß von der Majorität der Abtheilung die entgegengeſetzte Anſicht vielfach ausſprechen gehört, auch von vielen Juden Druckſchriften erhalten, die auch den übrigen Mitgliedern zugekommen ſein werden, worin das Gegentheil dieſer Anſicht auf das Gründlichſte und Entſchiedenſte entwickelt wird, und worin unter anderen ſich ein Gutachten eines Herrn Dr. Stern befindet, welchem ich geglaubt habe,

besondere Aufmerksamkeit widmen zu müssen, da es paragraphenweise den Gesetz-Entwurf, vom jüdischen Standpunkte aus, durchgeht. Am Schlusse des Gutachtens sind Begünstigungen angeführt, die durch den vorliegenden Gesetz-Entwurf den Juden eingeräumt werden sollen, und gesagt, daß sie darauf verzichten.

Dies ist mir auffallend gewesen, und ich muß bekennen, daß bei den Vorrechten, die den Juden eingeräumt sind, ich einige Rechte in dem Gesetz-Entwurfe nicht gefunden habe, und von denen ich glaube, daß sie den Juden größere Begünstigungen einräumen, als ihnen bisher zustanden, als die Freizügigkeit und die Befugniß, ländliche Grundstücke zu besitzen, die Aufhebung von Beschränkungen im Gewerbe-Betrieb. Es befindet sich darunter eine Denkschrift, welche von 200 bis 300 Juden unterschrieben und sich mißbilligend über den Gesetz-Entwurf ausspricht, und ich glaube, daß die Versammlung eben so wenig bei der Beurtheilung eines Gesetzes, das für dauernde Zeiten die Pflichten der Juden feststellen soll und sowohl für die jüdische wie für die christliche Bevölkerung von gleichem Einflusse ist, das audiatur et altera pars verletzen möchte, und wenn solche Gutachten, wie diejenigen, welche uns zugeschickt wurden, nicht völlig genügend erscheinen, um ein gründliches Urtheil über den Gesetz-Entwurf abzugeben, so bin ich doch der Meinung, daß es wünschenswerth erscheinen möchte, daß von mehreren sachkundigen Juden, wo möglich aus allen Provinzen, ein Gutachten eingeholt und solches mit einem Gesetz-Entwurf dem künftigen Vereinigten Landtage vorgelegt werden möchte. Ich muß noch bemerken, daß alle diese jüdischen Zuschriften sich auf die Artikel der Bundes-Akte beziehen. Ich habe geglaubt, daß es wünschenswerth erscheinen möchte, wenn, bevor ein Gesetz über die jüdischen Verhältnisse erlassen würde, erst die Berathung mit dem hohen Bundestage stattgefunden hätte; da aber der Herr Königl. Kommissar erklärt haben, daß Sie hier nicht die Hindernisse zu untersuchen hätten, welche einer solchen Berathung entgegengestanden haben müßten, so muß ich in dieser Beziehung mein Amendement zurücknehmen, obgleich es mir wünschenswerth erscheint, daß dem nächsten Vereinigten Landtage der Gesetz-Entwurf vorgelegt würde, mit dem Gutachten der Juden darüber, und die Bitte hinzugefügt werde,

daß Se. Majestät bis dahin es in allen Landestheilen beim Alten bleiben lasse. Nun noch eine kurze Bemerkung in Betreff des Gutachtens; es ist darin von der Ansicht der Abtheilung gesprochen, und hierunter kann doch nur die Majorität der Abtheilung verstanden sein, denn es kommen unter dieser Rubrik mehrere Ansichten vor, denen ich mich nicht anschließen kann.

Abg. Frhr. **von Vincke**: Der Redner, der so eben gesprochen hat, veranlaßt mich, zwei Berichtigungen zu machen, eine, die mich speziell betrifft, und die andere, die ich noch mit mehreren Rednern zu theilen habe. Zuerst sind mir die Worte in den Mund gelegt worden, daß die Veranlassung der Bedrückung der Juden ein Gesetz gewesen sei, die Worte: „wir haben ein Gesetz, und danach muß er sterben." Ich habe nur gesagt, daß die Kreuzigung Christi die Veranlassung gewesen wäre; wenn die Juden ein solches Gesetz früher besaßen, so ist dasselbe wenigstens längst unpraktisch geworden. Was die allgemeine Bemerkung betrifft, so hat der Redner gesagt, viele Redner vor ihm wären von den jüdischen Verhältnissen sehr unterrichtet gewesen, er könne sich aber das nicht beimessen. Ich glaube, der Redner ist hier durch seine Bescheidenheit zu weit geführt; er hat uns viel von einer Schrift eines gewissen Stern und überhaupt von seinen Juden-Akten mitgetheilt. Ich muß gestehen, daß mir dergleichen Schriften auch in Menge zugekommen sind; ich habe sie aber nicht gelesen. Ich muß also den geehrten Redner in jüdischen Angelegenheiten für weit unterrichteter halten, als mich.

Abg. Frhr. **von Landsberg-Steinfurth**: Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß ich mich des Ausdrucks Juden-Akten nicht bedient; was aber die Bemerkung betrifft, so bin ich von dem Herrn Redner mißverstanden worden; ich habe nicht gesagt, daß sich der Redner der Worte: „wir haben ein Gesetz, und nach diesem muß er sterben," bedient habe, sondern ich habe nur diese Worte angeführt.

Landtags-Marschall: Es ist Zeit, die heutige Sitzung zu schließen, indem ich die geehrten Herren bitte, sich morgen früh um 10 Uhr zur Fortsetzung der Debatte versammeln zu wollen. Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung kurz vor 4 Uhr.)

Herren-Kurie.

Inhalt:

Schluß der Berathung des Antrags der Kurie der drei Stände hinsichtlich der Verweisung des Haupt-Finanz-Etats und der Uebersicht der Finanz-Verwaltung an eine Abtheilung; die Allerhöchste Proposition, die Feststellung der Verhältnisse der Juden betreffend; Gutachten und Verhandlungen darüber.

Die Sitzung beginnt nach ¼11 Uhr unter dem Vorsitz des Marschalls, Fürsten zu Solms.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Landtags-Marschall: Wir kommen zur Fortsetzung der in letzter Sitzung abgebrochenen Berathung über den Antrag der Kurie der drei Stände hinsichtlich der Verweisung des Haupt-Finanz-Etats und der Uebersicht der Finanz-Verwaltung an eine Abtheilung. (Vergl. den Anfang der Verhandlungen Bd. VII. S. 144 bis 152.) Ich bitte den Grafen Eberhard zu Stolberg den Bericht weiter zu erstatten.

Referent Graf Eberh. zu Stolberg: Da bereits einige Tage vergangen sind, seitdem die erste Berathung über diesen Gegenstand stattgefunden hat, so glaube ich, es dürfte nicht unzweckmäßig sein, wenn ich mir erlaube, einige Punkte herauszuheben, auf die es nach meiner Meinung bei der Berathung des Gegenstandes besonders ankommt. Ich glaube, daß man zuerst sich darüber zu einigen hätte, was im §. 11 unter dem Ausdruck: „Information" verstanden werde. Die Abtheilung hat geglaubt, unter „Information" nicht blos Kenntnißnahme, sondern auch zugleich die Befugniß verstehen zu dürfen, sich Erklärungen über die Punkte geben zu lassen, die ihr unklar wären. Wenn diese von der Abtheilung gegebene Erklärung des Wortes „Information" gerechtfertigt erscheint und von der hohen Versammlung angenommen wird, so wird es zweitens darauf ankommen, erstens ob die Information in diesem Sinne vollkommen rechtlich begründet, und es würde zweitens darauf ankommen, ob sie auch durchaus nöthig sei. Sind wieder diese beiden Punkte von der hohen Versammlung anerkannt, dann würden wir darauf überzugehen haben, wie diese Information zu gewähren sei? Hier zerfällt nun die Abtheilung in zwei Theile. Die Majorität sagt, sie sei dadurch

zu gewähren, daß eine besondere Abtheilung gebildet wird, die sich mit dem Finanz-Etat genau beschäftigt, die dann den Vereinigten Kurien die nöthige Information im Sinne des Gesetzes zu gewähren habe; die Minorität dagegen glaubt, daß auf dem Wege, der bis jetzt befolgt sei, also dadurch, daß die Herren sich einzeln über den Finanz-Etat zu unterrichten suchten, aber besonders dadurch, daß die Abtheilungen, denen Finanz-Fragen vorliegen, sich, um diese Finanz-Fragen gehörig zu erörtern, von dem Zustande des Haupt-Finanz-Etats und der Uebersicht des Finanz-Haushaltes genau informiren sollen, daß, sage ich, auf diesem Wege die Information erreicht werde. Es würde also, wenn der erste Punkt erörtert wäre, darauf ankommen, mit welcher Ansicht, mit der der Majorität oder der der Minorität, sich die hohe Versammlung vereinigen wird.

Graf von Ihenplitz: Ich habe auch, schon ehe die Petition an die Herren-Kurie und an die Abtheilung kam, welche mit deren Vorbereitung beauftragt worden ist, vielfach sagen hören: dies sei eine Petition von hoher politischer Bedeutung, eine Petition, die vielleicht weit über die Befugnisse hinausginge, die den Ständen durch die jetzige Gesetzgebung gewährt worden sind. Wie gesagt, ich hatte das vielfach gehört, und in dieser Ansicht habe ich die Petition, wie sie zur Abtheilung kam, zu welcher ich zu gehören die Ehre habe, genau betrachtet und mir die Frage vorgelegt: ob wirklich in der Petition irgend etwas enthalten sei, was über die jetzt gültigen Gesetze hinausgehe? Ich habe aber bei gründlicher Prüfung etwas von der Art nicht finden können, im Gegentheil zugestehen müssen, daß die Petition in dieser Beziehung so vorsichtig gefaßt ist, wie sie irgend nur gefaßt werden kann. Wenn man sich nun weiter fragt: Woher ist es gekommen, daß anfangs diese Petition, wie sie in der anderen Kurie zum Beschluß erhoben wurde, eine so große Aufmerksamkeit erregt hat? so kann ich darüber eine bestimmte geschäftliche Auskunft nicht geben; ich glaube aber, daß es wohl daran gelegen haben mag, daß der Antrag, der früher an die Stände-Kurie gerichtet worden war, ein anderer, ein weiter gehender gewesen ist; er ist aber an die Drei-Stände-Kurie, so weit sich übersehen läßt, nicht in seiner früheren Gestalt gekommen; und so wie er an uns gelangt ist, enthält er

nichts, was über die Gesetze hinausgeht. Nun glaube ich, daß wir weder verpflichtet noch befugt sind, auf die Intention einzugehen, von welcher der Bittsteller ausging, als er den Antrag an die Drei-Stände-Kurie richtete. Ich glaube, wir sind dazu nicht befugt; ich glaube aber auch, daß wir damit auf ein Feld kämen, das keine Grenzen hat. Ich kann mir keine geschäftliche Abwickelung der Sache denken, wenn wir uns bei Petitionen, die von der anderen Kurie herübergegeben werden, nicht an den Antrag, der uns herübergegeben wird, an die Petition selbst halten, und wenn man dies thut, so sagt die Petition: Wir bitten um eine schriftliche Information im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 3. Februar d. J. Das Wort „Information" kann vielleicht eine mehrfache Bedeutung haben; wenn aber das auch der Fall ist, so kann dies der Petition nicht entgegengesetzt werden; denn das Wort ist nicht neu geschaffen, sondern steht in dem Gesetze. Wenn also ein Bittsteller mit denselben Worten des Gesetzes um das bittet, was in dem Gesetze steht, so sehe ich nicht ein, wie wir uns veranlaßt finden könnten, eine Ueberschreitung der Gesetze darin zu finden, um so weniger, als darin gesagt ist: „im Sinne des §. 11." Es bestätigt sich diese Ansicht um so mehr dadurch, wenn man bedenkt, daß man die Sache auch umkehren kann. Hätte der Bittsteller gesagt, man möge die Haushalts-Uebersicht des Staates einer Abtheilung zur Information im Sinne des §. 11 vorlegen, und der Herr Marschall hätte dies gethan, so möchte ich der hohen Kurie die Frage vorlegen, auf Grund welches Paragraphen hin dieses Verhalten des Marschalls irgend hätte getadelt werden können? Ich habe keinen dergleichen gefunden, und ich glaube, daß die vorliegende Petition vollständig dem Gesetze entspricht. Unter diesen Umständen glaube ich auch, daß die Kurie keine Veranlassung haben möchte, sich der Petition zu widersetzen. Sollten die Intentionen, die vielleicht vorgewaltet haben mögen, die mir aber keine Befugniß geben, darüber zu richten, in einer bestimmten schriftlichen Form auftauchen, so würde dann der Zeitpunkt gekommen sein, sie zu erwägen und, wenn sie über die Gesetze hinausgehen, sich dagegen zu erklären. Dieser Fall scheint aber nicht vorzuliegen. Hiernach scheint mir nur ein Zweifel noch übrig, der auch lange Zeit

in mir vorherrschend geblieben war, der Zweifel, ob die Information wenn sie durch eine Abtheilung herbeigeschafft werden soll, eine zwiefache sein soll, eine für jede Kurie getrennte oder eine gemeinschaftliche. Ich glaube, daß man nach dem übrigen Sinne der Gesetze und nach der Lage der Sache eher darauf kommen könnte, zu sagen, es müsse eine gemeinschaftliche sein, und es ist dies anfangs meine Ansicht gewesen. Man könnte, wenn man dies voraussetzt, sich einen Geschäftsgang vergegenwärtigen, der, wie ich glaube, ein sehr klarer sein würde: Es würde, wenn der Landtag zusammenberufen ist, um Propositionen zu beurtheilen, wie die §§. 4 bis 10 voraussetzen: Steuer-Aenderungen, Anleihen, Garantieen betreffend, die Sache damit anfangen können, daß die Uebersicht des Staatshaushaltes einer gemeinschaftlichen Kommission überwiesen würde, diese Bericht erstattete, der Bericht dem Plenum vorgetragen würde, dieses seine Bemerkungen machte, wenn es dazu Veranlassung fände, oder sich mit dem Berichte einverstanden erklärte, und daß dann das Protokoll dieser Berathung des Plenums denjenigen Abtheilungen, die sich mit Anleihen u. s. w. zu beschäftigen haben, zu ihrer Information für den ihnen vorliegenden Spezialzweck in Abschriften zugetheilt würde. Das würde ein Geschäftsgang sein, der klar und folgenreich sein könnte. Es ist auch Seitens der Abtheilung nur deshalb davon abgegangen worden, weil §. 14 des Patents die gemeinschaftliche Wirksamkeit der Kurien so sehr scharf definirt und ausdrücklich hinzugefügt hat: Alle anderen Sachen sollen in getrennter Kurie berathen werden. Nur dieser eine Grund hat mich am Ende vermocht, von der Ansicht abzugehen, daß man die Information gemeinschaftlich berathe, und zu der Ansicht überzugehen, daß man gesetzlich dadurch verpflichtet sei, die Information getrennt von und für jede Kurie einzuziehen. — Aus diesen Gründen dürfte der Antrag der Majorität der Abtheilung gesetzlich begründet sein; und ich trage darauf an, denselben Seitens der hohen Kurie zu genehmigen.

Graf York: Dieser eben von dem verehrten Redner aus Westphalen erwähnte Punkt, der auch für mich der einzige ist, und der nur als Nützlichkeits-Frage angesehen werden kann, den auch ein verehrter Redner der Mark erwähnt hat, dem ich mich ganz anschließe,

ist der Grund, warum ich der Majorität der Abtheilung nicht zustimmen kann. Es ist immer davon ausgegangen worden, daß die Berathung keine gemeinschaftliche sein soll. So lebhaft ich wünsche, daß die Kurien möglichst selbstständig berathen und möglichst gesondert die Fragen zu behandeln und ins Auge zu fassen haben, so muß ich doch andererseits gestehen, daß ich nicht recht weiß, welcher bedeutende Grund einer von beiden Kurien gemeinschaftlich gebildeten Abtheilung zur Information entgegensteht. Es ist hier noch nicht von der Berathung, sondern von der Information die Rede. Mögen also auch die Fragen, die dann zur Berathung gestellt werden, entweder bei dem Vereinigten Landtage, in Vereinigten Kurien oder in jeder Kurie getrennt berathen werden, so scheint mir aus den Gründen, welche das verehrte Mitglied der Herren-Kurie, das in voriger Sitzung gesprochen hat, so klar entwickelte, wünschenswerth, daß gerade die Information, das Material für die Berathung, von einer Kommission eingesammelt werde, damit ein gleiches Resultat, ein gleicher Grund für die Berathung beider Kurien, mögen sie getrennt oder zusammen berathen, vorgelegt werden kann. Es wird außerdem möglicherweise eintreten können, daß die Berichte der beiden Kommissionen, der der Herren-Kurie und der der Drei-Stände-Kurie, verschieden ausfallen, daß auf Grund der verschiedenen Ansichten der Abtheilungen oder Kommissionen nicht ein übereinstimmender Rath der Krone vorgelegt wird, und es würde der Uebelstand leicht eintreten können, daß die beiden Kurien, theils bei der Berathung, theils bei dem Resultate der Berathung, in Konflikt kämen, der jedenfalls zu vermeiden sein wird. Es ist überhaupt, so weit es mit der Ansicht irgend verträglich ist, die größte Uebereinstimmung zu wünschen, nicht aber, wie mir scheint, ein nutzloser Kampf, der daraus entstehen kann, daß eine möglicherweise sich widersprechende Vorlage verschiedenen Kurien zugetheilt wird. Ich würde mich dafür erklären, daß nur eine Kommission dem Zwecke entsprechend und wünschenswerth erscheint.

Fürst Lichnowsky: Ich kann mich leider mit dem Schlusse der Rede meines verehrten Landsmannes nicht einverstanden erklären. Der geehrte Redner hat entwickelt, daß der Grund, der die Abtheilung geleitet haben mag, ein Nützlichkeitsgrund gewesen sei. Ich kann

dieſem nur vollkommen beiſtimmen; jedoch eben weil es ein Nützlichkeitsgrund iſt, glaube ich, daß die Berathung in getrennter Kurie erfolgen müſſe. Der verehrte Redner hat von einem Konflikte geſprochen. Ich ſehe nicht ab, wie ein Konflikt entſtehen könnte, und eben weil der verehrte Redner ſehr richtig und ſcharf auseinandergeſetzt hat, daß es ſich nicht um die Berathung, alſo nicht um einen Seitens der Abtheilung vorgeſchlagenen Beſchluß, ſondern nur um die Information handelt, iſt der Konflikt unmöglich. Se. Majeſtät haben geruht, in der Geſetzgebung vom 3. Februar zu befehlen, daß die Finanz-Etats den beiden Kurien vorgelegt werden ſollen. Dieſe Finanz-Etats ſind gewiß außerordentlich deutlich aber namentlich für den Financier; denn ich frage, wer in dieſer Kurie oder in der anderen Kurie, mit Ausnahme von Perſonen, die ſich aus Finanz-Fragen ein ſpezielles Studium gemacht haben, iſt im Stande, ſich nach raſcher Durchſicht eines ziemlich ſtarken Volumens, welches Millionen von Zahlen und wenig Text enthält, ein klares und anſchauliches Bild irgend einer Verwaltung, irgend eines Zuſtandes, irgend eines Staatshaushaltes zu entwerfen? Ich muß geſtehen, ich bin es nicht im Stande, und ich habe von vielen meiner ehrenwerthen Kollegen gehört, daß ſie ſich dieſe ſpezielle Kenntniß auch nicht zutrauen.

Nun kann ich nur annehmen, daß, nachdem Se. Majeſtät in weiſer Abſicht uns den Finanz-Etat zur Information vorgelegt haben, Se. Majeſtät auch wollen, daß wir daraus eine gründliche Kenntniß ſchöpfen ſollen. Wenn nun mancher von uns individuell die Kenntniſſe ſich nicht beimißt, um eine gründliche Information ſchöpfen zu können, ſo iſt es am klarſten und einfachſten, daß wir, wie es Jeder auch privatim thun könnte, an jene unſerer Kollegen uns wenden, denen wir dieſe Kenntniſſe zutrauen. Bei Gelegenheit der Reviſion des Geſchäfts-Reglements iſt mit großer Majorität von der hohen Kurie angenommen worden, daß die genaueſte Kenntniß der Perſönlichkeiten unſerem Herrn Marſchalle inhäriren müſſe. Ich kann nur glauben, daß dies angenommen worden iſt, ſonſt würde die hohe Kurie nicht beſchloſſen haben, daß Alles, was nach dem Antrage der anderen Kurie der Wahl zu überlaſſen wäre, der Beſtimmung des Herrn Marſchalls verbleiben ſoll. Folglich ziehe ich den Schluß aus dieſer

Bestimmung der hohen Kurie, daß, nachdem unserem Herrn Marschall die genaueste Kenntniß der Charaktere und Eigenschaften sämmtlicher Mitglieder der hohen Kurie inhäriren muß, auch der Marschall am besten eine Kommission ernennen kann, die aus Mitgliedern bestehen wird, welche genugsam sich befähigt halten, aus dem Finanz-Etat, der uns vorgelegt worden ist, ein klares und anschauliches Bild auch für die weniger befähigten Mitglieder, worunter ich mich zähle, zu entwerfen.

Ich stimme hierin meinem verehrten Kollegen für den Fürsten zu Wittgenstein-Berleburg vollständig bei — und sehe nicht auf die Absicht, auch glaube ich, daß Niemand in dieser hohen Kurie auf die Absicht sieht, die dieses oder jenes Mitglied in der anderen Kurie hierbei geleitet haben mag, sondern wir sehen nur auf das, was schriftlich uns vorliegt. Wir wünschen und bitten, die Information nicht jedem Einzelnen, sondern, statt uns, einer Abtheilung vorzulegen, und aus dem Bilde, welches die Abtheilung sich über den Staatshaushalt entwirft, erfolgt ein Abtheilungsbericht. Durch diesen Abtheilungsbericht wird uns das in nuce vorgetragen, was in größeren Konvoluten der Abtheilung vorgelegen hat. Wir werden Alle, wie ich glaube, nach einem Vortrage von höchstens ein paar Stunden ein viel gründlicheres Bild von dem vortrefflich geordneten Finanzwesen, von dem brillanten Zustande des Staatshaushaltes erlangen, als wenn jeder Einzelne sich durch endlose Ziffern durcharbeitet, ohne daß dies vielleicht weder zu seiner, noch zu unserer Belehrung dient. Ich glaube auch andererseits, daß bei den vielfachen Beschäftigungen, die auf dem Finanz-Ministerium während der Zeit des Vereinigten Landtags lasten, wenn von den 600 Mitgliedern beider Kurien Jeder von dem durch Se. Majestät gegebenen Rechte Gebrauch machen will und jedem Einzelnen die Information gewährt werden sollte, die sämmtliche Zeit der sämmtlichen Beamten des Finanz-Ministeriums die ganze Dauer des Landtags hindurch nicht ausreichen dürfte. Ich sehe von der einen oder der anderen Seite in der Information durch eine Abtheilung überhaupt nur einen Nutzen, insofern an das Wort Bericht nicht der Begriff eines Vorschlages angeknüpft wird; denn aus dem Bericht folgt noch nicht, daß die Abtheilung uns vorschlägt,

um dieses zu bitten, auf jene Abänderung anzutragen oder irgend etwas bemängeln zu wollen, sondern es wird aus einem großen und bei weitem für Viele undeutlichen Aktenstücke eine engere, für Alle faßliche Uebersicht gezogen. Nun erlaube ich mir, auf den Zeitpunkt zurückzukommen, und da muß ich namentlich auf den Grund einen Accent legen, den mein verehrter Kollege für den Fürsten zu Wittgenstein-Berleburg sehr richtig entwickelt hat. Se. Majestät hat geruht, im §. 14 klar und deutlich den einzigen Fall auszusprechen, in dem beide Kurien in vereinigter Sitzung zu berathen haben. Der vereinigten Sitzung geht allerdings eine Arbeit der aus Mitgliedern beider Kurien zusammengesetzten Ausschüsse voraus; ich sehe aber nicht ein, wie §. 11 so genau mit §. 14 gleichlautend sein soll, daß wir, um in Vereinigter Sitzung irgend ein von Sr. Majestät uns vorgelegtes Anleihe-Projekt oder ein neues Steuer-Projekt zu berathen und dazu unsere ständische Einwilligung zu geben, daß wir, sage ich, unumgänglich nothwendig die Information, wie sie uns §. 11 zugesichert ist, in Vereinigter Kurie oder kombinirtem Ausschusse entgegennehmen müssen. Setzen wir den Fall, daß Se. Majestät geruht, den Vereinigten Landtag zu berufen, ohne, was bei dem brillanten Zustande der preußischen Finanzen sehr leicht möglich ist, eine Anleihe oder ein Steuerprojekt uns vorzulegen. Geschähe dies, so würde nichtsdestoweniger §. 11 vollkommen wahr dastehen bleiben, und nur die Anwendbarkeit des §. 14, die gemeinsame Berathung beider Kurien, fiele weg. Es werden sich gewiß Stellen in den §§. 4—10 finden, wie z. B. §. 8, mit deren Beweisführung ich die hohe Kurie nicht aufhalten will, welche es aber möglich machen, daß Se. Majestät uns hierher beruft und den Finanz-Etat vorlegt, ohne eine neue Steuer, eine Anleihe zu proponiren; wir würden uns dann informiren und hätten doch keine kombinirten Ausschüsse. Nun komme ich auf den 2ten Theil, den Nützlichkeitspunkt bei einer vereinigten oder getrennten Abtheilung. Ich sehe nicht ein, warum aus den getrennten Abtheilungen ein Konflikt entstehen könnte. Wenn wir jetzt Jeder einzeln den Finanz-Etat durchgehen, so bildet sich eine individuelle Meinung jedes Einzelnen, also hier von 82 Mitgliedern, in der anderen Kurie können sich 500 verschiedene Meinungen bilden.

Wenn nun in Folge des Berichtes, der uns vorgelegt wird, ohne daß auf diesen Bericht eine Beschlußnahme von Seiten der Abtheilung beantragt wird, wie ich die Ehre hatte zu sagen, wenn also in Folge dieses Berichtes sich hier zehn oder eine divergirende Meinung und drüben eine oder 100 divergirende Meinungen bilden, so ist der Konflikt nicht größer, ob der Etat den Vereinigten Kurien oder jeder Kurie getrennt vorgelegt wird. Dann werde ich mir noch erlauben, eine technische Frage hinzuzufügen. Wenn in der vereinigten Abtheilung der betreffende Gegenstand durchforscht und in Folge dessen der Bericht gemacht worden ist, wo soll der Bericht vorgelegt werden? Wer soll uns den Bericht hier vorlegen, und wer in der anderen Kurie? Dann müßten also zu der §. 11 zugesagten Information die Vereinigten Kurien zusammentreten, um den Bericht darüber zu hören, oder die Abtheilung müßte sich in zwei Theile spalten, und der eine Theil der Abtheilung, welcher der Herren-Kurie angehört, würde den Bericht hier vorlegen, und der andere Theil der Abtheilung, welcher der Drei-Stände-Kurie angehört, würde ihn dort vortragen. Wenn wir in den Vereinigten Kurien sitzen, so haben wir uns gerade lediglich nach §. 14 zu verhalten. Dieser Paragraph sagt, daß wir nur bei Steuer- und Anleihefragen in den Vereinigten Kurien zu sitzen haben, nicht um eine Information entgegenzunehmen. Endlich hat Se. Majestät in der Allerhöchsten Botschaft vom 22. April — es ist dies ein Gegenstand, den ich nur sehr zart berühren darf — geruht, die gegenwärtige Gesetzgebung, die uns hier vereinigt, bildungsfähig zu nennen. Es ist wohl möglich, daß dieses neue Institut, die Herren-Kurie, die durchaus nicht historisch im Lande fußt, sondern nur eine Emanation des Allerhöchsten Willens Sr. Majestät ist, daß diese Herren-Kurie, sage ich, einer sehr großen Bildung und also auch einer größeren Trennung entgegengehe, als es gegenwärtig der Fall ist, und als wir jetzt vorauszusehen vermögen. Ich glaube daher nicht, daß es an uns ist, einen Anknüpfungspunkt zu suchen, der einer solchen Trennung, ich will es nicht Zwei-Kammer-System nennen, irgendwie hindernd in den Weg treten könnte. Die hohe Kurie wird wohl einsehen, was mich verhindert, weiter diesen Gegenstand zu berühren.

Graf Burghaus: Ich meinerseits kann mich nur dem anschließen, was mein verehrter Kollege aus Schlesien vor diesem durchlauchtigen Redner, der eben gesprochen, gesagt hat, daß ich es nämlich unendlich zweckmäßiger und einfacher finde, wenn eine solche Information von einer Vereinigten Abtheilung genommen und den Vereinigten Kurien vorgetragen wird. Ich glaube, daß in Bezug auf die Zeit ein wesentlicher Grund zu finden ist, um diesen Weg zweckmäßiger zu erachten. Denn ich sehe nicht ein, wie viel Zeit, wenn ein solcher Gegenstand in getrennten Abtheilungen und Kurien berathen werden sollte und diese Abtheilungen nun verschiedener Ansicht wären, wieviel Zeit, sage ich, dann vergehen müßte, ehe diejenigen Abtheilungen nur zu irgend einer Berathung und Beschlußnahme kommen könnten, die außerdem berufen sind, über die Finanz-Angelegenheiten ihr Gutachten an die Kurien abzugeben. Ich sehe darin eine große Verzögerung und Verweitläuftigung des Geschäftes. Endlich kann ich mir auch nicht erklären, wie die verschiedenen Meinungen, die sich etwa kundgeben sollten, dann eigentlich zu einem Ganzen zusammenzubringen sind. Es würde doch jedenfalls eine sehr unangenehme Erscheinung sein, wenn die eine Kurie sagte: wir finden an der ganzen Finanz-Verwaltung durchaus nichts zu erinnern, wir haben keine Wünsche, wir sind vollkommen damit einverstanden, während die andere Kurie sagte: wir haben dies und dies Bedenken. Nun sehe ich durch den Vorschlag noch kein Mittel, um die verschiedenen Meinungen auszugleichen und sich zu verständigen, und demnach kann ich nicht anders glauben, als daß es zweckmäßig ist, in einer vereinigten Abtheilung und in den Vereinigten Kurien diesen Gegenstand abzufassen.

Kenfft von Pilsach: Ich muß dem, was von dem letzten geehrten Redner und von einem anderen Herrn aus Schlesien entwickelt worden ist, darin beitreten, daß die in Rede stehende Prüfung in einer aus Mitgliedern beider Kurien bestehenden Abtheilung zweckmäßiger sei, als wenn sie in gesonderten Abtheilungen beider Kurien erfolge. Gleichwohl muß ich mich gegen einen solchen Vorschlag erklären und insofern mich ganz dem vorletzten verehrten Redner anschließen, als vielleicht Rücksichten der Politik, jedenfalls aber die

Bestimmungen des §. 14 des Gesetzes vom 3. Februar, dem entgegenstehen. Ich glaube, wir befinden uns hier aber in einer Kollision, der wir entgehen können, wenn wir der Hauptsache nach ganz bei der bisherigen Verfahrungsweise bleiben, und ich gestehe, daß ich davon mich eigentlich nicht überzeugen kann, daß diese Verfahrungsweise wesentlichen Bedenken unterliege. Ich bin dem verehrten Redner, der in der vorigen Sitzung so ausführlich über diese Sache gesprochen hat, wie ich glaube, aufmerksam gefolgt und habe die Gründe, die von ihm für die beantragte Petition angeführt sind, sorgfältig erwogen. Einverstanden bin ich darin, daß ein gründliches Eingehen in den Staatshaushalt unerläßlich ist. Auch darin stimme ich mit jenem Redner überein, daß die Mitglieder, welche mit einer solchen Prüfung beauftragt werden, möglichst sachkundige Männer sein müssen. Ich erkenne es ferner für richtig an, daß nicht eine Abtheilung in Beziehung auf ein Steuergesetz oder eine Anleihe die fragliche Prüfung vornehme und eine andere Abtheilung in einer ähnlichen Angelegenheit sich wiederum derselben Prüfung unterziehe, halte es vielmehr für höchst wünschenswerth, daß diese Prüfung nur von einer und derselben Abtheilung erfolge. Allein ich kann mich nicht überzeugen, daß das nicht Alles zu erzielen wäre, wenn sämmtliche auf Staats-Anleihen und Steuer-Veränderungen sich beziehende Geschäfte, nebst der Prüfung des Staatshaushalts, einer und derselben Abtheilung übergeben würden. Meines Erachtens würde dann der Unterschied mit der beantragten Maßregel darin bestehen, daß die Prüfung des Staatshaushalts sich auf bestimmte Richtungen beschränkte, und das, glaube ich, ist durchaus genügend und enthebt uns einer vielleicht in mancher Beziehung nicht angemessenen Bitte.

Fürst Lynar: Ich kann mich nur der Ansicht meines verehrten Freundes aus Ober-Schlesien in dem Wunsche anschließen, daß der Haupt-Finanz-Etat in Abtheilungen beider Kurien geprüft werden möge, und kann nicht glauben, daß hierdurch Veranlassung zu bedenklichen Konflikten gegeben werden würde; aber selbst wenn eine jede Kurie eine gesonderte Ansicht über den Finanz-Etat gewinnen sollte, so wäre dies prinzipiell noch kein Uebelstand; denn es liegt ganz in

der Natur eines Zweikurien-Systems, daß sich in jeder Kurie eine ihr eigenthümliche Staats-Anschauung bilde, in welcher auch die Ansicht über den Staatshaushalt mitbegriffen sein müßte. Von der einen Seite würde man den Gegenstand mehr aus dem Standpunkte der Fortbildung betrachten, während von der anderen das Prinzip der Stabilität leitender bleiben dürfte. Bei berathenden Körperschaften könnte daraus, nach meiner Ansicht, kein Uebelstand entstehen.

Graf York: Ich kann der Meinung des Fürsten, der so eben gesprochen hat, nicht beitreten, ich kann mich auch nicht überzeugt erachten durch die Rede des sehr beredten fürstlichen Mitgliedes aus Schlesien, welches früher sprach. Es handelt sich immer nur hier um eine Vorberathung, um eine Information, also um Notizen, um Nachrichten, die erst eingesammelt werden sollen, um dann die Berathung in der ganzen Kurie vorzunehmen, und da muß ich sagen, daß, wenn von verschiedenen Gesichtspunkten aus der Finanz-Stand angesehen wird und sich möglicherweise ein widersprechendes Bild für beide Abtheilungen herausstellt, dann für mich bei der Berathung und der darauf folgenden Beschlußnahme sich allerdings leicht eine Kollision zwischen den beiden Kurien herausstellen kann, sofern sie getrennt berathen, und ich habe schon vorher ausgesprochen, daß es mein lebhafter Wunsch sei, daß es je mehr und mehr möglich werde daß jede einzelne Kurie selbstständig berathe. Wenn das aber der Fall sein sollte, so halte ich dann gerade es um so wünschenswerther, daß eine einzige Kommission, deren Mitglieder aus beiden Kurien zu gemeinschaftlicher Information zusammengesetzt sind, bestehe. Da ich sehe, daß das verehrte Mitglied für die Mark Brandenburg, welches das vorige Mal einen so ausführlichen und klaren Vortrag über diesen Gegenstand gehalten hat, jetzt anwesend ist, so würde ich mir nun die Frage erlauben: wie denn aus der Inkonsequez, die ich in dem Vortrage zu finden geglaubt habe, glücklich herauszukommen wäre. Indem ich allen Gründen beitrete, daß eine Kommission besser ist, als drei, die, wie mir scheint, ganz unwiderleglich sind, so kann ich nun nicht einsehen, wie dieser Uebelstand für zwei getrennte Abtheilungen der beiden Kurien nicht stattfinden solle, die auch nicht zusammen die Information sich erwerben können, sonst würde es nur

eine Kommission sein, sondern auch nach einander, wobei dann auch ein großer Zeitraum dazwischen liegen kann, und so würde dieser Uebelstand dann nur für jede einzelne Kurie oder für den Vereinigten Landtag eintreten können, der jetzt bei drei Abtheilungen stattfinden würde. Ich muß gestehen, daß ich die Konsequenz da nicht habe herausfinden können, und ich würde sehr gern mich darüber belehren lassen.

Graf von Dyhern: Um mich kurz zu fassen, deduzire ich so: Nach dem Allerhöchsten Patente haben wir weder das Recht, noch die Befugniß, den Finanz-Etat zu begutachten und noch weniger ihn zu berathen, und nach meinem Wunsche wird dieses Recht uns von der Krone hoffentlich nie eingeräumt werden. Die vorliegende Frage betrifft nur eine Information, die wir nehmen sollen; wir sollen uns überzeugen, wie der Finanz-Etat beschaffen ist, durch die uns vorgelegten Materialien, und da kann ich mich lediglich der Ansicht meiner beiden verehrten Gönner aus Schlesien anschließen, daß hierzu eine Kommission ernannt werde, aus beiden Kurien zusammengesetzt und vielleicht nach Verhältniß der Stärke der Kurien an sich. Es wird dadurch, wie schon vorhin erwähnt wurde, eine unendliche Zeitersparniß bedungen und ist dem Zwecke vollkommen genügend. Ich sehe also nicht ein, warum diese Information nur partiell und nicht summarisch gefaßt werden soll.

Graf von Arnim: Ich bedaure, an der Debatte keinen ausführlichen Antheil nehmen zu können, weil ich mich wegen Heiserkeit kaum verständlich machen kann; ich erlaube mir aber doch, mit wenigen Worten auf die Frage zu antworten, die ein geehrtes Mitglied aus Schlesien an mich gerichtet hat. Ich glaube, es ist doch eine große Verschiedenheit, ob von zwei an sich getrennten Körperschaften sich eine jede durch eine Abtheilung aus ihrer Mitte informiren läßt, sei es zu gleicher Zeit, sei es zu verschiedenen Zeiten, oder ob eine und dieselbe Körperschaft, die Vereinigten Kurien, sich durch zwei oder drei verschiedene Abtheilungen über denselben Gegenstand Vortrag halten läßt. Die Unvereinbarkeit des Verfahrens, wonach zwei getrennte Körperschaften sich über den Staatshaushalt ein Gutachten geben lassen, mit der Praxis kann ich schon deshalb nicht anerkennen,

weil sie in den meisten Ländern stattfindet, wo das Zweikammersystem besteht. In keinem derselben wird der Landtag auseinandergehen, ohne sich ein Bild des Staatshaushalts gemacht zu haben, und in keinem derselben findet hierzu eine Vereinigung beider Kammern statt. Ich betrachte das, was ich eben gesagt habe, nur als eine Antwort auf die Frage meines geehrten Kollegen aus Schlesien. Zur Sache aber beschränke ich mich heute auf den unmaßgeblichen Vorschlag, diese Frage, die in der Abtheilung, nicht sowohl nach ihrer Zweckmäßigkeit als nach der Lage des Gesetzes und die auch hier von verschiedenen Seiten verschieden beantwortet worden ist, je nachdem das Gesetz so oder so ausgelegt wird, diese Frage über die Auslegung des Gesetzes in dieser Beziehung lediglich Sr. Majestät anheimzustellen. Se. Majestät werden am besten wissen, wie Sie das Gesetz in dieser Beziehung gedeutet haben.

Ich resumire also kurz folgende Fakta: Der Landtag soll sich nach dem Gesetze von dem Staatshaushalte informiren, und ich glaube nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß diesmal, wo seine Abtheilung sich damit beschäftigt hat, der Landtag, nur in sehr wenigen Mitgliedern von der eigentlichen Lage des Staatshaushalts informirt, sich trennen werde. — Nach der übereinstimmenden Erklärung der Herren Landtags-Kommissarien soll ferner die Information durch die Vorbereitung in den Abtheilungen stattfinden. — Der Herr Landtags-Kommissar hat endlich ausdrücklich Folgendes erklärt: „Ob der Staatshaushalt einer besonderen Abtheilung zur Berathung oder Begutachtung vorgelegt werde, oder der Abtheilung, welcher die Frage vorliegt, ob neue Schulden oder Steuern konsentirt werden sollen, ist eine Frage von geringer Bedeutung.“ — Wenn nun diese Alternative nach der Ansicht des Herrn Landtags-Kommissars von geringer Bedeutung ist, so folgere ich, daß, wenn die Kurie der drei Stände und mehrere Mitglieder dieser Versammlung wünschen, daß die Information durch eine besondere Abtheilung geschehe, deshalb die Bitte an Se. Majestät gewiß als eine statthafte erscheint. Man kann sich also nach meiner Meinung dem Wunsche, wie er uns von der Kurie der drei Stände vorgelegt ist, pure anschließen, in Bezug auf die Frage aber, ob die Abtheilung, die ernannt werden soll, aus

beiden Kurien vereinigt oder getrennt bestehen solle, Se. Majestät bitten, sie als einen Punkt, bei dem man zweifelhaft sei, wie das Gesetz zu verstehen, Allerhöchstselbst zu entscheiden.

Graf Dyhrn: Ich erlaube mir, dem sehr verehrten Redner, der eben geredet hat, zu bemerken, daß ich auf die Anführung, daß in allen anderen constitutionellen oder landständischen Versammlungen, bei denen das Zweikammer-System besteht, jede Kammer sich getrennt den Staatshaushalt vorlegen läßt, nur erwidern muß: daß in den Finanzfragen auch jede Kammer für sich selbst entscheidet, wir aber nach dem Gesetze vom 3. Februar in Finanzfragen mit der anderen Kurie zusammentreten müssen. Ich halte es daher wohl für das Natürlichste, Nützlichste und Kürzeste, wie hier schon hinlänglich erörtert worden ist, wenn wir von einer Abtheilung, in welche die talentvollsten und in Finanz-Angelegenheiten kenntnißreichsten Mitglieder gewählt werden, instruirt werden. Darin muß ich aber mit dem verehrten Redner vollkommen übereinstimmen, namentlich was meine Person anbetrifft, daß ich durchaus uninformirt über den jetzigen Staatshaushalt von hier scheiden werde; denn ich kann mir weder die Kenntnisse noch das Rechnungstalent zutrauen, um über die vorgelegten Etats klar geworden zu sein, und ich hätte wohl gewünscht, von den großen Finanz-Talenten, welche sowohl in dieser als in jener Kurie gewiß zu finden sind, belehrt worden zu sein. Auch mit dem letzten Theile dessen, was der geehrte Redner sagte, stimme ich ganz überein. Ich glaube, es ist Sr. Majestät dem Könige zu überlassen, ob getrennte oder vereinigte Abtheilungen stattfinden sollen. Ich für meinen Theil würde für eine einzige Abtheilung stimmen; aber ich halte die Berathung über den Finanz-Etat selbst für so zweckmäßig und so nützlich, daß es mich sehr schmerzlich berühren würde, wenn dieser, nach meiner Ansicht, ganz untergeordnete Punkt die Bitte an Se. Majestät auch nur eine halbe Stunde verzögern sollte.

Fürst Lichnowsky: Das ist also das Amendement, welches mein verehrter Kollege aus der Mark Brandenburg vorgeschlagen hat, und dem ich nur vollkommen beistimmen kann. Würden nicht Ew. Durchlaucht fragen, ob dieses Amendement Unterstützung findet?

Landtags-Marſchall: Es fragt ſich, ob der Vorſchlag, der gemacht worden iſt, die geſetzliche Unterſtützung von 6 Mitgliedern findet.

(Wird ausreichend unterſtützt.)

Graf York: Ich muß nur ſagen, daß, wenn wir ausſprechen wollen, daß Sr. Majeſtät die Beſtimmung darüber anheimgegeben werde, ich glaube, daß dazu kein Beſchluß der Kurie nöthig ſein wird. Das erfolgt ganz von ſelbſt, daß Se. Majeſtät befehlen wird, wie die Kommiſſion zuſammengeſetzt ſein ſoll; es handelt ſich vielmehr nur darum, daß wir Sr. Majeſtät ausſprechen, welche Anſicht wir darüber hegen, und es iſt wohl unerläßlich, daß wir uns darüber ausſprechen müſſen, ob wir eine oder zwei Abtheilungen für erſprießlicher halten. Es wird alſo zur Abſtimmung immer kommen müſſen, ob zwei oder eine Abtheilung uns als das Entſprechendſte erſcheint.

Fürſt Wilhelm von Radziwill: Wenn ich allen gemachten Vorſchlägen zur Erlangung der Information gefolgt bin, die aus dem §. 11 des Geſetzes vom 3. Februar über den Zuſtand des Staats-Haushaltes uns zuſtehen, ſo iſt bei allen dieſen Vorſchlägen eine Schwierigkeit, ein Nachtheil ſtehen geblieben, der des großen Zeitverluſtes bei den Berathungen in Abtheilungen des Vereinigten Landtages. Ich glaube, daß eine genaue Information über den Staats-Haushalt eine ſo umfaſſende Arbeit iſt, daß ich gar nicht in Tagen und Wochen das Zeitmaß ausſprechen möchte, das nöthig ſein würde, um dieſe Information ſich vollſtändig zu verſchaffen, ſo zu verſchaffen, daß man in pleno den vorkommenden Fragen genügend begegnen könnte.

Es würde mir deshalb für den ganzen Gang der Berathung in den Vereinigten Kurien zweckmäßig erſcheinen, wenn die Information von Hauſe aus durch ſtändiſche Mitwirkung erfolgen könnte. Es wäre nach meiner Anſicht nöthig, daß eine ſolche Information eine vollſtändigere Ueberſicht enthielte, als ſie dieſesmal den Ständen gegeben worden iſt. Wenn ich mich frage, auf welche Weiſe dieſer Zweck erreicht werden könnte, ſo finde ich ein Mittel dazu in den Geſetzen vom 3. Februar. Die Corporation, die hier zweckmäßig

eintreten könnte, wäre der ständische Ausschuß. Wenn diese Corporation, mit dem Finanz-Ministerium vereint, die Uebersicht abfaßte, die den Ständen vorzulegen wäre, so würde die Information vollständig vorhanden sein. Der Vereinigte Landtag würde sich dann nicht speziell in Abtheilungen damit zu beschäftigen haben, und somit sogleich an die Berathung der Finanzgesetze schreiten könne.

Frhr. Senfft von Pilsach: Ich will auf dasjenige, was ich bereits erklärt habe, nur kurz zurückkommen. Es ist dargethan worden, wie wünschenswerth es sei, daß die Prüfung des Staatshaushaltes von einer aus beiden Kurien zusammengesetzten Abtheilung erfolge. Es ist auf der anderen Seite aber auf das obwaltende gesetzliche Hinderniß hingewiesen worden, und ich glaube kaum, daß dieses Hinderniß zu beseitigen sein wird. Es heißt in dem §. 14 des Gesetzes vom 3. Februar d. J.:

„Wenn der Vereinigte Landtag über eine Proposition wegen Aufnahme neuer Staats-Anleihen (§. 5) oder wegen Einführung neuer Steuern oder Erhöhung der bestehenden Steuersätze (§. 9) zu beschließen hat, so tritt der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu gemeinschaftlicher Berathung und Beschlußnahme zusammen. In allen anderen Fällen erfolgt auf dem Vereinigten Landtage die Berathung und die Abstimmung des Herrenstandes in abgesonderter Versammlung."

Es scheint mir also nicht möglich, daß wir dem Gesetze genügen und doch eine ausschließlich zur Prüfung des Staatshaushaltes bestimmte Abtheilung aus beiden Kurien zusammensetzen. Ich glaube aber, wir kommen aus dieser Kollision heraus, wenn wir derjenigen Abtheilung, welche den Staatshaushalt prüft, alle auf die Veränderung in der Steuergesetzgebung oder auf Anleihen Bezug habenden Gesetze zuweisen. Wenigstens möchte ich wünschen, daß vorläufig und bis mehr Erfahrungen gesammelt worden sind, es so gehalten werde. Uebrigens muß ich noch erwähnen, daß in dem Gutachten der Abtheilung gesagt ist: es solle der Vereinigte Landtag „Gelegenheit erhalten, Bitten, die sich auf den Staatshaushalt und die Finanz-Verwaltung beziehen, Sr. Majestät vorzulegen."

Hiernach glaube ich, handelt es sich um die Frage, ob wir Sr. Majestät eine Bitte vortragen wollen, die zur Folge hat, das wir eine ganz allgemeine, zur Begutachtung des Staatshaushalts füh-

rende Prüfung deſſelben vornehmen, oder ob wir nach wie vor diese Prüfung auf die Information beſchränken wollen, die in Betreff etwaiger Anleihen oder Veränderungen in der Beſteuerung erforderlich iſt. Ich bin dagegen, jene Bitte auszuſprechen, aus der gefolgert werden könnte, daß wir den ganzen Staatshaushalt zu begutachten begehren. Will Se. Majeſtät den Ständen die Pflicht einer ſolchen Begutachtung übertragen, ſo iſt das etwas Anderes; aber darum bitten möchte ich nicht, am wenigſten jedoch eine Bitte ausſprechen, welche indirekt zu einer ſolchen Begutachtung führen möchte.

Graf **von Dierſtorpff**: Ich erlaube mir den Zweifel aufzuſtellen, daß, wenn in Folge der Information die Abtheilung der einen Kurie ein Darlehn oder eine Steuerbewilligung für zuläſſig und die Abtheilung der anderen Kurie daſſelbe für nicht zuläſſig erachten ſollte, wie alsdann die zwei Abtheilungen ſich einigen ſollen? Die Beſchlußnahme der Steuerbewilligung iſt eine gemeinſchaftliche. Mithin muß auch der Grund, auf welchem die Beſchlußnahme beruht, das heißt: die Information gemeinſchaftlich ſein.

Graf **von Kielmannsegge**: Wenn ich den Berathungen richtig gefolgt bin, ſo dreht es ſich darum, ob in den Fällen, wo nach den §§. 4 bis 10 der Allerhöchſten Verordnung vom 3. Februar d. J. die ſtändiſche Mitwirkung eintritt, die Abtheilungen der beiden Kurien getrennt oder vereinigt arbeiten ſollen; da aber die Anſichten der beiden Kurien gerade für dieſe Gegenſtände ſehr verſchieden ſein können, erlaube ich mir vorzuſchlagen, daß ſtatt der beantragten Faſſung folgende gewählt würde:

„daß Se. Majeſtät allerunterthänigſt gebeten werde, Allergnädigſt zu geſtatten, daß der Haupt-Finanz-Etat und die Ueberſicht der Finanz-Verwaltung einer Abtheilung jeder Kurie zur Vorberathung, dann aber den aus beiden Kurien vereinigten Abtheilungen zur gemeinſchaftlichen Berathung vor Berichterſtattung im Plenum überwieſen würde.“

Ich glaube nämlich, es könnten die Anſichten über die Nothwendigkeit einer Anleihe, einer neuen Steuer oder einer Garantie für die beiden Kurien ſehr verſchieden ſein, und es ſcheint darum zunächſt die getrennte Berathung in den Abtheilungen aus beiden Kurien räthlich und faſt nothwendig; ich erlaube mir deshalb, dieſe verän-

derte Faſſung zu beantragen, daß alſo der Finanz-Etat und die Ueberſicht der Finanz-Verwaltung einer Abtheilung jeder Kurie zur Vorberathung, dann aber den Abtheilungen beider Kurien zur gemeinſchaftlichen Berathung überwieſen werden, da die Diskuſſion über die betreffenden Angelegenheiten nach der Verordnung vom 3. Februar in den Vereinigten Kurien ſtattfindet.

Landtags-Marſchall: Das iſt ein neuer Antrag, und ich muß darum fragen, ob er die geſetzliche Unterſtützung von 6 Mitgliedern findet. Er hat ſie gefunden.

Fürſt **von Hohenlohe**: Es iſt ſchon früher hervorgehoben worden, was die Verweiſung der Information an eine Abtheilung der Vereinigten Kurien geſprochen hat, und was für die Zutheilung der Sache an die verſchiedenen Kurien ſpricht. Eines habe ich aber noch vermißt. Es iſt das: Wenn Petitionen vorgelegt werden, welche eine ſolche Information erfordern, ſo iſt es wünſchenswerth, daß die Abtheilungen, welche Auskunft geben können, aus der Kurie zuſammengeſetzt ſind, in welcher die Petitionen berathen werden. Ich muß jetzt darauf aufmerkſam machen, daß in der Abtheilung ſelbſt, wo wir darüber berathen haben, ſich die Debatte ſehr lang ausgeſponnen hat. Es waren Viele dafür, den Gegenſtand einer gemeinſchaftlichen Abtheilung zu übergeben, und eben ſo Viele erklärten ſich dafür, ihn verſchiedenen Abtheilungen aus den Vereinigten Kurien zu überlaſſen. Ich glaube, daß wir dem Antrage des geehrten Mitgliedes aus der Mark beitreten könnten, es der Beſtimmung Sr. Majeſtät zu überlaſſen. Was den Antrag des geehrten Mitgliedes an meiner Seite betrifft, bei Zuſammenſtellung des Finanz-Etats die Kommiſſion der 8 zuzuziehen, ſo muß ich mich dagegen erklären. Es würde dies weiter gehen, als das Geſetz uns geſtattet. Der Antrag der Kurie der drei Stände geht darauf hin, uns nach dem Geſetz vom 3. Februar eine Information zu verſchaffen, weiter nichts. Inſofern das Geſetz es geſtattet, hat die Abtheilung ſich demſelben angeſchloſſen.

Fürſt **W. von Radziwill**: Es iſt die Vermuthung meines verehrten Kollegen dahin ausgeſprochen worden, als wenn ich weiter gehen wollte, als §. 8 geſtattet. Ich habe in meinem Antrag hingeſtellt, daß die 8 Mitglieder zugezogen werden möchten zur Feſtſtellung der Ueber-

ſicht, die gegeben werden ſoll. Es verſteht ſich von ſelbſt, meine Abſicht ging nicht weiter, als an die Stelle der Abtheilung zu ſetzen eine Kommiſſion nach den verſchiedenen Anſichten der Kurien, die entweder aus den Vereinigten Kurien oder aus jeder Kurie beſonders gebildet werden ſoll. Mein Antrag war nur im Intereſſe der Zeit-Erſparniß.

Landtags-Marſchall: Es iſt zu ermitteln, ob dieſer Antrag die geſetzliche Unterſtützung von 6 Mitgliedern findet.

(Nach einer Pauſe.)

Er hat ſie nicht gefunden.

Referent Graf Eberhard zu Stolberg: Wenn ich vorhin richtig verſtanden habe, ſo hat ein Mitglied, das in der Abtheilung anweſend war, ein Amendement in Vorſchlag gebracht. Iſt es nun erlaubt, daß ein Mitglied, das in der Abtheilung anweſend war, ein Amendement zu dem Gutachten der Abtheilung in Vorſchlag bringt, ſo glaube ich, daß es vielleicht auch dem Referenten erlaubt ſein dürfte, in Beziehung auf das, was vorhin geſprochen wurde, und namentlich in Beziehung auf die ſo ſehr verſchiedenen Meinungen, ob überhaupt eine Abtheilung gebildet werden ſoll, welcher der Finanz-Etat vorgelegt werden ſoll, ob dieſe Abtheilung in jeder Kurie beſonders gewählt oder eine gemeinſchaftliche ſein ſoll, ob es Sr. Majeſtät zu überlaſſen ſei, zu beſtimmen, ob zwei oder eine Abtheilung gebildet werden. Wenn ich ferner noch das aufnehme, was Se. Durchlaucht der Fürſt von Radziwill geſprochen hat in Beziehung auf das Zuziehen dieſer beſonderen Abtheilung der acht gewählten Herren, ſo werde ich in Beziehung auf dieſe verſchiedenen Meinungen mir erlauben, eine Faſſung vorzuſchlagen, welche vielleicht genügen könnte. Sie geht nämlich dahin:

„Se. Majeſtät den König allerunterthänigſt zu bitten, dem Vereinigten Landtag den Weg anzuweiſen, auf welchem ſich derſelbe die nöthige Information über den Haupt-Finanz-Etat und die Ueberſicht der Finanz-Verwaltung im Sinne des §. 11 des Patents vom 3. Februar zu verſchaffen habe."

Ich weiß nicht, ob die Faſſung unterſtützt werden wird, ich glaube aber, es hat ſich hier eine Anſicht dahin ausgeſprochen, daß, wie die Sache jetzt liegt, die Information, die doch durch das Geſetz beab-

sichtigt worden ist, nicht erreicht wird, und ich glaube daher, daß sich die Gesinnungen dahin vereinigen können, auszusprechen, was ich vorzuschlagen mir erlaubt habe.

Landtags-Marschall: Es fragt sich, ob dieser Vorschlag die gesetzliche Unterstützung von 6 Mitgliedern findet.

(Es erheben sich mehr als 6 Mitglieder.)

Prinz von Hohenlohe: Ich mache darauf aufmerksam, daß das Amendement, das von dem verehrten Mitgliede aus der Mark gestellt ist, einem Zweifel begegnen will, der in der Petition der Drei-Stände-Kurie liegt. Das Amendement, daß der geehrte Herr Referent aber gestellt hat, hebt, so zu sagen, die Petition auf; wir müssen also entweder eine Aenderung der Petition treiren, oder wir müssen uns der Petition anschließen. Das ist der Unterschied zwischen den beiden Amendements.

Graf zu Dohna-Carnth: Ich glaube, die Ueberzeugung hat sich bei der hohen Versammlung herausgestellt, daß eine Abtheilung jedenfalls nothwendig ist, um die Information über den Staatshaushalt zu erlangen; es ist nur zweifelhaft, ob diese Abtheilung aus den Vereinigten Kurien oder ob von jeder der Kurien eine ernannt werde. Der Vorschlag, den das geehrte Mitglied aus der Mark Brandenburg gemacht hat, scheint mir ein ganz angemessener zu sein, nämlich daß man Se. Majestät den König bittet, Allergnädigst zu bestimmen, daß eine Deputation oder Abtheilung in Zukunft aus jeder der beiden Kurien oder daß eine aus den Vereinigten Kurien ernannt werden soll. In dieser Art war das Amendement gestellt, und ich meines Orts würde mich diesem vollkommen anschließen, und es schien, als ob es sich der Zustimmung einer großen Zahl der geehrten Herren erfreuen würde. Die beiden anderen Vorschläge sind ganz neue Amendements.

Graf York: Ich stimme dem vollständig bei, was so eben gesagt wurde; nur scheint es mir erforderlich, daß, wenn wir Sr. Majestät die Bitte aussprechen, einer Abtheilung die Prüfung des Staatshaushalts zu übertragen, wir diese Bitte so motivirt vortragen müssen, daß wir aussprechen, ob wir eine Abtheilung oder zwei für wünschenswerth erachten; denn daß Sr. Majestät Entscheidung und

Befehl überlassen bleibt, wie das ausgeführt werde, brauchen wir nicht durch das Amendement auszusprechen, es liegt in der Natur der Sache.

Ein Mitglied: Ich möchte mich gegen diese Bitte überhaupt erklären; ich halte die Ernennung einer solchen Abtheilung nicht für nöthig. Neulich hat schon Se. Excellenz der Herr Finanz-Minister gesagt, daß in diesem Jahre die Zeit eigentlich zu kurz gewesen sei, um einen recht übersichtlichen Finanz-Etat den Ständen vorzulegen; wenn also bei den späteren Landtagen länger wird daran gearbeitet werden können, so glaube ich, daß dann die Uebersicht so deutlich sein wird, daß gar nicht eine besondere Abtheilung nöthig sein wird, um die gehörige Information für die Stände zu bewirken. Auf der anderen Seite scheint mir aber immer etwas Gefährliches darin zu liegen, denn wenn eine Abtheilung dazu autorisirt ist, den Finanz-Etat zu prüfen, so liegt es zu sehr auf der Hand, daß sie auch ihr Urtheil darüber abgiebt, wodurch das Recht, das sich nach §. 11 die Krone unbedingt vorbehalten hat, geschmälert würde, und aus diesem Grunde erkläre ich mich entschieden dagegen.

Graf zu Dohna-Lauck: Ich erkläre mich ganz entschieden für die vorliegende Petition mit dem Amendement, welches von dem verehrten Mitgliede aus der Mark Brandenburg vorgeschlagen ist, nämlich daß Se. Majestät gebeten werde, Allergnädigst zu bestimmen, ob diese Information in einer Abtheilung der gemeinschaftlichen Kurien oder in zwei verschiedenen Abtheilungen beider Kurien stattfinden soll. Ich glaube, daß eine solche Information nöthig ist, wenn die Mitwirkung der Stände in Beziehung auf den Staatshaushalt und die Finanz-Angelegenheiten des Staats eine geordnete und zweckmäßige sein soll. Es ist darüber von den vorhergehenden Rednern so Vieles beigebracht, daß ich mich enthalten kann, darüber eine weitere Ausführung zu geben; nur auf eine Bemerkung mehrerer verehrten Herren Redner glaube ich zurückkommen zu müssen, namentlich auf eine Bemerkung des Herrn, der eben vor mir gesprochen hat. Er erklärte, eine solche Befugniß der Stände wäre gefährlich, indem daraus möglicher Weise ein Recht abgeleitet werden könnte, sich in die Feststellung des Haupt-Finanz-Etats zu mischen. Ich muß gestehen,

eine ſolche Befürchtung hege ich nicht. Se. Majeſtät der König haben im §. 11 des Patents vom 3. Februar ganz beſtimmt ausgeſprochen, daß die Feſtſtellung des Haupt-Finanz-Etats, ſo wie die Beſtimmung über die Verwendung der übrigen Staats-Einnahmen, ein ausſchließliches Recht der Krone bleiben ſoll. Dieſe Beſtimmung iſt ganz unzweifelhaft; nach meiner Ueberzeugung gehört ſie auch zu den weſentlichen Befugniſſen der Krone in einem Staate mit einer ſtändiſchen Verfaſſung unter der Herrſchaft des monarchiſchen Prinzips. Dieſe Befugniß darf unter keinen Umſtänden geſchmälert werden; aber es liegt nach meiner Ueberzeugung auch gar nicht im Entfernteſten weder in der Intention der Petition noch in der Möglichkeit, daß durch den vorliegenden Antrag jene Befugniß der Krone geſchmälert werden ſoll. Selbſt wenn man annimmt, daß den Ständen das Recht eingeräumt würde, ſich über die Lage des Staatshaushalts in der erbetenen Art zu informiren, ſelbſt wenn man annimmt, daß auf Grund dieſer Information Petitionen an Se. Majeſtät gerichtet werden ſollten, ſo iſt Se. Majeſtät doch ganz ſelbſtſtändig und unbeſchränkt in ſeinem Rechte und kann dieſe Petitionen gewähren oder nicht, und die Stände haben für die Mitwirkung in Beziehung auf den Staatshaushalt nur das Recht, informirt zu werden und zu petitioniren, und die ganz unbeſchränkte Befugniß der Krone, deſſenungeachtet über alle Staats-Einnahmen zu disponiren, wird ungehindert feſtſtehen. Das ſind alſo zwei Dinge, welche nach meiner Anſicht gar nicht vermiſcht werden können und dürfen. Dieſes Recht der Krone ſteht ſo unzweifelhaft feſt, und von der Befugniß der Stände, petitioniren zu dürfen, bis zu dem Rechte, ſich die Feſtſtellung des Finanz-Etats anzumaßen, iſt ein ſo gewaltiger Sprung, daß ich gar nicht begreife, wie man ihn bei richtiger Schlußfolge machen kann. Ich halte den vorhin gemachten Einwand daher für einen Irrthum und für gänzlich unſtatthaft. Ich muß mich alſo für den Antrag erklären, und zwar um ſo mehr, als das im Patent vom 3. Februar ausgeſprochene Recht der Krone dabei unter allen Umſtänden ungeſchmälert bleibt.

Graf Arnim: Der Wunſch, den das geehrte Mitglied aus Schleſien ausgeſprochen hat, daß ſich die Kurien darüber ſelbſt ent-

scheiden möchten, ob die Bitte an Se. Majestät den König dahin zu richten sei, daß die Information in den Vereinigten Kurien oder daß sie in getrennten Kurien vorgenommen werde, betrifft eine Interpretation des Gesetzes: ob nämlich Se. Majestät diese Information zu den Gegenständen des §. 14 habe gerechnet wissen wollen oder nicht. Eine Interpretation des Gesetzes kann nur von Sr. Majestät dem König ausgehen, und wir können nicht füglich bitten, das Gesetz so oder so zu interpretiren, wenigstens finde ich dazu keine Veranlassung, sondern es kommt nur darauf an, daß Sr. Majestät aussprechen, wie Allerhöchstdieselben das Gesetz aufgefaßt haben, ob die Information ein Gegenstand des §. 14 ist oder ein Gegenstand, der nicht unter diesen Paragraphen gehört. Was die Bemerkung des geehrten Mitgliedes aus Posen betrifft, so ehre ich jede Ansicht; ich kann aber keine Ansicht theilen, welche es als etwas Bedenkliches und als etwas den Ansichten Sr. Majestät Widersprechendes erachtet, daß der Landtag, indem ihm der Finanz-Etat und der Staatshaushalt zur Information vorgelegt werden, sich ein Urtheil über dieselben bilde. — Eines ohne das Andere erscheint in meinen Augen nicht wohl möglich, noch würdig für eine Versammlung, die Se. Majestät der König als diejenige ausersehen hat, der Er so wichtige Rechte beilegte.

Graf Lynar: Der Graf von Arnim hat sich noch vorbehalten, das Amendement zu formuliren; ich verzichte auf das Wort, bis es vorgetragen ist. Ich stimme im Wesentlichen dem Herrn Grafen von Arnim bei und behalte mir einen Verbesserungs-Vorschlag vor, bis ich weiß, ob dessen Amendement angenommen ist oder nicht.

Fürst von Lichnowsky: Der zweite der vorigen geehrten Redner hat im Wesentlichen das gesagt, was ich mir bereits erlaubte vorzutragen. Es war zuerst eine Erwiderung auf das geehrte Mitglied, den Vertreter des Fürsten von Thurn und Taxis. Ich sehe in den Propositionen, die aus der Kurie der drei Stände an uns kommen, nur das, was in ihnen liegt, und glaube nicht, daß es möglich wäre, daß in einem Antrage der Kurie der drei Stände eine diesfallsige verworrene Idee liege. Ich kann die Worte, die von meinem verehrten Freunde hierauf gebraucht worden sind, nur als loyale bezeich-

nen, und ich glaube nicht, daß wir uns damit abgeben können, zu untersuchen, was aus einer Petition entstehen kann, oder hineingelegt werden mag, sondern nur damit, was darin liegt, und ich sehe in dem, was in der Petition liegt, nur das, daß der finanziellen Unkenntniß Vieler unter uns dadurch abgeholfen werde, daß diejenigen unter uns, welche die Befähigteren sind, und die von dem Herrn Marschall als die Befähigteren dazu bezeichnet werden, den Gegenstand in Erwägung ziehen und uns ein Bild von demselben entwerfen. Nun sei mir gestattet, auf das Amendement des Herrn Referenten zu kommen, um es seiner Natur nach von dem Amendement meines verehrten Kollegen aus der Mark Brandenburg zu scheiden. Ich muß hierbei gewissermaßen eine historische Scheidung vornehmen. Es ist uns eine Petition der Kurie der drei Stände zugekommen. An dieser Petition hat die Abtheilung nichts geändert, sondern nur hinzugefügt, es erscheine ihr angemessen, daß diese Information in getrennten Abtheilungen, in einer Abtheilung der Herren-Kurie und in einer Abtheilung der Drei-Stände-Kurie, vorgenommen werde. Dieser Satz oder diese Zuthat ändert nichts an der Petition oder an dem Antrage der Kurie der drei Stände. Nun hat in Folge eines Zweifels über die Interpretation der §§. 11 und 14 mein verehrter Kollege aus der Mark Brandenburg es in Erwägung gestellt, ob nicht dieser Zusatz der Abtheilung — nicht die Petition der Kurie der drei Stände, sondern der Zusatz der Abtheilung — in der hohen Kurie dadurch amendirt werden könnte, daß wir der Weisheit Sr. Majestät zu entscheiden anheimgeben, ob die Anwendung des §. 11 oder 14 diese Information in getrennten oder kombinirten Abtheilungen bedinge. Das hat aber an dem Tenor, an dem Grundsatze, welcher die Kurie der drei Stände und die Abtheilung geleitet hat, gar nichts geändert. Ich glaube also, daß, wenn der Herr Referent ein Recht vindizirt auf den Grund eines Rechts, welches der geehrte Redner der Mark Brandenburg in Anspruch genommen hat, er ein ganz anderes Recht vindizirt hat. Mein verehrter Freund, das Mitglied aus der Mark Brandenburg, hat das Recht vindizirt, den Zusatz verändern zu dürfen, der Herr Referent aber schlägt uns vor, die Petition von Grund aus umzuändern.

Referent Graf Eberh. zu Stolberg: Die Scheidung, von der das verehrte Mitglied spricht, die zwischen dem Amendement, was das geehrte Mitglied aus der Mark gestellt, und dem, was ich mir erlaubt habe auszusprechen, besteht, habe ich sofort eingesehen, auch ist dieselbe bereits von dem fürstlichen Vorsitzer der Abtheilung ausgesprochen. Diese Scheidung finde ich also natürlich; ich habe nur geglaubt, das Recht, ein Amendement zu stellen, eben so in Anspruch nehmen zu können, wie es ein sehr geehrter Redner aus der Mark in Anspruch genommen hat. Im Uebrigen bescheide ich mich vollkommen.

Landtags-Marschall: Ich habe zu bemerken, daß überhaupt kein Grund mehr vorliegt, die nächste Frage auf den Antrag der Abtheilung zu richten, da er sowohl nach dem Vorschlag des Referenten, als des Grafen von Arnim eine Abänderung erfahren hat. Nach dem Vorschlage des Grafen von Arnim würde die erste Frage darauf gestellt werden müssen, ob man dem Antrage der Kurie der drei Stände beitrete. Dann würde, wenn diese bejaht wäre, der Vorschlag des Grafen von Arnim zu folgender Frage Veranlassung geben . . . .

Graf von Arnim: Ich habe ihn schon formulirt und bitte, ihn so vorzulesen.

Landtags-Marschall: Der Vorschlag, wie er gestellt ist und ich ihn aufgefaßt habe, führt zu folgender Frage:

„Beschließt die Versammlung, von Sr. Majestät dem Könige eine Anweisung darüber sich zu erbitten, ob die durch eine Abtheilung zu bewirkende Information durch eine Abtheilung der Vereinigten Kurien oder in beiden Kurien durch eine Abtheilung einer jeden derselben erfolgen solle?“

Wünschen Sie, daß die Fassung verlesen werde, wie sie von Ihnen vorgelegt worden ist?

(Der Vorschlag des Grafen von Arnim wird dem Marschall übergeben.)

Graf von Arnim: Ich glaube, daß meine Fassung vollständig entsprechen dürfte, und habe zu bemerken . . . . .

Frhr. von Massenbach: Ich hatte bereits um das Wort gebeten, weil ich für nöthig halte, einige mir gemachte Einwendungen zu beleuchten.

Landtags-Marschall: Ich werde Ihnen sogleich das Wort ertheilen.

Graf von Arnim: Ich wollte mir erlauben, zu bemerken, daß der Vorschlag ein Ganzes ist; er erklärt den Beitritt zum Votum der Drei-Stände-Kurie und schließt die Bitte um Interpretation daran, daher ich bitte, ihn vorzulesen.

Referent Graf Eberh. zu Stolberg (verliest diesen Vorschlag, welcher lautet):

„Beschließt die Herren-Kurie, der Bitte der Kurie der drei Stände beizutreten und zugleich von Sr. Majestät die Interpretation des §. 11 der Verordnung vom 3. Februar c. dahin zu erbitten, ob dieser Gegenstand unter die im §. 14 des Gesetzes gedachten, zum Ressort der Vereinigten Kurien gehörigen zu rechnen oder in den beiden Kurien getrennt zu behandeln sei?"

Frhr. von Maßenbach: Dem geehrten Redner aus Preußen, der mir auf das, was ich hier sagte, Mehreres erwiderte, erlaube ich mir zu antworten, daß die Aeußerungen, welche wir bei der Debatte über die zu bewilligende Garantie oder neu aufzunehmende Staats-Anleihe in den Vereinigten Kurien gehört haben, uns hinlänglich überzeugen können, wie leicht später, wenn die Abtheilung mit dem Finanz-Etat sich nicht einverstanden erklären sollte, an dergleichen Garantieen wieder Bedingungen geknüpft werden könnten, und daß gerade dadurch das Recht der Krone, was als unbeschränkt feststehen soll, doch beschränkt werden könnte. Wenn ein späterer Redner mir vorgeworfen hat, ich hätte von Absichten, die in der Petition lägen, gesprochen, so ist mir das nicht erinnerlich, sondern ich habe von den Folgen gesprochen, die aus der Erfüllung dieser Petition entstehen könnten, und ich glaube wohl, daß wir bei jeder Handlung, die wir vornehmen, die Folgen, die daraus entstehen, sehr wohl zu beachten haben.

Landtags-Marschall: Die Frage würde doch zu trennen sein. Die erste Frage wäre, ob die Kurie dem Antrage der drei Stände beiträte. Erst wenn diese bejaht ist, würde erfolgen können, daß der Antrag gestellt werde, diese Interpretation von Sr. Majestät sich zu erbitten.

Fürst Lynar: Ich befürworte, daß Ew. Durchlaucht die Frage

nicht trennen, sondern sie so zur Abstimmung bringen, wie mein geehrter Kollege aus der Provinz Brandenburg vorgeschlagen hat. Trennen Ew. Durchlaucht die Frage, so würde ich mich in der Lage befinden, die erste Frage verneinen zu müssen; bleibt sie aber, wie sie vorgeschlagen worden ist, so würde ich unbedingt ein Ja aussprechen.

Graf Solms-Baruth: Jedenfalls wird es förderlicher sein, wenn die Frage vereinigt bleibt; denn ich würde ebenfalls in Verlegenheit sein, wie ich stimmen sollte; der ersten Frage würde ich nicht beistimmen, wohl aber der vereinigt gestellten, in der Art, wie das Amendement des Herrn Grafen von Arnim vorschlägt.

von Gnaist: Ich würde Ew. Durchlaucht bitten, die Frage so zu stellen, wie Sie sie eben angekündigt haben, weil ich im Allgemeinen aus den neulich erwähnten Ursachen, die heute Herr von Massenbach wiederholt hat, dem Antrage mich entschieden widersetzen würde, indem ich die Folgen daraus ziehe, die Herr von Massenbach angeführt hat. Wenn aber die hohe Kurie dennoch den Antrag annimmt, so würde ich mich dem von Arnimschen Amendement, als einer Verbesserung, nachträglich anschließen können.

Graf von Arnim: Ich kann nicht einsehen, warum das geehrte Mitglied sich nicht eben so entschieden der ganzen Frage widersetzen könnte, wie sie von mir gestellt ist. Es sind aber mehrere Mitglieder der Ansicht, daß die Frage vereinigt zu stellen sei. Die Abtheilung hat einen Vorschlag gemacht, welcher diese Frage bereits vereinigt brachte. Jetzt ist die Frage modifizirt, aber sie bleibt vereinigt, und meine Bitte ist, daß sie auch bei der Abstimmung vereinigt bleibe.

Graf von York: Ich möchte doch der Meinung sein, daß wir erst über das Gutachten der Abtheilung abstimmen müssen, d. h. daß wir darüber abstimmen, ob wir überhaupt dem Antrage der Kurie der drei Stände beitreten.

Landtags-Marschall: Darauf trägt die Abtheilung nicht an. Die Abtheilung trägt nicht auf Beitritt zum Beschlusse der Kurie der drei Stände an; sie hat vielmehr einen anderen Antrag gestellt, von welchem aber jetzt der Referent und ein Theil der Abtheilung abgegangen ist.

Graf von Yorck: Es handelt sich nur darum, ob in jeder Kurie eine besondere Abtheilung gebildet werden soll. Dem Antrage, daß überhaupt eine Abtheilung ernannt werde, welcher die Einsicht des Staatshaushaltes obliegt, ist die Majorität der Abtheilung beigetreten, und dieser Ansicht ist wohl auch unzweifelhaft die hohe Kurie.

Landtags-Marschall: Man kann nicht sagen, daß die Abtheilung dieser Versammlung dem Antrage der Kurie der drei Stände beigetreten sei, weil wenigstens so viel ganz ausgemacht ist, daß in dem Antrage der anderen Kurie, wie er Seite 1 des Gutachtens (vergl. oben Bd. V. S. 136) abgedruckt ist, nichts darüber enthalten ist, wie die Kurie das Wort Plenum verstanden wissen wolle, ob sie sich das Plenum der Vereinigten Kurien oder das Plenum der Kurie der drei Stände gedacht hat. Insofern kann man nicht sagen, daß eine Gleichförmigkeit zwischen dem Antrage der anderen Kurie und dem der Abtheilung stattfindet.

Graf von Arnim: Gerade aus den Gründen, die Ew. Durchlaucht anführten, halte ich es nicht zulässig, den Antrag, wie er gegenwärtig von mir formulirt worden ist, zu trennen und die Frage oder den Antrag: dem Votum der Drei-Stände-Kurie pure ohne irgend einen Zusatz beizutreten, für sich allein zu stellen. Ein solcher Antrag ist von Niemandem, weder von der Abtheilung, noch von einem Mitgliede in dieser Kurie, gestellt worden. Wenigstens hat er bis jetzt keine Unterstützung gefunden, sondern die Abtheilung hat einen modifizirten Beitritt vorgeschlagen. Heute ist diese Declaration in anderer Weise von mir vorgeschlagen worden, aber ein Antrag, wie ihm Se. Durchlaucht getrennt an die Spitze gestellt haben, ist nicht gestellt worden.

Landtags-Marschall: Es würde doch so anzunehmen sein, daß dieser Antrag von dem geehrten Mitgliede ausgegangen sei, wenn die Voraussetzung richtig ist, die ich festgehalten habe, daß die Ansicht der Kurie der drei Stände die sei, es solle die Information Seitens einer Abtheilung des Plenums beider Kurien erfolgen. Mir scheint, obgleich es nicht bestimmt ausgedrückt worden ist, daß dies in dem Sinne des Antrages, der von der Drei-Stände-Kurie herübergekommen ist, liege, und wenn diese Voraussetzung richtig ist, so würde in dem

Vorſchlage, den wir heute gehört haben, die Abänderung liegen, bei dem Antrage beizutreten, aber von Sr. Majeſtät dem Könige nachträglich die Interpretation zu erbitten ſei. Ich ſehe aber auch keinen weſentlichen Unterſchied, ob die Hauptfrage getrennt oder in eine gefaßt wird, und die Anſicht der Verſammlung würde eben ſo deutlich zu entnehmen ſein, wenn ſie ungetrennt bliebe; wenn ſie alſo, um den Vorſchlag in die Faſſung einer Frage zu bringen, ſo hieße: Beſchließt die Verſammlung, der Bitte der Kurie der drei Stände beizutreten und von Sr. Majeſtät dem Könige zugleich die Interpretation des §. 11 des Geſetzes dahin zu erbitten, ob dieſer Gegenſtand unter die §. 14 des Geſetzes zum Reſſort der Vereinigten Kurien gedachten zu rechnen oder in beiden Kurien getrennt zu berathen ſei?

Fürſt Lichnowsky: Auch ich lege keinen Werth darauf, ob Ew. Durchlaucht dies getrennt oder in einer Frage zur Abſtimmung bringen. Ich habe allerdings geglaubt, daß dies eben ſo gut getrennt geſchehen könne, indem der Zuſatz, den wir gemacht haben, nichts an der Petition verändert, aber die letzte Frageſtellung finde ich auch gut und ſtimme ihr gern bei.

Landtags-Marſchall: Späterhin eventuell, d. h. wenn dieſe zuerſt zu ſtellende Frage verneint wird, wird die nächſte Frage auf den Vorſchlag zu richten ſein, der von dem Referenten ausgegangen und von der Verſammlung unterſtützt worden iſt. Die erſte Frage heißt alſo:

„Beſchließt die Herren-Kurie der Bitte der Kurie der drei Stände beizutreten, zugleich von Sr. Majeſtät dem Könige die Interpretation des §. 11 des Geſetzes dahin zu erbitten, ob dieſer Gegenſtand unter die §. 14 des Geſetzes gedachten zu dem Reſſort der Vereinigten Kurien gehörenden zu rechnen oder in den beiden Kurien getrennt zu behandeln ſei?“

Es werden diejenigen, die dieſe Frage bejahen, die alſo dem Antrage beitreten, dies durch das Zeichen des Aufſtehens zu erkennen geben.

Er iſt mit der erforderlichen Majorität von zwei Dritteln angenommen worden.

Wir kommen nun zur Berichterſtattung über die Königliche

Proposition, die Feststellung der Verhältnisse der Juden betreffend. Ich bitte den Referenten, Graf Itzenplitz, den Bericht zu erstatten.*)

Gutachten

über die Verhältnisse der Juden in allen Landestheilen der Preußischen Monarchie, mit Ausschluß des Großherzogthums Posen.

In Folge Allerhöchster Königlicher Proposition ist die Herren-Kurie aufgefordert worden, einen von den Räthen der Krone vorgelegten Gesetz-Entwurf über die Verhältnisse der Juden zu begutachten und hat die unterzeichnete Abtheilung mit der Vorberathung beauftragt.

Diese ist bemüht gewesen, den Gesetz-Entwurf unter Beachtung der in der Denkschrift mitgetheilten Motive und nach Einsicht des in zwei Heften vollständig mitgetheilten Materials unter Zuziehung Königlicher Räthe vollständig zu prüfen, und beehrt sich, ihre Ansicht in dem hier nachfolgenden Gutachten vorzutragen.

Die erste Frage, welche sich die Abtheilung vorlegen mußte, war:

ob überhaupt ein Bedürfniß zum Erlaß eines Gesetzes über die Verhältnisse der Juden in preußischen Staaten vorhanden sei?

Um diese beantworten zu können, war es nöthig, die jetzigen Verhältnisse, unter welchen die Juden in preußischen Staaten leben, ins Auge zu fassen.

Es liegt in der Pflicht der Abtheilung, der hohen Kurie hierüber die wesentlichsten Momente zu vergegenwärtigen.

Es wohnen in preußischen Staaten 206,000 Juden und von diesen fast die Hälfte mit ungefähr 80,000 im Großherzogthum Posen. Außerdem wohnen nahe an 26,000 Juden in den Regierungsbezirken Breslau und Oppeln.

In der Stadt Berlin wohnen circa 8000 Juden,
" " " Posen . . . . . 7300 "
" " " Breslau . . . . . 6000 "
" " " Danzig . . . . . 4000 "
" " " Kempen . . . . . 3528 "

Die Stadt Kempen ist, wie den verehrten Mitgliedern bekannt sein wird, ein Städtchen im Großherzogthum Posen und enthält 6413 Einwohner, unter welchen 3528 Juden.

In der Stadt Königsberg wohnen circa 1600 Juden,
" " " Köln . . . . . 700 "
in den übrigen großen Städten . . . 500 und weniger.

Wenn hiernach in preußischen Staaten unter 74 Einwohnern ein Jude ist (im Großherzogthum Posen unter 16 Einwohnern ein Jude), so stellt sich dies Verhältniß vergleichungsweise mit anderen Staaten so:

*) Die königliche Proposition mit der ministeriellen Denkschrift und allen Beilagen S. oben S. 10 ff. Das Gutachten lassen wir zunächst im ganzen Zusammenhange folgen. Anmerk. des Herausgebers.

In preußischen Staaten	1 Jude auf	74	Einwohner,
- österreichischen Staaten	1 - -	57	-
- Bayern	1 - -	71	-
- den Niederlanden	1 - -	61	-
- Württemberg, wo die Juden sehr ausgedehnte Freiheiten genießen	1 - -	149	-
- Frankreich	1 - -	487	-
- Großbritanien und Irland . . .	1 - -	2076	-

Was daher für Frankreich und England angemessen erscheint, dürfte es deshalb noch nicht unbedingt für Preußen (resp. Posen) sein.

Neben diesen Bevölkerungs-Verhältnissen darf die Gesetzgebung nicht die Stellung außer Acht lassen, welche die Juden in preußischen Staaten bisher gewonnen haben. Es ist bekannt, wie die Ausgezeichnetesten dieses Stammes an Intelligenz, Bildung und Vermögen den Ersten des Landes kaum nachstehen, und wie der Mittelstand in Verhältnissen lebt, welche denen der christlichen bürgerlichen Bevölkerung ziemlich gleichkommen; während die geringe, ungebildete und ärmere Klasse der Juden sehr selten den Acker bebaut, selten Gewerbe treibt und sich in der Regel mit dem Klein-Handel beschäftigt, welchem sie mit eben so viel Gewandheit als Ausdauer obliegt.

Dabei mußte die frühere rücksichtlich der Juden ziemlich in ganz Europa gültige Gesetzgebung, welche auch in einem bedeutenden Theil des preußischen Staats noch jetzt besteht, alle Juden als eine Kaste absondern, zusammenhalten und dahin führen, daß die sonst in sehr verschiedenen Verhältnissen lebenden Mitglieder dieser Religionspartei sich doch stets in vieler Beziehung als Genossen anerkannten, überall wiederfanden und einander unterstützten.

Nach den dem Landtage vorgelegten Bericht und Nachweisungen des Justiz-Ministeriums . . . .

(sie finden sich im ersten Heft der Beilagen, im Heftchen B. Seite 29 u. f. Vergl. oben S. 125.)

. . . . hat eine Vergleichung der Angeschuldigten jüdischen Glaubens mit denen christlicher Konfessionen ein für Erstere ungünstiges Resultat ergeben.

Nach der Tabelle (S. 161) war 1839 im Ganzen der 133ste Einwohner ein Angeschuldigter und von diesen der 135ste ein Christ, der 84ste ein Jude. — Und im Jahre 1834 im Ganzen der 166ste Einwohner ein Angeschuldigter und von diesen der 162ste ein Christ und der 82ste ein Jude. Die Aeußerungen der einzelnen Gerichtshöfe sind abgedruckt, nach einigen dieser und nach dem Bericht des Justiz-Ministeriums sollen die meisten Verbrechen der Juden gegen das Eigenthum gerichtet sein und aus Eigennutz und Gewinnsucht herrühren; auch will man hier und da bemerkt haben, daß diese Verbrechen häufiger gegen Christen als gegen Glaubensgenossen gerichtet sind.

Es ist mehrseitig geltend gemacht worden, daß diese Zahlen- und Tabellen-Resultate wenig gegen die Juden beweisen könnten, namentlich deshalb, weil die

jüdische Bevölkerung, welche fast nur in Städten wohnt, mit der ganzen, auch ländlichen übrigen Bevölkerung verglichen worden sei, während sie nur mit der städtischen Bevölkerung hätte verglichen werden können und sollen.

Die Wahrheit dieses Einwurfs kann nicht in Abrede gestellt werden, denn es ist nur zu bekannt, daß die Bevölkerung der Städte unendlich viel mehr Verbrechen begeht, als die des Landes.

Im Allgemeinen ist zweifelsohne anzuerkennen, daß die jüdische Bevölkerung, namentlich in den Landestheilen, in welchen sie in geordneten und freieren Verhältnissen lebt, in Bildung und Gesittung bedeutende Fortschritte gemacht und an den Tag gelegt hat.

Noch wichtiger für die hohe Kurie und die hier zuerst zur Beantwortung vorliegende Frage ist der jetzige Zustand der rücksichtlich der Juden in preußischen Staaten gültigen Gesetzgebung.

In den Landestheilen, welche 1812 zum preußischen Staate gehörten, gilt das Edikt vom 11. März 1812, welches die Juden im Allgemeinen den Christen ziemlich gleich stellt, sie nicht in besondere Corporationen vereinigt, ihnen Freiheit des Erwerbes und Grundbesitzes zugesteht, sie auch zu akademischen Lehr- und Schulämtern, desgleichen zu Gemeindeämtern für befähigt erklärt, sie aber von Staatsämtern noch ausschließt. Diese Gesetzgebung hat durch die deutsche Bundes-Akte eine Bestätigung erhalten, welche im Artikel 16 sagt:

„Die Bundes-Versammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten."

Eine allgemeine Bundes-Gesetzgebung für die Juden ist bisher nicht eingetreten. Die weitere Entwickelung der politischen Verhältnisse hat aber Modificationen des Edikts von 1812 herbeigeführt.

Durch ein Gesetz vom 30. August 1816 ergingen die nöthigen Anordnungen, wie es zu halten sei, wenn Juden Grundstücke erwerben, mit welchen das Patronatsrecht über christliche Kirchen verbunden ist; durch ein auf Allerhöchster Anordnung beruhendes Publikandum des Königlichen Staats-Ministeriums vom 4. Dezember 1822 (Ges.-S. S. 224) wurde die Bestimmung: daß Juden zu akademischen Lehr- und Schulämtern zugelassen werden können, aufgehoben und endlich durch ein Gesetz vom 8. August 1830 festgestellt, daß das Edikt über die Verhältnisse der Juden vom 11. März 1812 mit der übrigen preußischen Gesetzgebung in den neu oder wiedererworbenen Landestheilen nicht eingeführt worden sei.

Für das Großherzogthum Posen erging am 1. Juni 1833 eine vorläufige Verordnung über die Verhältnisse der Juden, welche diese Bevölkerung in zwei

Kategorieen theilt, deren erste (die „naturalisirten") ziemlich gleiche Rechte mit den Christen erhielt, während die zweite (die „nicht naturalisirten") noch mancherlei Beschränkungen unterworfen blieb.

Außerdem wurden die Juden dieser Provinz in Corporationen vereinigt, denen eine Thätigkeit und Verpflichtung in Beziehung

auf Kultus- und Schulwesen,

Armen- und Krankenpflege und

Verzinsung und Tilgung der Schulden der früheren Judenschaften beigelegt und zugewiesen wurde.

Diese Gesetzgebung hat sich schon in der kurzen Zeit, seit 1833, durch segensreiche Erfolge bewährt.

Neben den größeren Landestheilen, in welchen die beiden vorerwähnten Gesetzgebungen gelten, waltet nun in der übrigen Monarchie große Verschiedenheit ob.

Abgesehen selbst von den besonderen Bestimmungen, welche für die Juden

im kottbusser Kreise und

dem Gebiet der Stadt Danzig

gelten, ist eine größere Gegend an der Netze, etwa 4 bis 5 landräthliche Kreise betragend, zu beachten, welche im Jahre 1812 zum Großherzogthum Warschau gehörte, jetzt aber den Provinzen Westpreußen und theilweis Brandenburg zugeschlagen ist. In dieser gilt ein altes preußisches Juden-Reglement von 1750, modifizirt durch einige warschauische Verordnungen. Hiernach sind die Juden dieser Gegend in anderer und meist beschränkterer Lage, als in den Provinzen der Monarchie von 1812 und in dem Großherzogthum Posen.

In den ehemalig sächsischen Landestheilen, im Kurkreis und Thüringen und in der Ober- und Niederlausitz, desgleichen im Hennebergischen, leben die Juden im Allgemeinen unter sehr beschränkenden Bestimmungen; sie sind hier Schutz-Unterthanen, bedürfen der Konzession zur Ansiedelung, dürfen Grundstücke entweder gar nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen erwerben, zahlen Schutzgeld und waren auch im Gewerbebetriebe sehr beschränkt.

Diese Bestimmungen modifiziren sich aber noch mehrfach in den verschiedenen vorgenannten ehemals sächsischen Gebieten.

In Neu-Vorpommern und Rügen gilt wieder eine besondere Verfassung für die Juden, der allgemeinen deutschen nach dem Grundsatze

der Schutz-Unterthänigkeit

ziemlich entsprechend, aber durch schwedische Verordnungen mehrfach modifizirt und gemildert.

Im Herzogthume Westphalen (früher kölnisch, dann hessisch) leben die Juden unter sehr beschränkten Bestimmungen. Sie bedürfen zum Aufenthalte im Lande eines Geleitbriefes oder Toleranz-Scheines, dürfen Heirathen nur mit Konsens der Regierung schließen, und auch nur mit diesem und unter manchen Beschränkungen Grundstücke erwerben; auch ihr Gewerbebetrieb war beschränkt.

Im Fürstenthum Siegen und den sonstigen früher Nassauischen Landestheil-

len (welche theils zum arnsberger, theils zum koblenzer Regierungsbezirk gehören) sind die Juden im Allgemeinen auch Schutz-Unterthanen, doch nach mancherlei Modificationen in den verschiedenen Gebieten etwas freier, als im Herzogthum Westphalen gestellt.

In den preußischen Gebieten dagegen, welche dem französischen Kaiserreich angehörten, genießen die Juden auf Grund des Code Napoleon im Allgemeinen mit den Christen gleiche Rechte. Ein Kaiserliches Dekret vom 17. März 1808 beschränkte aber, um dem Wucher der Juden zu steuern, deren Gewerbebetrieb und Darlehns-Verkehr auf sehr belästigende und exceptionelle Weise. Dieses Dekret (es befindet sich unter den Beilagen Heft I. pag. 42. S. oben S. 122.) war ursprünglich nur als eine vorübergehende Maßregel auf 10 Jahre erlassen, ist aber durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. März 1818 vorläufig beibehalten worden. Es gilt dasselbe jedoch nur auf dem linken Rheinufer. Die neuere Zeit hat außerdem die Praxis herbeigeführt, daß die Juden in diesen Landestheilen zu Staats-, akademischen, Lehr- und Schulämtern, desgleichen in den Regierungsbezirken Trier, Koblenz und Köln als Geschworne und nach der Gemeinde-Ordnung als Gemeinde-Vorsteher, nicht zugelassen worden sind.

In denjenigen preußischen Gebieten, welche früher zum ehemaligen Großherzogthum Berg und dem ehemaligen Königreich Westphalen gehört haben, stehen die Juden im Allgemeinen den Christen gleich, nur sind sie

nach der neuen Königl. preußischen Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen und nach der revidirten Städte-Ordnung

von den Aemtern der Gemeinde-Verordneten und Vorsteher,

(also wieder von der rheinischen Landgemeinde-Ordnung verschieden)

desgleichen der Bürgermeister und Ober-Bürgermeister ausgeschlossen und haben auch faktisch — so viel bekannt — Staats-, akademische, Lehr- und Schulämter nicht erhalten.

Hiernach ergeben sich für die Verhältnisse der Juden in demselben Staate ungefähr 15 wesentlich verschiedene Gesetzgebungen, und, wenn man die geringeren Modificationen in den kleineren Landestheilen mitrechnet, ergiebt sich eine noch viel größere Zahl.

Es kann daher nicht Wunder nehmen, daß eine Compilation über die gesetzlichen Verhältnisse der Juden in den preußischen Staaten einen ansehnlichen Oktavband von 516 Seiten füllt. Während circa 126,000 Juden den Christen ziemlich gleich behandelt werden, leben etwa 80,000 in demselben Staate unter sehr drückenden, Gewerbe und Eigenthum schwer beschränkenden Bestimmungen.

Erst in allerneuester Zeit hat die Weisheit Sr. Majestät des Königs wenigstens in drei Punkten eine Gleichförmigkeit anbefohlen. Durch ein Gesetz vom 31. Oktober 1845 sind nun alle Juden in allen preußischen Landestheilen verpflichtet, feste Familien-Namen anzunehmen, was in mehreren Landestheilen bisher noch nicht feststand. Durch ein Gesetz vom 31. Dezember 1845 sind alle preußischen Juden der Militairpflicht unterworfen worden, und die Gewerbe-Ord-

nung vom 17. Januar 1845 hat den Juden überall den Betrieb stehender Gewerbe gestattet.

Nach den vorstehend entwickelten Verhältnissen dürfte es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die schon mehrfach verheißene Gesetzgebung für die Juden im preußischen Staate nicht nur nützlich, sondern ein dringendes Bedürfniß ist, sowohl um die Verhältnisse einer so intelligenten, beweglichen und in sich zusammenhängenden Bevölkerung im Interesse des Staates unter feste Normen zu bringen, als auch, um die großen Ungleichheiten wegzuschaffen, denen die Unterthanen desselben Landesherrn, bei gleichen Verpflichtungen gegen den Staat, unterliegen.

Die Abtheilung hat dies Bedürfniß einstimmig anerkannt und trägt darauf an, daß die hohe Kurie ein Gleiches thun möge. Wenn hierin zugleich die anerkennende Aeußerung der Abtheilung über den Eingang des vorgelegten Gesetz-Entwurfes enthalten ist, so war dieselbe ebenmäßig auch der Ansicht, daß die nicht naturalisirten Juden im Großherzogthum Posen für jetzt ihren Glaubensgenossen noch nicht gleichzustellen sein werden.

Nach §. 17 des Gesetzreglements für den Vereinigten Landtag ist zwar „die Fassung der vorgelegten Gesetze von der Berathung des Landtags ausgeschlossen," und die Abtheilung ist gewiß bereit, sich dieser Anordnung zu unterwerfen.

Um aber ihre Vorschläge deutlich und präcis zu fassen, hat dieselbe sich mehrfach erlaubt, jene in eventuellen Gesetzesworten auszusprechen, da sonst oft die nöthige Klarheit nicht zu erreichen gewesen wäre; sie hat aber selbstredend dadurch in keiner Weise die Fassung des künftigen Gesetzes antichiren oder unbefugt in dieselbe eingreifen wollen.

Zum Abschnitt 1.

und dessen erstem Paragraphen, welcher das Grundprincip des Gesetzes enthält, wurde zwar einerseits beantragt, daß grundgesetzlich außer gleichen bürgerlichen den Juden auch gleiche politische Rechte zugesichert werden möchten, und von einer anderen Seite, daß das Wort „bürgerlich" aus dem §. 1 weggelassen werden möchte. Die überwiegende Majorität der Abtheilung entschied sich aber dahin, den § 1 unverändert zur Annahme zu empfehlen.

Ad § 2. Die Abtheilung theilt ganz die Absicht des Gesetzes dahin, daß es gut und heilsam ist, die Juden rücksichtlich ihrer religiösen Verhältnisse in äußerlich erkennbare und zu Rechte beständige Körperschaften zu vereinigen, und glaubt auch, daß, wo es äußerlich thunlich ist, die Gründung besonderer Schulen von diesen Korporationen ohne Schaden ausgehen kann. Sie ist auch damit einverstanden, daß in dem Gesetze § 1 und 2 und ferner die Bekenner des mosaischen Glaubens am besten: „Juden" zu nennen sein werden; sie ist aber auch der Ansicht, daß die Wirksamkeit der vorgenannten Körperschaften sich nur auf religiöse und Schulzwecke zu beschränken haben werde, und ist daher, und weil der landübliche Ausdruck „Judenschaft" oft auch auf politische Verein und Rechts oder Pflichten, z. B. Schulden der Judengenossenschaften bezogen

wird, der Meinung, daß die Benennung: „Judenschaft" für die zu bildenden Vereine zu vermeiden und statt dessen der Ausdruck:

„Synagogenverein"

zu wählen sein möchte.

Die Abtheilung hält dafür, daß es der ferneren sittlichen Entwickelung der Juden nicht förderlich sein kann, sie in bürgerlichen Verhältnissen gesetzlich abzusondern und alle in eine Kaste zusammen zu drängen, sondern glaubt, daß die Vermischung der Juden mit den Christen am besten dazu führen werde, jene von der in Europa allgemein verbreiteten Bildung und Gesittung zu durchdringen.

Das System der Absonderung, und mehr oder weniger Bedrückung der Juden, ist seit der Zerstreuung derselben über die Erde nun ungefähr 1700 Jahre befolgt worden, hat aber nicht dahin geführt, die Juden in Sitte und Gesinnung den Christen gleich zu machen.

Die Abtheilung hat daher mit 5 gegen 3 Stimmen beschlossen, das Worte „Judenschaften" als Bezeichnung der Korporation abzulehnen und mit 7 gegen 1 Stimme beliebt vorzuschlagen, daß im §. 2 statt dessen das Wort: „Synagogenverein" und weiter im Text des Gesetzes, wie es paßt, ebenfalls die Worte: „Verein" oder „Synagogenverein" gebraucht werden mögen.

Daß alle Juden verpflichtet sind, sich zu einem Synagogenverein zu halten, und die Bezirke angemessen von der Behörde abgegrenzt werden müssen, wird von der Abtheilung einstimmig als nothwendig anerkannt.

Ebenso ist dieselbe mit dem Inhalte der §§. 3—7 des Gesetzes ganz einverstanden, und empfiehlt dieselben zur Annahme.

Daß auch in diesen Paragraphen das Wort: „Judenschaft" durch ein anderes zu ersetzen sein wird, ergiebt sich aus den vorbemerkten Beschlüssen von selbst.

Bei §. 8 fand sich nur eine Bemerkung rücksichtlich der künftigen Fassung Seitens der Königlichen Behörde zu machen. Es ist nämlich nicht wohl abzusehen, weshalb in diesem Paragraphen so viele Kategorieen neben einander mit „oder" aufgeführt sind, da sich solche einander nicht ausschließen. Die Abtheilung war der Ansicht, daß hinter „welche" die Worte:

„entweder ein Grundstück besitzen, oder ein Gewerbe selbstständig betreiben, oder —"

und ferner:

„sonst ohne fremde Unterstützung"

ganz entbehrlich sein dürften.

Mit dem Inhalt des § 8 so wie des § 9 ist die Abtheilung ganz einverstanden.

Ad § 10 hat die Abtheilung erwogen, ob der Schlußpassus, welcher von der Befugniß der Entfernung einzelner Mitglieder handelt, neben dem §. 45 des Gesetzes vom 29. März 1844 Gesetzs. S. 86 § 44 noch erforderlich sei, sich aber für unbedingte Beibehaltung dieses Passus und resp. Paragraphen entschieden.

Die darin enthaltene Befugniß der Königlichen Regierung ist gewiß nützlich und nothwendig, und da der Vorstand des Synagogenvereins nach der Ansicht der Abtheilung nicht als der Vorstand einer politischen Gemeine, sondern als Kultus- und Schulbeamte anzusehen sein werden, so erscheint es deutlicher und besser, den Paragraphen unverändert beizubehalten.

Gegen §. 11 findet die Abtheilung um so weniger etwas zu erinnern, als die revidirte Städteordnung von 1831 in den Provinzen Posen, Sachsen und Westphalen gilt, also wohl die Mehrzahl der Juden in den Städten wohnt, wo dies Gesetz angewendet wird, und da außerdem dies sehr gut gefaßte Gesetz auch in den Provinzen, wo die Städteordnung von 1808 gilt, wohlbekannt ist. Es erscheint daher angemessen, daß, wie in dem Gesetzentwurf geschehen, auf die revidirte Städteordnung von 1831, und nicht auf die von 1808 Bezug genommen werde.

Rücksichtlich des materiellen Inhalts dieses Paragraphen beantragt die Abtheilung einstimmig, um mehrerer Deutlichkeit willen noch einen Zusatz.

Nach der allgemeinen preußischen Gesetzgebung über Korporationen (§ 133 Th. II. Tit. 6 des Allg. Landrechts) können die sämmtlichen Mitglieder einer Korporation die Beschlüsse ihrer Vertreter, hier der Repräsentanten, wieder aufheben. Daß dies **nicht** die Absicht des Gesetzgebers ist, ergiebt sich aus der Beziehung auf die Städteordnung; nach dieser sind die Bürger **nicht** befugt, die Beschlüsse der Stadtverordneten wieder aufzuheben; da aber der § 75 der revidirten Städteordnung, der diesen Grundsatz enthält, sich auf die weiteren Bestimmungen der Städteordnung bezieht, welche auf die Synagogenvereine nicht überall und unbedingt passen möchten: so erscheint es nützlich, ja nothwendig, auszusprechen, daß die **Mitglieder** eines solchen Vereines an die Beschlüsse ihrer Repräsentanten und Vorsteher nach Analogie der Städteordnung gebunden, und **nicht** befugt sind, solche auf Grund des § 113 Thl. II. Tit. 6 Allgem. Landrechts anzufechten oder wieder aufzuheben.

Dieser Zusatz könnte bei § 11 eingeschaltet, und möglicher Weise so gefaßt werden:

„Die Mitglieder des Vereines sind daher **nicht** befugt, die Beschlüsse der Repräsentanten und Vorsteher aufzuheben, und die Anwendung des § 113 Thl. II. Tit. 6 des Allg. Landrechts bleibt ausgeschlossen."

Ebenso werden § 12 und 13 ohne Bedenken zur Annahme geeignet sein.

Bei § 13 ist zwar zur Sprache gekommen, wie es angemessen sei, die Stellvertreter nicht **besonders** zu wählen, sondern **die** Personen als solche zu proklamiren, welche bei der Wahl der Repräsentanten **nach** diesen die meisten Stimmen haben. Die Abtheilung theilt diese Ansicht, die darauf bezügliche Bestimmung wird aber mehr in das Statut, als in das Gesetz gehören, und kann daher jenem überlassen bleiben.

Der Inhalt des § 14 hat, sobald der Gesetzentwurf bekannt geworden, bei den Juden viele Bedenken erregt und erhebliche Mißstimmung hervorgerufen. —

Man fürchtet, daß durch diesen Paragraphen den Vorstehern des Vereins auch eine bürgerlich-politische Aufsicht über seine Mitglieder aufgebürdet werden solle, und sie dadurch verpflichtet werden würden, eine Art Polizei, vielleicht sogar eine geheime, zu üben, um über Jeden Auskunft geben zu können. — Daß jede Korporation über Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches der vorgesetzten Regierung Auskunft zu geben hat, beruht bereits in der allgemeinen Gesetzgebung. Dies hier noch besonders zu wiederholen, erscheint vielleicht nützlich, da das Institut der Synagogenvereine ein neues ist. Warum aber der Vorstand über alle die Judenschaft betreffenden Angelegenheiten und sogar über einzelne zu ihr gehörige Mitglieder und unter eigener Verantwortung Auskunft geben soll, ist kaum abzusehen, und es kann schwerlich in Abrede gestellt werden, daß die Fassung dieses Paragraphen zu den Besorgnissen, die er hervorrief, Veranlassung gegeben hat.

Die Abtheilung schlägt daher vor, den ganzen Satz des § 14 wegzulassen. Sollte dies aber nicht beliebt werden, so würden wenigstens die Worte des zweiten Satzes:

„und über einzelne zu ihr gehörige Mitglieder,"

und ferner:

„pflichtmäßig und unter eigener Verantwortlichkeit,"

wegbleiben können, indem jene in der That bedenklichen Inhalts und diese überflüssig erscheinen; denn die Pflichtmäßigkeit versteht sich bei jeder amtlichen Aeußerung von selbst. —

Der §. 15 hat zu umfassenden Erörterungen Veranlassung gegeben. Derselbe bezieht sich lediglich auf bürgerliche Verhältnisse der Juden, auf ihre Vertretung in der Stadtgemeine, und es kann in etwas Wunder nehmen, wie diese Bestimmung hier in das Gesetz kommt, wo sonst von Kultus- und Schulangelegenheiten gehandelt wird. Zunächst ist nun zu beachten, daß sowohl nach der alten, als nach der neuen Städteordnung der jüdische Glaube weder die Ausschließung von der Stadtverordneten-Versammlung begründet, noch ein Recht, in derselben zu erscheinen und vertreten zu werden, verleiht. Ebenso verhält es sich nach der rheinischen Gemeineordnung, und nur durch die westphälische Gemeineordnung werden Juden von der Gemeinevertretung ausgeschlossen. (Gesetzs. 1841 § 53 S. 397.) Im Allgemeinen steht also jetzt die Sache so, daß Juden, wenn sie das Vertrauen ihrer Mitbürger genießen, in die Gemeinevertretung gelangen können, daß sie dann nicht als Juden, sondern als Bürger hineinkommen, und daß sie nicht darin erscheinen, wenn sie das Vertrauen der Mitbürger noch nicht in dem Grade gewonnen haben, daß sie gewählt werden. Dies Verhältniß, was wohl ein natürliches und gutes sein dürfte, wird nun zwar nicht durch den Inhalt des § 15 aufgehoben, es wird aber eine Durchlöcherung desselben zugelassen, und dadurch die Aufhebung angebahnt. Es soll zulässig sein, daß die Juden Stadtverordnete als Juden in die Gemeinevertretung senden. Wird eine solche Einrichtung getroffen, so haben denn auch Juden ein Recht, als

Juden in die Stadtverordneten-Versammlung zu gelangen, auch wenn sie das Vertrauen der christlichen Einwohner gar nicht besitzen. Es liegt sehr nahe, daß sie sich dann auch für verpflichtet halten werden, zunächst das Interesse der Juden und nicht das der Stadt zu fördern, was dem Gemeinsinn gewiß schaden wird. Außerdem möchten, wenn einmal dies Prinzip Eingang findet, auch christliche Konfessionsverwandte eine besondere Vertretung in der Stadtverordneten-Versammlung verlangen: so könnten wir denn leicht in einer großen Stadt die Stadtverordneten-Versammlung in Vertreter religiöser Körperschaften getheilt und zerfallen sehen.

Eine solche Scheidung ist dem Wesen der Städteordnung fremd; sie will, daß alle Bürger und Vertreter der Stadt durch ein gemeinsames Band des Gemeinsinnes für das Wohl derselben vereinigt werden. — Eine Einrichtung, wie sie der §. 15 vorschlägt, widerspricht aber auch dem durch die Bundesakte bestätigten Judenedikt von 1812. Nach dem §. 7 dieses Gesetzes sollen die Juden gleiche bürgerliche Rechte mit den Christen haben, also nicht eine besondere Vertretung in der Stadtverordneten-Versammlung. — Jede kastenmäßige Absonderung der Juden dürfte ihrer Fortbildung nicht förderlich, sondern dazu geeignet sein, hergebrachte Ansichten, vielleicht Vorurtheile, aufrecht zu erhalten.

Aus allen diesen Gründen schlägt die Majorität der Abtheilung mit 6 gegen 1 Stimme vor, die Weglassung dieses ganzen Paragraphen zu beantragen.

Die Minorität der Abtheilung macht für ihre Ansicht folgende Gründe geltend: Sie sieht in der vorgeschlagenen Bestimmung die Ansicht der Regierung ausgesprochen, autonomische Rechte zu begünstigen; sie ist überhaupt im Princip dafür, die Regierung gerade da zu unterstützen, wo es sich darum handelt, aus dem Vormundschaftsprincip herauszutreten. Die Minorität stimmt daher für Beibehaltung des §. 15, wenn zu demselben der Zusatz gemacht wird:

daß es den Juden jeder Zeit frei steht, die Wiederaufhebung der getroffenen Vereinigung unter Zustimmung der städtischen Behörden zu veranlassen, ohne daß hiergegen der Regierung ein Widerspruchsrecht zusteht.

Bei der Berathung der weiteren Paragraphen dieses Gesetzes ist die Abtheilung in Uebereinstimmung mit dem Gesetz-Entwurf von der Ansicht ausgegangen, daß die Juden im gesetzlichen Sinne zu den „geduldeten" Religionsgesellschaften gehören. Es entspricht dies den Grundsätzen der Religionsediktes vom 9. Juli 1788, den sonstigen gesetzlichen Verhältnissen der Juden in den meisten Landestheilen, in welchen das Religionsedikt nicht gelten möchte, und der bisherigen Praxis der Staatsverwaltung. Auch aus dem Edikt vom 11. März 1812 ist ein anderer Grundsatz nicht herzuleiten. (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 20.)

Zum §. 16 ist bei der Abtheilung nur ein Zusatz in Anregung gekommen, welcher jedoch die Majorität nicht erhalten hat, sondern mit 4 gegen 3 Stimmen abgelehnt worden ist.

Der Inhalt dieses Paragraphen entspricht ganz den §§. 46—48 Th. II.

Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts. Wenn also die Vereine Synagogenordnungen annehmen und diese die Genehmigung der Regierung insofern erhalten, daß der Staat nichts gegen den Inhalt zu erinnern findet, so haben diese Synagogenordnungen die Natur der Polizeigesetze. Hiernach ist es zulässig und auch gerathen, daß die Synagogenordnungen zuweilen Geldstrafen gegen Störungen des Gottesdienstes androhen; es fragt sich, ob diese von dem Vorstande des Vereins, oder auf Antrag desselben von der Orts-Polizeibehörde festgesetzt und eingezogen werden sollen. Die Vorsteher der Juden im Posenschen wünschen öfter Letzteres, um dem Vorstande das Odium der Straffestsetzung zu ersparen, und die Minorität hielt dies auch für passend, während die Majorität eine solche Einmischung der Polizeibehörde, selbst auf Antrag des Vorstandes, für bedenklich hielt.

Sollte die Ansicht der Minorität bei der hohen Kurie Anklang finden, so dürfte der beregte Zusatz möglicher Weise dahin gefaßt werden können:

„Auf Ansuchen des Vorstandes hat die Polizeibehörde die Geldstrafen festzusetzen und einzuziehen, welche durch eine gesetzlich eingeführte Synagogenordnung angedroht worden sind."

Im Allgemeinen empfiehlt die Abtheilung den §. 16 und ebenso auch den §. 17 zur Annahme.

Bei dem §. 18 sind der Abtheilung die Worte: „ob und" (in der vierten Zeile von unten. S. oben S. 13) bedenklich erschienen. Aus diesen könnte gefolgert werden, daß die Behörde auch das Recht habe, die begehrte Trennung pure zu versagen. Es ist dies wohl nicht die Absicht des Gesetzgebers, und der Staat kann keinen Grund haben, solche Trennung zu hindern; es kommt nur darauf an, die Modalitäten derselben zu ordnen und festzustellen. Die Abtheilung beantragt daher einstimmig, die Worte „ob und" wegzulassen, übrigens aber den Paragraphen anzunehmen. In der letzten Zeile desselben wird nach der Ansicht des Königlichen Rathes, welcher den Berathungen der Abtheilung beiwohnte, statt:

„Kultuseinrichtungen"

besser zu sagen sein:

„Vermögen des Synagogenvereins."

Die Abtheilung war hiermit ganz einverstanden.

Abgesehen von diesen, mehr die Form betreffenden Bemerkungen, kann sich die Abtheilung mit dem Inhalt der §§ 18—22 (einschließlich) im Allgemeinen nur einverstanden erklären. Die religiösen Angelegenheiten der Juden will der Staat diesen selbst anheimgeben, und er thut als weltliche Obrigkeit Alles, was die geduldete Religionsgesellschaft begehren kann, wenn er zuerst die religiöse Korporation von Außen her zu Rechte beständig konstituirt, und dann auch wieder den gesetzlichen Weg eröffnet, auf welchem eine Trennung der religiösen Korporation eintreten kann, wenn diese von den jüdischen Vereinsgenossen gewünscht wird oder sonst erforderlich erscheint. Dieser Weg ist durch die §§. 18—22 an-

gebahnt, und es ist der Inhalt derselben auch — so viel bekannt — von den Juden nicht ungünstig aufgenommen worden. Nur das schien der Abtheilung wünschenswerth, daß die Mitglieder der gutachtenden Kommission zum Theil aus der Wahl der Synagogenvereine hervorgehen möchten. Da der §. 20 schon anordnet, daß die Oberpräsidenten bei ihren Vorschlägen die Anträge der Juden beachten sollen, so scheint es noch besser, daß ein Theil der Mitglieder aus der Wahl der Juden und ein anderer Theil frei aus den Vorschlägen des Oberpräsidenten hervorgehe. Die Abtheilung beantragte daher einstimmig:

daß die Oberpräsidenten verpflichtet werden möchten, zwei Drittel der Mitglieder der Kommission aus den von den Synagogenvereinen bezeichneten Personen in Vorschlag zu bringen und die betreffenden Ministerien gehalten sein möchten, zwei Drittel der Mitglieder der Kommission aus den Personen zu wählen, welche die Vereine genannt haben. Diese Absicht wird durch einen kurzen Zusatz zum §. 20 zu erreichen sein.

Der §. 23 wird von der Abtheilung zur Annahme empfohlen. Daß die Juden die Kosten ihres Kultus tragen, entspricht dem Recht und der bisherigen Verfassung, und daß die betreffenden Umlagen von der Verwaltungsbehörde für vollstreckbar erklärt werden, kann für die Ordnung im Haushalt des Vereins, und also für die Juden selbst nur sehr angemessen und wünschenswerth erscheinen.

Der § 24 will dem Verein die Verwaltung aller für Juden bestimmten Armenfonds übertragen, auch wenn dies nicht durch die Stiftung oder Verordnung des Wohlthäters besonders angeordnet ist. Würde dies beibehalten, so erhält der Verein wieder theilweise die Funktionen einer weltlichen jüdischen Obrigkeit, wodurch die Absonderung befördert wird, welche gewiß nachtheilig ist. Wenn ein Testator ein Legat zu Gunsten z. B. der in Münster wohnenden ärmern katholischer Konfession aussetzt, so wird dies zweifelsohne vom Magistrat und der Armenkommission verwaltet werden; wenn aber ein anderer Testator für die in Münster wohnenden armen Juden sorgt, so würde nach §. 24 dies Legat nicht vom Magistrat, sondern von dem jüdischen Verein verwaltet werden. Es ist nicht abzusehen, wozu für die Juden ein solcher Unterschied stipulirt werden soll, und die Abtheilung kann ihren einstimmig beliebten Vorschlag am besten deutlich machen, wenn sie es sich gestattet, ihn in Worte zu fassen, welche möglicher Weise statt des §. 24 in das Gesetz eingerückt werden könnten. Diese würden so lauten:

Ueber die der besondern Armen- und Krankenpflege der Juden gewidmeten Fonds und Anstalten steht dem Vorstande des Vereins die Verwaltung und Aufsicht nur dann zu, wenn der Stifter dies ausdrücklich bestimmt hat. — Dieselbe verbleibt ihm jedoch auch in Rücksicht von dergleichen Fonds, welche schon bisher von den jetzigen und früheren Synagogen- und Judenvorständen verwaltet und beaufsichtigt worden sind.

Gegen die §§ 25 und 26 findet die Abtheilung nichts zu erinnern und beantragt die Annahme derselben.

Der Inhalt des §. 27 hat die lebhaftesten Reklamationen der Juden hervorgerufen; sie finden darin eine Wiederherstellung des Ghetto, indem, wenn z. B. hier am Orte alle Kinder von Juden verpflichtet würden, in eine Schule zu gehen, welche in der Kochstraße liegt, nothgedrungen auch die Eltern würden dahin ziehen müssen, da die Kinder nicht täglich viermal allzuweite Wege, z. B. vom Oranienburger Thor nach der Kochstraße würden gehen können; sie finden sich außerdem dadurch verletzt, daß durch diesen Paragraphen rücksichtlich der jüdischen Kinder der Schulbehörde größere Macht und Befugnisse zugestanden werden sollen, als rücksichtlich der anderen Kinder.

In der That ist auch nicht abzusehen, warum dies nöthig ist. Die allgemein gültige Regulirungsinstruktion vom Jahre 1817 §. 18 Lit. K. (Gesetzs. S. 260) legt der Schulabtheilung der Regierung das Recht bei, Schulsocietäten zu bilden und zu trennen, wo es entweder gewünscht wird oder nothwendig erscheint. Mit dieser Bestimmung ist bisher ausgereicht worden und kann auch wohl künftig ausgereicht werden. Daß die jüdischen Kinder auch außer diesen Fällen des Wunsches oder der Nothwendigkeit, nach Wohlgefallen der Regierung sollen vertheilt und untergesteckt werden können, erscheint allerdings für die Juden verletzend, und die Abtheilung trägt darauf einstimmig an:

den §. 27 ganz wegzulassen,

indem die allgemeinen Gesetze bereits alles Nöthige enthalten.

Mit §. 28 ist die Abtheilung und um so mehr einverstanden, als sie denselben so auslegt, daß die Kinder der Juden zwar nicht „verpflichtet" aber mit Genehmigung ihrer Eltern und Vormünder wohl befugt sind, dem christlichen Religionsunterricht beizuwohnen; sie stellt nur anheim, ob dies vielleicht bei der Redaktion noch deutlicher auszusprechen sein möchte. Die Kinder der Juden zwangsweise von dem christlichen Religionsunterricht auszuschließen, kann offenbar die Absicht des Gesetzgebers nicht sein.

Ebenso ist die Abtheilung mit dem Inhalt dieses Paragraphen dahin einverstanden, daß den Juden nicht gerade die Anstellung eines besonderen Religionslehrers als ein Zwang auferlegt werden soll, wenn nur (wie der Paragraph angiebt) dafür gesorgt wird, daß es den Kindern nicht am nöthigen Religionsunterricht fehle.

Ebenso ist es gewiß angemessen, daß die Religionslehrer vom Staate geprüft werden und die zum Lehramt im Allgemeinen nöthigen Kenntnisse nachweisen müssen. Ein Mehreres, namentlich der Nachweis der Kenntnisse in jüdischen Glaubenssachen, wird der Staat zwar nicht begehren, aber gewiß oft von den Juden gewünscht werden.

Um nun in dieser Beziehung wenn solche Wünsche vorliegen, zur Erfüllung derselben eine Gelegenheit zu geben, an welcher es bisher in den meisten Fällen fehlt, schlägt die Abtheilung einstimmig vor, zu bestimmen, daß die vorstehend ad 18—22 constituirte Kommission dergleichen Prüfungen jüdischer Religionslehrer auf den Wunsch der Synagogenvereine vorzunehmen, und über den Er-

folg derselben Bescheinigungen zu ertheilen befugt sein soll. Solche Bescheinigungen werden dann selbstredend keine officielle Bedeutung haben und keine Staatsapprobation bekunden, dagegen aber doch vielleicht durch die Autorität der Mitglieder der Kommission für den Verein von großem Werth und Bedeutung sein.

Mit einem hierauf bezüglichen Zusatz wird der §. 28 von der Abtheilung zur Annahme empfohlen.

Eben so der §. 29, dessen Inhalt allgemein gültigen und gerechten Principien entspricht.

Ad §. 30. Daß es den Juden, welche in der Regel dem allgemeinen Schulverbande unterliegen, da, wo sie es wünschen und Mittel dazu haben, gestattet werde, sich auf ihre Kosten eigene Schulen zu stiften, entspricht den Grundsätzen der Billigkeit und der Parität, und die Abtheilung empfiehlt daher diesen Paragraphen, so wie die §§. 31 und 32 zur Annahme; sie ist aber auch einstimmig der Ansicht, daß eine solche Bildung von besonderen Schulen stets dem freien Willen anheimgegeben bleiben solle, und beantragt daher, daß den Juden durch das Gesetz auch die Befugniß ausdrücklich vorbehalten werden solle, die Sonderschule jeder Zeit wieder aufzugeben, und sich der oder den allgemeinen Ortsschulen wieder anzuschließen, so bald nur auch die anderer Seits Betheiligten damit einverstanden sind, und ohne daß der Regierung dagegen ein Widerspruchsrecht zugestanden wird.

Ein dies anordnender Zusatz würde am Besten bei oder hinter §. 32 eingeschaltet werden können.

Der Inhalt des §. 33 ergiebt sich aus allgemein gültigen billigen Grundsätzen, und schlägt die Abtheilung vor, denselben unverändert anzunehmen.

Die Abtheilung ist auch damit einverstanden, daß — (§. 33 ad d) — die jüdischen Schulen nur von Kindern dieser Konfession besucht werden dürfen.

Gegen die nach dem Gesetz-Entwurf beabsichtigte Fassung des §. 34 haben sich wiederum vielfache Bedenken erhoben. Man findet darin wieder eine Heranziehung des Vorstandes der Vereine zu bürgerlichen, fast polizeilichen Geschäften, und eine Verletzung der Rechte der Eltern, über die Zukunft ihrer Kinder zu bestimmen. Man glaubt, daß die Vorstände diese Verpflichtung doch ohne Liebe erfüllen werden, und dann ein erheblicher Erfolg nicht zu hoffen sei.

Diese Gründe haben auch die Minorität der Abtheilung veranlaßt, auf Weglassung dieses ganzen Paragraphen anzutragen.

Die Majorität von 5 gegen 2 Stimmen hat sich jedoch diesem Antrage nicht angeschlossen; sie hat erwogen, daß das Gesetz von 1833 für das Großherzogthum Posen, §. 13, eine ähnliche Bestimmung enthält, und Gelegenheit gefunden, sich darüber zu informiren, daß diese Bestimmung dort günstige Erfolge gehabt hat; sie hat ferner erwogen, daß dieser Paragraph von dem Vorstande des Vereins doch eigentlich nichts, als Rath und moralische Einwirkung verlange, welcher von einer Stelle, welche religiöse und Schulinteressen verwalt,

wohl begehrt werden könne; sie hat sich aber freilich auch nicht verhehlt, daß die beabsichtigte Fassung dieses Paragraphen keine ganz glückliche sei, und theilweis zu den Erinnerungen Veranlassung gegeben habe, welche diese Gesetzesstelle hervorgerufen hat.

Die Majorität der Abtheilung schlägt daher vor, diesen Paragraphen zwar beizubehalten, dessen ersten Satz aber möglicher Weise dahin zu fassen:

„Nach vollendeter Schulbildung der jüdischen Kinder haben die Vorsteher des Vereins durch Rath und Zuspruch dahin zu wirken, daß jeder Knabe ein nützliches Gewerbe erlerne oder sich auf wissenschaftlichen Lehranstalten einem höheren Berufe widme, und daß keiner derselben zum Gewerbebetrieb im Umherziehen gebraucht werde."

„Sie haben sich (u. s. w.)"

Der §. 35 des Gesetzes ist wohl der wichtigste, aber auch zugleich bestrittenste und vielleicht schwierigste des vorliegenden Gesetzes. Derselbe spricht aber von mehreren Gegenständen, welche besonders abgehandelt werden müssen.

1. Von der Zulassung der Juden zum Staatsdienst; (abgesehen von Lehr- und Schulämtern);
2. von deren Zulassung zu mittelbaren Staats- und Kommunalämtern;
3. von deren Bestellung zu Schiedsmännern und Justizkommissarien;
4. von deren Zulassung zu akademischen Lehrämtern und endlich
5. von deren Ernennung oder Wahl zu Lehrern bei Gymnasien und Schulanstalten.

Es wird nothwendig sein, bei der Erörterung dieser Gegenstände die Bestimmungen des Ediktes vom 11. März 1812 zu vergegenwärtigen.

Die §§. 8 und 9 dieses Gesetzes lauten:

§. 8. Sie (die Juden) können daher akademische Lehr- und Schul- auch Gemeineämter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten,

und

§. 9. In wiefern die Juden zu anderen öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern zugelassen werden können, behalten Wir uns vor, in der Folge der Zeit gesetzlich zu bestimmen.

Hieraus ergiebt sich zunächst:

ad 1. Rücksichtlich der unmittelbaren Staatsämter, daß in Beziehung auf diese das Weitere vorbehalten und den Juden bestimmte Zusagen nicht gemacht worden sind. Der Gesetzgeber hat hier freie Hand. Der Gesetzesvorschlag sichert den Juden die Anstellungen zu, für welche der Anspruch durch Militairdienst und Civil-Versorgungsansprüche verfassungsmäßig erworben wird, insofern mit diesen Aemtern nicht „obrigkeitliche Autorität" verbunden ist. Ein Reskript der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 21. März 1846 hat hierüber auch schon die Behörden mit Anweisung versehen, und näher und wohl bestimmter und besser gesagt

daß die Juden in Folge von Militair-Versorgungsansprüchen, zu solchen Aemtern zugelassen werden könnten, mit welchen keine richterliche, polizeiliche oder exekutive Gewalt verbunden ist. Diese Bestimmung ist wohl ein Korrelat der Anordnung, daß die Juden jetzt allgemein zum Militairdienst verpflichtet worden sind. Da man ihnen die Heerespflicht auferlegte, wollte man auch den invalide gewordenen, oder sonst durch langen und treuen Militairdienst verdienten Juden nicht die Aemter vorenthalten, welche in der Regel verdienten Soldaten als Civilversorgung gegeben werden. Welche Aemter dies sind, ist im Allgemeinen bekannt; es sind dies Sekretair-, Schreiber-, Schirrmeister-, Boten- und ähnliche Stellen, sie alle aufzuzählen, würde in die Kasuistik verfallen; dem Preußischen Staatsbeamten, und auch dem Publikum sind solche genugsam bekannt, und diese den Juden nicht vorzuenthalten, erscheint schon als Korrelat der Heerespflicht billig, auch sind davon Mißstände nicht zu befürchten und die Abtheilung theilt in so weit ganz die Ansicht und den Inhalt des Gesetzentwurfes.

Wenn dabei Aemter mit richterlicher, polizeilicher und exekutiver Gewalt ausgeschlossen worden sind, so führt dies auf die Erörterung über, in wie weit überhaupt Juden zum höheren Staatsdienst zugelassen und ihnen Aemter gegeben werden können, durch welche sie zur Obrigkeit über Christen bestellt werden.

Die Ansichten sind hierüber in der Abtheilung getheilt gewesen; die Minorität ist der Ansicht, daß die Juden zu allen Militair- und Civilämtern zugelassen werden könnten und sollten, insofern solche nicht die christliche Kirche tangiren; sie begründet dies dadurch, daß im letzten Freiheitskriege bekanntlich einige Juden zu Offizieren befördert worden sind, und theilweis noch jetzt als solche in der Armee dienen. Die Minorität folgert hieraus, daß, wer zum Offizier im Kriege tauglich sei, auch zu allen Aemtern befähigt sein müsse; sie behauptet ferner, daß es vom sittlichen Standpunkt aus nicht gerechtfertigt erscheine, einen Staatsbürger von der Ausübung seiner Rechte, seines Glaubens wegen, auszuschließen.

Im Gegensatz dieser Ansicht hält es die Majorität der Abtheilung nicht für thunlich, den Juden, abgesehen von den Militairversorgungs-Posten, Staatsämter und namentlich solche mit richterlicher, polizeilicher oder exekutiver Gewalt zu übertragen.

Der ganze preußische Staat und dessen Verwaltung beruht auf Grundsätzen, welche unverkennbar aus dem Christenthum hergeleitet sind; an dieser Regierung Männer Theil nehmen zu lassen, welche einer Religionspartei angehören, deren Grundsätze der Mehrzahl der Einwohner des preußischen Staates fremd sind, erscheint nicht thunlich; die christliche Bevölkerung möchte sich ungern eine jüdische Obrigkeit gefallen lassen. Alle Handhabung der Obrigkeit

muß wohl in unserem Lande, welches neben 206,000 Juden von circa 15,000,000 Christen bewohnt wird, auf der Grundlage der christlichen Lehre und Moral beruhen, auf der Lehre: daß man auch dem Feinde vergeben und ihm wohlthun soll. — Ob die Juden sich auch zu dieser Lehre bekennen, ist manchen zweifelhaft, noch mehreren unbekannt.

Außerdem steht jetzt bei uns die Staatsverwaltung noch in vielfacher unmittelbarer Beziehung zur evangelischen oder katholischen Kirche und die Verhältnisse der konfessionellen Elementarschulen stehen mit der Kirche in enger Verbindung. An den Funktionen dieser Art kann doch wohl ein Jude nicht Theil nehmen; ein jüdischer Landrath würde bei allen Aufträgen in Kirchen- und Schulsachen eines Vertreters bedürfen, ein jüdischer Regierungsrath fast in jeder Sitzung wegen des Vorkommens von Vorträgen dieser Art das Zimmer verlassen, oder sich des Stimmens enthalten müssen. Noch höhere jüdische Beamte könnten möglicher Weise ihr Ansehen dazu brauchen, die Interessen des jüdischen Glaubens zu fördern, und damit möchten die 15 Millionen christlicher Unterthanen schwerlich zufrieden sein.

Ferner bleibt zu beachten, daß in der jetzigen preußischen Monarchie keine Büreauherrschaft mit absetzbaren Beamten besteht, die unbedingt den Befehlen der Vorgesetzten gehorchen müssen. In unseren richterlichen und administrativen Kollegien entscheidet das Votum, was sich kaum immer von persönlichen Ansichten frei erhalten läßt.

In Nordamerika ist die Verwaltung des Staates gänzlich von den kirchlichen und Schulverhältnissen gesondert, im preußischen Staate verhält sich dies anders, und kann so leicht nicht geändert werden.

Unter den obwaltenden Verhältnissen muß es daher unthunlich erscheinen, hier bei uns die Christen durch Juden regieren zu lassen.

Zieht man die Verhältnisse des Heeres in Erwägung, so sind alle Beförderungen in diesem lediglich Sache des Landesherrn. Hat dieser in einzelnen Fällen tapfere oder verdiente Juden zu Offizieren befördert, so steht es ihm selbstredend frei, dies auch künftig wieder zu thun, ein Zusatz zum vorliegenden Gesetz kann hierüber nichts bestimmen; weder Ansprüche geben noch nehmen.

Aus diesem Grunde scheint es nach der Ansicht der Majorität der Abtheilung am Besten, wenn das Gesetz über die Beförderung von Juden zu Militairchargen weder passiv noch negativ etwas enthält. Es erscheint der Abtheilung außerdem der Ausdruck:

„Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität"

zu unbestimmt und zu weitgreifend, und es schlägt dieselbe daher vor, den Satz wegen Zulassung von Juden zum Staatsdienst so zu fassen:

„Zu unmittelbaren Staatsämtern sollen die Juden nur in so weit zugelassen werden, als sie sich durch den Dienst im stehenden Heere verfassungsmäßig Civilversorgungs-Ansprüche erworben haben, und mit den ihnen hiernach zu

übertragenden Aemtern nicht die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbunden ist." —

2. Rücksichtlich der mittelbaren Staats- und resp. Kommunalämter liegt die Sache etwas anders.

Das Edikt vom 11. März 1812 sagt den Juden der damaligen preußischen Monarchie Gemeineämter zu, und was diese beanspruchen könnten, wird der Landesherr, in so weit es das Wohl des Staates gestattet, gewiß gern auch seinen andern jüdischen Unterthanen gewähren wollen. Es liegt hier wohl alle Veranlassung vor, zu Gunsten der Juden so weit zu gehen, als die Verhältnisse und die vorher entwickelten Grundsätze irgend gestatten. Die Minorität der Abtheilung will daher auch den Juden die Zulassung zu allen Gemeineämtern zuerkennen, und glaubt, daß dies aus dem Edikt von 1812 hergeleitet werden müsse, und nicht beschränkt werden könne. —

Der Gesetzentwurf verweist auf die darüber ergangenen besonderen Bestimmungen; dies hat auch die Majorität nicht gut zu heißen vermocht. Einmal ist eine solche Verweisung unbestimmt, und es sind rücksichtlich der Juden endlich feste und gleichartige Normen zu wünschen. Zweitens aber würden nach dieser Fassung und dem Inhalt der angezogenen Gesetze, die Juden in Schwelm in Westphalen, nicht Gemeindevertreter sein können, während sie jenseit des nächsten Berges, in Barmen, nach der rheinischen Gemeindeordnung, welche nur wenige Jahre nach der westphälischen erging, dazu befähigt sind. Wohl muß es überall einmal irgendwo eine Grenze geben, mit welcher sich auch die Gesetzgebung ändern kann. Gewiß ist aber wünschenswerth, daß ein solcher Unterschied irgend eine innere oder historische Begründung habe, welche zwischen dem Rheinlande und der Grafschaft Mark vergeblich gesucht werden möchte.

Die richterlichen, polizeilichen und exekutiven Funktionen müssen nach der Ansicht der Majorität der Abtheilung freilich auch hier (aus den oben entwickelten Gründen) den Juden versagt bleiben; wo also mit den Kommunalämtern solche Funktionen verbunden sind, da können die Juden auch diese nicht erhalten. Jene Funktionen werden von den Gemeindebeamten auch in Delegation des Staates ausgeübt, und in diesen sind auch die Gemeindebeamten als Staatsbeamte zu betrachten. Es paßt also auch hier, was oben über den Staatsdienst angeführt worden ist, und das Edikt von 1812 hat mit dem Ausdruck „Gemeineämter" auch wohl solche Funktionen nicht gemeint. Es wird dies um so wahrscheinlicher, da der folgende Paragraph rücksichtlich der „andern öffentlichen Bedienungen und Staatsämter" die weitere gesetzliche Bestimmung vorbehält.

Wird aber von diesen andern öffentlichen Bedienungen (mit welchen richterliche oder polizeiliche oder exekutive Gewalt verbunden ist) abgesehen, so ist dann auch kein Grund vorhanden, den Juden die eigentlichen Gemeineämter (ohne solche Gewalt) zu versagen. Es wird kein Nachtheil daraus entstehen,

wenn z. B. ein Jude durch das Vertrauen seiner Mitbürger zum Gemeindevertreter, Stadtverordneten, Rathsherren, Kämmerer oder Stadtsecretair berufen oder sonst bestellt wird.

Die Majorität der Abtheilung mit 4 gegen 3 Stimmen schlägt daher vor, das Gesetz rücksichtlich der Gemeindeämter in folgender Weise zu fassen:

„die Juden können solche mittelbaren Staats- und Gemeindeämter bekleiden, mit denen keine Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbunden ist."

3. Der §. 35 will die Juden als Schiedsmänner nur für ihre Glaubensgenossen zulassen. Es ist in dieser Beschränkung ein Grund in der That nicht abzusehen. Die Schiedsmänner haben bekanntlich keine richterliche Gewalt; sie werden gewählt, und vermitteln und registriren nur Vergleiche; niemand ist aber verpflichtet, vor ihnen zu erscheinen; ja der Citirte braucht sich, wenn ihm der Schiedsmann kein Vertrauen einflößt, nicht einmal zu entschuldigen, sondern er bleibt lediglich weg. Genießt also der Jude kein Vertrauen, so wird man ihn nicht wählen, und noch weniger seine Hilfe nachsuchen oder vor ihm erscheinen; genießt er aber Vertrauen, so kann er nützen, aber nie schaden. Die Abtheilung schlägt daher einstimmig vor, den Passus so zu fassen:

„die Juden können zu Schiedsmännern gewählt werden."

Aehnlich dürfte es sich mit den Justizkommissarien verhalten; auch sie haben weder richterliche, noch polizeiliche, noch exekutive Funktionen, und die Abtheilung ist daher, um auch diese Verhältnisse festzustellen, einstimmig der Meinung, an dieser Stelle hinzuzufügen:

„Ebenso können dieselben auch zu Justizkommissarien bestellt werden."

Dagegen hält dieselbe sie zur Bestellung als Notarien, wegen der Beglaubigung der Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht geeignet. — Was nun

4. die Zulassung der Juden zu akademischen Lehrämtern betrifft, so sagt in dieser Beziehung das Edikt von 1812 §. 8:

Die Juden können akademische Lehrämter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten.

Das auf Allerhöchste Anordnung beruhende Publikandum vom 4. Dezember 1822 (Gesetzs. S. 224) hat diese Bestimmung,

wegen der bei der Ausführung sich zeigenden Mißverhältnisse, aufgehoben.

Ob dies Publikandum des Staatsministeriums ohne Mitabdruck und Publikation der angezogenen Allerhöchsten Kabinetsordre für ein Gesetz zu erachten ist, was die durch die Bundesakte garantirte Gesetzgebung von 1812 aufheben konnte, könnte zweifelhaft erscheinen. — Auf der anderen Seite können die bloßen Worte des Ediktes von 1812 hier auch kaum entscheiden.

Der Gesetzentwurf will die Juden auf den Universitäten, deren Statuten

es gestatten, nur als Privatdocenten und außerordentliche Professoren in mathematischen, naturwissenschaftlichen und medicinischen Lehrfächern zulassen.

Die Abtheilung hat sich hiermit nicht einverstanden erklärt, und ist der Ansicht, daß die Juden in den geeigneten Fakultäten auch als ordentliche Professoren angestellt und zugelassen werden müssen, wenn anders nicht Mißstimmung und Kränkung fast unvermeidlich herbeigeführt werden soll. Man versetze sich in die Lage eines solchen außerordentlichen Professors, der sich mit Auszeichnung der Wissenschaft gewidmet hat, lehrte und Beifall fand, und dann nie ein wirklicher Professor werden soll, und man wird sagen müssen, daß gänzliche Ausschließung besser, als eine solche ungenügende Bewilligung ist. Es handelt sich dabei nicht blos um das Gehalt; da ließe sich nachhelfen. Der Staat könnte die außerordentlichen Professoren jüdischen Glaubens auskömmlich und besser besolden, als die christlichen; aber die Juden werden auch den Ehrenpunkt nicht außer Augen lassen. Dabei ist nicht wohl abzusehen, warum ein Jude nicht die Physik und Chemie, die Algebra und Philosophie, die Geschichte der Völker der alten Welt und die sämmtlichen medicinischen Wissenschaften eben so richtig auffassen und lehren könnte, als ein Christ. — Daß dagegen die Juden von der theologischen Fakultät ausgeschlossen bleiben müssen, folgt aus der Natur der Sache. Zweifelhafter erscheint deren Zulassung bei der juristischen Fakultät. An sich könnte ein Jude das römische Recht wohl so unbefangen lehren, als ein Christ; es ist aber allgemeiner Gebrauch bei den Universitäten in Deutschland, daß die Doktoren der Rechte für das weltliche und kanonische Recht zugleich promovirt werden, und nur in neuester Zeit ist in einzelnen Fällen hiervon abgewichen worden. Wenn es nun wohl unzweifelhaft ist, daß ein Jude nicht Lehrer des christlichen Kirchenrechtes sein kann, so erscheint es angemessener, sie auch von der juridischen Fakultät auszuschließen. Dies wird noch mehr dadurch begründet, daß die Juristenfakultäten auch zuweilen noch Erkenntnisse für ausländische Gerichte zu machen, und also richterliche Funktionen zu üben haben.

Die Abtheilung trägt daher mit 6 gegen 1 Stimme dahin an:

daß die Juden auch als ordentliche Professoren der medicinischen und philosophischen Fakultät zugelassen werden.

Von den Aemtern eines Rektors oder Prorektors, eines Dekans- und Senatsmitgliedes der Universität müssen aber die Juden, nach den oben entwickelten Prinzipien, ausgeschlossen bleiben; denn mit diesen sind theilweis richterliche und polizeiliche Funktionen über die Studenten verbunden.

Die Spezialstatuten fast aller Preußischen Universitäten, abgesehen von der zu Berlin, schließen die Juden vom Lehramt aus. Wenn es einerseits nicht die Absicht des Gesetzgebers sein kann, diese Statuten durch ein allgemeines Gesetz zu ändern, und dies auch nicht in der Absicht der Abtheilung liegt, so können anderer Seits diese Statuten durch Beschluß der Universität und Bestätigung des Landesherrn geändert werden, und einer solchen Aenderung durch das allgemeine Gesetz vorzugreifen, kann nicht rathsam erscheinen. Die betreffende

Stelle des Gesetzes wird daher anders, als vorgeschlagen, zu fassen sein, und blos allgemein zu disponiren haben, ohne des Statutarrechtes zu gedenken, was bekanntlich stets neben den allgemeinen Gesetzen besteht und diesem vorgeht. Die jetzige Fassung könnte eine für die Sache verfängliche genannt werden.

5. Rücksichtlich der Anstellung der Juden bei Schulanstalten endlich sagt das Edikt von 1812 denselben auch die Schulämter zu, und das Publikandum von 1822 hat (ungeachtet der Bundesakte) auch diese Bestimmung aufgehoben.

Die vorentwickelten Gründe und Rücksichten walten auch hier ob, und eine bestimmte allgemeine Gesetzgebung, welche gern das Mögliche gewährt, aber das in einem sehr überwiegend von Christen bewohnten Lande Unthunliche abschneidet, ist auch hier wünschenswerth.

Diesen Ansichten und Grundsätzen folgend, schlägt die Abtheilung mit 6 gegen 1 Stimme vor:

1. die Juden abweichend vom Gesetzentwurf als Lehrer bei Gymnasien, Progymnasien, höhern Bürgerschulen und Gewerbeschulen für anstellungsfähig zu erklären; sie dagegen vom Amte eines Direktors solcher Anstalten, wegen der mit diesem verbundenen erheblicheren Strafgewalt über christliche Schüler, auszuschließen.
2. Die Anstellung der Juden bei Elementarschulen auf die jüdischen Schulen zu beschränken.

Der Grund dieser Vorschläge liegt darin, daß die Elementarschulen fast immer einen konfessionellen, wenigstens christlichen Charakter haben, und daß die Elementarlehrer sehr häufig auch den vorbereitenden Religionsunterricht ertheilen müssen. Eben um in dieser Beziehung auch den Juden das Mögliche zu gewähren, sind denselben — wo es ausführbar ist — eigene Elementarschulen gestattet worden.

Wenn gegen die Ansicht der Majorität der Abtheilung angeführt wird, daß auch die Gymnasien einen bestimmten konfessionellen Charakter theils hätten, theils haben sollten, so ist dies eine noch im Streit befangene Materie, und muß wohl wenigstens so viel zugestanden werden, daß der konfessionelle Charakter der Elementarschulen viel stärkere Berechtigung für sich hat, als der höherer wissenschaftlicher Schulanstalten, bei welchen immer eine ganze Anzahl von Lehrern angestellt ist, und deren Schüler wohl fast nie in preußischen Staaten nur einer Konfession angehören.

Die Minorität der Abtheilung ist dagegen der Meinung, daß aus dem Prinzip einer christlichen Jugenderziehung, sie die Zulassung der Juden zu Lehrern an christlichen Gymnasien überhaupt nicht, und ebenso wenig zu Lehrern in den philosophischen Disciplinen an Universitäten, für statthaft erachten könne.

Endlich ist bei diesem Paragraphen noch bei der Abtheilung der Antrag formirt worden, daß bei einer der preußischen Staatsuniversitäten ein besonderer Lehrstuhl der Theologie auf Kosten der Juden errichtet werden möchte, und

die Majorität hat diesen Antrag mit 4 gegen 3 Stimmen zu dem ihrigen gemacht. — Es wird für denselben angeführt, daß es im Interesse des Staates liege, die Religionsansichten der Juden öffentlich zur Sprache zu bringen, damit solche dem Staate bekannt, und den Juden selbst mehr bewußt würden. — Die Minorität glaubt, daß es den Juden, wie anderen gebildeten Religionsgesellschaften zwar überlassen bleiben könne, sich einen solchen jüdisch-theologischen Lehrstuhl zu begründen, daß ein solcher aber nicht zu den Staatsuniversitäten gehören könne. Geschieht dies, so werden die Mennoniten, die Herrnhuter und die katholischen Dissidenten mit demselben und noch mehrerem Rechte Lehrstühle für ihre Glaubenslehren in Anspruch nehmen können. — Außerdem würde durch eine so exceptionelle Maßregel zu Gunsten der jüdischen Theologie diese gewissermaßen vom Staate besonders in Schutz genommen, und dadurch unfehlbar wieder indirekt das Absonderungsprinzip der Juden genährt und gepflegt werden.

Der §. 36 handelt zunächst von den ständischen Rechten der Juden.

Es könnte diese Frage auch zu den zweifelhaften gerechnet werden. Wenn den Juden die Rechte anderer Unterthanen zugestanden werden, sie Gewerbe treiben, Grundstücke besitzen, im Heere dienen, Abgaben zahlen und Kommunalämter bekleiden, so könnte man sagen, daß folgerecht ihnen auch gestattet werden könne und müsse, ihre Rechte in den Kreis- und Landtagen so gut, wie in der Stadtverordneten-Versammlung zu vertreten. Aus diesen Gründen verlangt auch die Minorität der Abtheilung, daß ihnen diese Rechte zugestanden werden. — Der Gesetzentwurf verweist hier wieder auf die bestehende Verfassung. Das ist der Weg, der zur Unbestimmtheit, Unklarheit und Kasuistik führt. Die Abtheilung hat sich hiergegen einstimmig ausgesprochen, und wünscht eine bestimmte Anordnung durch dies Gesetz. Die Majorität acceptirt aber sonst mit 4 gegen 3 Stimmen die Ansicht des Gesetzes dahin, daß die Juden von Land- und Kreistagen ausgeschlossen bleiben müssen. Es rechtfertigt sich dies dadurch, daß die Stände in Preußen nunmehr einen wesentlichen Einfluß auf die Gesetzgebung ausüben. Diese wirkt aber unmittelbar auf die Staatsregierung zurück, und da die Juden nicht den Staat regieren können, der in dem Verhältniß von 2 zu 150 überwiegend von Christen bewohnt wird, so können sie auch an ständischen Rechten nicht Theil nehmen.

Daß die Juden von der Wahrnehmung des Patronats über christliche Kirchen ausgeschlossen bleiben müssen, versteht sich von selbst und wird, dem Gesetz entsprechend, von der Abtheilung bevorwortet; ebenso kann ein Jude auch als Gutsherr nicht Polizeirichter sein. Dagegen ist die Abtheilung mit 5 gegen 2 Stimmen der Ansicht, daß die Präsentation des Gerichtshalters und Polizeiverwalters dem jüdischen Gutsherrn zugestanden werden kann, und keine Nachtheile befürchten läßt, da der Gerichtshalter ohnehin ein geprüfter zum Richteramt geeigneter Mann sein muß, und die Königl. Regierung und der Landrath

auch jeden ungeeigneten Polizeiverwalter zurückweisen kann. Es wird daher die Aufnahme einer hierauf bezüglichen Vorschrift in das Gesetz beantragt.

Mit dem übrigen Inhalt dieses Paragraphen ist die Abtheilung einverstanden und empfiehlt dessen Annahme.

Gegen den ersten Abschnitt des §. 37 ist nichts zu erinnern, und rücksichtlich des zweiten Absatzes beantragt die Abtheilung einstimmig nur, daß auch hier, — (im Einklang mit den Beschlüssen zu §. 35) — am Schlusse nicht: „Staats- oder Kommunalamt" gesagt, sondern bestimmter ausgesprochen werden möge:

„wenn mit dem Gewerbebetriebe eine richterliche, polizeiliche oder exekutive Gewalt verbunden ist."

Der §. 38 wird unbedingt zur Annahme empfohlen.

Eben so der §. 39.

Die beiden ersten Absätze des §. 40 stellen die Formen fest, durch welche in der Monarchie — ausschließlich des Ober-Appellationsgerichts zu Köln, wo bereits die Civilehe nach dem Code Napoleon gilt — die bürgerliche Gültigkeit der Ehen der Juden festgestellt werden soll. —

Der Gesetzesvorschlag bezieht sich hierbei auf gewisse Feierlichkeiten des jüdischen Ritus: „Zusammenkunft unter Trauhimmel" und u. s. w.

Dieselben Förmlichkeiten hat auch das Edikt von 1812 und das Gesetz für Posen von 1833 aufgenommen. Da die preußische Gesetzgebung bis vor ganz kurzer Zeit eine bürgerliche Gültigkeitserklärung der Ehe — sogenannte Civilehe — nicht kannte, war ein Auskunftsmittel der Art, wie der Inhalt der Gesetze von 1812 und 1833 und des vorliegenden Gesetzesvorschlages erforderlich. Genügt hat es aber nicht. In einer mit jüdischen Abgeordneten am 27. Februar 1845 im Auftrage des Ministerium aufgenommenen Verhandlung wird über viele jüdische Winkelehen geklagt, (Beilagen II. S. 75; s. oben S. 305 ff.) und geltend gemacht, wie es wünschenswerth sei, eine bestimmte Form für die bürgerliche Gültigkeit und Erkennbarkeit der Ehen gesetzlich festzustellen. An sich ist es auch nicht folgerecht, daß der Staat, der vom Ritus der geduldeten Religionsparteien keine Notiz nimmt, einige Formen desselben wählt und bestimmt, um bürgerliche und gesetzliche Folgen aus demselben herzuleiten. Dies ist auch in neuerer Zeit anerkannt worden und durch die Gesetze vom 30. März 1847 ist gerade für die geduldeten Religionsparteien eine gerichtliche Form zur Verlautbarung der Geburten, Heirathen und Todesfälle eingeführt worden, durch deren Beobachtung alle bürgerlichen Folgen dieser Ereignisse gewahrt und festgestellt werden. Nachdem dies geschehen, scheint nichts angemessener und natürlicher, als daß die Verlautbarung der Geburten, Heirathen und Todesfälle der Juden nach Analogie dieser Gesetze vom 30. März 1847 auch vor dem Rechter erfolge.

Die Abtheilung beantragt daher einstimmig, daß die beiden ersten Abschnitte

dieſes Paragraphen wegfallen, und ſtatt deſſen die vorher entwickelte Vorſchrift in das Geſetz aufgenommen werde.

Die Juden ſelbſt wünſchen, ſo viel bekannt, die Einführung dieſer Civilakte, und es würde durch dieſelben auch den Winkelehen vorgebeugt werden.

Der letzte Abſatz des §. 40 giebt zu keinen Erinnerungen Anlaß.

An dieſer Stelle hat die Abtheilung ihre Aufmerkſamkeit auch auf die Gültigkeit der Ehe zwiſchen Juden und Chriſten gerichtet, und über dieſen Gegenſtand eine Beſtimmung in dieſem Geſetze vermißt; ſie hat die Auskunft entgegen genommen, daß es der Reviſion der Geſetzgebung und dem dabei zu erlaſſenden Eherecht vorbehalten worden ſei, hierüber zu disponiren. — Bekanntlich drückt ſich das Allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 1. §. 36 hierüber ſehr unbeſtimmt aus, und es iſt praktiſch den Entſcheidungen der Gerichte vorbehalten, ob eine ſolche Ehe gültig iſt oder nicht (ſ. Beil. I. S. 13. Vgl. oben S. 94). Dieſe Entſcheidungen können in verſchiedenen Fällen, ja in verſchiedenen Inſtanzen verſchieden ausfallen. Dabei iſt noch in neueſter Zeit in Königsberg ein ſolcher Fall vorgekommen, der jetzt den Gerichten vorliegt. Die Entſcheidung der Gerichte hat dabei noch das Ueble, daß ſie ſtets zu ſpät kommt, in der Regel erſt, wenn ein Ehegatte geſtorben iſt, und es ſich dann um das Erbrecht der Kinder handelt.

Unter dieſen Umſtänden hält die Abtheilung mit 5 Stimmen gegen 1 dafür, daß eine feſte Beſtimmung hierüber in dies Geſetz gehöre und nicht aufgeſchieben ſei.

Wie nun dieſe Beſtimmung zu faſſen ſei, darüber waren die Anſichten der Abtheilung mit 3 gegen 3 Stimmen getheilt. Der eine Theil wünſcht, daß durch dieſe Beſtimmung die Gültigkeit ſolcher gemiſchten Ehen anerkannt werde, weil ſich in den beſtehenden Geſetzen ein Verbot einer ſolchen Ehe nicht vorfinde, einzelne vorgekommene Fälle die Zuläſſigkeit derſelben darthun, und die Anſichten der jüdiſchen Rabbiner darüber verſchieden ſeien, ob ein Jude ſich den chriſtlichen Ehegeſetzen unterwerfen könne oder nicht.

Der andere Theil beantragt, daß derartige Ehen für nichtig erklärt werden, weil ſie ſchon nach der bisherigen Praxis der Gerichte — ſo viel bekannt — für nichtig gehalten worden ſeien, und man auch nicht wiſſen könne, ob nach jüdiſchem Ritus ſich ein Jude wirklich den chriſtlichen Geſetzen unterwerfen könne.

Die Entſcheidung kann nur der hohen Kurie anheimgeſtellt bleiben. Sollte dieſe für die Gültigkeit ſolcher Ehen ausfallen, ſo beantragt die Abtheilung für dieſen Fall einſtimmig:

ſolche Ehen nur unter der Bedingung als gültig anzuerkennen, daß die in derſelben erzeugten Kinder alle in der Konfeſſion der chriſtlichen Ehegatten erzogen werden.

Der §. 41 wird nach der einſtimmigen Anſicht der Abtheilung ganz wegfallen können: der erſte Abſchnitt deſſelben, weil nicht bekannt geworden, daß ſchon von anderen Staaten die Reciprocität verweigert worden ſei. Sollte es

einmal vorkommen, so kann bei Christen wie bei Juden eine zeitweise exceptionelle Maßregel nöthig werden, ohne daß deshalb eine Bestimmung im Gesetz erforderlich wird, welche ohne Zweifel die Juden ohne Noth belästigen würde.

Der zweite Absatz wird aber durch den Inhalt des allgemeinen Gesetzes vom 28. April 1841 entbehrlich, und einer besonderen Bestimmung wegen der Juden bedarf es nicht.

Der §. 42 ist ohne Bedenken wohl anzunehmen. Es dürfte aber besser sein, den Inhalt des darin allegirten ganz kurzen Gesetzes in den Text aufzunehmen, damit das Nachschlagen erspart werde. Die Abtheilung beantragte dies einstimmig.

Der erste Satz des §. 43 wird unbedingt zur Annahme empfohlen. Rücksichtlich des zweiten Absatzes wünscht die Abtheilung einstimmig, daß die Annahme desselben nur mit der Maßgabe beliebt werden möge, daß die Ablösbarkeit solcher Abgaben gleich in diesem Gesetz ausgesprochen und ebenso bemerkt werde, daß die etwa noch an den Staat zu entrichtenden derartigen Abgaben ohne Entschädigung wegfallen.

Diese Anträge rechtfertigen sich aus den dem Gesetz beigefügten Motiven vollständig. (S. 48 der Motive; s. oben S. 76 ff.)

Abschnitt 2.

Wenn hierdurch die allgemeine Gesetzgebung rücksichtlich der Juden erörtert sein dürfte, so bleibt im

zweiten Abschnitt des Gesetzes nur noch von den besonderen Bestimmungen zu handeln, welche für die Juden im Großherzogthum Posen noch beibehalten werden müssen.

Im Großherzogthum Posen bestehen seit dem Jahre 1833 organisirte jüdische Korporationen, welche für die Kultusangelegenheiten sorgen, eigene öffentliche und von der Regierung beaufsichtigte Elementarschulen respiziren und außerdem auch für die Verzinsung und Tilgung der erheblichen Schulden der posenschen Judenschaften sorgen. Diese rühren fast alle (zusammen 300,000 Thaler) aus der früheren polnischen Zeit her und die Gläubiger der Judenschaftsschulden sind größtentheils christliche Kirchen und Schulen. Die posenschen Judenkorporationen können nicht davon befreit werden, die Abwickelung dieser Verpflichtungen zu besorgen.

Außerdem besteht im Posenschen, nach dem Gesetz von 1833 der Unterschied zwischen naturalisirten und nicht naturalisirten Juden, von welchen schon im Eingange geredet worden ist.

Die Abtheilung hat nun zunächst erwogen, ob dieser Unterschied noch beizubehalten sei. Es ist dabei zu beachten, daß die große Zahl nicht naturalisirter Juden (von ohngefähr 80,000 wurden bisher 15,000 naturalisirt) meist ohne Vermögen sind, und in früherer Zeit in so gedrückten und traurigen Verhältnissen lebten, daß auch die dürftigste Volksbildung und Erziehung nicht Statt fand. Wenn auch nun seit dem Jahre 1833 für Schulen gesorgt, Ge-

rechtigkeit auch gegen diese Klasse gehandhabt, und auf die Regelung ihrer Ehe- und Erwerbsverhältnisse hingewirkt worden ist, und sich auch einiger Erfolg dabei gezeigt hat, so liegt es doch in der Natur der Dinge, daß diese früher in der That unglückliche Volksklasse in der kurzen Zeit seit 1833 noch nicht umgestaltet und daher nicht befähigt sein kann, dieselben Rechte auszuüben, welche dies Gesetz den Juden im Allgemeinen zugesteht. — Die Stände des Großherzogthums Posen haben im Jahre 1845 eine rege Theilnahme für die Verhältnisse der Juden an den Tag gelegt (Heft I. D. S. 19. S. oben S. 196), aber doch nicht bestimmt den Wunsch ausgesprochen, daß der Unterschied der Naturalisation aufgehoben werden solle.

Die Abtheilung ist daher einstimmig der Ansicht gewesen, daß es für jetzt noch sowohl wegen der Korporationsschulden, als wegen der Nichtnaturalisirten besonderer gesetzlicher Bestimmungen für die Juden des Großherzogthums Posen bedarf; sie ist aber auch der Ansicht gewesen, daß

1. abgesehen von den Korporationsverpflichtungen kein Grund vorliege, die Naturalisirten anders zu behandeln, als die Juden in den übrigen Provinzen der Monarchie, sondern daß sie diesen gleichzustellen sind, und
2. daß es wünschenswerth ist, die Wege zur Naturalisation zu vermehren und zu erleichtern, damit es den bisher Nichtnaturalisirten, bei gutem Verhalten, möglich werde, auch die vollen Rechte der preußischen Juden zu erhalten.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, hat die Abtheilung die Paragraphen des zweiten Abschnittes geprüft und glaubt, daß dieselben vereinfacht werden können.

Der Eingang des §. 44 dürfte hiernach nach der einstimmigen Ansicht der Abtheilung dahin zu fassen sein:

„Die Vorschriften des Abschnittes I. §. 2—14 (wegen Bildung der Synagogenvereine) finden auf das Großherzogthum Posen mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die im Großherzogthum Posen bereits bestehenden jüdischen Korporationen beziehen sich in Zukunft zunächst nur auf die Kultus- und Schulverhältnisse der Juden; bleiben jedoch verpflichtet, ihre Korporationsverpflichtungen nach den bisher hierüber ergangenen Bestimmungen zu erfüllen und abzuwickeln.
2. Die Regierungen sind ermächtigt ꝛc."

so wie der Paragraph übrigens im Gesetzentwurf angegeben ist. — Nur wird auch hier statt: „Judenschaft" überall: „Synagogenverein" zu sagen sein.

Mit dieser Maßgabe wird die Annahme dieses Paragraphen beantragt. Eben so einstimmig der §. 45, jedoch selbstredend in der Art, daß alle von der Abtheilung im ersten Abschnitt zu einzelnen Paragraphen erbetenen Aenderungen eben so auch für das Großherzogthum Posen gelten, indem alle noch nöthigen Abweichungen in diesem Abschnitt ausdrücklich bezeichnet werden sollen.

Der §. 46 wird zur Annahme empfohlen.

An dieser Stelle dürfte aber nach einstimmigem Beschluß der Abtheilung ein Paragraph ohngefähr des Inhaltes einzuschalten sein:

„Die naturalisirten Juden im Großherzogthum Posen werden in allen Beziehungen — (unter alleiniger Ausnahme und Vorbehalt ihrer Verpflichtungen rücksichtlich der Korporationsverbindlichkeiten) — den in den übrigen Provinzen des Preußischen Staates wohnenden Juden, nach Maßgabe der in dem ersten Abschnitt enthaltenen Bestimmungen, gleichgestellt. Nach Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die Korporation und deren Schulden genießen sie daher auch der unbeschränkten Freizügigkeit in andere Provinzen."

Zu §. 47. — Die Abtheilung ist einstimmig der Ansicht, daß die durch die Naturalisation erworbenen Rechte nicht wie bisher blos persönlicher Natur sein, sondern auch ohne Weiteres auf die eheliche Descendenz der Naturalisirten übergehen sollen, und beschließt daher, zu beantragen, den Eingang des §. 47 ohngefähr dahin zu fassen:

„zu den allgemeinen Erfordernissen der Naturalisation, insofern sie nicht schon durch eheliche Abstammung von Naturalisirten erworben ist, gehört, ꝛc."

Im Uebrigen wird der Inhalt dieses Paragraphen zur Annahme empfohlen, und findet sich rücksichtlich desselben nur noch zu bemerken, daß nach §. 38 und da auch die polnische Sprache zu den lebenden und im Großherzogthum Posen berechtigten gehört, dieselbe den Juden gestattet sein muß, und es nur darauf ankommt und nützlich erscheint, daß die Juden des Großherzogthums auch der deutschen Sprache mächtig sind. Der Passus 3 des §. 47 wird daher ohngefähr dahin zu fassen sein:

3. Die Fähigkeit, sich in allen öffentlichen Angelegenheiten, Willenserklärungen, Rechnungen und dergleichen der deutschen Sprache bedienen zu können. Von diesem Erforderniß kann jedoch der Oberpräsident auf Antrag der Regierung dispensiren."

Bei §. 48 ist zunächst zu bemerken, daß die Naturalisation durch Militairdienst ein neu hinzugekommener Weg ist, der auf sehr angemessene Weise zur Naturalisation führen und diese erleichtern wird.

Um diese Wege noch zu vermehren, schlägt die Abtheilung einstimmig vor: daß auch denen die Naturalisation zu Theil werden möge, für welche sie — auch ohne Vorhandensein der übrigen im §. 48 enthaltenen Bedingungen — von der Ortsbehörde in Uebereinstimmung mit dem Landrath bei der Regierung erbeten wird, und in so fern auch diese Behörde damit einverstanden ist.

Der §. 49 wird zur Annahme empfohlen.

Eben so der §. 50.

Dagegen wird an dieser Stelle, mit Rücksicht auf die im Eingange dieses Abschnittes von der Abtheilung vorgetragenen Beschlüsse und resp. Anträge, eine gesetzliche Bestimmung ohngefähr folgenden Inhaltes einzuschalten sein:

„Die Rechte der Naturalisation des Vaters gehen ohne Weiteres auf dessen eheliche Descendenz über, so daß es einer besonderen Naturalisation für diese nicht bedarf.

Der §. 51 wird von der Majorität der Abtheilung mit 6 gegen 1 Stimme zur unveränderten Annahme empfohlen; wogegen von 1 Stimme verlangt wird, daß den durch die Abstammung naturalisirten Juden im Großherzogthum Posen die durch die Naturalisation erworbenen Rechte entzogen werden sollen, wenn nicht die unter Nr. 2 und 4 des §. 47 angegebenen Erforderuisse vorhanden sind.

Die Majorität hat sich diesem Antrage deshalb nicht angeschlossen, weil es:

1. wünschenswerth ist, eine Erörterung ex officio über jede solche Personen zu vermeiden;
2. die Unbescholtenheit zu präsumiren ist, und wenn solche bedenklich erscheint, der Inhalt der in dem Gesetzesvorschlage allegirten Paragraphen der Städteordnung ausreicht, um Unwürdige zu entfernen; und
3. die Annahme des Familiennamens schon sonst nach dem Gesetz §. 38 erzwungen werden kann.

Die §§. 52 und 53 des Entwurfes geben zu keiner Erinnerung Veranlassung und werden anzunehmen sein.

Der §. 54 ist nach dem Antrage der Abtheilung anzunehmen und demselben nur sub g hinzuzufügen:

„g) die Freizügigkeit in andere Provinzen der Monarchie ist ihnen nicht gestattet."

Es ist dies bisher schon nicht der Fall gewesen und es ist wichtig, die Nachbarprovinzen nicht mit den Juden dieser Kategorie zu stark zu bevölkern. Sobald sie sich auf einem der vielfachen Wege die Naturalisation erworben haben, erhalten sie mit dieser auch die Freizügigkeit in andere Provinzen.

Die Beschränkung ad a dieses Paragraphen wurde zwar von 3 Mitgliedern der Abtheilung angefochten, von der Majorität aber deren Beibehaltung beschlossen.

Gegen den §. 55 ist nichts zu erinnern.

Zu §. 56 beschließt die Abtheilung einstimmig, mit Rücksicht auf die Beschlüsse zu §§. 41 und 46, ohngefähr folgende Fassung zu beantragen:

„Von den im Abschnitt 1 in Betreff der bürgerlichen Verhältnisse der Juden getroffenen Bestimmungen finden diejenigen des

§. 36 wegen der ständischen Rechte, des Patronats und ꝛc.,
§. 38 wegen der Familiennamen und ꝛc.,
§. 39 wegen der jüdischen Zeugeneide,
§. 40 wegen der über die Verlautbarung jüdischer Ehen,
§. 42 wegen der Niederlassung fremder Juden ꝛc.

auch auf nicht naturalisirte Juden Anwendung."

Die übrigen Positionen würden wegbleiben.

Durch die Beschlüsse zu §§. 46 und 54 ist der §. 57 entbehrlich geworden und kann ganz wegfallen.

Der §. 58 wird zur Annahme empfohlen.

Wenn nach den Anträgen der Abtheilung zu §. 40 die Geburten, Ehen und Todesfälle der Juden bei dem Richter verlautbart werden, so wird dann der §. 59 nach einstimmigem Beschlusse der Abtheilung dahin zu fassen sein:

„die Führung der Personenstands-Register der Juden erfolgt in der ganzen Monarchie durch den persönlichen Richter,"

Es erscheint dies um so mehr gerechtfertigt, da bei allen Nachlaß- und vielen Prozeßsachen diese Register die Basis bilden müssen. Behufs der Militairaushebung werden die Gerichte den Landräthen Auszüge mittheilen können.

Der §. 60 ist durchaus nothwendig; es erscheint nur wünschenswerth, ihn recht bestimmt und nach Antrag der Abtheilung etwa dahin zu fassen:

§. 60. „Alle von den vorstehenden, in Abschnitt 1 und 2 enthaltenen Festsetzungen abweichenden allgemeinen oder besonderen Gesetze und Bestimmungen werden hiermit außer Kraft gesetzt, so daß die Juden als solche keinen anderen Beschränkungen, als den in diesem Gesetz ausdrücklich ausgesprochenen, unterliegen."

Der Inhalt des §. 61 erscheint so nützlich, als unbedenklich.

Berlin, den 31. Mai 1847.

Die Abtheilung der Herren-Kurie zur Berathung über eine Verordnung zur Feststellung der Verhältnisse der Juden in den Königlich Preußischen Staaten.

Fürst B. Radziwill. Graf zu Solms-Baruth. Prinz Biron von Kurland. Fürst zu Salm-Dyck. Zieten. Graf zu Stolberg-Roßla Graf v. Itzenplitz (Referent).

(Die übrigen Mitglieder der Abtheilung waren abwesend.)

Referent Graf Itzenplitz: Wenn die hohe Versammlung es so genehmigen möchte, so glaube ich, würde die Berathung einfach den Gang nehmen können, daß ich immer erst den Text des Gesetz-Entwurfes, zunächst den Eingang des Gesetz-Entwurfes, also den Theil, der vor dem Abschnitt 1. steht, vorlese und darauf dann das Gutachten der Abtheilung über diesen Abschnitt folgen ließe. Das Gutachten der Abtheilung über den Eingang wird dann diejenige Information über die allgemeine Lage der Sache enthalten, welche die Abtheilung für Pflicht gehalten, der hohen Kurie zu vergegenwärtigen, und wird schließlich auf Beantwortung der Frage führen:

„Ob überhaupt der Erlaß eines solchen Gesetzes Bedürfniß oder Nothwendigkeit sei?"

(Liest:)

„Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem Wir zur Herstellung einer allgemeinen und gleichmäßigen Gesetzgebung über die Verhältnisse der Juden die bestehenden Vorschriften sowohl über die jüdischen Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten, als auch hinsichtlich des bürgerlichen und Rechtszustandes, insbesondere die für das Großherzogthum Posen ergangene Verordnung vom 1. Juni 1833, einer Revision haben unterwerfen lassen und in Betracht, daß die eigenthümlichen Verhältnisse der jüdischen Bevölkerung in der Provinz Posen eine gänzliche Aufhebung der dort gesetzlich bestehenden Verfassung des Judenwesens zur Zeit noch nicht gestatten, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach Anhörung Unserer getreuen Stände des Vereinigten Landtages, wie folgt:

Abschnitt I.

Ueber die Verhältnisse der Juden in allen Landestheilen Unserer Monarchie, mit Ausschluß des Großherzogthums Posen."

Es wird nun das Gutachten der Abtheilung zur Allerhöchsten Proposition folgen.

(Liest das Gutachten):

In Folge Allerhöchster Königlicher Proposition ist die Herren-Kurie aufgefordert worden, einen von den Räthen der Krone vorgelegten Gesetz-Entwurf über die Verhältnisse der Juden zu begutachten und hat die unterzeichnete Abtheilung mit der Vorberathung beauftragt. Bis S. 502:

Nach den dem Landtage vorgelegten Bericht und Nachweisungen des Justiz-Ministeriums . . . .

(sie finden sich im ersten Heft der Beilagen, im Heftchen B. Seite 39 u. f. Vergl. oben S. 125.)

— Ich werde, wenn es von der einen oder anderen Seite verlangt wird, die Stelle vorlesen, sonst habe ich das Nöthige im Gutachten schon gesagt —

(Fährt fort:)

. . . . hat eine Vergleichung der Angeschuldigten jüdischen Glaubens mit denen christlicher Konfessionen ein für Erstere ungünstiges Resultat ergeben. Bis Seite 504:

Diese Bestimmungen modifiziren sich aber noch mehrfach in den verschiedenen vorgenannten ehemals sächsischen Gebieten.

Ich habe nicht zu ausführlich sein wollen, um nicht die Geduld der hohen Kurie zu sehr in Anspruch zu nehmen, und weil ich glaubte, daß es nur darauf ankäme, ein allgemeines Bild zu entwerfen.

(Lieſt weiter im Gutachten:)

In Neu-Vorpommern und Rügen gilt wieder eine beſondere Verfaſſung für die Juden, der allgemeinen deutſchen nach dem Grundſatze

der Schutz-Unterthänigkeit

ziemlich entſprechend, aber durch ſchwediſche Verordnungen mehrfach modifizirt und gemildert. Bis Seite 506:

Die Abtheilung hat dies Bedürfniß einſtimmig anerkannt und trägt darauf an, daß die hohe Kurie ein Gleiches thun möge. Wenn hierin zugleich die anerkennende Aeußerung der Abtheilung über den Eingang des vorgelegten Geſetz-Entwurfes enthalten iſt, ſo war dieſelbe ebenmäßig auch der Anſicht, daß die nicht naturaliſirten Juden im Großherzogthum Poſen für jetzt ihren übrigen Glaubensgenoſſen noch nicht gleich zu ſtellen ſein werden.

Dieſen letzten Punkt wegen der nicht naturaliſirten Juden in Poſen habe ich mir erlaubt, deshalb nur vorläufig hier zu berühren, weil der Eingang des Geſetzes, welchen vorzuleſen ich die Ehre hatte, ſelbſt ſagt, daß für Poſen noch einige beſondere Beſtimmungen nothwendig ſein würden und dadurch gleich eine Trennung des Geſetzes in zwei Abſchnitte gegeben wird, wovon der erſte die Juden im Allgemeinen behandelt und der zweite diejenigen Beſtimmungen enthält, welche vorläufig noch für die Juden in Poſen beſonders nothwendig ſind.

Staats-Miniſter Dr. Eichhorn: Ehe eine hohe Verſammlung zur Prüfung der einzelnen Paragraphen des Geſetzes übergeht, möge es mir erlaubt ſein, mich über die Idee des Geſetzes, ſeinen Zweck, ſein Verhältniß zur beſtehenden Geſetzgebung zu äußern. Ich wünſche eine hohe Verſammlung in die Mitte der Betrachtung hineinzuführen, in welcher die Königliche Regierung ihren Standpunkt genommen hat, als ſie dieſen Entwurf ausarbeiten ließ. Ich glaube, wenn dieſe Darſtellung in einer kurzen konzentrirten Zuſammenfaſſung geſchieht, daß dadurch einer hohen Verſammlung das Geſchäft der Beurtheilung des Geſetzes ſehr wird erleichtert werden.

Ehe ich nun zur Darſtellung der Idee und des Zweckes des Geſetzes übergehe, erlaube ich mir, einige geſchichtliche Notizen über den Gang unſerer Geſetzgebung in Beziehung auf die Judenfrage vorauszuſchicken. Die preußiſche Regierung hat ſchon ſeit einer langen Reihe von Jahren eine ganz beſondere Aufmerkſamkeit der bürger-

lichen Verbesserung der Juden gewidmet. Die umfassendste Anordnung für diesen Zweck erfolgte durch das Edikt vom Jahre 1812. Vor diesem Edikte waren die Juden im Lande nur Fremde, konzessionirt zu einem mehr oder minder bedingten dauernden Aufenthalte an einem bestimmten Orte oder in einer bestimmten Provinz mit bestimmten Befugnissen in Beziehung auf Besitz, Erwerb und gewisse Arten von Gewerben. Ihr Verhältniß, wie sich hieraus ergiebt, war wesentlich ein kontraktliches, ein prekäres, ein höchst abhängiges. Dieses Verhältniß wurde völlig umgewandelt durch das Edikt vom Jahre 1812. Das Edikt erklärte die Fremdlinge zu Inländern, die aus dem Staatsverbande Ausgeschlossenen zu Staatsbürgern. Das ist der Sinn des Ausdrucks Staatsbürger, der wesentlich als ein abstrakter, der Schule entnommener bis dahin im preußischen Staatsrechte eigentlich keine bestimmte Geltung hatte; es sollte aber damit allerdings ausgedrückt werden der praktische Gedanke, daß die Juden aufhören sollten, von dem Staatsverbande ausgeschlossen zu sein, und daß sie Glieder des staatlichen Verbandes würden. Dieses war die wichtige Veränderung, die vorging. Der Schutzbrief war nicht mehr der ausschließende, besondere Titel für die Rechte der Juden, das Gesetz hatte sie im Ganzen den übrigen Einwohnern, bis auf die von ihm gemachten Ausnahmen, gleichgestellt. Bald nachher traten die großen Ereignisse ein, die einen völligen Umschwung in unseren vaterländischen Angelegenheiten hervorbrachten. In den Jahren 1814 und 1815 vereinigten sich die getrennt gewesenen Glieder des deutschen Gesammtvaterlandes wieder zu einer politischen Gemeinschaft in dem von ihnen geschlossenen Bunde.

Bei dieser Gelegenheit vereinigten sie sich zugleich, über mehrere große Fragen, die den inneren Zustand und die Verhältnisse Deutschlands berührten, gemeinsam in Berathung zu treten; unter diese Fragen wurde nun von ihnen auch die Judenfrage gestellt. Die nächste Folge dieser Verabredung war, daß die einzelnen deutschen Staaten der Thätigkeit und Entwickelung ihrer besonderen Gesetzgebung Anstand gaben.

Der Artikel 16 der Bundes-Akte, welcher diese Verabredung ausspricht, setzt fest, es solle vor der Hand an den Rechten der Ju-

den, die von den Bundesstaaten ihnen bereits zugestanden seien, nichts geändert werden. Neben dieser negativen Bestimmung zum Vortheil der Juden wurde aber auch noch in der Tendenz zu einer positiven weiteren Verbesserung ihres Zustandes eine gemeinsame Berathung vereinbart, wie auf möglichst übereinstimmende Weise der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten den Juden verschafft und gesichert werden kann. Die Weiterung dieser positiven Bestimmung war freilich in die Zukunft gestellt. Die Berathung begann; dabei zeigten sich bald die größten Schwierigkeiten, zu einer übereinstimmenden Gesetzgebung zu gelangen. Mehrere der kleineren Staaten, namentlich eine und die andere der freien Städte, hatten bisher keine Juden in ihrem städtischen Bereich, und sie waren auch nicht geneigt, die Juden künftig bei sich zuzulassen. Sodann gab es wieder andere kleine Staaten, die zwar Juden hatten, aber auf einer so niederen sozialen Stufe, daß sie Bedenken trugen, die Grundsätze der größeren Staaten, die Juden von allen Bildungsstufen in sich enthielten, ihrerseits anzunehmen. In Folge dieser Verschiedenheit überzeugte man sich nach längerer Berathung, daß zu einer übereinstimmenden Bundes-Gesetzgebung nicht zu gelangen sei. Wiewohl nicht ausgesprochen ist beim Bunde, daß dahin nicht zu gelangen sei, wiewohl insofern die Sache noch als schwebend zu betrachten ist, so hegt man doch darüber kaum einen Zweifel, daß dieses Ziel nicht zu erreichen sei; darum haben auch schon seit längerer Zeit die einzelnen Staaten ihre sistirt gewesene besondere Gesetzgebung in dieser Angelegenheit wieder aufgenommen. Von Preußen geschah dies schon im Laufe der 20ger Jahre. Die preußische Regierung that dies, indem sie zunächst die Ansichten der von ihr neu gegründeten Provinzialstände darüber einholte. Die ersten ständischen Gutachten fielen höchst ungünstig für die Juden aus, ja so ungünstig, daß, wenn die Regierung sich hätte darauf einlassen wollen, die Bestimmungen des Edikts vom Jahre 1812 dem Wesen nach wieder hätten zurückgenommen werden müssen. Die Regierung wollte sich jedoch nicht dazu verstehen, einen Schritt rückwärts zu thun. Man hielt fest an dem Grundsatze, der Zustand der Juden müsse verbessert werden; also jede Veränderung, die erfolgen

könnte, müsse auf eine Besserung hinauslaufen. Es wurde im Ferneren von den betreffenden Behörden sorgfältig erwogen, was bei der ungünstigen Stimmung der Provinzialstände zu thun sei. Die höchsten Organe der staatlichen Verwaltung traten in Berathung, es gelangte die Sache bis in den Staatsrath. Hier überzeugte man sich, es werde nöthig sein, noch mehr faktische Aufklärung über die Juden in den Provinzen einzuziehen. Diese Vorbereitung, welche zunächst gerichtet war auf die sozialen Zustände der Juden, dehnte man nun mit zugleich auf die Lösung einer Aufgabe aus, die das Edikt von 1812 sich vorbehalten hatte, nämlich die Regulirung des Kultus- und Unterrichtswesens der Juden. Während dieser Vorbereitung wurden ohne Anregung der Regierung neue Stimmen der Provinzialstände laut, die viel günstiger, als früher, für die Juden waren. Als diese günstigen Stimmen sich hatten vernehmen lassen und in der Zwischenzeit alle Materialien von der Regierung gesammelt worden waren, um mit einem entscheidenden Schritte vorwärts zu gehen, glaubte sie nun auch nicht länger damit zögern zu dürfen. Was sie zu thun für angemessen hielt, hat sie nun zusammengefaßt in dem Gesetz-Entwurf, der an den Vereinigten Landtag gelangt ist. Dies ist das allgemein Geschichtliche über den Gang der Gesetzgebung wegen der Juden.

Ich wende mich nun zur Idee des vorgeschlagenen Gesetzes selbst, zu seinem Zwecke und seinem Verhältniß zur bestehenden Gesetzgebung. Der Zweck des Gesetzes ist einmal darauf gerichtet, die Bestimmungen des Edikts von 1812 auszudehnen auf diejenigen Provinzen, die nach dem Jahre 1812 mit der Monarchie wieder oder neu vereinigt worden sind, insofern dort der Zustand der Juden ungünstiger angefunden ward, als das Edikt ihn bestimmt.

Neben dieser Ausdehnung ist ein anderer Zweck, die früheren Rechte, welche die Juden gegenwärtig nach dem Edikt von 1812 und den nach diesem später ergangenen Verordnungen besitzen, durch neue zu erweitern, endlich auch die Kultusverhältnisse und das Unterrichtswesen der Juden zu ordnen, was das Gesetz vom Jahre 1812 sich vorbehalten hatte. Es ist also die Tendenz des Gesetzes in Beziehung auf die Verbesserung des Zustandes der Juden überall

ein Fortſchreiten. Hier und da ſcheint die Anſicht vorzuwalten, als ſeien durch das neue Geſetz beſtehende Rechte der Juden, insbeſondere auch ſolche, die ſich aus dem Edikt vom Jahre 1812 herleiten ließen, beſchränkt worden. Eine ſolche Beſchränkung liegt durchaus nicht in der Intention des Gouvernements, ſie hat auch nicht ſtattgefunden. Es kommt nur auf die richtige Auffaſſung der Verhältniſſe an.

In Beziehung auf diejenigen Provinzen, die nach Erlaſſung des Edikts vom Jahre 1812 mit Preußen wieder vereinigt worden oder zur Monarchie neu hinzugekommen ſind, bemerke ich, daß mit Ausnahme derjenigen Landestheile, die zu Frankreich, dem Großherzogthume Berg und zum Königreich Weſtphalen gehört haben, der Zuſtand der Juden weſentlich derſelbe war, wie er vor 1812 in der preußiſchen Monarchie beſtand, gegründet nämlich auf das ſogenannte Schutzverhältniß; da leuchtet denn gleich ein, daß für dieſe Provinzen das gegenwärtige Geſetz die größte Wohlthat iſt. In Beziehung auf die Lande, die früher zu Frankreich, zu Berg und zu Weſtphalen gehört haben, iſt zwar anzuerkennen, daß die Juden unter der Fremdherrſchaft, in Beziehung auf bürgerliche Rechte, den Chriſten gleichgeſtellt waren. Sie hatten dem Prinzip nach alle Rechte mit den Chriſten gemein. Deſſenungeachtet hat im Jahre 1808 der Kaiſer Napoleon ein Dekret gegeben, wodurch geſetzlich die Präſumtion der Unredlichkeit gegen die Juden ausgeſprochen wurde. Dies iſt das Härteſte und das Schmachvollſte, was gegen Einwohner und Bürger eines Staates verhängt werden konnte. In Folge deſſen wurden ſie auch nicht für würdig befunden, als Zeugen bei den Aſſiſen aufzutreten. Wenn ein ſolches Dekret in den Rheinlanden ganz aufgehoben wird, ſo geſchieht ſchon allein dadurch den Juden die größte Wohlthat. Im Großherzogthum Berg und im Königreich Weſtphalen haben die fremdherrlichen Regierungen die von ihnen verliehenen Rechte nicht durch ſpätere Dekrete zurückgenommen oder beſchränkt. Man könnte daher vielleicht fragen, wenn in denjenigen Landestheilen, welche zu Berg und Weſtphalen gehört haben, den Juden gleiche bürgerliche Rechte zuſtanden, ob nicht durch die Einführung des vorgeſchlagenen Geſetzes, namentlich durch die Ausdehnung des Edikts von 1812, die Juden in Nachtheil geſetzt wurden.

Denn nach dem Geſetze vom Jahre 1812 und auch nach dem jetzigen Geſetz-Entwurf ſoll immer noch in Beziehung auf politiſche Rechte ein Unterſchied zwiſchen Juden und Chriſten ſtattfinden. Es fragt ſich daher: iſt es recht, daß auch auf die gedachten Landestheile, welche früher günſtigere Geſetze für die Juden hatten, dennoch der gegenwärtige Geſetzesvorſchlag ausgedehnt werde?

Hierüber bemerke ich Folgendes: Trennt man die ſogenannten politiſchen Rechte, welche das Edikt von 1812 den Juden nicht zutheilt, in ſolche, die ſich in der Mitwirkung an ſtändiſchem Beirath oder in der Theilnahme an der Staats-Verwaltung kundgeben, ſo iſt, was die erſte Klaſſe politiſcher Gerechtſame anlangt, bereits durch die Einführung der kreis- und provinzialſtändiſchen Einrichtungen die Sache auch für die gedachten Landestheile längſt entſchieden. In Beziehung auf die zweite Abtheilung politiſcher Rechte oder auf die Frage: ob die Juden Staatsämter bekleiden können? ſo wird es einleuchten, daß die Juden in den ehemaligen Großherzoglich bergiſchen und weſtphäliſchen Landestheilen für ſich allein und beſonders keinen Anſpruch machen können, zu Staatsämtern zugelaſſen zu werden. Die Fähigkeit zu Staatsämtern iſt ein Gegenſtand des inneren preußiſchen Staatsrechts, ſie kann nicht provinziell verſchieden ſein, das Prinzip des inneren Staatsrechts über die Fähigkeit zu Staatsbeamten iſt nothwendig ein allgemeines. Wie alle Landestheile, welche früherhin anderen Staaten angehört haben, mit dem Uebertritt in den neuen Staats-Verband im Allgemeinen nur diejenigen Rechte in Anſpruch nehmen können, welches dieſes innere Staatsrecht zuläßt, ſo gilt dieſer Grundſatz beſonders auch von dem Rechte auf Staats-Aemter. Das innere preußiſche Staatsrecht läßt in Beziehung auf die Fähigkeit zu ſolchen Aemtern nur Chriſten zu. Es kann alſo nicht geſagt werden, daß in Beziehung auf die ehemals zum Königreich Weſtphalen und zum Großherzogthum Berg gehörig geweſenen Landestheile, mit der Ausdehnung der Beſtimmung des Edikts von 1812 in der Art und mit der Ausdehnung, wie ſolches durch den neuen Geſetz-Vorſchlag geſchehen wird, irgend eine Verletzung ſtattfindet. Ich füge noch hinzu, es iſt auch ſeit der Beſitznahme dieſer Landestheile nie ein Anſpruch auf eine Anſtellung ge-

macht worden, und nie hat auch eine Anstellung von Juden stattgefunden.

Das wollte ich nur bemerken zur Widerlegung jeder irrigen Vorstellung, als ob durch das Edikt, indem es auf einer Seite die Rechte der Juden ausdehnt, auf der anderen Seite eine Beschränkung schon erworbener Rechte herbeigeführt würde.

Was die neuen Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs in Beziehung auf Kultusverhältnisse und Unterrichtswesen anlangt, so bemerke ich darüber Folgendes: Der Staat will sich auf keine Weise einmischen, er will den Juden die höchste Freiheit lassen, ihre Kultusverhältnisse selbst zu ordnen, er will ihnen dabei nur zur Hülfe kommen. Während sie bisher in Beziehung auf Kultusverhältnisse bloße Privat-Gesellschaften bildeten, sollen sie künftig Corporationen einrichten können. In anderen deutschen Staaten glaubte man, nach dem Vorgange Frankreichs unter Napoleon, den Juden dadurch eine große Wohlthat zu erzeigen, daß man ihr Kultuswesen in einer gewissen hierarchischen Weise organisirte, daß man Synagogen-Behörden oder, wie man sie auch nennt, Konsistorien errichtete, oder daß man Landrabbiner bestellte und ihnen besondere Rechte, Attribute in Beziehung auf Kultusverhältnisse beilegte. Auf dieses System wollte die Königliche Regierung nicht eingehen, sie fand darin eine zu große Einmischung von Seiten des Staats in die religiöse Gemeinschaft der Juden. Sie glaubte um so weniger, sich dazu entschließen zu dürfen, als gerade in der jetzigen Zeit eine große religiöse Bewegung unter den Juden sich kundgiebt. Dies schließt jedoch nicht aus, wenn Synagogen-Vereine gebildet sind, wenn sie einen korporativen Bestand gewonnen haben und die Juden sonstige Wünsche wegen anderweiter Organisation ihrer Kultus-Verhältnisse an die Regierung bringen, daß man mit Rücksicht auf diese Wünsche ihre weiteren Einrichtungen oder Anordnungen zuläßt, jedoch darf diese Zulassung nicht zu einer positiven Einmischung übergehen. Nur in Beziehung auf eine Frage glaubte die Regierung auf die Bildung eines Organs hinwirken zu müssen. Es treten nämlich unter den Juden mancherlei religiöse Bewegungen und Spaltungen hervor. Wollen sich bisher zu einem Gottesdienst vereinte Juden trennen, so entstehen hierbei Fragen,

welche nothwendig auch äußere Verhältniſſe berühren, und die daher auch nur unter Mitwirkung des Staats geordnet werden können. Blos in Beziehung darauf glaubte die Königliche Regierung die Bildung eines Organs hervorrufen zu müſſen, was weſentlich auch nur aus der freien Wahl der Synagogen Gemeinde hervorgehen ſoll. Dies Organ ſoll nicht herrſchen, ſondern begutachten; die Gutachten ſollen von der Gemeinde nur freiwillig beachtet werden, dem Staate aber ſollen ſie eventuell zum Anhalte dienen, um in Beziehung auf äußere Verhältniſſe das zu thun, was dem Rechte gemäß iſt.

In Abſicht des Unterrichtsweſens iſt die Grund-Idee des Geſetzes folgende: Die Juden ſollen wie andere geduldete religiöſe Gemeinſchaften, wenn ſie es zweckmäßig finden, auch beſondere Schulen bilden können, vorausgeſetzt freilich, daß die Schulen das in der That leiſten, was nach den Staatsgeſetzen überhaupt von Schulen gefordert wird; die Juden ſollen jedoch zur Anlegung ſolcher beſonderen Schulen auf keine Weiſe gedrängt werden, es ſoll ihnen nur in Abſicht des Schulweſens dieſelbe Freiheit gegeben werden, welche nach den beſtehenden Geſetzen für die chriſtlichen Religions-Geſellſchaften verſchiedenen Bekenntniſſes zuläſſig iſt. Dabei ſollen die Juden nach wie vor freien Zutritt haben zu allen chriſtlichen Bildungs-Anſtalten ohne Unterſchied von der Elementar-Schule bis zur höchſten Unterrichts-Anſtalt; freilich in Beziehung auf die Frage, ob bei öffentlichen Anſtalten, welche bisher einen chriſtlichen Charakter gehabt haben, auch jüdiſche Lehrer anzuſtellen ſeien, in Beziehung hierauf iſt eine Ausnahme gemacht.

So viel über die Idee, den Zweck des Geſetzes und ſein Verhältniß zu der beſtehenden Geſetzgebung im Allgemeinen.

Ich glaube, noch zwei Hauptpunkte beſonders berühren zu müſſen, welche tief in die ganze Oekonomie des Geſetzes eingreifen und prinzipiell mehr oder minder die abweichenden Bemerkungen veranlaßt haben, welche von Seiten der Abtheilung gegen das Geſetz gemacht worden ſind. Der eine Punkt betrifft die jüdiſche Corporation oder die Judenſchaften. Es iſt das Geſetz ſo aufgefaßt worden, als ſei es Tendenz deſſelben, eigene politiſche Gemeinden der Juden zu bilden, und dies hat man nicht zweckmäßig gefunden, ſo wenig im

Interesse der Judenschaften selbst, als im Interesse der öffentlichen Ordnung.

Ich will mich über die Idee, welche die Königliche Regierung bei den Corporationen des Gesetz-Entwurfs hat, näher auszulassen. Es sollen keine neuen Corporationen erst geschaffen werden, sondern das Gesetz nimmt gegebene, wirklich sich vorfindende Zustände auf. In großen Städten, z. B. hier in Berlin, haben wir eine Gemeinschaft von Juden, die sich selbst Judenschaft nennt, deren Vorstand in seinen Eingaben an die Ministerien des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sich so unterzeichnet:

„Vorstand und Aelteste der Judenschaft in Berlin."

Diese Judenschaften, welche existiren, ziehen in den Kreis ihrer Thätigkeit zunächst und hauptsächlich Kultus-Verhältnisse; sie sind also zunächst und wesentlich Synagogen-Vereine. Die Synagogen-Vereine üben zugleich eine Fürsorge für die jüdischen Schulen aus, und ich muß rühmend anerkennen, daß gerade von der berliner jüdischen Gemeinde sehr viel für die Erziehung der jüdischen Jugend geschieht, mit großem Ernst und mit nicht geringem Erfolge.

Ferner dehnt sich die Thätigkeit dieser Judenschaft auch auf die Armenpflege, auf die Fürsorge für arme Juden aus. Das sind Gegenstände, die ohne Zuthun des Staates, von selbst aus der Natur der Verhältnisse sich als Geschäfte der Judenschaften gebildet haben. Um nun diese Geschäfte mit größerem Erfolge üben zu können, sollen diese Judenschaften Corporationsrechte erhalten. Existirt einmal eine solche Corporation, der nicht verwehrt ist, diese eben von mir bezeichneten Gegenstände zusammen in den Kreis ihrer Thätigkeit zu ziehen, wobei immer die Synagoge der Kern bleibt, so schließen sich sehr leicht noch andere gemeinnützige Veranstaltungen an. Als man die Verordnung für das Großherzogthum Posen im Jahre 1833 gab, hat man schon diese eben von mir bezeichneten drei Gegenstände in die Summe der Aufgaben aufgenommen, die die jüdische Corporation dort zu lösen hat. Man hat aber noch eine neue Aufgabe hinzugefügt. Dort giebt es nämlich viele verwahrloste Juden, die deshalb noch nicht in der Lage sind, daß man sie naturalisiren kann. Es ist wichtig, daß für die Kinder dieser Juden, welche die Schule verlas-

ſen, geſorgt werde, um ſie einem angemeſſenen Lebensberuf zuzuführen, um ſie ſo viel als möglich dem Schacher zu entziehen. Es wurde daher in der Verordnung für Poſen auch dieſe Fürſorge als eine Aufgabe der Corporation aufgenommen, und nach dem Vorgange dieſer Verordnung iſt eine ähnliche Beſtimmung auch in dem jetzigen Geſetz-Entwurf enthalten. Man hat ſodann noch etwas Anderes hinzugenommen. Nach der jetzigen Verfaſſung haben die Juden im Allgemeinen Anſpruch auf Stellen von Stadtverordneten und auf Gemeinde-Aemter. Wenn das Vertrauen der Gemeinde ſich ihnen zuwendet, können ſie zu Stadtverordneten gewählt werden; wenn aber das Vertrauen ſich ihnen nicht zuwendet, ſo kann auch eine größere jüdiſche Bevölkerung in der Verſammlung der Stadtverordneten gar nicht vertreten ſein. Es ſchien angemeſſen, im Intereſſe der Juden feſtzuſetzen, daß im Verhältniß der Zahl der Juden in der Gemeinde auch wirklich Juden in die Verſammlung der Stadtverordneten aufgenommen werden. Sind dieſe von der Judenſchaft gewählten Mitglieder aufgenommen, ſo ſollen ſie aber nicht die ſpeziellen Intereſſen der Judenſchaft, der übrigen Bevölkerung gegenüber, allein vertreten, ſondern ſie ſind Repräſentanten der Gemeinde im Ganzen, wie die übrigen Mitglieder, ſie treten nur in Folge der Berufung ihrer jüdiſchen Glaubensgenoſſen ein und werden allerdings von ihrer jüdiſchen Anſchauung und Auffaſſung der Verhältniſſe aus die Dinge beurtheilen, prüfen und inſoweit das Intereſſe ihrer Glaubensgenoſſen wahrnehmen; ſie ſind aber als Stadtverordnete dennoch zu nichts Anderem verpflichtet, als für das Wohl der ganzen Gemeinde zu ſorgen. Es iſt dem ganz ähnlich, wenn Glieder der Ritterſchaft oder aus dem Stande der Städte in die ſtändiſche Verſammlung berufen werden. In keinem anderen Sinne ſollten nach dem Geſetz-Entwurfe die Juden als Stadtverordnete nach einer feſten Regel aufgenommen werden. Es iſt noch hinzugefügt, daß hinſichtlich dieſer Einrichtung in keiner Weiſe ein Zwang ſtattfinden ſoll. Die Juden ſollen nicht zur beſonderen Wahl der Stadtverordneten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung angehalten werden; eben ſo wenig ſollen die beſtehenden Kommunen gezwungen werden, eine ſolche beſondere Wahl jüdiſcher Stadtverordneten zuzulaſſen, ſondern die Ein-

richtung ſoll auf dem Wege freier Vereinbarung getroffen werden; wo eine freie Vereinbarung nicht ſtattfindet, fällt die Sache von ſelbſt weg. Dennoch hat man Einwendungen im Intereſſe der Juden und der öffentlichen Ordnung dagegen gemacht. Man ſagt: Ja, wenn auch nicht abſichtlich das Geſetz die Juden abſondern und getrennt halten wolle, ſo führe doch am Ende die Einrichtung dahin; das ſei nicht gut, man müſſe vielmehr Alles anwenden, damit die Juden ſich nicht abſondern, ſondern daß ſie mit der chriſtlichen Bevölkerung vermiſcht werden. Alſo ſoll doch Zwang angewendet werden, und zwar für die Vermiſchung! Darauf läuft die der vorgeſchlagenen Einrichtung widerſprechende Anſicht hinaus. Selbſt da, wo eine Neigung bei den Juden zu einer ſolchen Vereinigung vorhanden iſt, wo von Seiten einer ſtädtiſchen Kommune kein Widerſpruch ſtattfindet, ſoll ſie dennoch nicht zugelaſſen werden! Da könnte man fragen: Iſt das nicht eher eine Beſchränkung der Freiheit, als eine Vermehrung derſelben, iſt es nicht mehr eine Verſchlimmerung des Zuſtandes der Juden, als eine Verbeſſerung deſſelben? Eben ſo wenig erſcheint der Einwand, welcher aus dem Intereſſe des Staates gegen die beabſichtigte Einrichtung abgeleitet wird, an ſich motivirt. Es ſoll ja die freiwillig zwiſchen der Judenſchaft und den Vertretern der Stadtgemeinde vereinbarte Maßregel nirgends ohne Genehmigung der Regierung ins Leben treten. Insbeſondere ſteht auch nichts im Wege, eine Vereinigung auf Zeit zu gründen, auf 10 und 20 Jahre, nicht permanent, um die Erfahrung zu befragen. In einem Staate, der den Juden die größten Begünſtigungen hat zu Theil werden laſſen, die in Deutſchland bis jetzt gewährt ſind — ob ſie auch ins Leben getreten, weiß ich allerdings nicht — in Würtemberg iſt man ſo weit gegangen, daß man ſogar jüdiſche politiſche Gemeinden in eigenen Markungen ſich etabliren läßt. Der betreffende Geſetzvorſchlag iſt alſo einerſeits aus wohlwollender Tendenz der Regierung, die den Zuſtand der Juden verbeſſern will, und andrerſeits ohne Beſorgniß einer Gefahr für die öffentliche Ordnung geſchehen. Bei Gelegenheit der beabſichtigten Bildung korporativer Verhältniſſe unter den Juden giebt ſich etwas kund, was oft der Staatsverwaltung hindernd entgegentritt, nämlich eine Scheu vor jeder neuen organiſchen

Bildung in unseren gesellschaftlichen Zuständen überhaupt. Nachdem der Reichthum organischer Bildung in früheren Zeiten größtentheils aus unseren gesellschaftlichen Zuständen verschwunden ist, glaubt man, aus Furcht der Wiederkehr ähnlicher Einrichtungen, die sich überlebt hatten, überall bei Zeiten dagegen eintreten zu müssen, wo neues corporatives Leben sich entwickeln und bilden will.

Ich erinnere dabei an die corporativen Verbände in Beziehung auf das Gewerbe. Nachdem die hierauf sich beziehenden organischen Einrichtungen, die man unter dem allgemeinen Worte Zunftverfassung begreift, aufgehört haben, fühlt man jetzt gleichwohl das Bedürfniß, daß wieder etwas gefunden werden müsse, um die ungemischte massenhafte Anhäufung zu allen Thätigkeiten im Gebiete der Gewerbe wieder zu gliedern und die mit jener Vermischung für die Gesellschaft entstandenen Nachtheile abzuwenden. Für diesen Zweck sind bekanntlich in der neuen Gewerbe-Ordnung Andeutungen niedergelegt, deren Wichtigkeit jetzt schon anfängt, anerkannt zu werden: aber man scheut sich doch noch, recht Hand anzulegen. Wie nothwendig es gleichwohl sei, daß geholfen werde, daß beweist der große Trieb nach Associationen, nach Vereinen. Dennoch scheitern die meisten Versuche, die gemacht werden, und warum? Sie finden keinen recht festen Mittelpunkt, keinen Kern, woran sie sich anschließen könnten und so bleiben sie nur Conceptionen, sie zerrinnen und lassen nichts hinter sich zurück. Aber daß dieser Trieb so mächtig ist, das beweist zu gleicher Zeit das Bedürfniß organischer Gestaltungen in der Gesellschaft. Wenn also irgendwo etwas von selbst auftaucht, ohne Zuthun des Staates, was ein organisches Leben gewinnen will, wo man sich überzeugt, daß dieses Leben, was sich zu bilden beginnt, nicht die bestehende öffentliche Ordnung stört, wobei man es in der Hand hat und behält, die Modalität des Fortschreitens zu bestimmen, da ist die Gelegenheit nicht zu versäumen, den leeren Raum wieder mit neuen Lebensformen anzufüllen. Wenn ein Streben dieser Art sich kundgiebt, ist es da nicht Pflicht einer aufmerksamen Regierung, einer Regierung, die sich die Mühe giebt, so viel sie es vermag, sich inmitten der Thatsachen hineinzustellen, in welchen eine bewegende Kraft sich kundgiebt, ist es nicht Pflicht derselben, statt zu hemmen,

ſtatt zu zerſtören, vielmehr das keimende neue Leben ſich bilden zu laſſen, langſam, angemeſſen, immer die Erfahrung zu Rathe ziehend? Das iſt die Auffaſſung, woraus der Vorſchlag wegen dieſer judenſchaftlichen Corporationen hervorgegangen iſt. Stößt man ſich an dem Namen Judenſchaft? Ich habe ſchon die Ehre gehabt, zu bemerken, daß eine der geachtetſten und größten Gemeinden, die Gemeinde von Berlin, ſich Judenſchaft nennt. Alſo daran kann es nicht liegen. Ich bitte, ſich immer zu vergegenwärtigen, daß der Kern der Verbindung die Synagoge bleibt, um die ſich das andere anſchließt.

Der zweite Punkt, den ich noch beſonders berühren möchte, iſt der: Man wird wohl die Frage aufwerfen, warum, nachdem man durch das vorgeſchlagene Geſetz die Beſtimmungen des Edikts von 1812 habe erweitern wollen und auch wirklich erweitert habe, man nicht noch weiter gegangen ſei, warum man nicht völlige Gleichheit, namentlich auch hinſichtlich der politiſchen Rechte, zugelaſſen habe? Auch über dieſen Punkt hat die Königliche Regierung eine ſorgfältige Prüfung angeſtellt und Stimmen aller Art vernommen. Sie hat zuerſt die Wünſche und Anträge der Juden ſelbſt gehört, ſie hat die Behörden in der ganzen Monarchie zur Begutachtung aufgefordert, ſie hat die Anträge der Stände vernommen, ſie hat endlich auch die Preſſe in Bezug auf das Für und Gegen nicht unbeachtet gelaſſen.

Sehr beachtungswerthe Stimmen in allen dieſen Gebieten, welche ich eben berührt habe, ſprachen ſich für die vollſtändige Gleichſtellung aus, während andere eben ſo beachtungswerthe Stimmen auf das Entſchiedenſte ſich dagegen erklärten.

Ich glaube am Beſten zu thun, wenn ich diejenigen, die dafür ſind, gleichſam ſelbſt ſprechen laſſe und eben ſo auch diejenigen, welche dagegen ſind. Sie ſind gleichſam wie zwei Parteien vor die Regierung hingetreten, ehe dieſe einen Entſchluß gefaßt hat. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Regierung überhaupt keiner Stimme ihr Ohr geliehen, die von Haß, Antipathie oder von irgend einer anderen unedlen Regung eingenommen war, ſondern nur ſolchen Stimmen, die in beſonnener Auffaſſung reale Momente für ihre Anſicht geltend machten und darauf das Recht ihres Verlangens gründeten. Die Einen, die eine vollkommene Gleichſtellung fordern, ſprechen ſich alſo

aus: Habt Ihr nicht den Juden alle Pflichten auferlegt? Folgt nicht daraus, daß sie auch alle Rechte haben müssen? Was ist der Staat anders als ein Rechts-Staat, eine große Gemeinschaft von Rechten und Pflichten; wo irgend ein Glied ist, dem alle Pflichten angemuthet werden, dem darf man auch keine Rechte verweigern. Es versteht sich freilich, daß zu jedem Rechte eine gewisse Fähigkeit, theils eine individuelle, theils eine soziale gehört, das wollen wir nicht bestreiten. Aber wir meinen besonders, wenn wir hier von der Gleichheit der Rechte sprechen, daß die nationale Abstammung und der religiöse Glaube nie einen Unterschied machen, daß sie kein Moment für die Ungleichheit der Rechte abgeben sollen. Sind ferner die Juden nicht auch würdig der Gleichstellung mit den Christen? Seht an, welche Intelligenz die Juden beweisen! Alle Zweige der Wissenschaft werden mit dem größten Erfolge von ihnen kultivirt, es giebt fast kein Gebiet der Kunst, wo sie nicht Meisterwerke liefern. Ferner ihre Sittlichkeit, da werdet Ihr doch nicht die Listen vorhalten, die Ihr habt aufnehmen lassen. Wir kennen eine Masse edler Menschen, die Juden sind. Freilich müssen wir zugeben, daß auch in Beziehung auf Sittlichkeit unter einem anderen Theil hin und wieder noch große Unvollkommenheit sich findet, daran seid aber Ihr schuld. Warum habt Ihr den Druck so lange geduldet? Hebt den Druck auf, so wird sich auch hier das Bessere bald finden. Also Gleichheit der Rechte und der Pflichten ohne Rücksicht auf Abstammung und Konfession. Sollte auch endlich ein Unterschied da sein, so riskirt Ihr durch die Gleichstellung gar nichts. Es kommt kein Jude in die Stände-Versammlung, er sei denn gewählt; er gelangt nicht zu einem Staatsamte, er sei denn von dem Staate selbst berufen. Gefallen Euch die Leute nicht, so stellt sie zurück, das habt Ihr Alles in Eurer Hand, es ist also keine Gefahr vorhanden. So sprechen die Einen zu der Regierung.

Nun erlaube ich mir die Reden der Anderen anzuführen, welche dagegen sind. Die sagen: Ihr sprecht von einem Rechtsstaat. Auf dieses Gebiet wollen wir uns nicht einlassen, das ist ein Staat, aus Begriffen erbaut, und wir hüten uns, die logischen Konsequenzen eines nur auf Begriffe gebauten Staates auf das Leben anzuwenden.

Unser Staat ist unzertrennlich von einem wirklichen Volke, wir kennen kein Staatsleben, als in der innigsten Gemeinschaft mit dem Volksleben. Wer nicht fähig ist, völlig in die Volksgemeinschaft aufgenommen zu werden, kann auch nicht vollkommen in die Staatsgemeinschaft aufgenommen werden, um alle Rechte genießen zu können. Wenn es die Nationalität allein wäre, die die Schranke setzte, so ginge es bald; denn es giebt in dem preußischen Staate neben einander mehrere Nationalitäten; die Schranken aber, welche die Nationalität in Beziehung auf das politische Leben aufstellt, sind ausgeglichen und aufgehoben durch die Gemeinschaft in dem Christenthume. Wo das christliche Prinzip waltet, da werden die Schranken aufgehoben, welche die Nationalität bildet, da baut die Religions-Gemeinschaft Wege und Brücken zu einer Volks-Gemeinschaft. Bei den Juden ist es aber nicht die Abstammung allein, die sie von uns trennt, denn wir nehmen die Juden, so wie sie Christen werden, gleich in die Volksgemeinschaft auf, dann erhalten sie zu gleicher Zeit an allen bürgerlichen und politischen Rechten ohne Unterschied Antheil. Es ist also nicht die Nationalität für sich, eben so wenig auch der Glaube für sich, die bestimmte Art des Gottbewußtseins bei den Juden, welche die Schranke zwischen ihnen und uns setzt. Wir sind weit entfernt, ihnen nachzutragen, was fanatische, ungebildete Menschen, die sich vielleicht auch Christen nennen, aussprechen: „Mit Juden haben wir keine Gemeinschaft, sie haben Christum gekreuzigt.“ Denn uns ist gegenwärtig das Wort, was auch vom Kreuze gesprochen wurde: „Vater, vergieb ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun.“ Also das Dogma an und für sich ist nicht das, was uns von der völligen politischen Gemeinschaft mit den Juden abhält; wir wissen ja, wir haben heilige Bücher mit den Juden gemeinschaftlich, auch wir schöpfen fromme Begeisterung aus ihren Psalmen und Propheten. Wir wollen selbst nicht in Abrede stellen, daß viele Juden in Beziehung auf Gottbewußtsein eine tiefere, lebendigere Auffassung haben als viele Christen, die wir kennen, in denen das Gottbewußtsein sehr abgeschwächt ist. Das erkennen wir Alle an; aber dennoch können wir uns Eurer Meinung nicht anschließen, weil bei den Juden Abstammung und religiöse Auffassung mit dem sich

daran anſchließenden, die Lebensweiſe der Juden im Ganzen regelnden Ritualgeſetz ſich gegenſeitig durchdringen und in dieſem Durchdringen ein ſo iſolirendes Moment bilden, daß, ſo lange dieſe Trennung ſtattfindet, eine Volksgemeinſchaft bei dem beſten Willen, den wir haben, nicht ausführbar iſt. Wir wollen — ſprechen weiter die, welche zu der zweiten Partei gehören — den Juden die vollſtändigſte Freiheit geben, ihre Angelegenheiten unter ſich zu ordnen, ſie ſollen bei uns durchaus frei leben, ſie ſollen alle Inſtitute, die wir für uns eingerichtet haben, zu ihrer Bildung benutzen, wir wollen ſie zulaſſen zu Allem, was chriſtliche Civiliſation bei uns hervorgebracht hat, an allen Wohlthaten unſerer chriſtlichen Civiliſation ſollen ſie theilnehmen; wo es aber gilt, von Staats wegen über Chriſten zu regieren, oder wo eine chriſtliche Jugend jüdiſchen Lehrern anzuvertrauen, wenn es ſich nicht um bloßen Unterricht handelt, ſondern um die ganze geiſtige Bildung, ſo weit können wir auf eine Gemeinſchaft nicht eingehen. Daß wir übrigens weit entfernt ſind, in Beziehung auf die Theilnahme an unſeren wiſſenſchaftlichen Inſtituten die Juden zurückzuſetzen, wird dadurch bewieſen, daß jetzt ſchon Juden in die höchſte wiſſenſchaftliche Anſtalt, in die Akademie, zugelaſſen werden, darum, weil hier es ſich lediglich um die Bildung und Förderung der Wiſſenſchaft ſelbſt handelt, nicht um geiſtige Erziehung und Bildung unſerer Jugend.

Das waren die verſchiedenen Sprachen, die der Königlichen Regierung gegenüber geführt wurden. Wie ſollte ſie dieſer Verſchiedenheit gegenüber ſich entſchließen? Sollte ſie das Beſtehende bis zu dem Maaße ändern, die Schranken bis zu der Grenze aufheben, daß die Momente, welche die zweite Partei geltend gemacht hatte, gänzlich unberückſichtigt blieben? Oder war es nicht nothwendig, hier des Weitergehens über die Vorſchläge des Geſetz-Entwurfes hinaus ſich zu enthalten? Wie ich ſchon vorhin erwähnt habe, ſind noch nicht 20 Jahre abgelaufen, wo Provinzial-Stände verlangt haben, den Juden ſolle zum Theil genommen werden, was das Edikt vom Jahre 1812 ihnen verliehen. Wer weiß, wenn die Regierung den Juden gegenwärtig völlige Gleichheit der Rechte zugeſtehen wollte, ob nicht nach 20 Jahren ganz andere Stimmen ſich wieder erheben

würden. Ich erinnere an den Vorgang in Frankreich. Dort war ihnen völlige Rechtsgleichheit gegeben, und Napoleon hat sich gedrungen gefühlt, sein für die Juden so schmachvolles Dekret zu erlassen. Das sind die Bemerkungen, die ich mir erlauben wollte, der beginnenden Berathung vorauszuschicken.

Fürst zu Lynar: Auch ich werde mir erlauben, über den vorliegenden Gesetz-Entwurf eine allgemeine Betrachtung anzustellen, an welche ich meinen Antrag zu knüpfen beabsichtige. Von einem Unwohlsein niedergedrückt, erlaube ich mir aber die wohlwollende Nachsicht der hohen Kurie in Anspruch zu nehmen.

Ich werde das Gesetz aus dem Standpunkte des Rechtes und aus dem der Nützlichkeit mit wenig Worten besprechen.

In Absicht auf das Recht, so ist der hohen Versammlung bekannt, daß viele verschiedene Juden-Gesetzgebungen noch heute in unserem Staate Geltung haben, hauptsächlich die aus dem Edikte vom 11. März 1812, welches in allen Landestheilen, die damals dem preußischen Scepter unterworfen waren, Anwendung findet. Große Rechte wurden den Juden dadurch eingeräumt, noch andere in Aussicht gestellt, und die Juden durften dieser erworbenen Rechte um so sicherer sein, als der 16. Artikel der deutschen Bundes-Akte solche ausdrücklich garantirte.

Dessenungeachtet sind durch spätere Verordnungen Schmälerungen jener Rechte beliebt worden, und ich glaube, daß hierdurch eine Rechtsverletzung für die Juden begründet ist.

Von mehreren der letzten Provinzial-Landtage ist diese Rechtsverletzung anerkannt worden, und mit Rücksicht darauf, daß seit 1812 so viele Jahre auch für die Juden nicht nutzlos vergangen, und daß auch sie im Allgemeinen in der Intelligenz, in der Sittlichkeit und in der Befähigung zur Theilnahme an dem politischen Leben fortgeschritten wären, die ehrfurchtsvolle Bitte an den Thron gebracht worden: eine neue Juden-Gesetzgebung im Sinne des Fortschritts Allergnädigst vorbereiten zu lassen. — Mit Sehnsucht sehen die Juden diesem Gesetze entgegen, in dem Bewußtsein, daß sie sich durch treue Pflichterfüllung gegen den Staat eines verbesserten Zu-

ſtandes nicht unwerth gezeigt hätten, daß auch für ſie der Zeiger der Zeit auf der erleuchteten Ziffer des 19. Jahrhunderts ſtehen müſſe.

Endlich erſcheint der erſehnte Geſetz-Entwurf und liegt uns hier zur Begutachtung vor. Mit der innigſten Freude begrüße ich den leitenden Grundſatz deſſelben, nämlich den: daß gleiche Pflichten auch gleiche Rechte bedingen ſollen. Aber leider bemerke ich bei Durchleſung der folgenden Paragraphen, daß das an die Spitze geſtellte Prinzip keine durchgreifende Anwendung gefunden habe. Die moſaiſchen Glaubensgenoſſen ſollen dadurch nur wenig neue Rechte und gar keine politiſchen Rechte erwerben; dagegen beabſichtigt das Geſetz, ſie wieder in ein politiſches Corporationsweſen hineinzuzwängen, welches ein moraliſches Ghetto für ſie werden würde. Wenn nun Se. Excellenz der Herr Kultus-Miniſter auch die Anſicht äußert, daß dieſe Corporationen den Wünſchen der Juden entſprechend ſeien, ſo kann ich ſeine Anſicht nicht theilen, denn viele der geiſtvollſten und ausgezeichnetſten moſaiſchen Glaubensgenoſſen dieſer Stadt haben ihre Abneigung gegen dieſe Einrichtung, inſofern ſie politiſcher Natur ſein ſoll, gegen mich ausgeſprochen.

Auch ich kann mich mit dieſem Corporations-Plan durchaus nicht einverſtanden erklären. Es würde wieder ein mittelalterliches Inſtitut bilden, welches in den immer großartiger werdenden Bau unſerer Staatseinrichtungen nicht paſſen dürfte; es würde eine neue Scheidewand ziehen zwiſchen den Staatsbürgern, während wir doch bemüht ſind, immer mehr und mehr alle Hinderniſſe hinweg zu räumen, um zu einer Einheit des Staatslebens und des Staats zu gelangen, durch welche die politiſche Macht und Größe deſſelben bedingt wird.

Aus dieſem Grunde halte ich es auch für ſehr bedenklich, die Juden in ihrer gegenwärtigen exceptionellen und iſolirten Stellung zu belaſſen; denn ſo lange ſie nur ihre materiellen Bedürfniſſe befriedigen können, nicht aber auch ihre geiſtigen, welche dem gebildeten Menſchen ſo wichtig ſind, ſo lange ſie nicht an unſerem politiſchen Staatsleben Antheil haben, werden ſie dem Staate nur zur Hälfte angehören und mit ihrem geiſtigen Weſen zu einer Iſolirung gezwungen ſein, die dem Staate gefährlich werden kann; denn alle

Kräfte, deren gesetzlicher Gebrauch nicht gestaltet wird, können zu Mißbrauch führen.

Um so bedenklicher erscheint aber diese isolirte Stellung der Juden, als man wenigstens zugeben wird, daß dieser Volksstamm sich durch seltene Intelligenz, durch Beharrlichkeit, durch einen passiven Muth, den nichts ermüdet, so glänzend auszeichnet, und wenn man ferner betrachtet, daß die Juden in dem Besitze von großen materiellen Mitteln sind, so erscheint es als ein Akt der Staatsklugheit, sie vollkommen mit dem Staate zu identifiziren und sie, die so bereitwillig mit allen ihren Kräften dem Staate angehören wollen, nicht länger mit einem Mißtrauen zurückzuweisen, welches aus einer so langen Erfahrung als ganz ungerechtfertigt erscheint und sie endlich gegen den Staat erbittern kann.

Die Juden, welche gegenwärtig eine Art von Staat im Staate bilden, müssen als ein für sich bestehendes Element beseitigt werden. Tausendjähriger Haß, tausendjährige Verfolgung haben sie nicht auslöschen können aus der Reihe der Völker. Wohlan, meine Herren! so lassen Sie uns einen andern Weg einschlagen, versuchen wir, sie durch Liebe und Versöhnung zu den Unsrigen zu machen, indem wir den schönen Grundsatz des Gesetzes durchgreifend in Anwendung bringen: gleiche Pflichten, gleiche Rechte!

Ich will noch auf einen Einwand eingehen, den man gegen die Emancipation der Juden zu machen gewohnt ist, es ist der: daß in einem christlichen Staate die Juden unmöglich politische Rechte ausüben könnten. Ich glaube nicht, daß der christliche Staat als ein Hinderniß betrachtet werden könne, indem die volle Anerkennung jeder menschlichen Natur, und mithin auch die Anerkennung der Rechte der Juden, recht eigentlich die Pflicht eines christlichen Staates ist.

Ich halte nämlich den christlichen Staat keineswegs nur für eine Anstalt, um gewissen dogmatischen Lehrbegriffen immer mehr Geltung zu verschaffen, um gewisse religiöse Aeußerlichkeiten (denen ich übrigens die innigste Verehrung zolle) in das Leben zu rufen und ihnen gesetzlichen Schutz zu verschaffen. Nein, meine Herren, der christliche Staat hat hauptsächlich die Aufgabe, die christliche Grund-Idee immer mehr und mehr zu verwirklichen. Diese christliche Le-

bens-Idee aber ist die Liebe, und diese wird in ihrer Fortbildung, in ihrer praktischen Anwendung die — Versöhnung. Ich spreche aus dieses große Wort des Christenthums — die Versöhnung, welche, nach allen Richtungen verwirklicht, das ganze Christenthum bildet.

Die christliche Staats-Idee ist mithin die Versöhnung jedes Einzelnen mit der Gesellschaft. Diese allgemeine Versöhnung muß in einem christlichen Staate aber auch denen zu Gute kommen, bei denen die christliche Liebe noch nicht den ganzen Inhalt ihrer Religion bildet, damit sie immer mehr und mehr hinüber gezogen werden zur Annahme unseres christlichen Staats-Prinzips, das auch unter uns immer mehr und mehr eine wahrhafte Geltung finden möge.

Von diesen Ansichten geleitet, halte ich den vorliegenden Gesetz-Entwurf für nicht geeignet, dem Bedürfnisse zu genügen, und ich wage daher den Antrag:

die hohe Kurie wolle diesen Entwurf ehrfurchtsvoll ablehnen und dagegen Sr. Majestät unseren Allergnädigsten König und Herrn eben so ehrfurchtsvoll bitten, einen anderen Gesetz-Entwurf vorbereiten zu lassen, in welchem die Emancipation der Juden ausgesprochen oder doch vorbereitet werden möge.

Landtags-Marschall: Dies würde involviren, daß die Berathung nicht weiter fortzusetzen sei, und ich frage also, ob dieser Vorschlag die gesetzliche Unterstützung von 6 Mitgliedern findet?

(Wird nicht ausreichend unterstützt.)

Er hat sie nicht gefunden.

Graf York: Ich habe aus dem ausführlichen Vortrage Sr. Excellenz des Herrn Ministers mit Freuden entnommen, daß die Regierung gewillt ist, die Zustände der Juden zu verbessern. Ich muß gestehen, daß mir bei Durchlesung der Denkschrift mancherlei Bedenken im entgegengesetzten Sinne aufgestoßen sind. Ich freue mich um so mehr, daß ich hier das Gegentheil erfahren habe. Ich muß zunächst es aussprechen, daß ich der Majorität angehört habe, die mehrere Bestimmungen, welche den Zuständen der Juden nicht entsprechend schienen, erweitert und verbessert wünschte; ich habe aber auch ferner der Minorität angehört, welcher dieses noch nicht genug war, die noch größere Freiheit für die Juden wünschte. Ich weiß nicht, ob ich hierin vielleicht der Einzige in der Versammlung gewe-

sen bin; doch glaube ich nicht, denn so viel ich aus Gesprächen entnommen habe, ist ein durchlauchtigstes Mitglied der Abtheilung, welches leider heute nicht gegenwärtig ist, meiner Ansicht gewesen. Ich für meinen Theil bin noch der Ueberzeugung, daß den Juden alle politischen und bürgerlichen Rechte gegeben werden müssen, und daß dieses nur eine Rechts-Gewährung von Seiten des Staats wäre, und diesen meinen Wunsch, dessen baldige Erfüllung ich hoffe, basire ich darauf, daß in der neueren Zeit endlich das Staatsrecht zur Besinnung gekommen ist, sich selbst erst recht erfaßt hat und sich den Staat als von der Kirche gesondert gedacht hat und diese Sonderung fordert, und je höher die beiden göttlichen Institutionen des Staates und der Kirche mir stehen, um so entschiedener muß ich die Trennung derselben, so weit sie irgend zulässig und möglich ist, verlangen. Ich habe bis jetzt durch die ganze Geschichte nur unglückliche und traurige Verhältnisse sich entwickeln sehen, wo irgend die Kirche mit dem Staate vermengt worden ist, wo der Staat entweder seine Gewalt gebraucht hat, um die Kirche oder eine spezielle Konfession aufrecht zu erhalten, oder wo eine Staatskirche zu ihrem eigenen Wohle gestrebt hat, den Staat sich unterzuordnen. Je mehr ich also diese Sonderung wünsche und den Bürger des irdischen Reichs von dem Bürger des himmlischen Reichs trenne, um so mehr verlange ich Gleichstellung aller dieser Bürger. Es scheint mir aber auch, als wenn die preußische Regierung, die von jeher im Sinne einer edlen Freiheit gewaltet hat, diese meine Ansicht von jeher hat verwirklichen wollen. Unser Gesetzbuch, das, wenn ich nicht irre, im §. 2. Th. II. Titel 11 des A. L. R. einem Jeden Glaubensfreiheit verheißt, will offenbar damit kein bürgerliches Recht beschränkt wissen, sonst wäre dieses schon ein äußerliches Beschränken der Glaubensfreiheit, was der Staat nicht will. Der Staat sagt aber ferner im §. 13 Th. II. Tit. 11 des A. L. R.:

„Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen."

Dies ist also die Forderung, die der Staat an die Mitbürger stellt, und alles Uebrige, was den Glauben, was die Religion an-

geht, hat er bei Seite gelaſſen, und wie mir ſcheint aus hoher Weisheit. Es iſt auch fernerhin das noch für meinen Wunſch und meine Anſicht anzuführen, daß das preußiſche Gouvernement von jeher ein gerechtes geweſen iſt, wie ich auch mit Freuden aus dem Munde des Herrn Miniſters die Beſtätigung davon gehört habe, indem es die Abſicht der Räthe der Krone ſelbſt iſt, das Geſetz von 1812 feſtzuhalten und auf ihm weiter im Sinne der Freiheit fortzubauen. Das Geſetz von 1812 kann aber nur feſtgehalten werden, wenn man nach der ſtrengſten Gerechtigkeit gehen will, für alle diejenigen Juden, die bis dahin weniger Rechte genoſſen haben, und nicht für diejenigen, die mehr Rechte genoſſen haben. Es ſcheint mir eine ſolche Beſchränkung nicht gerechtfertigt. Wenn wir uns denken, daß der Staat vollkommen gerecht ſein will, ſo kann dieſe Gerechtigkeit nur darin beſtehen, daß er die minder Begünſtigten den Begünſtigteren gleichſtellt, und wir haben allerdings in unſerem Staate ſolche mehrberechtigte Juden. Das Geſetz, deſſen hier erwähnt worden iſt, welches Napoleon für die jetzige Rheinprovinz gegeben hat, iſt nur temporair geweſen, iſt nur auf 10 Jahre gegeben und nach Ablauf dieſer 10 Jahre nicht erneuert worden.

Sie ſind vollberechtigte Staatsbürger geweſen. Das Gleiche hat in Weſtphalen beſtanden. Es iſt alſo, nachdem wir den Entwurf vom Jahre 1812, der beſonders dem neuen Geſetz-Vorſchlage zum Grunde liegt, einführen wollen, eine Beſchränkung der Rechte der Juden. Eine ſolche Beſchränkung rechtfertigt ſich in keiner Weiſe. Sie haben ſich im Gegentheil als gute Staatsbürger erwieſen, ſie haben mit gleicher Geſinnung wie die Chriſten die Staatslaſten getragen und, ſo viel mir bekannt iſt, iſt keine Beſchuldigung gegen ſie erhoben worden, daß ſie ihren Staatsbürgerpflichten nicht nachkommen. Ich für meinen Theil möchte daher auf vollſtändige Gleichſtellung der Juden mit den Chriſten antragen. Ich halte dies aber noch aus anderen Gründen für wünſchenswerth, denn allerdings hege ich den Wunſch, daß der jüdiſche Glauben als ſolcher allmälig verſchwinde. Ich wünſche, daß die Juden Chriſten würden. Die Erfahrung lehrt, daß dazu das beſte Mittel die Emancipation iſt. Wir haben geſehen, daß die Juden, wo der Glaubensdruck gegen ſie be-

ſtand, ihm nur deſto zäher widerſtanden haben. Es iſt gleichfalls durch Nachweiſe erhärtet, daß in den Ländern, wo die Juden den Vollgenuß der politiſchen Rechte haben, der Uebertritt derſelben zum Chriſtenthum in bedeutendem Maße zugenommen hat. Ich bin der Anſicht, daß ein konſequentes Verfahren die völlige Gleichſtellung der Juden ausſprechen muß, und will die hohe Kurie bitten, dieſer Anſicht beizutreten. Ich erlaube mir nur noch einige Data anzuführen, die ſich auf den Vortrag des Herren Referenten beziehen. Unter den mitgetheilten Angaben der Bevölkerungs-Verhältniſſe in den verſchiedenen Staaten finden wir, daß ſich einige noch, wenn wir es ſo nennen wollen, ungünſtiger ſtellen als bei uns; ich führe die Niederlande an. Das Verhältniß, in welchem die Juden zur Chriſtenbevölkerung ſtehen, iſt allerdings der Zahl nach für die chriſtliche Bevölkerung ungünſtig; wenn wir aber Poſen abrechnen, ſo iſt dieſe Erſcheinung minder bedenklich, — inſofern es bedenklich iſt, wie Manche glauben möchten, zu denen ich aber durchaus nicht gehöre; — es würde in der Monarchie dann nur unter 113 Einwohnern ein Jude ſein, während in Poſen allerdings die Bevölkerung verhältnißmäßig groß iſt. Es iſt aber auch, und, wie ich glaube, mit Recht, Poſen nicht mit in Betracht gezogen, und ich ſelbſt würde, wenn ich auch den Wunſch völliger Gleichſtellung der Juden mit der übrigen Bevölkerung hege, Poſen zum Theil ausnehmen, weil dort ein Theil derſelben noch auf einer Kulturſtufe ſteht, daß man, ohne eine neue Ungerechtigkeit zu begehen, den dort beſtehenden Zuſtand nicht auf einmal aufheben könnte. Ich muß mich der Anſicht anſchließen, daß es räthlich iſt, die Juden nach und nach zur vollen Freiheit zu erziehen. Wenn nun, um auf einen zweiten Punkt überzugehen, behauptet wird, daß in Preußen ſeit dem Edikt vom Jahre 1812 der moraliſche ſittliche Zuſtand der Juden ſich gebeſſert habe, ſo wird es auffallend erſcheinen, daß nach den auf S. 3 des Gutachtens (S. oben S. 139 ff. S. 152 ff.) mitgetheilten Notizen das Verhältniß der Juden in Beziehung auf die Verbrechen ein ungünſtiges iſt. Ich freue mich, hier ausſprechen zu können, daß dieſe Notizen, jedoch ohne Verſchulden des Referenten, falſch ſind. Ich berufe mich in dieſer Beziehung auf ein mir vorliegendes Zeitungsblatt, worin erklärt wird, daß dieſe Notizen falſch

sind. Nach dieser Mittheilung des Ministers Mühler Excellenz ist das Verhältniß der Juden um mehr als das Doppelte zu Gunsten der Juden zu ändern. Wenn ich für nöthig gehalten habe, daß den Juden wie den Christen vollkommene Freiheit ertheilt werde, so ist nicht allein die Nothwendigkeit eines neuen Gesetzes, sondern die Nützlichkeit eines solchen damit schon ausgesprochen, und ich brauche kaum zu erwähnen, daß die Aufhebung der verschiedenen Gesetzgebungen in einem und demselben Staat an und für sich unerläßlich zur Beseitigung der bedeutendsten Schwierigkeiten und Hemmnisse ist. Ich kann darum nur befürworten, daß durch ein spezielles Gesetz, das als allgemeines gelten soll, dieser Uebelstand beseitigt werde. Ich werde mir erlauben, bei Berathung der einzelnen Paragraphen meine Ansichten speziell zu entwickeln und in mehreren Punkten der Erklärung des Herrn Ministers des Kultus entgegenzutreten. Ich unterlasse es jetzt, weil ich glaube, daß es besser ist, da wir noch nicht zu den einzelnen Paragraphen gekommen sind, mir das Wort vorzubehalten.

Geheimer Regierungs-Rath Schrötner: Ich wollte mir nur die Bitte erlauben um Mittheilung des Reskripts, worauf Herr Graf von York aufmerksam gemacht hat.

Graf von York: Es ist kein Reskript, sondern es liegt mir nur ein Zeitungsblatt, außerordentliche Beilage zu der Spenerschen Zeitung vom 7. Mai 1847, vor, welches einen Aufsatz enthält, die preußischen Prozeß-Tabellen und die Juden betreffend, und wo sich am Schluß eine Erklärung des Herrn Justiz-Ministers Mühler findet. Auf den Aufsatz und diese Erklärung nehme ich Bezug.

Geheimer Regierungs-Rath Schrötner: Aus dem Reskript des Herrn Justiz-Ministers Mühler ist durchaus nicht zu entnehmen, daß seine früheren Angaben, wie solche in den Beilagen der Denkschrift zum Gesetz-Entwurfe abgedruckt sind, unrichtig seien. Dies ist nirgends nachgewiesen.

Graf von York: Der Aufsatz weist dies nach.

Geheimer Regierungs-Rath Schrötner: Der jetzige Herr Justiz-Minister hat sich darüber geäußert und nachgewiesen, daß es nur Vermuthungen sind, wodurch das Resultat der Ermittelung, wie sie

in den Beilagen des Entwurfs zur Denkschrift aufgestellt sind, in Zweifel gezogen wird. Ich glaube nicht, daß die Angaben in diesem Zeitungs-Aufsatze die Richtigkeit des Ergebnisses jener Ermittelungen alteriren können; jedenfalls würde ein näheres Eingehen auf diesen Gegenstand nothwendig sein. In dem vorgelesenen Reskripte des Herrn Justiz-Ministers Mühler ist nur ausgesprochen, daß der Herr Minister keinen Unterschied finde zwischen dem, was in der jüdischen Denkschrift hervorgehoben ist, und was die von ihm mitgetheilten Notizen enthalten; aber es ist darin nicht zugestanden, daß die Ergebnisse seiner Ermittelung unrichtig seien.

Graf von York: Das wird aber doch, wenn der Aufsatz zur Notiz genommen werden sollte, daraus hervorgehen.

Referent Graf von Itzenplitz: Ich glaube, daß eine Unrichtigkeit der Thatsachen, wie sie von dem Herrn Minister ermittelt worden sind, nicht behauptet werden kann, sondern daß nur in dem Zeitungsartikel deduzirt worden ist, daß aus den Zahlenverhältnissen nicht die ungünstigen Schlüsse auf die Verhältnisse der Juden zu ziehen sein möchten. Mir ist dieser Artikel wohl bekannt gewesen, als ich das Gutachten verfaßt habe, und ich habe wahrgenommen, daß man den Juden Unrecht thue, indem man sie nur mit der Bevölkerung im Allgemeinen und nicht mit der städtischen verglichen hat. Dies ist auch im Gutachten der Abtheilung bemerkt.

Graf von York: Unrichtigkeit der Zahlen habe ich auch nicht gesagt, sondern von der Unrichtigkeit der Behauptung im Allgemeinen habe ich gesprochen. Es sind 77,000 Verbrechen, auf die Konfessionen vertheilt, berechnet worden. Man hat aber ausgelassen, daß wegen Holzdiebstahls allein 161,000 Kriminalfälle vorgekommen sind und wegen Forstfrevels über 30,000, und daß also nicht die jüdische Bevölkerung zu den 77,000 Verbrechen, die untersucht worden sind, im Verhältniß zu stellen ist, sondern zu den 240,000. Das ist mehr als noch einmal so viel.

Graf von Bohrn: Wenn ich mich vorhin erhoben habe, um den Antrag des fürstlichen Mitgliedes aus der Lausitz zu unterstützen, so habe ich dies nicht in dem Sinne gethan, wie die Frage von Sr. Durchlaucht gestellt wurde, nämlich die Diskussion über die vorlie-

gende Angelegenheit abzuſchneiden, ſondern vielmehr in dem Sinne, in welchem mir der fürſtliche Antragſteller das Amendement zu ſtellen ſchien, nämlich in dem, daß in dem Geſetze zu wenig Rechte und Freiheiten gegeben wären, ehe es als ein auch nur kleiner Fortſchritt anerkannt werden könnte. In dieſem Sinne habe ich den Antrag des fürſtlichen Mitgliedes unterſtützt. Es folgt daraus, daß ich die eben ausgeſprochene Anſicht meines Freundes aus Schleſien ganz theile, auch ich dafür ſtimme, den Juden volle politiſche und bürgerliche Rechte zu geben. Die Seite des Rechts iſt von meinem Freunde auf eine Weiſe hervorgehoben worden, daß, wenn ich noch weiter darüber ſprechen wollte, ich mich nur Wiederholungen ſchuldig machen würde. Ich muß mich aber gegen einen Ausdruck, der von Sr. Excellenz dem Herrn Miniſter gebraucht wurde, verwahren. Es wird ſich vielleicht im Laufe der Debatte über das Geſetz noch eine Stelle finden, wo ich näher auf dieſes Thema eingehen kann; für jetzt begnüge ich mich mit einer Verwahrung. Der Herr Miniſter hat geſagt, daß der Rechtsſtaat ein leerer Begriff ſei. Der Rechtsſtaat iſt aber der konkreteſte Begriff, er iſt der geſchichtliche Staat, der in ihm zu ſeinem wahren Rechte kommt. Er iſt für mich eine konkrete Wahrheit, er beſteht wahrhaftig und lebendig in der Weltgeſchichte und kann kein Staat ſein, wenn er nicht dieſe konkrete Wahrheit in ſich hat. Dies hier nur in Parentheſe.

Da nun mein Freund dieſe Rechtsſeite ſchon hervorgehoben hat, ſo erlauben Sie, daß ich einen anderen Grund anführe, weshalb ich für die volle Gewährung aller politiſchen und bürgerlichen Rechte an die Juden ſtimme. Ich ſtimme als Chriſt dafür, und wenn der fürſtliche Redner, auf den ich ſchon hingedeutet habe, die Liebe als ſeinen Beweggrund darſtellt, ſo kann ich mich dem allerdings nur anſchließen, und für mich iſt die That der Liebe des Chriſtenthums eben die Erlöſung. Ich will, daß die Chriſten von Laſtern und die Juden von Laſten erlöſt werden, und glaube dabei ganz innerhalb des chriſtlichen Standpunktes zu ſtehen. Es iſt nun geſagt worden, die Juden wären nicht würdig, an dieſer Erlöſung Theil zu nehmen, ſie wären noch nicht reif dazu. Meine Herren! Jedem in der Welt, dem man etwas verweigern wollte, iſt geſagt worden: Du biſt nicht reif! und

wenn das Verweigerte nachher gewährt wurde, zeigte derſelbe Mann ſich keineswegs als unreif. Ich frage Sie, ob nicht viele Stimmen auch 1808, als das ewig denkwürdige Geſetz gegeben wurde, laut ſagten, daß unſere Bauern nicht reif wären zu der Erlöſung, die ſie im echtchriſtlichen Sinne damals erfuhren. Das Geſetz wurde gegeben, das Geſetz der chriſtlichen Liebe wurde zur chriſtlichen Tapferkeit, das Geſetz wurde durchgeführt, und ich frage Sie, meine Herren, wer heute noch den Muth hat, zu ſagen: Sie wären nicht reif. Ich glaube, ſo würde es gerade mit dieſen Klaſſen gehen, die wir hier erlöſen wollen. Geben wir ihnen die Erlöſung, und wir werden ſehen, ob ſie reif ſind oder nicht.

Dann, meine Herren, erlauben Sie, daß ich noch auf etwas aufmerkſam mache. Wenn ich ein Feind von irgend einer Religions-Anſchauung, von irgend einer Genoſſenſchaft wäre, was ich meinen Prinzipien nach nicht ſein kann, wenn ich alſo ein Feind der Juden wäre, dann eben würde ich recht auf Emancipation beſtehen; denn ich glaube, ſie iſt das beſte Mittel, die Juden als die Juden verſchwinden zu machen, wie mein edler Freund ſchon angeführt hat. Sehen Sie hier im Gutachten den Nachweis auf S. 2 (S. oben S. 501 ff.) an. In den Staaten, wo die Juden große Rechte haben, wo ſie vollkommen gleichgeſtellt ſind mit den Chriſten, befinden ſich die allerwenigſten Juden. Ich weiß nun nicht, ob ich das als eine hiſtoriſche Entwickelung anſehen ſoll; ich glaube aber nicht, denn im Mittelalter waren die Juden über Europa ziemlich zu gleichen Theilen ausgetheilt, und gerade in den romaniſchen Ländern haben ſich damals mehr Juden befunden, als in den Ländern, wo ſie heute am allermeiſten zu Hauſe ſind. In der damaligen Zeit, glaube ich nicht, daß in den Ländern der Slaven vor 1000 Jahren irgend ein Jude gefunden worden iſt, ſie haben ſich erſt ſpäter hingezogen, und die Juden, welche in jenen Ländern lebten, in denen wir jetzt das Verhältniß geringer, als in den öſtlichen Ländern ſehen, ſind ſchon Chriſten geworden. Erlauben Sie mir, meine Herren, hier eine Nebenbemerkung zu machen. Der einzige Mann, der ſich eigentlich mit Fug und Recht gegen die Emancipation ausſprechen müßte, iſt nach meiner aufrichtigen Meinung einzig und allein Rothſchild, denn ich

glaube, daß die exceptionelle Stellung, welche ihm sein Glaube gegeben hat, nicht wenig dazu beigetragen hat, die Stellung einzunehmen, die er jetzt einnimmt. Zuletzt nur noch einige Bemerkungen über den Gesetz-Entwurf, der uns eben vorgelegt worden ist. Sie werden sich allerdings auch passender an die Paragraphen anschließen, ich erlaube sie mir daher nur kurz anzudeuten. Ich stimme ganz mit dem schon oft erwähnten fürstlichen Mitgliede überein, daß die Corporation, wie sie hier im Gesetz beliebt wird, zu sehr nach dem Ghetto mir schmeckt, oder man wird mich besser verstehen, wenn ich sage, riecht. Wenn gesagt worden ist, daß es die Pflicht des Staats ist, das organische Leben und alle die Corporationen zu unterstützen und zu befördern, welche sich freiwillig und von selbst zusammenfinden, so wird gewiß keiner von uns, meine Herren, den Staat daran hindern wollen, wir werden gewiß aus allen unsern Kräften diese Unterstützung von unserer Seite jeder organisch sich selbst entwickelnden Thatsache der Geschichte sehr gern angedeihen lassen. Diese Corporationen scheinen mir aber nicht ganz freiwillig zu sein, denn sie sind durch das Gesetz geboten. Das Gesetz sagt nicht: wo die Juden das thun wollen, können sie das thun; sondern das Gesetz sagt: die Juden müssen es thun. Darum hat, nach meiner Ansicht, die Abtheilung das Wort Judenschaft in sehr richtigem Gefühle gestrichen und blos Synagogen-Vereine gesetzt, um anzudeuten, daß der Verein kein politischer, sondern nur ein religiöser sein soll. Aber auch diese Corporation scheint mir mit der Zeit doch wieder auf Beschränkungen hinführen zu müssen, wenn ich den §. 27 ansehe, nach welchem allerdings, wie der Herr Minister schon angeführt hat, die Juden ihre Kinder in christliche Schulen schicken dürfen, aber die Polizei ihnen die Schule anweisen kann. Nun darf eine Polizei den Juden nur eine Schule in einem großen Orte anweisen, in einem Orte, der vielleicht, wie wir das in jeder großen Stadt finden, noch nicht ganz bebaut ist, so kann es sich in 20 Jahren finden, daß wir dort wieder eine Judenstadt haben.

Darum halte ich die Corporation nicht als eine so freiwillige, wie sie geschildert worden ist, habe übrigens diese Bemerkung nur gemacht, um dies im voraus darzustellen und behalte mir alle übri-

gen Bemerkungen bis dahin vor, wo über die einzelnen Paragraphen diskutirt werden wird.

Landtags-Marschall: Sie sind vorläufig bei einem Paragraphen, auf dessen Wegfall die Abtheilung angetragen hat.

Staats-Minister Eichhorn: Der verehrte Redner, der eben gesprochen hat, nimmt an, daß ich selbst den Rechtsstaat für einen bloßen Begriff erklärt hätte. Da bin ich mißverstanden worden, ich habe nur versucht, die Ansichten, die für und gegen die Bewilligung politischer Rechte sich kundgegeben haben, in sprechenden Parteien vorzuführen, und da ist von mir gesagt worden, die eine Partei gehe von dem Rechtsstaate aus und glaube namentlich, daß der Rechtsstaat unverträglich mit einem Unterschiede sei, der auf Konfessionen und Nationalitäten gegründet werde. Dem hat nun auch meinem Vortrage die andere Partei widersprochen. Was ich selbst darüber gedacht, darüber habe ich bis jetzt noch einer Aeußerung mich enthalten. Sodann erlaube ich mir zu bemerken, daß es durchaus nicht die Absicht des Gesetzes ist, und wenn der Entwurf so aufgefaßt wird, wird er mißverstanden, daß die Polizei den Juden die christlichen Schulen soll anweisen können. Wenn diese Materie zur Sprache kommt, werde ich mich ausführlicher darüber äußern.

Graf Dyhrn: Ich danke Sr. Excellenz sehr für diese Berichtigung. Allerdings hat es Se. Excellenz nicht als seine Meinung ausgesprochen, daß der Rechts-Staat ein leerer Begriff wäre, sondern als die Meinung einer Partei angeführt. Mir erscheint aber eben das Gesetz von der Art, daß es sich ganz der Partei anschließt, welche eben den Rechts-Staat für einen leeren Begriff hält. Ebensowenig kann ich mich zu einer anderen Erklärung der Worte des §. 27 hinneigen, denn in diesem steht ganz deutlich: „So bleibt es der Regierung überlassen, den jüdischen Einwohnern nöthigenfalls nach Maßgabe der Orts-Verhältnisse entweder eine dieser Schulen ausschließlich zuzuweisen oder sie nach einer bestimmten Bezirks-Abgränzung zu vertheilen.“ Die Regierung kann also die jüdischen Kinder in eine Schule weisen, in welche sie will.

Staats-Minister Eichhorn: Ich will nicht vorgreifen, ich wiederhole nur, daß ich über den Sinn eine Erklärung abgeben werde,

welche wohl den verehrten Redner beruhigen dürfte. Die Regierung will den Juden gegenüber kein anderes Recht sich beilegen, als welches der christlichen Bevölkerung gegenüber besteht. Wenn an demselben Orte mehrere christliche Schulen sich befinden, so kann es auch nicht der Willkühr der Einzelnen überlassen werden, welche Schulen sie ihre Kinder besuchen lassen wollen, weil durch Ausübung einer solchen Willkühr das Bestehen einer Schule, z. B. durch Ueberfüllung oder Entleerung von Kindern, leicht gefährdet werden könnte.

Referent Graf von Ihenplitz: Ich gestatte mir zunächst eine kurze faktische Bemerkung: Mein geehrter Nachbar zur Linken hat bemerkt, daß das napoleonische Dekret von 1808 nicht mehr gelte, während ich vorgetragen habe, daß es am Rhein noch gültig sei. Mein geehrter Nachbar zur Linken hat es wohl so gemeint, daß das Dekret von 1808 in Frankreich nicht mehr gelte, was richtig ist. Auf dem rechten Rheinufer gilt es auch nicht mehr, in den preußischen Staaten auf dem linken Rheinufer gilt es noch in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre von 1818, nämlich das Dekret gilt dort, insofern als es Beschränkungen in Beziehung auf den Handel und Verkehr der Juden enthält. Ich möchte aber den Herrn Minister bitten, zu sagen, ob meine Angabe richtig war.

Staats-Minister Eichhorn: Es ist so ganz richtig. Schon vor langer Zeit war die Rede davon, das Dekret von 1808 auch für die Rheinprovinz aufzuheben, es fand darüber eine ausführliche Berathung im Staatsrath statt. Merkwürdiger Weise erklärten sich damals gerade Rheinländer, welche die Zustände ihrer Heimath, namentlich der dortigen Juden, genau kennen, entschieden gegen die unbedingte Aufhebung. Darum wurde damals auch diese Aufhebung ausgesetzt.

Referent Graf von Ihenplitz: Ich glaube, daß der fürstliche Redner mit dem Antrage geschlossen hat, dies Gesetz, da es nicht die vollständige Emancipation enthält, abzulehnen und zu bitten, daß Se. Majestät ein anderes möge entwerfen und vorlegen lassen. Habe ich in dieser Beziehung recht verstanden?

(Eine Stimme: Ganz recht!)

Im Uebrigen will ich mir nur die Bitte an die Versammlung erlauben daß sie diesen Weg nicht verfolgen möge; es wird, selbst

wenn die Minorität der Abtheilung hier die Majorität in der Versammlung erlangen sollte, sich doch Gelegenheit finden, die Beschlüsse der Versammlung in den Text des Gesetzes vorschlagsweise einzuschalten. Die Versammlung ist insofern vollständig frei, und ich möchte ihr dringend ans Herz legen, die Sache hier so weit vorzubereiten, daß die Gesetzgebung vorschreiten kann, denn es scheint mir wirklich höchst wünschenswerth, der Verschiedenheit der Gesetzgebung in den verschiedenen Provinzen ein Ende zu machen.

Fürst Lynar: Ich will nur ein Faktum berichtigen. Mein Antrag ging dahin, aus den entwickelten Gründen, und da das Gesetz nicht völlig dem Bedürfniß entspricht, dasselbe ehrfurchtsvoll abzulehnen, dagegen zu beantragen, ein Gesetz ausarbeiten zu lassen, welches die Emancipation der Juden ausspräche oder sie wenigstens vorbereite.

Landtags-Marschall: Graf von Sierstorpff verzichtet auf das Wort.

Graf Dohna-Lauck: Ich muß mit wenigen Worten gegen die Aeußerung der letzten Redner mich aussprechen. Mit Ausnahme des Herrn Referenten haben die drei Redner, welche zuletzt gesprochen, sich für die vollständige Emancipation der Juden auch in politischer Beziehung erklärt. Ich kann nicht dafür stimmen, sondern muß dem Prinzip des vorliegenden Gesetzes dahin beipflichten, daß die Emancipation, wie man es nennt, nur auf die bürgerlichen Rechte auszudehnen, die politischen Rechte aber von solcher Emancipation auszuschließen seien. Nach meiner Ueberzeugung ist die Entwickelung eines Staates oder das gesammte Staatsleben durch viele wichtige Momente bedingt, und eines der wichtigsten Momente im Staatsleben, in der Gesetzgebung und Gesittung der Nation ist die Religion. Ich glaube, man kann namentlich die Gesetzgebung nicht als etwas betrachten, was ohne Einwirkung des religiösen Elements im Staatsleben zu Stande gekommen oder aus demselben hervorgegangen wäre. Im Gegentheil, ich glaube, daß die Gesetzgebung eines Staates nur als ein Produkt des Volksgeistes und Volkslebens in Verbindung mit dem religiösen Prinzip der in diesem Volke herrschenden Religion anzusehen sei. Faßt man das ganze Staatsleben und seine Entwickelung aus diesem Gesichtspunkt auf, so glaube ich nicht, daß

man einer in Beziehung auf ihre Religion ganz gesonderten Klasse von Staatsbewohnern, so hoch man sie auch stellen möge, alle dieselben politischen Rechte wie denen einräumen könne, welche als Staats-Einwohner den eigentlichen Staat bilden und allen inneren Beziehungen nach den eigentlichen Kern des Staats ausmachen. Ich glaube, daß diesen in dieser Beziehung ein Vorrecht zugestanden werden müsse. Es ist von einem der vorhergegangenen Redner erwähnt worden, daß man Kirche und Staat nicht vermischen dürfe; die Kirche müsse besonders dastehen und eben so der Staat. In gewisser Beziehung ist das ganz richtig. Kirche und Staat müssen in ihren Organen, worin sie sich bethätigen, möglichst abgesondert neben einander dastehen. Damit ist aber nicht gesagt, daß der Staat bei seiner Gesetzgebung auf die herrschende Religion des Staats keine Rücksicht nehmen dürfe; aus dem vorher Entwickelten glaube ich vielmehr, daß es Pflicht des Staats sei, auf die Bedingungen, welche die herrschende Staats-Religion erfordere, Rücksicht zu nehmen. Das hebt nicht auf, daß Kirche und Staat in den äußeren Organen, in denen sie leben und wirken, abgesondert dastehen können. Wollte man also einer Zahl der Staatsbewohner, die zu einer anderen Religion sich bekennen, gleiche Rechte mit den übrigen Staatsbürgern einräumen, die den herrschenden Stand des gesammten Volks- und Staatslebens bilden, so würden dadurch fremdartige Elemente in das innerste Leben des Staats verwebt werden, man würde einem fremden Elemente einen Einfluß auf die Gesetzgebung des Staats gestatten, welchen es nicht haben soll. Man hat, um der jüdischen Bevölkerung in gleichem Maße die politischen Rechte mit den übrigen Staatsbürgern zuzugestehen, gesagt: Gleiche Pflichten bedingen gleiche Rechte. So allgemein hingestellt, ist der Satz gewiß wahr; ich glaube aber auch, daß dieser Ausspruch nur gilt, wenn man Individuen anderen Individuen gegenüberstellt. Hier handelt es sich aber um das ursprüngliche Recht des bestehenden Staates, und man kann diesem ursprünglichen Rechte nicht die Rechte einzelner Individuen gegenüberstellen. Daher glaube ich auch, daß man dadurch, wenn man einer Klasse der Bevölkung, welche sich zu einer anderen Religion bekennt, als der christlichen, die gleichen Rechte einräumen wolle

das urſprüngliche Recht des Staats verletzen würde. Alſo dieſer Ausſpruch: Gleiche Pflichten, gleiche Rechte, kann hier nicht Anwendung finden. Außerdem wurden noch manche andere Anſichten von mehreren geehrten Herren geltend gemacht, namentlich von dem verehrten Redner aus Schleſien. Er hält dafür, die Grund-Idee des Chriſtenthums ſei die der Erlöſung, und, um dieſe Idee geltend zu machen, will er die Juden von der Laſt erlöſen, die auf ihnen ruht. Ich muß geſtehen, daß mir dieſe Anwendung der chriſtlichen Erlöſungs-Theorie bedenklich zu ſein ſcheint, und glaube, daß wenn man ſolchen Erlöſungs-Theorieen freien Spielraum geſtatten wollte, ſich noch chriſtliche Erlöſungs-Theorieen von mancherlei Art geltend machen dürften. Ich kann einer ſolchen Beweisführung nicht beipflichten. Um aber nicht als ausſchließend in einſeitiger Richtung zu erſcheinen, glaube ich noch bemerken zu müſſen, daß nach der Idee des chriſtlichen Staatslebens nicht nur der Jude, ſondern jeder Einwohner des Staates, wenn er zu einer anderen Religion gehört, als der chriſtlichen, von der Theilnahme an den politiſchen Rechten ausgeſchloſſen iſt. Es würde alſo dies etwas ſein, was nicht allein die jüdiſche Bevölkerung träfe, ſondern die Geltendmachung des Prinzips würde jede Klaſſe von Staats-Einwohnern, die zu einer anderen Religion gehören, in gleicher Weiſe treffen. Um es noch deutlicher hervorzuheben, wie ich dies Prinzip aufgefaßt wiſſen möchte, und wie ich es ſelbſt auffaſſe, glaube ich erklären zu können, daß, falls ich als Einwohner in einem anderen Staate als einem chriſtlichen wohnte, etwa in einem muhamedaniſchen Staate, ich unter allen Umſtänden meinem Prinzip getreu bleiben und, wie ich verſichern kann, nie darauf Anſpruch machen würde, in einer muhamedaniſchen Stände-Verſammlung zu ſitzen.

Graf Dyhrn: Ich würde auf den Vorwurf, welcher von meinem ſonſt ſehr verehrten parlamentariſchen Freunde, der leider hier von einer von der meinigen ganz verſchiedenen Anſicht ausgegangen iſt, erwidern, daß ich ihm allerdings nichts Anderes antworten kann, als daß ich es mir gefallen laſſen muß, wenn meine Theorie der Erlöſung ihm nicht gefällt; wenn er ſie aber in einem Lichte darſtellt, als wäre ſie nicht ſehr ernſthaft von mir gemeint, ſo hat er nur

dann das Recht dazu, wenn er mich irgend einmal auf einer That getroffen haben wird, durch welche ich dieſer Erlöſungstheorie untreu geworden bin. Es giebt allerdings noch ſehr viel zu erlöſen. Aber davon iſt hier nicht die Rede, und ich werde hoffentlich noch recht oft zeigen können, ob ich dieſer Erlöſungstheorie je einmal werde untreu werden. Hier handelt es ſich blos darum, ein tauſendjähriges Unrecht wieder gut zu machen, ein tauſendjähriges Unrecht endlich aufhören zu laſſen, und eine Raçe, eine Nation, welche die Grundlage des Chriſtenthums geweſen iſt, welche lange Zeit die Trägerin der Gottes-Idee in der Welt geweſen iſt, wieder zu einer ganz einfachen, menſchlichen, bürgerlichen Anerkenntniß zu bringen. Nehmen wir uns auch hierbei ein Beiſpiel an dem, was vor kaum 20 Jahren in England geſchehen iſt, das ein Jahrhunderte langes Unrecht gutgemacht hat. Wir haben hier aber ein tauſendjähriges Unrecht zu ſühnen. Werde ich hierbei ein einziges Mal der Ablöſungstheorie untreu: erſt dann hat das edle Mitglied recht, dieſe in dem Lichte darzuſtellen, wie es geſchehen iſt.

Graf zu Dohna-Lauck: Ich zweifle nicht einen Augenblick daran, daß mein geehrter Freund dieſe Anſicht ganz ernſtlich gemeint hat; ich wollte nur auf die Konſequenzen aufmerkſam machen, die ohne Zwang daraus gezogen werden können.

Graf Dyhrn: Und ich habe die Konſequenzen angenommen.

Graf Fierſtorpff: Die Juden ſind uns eine unangenehme Koſtperſchaft geworden. Wir wollen ihrer los ſein. Wir haben dazu kein anderes Mittel, als die Emancipation. Es iſt nicht allein billig, ſondern auch recht, ſie als Staatsbürger im vollen Sinne des Wortes anzuerkennen. Aber hier treten andere Umſtände ein. Sie wollen zwar unſere Rechte mit uns theilen, aber ihre Intoleranz in Betreff ihrer Sitten gegen uns bewahren. Dadurch würden ſie ein Vaterland bei uns finden und eine andere Heimat in der Abgeſchloſſenheit ihrer Sitten und Gebräuche. Dies wären ungleiche Verträge. Ich bin daher der Anſicht, daß der Staat jeden Augenblick bereit ſein möge, ſie zu emanzipiren, ſobald ſie erklären, daß ſie dieſe Intoleranz aufgeben, und namentlich, wenn ſie den Sabbath auf den Sonntag verlegen, weil er bisher die ſtaatliche und geſchäftliche Ord-

nung störte. Dann aber eine freie, eine volle Emancipation! Eine halbe ist ein Wall, der leicht durchbrochen wird. Warum wollen wir sie überhaupt nicht emanzipiren? Weil wir ihnen nicht immer das Bewußtsein der freien, ehrenhaften Selbstständigkeit zutrauen. Früher konnte uns dies ganz gleichgültig sein, jetzt aber nicht, namentlich nachdem sie in die Reihen der Vaterlands-Vertheidiger aufgenommen worden sind. Wir müssen ihnen daher jenen Begriff beibringen. Ich sehe in dieser Königlichen Proposition nicht eine Emancipation, sondern eine Conglomeration. Durch dieselbe wird ein Körper gebildet, der, gleich einem Bündel Pfeile, um so stärker dasteht, je enger er geschnürt ist. Durch sie wird ihnen nicht ein größeres Feld der Freiheit gewährt, sondern ein Bollwerk, in welchem die Abgeschlossenheit ihrer Sitten sich befestigt. Somit würde sich nicht allein ihre Intoleranz gegen die Christen, sondern auch umgekehrt, die der Christen gegen die Juden steigern, und sollte später der Fall eintreten, wo die Emancipation stattfinden müßte, so wäre es schwieriger, diesen befestigten Körper aufzulösen, als einzelne Individuen, wie jetzt, unter die Staatsbürger aufzunehmen. Ich muß mich nach allen dem gegen die Tendenz der Königlichen Proposition erklären.

Fürst Radziwill: Ich habe den Antrag, den ich jetzt machen will, zurückbehalten, so lange unentschieden war, ob die hohe Versammlung sich darüber entscheiden würde, daß das Gesetz gar nicht in Betracht zu ziehen sei, sondern daß ein neues vorgelegt werden soll. Da über diesen Punkt kein Zweifel obwaltet, sondern entschieden ist, daß das Gesetz mit seinen einzelnen Paragraphen zur Diskussion kommen wird, so wollte ich mir vorzuschlagen erlauben, jetzt auf diese Paragraphen einzugehen. Ich enthalte mich der allgemeinen Bemerkungen über das Gesetz, weil bei den einzelnen Paragraphen sich vollkommene Gelegenheit finden wird, meine Ansichten geltend zu machen und mich zugleich über das Praktische der einzelnen Paragraphen auszusprechen. Nur eins! Ich kann nicht zugeben, daß die tiefbedeutende Thatsache, die 1800jährige Zerstreuung der Juden von dem Gesichtspunkte einer philosophischen Spekulation aus betrachtet werden könne. Es ist ein Gottesgericht, welches dieses Volk

vor 19 Jahrhunderten an den Stufen des Lithostrotos auf sich und seine Kinder herabgerufen hat. Ich will nicht sagen, daß dieses Gottesgericht den Christen das Recht gebe zur Verfolgung, zur Liebloſigkeit, zur ungerechten Behandlung; im Gegentheil, ich erkenne vollkommen an, daß die christliche Lehre Liebe, Gerechtigkeit, Milde gegen unsere Feinde vorschreibe, und um so viel mehr gegen Leute, die wir nicht als unsere Feinde betrachten können, die, im gemeinschaftlichen Staatsverbande mit uns lebend, zu unseren Nächsten gehören. Wir dürfen indessen diese Gerechtigkeit, diese Billigkeit nicht mit der völligen Emancipation verwechseln. Zur völligen Emancipation sind die Thüren alle Tage geöffnet. Mögen sie sich bekehren, zum christlichen Glauben übertreten, so sind sie unsere Brüder in Allem und nehmen Theil sowohl an den bürgerlichen als an den politischen Rechten.

Von diesem Gesichtspunkte bin ich bei Beurtheilung des vorliegenden Gesetzes ausgegangen, auch da, wo ich mich in der Minorität befunden habe. Die Gründe, die ich bei den einzelnen Paragraphen des Gesetzes werde auszusprechen haben, werden sich bei diesen Paragraphen am zweckmäßigsten aussprechen lassen. Ich wiederhole also meinen Antrag, auf die Diskussion der Gesetzes-Paragraphen übergehen zu wollen, da bei dieser Diskussion den verschiedenen Ansichten die Gelegenheit sich darbieten wird, näher und praktischer auf das vorliegende Gesetz eingehen zu können.

Landtags-Marschall: Wir haben einen Antrag auf Schluß der Berathung über die Bedürfnißfrage vernommen. Ich habe geglaubt, dem nicht entgegen sein zu dürfen, daß die Berathung über die Bedürfnißfrage den Fortgang nehme, den sie in der That genommen hat. Ich würde mich aber auch der Meinung anschließen, daß die Frage über das Bedürfniß einer gesetzlichen Regulirung des Gegenstandes hinreichend erörtert worden ist, und zwar besonders aus dem Grunde, weil wir keinen Vorschlag vernommen haben, der sich gegen das Bedürfniß dieser gesetzlichen Regulirung erklärt hätte. Man ist von allen Seiten mit dieser Ansicht einverstanden; von keiner Seite ist eine entgegenstehende Ansicht ausgesprochen worden, und aus diesem Grunde kann ich der Ansicht beitreten, daß der Gegenstand hin-

länglich berathen ist. Ist die Versammlung nicht dieser Meinung, so würden wir den weiteren Fortgang der Berathung vornehmen, und ich würde die Redner in der Ordnung aufrufen, wie sie sich gemeldet haben. Fürst Lichnowsky ist noch nicht an der Reihe.

Fürst Lichnowsky: Ich würde Ew. Durchlaucht bitten, mir jedenfalls das Wort zu gestatten, weil ich auf eine Stelle in der Rede meines verehrten Kollegen aus Schlesien etwas zu erwidern habe.

Landtags-Marschall: Der nächste Redner, welcher sich gemeldet hat, ist der Graf zu Solms-Baruth. Ich weiß nicht, ob er auf das Wort verzichten will.

Graf Solms-Baruth: Ich will sehr gern auf das Wort verzichten, insofern die Versammlung es für wünschenswerth hält, auf die einzelnen Paragraphen des Gesetz-Entwurfs einzugehen. Sollten aber noch mehrere Redner über das Gesetz zu sprechen wünschen, so kann ich dem Worte nicht entsagen.

Landtags-Marschall: Wir werden also die Bemerkung des Fürsten Lichnowsky und dann die des Grafen Ziethen zu vernehmen haben. Das sind die Redner, welche sich noch gemeldet haben.

Fürst Lynar: Auch ich habe um das Wort gebeten, will aber darauf verzichten.

Landtags-Marschall: Wir werden zu vernehmen haben, was die genannten Redner über die Bedürfnißfrage beizubringen haben und dann die Berathung als geschlossen ansehen können und zu den einzelnen Paragraphen übergehen.

Graf Solms-Baruth: Der Grundgedanke des Gesetzes ist, ein altes Unrecht, welches den Juden zugefügt, und eine lange Beschränkung, welcher sie unterworfen, aufzuheben oder wenigstens theilweise aufzuheben. Der Ausschuß hat nicht geglaubt, daß diese Absicht durch den Gesetz-Entwurf erreicht werden möchte, er hat aber auch eben so wenig geglaubt, daß eine vollständige Gleichstellung mit den christlichen Einwohnern des Staats in bürgerlichen und politischen Rechten den Juden für den Augenblick schon zu Theil werden müßte. Der Ausschuß hat deshalb verschiedene Abänderungen im Gesetz der

hohen Verſammlung vorgeſchlagen, es iſt der Grundſatz der chriſtlichen Liebe auch in der Abtheilung beſprochen worden, und es hat dieſelbe in vielen Punkten dieſem Grundſatze ſich angeſchloſſen. Die Rechte, welche den Juden ertheilt werden ſollen, ſind in Manchem ganz dem Geſetze von 1812 entnommen, in anderer Beziehung aber nicht, und beſonders aus dem Geſichtspunkte nicht, weil darin die Juden für vollſtändig reif erklärt worden ſind. Ein geehrter Redner hat vorhin erwähnt, ſie würden reif werden. Jede Frucht reift aber allmälig und wir haben geglaubt, daß gerade dieſer allmälige Fortſchritt, die Juden zur allmäligen Reife führen und gewiß nur vortheilhaft und günſtig einwirken würde, und daß es beſſer iſt, ſie nach und nach, je weiter ſie befähigt werden an den Rechten, die in der bürgerlichen Geſellſchaft ihnen bis jetzt vorenthalten ſind, Theil nehmen zu laſſen. Deshalb iſt der Ausſchuß von dem Geſichtspunkte ausgegangen, eine plötzliche, vollſtändige Emancipation noch nicht vorzuſchlagen, ſondern nur allmälig darauf überzugehen.

Fürſt Lynar: Ich wollte nur einige Worte auf eine vorhin gehörte Rede erwidern.

Wenn ich meinen ſehr verehrten Freund und Kollegen aus Preußen richtig verſtanden habe, ſo iſt er der Meinung, daß die chriſtliche Religion ein unerläßliches Erforderniß ſei, um an dem politiſchen Leben in einem chriſtlichen Staate Antheil zu nehmen. Ich kann mich dieſer Anſicht nicht anſchließen.

Jede Religion, und ſo auch die chriſtliche, hat eine doppelte Seite: ſubjektiv, als religiöſe Anlage, die den Kern bildet, iſt ſie das Gottbewußtſein, und das tiefe Abhängigkeits-Gefühl von ihm; objektiv wird ſie aber eine Wiſſenſchaft und beziehungsweiſe die äußere Darlegung des religiöſen Glaubens. Das Innere, als das eigentliche Weſen der Religion, iſt unerkennbar, und man könnte daher höchſtens chriſtliche Aeußerlichkeiten zur Bedingung politiſcher Rechte machen. Aeußerlichkeiten aber haben wenig ſittlichen Werth, und da es im ſtaatlichen Leben doch nur auf die praktiſche Sittlichkeit ankommt, ſo kann es bei politiſchen Rechten wohl wenig auf jene Aeußerlichkeiten ankommen.

Wollte man aber irgend eine feſtbeſtehende dogmatiſche Doktrin

zur Bedingung stellen, so würden wohl wenige Staatsbeamte und Landtags-Abgeordnete die strenge Probe halten, da ein jeder Mensch, je nachdem das Gefühl oder das kritische Vermögen in ihm vorherrschend ist, eine ihm eigenthümliche Auffassung der christlichen Wahrheit gewinnt und zu ihr berechtigt ist.

Fürst Lichnowsky: Ich werde sehr kurz sein und habe mich nur auf eine Aeußerung zu beschränken, die von meinem verehrten Landsmanne vorhin ausgesprochen worden ist. Ich gehe auf den eigentlichen Tenor der Rede gar nicht ein, sondern erlaube mir nur zu fragen, ob mit dem Vergleich zwischen jahrtausendjährigem und zwischen mehrhundertjährigem Unrecht, wie ich ihn verstanden habe, die Emancipation der Katholiken in England gemeint war?

(Eine Stimme: Ja wohl!)

Es ist, glaube ich, unmöglich, daß dieses Beispiel irgendwo, und am wenigsten hier, ausgesprochen werden kann; ich begreife nicht, wie hier, in einer christlichen Versammlung, in einer Kurie, in der sich 20 katholische Mitglieder befinden, als Vergleich zur Juden-Gesetzgebung, die Emancipation der Katholiken angeführt werden kann. Ich will hier nicht theologische Vorträge halten, auch mich weder auf den religiösen Standpunkt versetzen, noch auf den rechtlichen; ich will mich nur auf das historische Faktum halten. Irland ist ein katholisches Reich; England hat dieses katholische Reich erobert und die Bewohner dieses katholischen Landes in ihrem eigenen Lande zuerst lange unterdrückt, dann endlich emancipirt. Wenn Preußen einmal wird Palästina erobert und die dortigen Juden unterdrückt haben, dann werde ich die Parallele richtig finden. Die Juden sind Fremdlinge hier, wenigstens nicht die unterdrückten Ureinwohner; die Irländer waren Herren und zu Hause in dem Lande, in dem sie Knechte wurden. Ich begreife nicht, wie irgend dies hat verglichen werden können.

Graf Dyhrn: Ich habe mich noch nie mit einer größeren Verwunderung in dieser Versammlung erhoben, als jetzt, weil ich noch viel weniger begreife, wie das verehrte Mitglied, welches so eben gesprochen hat, und mit dem bis jetzt zu stimmen ich immer die Freude gehabt habe, meine Parallele hat so mißverstehen können. Ich habe

nicht die Juden und Katholiken, sondern überhaupt zwei geschichtliche Unrechte zusammengestellt; auch ich glaube nicht, denn so viel Geschichte kenne ich auch, daß das Verhältniß von Irland mit dem unserer Juden zusammengestellt werden kann; aber ich habe nur überhaupt hier die Sühne eines historischen Unrechtes zusammenstellen wollen mit der, welche ich begehre. Ob der verehrte Redner dies für Unrecht hält oder nicht, schmerzt mich zwar, aber bekehrt mich nicht; ich habe es ja blos für mich angeführt und protestire hier feierlichst gegen die Erklärung, welche der verehrte Redner eben gegeben hat.

(Fürst Lichnowsky bittet um das Wort.)

Ich begreife nicht, wie er bei der Anschauung, die ich bis jetzt an ihm immer habe kennen lernen, auf diesen Vergleich gekommen ist, wie er meine Worte so verstanden haben kann, wenn es nicht vielleicht darum geschehen ist, damit ich die Freude haben kann, dieses Zwiegespräch mit ihm zu führen.

Landtags-Marschall: Falls von dem Fürsten Lichnowsky eine persönliche Bemerkung zu machen ist, werde ich ihm das Wort ertheilen.

Fürst Lichnowsky: Auch ich werde diesem Zwiegespräch bald ein Ende machen. Ich kann nur Eins nicht begreifen: Der verehrte Redner sagt, er habe diese Bemerkungen nur für sich gemacht. Ich muß aufrichtig gestehen, daß, wenn von unserem durchlauchtigen Marschall das Wort begehrt und erhalten worden ist, ich dafür halte, daß alle Bemerkungen, die laut ausgesprochen werden, für die hohe Kurie und nicht für den Redner gemacht werden. Ferner bin ich meinem verehrten Kollegen für seine Erklärung sehr dankbar; da er selbst einzusehen scheint, daß sein Vergleich nicht paßt, so bin ich vollkommen zufriedengestellt.

Graf Pyhrn: Dies kann ich keineswegs zugeben, und ich weiß wirklich ebenfalls nicht, was ich antworten soll, weil der verehrte Redner hier in die deutsche Grammatik eingeht. Alle Bemerkungen, die hier gemacht werden, werden allerdings vor der Kurie gemacht, aber der Redner hat wohl das Recht, sie für sich anzuführen, und so habe auch ich hier nur behauptet, daß ich dies hätte

rische Beispiel für mich und für meine Meinung angeführt habe. Denn überhaupt für die Mitglieder, die nicht meiner Meinung sind, kann ich nie ein Beispiel anführen.

Graf von Dietheu: Ich kehre zur Sache zurück.

(Heiterkeit.)

Liebe Gott über Alles und deinen Nächsten wie dich selbst, ist die erste Stütze unserer gemeinschaftlichen christlichen Religion; wie kann ich aber meinen Nebenmenschen lieben, wenn ich ihn von mir stoße und, dem Paria gleich, ihn in engere Banden und Schranken versetze und einzwinge, als die, in denen ich lebe und er selbst schon gelebt? Ich glaube daher, daß der beste Beweis, den ich meinem Nebenmenschen von der Liebe geben kann, der ist, daß er gleiche bürgerliche Rechte mit mir genießt, und darum stimme ich für die volle Emancipation der Juden, d. h. insofern für volle Emancipation, als es die Modalitäten der einzelnen zu debattirenden Paragraphen des Gesetzes mit sich bringen. Vom praktischen Gesichtspunkte aber ausgegangen, muß ich mich entschieden gegen eine Aeußerung meines geehrten Nachbars zur Rechten aussprechen. Ich halte die Juden nicht für eine unangenehme Körperschaft,

(Große Heiterkeit.)

ich halte sie im Gegentheil für eine in unendlich vielen Momenten des Lebens sehr erwünschte, also höchst angenehme.

(Gelächter.)

Der Lauf meines Lebens hat mich oft mit Juden zusammengebracht;

(Erneuertes Gelächter.)

ich habe sie stets als erfahrene, betriebsame, indulgente, mit einem Worte, als gute, edle Menschen angetroffen.

(Anhaltendes, schallendes Gelächter.)

Man wird mir einwerfen, daß der Jude sich auszeichnet durch einen Hang zum Finanziellen; gut, ich räume es vollkommen ein, und fällt mir auch nicht im Geringsten das Gegentheil zu behaupten ein, denn der größte, unerreichlichste Financier der Welt ist ja — ein Jude; allein man nehme hinweg die Bande, die den Juden, den niedergedrückten Stamm Moses, von den Christen zurückgedrängt,

und er wird aufhören, ſich nur auf das Finanzweſen zu legen, und gleich uns wird er die Mühſeligkeiten des Lebens tragen und gleich ſeinen armen Mitbrüdern unſeres Glaubens wird er den Spaten ergreifen, um mit dieſen die oft harte, undankbare Erde zu durchwühlen, um ſich und ſeinen Angehörigen im Schweiße ſeines Angeſichts Brod und Nahrung zu verdienen.

Landtags-Marſchall: Wir kommen alſo jetzt zur Berathung der einzelnen Paragraphen, da es kaum nöthig ſein wird, eine Frage dahin zu richten, ob das Bedürfniß einer geſetzlichen Regulirung des Gegenſtandes anerkannt wird, indem die Abtheilung darauf anträgt und im Laufe der Berathung von keiner Seite eine entgegenſtehende Bemerkung gemacht worden iſt.

Referent Graf von Itzenplitz (lieſt aus dem Gutachten vor):

Nach §. 17 des Geſchäftsreglements für den Vereinigten Landtag iſt zwar „die Faſſung der vorgelegten Geſetze von der Berathung des Landtags ausgeſchloſſen,“

und die Abtheilung iſt gewiß bereit, ſich dieſer Anordnung zu unterwerfen.

Um aber ihre Vorſchläge deutlich und präcis zu faſſen, hat dieſelbe ſich mehrfach erlaubt, *jene* in eventuellen *Geſetzesworten* auszuſprechen, da ſonſt oft die nöthige Klarheit nicht zu erreichen geweſen wäre; ſie hat aber ſelbſtredend dadurch in keiner Weiſe die Faſſung des künftigen Geſetzes anticipiren oder unbefugt in dieſelbe eingreifen wollen.

Zum

Abſchnitt 1.

und deſſen *erſtem Paragraphen*, welcher das Grundprincip des Geſetzes enthält, wurde zwar einerſeits beantragt, daß grundgeſetzlich außer gleichen bürgerlichen den Juden auch gleiche *politiſche* Rechte zugeſichert werden möchten, und von einer anderen Seite, daß das Wort „bürgerlich“ aus dem §. 1 weggelaſſen werden möchte. Die überwiegende Majorität der Abtheilung entſchied ſich aber dahin, den § 1 unverändert zur Annahme zu empfehlen.

Ich erlaube mir noch, hinzuzuſetzen, daß dieſe unveränderte Beibehaltung der Faſſung ſich auch dadurch noch rechtfertigen möchte, daß der Antrag, das Wort „bürgerliche“ zu ſtreichen oder das Wort „politiſche“ hinzuzuſetzen, die Anſicht derer iſt, die auf eine vollſtändige Emancipation dringen. Sollte nun ſpäterhin ſich herausſtellen, daß dieſe Anſicht die Majorität der Kurie gewinnt, ſo möchte daraus die Veranlaſſung folgen, auch dieſen Paragraphen zu ändern. Da

ich aber nicht glaube, daß dies der Fall sein wird, so bin ich der Ansicht, daß es bei dem Paragraphen, wie er jetzt gefaßt ist, bleiben möge.

Graf von York: Zu dieser Minorität, die den Zusatz „politische Rechte" wünschte, habe ich gehört, und es ist richtig, was der Herr Referent angeführt hat, daß aus dem Gesichtspunkte, der von mir angenommen wird, die Emancipation erreicht werden soll, und hierbei möchte es wohl zur Entscheidung der hohen Kurie kommen müssen, weil es auf die weitere Berathung des Gesetzes von dem wesentlichsten Einflusse ist, ob eine Gleichstellung in bürgerlichen und politischen Rechten den Juden gewährt werden soll oder nicht. Die Gründe dafür habe ich mir vorhin erlaubt anzuführen; ich glaube also nicht nöthig zu haben, sie zu wiederholen; nur eines einzigen Umstandes möchte ich noch erwähnen. Es ist von einem mir sehr werthen Freunde, dessen Erlösungstheorie ich übrigens nicht theile, das Wort „Nation" und „national" von den Juden gebraucht worden. Insofern dieses Wort noch von den Juden gebraucht werden sollte, muß ich es zurückweisen. Es giebt keine jüdische Nation mehr. Das Strafgericht, welches über sie ergangen, und welches ich in seiner ganzen Fülle anerkenne, hat ihre staatliche Existenz allerdings für ewig vernichtet; aber weil sie vernichtet worden ist, weil die Juden als Einzelne zerstreut leben, sind sie eben keine Nation mehr, sondern gehören den einzelnen Nationen an, die Juden sind Preußen geworden, wie sie Franzosen oder Engländer geworden sind; es giebt aber keine Juden mehr, die jüdisch sind, sofern durch dieses Wort etwas Nationales, Volksthümlich-Gesondertes bezeichnet werden soll; das ist das Einzige, was ich mir noch anzuführen erlauben wollte. Im Uebrigen aber bin ich aus den angeführten Gründen dafür, daß die Juden alle bürgerlichen und politischen Rechte mit den übrigen Staats-Unterthanen genießen.

Referent Graf von Itzenplitz: Dem Antrage meines geehrten Nachbars zur Linken, jetzt über die Frage vollständig zu entscheiden, ob den Juden durchweg eine Emancipation gewährt werden soll, kann ich mich nicht anschließen. Indessen würde eine Erörterung hierüber der Hälfte, wo nicht zwei Dritteln der folgenden Debatte vorgreifen,

und ich finde dazu um so weniger Veranlassung, als eben §. 1 als Grundsatz hinstellt, daß die Juden im preußischen Staate gleiche Rechte mit den Christen genießen sollen, und die Ausnahmen von diesem Grundsatze sich in diesem Gesetze ausdrücklich ausgesprochen finden sollen; das also, was einer vollständigen Emancipation abgeht, sind nach dem Gesetzvorschlage die Ausnahmefälle, die sich in den weiteren Paragraphen finden. Sollte also die Kurie sich dahin entscheiden, den einen oder den anderen oder alle Ausnahmefälle zu streichen, so steht dem nichts entgegen, und es wird die Sache auf diesem Wege ihre vollständige geschäftliche Erledigung finden können. Ich glaube, daß die Ansichten der Kurie darüber, ob man die Juden gänzlich emanzipiren will, oder ob man sie vielleicht blos zu Kommunalämtern oder nur zu einigen Staatsämtern zulassen will u. s. w., wahrscheinlich auseinandergehen werden, und deshalb halte ich es für praktischer, für jetzt nur den Grundsatz festzustellen: sie haben gleiche Rechte mit den christlichen Unterthanen, das Uebrige aber der weiteren Debatte bei den einzelnen Paragraphen vorzubehalten.

Landtags-Marschall: Ich habe auch die Aeußerung des Grafen York nicht so verstanden, als habe er darauf angetragen, eine andere Frage zu stellen, als die: ob die Versammlung dem Antrage der Abtheilung beistimme?

Die Frage wäre also nur dahin zu richten, ob der Paragraph nach dem Antrage der Abtheilung angenommen wird.

Graf von York: Ganz richtig, Durchlaucht! oder vielmehr auf die Ablehnung des Paragraphen; denn die Abtheilung will die Ertheilung der politischen Rechte nicht ausgesprochen haben.

Landtags-Marschall: Die Ablehnung würde von selbst erfolgen, wenn die auf die Annahme des Paragraphen gerichtete Frage verneint wird.

Graf von York: Es würde sich dann nur darum handeln, ob wir die politischen Rechte aussprechen oder nur allgemein „Rechte“ sagen wollen.

Frhr. von Massenbach: Ich bin überhaupt gegen die Emancipation der Juden; ich wollte aber, wenn von Rechten, die den Juden verliehen werden sollen, die Rede ist, mich etwas der Juden

Posenschen annehmen; ich glaube aber, daß es passender ist, dies bis zuletzt zu lassen.

Graf von Dyhrn: Daß ich mit meinem edlen Freunde, trotz seiner Erklärung gegen mich, hier übereinstimme, daß das Wort „politische" in den Paragraphen einzufügen sei, darf ich wohl nicht wiederholen nach dem, was ich hier schon gesagt habe. Ich wollte mir blos eine persönliche Berichtigung erlauben. So viel ich weiß, habe ich das Wort „Nation" von den Juden nur da gebraucht, wo ich von den Juden sprach, die eben noch eine Nation waren; das Wort „national" besinne ich mich aber nicht, von ihnen gebraucht zu haben. Ich bin selbst auch der Meinung, daß es jetzt keine jüdische Nation mehr giebt; aber ich habe von einer Nation gesprochen, als ich von den vorchristlichen Juden sprach und dem geehrten Redner hier zu meiner Rechten geantwortet habe. Was das Weltgericht anbetrifft, so werde ich das gewiß nie leugnen und habe es nie geleugnet; ich erinnere aber da an die schöne Legende, daß selbst Ahasverus zuletzt noch Ruhe verheißen wird.

Graf von Dethen: Ich würde mir in größter Kürze den Vorschlag erlauben, das Wort „bürgerliche" durchaus stehen zu lassen, da es der Lauf der späteren Debatte mit sich bringen wird, daß den Juden weder kirchliche noch politische Rechte gleich uns zuerkannt werden werden. Mein Vorschlag geht also darauf hin, die Fassung des §. 1 so zu lassen, wie sie der Entwurf enthält.

Graf zu Solms-Baruth: Ich wollte darauf aufmerksam machen, daß, wenn nach dem Vorschlage des Grafen York das Wort politische Rechte hineinkommt, die hohe Versammlung sich klar machen möchte, daß dann eine große Zahl der übrigen Paragraphen vollständig danach modifizirt werden muß, und daß das eigentlich darauf hinausläuft, den ganzen Gesetz-Entwurf, wie ihn die Abtheilung begutachtet hat, vollständig umzuändern; er würde wenigstens etwas ganz Anderes werden.

Landtags-Marschall: Wir können also zur Abstimmung über den Paragraphen übergehen. Es wird eine förmliche Abstimmung stattfinden müssen, weil der Antrag, den Paragraphen zu ändern, gestellt worden ist. Es würden also diejenigen, die für die Annahme

des Paragraphen, wie er im Entwurfe vorliegt, stimmen wollen, dies durch Aufstehen zu erkennen zu geben.

(Der Paragraph wird angenommen.)

Referent Graf von Itzenplitz (liest vor):

„§. 2.

Bildung von Judenschaften.

Die Juden sollen nach Maßgabe der Orts- und Bevölkerungs-Verhältnisse dergestalt in Judenschaften vereinigt werden, daß alle innerhalb eines Judenschafts-Bezirks wohnenden Juden demselben angehören."

Gutachten zu §. 2.

Die Abtheilung theilt ganz die Absicht des Gesetzes dahin, daß es gut und heilsam ist, die Juden rücksichtlich ihrer religiösen Verhältnisse in äußerlich erkennbare und zu Rechte beständige Körperschaften zu vereinigen, und glaubt auch, daß, wo es äußerlich thunlich ist, die Gründung besonderer Schulen von diesen Korporationen ohne Schaden ausgehen kann. Sie ist auch damit einverstanden, daß in dem Gesetze § 1 und 2 und ferner die Bekenner des mosaischen Glaubens am besten: „Juden" zu nennen sein werden; sie ist aber auch der Ansicht, daß die Wirksamkeit der vorgenannten Körperschaften sich nur auf religiöse und Schulzwecke zu beschränken haben werde, und ist daher, und weil der landübliche Ausdruck „Judenschaft" oft auch auf politische Vereine und Rechte oder Pflichten, z. B. Schulden der Judengenossenschaften bezogen wird, der Meinung, daß die Benennung: „Judenschaft" für die zu bildenden Vereine zu vermeiden und statt dessen der Ausdruck:

„Synagogenverein"

zu wählen sein möchte.

Die Abtheilung hält dafür, daß es der ferneren sittlichen Entwickelung der Juden nicht förderlich sein kann, sie in bürgerlichen Verhältnissen gesetzlich abzusondern und alle in eine Kaste zusammen zu drängen, sondern glaubt, daß die Vermischung der Juden mit den Christen am besten dazu führen werde, jene von der in Europa allgemein verbreiteten Bildung und Gesittung zu durchdringen.

Das System der Absonderung, und mehr oder weniger Bedrückung der Juden, ist seit der Zerstreuung derselben über die Erde nun ungefähr 1700 Jahre befolgt worden, hat aber nicht dahin geführt, die Juden in Sitte und Gesinnung den Christen gleich zu machen.

Die Abtheilung hat daher mit 5 gegen 3 Stimmen beschlossen, das Wort: „Judenschaften" als Bezeichnung der Korporation abzulehnen und mit 7 gegen 1 Stimme beliebt vorzuschlagen, daß im §. 2 statt dessen das Wort: „Synagogenverein" und weiter im Text des Gesetzes, wie es paßt, ebenfalls die Worte: „Verein" oder „Synagogenverein" gebraucht werden mögen.

Daß alle Juden verpflichtet sind, sich zu einem Synagogenverein zu halten

und die Bezirke angemessen von der Behörde abgegrenzt werden müssen, wird von der Abtheilung einstimmig als nothwendig anerkannt.

Graf von Dietheu: Ich habe mich gegen diese Benennung erklärt und muß meine damalige Ansicht rechtfertigen. Ich stütze mich namentlich darauf, erstlich, daß von allen Seiten her das Wort „Judenschaft" herkömmlich ist; zweitens, daß die Juden nicht mehr nur in Synagogen ihren Gottesdienst abhalten, sondern die sogenannten reformirten Juden die Synagoge gar nicht mehr besuchen, und drittens, daß auch von manchen Juden Anstand gegen das Wort „Synagogen-Verein" genommen wird, welches mir vielfach kund geworden.

Graf von Dierstorpff: Ich erlaube mir zu fragen, ob statt Synagogen-Verein nicht Juden-Bezirk gesagt werden dürfte? Ein Verein drückt stets den freiwilligen Beitritt der Mitglieder aus, was hier nicht der Fall ist. Auch soll die Synagoge nicht den Mittelpunkt bilden, sondern das Staats-Gesetz, welches die Juden als solche in Körperschaften theilt.

Graf von York: Derjenige Theil der Abtheilung, zu welchem ich gehört habe, hat keinen Werth darauf gelegt, das Wort „Synagogen-Verein" zu gebrauchen. Sie legt aber einen Werth darauf, das Wort „Judenschaft" zu beseitigen. Wenn also der hohen Versammlung irgend ein anderer Ausdruck beliebt, welcher genau bezeichnet, daß dieser Verein rein religiöser Natur ist und ohne politische Bedeutung, so wird die Abtheilung kein Bedenken tragen, ihn zu adoptiren. Der Tempel der Juden heißt Synagoge. Man könnte vielleicht „Synagogen-Gemeinde" sagen. Nur das Wort „Judenschaft" soll vermieden werden. Wenn mein verehrter Freund sagt, daß der Ausdruck „Judenschaft" den Juden ein behaglicher Ausdruck sei, so habe ich davon nichts erfahren, und ich habe doch in der letzten Zeit viele Juden gesprochen.

von Hochberg: Ich bin aus einer Gegend, wo zufällig viele Juden wohnen, und nach meinen Erfahrungen ist der Ausdruck „Jude" ein solcher, worin sie etwas Beschämendes finden. Ich glaube, jeder Ausdruck ist ihnen lieber, als Judenschaft.

Fürst zu Lynar: Ich erlaube mir, einen anderen Ausdruck vorzuschlagen; nämlich den: „jüdischen Kultus-Verein."

Eine Stimme: Ich bin der Meinung, daß es kein politischer, sondern nur ein religiöser Verein ist, daß der Ausdruck „jüdische Gemeinde" der passendste sei. Sie haben sich in meiner Gegend immer jüdische Gemeinde genannt. So gut als die Christen sich christliche Gemeinden nennen, eben so gut können sie auch für sich den Ausdruck „jüdische Gemeinde" gebrauchen.

Referent Graf von Ihenplitz: Den Ausdruck „jüdische Gemeinde" finde ich weniger geiguet als „Judenschaft," denn er spricht noch viel deutlicher aus, was die Abtheilung hat vermeiden wollen. Das Wort Gemeinde wird sehr oft in politischem Sinne gebraucht. Wenn man sagt „Gemeinde," so versteht man darunter in der Regel den politischen Verband derselben. Ich glaube, daß der Ausdruck „Synagogen-Verein" der Intention der Juden auch entspricht. Mehrere Juden haben mir gesagt, sie hätten gegen das Wort „Jude" als Benennung der Bekenner des mosaischen Glaubens nichts zu erinnern; allein das Wort Judenschaft in diesem Paragraphen gebe zu Zweideutigkeiten Anlaß. Denn in Berlin z. B. hätte diese nicht allein religiöse Angelegenheiten, sondern auch vielerlei Anderes zu besorgen. Der Hauptzweck der Benennung „Synagogen-Verein" war der, recht deutlich hervortreten zu lassen, daß die Wirksamkeit des Synagogen-Vereins sich nur auf religiöse und Schulzwecke zu beschränken habe.

Eine Stimme: Wenn in vielen Theilen der Monarchie der religiöse Verband „die Judengemeinde" genannt wird, so wie man auch sagt: „christliche Gemeinde," so ist darin nichts Neues. Es ist eine Beibehaltung des Alten, und wenn wir im Interesse der Juden etwas anordnen wollen, so müssen wir diesen Ausdruck wählen. Ich glaube nicht, daß dem etwas entgegenstehen kann, weil keine Verwechselung vorkommen wird mit politischer Gemeinde.

Referent Graf von Ihenplitz: Ich habe mir gewiß den Vorwurf zu machen, daß ich mich nicht deutlich genug ausgesprochen habe. Ich muß bemerken, es sind in mehreren Gegenden der Monarchie Judenschaften, welche vollständige Corporationen sind, auch in bürgerlicher Hinsicht. Sie haben öfter auch Corporations-Vermögen. Es kam aber mir und der Abtheilung darauf an, ganz scharf hinzu-

stellen: daß, wo derartige Verhältnisse stattgehabt haben, wo die Judenschaften politische und religiöse Vereine gewesen sind, sie nach dem neueren Gesetz aufhören sollen, dies zu sein, indem sie künftig nur für die Schulen und die religiösen Zwecke als besondere Corporation fortbestehen.

Graf zu Solms-Baruth: Ich wollte dasselbe anführen, was der Herr Referent bemerkt hat. Es kömmt bei der Wahl des Ausdrucks nur darauf an, auszusprechen, daß ein anderer Verein, als ein religiöser, bei den Juden nicht stattfinden soll.

Fürst Radziwill: Ich habe mich in der Minorität befunden und dafür gestimmt, daß der Ausdruck gewählt werde, wie er im Gesetz enthalten ist. Er bezeichnet eine Idee, die im Gesetz-Entwurf nur angedeutet ist, die in der Rede des Herrn Ministers der Kultus-Angelegenheiten näher entwickelt worden, aber im Gesetz-Entwurf leider nicht vollständig genug ausgeführt ist. Diese Idee scheint mir nur halb durchzublicken, und gerade diese Halbheit hat zur Folge gehabt, daß die Betheiligten mit Mißtrauen die einzelnen, auf dieselbe bezüglichen Paragraphen betrachtet haben. Ich bin der Ansicht, daß man korporative Rechte dankbar anzunehmen habe, wenn sie von der Regierung angeboten werden, und ich werde die Regierung überall unterstützen, wo sie es angemessen findet, aus dem bis jetzt beobachteten bevormundenden Grundsatz herauszutreten und in verschiedenen Beziehungen mehr die Selbstregierung, eine größere autonomische Freiheit zu begünstigen. Ich würde in dieser Richtung für die Organisation einer jüdischen Gemeinde gestimmt haben, wenn sie im Gesetze ausführlicher und reiner entwickelt worden wäre. Ich glaube, daß bei solcher Organisation den Juden in bürgerlicher Beziehung im Staate mehr Freiheit gegeben werden könnte, als sie bis jetzt gehabt, und das unbeschadet der allgemeinen Verhältnisse des Staates. Ich habe darum im Allgemeinen für den Ausdruck „Judenschaft" gestimmt; es wird übrigens zur Bezeichnung der Richtung, wie ich mir die Judenschaft gedacht habe, noch Gelegenheit geben, besonders im §. 15, meine Ansicht zu entwickeln.

Staats-Minister Eichhorn: Ich habe nur eine kleine Bemerkung zu machen. Das Gesetz will nichts Anderes, als was sich bereits vor-

findet, aufnehmen und das korporative Leben sich entwickeln lassen, ohne daß es irgend der bestehenden politischen und bürgerlichen Ordnung nachtheilig werden könnte. Es finden sich jetzt in den Vereinen, welche man Judenschaft nennt, Thätigkeits-Aeußerungen hauptsächlich für den Kultus. Das bildet den Kern des ganzen korporativen Bestandes, und daran hat sich, wie von selbst, naturgemäß angeschlossen auch eine Fürsorge für das Schulwesen der Juden und für die Armenpflege. Das findet sich bereits vor und soll mehr Leben gewinnen; es mag auch noch mancherlei in sich tragen, das einer Ausbildung fähig ist und diese gewinnen soll, aber keineswegs um das Judenthum selbst, um die Absonderung der Juden zu erhalten, sondern um diejenigen Kräfte, welche den Juden selbst innewohnen, zu ihrer Verbesserung, zu ihrer Veredelung nutzbarer zu machen. Dies beabsichtigt das Gesetz. Es wollte dabei der Erfahrung nicht vorgreifen. Nur die Fürsorge für die aus der Schule entlassenen jüdischen Knaben ist aus dem Gesetze für das Großherzogthum Posen übernommen. Es ist, wenn man will, eine Bevormundung; die Bevormundung soll aber der Corporation selbst in die Hände gegeben werden, weil man voraussetzt, sie selbst hätte das größte Interesse dabei, daß diese jüdischen Knaben wirklich veredelt werden, und daß diese Veredelung eher zu Stande kommt, als wenn Christen sich dieser Aufgabe unterziehen. Sodann ist im Gesetz weiter nichts hinzugefügt, als daß, nachdem jetzt schon die Juden durch freie Wahl Stadtverordnete werden können, im Interesse der Juden unter allen Umständen, nach Verhältniß der jüdischen Bevölkerung, Juden in die Zahl der Stadtverordneten aufgenommen werden können.

Referent Graf von Schwerin: Was der Herr Minister zuletzt bemerkte, bezieht sich zunächst auf den §. 34 des Gesetzes, der von der Einwirkung der Synagogen-Vereine auf die jüdischen Knaben, nachdem sie die Schule verlassen haben, handelt. Die Ansichten sind auch über diesen Paragraphen getheilt gewesen, und die Minorität hat beantragt, ihn ganz zu streichen; die Majorität hat aber die wohlthätige Absicht der Regierung anerkannt und auch befürwortet, diesen Paragraphen mit einer geringen Modification stehen zu lassen. Ich erlaube mir eben nur darauf aufmerksam zu machen,

daß, wenn auch das Wort Synagogen-Verein statt Judenschaft oder eine andere Bezeichnung gebraucht wird, die wohlthätige Absicht, daß nämlich der Verein durch Rath und Belehrung auf Besserung der Judenknaben einwirken soll, nicht abgeschnitten wird. — Es sind von zwei Seiten Vorschläge beliebt worden, einer, daß man sagen soll mosaischer Verein, und ein anderer, statt Synagogen-Vereine Synagogen-Bezirke. Ich muß gestehen, daß dieser letzte Vorschlag mir annehmbar erscheint, denn es läßt sich nicht leugnen, ganz freiwillige Vereine können es nicht sein, sondern die Juden sollen gehalten sein, sich zu irgend einem Vereine zu halten. Synagogen-Bezirk möchte am Ende doch das Beste sein, und ich möchte daher den Herrn Marschall bitten, ob die Abstimmung nicht vielleicht dahin gehen sollte, ob nicht diese Bezeichnung gewählt werden solle.'

Domprobst von Kroszigk: Da die Ansichten über die Fassung des Gesetzes so sehr von einander abweichen und aus der Verschiedenheit der gemachten Vorschläge ziehe ich die Folgerung, daß die Fassung des Gesetzes die beste ist; ich werde mich also unbedingt für den Gesetz-Vorschlag aussprechen.

Staats-Minister Eichhorn: Ich erlaube mir nur eine kurze Bemerkung in Beziehung auf den vom Herrn Referenten gemachten Vorschlag, die Vereine „Bezirke" zu nennen. Es kommt wesentlich darauf an, daß die Vereine moralische Personen werden, daß sie Corporations-Rechte erhalten. Einen Bezirk kann man nicht gut zu einer Person machen, eben so wenig wie eine Parochie.

Graf von York: Jüdische Kirche!

Graf von Dyhrn: Synagogen-Gemeinde würde ich vorschlagen.

Graf von Burghaus: Mir scheint, daß, je mehr man bemüht ist, den Juden allgemein bürgerliche Rechte zu geben, je weniger haben sie nöthig, Privat-Einrichtungen für sich zu behalten. Das scheint mir die ganz natürliche Konsequenz, und ich sehe nicht ein, warum diese Synagogen-Vereine oder, wie man sie immer nennen will, andere Rechte haben sollen, wie unsere Parochieen. Es scheint, sie sind gerade nur dazu da, um den Kirchspielverband zu ersetzen. Darum bin ich der geehrten Abtheilung besonders dankbar gewesen, daß sie sowohl bei dem Namen dieser Verbände, als bei dem Gesetz-

Vorſchlage ſelbſt überall bemüht geweſen iſt, Alles zu entfernen, was dieſem Verbande irgend eine politiſche Richtung geben könnte, und ſich lediglich nur auf das religiöſe Prinzip bei der Geſtaltung dieſer Verbände beſchränkt hat. Wie nun immer dieſe Verbände mögen genannt werden, ſcheint mir gleichgültig, wenn nur dieſer Grundſatz eben feſtgehalten wird, und ich werde mich unbedingt dem anſchließen, daß ſie Synagogen-Bezirke genannt werden, weil das ganz gleichbedeutend iſt mit unſeren Kirchſpiels-Verbänden.

Referent Graf von Ihenplitz: Die Majorität der Abtheilung hat es, wie der letzte Herr Redner, als eine ſehr große Wohlthat erkannt, welche das Geſetz den Juden erweiſt, die unter dem Edikt von 1812 leben, daß ſie in Beziehung auf ihre kirchlichen und Schulverhältniſſe Corporationsrechte bekommen, welche ſie bisher gar nicht gehabt haben, namentlich in Beziehung auf die Schulen, und das iſt für die Juden nachtheilig geweſen. Erlauben Sie mir einen einzelnen Fall anzuführen. Z. B. die hieſige Judenſchaft will eine jüdiſche Elementarſchule errichten, das kann ſie jetzt nur im Wege der Privat-Subſcription, und wenn dann irgend ſpäter ein Subſcribent ſtirbt, oder verzieht, dann muß immer im Wege Rechtens geklagt werden, und das iſt nicht durchzuführen. Dieſem Uebelſtand ſoll dadurch abgeholfen werden, daß der Staat ihnen von außen her eine zu Recht beſtehende Gemeinde giebt für Kultus- und Schulverhältniſſe, und das wird auch von allen Juden, welche ich geſprochen habe, dankbar anerkannt, nur wünſchen ſie, daß jede Beimiſchung von politiſchen Rechten und Abſonderungen vermieden werde. Nach Allem, was wir gehört haben, und da der Einwurf, welchen des Herrn Miniſters Excellenz gegen den Ausdruck „Bezirke“ gemacht hat, allerdings von Gewicht iſt, ſo möchte ich doch nun vorſchlagen, daß wir uns bei dem Antrage der Majorität der Abtheilung beruhigen und zunächſt darüber abſtimmen, ob das Wort „Synagogen-Verein“ beliebt werde.

Landtags-Marſchall: Ueber dieſen Vorſchlag der Abtheilung können wir zur Abſtimmung kommen.

Frhr. Senfft von Pilſach: Ich bitte nur darüber um Belehrung, ob die Abtheilung die Sorge für die Armen in das politiſche oder kirchliche Gebiet zu ziehen wünſcht.

Referent Graf von Itzenplitz: Die Abtheilung hat die Ansicht, daß die Fonds, welche eine Judenschaft, z. B. die jetzt bestehende berliner, schon gehabt und verwaltet hat, ihr nicht entzogen werden sollen, und daß ebenfalls die Verwaltung solcher Fonds ihr nicht entzogen werden soll, wo der Geschenkgeber es ausdrücklich festsetzt und anordnet, daß der Synagogenverein sie verwalten soll; die Majorität ist aber, abweichend von dem Gesetzesvorschlag, der Ansicht, daß, wenn von dem Geschenkgeber nicht ausdrücklich die Verwaltung durch den Synagogenverein bestimmt wird, dies Sache der Kommune sein soll.

Landtags-Marschall: Wir kommen also zur Abstimmung über den Antrag, welchen die Abtheilung gestellt hat.

Ein Mitglied: Ich will mir nur die Frage erlauben: warum bleiben wir nicht bei dem Gesetzes-Vorschlage, wie bei §. 1?

Landtags-Marschall: Die Abtheilung hat zum §. 1 den Antrag gestellt, dem Gesetze beizutreten, den Paragraphen, wie er vorliegt, anzunehmen. Darum war die Frage zu jenem Paragraphen allerdings auf den Antrag der Abtheilung gerichtet. Es ist dies ein Verfahren, das, wie ich schon bei anderen Gelegenheiten erklärt habe, in allen Fällen, die dem gleich sind, in welchem wir uns eben befinden, gewöhnlich und nothwendig ist.

Wir kommen also jetzt zur Abstimmung über den Antrag der Abtheilung, welcher dahin geht, in diesem und in den Paragraphen, wo der Ausdruck „Judenschaft" fernerweit noch vorkommt, an dessen Stelle den Ausdruck „Synagogen-Verein" zu setzen, und diejenigen, welche diesem Vorschlage der Abtheilung beitreten, werden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Das Resultat der Abstimmung ist zweifelhaft.)

Die Herren Secretaire werden die Zählung vornehmen.

(Geschieht.)

Die Majorität von 33 Stimmen hat sich für die Annahme des Vorschlags der Abtheilung erklärt. Derselbe ist also angenommen. Wir kommen zum §. 3.

Referent Graf von Itzenplitz: Ich erlaube mir, zur Vollständigkeit noch auf etwas aufmerksam zu machen; ich habe es zwar

schon vorhin verlesen, es möchte aber überhört worden sein. Bei §. 2 ist außer dem Namen noch der Hauptpunkt erwähnt, daß jeder Jude verpflichtet sei, sich zu einem Vereine zu halten. Dies scheint durchaus nothwendig, da sonst leicht manche einzeln wohnende Juden übrig bleiben, welche zu gar keiner Synagoge gehören.

Landtags-Marschall: §. 2 ist mit den von der Abtheilung beantragten Abänderungen angenommen.

Referent Graf von Itzenplitz (liest vor):

„§. 3.

Die Bildung dieser Judenschaften erfolgt durch die Regierungen nach Anhörung der Betheiligten in der Art, daß jede Judenschaft eine Stadt zum Mittelpunkt erhält, nach welcher sie benannt wird, und mit der die jüdischen Einwohner der umliegenden Städte und Dörfer oder anderer ländlichen Besitzungen verbunden werden.

In gleicher Weise sind die Regierungen ermächtigt, nach dem Bedürfniß Abänderungen der Judenschafts-Bezirke vorzunehmen und die hierauf bezüglichen Verhältnisse unter Zuziehung der Betheiligten, einschließlich der etwa vorhandenen Gläubiger, zu ordnen."

Die Abtheilung hat bei diesem Paragraphen nichts zu bemerken und glaubt auch, daß er pure anzunehmen sei.

Landtags-Marschall: Ich erwarte, ob eine Bemerkung zu §. 3 zu machen ist. Da das nicht geschieht, so ist der Paragraph angenommen. Wir kommen zu §. 4.

Referent Graf von Itzenplitz (liest vor):

„§. 4.

Die einzelnen Judenschaften erhalten in Bezug auf ihre Vermögens-Verhältnisse die Rechte juristischer Personen. Der Verband der Judenschaften bezieht sich lediglich auf die ihnen durch diese Verordnung ausdrücklich überwiesenen Angelegenheiten."

Die Abtheilung befürwortet die unveränderte Annahme des §. 4.

Landtags-Marschall: Wenn keine Bemerkung erfolgt, so ist §. 4 angenommen.

Referent Graf von Itzenplitz (liest vor):

„§. 5.

Jede Judenschaft erhält einen Vorstand und eine angemessene Zahl von Repräsentanten."

Die Abtheilung beantragt die unveränderte Annahme dieses Paragraphen.

Landtags-Marschall: Der Paragraph ist angenommen. Wir kommen zu §. 6.

Referent Graf von Ihenplitz (liest vor):

„§. 6.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern, welche ihr Amt unentgeltlich verwalten."

Die Abtheilung beantragt die unveränderte Annahme.

Landtags-Marschall: §. 7!

Referent Graf von Ihenplitz (liest vor):

„§. 7.

Die Zahl der Repräsentanten der Judenschaft soll mindestens 9 und höchstens 21 betragen."

Die Abtheilung beantragt die unveränderte Annahme des Paragraphen.

Landtags-Marschall: §. 8!

Referent Graf von Ihenplitz (liest vor):

„§. 8.

Sämmtliche männliche, volljährige, unbescholtene Mitglieder der Judenschaft, welche entweder ein Grundstück besitzen, oder ein Gewerbe selbstständig betreiben, oder sich sonst ohne fremde Unterstützung selbstständig ernähren und mit Entrichtung der Abgaben für die Judenschaft während der letzten 3 Jahre nicht in Rückstand geblieben sind, wählen die Repräsentanten und diese den Vorstand der Judenschaft auf 6 Jahre. Die Wahl ist überall zugleich auf eine entsprechende Zahl von Stellvertretern zu richten."

Hierzu hat die Abtheilung nur folgende formelle Bemerkung:

Bei §. 8 fand sich nur eine Bemerkung rücksichtlich der künftigen Fassung Seitens der Königlichen Behörde zu machen. Es ist nämlich nicht wohl abzusehen, weshalb in diesem Paragraphen so viele Kategorieen neben einander mit: „oder" aufgeführt sind, da sich solche einander nicht ausschließen. Die Abtheilung war der Ansicht, daß hinter „welche" die Worte:

„entweder ein Grundstück besitzen, oder ein Gewerbe selbstständig betreiben, oder —"

und ferner:

„sonst ohne fremde Unterstützung"

ganz entbehrlich sein dürften.

Danach würde der Paragraph nach dem Antrag der Abtheilung so lauten:

„Sämmtliche männliche, volljährige, unbescholtene Mitglieder der Judenschaft, welche sich selbstständig ernähren und mit Entrichtung der Abgaben für die Judenschaft während der letzten 3 Jahre nicht in Rückstand geblieben sind, wählen die Repräsentanten und diese den Vorstand der Judenschaft auf 6 Jahre. Die Wahl ist überall zugleich auf eine entsprechende Zahl von Stellvertretern zu richten."

Ich bemerke, daß in dem Sinne nichts verändert wird. Es ist eigentlich eine Fassungssache.

von Quast: Ich wollte mir die Bemerkung erlauben, daß wir uns nach §. 17 des Geschäfts-Reglements nicht auf die Fassung einlassen dürfen, und daß wir dieses daher nicht beantragen dürfen.

Landtags-Marschall: Um dies zu erledigen, wird es hinreichend sein, auf die erklärende Bemerkung hinzuweisen, welche die Abtheilung ihrem Gutachten vorausgeschickt hat. Wenn keine weitere Bemerkung gemacht wird, so ist der Paragraph nach dem Antrage der Abtheilung angenommen.

Referent Graf von Itzenplitz (liest vor):

„§. 9.

Das Wahlgeschäft wird durch einen Abgeordneten der Regierung geleitet. Nach Ablauf der ersten 3 Jahre scheidet die Hälfte der Vorstands-Mitglieder und der Repräsentanten nach dem Loose, demnächst jedesmal die ältere Hälfte aus."

Mit dem Inhalte des §. 8, so wie des §. 9, ist die Abtheilung ganz einverstanden, empfiehlt daher solchen zur Annahme.

Landtags-Marschall: §. 10!

Referent Graf von Itzenplitz (liest vor):

„§. 10.

Die Wahlen der Vorsteher unterliegen der Genehmigung der Regierung, welche die ganze Wirksamkeit des Vorstandes zu beaufsichtigen hat und befugt ist, einzelne Mitglieder wegen vorsätzlicher Pflichtwidrigkeit oder wiederholter Dienstvernachlässigungen durch Beschluß zu entlassen." Im

Gutachten zu §. 10

hat die Abtheilung erwogen, ob der Schlußpassus, welcher von der Befugniß der Entfernung einzelner Mitglieder handelt, neben dem §. 45 des Gesetzes vom 29. März 1844 Gesetzs. S. 86 § 44 noch erforderlich sei, sich aber

für unbedingte Beibehaltung dieses Passus und resp. Paragraphen entschieden. Die darin enthaltene Befugniß der Königlichen Regierung ist gewiß nützlich und nothwendig, und da der Vorstand des Synagogenvereins nach der Ansicht der Abtheilung nicht als der Vorstand einer politischen Gemeine, sondern als Kultus- und Schulbeamte anzusehen sein werden, so erscheint es deutlicher und besser, den Paragraphen unverändert beizubehalten.

Fürst Radziwill: Ich wollte nur bemerken, daß ich nach dem Prinzip, welches ich heute vorausgestellt habe, nicht dafür gestimmt hätte, daß aber die Juden, die sich theils schriftlich über die Gesetzes-Vorlage ausgelassen haben und mit denen ich theils mündlich sprach, sämmtlich diese Einmischung der Behörden wünschen und ich deshalb dafür gestimmt habe.

Landtags-Marschall: §. 11!

Referent Graf von Itzenplitz: §. 11 des Gesetz-Entwurfs lautet:

„Der Vorstand hat die gemeinsamen Angelegenheiten der Judenschaft zu leiten und die Beschlüsse der Repräsentanten zur Ausführung zu bringen. Er vertritt die Judenschaft überall gegen dritte Personen, insbesondere in allen Rechtsgeschäften, sie mögen die Erwerbung von Rechten oder die Eingehung von Verbindlichkeiten betreffen. Das Verhältniß der Vorsteher und Repräsentanten gegen einander und gegen die Judenschaft ist, so lange und so weit nicht das Statut (§. 13) ein Anderes festsetzt, nach den Bestimmungen der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 über die Rechte und Pflichten des Magistrats und der Stadtverordneten zu beurtheilen."

Das Gutachten sagt zu §. 11:

Gegen §. 11 findet die Abtheilung um so weniger etwas zu erinnern, als die revidirte Städteordnung von 1831 in den Provinzen Posen, Sachsen und Westphalen gilt, also wohl die Mehrzahl der Juden in den Städten wohnt, wo dies Gesetz angewendet wird, und da außerdem dies sehr gut gefaßte Gesetz auch in den Provinzen, wo die Städteordnung von 1808 gilt, wohlbekannt ist. Es erscheint daher angemessen, daß, wie in dem Gesetzentwurf geschehen, auf die revidirte Städteordnung von 1831, und nicht auf die von 1808 Bezug genommen werde.

Rücksichtlich des materiellen Inhalts dieses Paragraphen beantragt die Abtheilung einstimmig, um mehrerer Deutlichkeit willen noch einen Zusatz.

Nach der allgemeinen preußischen Gesetzgebung über Korporationen (§ 133 Th. II. Tit. 6 des Allg. Landrechts) können die sämmtlichen Mitglieder einer Korporation die Beschlüsse ihrer Vertreter, hier der Repräsentanten, wieder aufheben. Daß dies nicht die Absicht des Gesetzgebers ist, ergiebt sich aus der

Beziehung auf die Städteordnung; nach dieser sind die Bürger nicht befugt, die Beschlüsse der Stadtverordneten wieder aufzuheben; da aber der § 75 der revidirten Städteordnung, der diesen Grundsatz enthält, sich auf die weiteren Bestimmungen der Städteordnung bezieht, welche auf die Synagogenvereine nicht überall und unbedingt passen möchten: so erscheint es nützlich, ja nothwendig, auszusprechen, daß die Mitglieder eines solchen Vereines an die Beschlüsse ihrer Repräsentanten und Vorsteher nach Analogie der Städteordnung gebunden, und nicht befugt sind, solche auf Grund des § 113 Thl. II. Tit. 6 Allgem. Landrechts anzufechten oder wieder aufzuheben.

Dieser Zusatz könnte bei § 11 eingeschaltet, und möglicher Weise so gefaßt werden:

„Die Mitglieder des Vereines sind daher nicht befugt, die Beschlüsse der Repräsentanten und Vorsteher aufzuheben, und die Anwendung des § 113 Thl. II. Tit. 6 des Allg. Landrechts bleibt ausgeschlossen."

Kultus-Minister Dr. Eichhorn: Der vorgeschlagene Zusatz ist ganz in der Intention des Gesetzes, die Regierung hielt jedoch bei Abfassung des betreffenden Paragraphen es für überflüssig, dies besonders auszusprechen. Man nahm nämlich an, daß, wenn die betreffenden Paragraphen des Landrechts über die inneren Verhältnisse der Corporationen und moralischen Personen im Zusammenhange aufgefaßt und auf die in Frage stehenden Vereine richtig angewendet würden, es sich von selbst versteht, daß, was die Organe der einen Corporation beschlossen haben, d. h. die Repräsentanten mit dem Vorstande, von der Gemeinde im Ganzen nicht wieder aufgehoben werden könne, denn der Vorstand und die Repräsentanten ständen nicht in dem Verhältniß, wie bloße Bevollmächtigte zu ihren Machtgebern. Blos aus dem Grunde, weil sie überflüssig erschien, ist die Beziehung auf die betreffenden Paragraphen des Landrechts nicht ausgesprochen worden. Ich will übrigens die hohe Versammlung hier nicht mit einer juridischen Deduction aufhalten.

Referent Graf von Itzenplitz: So ist es auch von der Abtheilung aufgefaßt worden, und sie hat nur aus 2 Gründen diesen Zusatz um der Deutlichkeit willen beschlossen. Der erste Grund ist der, daß die Abtheilung darauf angetragen hatte, nicht „Judenschaft" zu sagen, sondern „Synagogen-Verein", um diesen Verein aus dem Gebiete der politischen Gesellschaften in das der kirchlichen zu schieben, und daß dadurch die Analogie der Städte-Ordnung weniger

treffend wird. Der zweite Grund ist der, daß der §. 75 der Städte-Ordnung sagt: „Die Stadtverordneten vertreten die Bürgerschaft ꝛc. ꝛc.; nach der weiteren Anordnung dieser Städte-Ordnung", und dann folgt später in der Städte-Ordnung ein vollkommenes Geschäfts-Reglement. Damit nun durch diese Bestimmung des §. 75 der Städte-Ordnung, wo es heißt: „Nach der weiteren Anordnung der Städte-Ordnung", nicht eine Undeutlichkeit entstehe, hat sich die Abtheilung erlaubt, diesen Zusatz aufzunehmen. Die Absicht des Gesetzes ist nicht verkannt worden.

Landtags-Marschall: Wenn weiter keine Bemerkung gemacht wird, so ist der Antrag der Abtheilung und somit der Paragraph mit dem vorgeschlagenen Zusatze angenommen.

Referent Graf von Itzenplitz (liest vor):

„§. 12.

Ueber die Verwaltung des Vermögens der Judenschaften steht den Regierungen das Recht der Ober-Aufsicht in demselben Maße zu, wie nach der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 über die Vermögens-Verwaltung der Stadtgemeinden."

Die Abtheilung empfiehlt die unveränderte Annahme des Paragraphen.

Landtags-Marschall: §. 13!

Referent Graf von Itzenplitz (liest vor):

„§. 13.

Ueber die Wahl des Vorsitzenden in dem Vorstande und des Vorstehers der Repräsentanten-Versammlung, so wie über deren Befugnisse, ferner über die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und der Repräsentanten-Versammlung, der Stellvertreter derselben, so wie darüber, ob die Wahl in den Vorstand auf jüdische Einwohner der zum Mittelpunkt der Judenschaft bestimmten Stadt beschränkt bleiben, und welche Reisekosten-Entschädigung im anderen Falle den Gewählten gewährt werden soll, endlich über das Verhältniß der Vorsteher und Repräsentanten gegen einander und gegen die Judenschaft sind die erforderlichen Bestimmungen in ein besonderes, der Bestätigung des Ober-Präsidenten unterliegendes Statut aufzunehmen.

Die erste Wahl des Vorstandes und der Repräsentanten erfolgt nach Vorschrift der Regierungen. Diese haben auch nach stattgefundener Wahl wegen Abfassung der Statuten binnen einer festzusetzenden Frist das Erforderliche anzuordnen. Sofern die Abfassung innerhalb der gesetzten Frist nicht

erfolgt, ist von den Regierungen über die dem Statute vorbehaltenen Bestimmungen ein die Judenschaft bindendes Reglement zu erlassen."

Bei § 13 ist zwar zur Sprache gekommen, wie es angemessen sei, die Stellvertreter nicht besonders zu wählen, sondern die Personen als solche zu proklamiren, welche bei der Wahl der Repräsentanten nach diesen die meisten Stimmen haben. Die Abtheilung theilt diese Ansicht, die darauf bezügliche Bestimmung wird aber mehr in das Statut, als in das Gesetz gehören, und kann daher jenem überlassen bleiben.

Die Abtheilung empfiehlt daher die unveränderte Annahme des Paragraphen.

Graf York: Die Ansicht der Abtheilung ist gewesen, zu Stellvertretern diejenigen zu ernennen, welche nach den gewählten Vorstehern die meisten Stimmen haben, und dadurch die Wahl zu vereinfachen.

Referent Graf von Itzenplitz: So ist es auch wirklich befürwortet worden. Die Abtheilung ist allerdings der Ansicht gewesen, daß es, anstatt einen Stellvertreter besonders zu wählen, am besten sei, daß diejenigen als Stellvertreter proklamirt würden, die zu Vorstehern gewählt sind, aber die zunächst wenigeren Stimmen erhielten; indessen gehört das nach der Ansicht der Abtheilung in das Statut, und sie hat sich daher nur auf eine historische Notiz beschränkt.

Landtags-Marschall: Da keine Bemerkung weiter erfolgt, so ist der Antrag der Abtheilung angenommen.

Es wird erforderlich sein, die weitere Fortsetzung zur nächsten Sitzung aufzuschieben. Die nächste Sitzung würde morgen 12 Uhr stattfinden, damit die Abtheilungen nicht verhindert sind, vorher ihre Sitzungen zu halten.

(Schluß der Sitzung nach ¼4 Uhr.)

Inhalts-Verzeichniß

des

achten Bandes.

Seite.

Neun und dreißigste Sitzung des Vereinigten Landtags am 14. Juni:

Kurie der drei Stände:

Inhalt: Schreiben des Landtags-Kommissars in Betreff der Rechnungs-Ablegung über die Staatsschulden-Verwaltung; die Petition auf Errichtung eines Kredit-Instituts für die bäuerlichen Grundbesitzer der ganzen Monarchie; Entwurf einer Bitte an Se. Majestät den König wegen Vertagung des Vereinigten Landtags; Bemerkungen darüber; Allerhöchster Entwurf einer Verordnung, die Verhältnisse der Juden betreffend, nebst ministerieller Denkschrift (S. 24) und zwei Beilagen (S. 84 und S. 246); Gutachten der Abtheilung über den Entwurf (S. 349) und Verhandlungen darüber 3

Seite.

Herren-Kurie:

Inhalt: Schluß der Berathung des Antrags der Kurie der drei Stände hinsichtlich der Verweisung des Haupt-Finanz-Etats und der Uebersicht der Finanz-Verwaltung an eine Abtheilung; die Allerhöchste Proposition, die Verhältnisse der Juden betreffend; Gutachten und Verhandlungen darüber 471

Druck von G. Reimer in Berlin.

Widener Library
3 2044 098 652 118